

Die Sanktionierung von
Straftaten junger Gefangener

Eine normativ-empirische Analyse
des Verlaufs und der Ergebnisse
von Strafverfahren

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der Juristischen Fakultät
der Eberhard Karls Universität Tübingen
vorgelegt von

Judith Steimle
aus Böblingen

2021
Universitätsbibliothek Tübingen
TOBIAS-lib

Dekan: Prof. Dr. Jochen von Bernstorff
Berichterstatter: Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner
Berichterstatter: Jun.-Prof. Dr. Tillmann Bartsch
Tag der mündlichen Prüfung: 12. November 2019

Vorwort

Ein besonderer Dank geht an meinen Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner, für seine konkreten Ratschläge im Verlauf der Erhebungen, bei der weiteren Materialsammlung sowie bei der Erstellung der Dissertation insgesamt.

Herrn Institutsdirektor Prof. Dr. Jörg Kinzig danke ich, dass ich jederzeit Zugang zur Bibliothek des Instituts für Kriminologie der Universität hatte.

Herrn Prof. Dr. Rüdiger Wulf bin ich für Gespräche über das Strafvollzugsrecht und über die Strafvollzugspraxis dankbar. Außerdem war der von ihm angebotene Doktorandenkreis für mich hilfreich.

Herrn Dr. Joachim Walter, dem früheren Leiter der JVA Adelsheim, danke ich für die Idee zu diesem Thema. Seine Leidenschaft für den Jugendstrafvollzug hat mich dazu bewogen, dieser Arbeit Kraft und Zeit zu widmen.

Dem Amtsgericht Mosbach unter der damaligen Direktorin Regine Heneka danke ich, dass ich viele Wochen in den Räumen des Gerichts die Akten einsehen konnte. Ferner geht ein Dankeschön an die Staatsanwaltschaft Mosbach, insbesondere an die Herren Freyberger und Herrgen, die mir die Akteneinsicht ermöglichten.

Außerdem möchte ich aus ganzem Herzen all den Menschen danken, die mir immer zur Seite standen und mir Kraft und Mut gaben, insbesondere meinem Lebensgefährten, meiner Familie und meinen Freunden. Hier gebührt mein besonderer Dank Dietmar Gieringer, Andrea Lehre, Wilfried Minak, Christine Rentschler-Beilharz, Horst Wilhelm und Kerstin Liske.

Nicht zuletzt danke ich auch jenen, die mich, bewusst oder unbewusst, teilhaben ließen an ihrem Leben, an ihren Erfahrungen und an ihren Lebensgeschichten und meine Dissertation, so hoffe ich, zu einem aufschlussreichen Werk gemacht haben.

Veröffentlichungen, die nach der Eröffnung des förmlichen Promotionsverfahrens erschienen sind, konnte ich nicht mehr berücksichtigen. Eine Ausnahme bildet, wegen der besonderen Nähe zum Thema der eigenen Dissertation, das Werk von Alexandra Schwan „Straftaten im Jugendstrafvollzug. Die Anzeigepflicht der Anstaltsleitung in Dogmatik“, Strafvollzugsforschung und Praxis (2020), worauf ich an den sachlich einschlägigen Stellen verweise.

Herrenberg, im Sommer 2021

Judith Steimle

Inhaltsübersicht

Abkürzungsverzeichnis	XI
Glossar.....	XV
Literaturverzeichnis	XVII
Tabellenverzeichnis	XXIX
A. Einleitung.....	1
I. Alltägliche und außergewöhnliche Gewalt im Jugendstrafvollzug	1
II. Gegenstand, Ziel und Begrenzungen der Untersuchung	8
III. Gang der Darstellung.....	9
B. Begriffe und theoretischer Hintergrund der Untersuchung	11
I. Definitionen der Schlüsselbegriffe.....	11
II. Forschungsstand zur Sanktionierung von Straftaten junger Gefangener	14
III. Forschungsdefizite zur Sanktionierung von Straftaten im Jugendstrafvollzug	44
IV. Forschungsleitende Fragen der eigenen Untersuchung.....	44
V. Hypothesen zu Ursachen von Straftaten in Jugendstrafanstalten	45
C. Untersuchungsmaterial, Methode und Verlauf der Aktenanalyse.....	47
I. Strafakten als Erkenntnisquelle.....	47
II. Planung der eigenen Untersuchung.....	48
III. Beschreibung der Daten in der eigenen Untersuchung.....	48
IV. Verlauf der eigenen Untersuchung	49
D. Straftaten im Vollzug und mögliche Zusammenhänge	51
I. Straftaten im Vollzug.....	51
II. Erklärungsansätze zu Straftaten in der Gefangenengesellschaft	61

E. Sanktionen bei Straftaten im Jugendstrafvollzug.....	72
I. Einleitung	72
II. Anstaltsinterne Sanktionen.....	73
III. Externe Sanktionen durch die Justiz	116
IV. Sanktionen von Straftaten im Jugendstrafvollzug durch Verwaltungsbehörden	124
F. Realität der internen und externen Sanktionierung.....	128
I. Sanktionen der JVA Adelsheim	128
II. Strafanzeige bei Straftaten im Jugendstrafvollzug	140
III. Externe Sanktionierung (Staatsanwaltschaft/Gericht).....	143
G. Diskussion von Forschungsstand und eigener Untersuchung	157
I. Aussagekraft von Straftaten bei Straftaten im Jugendstrafvollzug	157
II. Maßstab für Sanktionen von Straftaten im Jugendstrafvollzug	158
III. Interne Sanktionierung in der JVA Adelsheim.....	159
IV. Strafanzeigen bei Straftaten im Jugendstrafvollzug.....	174
V. Externe Sanktionen durch Staatsanwaltschaft und Gericht	180
H. Schlussfolgerungen und Ausblick.....	191
I. Schlussfolgerungen.....	191
II. Ausblick.....	193

1.3.2.2	Nationaler Forschungsstand zu Drogen im Justizvollzug.....	27
1.3.2.3	Zusammenfassung zum Problemkreis „Gewalt und Drogen im Justizvollzug“	30
1.4	Sonstige Delikte im Justizvollzug.....	30
2.	Forschungsstand zur Sanktionierung von Straftaten im Justizvollzug.....	31
2.1	Dogmatische Arbeiten zur Sanktionierung von Straftaten im Justizvollzug.....	31
2.1.1	Pachmann 1979.....	31
2.1.2	Walter 1988	32
2.1.3	Walkenhorst 1999.....	34
2.1.4	Gericke 2003.....	36
2.1.5	Schneider 2009/2010.....	36
2.2	Empirische Untersuchungen zur Sanktionierung von Straftaten im Justizvollzug.....	37
2.2.1	Deutsche Untersuchungen zur Sanktionierung von Straftaten im Justizvollzug	37
2.2.1.1	Wirth 2006.....	37
2.2.1.2	Hinz/Hartenstein 2010.....	37
2.2.1.3	Neubacher et al. 2010-2013.....	38
2.2.1.4	Faber 2014.....	39
2.2.1.5	Bachmann/Ernst 2015.....	40
2.2.1.6	Stelly/Thomas 2017	41
2.2.1.7	Schwan 2020	42
2.2.2	Untersuchungen zu Drogen im Justizvollzug in anderen Staaten.....	42
III.	Forschungsdefizite zur Sanktionierung von Straftaten im Jugendstrafvollzug.....	44
IV.	Forschungsleitende Fragen der eigenen Untersuchung	44
V.	Hypothesen zu Ursachen von Straftaten in Jugendstrafanstalten.....	45
C.	Untersuchungsmaterial, Methode und Verlauf der Aktenanalyse	47
I.	Strafakten als Erkenntnisquelle	47
II.	Planung der eigenen Untersuchung	48
III.	Beschreibung der Daten in der eigenen Untersuchung	48
IV.	Verlauf der eigenen Untersuchung.....	49

D. Straftaten im Vollzug und mögliche Zusammenhänge	51
I. Straftaten im Vollzug.....	51
1. Erkenntnisprobleme bei Straftaten im Vollzug.....	51
2. Formen von Straftaten im Jugendstrafvollzug	53
3. Begehungsweise von Straftaten im Jugendstrafvollzug	53
3.1 Zeit der Tatbegehung.....	53
3.2 Tatort	54
3.3 Einschlusssituation und Straftaten im Jugendstrafvollzug	55
3.4 Hafttraumbelegung und Straftaten im Jugendstrafvollzug	56
3.5 Vollzugsphase von Straftaten im Jugendstrafvollzug	57
3.6 Opfer von Straftaten im Jugendstrafvollzug	59
4. „Anlasstat“ und „Vollzugstat“ im Jugendstrafvollzug	59
II. Erklärungsansätze zu Straftaten in der Gefangenengesellschaft	61
1. Erklärungsansätze zum Import von Dispositionen und Verhaltensmustern	61
2. Subkultur als Reaktion auf Deprivation und Verstärker	64
3. Gruppendynamik bei Straftaten im Jugendstrafvollzug	67
4. Deprivation und Einschlusssituation als Ursachen für Straftaten im Jugendstrafvollzug	70
5. Mangellagen als Auslöser für Straftaten im Jugendstrafvollzug.....	71
E. Sanktionen bei Straftaten im Jugendstrafvollzug	72
I. Einleitung.....	72
1. Maßstäbe für die Sanktionierung von Straftaten im Jugendstrafvollzug	72
2. Erschwernisse einer angemessenen Sanktionierung junger Gefangener.....	73
II. Anstaltsinterne Sanktionen	73
1. Vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung von Sanktionierung	73
1.1 Differenzierung bei vorbeugenden Maßnahmen	73
1.2 Regelungen zum persönlichen Gewahrsam und Umgang mit Geld	74
1.3 Durchsuchung und Kontrolle auf Suchtmittelmissbrauch	75
1.3.1 Gegenständliche Durchsuchung der Gefangenen	75
1.3.2 Körperliche Durchsuchung	76
1.3.3 Kontrolle zur Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs	77
1.4 Sichere Unterbringung.....	79
1.5 Festnahmerecht.....	79
1.6 Besondere Sicherungsmaßnahmen.....	79

1.7	Ersatz von Aufwendungen.....	81
1.8	Unmittelbarer Zwang	82
2.	Erzieherische Maßnahmen.....	82
2.1	Definition „Erzieherische Maßnahmen“ und Abgrenzung von anderen Maßnahmen	82
2.1.1	Ziele erzieherischer Maßnahmen.....	83
2.1.2	Rechtsnatur erzieherischer Maßnahmen.....	83
2.1.3	Voraussetzungen für erzieherische Maßnahmen	83
2.1.4	Formen erzieherischer Maßnahmen	85
2.1.4.1	Das erzieherische Gespräch als erzieherische Maßnahme.....	86
2.1.4.2	Die Konfliktschlichtung als erzieherische Maßnahme	88
2.1.4.3	Der Täter-Opfer-Ausgleich als erzieherische Maßnahme.....	88
2.1.4.4	Die Verwarnung als erzieherische Maßnahme	89
2.1.4.5	Weisungen als erzieherische Maßnahmen.....	91
2.1.4.6	Auflagen als erzieherische Maßnahmen	92
2.1.4.7	Freizeitsperren als erzieherische Maßnahmen.....	92
2.1.4.8	Verlegungen aus erzieherischen Gründen	93
2.1.4.9	Widerruf vollzugsöffnender Maßnahmen.....	94
2.1.4.10	Ablösung vom Betrieb zur Erziehung	94
2.1.4.11	Sonstige Maßnahmen zur Erziehung	94
2.1.4.12	Das Problem der Mehrfachsanktionierung	95
2.1.4.13	Aussetzung von erzieherischen Maßnahmen und Disziplinarmaßnahmen zur Erziehung.....	95
3.	Disziplinarmaßnahmen im Jugendstrafvollzug.....	96
3.1	Definition „Disziplinarmaßnahmen“ und Abgrenzung von anderen Maßnahmen	96
3.2	Ziele von Disziplinarmaßnahmen	96
3.3	Rechtsnatur von Disziplinarmaßnahmen	98
3.4	Einzelne Disziplinarverfehlungen.....	98
3.5	Voraussetzungen/Verfahren bei Disziplinarmaßnahmen im Jugendstrafvollzug	99
3.6	Formen von Disziplinarmaßnahmen im Jugendstrafvollzug	100
4.	Strafanzeigen nach Straftaten im Jugendstrafvollzug	101
4.1	Strafanzeige versus Strafantrag bei Officialdelikten.....	102
4.1.1	Anzeigeberechtigung im Jugendstrafvollzug	102

4.1.2	Anonyme und vertrauliche Anzeigen im Jugendstrafvollzug	103
4.1.3	Strafanträge im Jugendstrafvollzug	104
4.1.4	Das Offizialprinzip	104
4.2	Strafanzeige versus Strafantrag im engeren Sinne	105
4.2.1	Strafanzeige versus Strafantrag bei absoluten Antragsdelikten	105
4.2.2	Strafanzeige versus Strafantrag bei relativen Antragsdelikten	105
4.2.3	Offizialdelikte versus Antragsdelikte	105
4.2.4	Antragsberechtigung im Jugendstrafvollzug	106
4.3	Berichtspflicht außerordentlicher Vorkommnisse im Jugendstrafvollzug ...	107
4.4	Die Anzeigepraxis der JVA Adelsheim	108
4.5	Verpflichtung der Anstaltsleitung zur Strafanzeige	108
4.5.1	Verfassungsrechtliche Leitlinien zur Verpflichtung von Strafanzeigen	109
4.5.2	Rechtsprechung und Literatur zur Anzeigepflicht des Vollzugspersonals	110
4.5.3	Herleitung einer Anzeigepflicht im Justizvollzug	112
4.5.4	Ergebnis: Keine Verpflichtung zur Strafanzeige	115
III.	Externe Sanktionen durch die Justiz	116
1.	Staatsanwaltschaftliche Sanktionen bei Straftaten im Jugendstrafvollzug	116
1.1	Umgang mit Strafanzeigen bei der Staatsanwaltschaft	116
1.2	Sanktionskatalog für die Staatsanwaltschaften	119
2.	Gerichtliche Sanktionen bei Straftaten im Jugendstrafvollzug	121
IV.	Sanktionen von Straftaten im Jugendstrafvollzug durch Verwaltungsbehörden	124
F.	Realität der internen und externen Sanktionierung	128
I.	Sanktionen der JVA Adelsheim	128
1.	Erzieherische Maßnahmen bei Straftaten im Jugendstrafvollzug	128
1.1	Formelle Voraussetzungen für erzieherische Maßnahmen	128
1.2	Materielle Voraussetzungen für erzieherische Maßnahmen	128
1.3	Das Gespräch als erzieherische Maßnahme	129
1.4	Die Konfliktschlichtung als erzieherische Maßnahme	129
1.5	Der Täter-Opfer-Ausgleich als erzieherische Maßnahme	130
1.6	Die Verwarnung als erzieherische Maßnahme	130
1.7	Weisungen als erzieherische Maßnahmen	131
1.8	Auflagen als erzieherische Maßnahmen	131
1.9	Freizeitsperren als erzieherische Maßnahmen	131

1.10	Verlegungen aus erzieherischen Gründen.....	131
1.11	Widerruf vollzugsöffnender Maßnahmen zur Erziehung	133
1.12	Erzieherische Ablösung vom Betrieb.....	134
1.13	Aussetzung erzieherischer Maßnahmen zur Bewährung.....	134
2.	Disziplinarmaßnahmen bei Straftaten im Jugendstrafvollzug.....	134
2.1.1	Überblick über die Vorgänge.....	134
2.1.2	Disziplinarverfehlungen und -formen bei Straftaten im Jugendstrafvollzug	139
2.1.3	Formelle Voraussetzungen für Disziplinarmaßnahmen bei Straftaten im Jugendstrafvollzug	139
II.	Strafanzeige bei Straftaten im Jugendstrafvollzug.....	140
1.	Fakten zur Anzeigerstattung im Jugendstrafvollzug.....	140
2.	Wandel der Anzeigepraxis in der JVA Adelsheim 2009-2010	142
III.	Externe Sanktionierung (Staatsanwaltschaft/Gericht).....	143
1.	Sanktionierung durch die Staatsanwaltschaft	143
1.1	Überblick über staatsanwaltschaftliche Sanktionen	143
1.1.1	Folgenlose Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	146
1.1.2	Absehen von der Verfolgung nach § 152 Abs. 2 StPO	148
1.1.3	Einstellungen trotz Tatverdachts	148
1.1.3.1	Folgenlose Einstellung nach § 153 Abs. 1 StPO	148
1.1.3.2	Folgenloses Absehen von Verfolgung nach § 45 Abs. 2 JGG	150
1.1.3.3	Sonstige Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft.....	151
1.2	Anklage zu den Jugendgerichten	152
2.	Gerichtliche Sanktionierung.....	152
2.1	Überblick über die Sanktionen der Jugendgerichte.....	152
2.2	„Doppelbestrafung“ durch Jugendstrafanstalt und Jugendgerichte	155
2.3	„Schädliche Neigungen“ als Voraussetzung für Jugendstrafe.....	155
2.4	Erzieherische Aspekte der Strafzumessung	155
2.5	Verfahrensabsprachen im Jugendstrafverfahren	155
2.6	Einstellung nach § 47 JGG durch Jugendgerichte	155
2.7	Freispruch bei Straftaten im Jugendstrafvollzug	155

G. Diskussion von Forschungsstand und eigener Untersuchung	157
I. Aussagekraft von Straftaten bei Straftaten im Jugendstrafvollzug	157
II. Maßstab für Sanktionen von Straftaten im Jugendstrafvollzug	158
III. Interne Sanktionierung in der JVA Adelsheim	159
1. Sanktionierung von Straftaten im Jugendstrafvollzug zur Prävention	159
2. Die Tatbegehung als Strafzumessungsfaktor	163
3. Berücksichtigung täterspezifischer Merkmale bei der Sanktionierung	163
4. Konnexität zwischen Straftat und Sanktion bei Straftaten im Jugendstrafvollzug	167
5. Beschleunigung bei der Verfolgung von Straftaten im Jugendstrafvollzug	168
6. Gleichbehandlung in der Strafzumessung	169
7. Erziehung und Resozialisierung bei der Sanktionierung	170
8. Sanktionierung bei Delikten gegen Vollzugsbedienstete	174
IV. Strafanzeigen bei Straftaten im Jugendstrafvollzug	174
1. Erforderlichkeit von Strafanzeigen	174
2. Konsensuales Absehen von Strafanzeigen bei Straftaten im Jugendstrafvollzug	176
3. Sekundäre Abweichung nach Sanktionen auf Straftaten im Jugendstrafvollzug	177
4. Risikoabwägung bei der Sanktionierung von Straftaten im Jugendstrafvollzug ..	179
5. Unzureichender Inhalt von Straftaten bei Straftaten im Jugendstrafvollzug	180
V. Externe Sanktionen durch Staatsanwaltschaft und Gericht	180
1. Staatsanwaltschaftliche Sanktionen	180
1.1 Mehr Beschleunigung bei der Strafverfolgung	180
1.2 Aufarbeitung von Anlasstaten in der Sanktionierung	182
1.3 Problematische Verschärfung der Vollzugsgestaltung nach Sanktionierung	182
2. Gerichtliche Sanktionen	183
2.1 Entscheidungsfindung der Gerichte	183
2.1.1 Berücksichtigung von Begehungsweisen und Vollzugsphase	183
2.1.2 Berücksichtigung anstaltsinterner Sanktionen	183
2.2 Verurteilungen	184
2.2.1 Unzureichende Begründung schädlicher Neigungen als Voraussetzungen für Jugendstrafe	184
2.2.2 Jugendstrafe als ultima ratio	184
2.2.3 Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende	185

2.2.4	Mehr Resozialisierung und Wiedereingliederung durch die Sanktionierung	185
2.3	Stärkere Berücksichtigung von Verfahrensabsprachen und Geständnissen	185
3.	Zur Wechselwirkung zwischen internen und externen Sanktionen.....	186
4.	Aus- und Nebenwirkung der Strafanzeige bei Straftaten im Jugendstrafvollzug.....	187
4.1	Auswirkungen der Strafanzeige	187
4.2	Nebenwirkungen der Strafanzeige	188
H.	Schlussfolgerungen und Ausblick.....	191
I.	Schlussfolgerungen.....	191
1.	Ursachen für Straftaten im Jugendstrafvollzug	191
2.	Rechtlicher Rahmen zur Sanktionierung von Straftaten im Jugendstrafvollzug...	191
3.	Probleme einer gerechten und wirksamen Sanktionierung von Straftaten im Jugendstrafvollzug.....	192
4.	Weiterer Forschungsbedarf	193
II.	Ausblick.....	193

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
abw.	abweichend
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
allg.	allgemein
allg. A.	allgemeine Ansicht
Alt.	Alternative
a.M.	andere Meinung
Anl.	Anlage
Anm.	Anmerkung
APuZ	Aus Politik und Zeitgeschichte (Jahr und Seite)
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
Aufl.	Auflage
AV d. MJ	Allgemeinverfügung des Ministeriums für Justiz
Bay.	Bayern
Bd.	Band
betr.	betreffend
BewHi	Bewährungshilfe, Fachzeitschrift für Bewährungs-, Gerichts- und Straffälligenhilfe (Jahr und Seite)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen (Jahr und Seite)
bspw.	beispielsweise
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
BtM	Betäubungsmittel
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (Band und Seite)
BvR	Aktenzeichen einer Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht
BW	Baden-Württemberg
BWV	Berliner Wissenschafts-Verlag
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
d.h.	das heißt
Diss.	Dissertation
DRiZ	Deutsche Richterzeitung (Jahr und Seite)
DVJJ	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.
DVJJ-Journal	Schriftenreihe der DVJJ (Jahr und Seite)
Ed.	Edition

Einl.	Einleitung
EMV	Ermittlungsverfahren
EÖB	Eröffnungsbeschluss
Erg.	Ergebnis
et al.	und andere
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (Jahr und Seite)
f.	folgend, folgende
ff.	fortfolgend, fortfolgende
FGG	Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit
Fn.	Fußnote
FS	Forum Strafvollzug (Jahr und Seite), Neuer Haupttitel: ZfStrVO (siehe dort), mit fortgesetzten Jahrgangszahlen
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht (Jahr und Seite)
GBI.	Gesetzblatt
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
Grdl.	Grundlagen
grds.	grundsätzlich
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
H.	Heft
HansOLG	Hanseatisches Oberlandgericht
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg./hrsg.	Herausgeber/herausgegeben
Hs.	Halbsatz
HV	Hauptverhandlung
i.Br.	im Breisgau
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.e.S.	im engeren Sinne
i.R.	im Rahmen
i.S.d.	im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
JA	Juristische Arbeitsblätter für Ausbildung und Examen (Jahr und Seite)
Jg.	Jahrgang
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JMBI	Justizministerialblatt
JR	Juristische Rundschau (Jahr und Seite)
Js	Registerzeichen der Staatsanwaltschaft bei Anzeigen gegen bestimmte Personen
JStVollzG	Jugendstrafvollzugsgesetz
JuS	Juristische Schulung (Jahr und Seite)
JVollzGB I	Erstes Buch Justizvollzugsgesetzbuch- Gemeinsame Regelungen und Organisation - Gesetzbuch über den Justizvollzug in Baden-Württemberg vom 10.11.2009 (Gesetzblatt 2009, S. 545, Buch I-Gemeinsame Regelungen und Organisation), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2019

JVollzGB II	Zweites Buch Justizvollzugsgesetzbuch – Untersuchungshaftvollzug - Gesetzbuch über den Justizvollzug in Baden-Württemberg vom 10.11.2009 (Gesetzblatt 2009, S. 545, Buch II-Untersuchungshaftvollzug), geändert durch Gesetz vom 21.05.2019
JVollzGB IV	Viertes Buch Justizvollzugsgesetzbuch-Jugendstrafvollzug – Gesetzbuch über den Justizvollzug in Baden-Württemberg vom 10.11.2009 (Gesetzblatt 2009, S. 545, Buch IV-Jugendstrafvollzug), geändert durch Gesetz vom 21.05.2019
JZ	Juristenzeitung (Jahr und Seite)
KFN	Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen
KG	Kammergericht
KK	Karlsruher Kommentar
KrimJ	Kriminologisches Journal (Jahr und Seite)
krit.	kritisch
LG	Landgericht
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (Jahr und Seite)
MSchrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (Jahr und Seite)
m.N.	mit Nachweisen
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
Nds. MBI.	Niedersächsisches Ministerialblatt
NdsRPfl.	Niedersächsische Rechtspflege (Jahr und Seite)
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue juristischen Wochenschrift (Jahr und Seite)
NK	Neue Kriminalpolitik (Jahr und Seite)
Nr.	Nummer
Nrn.	Nummern
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht (Jahr und Seite)
NStZ-RR	NStZ-Rechtsprechungsreport Strafrecht
OLG	Oberlandesgericht
o.O.	ohne Ortsangabe
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
RG	Reichsgericht
RGST	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
s.	siehe
S.	Seite
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannte
Ss	Aktenzeichen für Revisionen in Strafsachen
StA	Staatsanwaltschaft
StrafV.	Strafverteidigert (Jahr und Seite)
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
str.	strittig
StraFo	Strafverteidigerforum (Jahr und Seite)
StV	Strafverteidiger (Jahr und Seite)
StVollzG	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz)
u.	und
u.a.	und andere

U-Haft	Untersuchungshaft
Urt.	Urteil
u.s.w.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
UVK	Universitäts-Verlag Konstanz
v.	vom/von
Var.	Variante
Verf.	Verfassung, Verfasser
vgl.	vergleiche
Vor	Vorwort/Vorspann
Vorb.	Vorbemerkung
VRS	Verkehrsrechtsammlung, Zeitschrift (Jahr und Seite)
VV	Verwaltungsvorschrift
VVJug	Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug vom 20.03.1991, zuletzt geändert am 04.10.2014
wvb	Wissenschaftlicher Verlag Berlin
w.N.	weitere(r) Nachweis(e)
z.B.	zum Beispiel
Zbl.	Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt (Jahr und Seite)
ZfStrVO	Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Jahr und Seite)
ZJJ	Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, vormals DVJJ-Journal (Band, Jahr und Seite)
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik (Band, Jahr und Seite)
z.T.	zum Teil
zust.	zustimmend
zutr.	zutreffend
zw.	zwischen

Glossar

Abschlussverfügungen	Die das Ermittlungsverfahren abschließenden Verfügungen der Staatsanwaltschaft Mosbach (insgesamt 199 zu materiell-rechtlich selbständigen Straftaten), über die verfahrensmäßig je einzeln mit Bezug auf das weitere Vorgehen der Staatsanwaltschaft entschieden wurde, namentlich Einstellung des Verfahrens aus Legalitätsgründen (§ 170 Abs. 2 StPO), Absehen von der Verfolgung aus Opportunitätsgründen bzw. erzieherischen Erwägungen (§§ 153 ff StPO, § 45 Abs. 2 und §109 Abs. 2 JGG), Anregung an den Jugendrichter zum Erteilen einer Ermahnung bzw. von bestimmten Weisungen oder auch von Auflagen (§ 45 Abs. 3 und § 109 Abs. 2 JGG), Antrag an den Jugendrichter auf Durchführung eines vereinfachten Jugendverfahrens (§ 76 JGG mit § 109 Abs. 2 JGG), Antrag auf Erlass eines Strafbefehls (§ 407 StPO mit § 109 Abs. 2 JGG bei Heranwachsenden, auf die allgemeines Strafrecht anzuwenden wäre), Anklage zur Hauptverhandlung (§§ 170 Abs. 1, 200, 201 StPO, §§ 46,109 Abs. 1 JGG).
Akten	Die bei der Staatsanwaltschaft Mosbach geführten Ermittlungsakten wegen einer Straftat im Jugendstrafvollzug oder Gerichtsakten
Anlasstaten	Die Straftaten, derentwegen junge Gefangene zur aktuell zu verbüßenden Jugendstrafe verurteilt wurden
Disziplinarmaßnahmen	Die in §§ 77 bis 82 JVollzGB IV geregelten Maßnahmen
Erzieherische Maßnahmen	Die in § 77 Abs. 2 JVollzGB IV angesprochenen Maßnahmen
Fälle	<ol style="list-style-type: none">1) Wenn in den Fußnoten von Fällen gesprochen wird, so bezieht sich dies auf die Aufschlüsselung der Vorgänge in den vorbereiteten Excel-Tabellen für die Auswertung. Bei der Erstellung der Excel-Tabellen wurde im ersten Schritt jedem jungen Gefangenen eine individuelle Kenn-Nummer zugeteilt. Von diesen Individuen waren, beispielsweise wegen mehrfacher eigenständig zu gewichtenden Taten, einige als sozusagen separate Taten-Täter behandelt worden. In den Excel-Tabellen wurde dies alphanummerisch dergestalt berücksichtigt, dass der Täter-Fallnummer weitere Fallnummern mit kleinen Buchstaben beigefügt wurden (z. B. 108a).2) Wenn im Fließtext von Fällen gesprochen wird, so bezieht sich dies auf strafrechtlich-selbstständige Sachverhalte bzw. Straftaten.
Junge Gefangene	Jugendliche, Heranwachsende und junge Erwachsene bis 24 Jahre im Jugendstrafvollzug
Junge Untersuchungsgefangene	Jugendliche, Heranwachsende und junge Erwachsene bis 24 Jahre im Vollzug der Untersuchungshaft

Straftaten	Jede rechtswidrige Tat, die mindestens gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht und mit Kriminalstrafen (§§ 38 ff. StGB), Maßregeln oder anderen Maßnahmen nach allgemeinem Strafrecht (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB) oder mit Jugendstrafe, Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßregeln nach dem Jugendgerichtsgesetz (§§ 5 JGG) bedroht ist.
Vollzugstaten	Die im Jugendstrafvollzug begangene Straftaten
Vorgänge	Die ausgewerteten Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Mosbach und der Gerichtsakten. In diesen fanden sich 199 materiellrechtlich selbständige Straftaten (teilweise in einer Akte zusammengefasst und von mehreren jungen Gefangenen begangen), die verfahrensmäßig in Bezug auf die Sanktionen der JVA Adelsheim, der Staatsanwaltschaft Mosbach und der Gerichte sowie auf Reaktionen von Verwaltungsbehörden untersucht wurden.

Literaturverzeichnis

- Albrecht, Peter Alexis: Jugendstrafrecht. 3. Auflage, München: Beck 2000.
- Alisch, Jörg: Sicherheit als Steuerungsproblem, in: Flügge, Christoph/Maelicke, Bernd/Preusker, Harald (Hrsg.): Das Gefängnis als lernende Organisation. Baden-Baden: Nomos 2001, S. 105-116.
- Arloth, Frank: Aufgaben des Strafvollzugs. Ein Beitrag zum Einfluss der Strafzwecke auf den Strafvollzug. ZfStrVo, Jg. 39, (1990), H. 6, S. 329-332.
- Arn, Urs: Die Sanktionierung von Drogenbesitz -und Konsum im Strafvollzug. Kriminologisches Bulletin, Jg. 22, (1996), H. 1, S. 33-66.
- Bachmann, Mario/Ernst, André, Disziplinarmaßnahmen im Jugendstrafvollzug. Ergebnisse einer Länderbefragung sowie eines längsschnittlichen Projektes zum Jugendstrafvollzug in Nordrhein-Westfalen und Thüringen, MSchrKrim, Jg. 98, 2015, H. 1, S. 1-15.
- Baechthold, Andrea: Strafvollzug. Straf- und Maßnahmenvollzug an Erwachsenen in der Schweiz. Bern: Stämpfli 2005.
- Baier, Dirk/Bergmann, Marie-Christine: Gewalt im Strafvollzug- Ergebnisse einer Befragung in fünf Bundesländern. ZfStrVO, Jg. 62, 2013, H. 2, S. 76-83.
- Barton, Stephan: Aktenführung, Aktenmanipulation und die Berufung auf behördeninterne Fälle, in: Ostendorf, Heribert (Hrsg.): Strafverfolgung und Strafverzicht. Festschrift zum 125-jährigen Bestehen der Staatsanwaltschaft Schleswig-Holstein. Köln (u.a.): Heymanns 1992, S. 335-342.
- Baumeister, Britta: Gewalt im Jugendstrafvollzug. Kölner Schriften zur Kriminologie und Kriminalpolitik. Baden-Baden: Nomos 2017.
- Beck Allen J./Cantor, David/ Hartge, John/Smith, Tim: Sexual victimization in juvenile facilities reported by youth 2012. National Survey of Youth in Custody 2012, 2013.
- Begemann, Helmut: Zur Legitimationskrise der Jugendstrafe. Überlegungen zur Umgestaltung des Jugendstrafrechts. ZRP, Jg. 24, (1991a), H. 2, S. 44-48.
- Begemann, Helmut: Zur Legitimationskrise der Jugendstrafe. Überlegungen zur Umgestaltung des Jugendstrafrechts. DVJJ-Journal, Nr. 136, (1991b), H. 3, S. 278-281.
- Bereswill, Mechthild: „Die Schmerzen des Freiheitsentzuges“- Gefängniserfahrungen und Überlebensstrategien männlicher Jugendlicher und Heranwachsender in Strafhaft, in: Bereswill, Mechthild/Greve, Werner (Hrsg.): Forschungsthema Strafvollzug. Baden-Baden: Nomos 2001, S. 253-285.
- Bereswill, Mechthild: „Von der Welt abgeschlossen“- Die einschneidende Erfahrung einer Inhaftierung im Jugendstrafvollzug, in: Goerdeler, Jochen/Walkenhorst, Philipp (Hrsg.): Jugendstrafvollzug in Deutschland. Neue Gesetze, neue Strukturen, neue Praxis? Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg 2007, S. 163-183.
- Bieneck, Steffen: Viktimisierung im Justizvollzug: Forschungsstand und Notwendigkeiten. Praxis der Rechtspsychologie, Jg. 20, (2010), H. 2, S. 279-289.
- Bieneck, Steffen/Pfeiffer, Christian: Viktimisierungserfahrungen im Justizvollzug, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen (e.V.), Forschungsbericht Nr. 119, Hannover: Eigenverlag des KFN 2012.

- Bierhoff, Hans-Werner: Sozialpsychologie. 5. Auflage, Stuttgart (u.a.): Kohlhammer 2000.
- Bindel-Kögel, Gabriele: Mehrfach- und „Intensivtäter“-Programme der Polizei in Deutschland, in: Bindel-Kögel, Gabriele/ Karliczek, Kari-Maria (Hrsg.): Jugendliche Mehrfach- und Intensivtäter. Berlin (u.a.): LIT-Verlag 2009, S. 89-119.
- Blandow, Jürgen: Entdeckung, Bewertung und Sanktionierung abweichenden Verhaltens in einer offenen Strafanstalt. Anmerkung zur Verlaufsanalyse von kriminellen Karrieren, KrimJ, Jg. 6, (1974), H. 4, S. 277-291.
- Böhm, Alexander: Strafvollzug. 3. Auflage. Neuwied (u.a.): Luchterhand 2003.
- Bondy, Curt: Die Wirklichkeit des straffälligen Menschen, BewHi, Jg. 10, (1963), S. 5-16.
- Bondy, Curt: Pädagogische Probleme im Jugendstrafvollzug. Lüneburg: Ed. Erlebnispädagogik 1997.
- Boxberg, Verena/ Wolter, Daniel/Neubacher, Frank: Gewalt und Suizid im Jugendstrafvollzug - erste Ergebnisse einer Längsschnittstudie, in: Justizvollzug in Bewegung, Wiesbaden: Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle, 2013, S. 87-125. Zitiert: Boxberg et al., 2013.
- Boxberg, Verena/Fehrmann, Sarah/ Häufle, Jenny/ Neubacher, Frank/Schmidt, Holger: Gewalt als Anpassungsstrategie, MSchrKrim Jg.99, H. 6, 2016, S. 428-449.
- Brunner, Rudolf/Dölling, Dieter: Jugendgerichtsgesetz. Kommentar. 12. Auflage. Berlin (u.a.): de Gruyter 2011.
- Bullock, Tony.: Changing levels of drug use before, during and after imprisonment, in: Ramsay, Malcolm (Hrsg.): Prisoners´drug use and treatment: Seven research studies. London: Home Office Research, Development and Statistics Directorate, 2003. (S. 23-48).
- Bundeswehr Deutschland: Erlass „Erzieherische Maßnahmen“. Neufassung (mit Beispielsammlung und Übersicht) o.O. 1988.
- Chantraine, Gilles: Les temps des prisons. Inertie, réformes et reproduction d´un dispositif institutionnel, in: Artières, Philippe/Lascoumes, Pierre (Hrsg.): Gouverner, enfermer. La prison, un modèle indépassable? Paris: Presses de Sciences Po, 2004, S. 57-82.
- Chong, Vanessa: Gewalt im Strafvollzug. Dissertation. Tübingen, Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie 2014.
- Clemmer, Donald: The prison community. New York (u.a.): Holt, Rinehart and Winston 1965.
- Cohen, Albert Kircidal: Kriminelle Jugend. Zur Soziologie jugendlichen Bandenwesens. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt 1961.
- Cohen, Albert K./Short, James F.: Zur Erforschung delinquenter Subkulturen, in: Sack, Fritz/König, René (Hrsg.): Kriminalsoziologie. Frankfurt am Main: Akademische Verlags-Gesellschaft 1968, S. 372-394. Original: Research in Delinquent Subcultures, Journal of Social Issues, Jg. 3, (1958), H. 14, S. 20-37.
- Coloroso, Barbara: Kids are worth it! Giving your child the gift of inner discipline. New York: Harper Collins 2002.
- Connell, Anne/Farrington, David P.: Bullying among incarcerated young offenders: developing an interview schedule and some preliminary results, Journal of Adolescence, 1996, S. 75 ff.

- Cuningham, Mark D./Sorenson, Jon R./Reidy, Thomas J.: An Actuarial Model for Assessment of Prison Violence Risk Among Maximum Security Inmates. *Assessment* 2005, S. 40-49.
- Dahmen, Carolin: Die Verpflichtung zur Arbeit im Strafvollzug: Untersuchung zur Vereinbarkeit der Regelungen zur Arbeitspflicht, Entlohnung und Sozialversicherung nach dem Strafvollzugsgesetz mit deutschem Verfassungsrecht und Völkerrecht. Frankfurt am Main (u.a.): Lang 2011.
- Dallinger, Wilhelm: Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in Strafsachen, MDR, Jg. 28, (1974), H. 1, S. 12-16.
- Diemer, Herbert/Schatz, Holger/Sonnen, Bernd-Rüdeger: Jugendgerichtsgesetz: mit Jugendstrafvollzugsgesetzen. Kommentar. 6. Auflage. Heidelberg (u.a.): C.F. Müller 2011.
- Dolde, Gabriele: Drogengefährdete und Drogenabhängige im Justizvollzug, in: Dessecker, Axel/Egg, Rudolf (Hrsg.): Die strafrechtliche Unterbringung in einer Erziehungsanstalt. Rechtliche, empirische und praktische Aspekte. Wiesbaden: Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle, 1995. S. 93-103.
- Dolde, Gabriele: Therapie in Untersuchungs- und Strafhaft, in: Gaßmann, Raphael (Hrsg.): Suchtprobleme hinter Mauern. Drogen, Sucht und Therapie im Straf- und Maßregelvollzug. Freiburg im Breisgau: Lambertus 2002, S. 131-143.
- Dünkel, Frieder/Geng, Bernd, Aktuelle Daten zum Strafvollzug in Deutschland, *Forum Strafvollzug*, Jg. 56, (2007), S. 14-18.
- Edward, Adams/Curtis, Signorino/Sherrard, James: Survey of risk behaviour and HIV prevalence in an English prison, *International Journal of STD & AIDS*, Jg. 10, (1999), S. 464-466.
- Endrass, Jérôme/Rossegger, Astrid/Frischknecht, Andreas/Noll, Thomas/Urbanik, Frank: Using the Violence Risk Appraisal Guide (VRAG) to Predict In Prison Aggressive Behavior in a Swiss Offender Population, *IJO* 2008, S. 81 ff.
- Eisenberg, Ulrich: *Kriminologie. Jugendstrafrecht. Strafvollzug*. 7. Auflage. München: Vahlen 2004.
- Eisenberg, Ulrich: *Kriminologie*. 6. Auflage. München: Beck 2005.
- Enzmann, Dirk/Raddatz, Stefan: Substanzabhängigkeit jugendlicher und heranwachsender Inhaftierter, in: Dahle, Klaus-Peter/Volbert, Renate (Hrsg.), *Entwicklungspsychologische Aspekte der Rechtspsychologie*. Göttingen (u.a.): Hogrefe 2005, S. 150-172.
- Ernst, Sonja: Zum Ausmaß der Gewalt in deutschen Justizvollzugsanstalten, Kernbefunde einer Täter-Opfer-Befragung, *BewHi*, Jg. 55, (2008), H. 4, S. 357-372.
- Faber, Mirko: *Länderspezifische Unterschiede bezüglich Disziplinarmaßnahmen und der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Jugendstrafvollzug*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg 2014.
- Feest, Johannes/Lesting, Wolfgang/Selling, Peter (Hrsg.): *Totale Institution und Rechtsschutz. Eine Untersuchung zum Rechtsschutz im Strafvollzug*. Opladen: Westdeutscher Verlag 1997.
- Feest, Johannes/Lesting, Wolfgang (Hrsg.): *Strafvollzugsgesetz. Kommentar*. 6. Auflage. Köln: Heymanns 2012.

- Finkbeiner, Lothar/Karsten, Rainer/Meiers, Reinhard: Deeskalationsgruppen mit Inhaftierten unterschiedlicher Nationalität und Kultur in der Jungtäteranstalt Vechta, ZfStrVo, Jg. 42, (1993), H. 6, S. 343-353.
- Fischer, Thomas: Strafgesetzbuch und Nebengesetze. Kommentar. 64. Auflage. München: Beck 2017.
- Foucault, Michel: Überwachen und Strafen: Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1979.
- Geißer, Hans: Die Zusage der vertraulichen Behandlung einer Mitteilung bei der Straftatenklärung, GA, Jg. 132, (1985), H. 6, S. 247-269.
- Gericke, Carsten, Zur Unzulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach positiven Urinproben, StV, Jg. 23, (2003), H. 5, S. 305-307.
- Gillespie, Wayne, A multilevel model of drug abuse inside prison, in: The Prison Journal, Jg. 85, (2005), H. 2, S. 223-246.
- Goerdeler, Jochen: Gewalt im Strafvollzug, in: Puschke, Jens (Hrsg.): Strafvollzug in Deutschland. Strukturelle Defizite, Reformbedarf und Alternativen. Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag 2011, S. 105-134.
- Göhler, Erich (Hrsg.): Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. Kommentar. 15. Auflage. München: Beck 2009.
- Goffman, Erving: Asyl. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1973.
- Goffman, Erving: Asyl. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen, 4. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1981.
- Göppinger, Hans: Neue Ergebnisse der kriminologischen Forschung in Tübingen, in: Göppinger, Hans/Witter, Hermann (Hrsg.): Kriminologische Gegenwartsfragen. Stuttgart: Ferdinand Enke Verlag, 1970, H. 9, S. 70-91.
- Greve, Werner/Hosser, Daniela/Pfeiffer, Christian: Gefängnis und die Folgen: Identitätsentwicklung und kriminelles Handeln während und nach Verbüßung der Jugendstrafe. JuSt-Bericht Nr. 1, KFN 1997.
- Grosch, Olaf: Lockerungen im Jugendstrafvollzug: Grundlagen und Praxis; eine haftverlaufsorientierte Untersuchung anhand des baden-württembergischen Jugendstrafvollzugs. Freiburg im Breisgau: Reihe Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht 1995. XIV.
- Groß, Karl-Heinz: Zum Absehen von der Strafvollstreckung gegenüber Ausländern nach § 456 a StPO. StrafV, Jg. 7, (1987), H. 1, S. 36-40.
- Hadeler, Henning: Besondere Sicherungsmaßnahmen des Strafvollzugs. Aachen: Shaker 2004.
- Häßler, Ulrike/Suhling, Stefan, Wer nimmt denn im Gefängnis Drogen? Prävalenz und individuelle Prädiktoren des Suchtmittelkonsums im Justizvollzug, BewHi, Jg. 64, (2017), H. 1, S. 17-23.
- Harbordt, Steffen: Die Subkultur des Gefängnisses. Eine soziologische Studie zur Resozialisierung. Stuttgart: Enke 1967.
- Heinrich, Wilfried, Gewalt im Gefängnis-eine Untersuchung der Entwicklung von Gewalt im hessischen Justizvollzug, BewHi, Jg. 49, (2002), H. 4, S. 369 ff.

- Heinz, Wolfgang: Abschaffung oder Reformulierung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung. Bonn: Verlag Godesberg 1992, S. 369-414.
- Heinz, Wolfgang: Jugendstrafe und ihre Alternativen: Rechtliche Anforderung- Empirische Befunde, in: Trenczek, Thomas (Hrsg.): Freiheitsentzug bei jungen Straffälligen. Die Situation des Jugendstrafvollzugs zwischen Reform und Alternativen. Bonn: Forum-Verlag Godesberg 1993, S. 50-92.
- Heinz, Wolfgang: Aufnahmebereitschaft, Kritik und Widerstände von Richtern und Staatsanwälten bei der Konfrontation mit kriminologischen Befunden, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Das Jugendkriminalrecht als Erfüllungsgehilfe gesellschaftlicher Erwartung. Bonn: Forum Verlag Godesberg 1995, S. 99-143.
- Heitmeyer, Wilhelm/Hagan, John: Gewalt. Zu den Schwierigkeiten einer systematischen internationalen Bestandsaufnahme, in: Heitmeyer, Wilhelm/ Hagan, John: Internationales Handbuch der Gewaltforschung, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag 2002, S. 15-25.
- Hellebrand, Johannes: Die Staatsanwaltschaft: Arbeitsgebiet und Arbeitspraxis. Eine Einführung für angehende Staatsanwälte und für Referendare bei Eintritt in die staatsanwaltschaftliche Ausbildung. München: Beck 1999.
- Hellmer, Joachim: Identitätsbewusstsein und Wiedergutmachungsgedanke. Zur Behandlung der Jugendkriminalität. JZ, Jg. 34, (1979), H. 2, S. 41-48.
- Hinz, Sylvette/Hartenstein, Sven: Jugendgewalt im Strafvollzug: eine retrospektive Untersuchung im sächsischen Jugendstrafvollzug, ZJJ, Jg. 21, (2010), H. 2, S. 176-182.
- Hürlimann, Michael: Führer und Einflussmöglichkeiten in der Subkultur des Strafvollzugs. Pfaffenweiler: Centaurus 1993.
- Ireland, Jane L.: Bullying behaviors among male and female prisoners. A study of adult and young offenders. Aggressive Behaviors 1999, 161 ff.
- Ireland, Jane L./Ireland, Carol A.: Intra-group aggression among prisoners: Bullying intensity and exploration of victim-prepetrator mutuality, Aggressive Behavior, 2008, S. 76 ff.
- Ireland, Jane L.: The importance of coping, threat appraisal, and beliefs in understanding and responding to fear of victimization: applications to a male prisoner sample, Law and human behavior, 2011, S. 306 ff.
- Jakobs, Günther: Strafrecht. Allgemeiner Teil. Die Grundlagen und die Zurechnungslehre. 2. Auflage. Berlin (u.a.): de Gruyter 1991.
- Jescheck, Hans-Heinrich/Weigend, Thomas: Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil. 5. Auflage. Berlin: Duncker & Humblot 1996.
- Julius, Karl-Peter/Kurth, Hans-Joachim: Strafprozessordnung. Kommentar. Heidelberg: Müller 2009.
- Kaiser, Günther/Schöch, Heinz: Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug. (Studienkurs). 7. Auflage. München: Beck 2010.
- Kaiser, Günther/ Schöch, Heinz: Strafvollzug (Studienkurs). 5. Auflage. Heidelberg: Müller 2002.
- Karlsruher Kommentar: Strafprozessordnung. Gerichtsverfassungsgesetz. Kommentar. Pfeiffer, Gerd (Hrsg.) 5. Auflage. München: Beck 2003.

- Kern, Johannes: Zum Ausmaß des Drogenmissbrauchs in den Justizvollzugsanstalten und den Möglichkeiten seiner Eindämmung, ZfStrVo, Jg. 46, (1997), H.1, S. 90-92.
- Kette, Gerhard: Haft. Eine sozialpsychologische Analyse. Göttingen (u.a.): Hogrefe 1991.
- Kindhäuser, Urs: Strafprozessrecht. 3. Auflage. Baden-Baden: Nomos 2013.
- Klapdor, Manfred: Die Rückfälligkeit junger Strafgefangener. Göttingen: Schwartz 1967.
- Klatt, Thimna/Baier, Dirk: Prävalenz und Prädiktoren von Drogenkonsum im Jugendstrafvollzug, BewHi, Jg. 64, (2017), H. 1, S. 5-16.
- Klatt, Thimna/Suhling, Stefan/Bergmann, Marie Christine/Baier, Dirk, Merkmale von Justizvollzugsanstalten als Einflussfaktoren von Gewalt und Drogenkonsum. Eine explorative Studie, MSchrKrim, Jg. 100, (2017), H. 4, S. 250-271.
- Kleszczewski, Diethelm: Anmerkung zum Urteil des HansOLG Hamburg vom 04.08.1995-2 Ss 113/94, NStZ, Jg.16, (1996), H. 2, S. 102-104.
- Kleszczewski, Diethelm: Anmerkung zum Urteil des BGH vom 30.04.1997-2 StR 670/96, JZ, Jg. 53, (1998), H. 6, S. 313-315.
- König, Stefan: Das Geständnis im postmodernen, konsensualen Strafprozess, NJW, Jg. 65, (2012), H. 27, S. 1915-1919.
- Kuanliang, Attapol/Sorenson, Jon R./Cunnigham, Mark: Juvenile inmates in an adult prison system. Rates of disciplinary misconduct and violence, Criminal Justice and Behavior, 2008. S. 1186 ff.
- Kubink, Michael: Aus der Rechtsprechung: Paragraphen 177, 178, 258 StGB, Paragraphen 2, 156 Abs. 2 S. 2 Strafvollzugsgesetz (Strafvereitelung des Anstaltsleiters durch Nichtanzeige schwerer Straftaten eines Gefangenen), ZfStrVo, Jg. 45, (1996), H. 6, S. 371-376.
- Kühnel, Wolfgang: Gruppen, Konflikte und Gewalt im Jugendstrafvollzug, APuZ, Jg. 57, (2007), H. 37, S. 24-31.
- Kury, Helmut/Brandenstein, Martin: Zur Viktimisierung (jugendlicher) Strafgefangener, ZfStrVo, Jg. 51, (2002), H. 1, S. 22-33.
- Kury, Helmut/Smartt, Ursula: Gewalt an Strafgefangenen: Ergebnisse aus dem angloamerikanischen und deutschen Strafvollzug, ZfStrVo, Jg. 51, (2002), H. 6, S. 323-339.
- Lackner, Karl/Kühl, Kristian: Strafgesetzbuch. Kommentar. 24. Auflage. München: Beck 2001.
- Lahm, Karen F.: Inmate-on-inmate-assault: A multilevel examination of prison violence, Criminal and Justice behavior, Jg. 35, (2008), S. 120-137.
- Landau, Herbert: Grundgesetz und Strafvollzug. Menschenbild des Grundgesetzes und Umgang mit Straftätern, Forum Strafvollzug, Jg. 60, (2011), H. 3, S. 129-137.
- Lange, Nicole: Staatsanwaltschaftliche Vorermittlungen ohne rechtliche Grundlage, DRiZ, Jg. 80, (2002), H. Juli, S. 264-273.
- Laubenthal, Klaus: Gefangenensubkulturen, APuZ, Jg. 60, (2010), H. 7, S. 34-39.
- Laubenthal, Klaus: Strafvollzug. 7. Auflage. Berlin (u.a.): Springer 2014.
- Lemert, Edwin M.: Social Pathology. A Systematic Approach to the Theory of Sociopathic Behavior. New York (u.a.): McGraw-Hill, 1951.

- Lemert, Edwin M.: Human deviance, social problems & social controls. Englewood Cliffs, New Jersey: Prentice-Hall, 1967.
- Lemert, Edwin M.: Der Begriff der sekundären Devianz, in: Lüderssen, Klaus/Sack, Fritz (Hrsg.): Abweichendes Verhalten I. Die selektiven Normen der Gesellschaft. Frankfurt a.M.: Suhrkamp Taschenbuch, 1975, S. 433-476.
- Lösel, Friedrich: Gruppendelikte, in: Lempp, Reinhardt/Schütze, Gerd/Köhnken, Günter (Hrsg.): Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters. 2. Auflage. Darmstadt: Steinkopf, 2003, S. 278-284.
- MacDonald, John M., Violence and drug use in juvenile institutions, in: Journal of Criminal Justice, Jg. 27, (1999), S. 33-44.
- Mac Naughton-Smith, Peter: Der zweite Code. Auf dem Weg zu einer (oder hinweg von einer) empirisch begründeten Theorie über Verbrechen und Kriminalität, in: Lüderssen, Klaus/Sack, Fritz (Hrsg.): Seminar abweichenden Verhaltens II. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1975, S.197-212.
- Mann, Holger: Beschleunigungspotential im Jugendstrafverfahren. Frankfurt am Main (u.a.): Lang 2004.
- Matt, Eduard: Gewalthandeln und Kontext. Das Beispiel Bullying, BewHi Jg. 53, (2006), H. 4, S. 339-348.
- Matt, Eduard/Winter, Frank: Täter-Opfer-Ausgleich in Gefängnissen. Die Möglichkeiten der restorative justice im Strafvollzug. NK, Jg. 14, (2002), H. 4, S. 128-132.
- McCorkle, Richard C.: Personal Precautions to Violence in Prison, in: Criminal Justice and Behavior, Jg. 19, (1992), S. 160-173.
- Meier, Bernd-Dieter/Rössner, Dieter/Trüg, Gerson/Wulf, Rüdiger: Jugendgerichtsgesetz, 2. Auflage. Baden-Baden: Nomos 2014.
- Mertens, Andreas: Schnell oder gut? Die Bedeutung des Beschleunigungsgrundsatzes im Jugendstrafverfahren. Frankfurt am Main (u.a.): Lang 2003.
- Meyer-Goßner, Lutz: Strafprozessordnung mit GVG und Nebengesetzen. Kommentar. 61. Auflage. München: Beck 2018.
- Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, §§ 38-79 b; 3. Auflage. München: Beck 2016.
- Neubacher, Frank; Oelsner, Jenny; Boxberg, Verena; Schmidt, Holger: Gewalt und Suizid im Strafvollzug- Ein längsschnittliches DFG-Projekt im thüringischen und nordrhein-westfälischen Jugendstrafvollzug. BewHi, Jg. 58, 2011, H. 2, S. 133-146.
- Neubacher, Frank: Gewalt im Jugendstrafvollzug – Ein Überblick über Ergebnisse des Kölner Forschungsprojekts. Forum Strafvollzug, Jg. 63, (2014), H. 5, S. 320-326.
- Neuber, Anke: Anti-Gewalttrainings und biographische Zugänge zu Gewalt, in: Goerdeler, Jochen/Walkenhorst, Philipp (Hrsg.): Jugendstrafvollzug in Deutschland. Neue Gesetze, neue Strukturen, neue Praxis? Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, 2007, DVJJ-Schriftenreihe, S. 254-276.
- Ortmann, Rüdiger: Haft als negativer Sozialisationsprozess, in: Kriminologische Forschung in den 90er Jahren, Criminological Research in the 1990's. (Kriminologische Forschungsberichte aus

- dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Band 66/1.) Freiburg im Breisgau: Eigenverlag Max-Planck-Institut, 1993, S. 259-308.
- Ostendorf, Heribert: Jugendstrafrecht. 6. Auflage. Baden-Baden: Nomos 2011.
- Ostendorf, Heribert: Jugendstrafvollzugsrecht. 3. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2016 (zitiert: Verfasser, in: Ostendorf, § N.N., Rn.)
- Ostendorf, Heribert: Jugendgerichtsgesetz. 9. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2013 (zitiert: Ostendorf, § N.N. JGG, Rn. N.N.)
- Pachmann, Christoph: Der Disziplinarvorfall in der Praxis, ZfStrVo, Jg. 28, (1979), H. 4, S. 226-231.
- Paul, Andreas: Drogenkonsumenten im Jugendstrafvollzug. Münster: LIT-Verlag 2005.
- Pecher, Willi: Gruppenpsychotherapie, in: Pecher, Willi: Justizvollzugspsychologie in Schlüsselbegriffen, Stuttgart: Kohlhammer 2004, S. 104-116.
- Pfeiffer, Gerd: Strafprozessordnung. Kommentar. 5. Auflage. München: Beck 2005.
- Poole, Eric D./Regoli, Robert M., Violence in Juvenile Institutions, Criminology, Jg. 21, (1983), H. 1, S. 213-232.
- Power, Kevin G./Dyson, Graham P./Wozniak, Edward: Bullying Among Scottish Young Offenders: Inmates' Self-Reported Attitudes and Behavior, Journal of Community & Applied Social Psychology 1997, S. 209 ff.
- Preusker, Harald: Suchtprobleme im Justizvollzug, in: Gassmann, Raphael (Hrsg.): Suchtprobleme hinter Mauern. Drogen, Sucht und Therapie im Straf- und Maßregelvollzug. Freiburg im Breisgau: Lambertus 2002, S. 123-129.
- Röhl, Klaus F.: Rechtssoziologie, Köln (u.a.): Heymanns 1987.
- Rösch, Thomas: Strafvollzugsbedienstete begehen keine Strafvereitelung durch Unterlassen, wenn sie Straftaten, die Anstaltsbedienstete an Gefangenen verübt haben, nicht bei den Strafverfolgungsbehörden anzeigen. Blätter für Strafvollzugskunde, Beilage zum Vollzugsdienst 1997, H. 4-5, S. 1-4.
- Rössner, Dieter: Wiedergutmachung statt Übelvergelteten. (Straf-) theoretische Begründung und Eingrenzung der kriminalpolitischen Idee, in: Marks, Erich/Rössner, Dieter (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich. Bonn: Forum Verlag Godesberg 1990, S. 7 ff.
- Roxin, Claus: Strafrecht. Allgemeiner Teil. Band I. 4. Auflage. München: Beck 2006.
- Ruder, Karl-Heinz/Schmitt, Steffen: Polizeirecht Baden-Württemberg. 7. Auflage. Baden-Baden: Nomos 2011.
- Rudolphi, Hans-Joachim: Der Dienstvorgesetzte als Garant für die gesetzmäßige Bestrafung seiner Untergebenen, NSTZ, Jg. 11, (1991), H. 8, S. 361- 367.
- Rusche, Georg/Kirchheimer, Otto: Sozialstruktur und Strafvollzug. Frankfurt am Main: Europäische Verlagsanstalt 1974.
- Schlüchter, Ellen: Wider die Entwurzelung des Jugendstrafrechts. Reformbestrebungen und Zweck des Jugendstrafrechts. DVJJ-Journal, Nr. 3, (1992), H. 4, S. 317-324.
- Schlüchter, Ellen: Plädoyer für den Erziehungsgedanken. Berlin (u.a.): de Gruyter 1994.
- Schmidt, Jens: Verteidigung von Ausländern. 4. Auflage. Heidelberg: Müller 2016.

- Schneider, Ragnar: Strafvollzug und Jugendstrafvollzug im Bayerischen Strafvollzugsgesetz. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2010 (zugleich Dissertation, Universität Augsburg 2009).
- Schwan, Alexandra: Straftaten im Jugendstrafvollzug. Die Anzeigepflicht der Anstaltsleitung in Dogmatik, Strafvollzugsforschung und Praxis. Kriminologische und sanktionsrechtliche Forschungen, Band 22, Berlin: Duncker & Humblot 2020.
- Schwind, Hans-Dieter/Böhm, Alexander/Jehle, Martin/Laubenthal, Klaus (Hrsg.): Strafvollzugsgesetz. Bund und Länder. Kommentar. 6. Auflage. Berlin: de Gruyter 2013.
- Seebode, Manfred: Anmerkung zum Urteil des BGH vom 30.04.1997/2 StR 670/96 (BGHSt 43, 82), JR, (1998), H. 8, S. 335-342.
- Skoblikow, Peter: Vermögensstreitigkeiten und Schattenjustiz im postsowjetischen Russland, in: Kriminalistik, 59, (2005), H. 1, S. 19-25.
- South, Catherine/Wood, Jane: Bullying in Prisons, The Importance of Perceived Social Status, Prisonization and Moral Disengagement, Aggressive Behavior 2006, S. 490 ff.
- Stekl, Hannes: „Labore et fame“ – Sozialdisziplinierung in Zucht- und Arbeitshäusern des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Sachße, Christoph/Tennstedt, Florian (Hrsg.): Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung. Frankfurt: Suhrkamp 1986, S. 119-147.
- Stelly, Wolfgang/ Thomas, Jürgen: Struktur des Jugendstrafvollzugs in Baden-Württemberg, Evaluationsbericht 2009, Kriminologischer Dienst Baden-Württemberg, (2010).
- Stelly, Wolfgang/ Thomas, Jürgen: Struktur des Jugendstrafvollzugs in Baden-Württemberg, Evaluationsbericht 2010, Kriminologischer Dienst Baden-Württemberg, (2011).
- Stelly, Wolfgang/ Thomas, Jürgen: Evaluation des Jugendstrafvollzugs in Baden-Württemberg, Bericht 2015/2016, Kriminologischer Dienst Baden-Württemberg, (2017).
- Stöver, Heino: Drogen, HIV und Hepatitis im Strafvollzug- eine Bestandsaufnahme, in: Jacob, Jutta/ Keppler, Karlheinz/ Stöver, Heino (Hrsg.): Leb-Haft: Gesundheitsförderung für Drogen Gebrauchende im Strafvollzug, AIDS-Forum-DAH, Band 42/Teil 1, (2001). Berlin: Deutsche AIDS-Hilfe, 2001. S. 13-65.
- Streng, Franz: Jugendstrafrecht. Heidelberg: Müller, 2003.
- Sykes, Gresham M.: The society of Captives. A study of a Maximum Security Prison. Princeton, New Jersey: Princeton University Press, 1958.
- Tauss, Raimund: Die Veränderung von Selbstkonzeptkomponenten im Inhaftierungsverlauf jugendlicher Strafgefangener. Ergebnisse einer wissenschaftlichen Begleitung des sozialtherapeutischen Modells in der Jugendstrafanstalt Berlin-Plötzensee. Freiburg im Breisgau: Reihe Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht, 1992.
- Teplin, Linda A.: The Criminalization of the Mentally Ill: Speculation in Search of Data. Psychological Bulletin, Jg. 94, (1983), S. 54-67.
- Thiel, Andreas: Krank oder kriminell? Für einen rationalen Umgang mit Drogenabhängigen im Justizvollzug, in: Rehn, Gerhard/Nanninga, Regina/Thiel, Andreas (Hrsg.): Freiheit und Unfreiheit. Arbeit mit Straftätern innerhalb und außerhalb des Justizvollzugs. Band 21. Herbolzheim: Centaurus 2004, S. 167-182.

- Treiber, Hubert: Wie man Soldaten macht. Sozialisation in kasernierter Vergesellschaftung. Düsseldorf: Bertelsmann 1973.
- Verrel, Thorsten: Der Anstaltsleiter als Garant für die Verfolgung von Straftaten während des Strafvollzugs? GA, Jg. 150, (2003), H. 8, S. 595-609.
- Volckart, Bernd: Anmerkung zum Urteil des OLG Hamburg, Urteil vom 02.08.1995, 2 Ss 113/94, StV, Jg. 16, (1996), H. 11, 608- 610.
- Vordermayer, Helmut/Heintschel-Heinegg, Bernd von (Hrsg.): Handbuch für den Staatsanwalt. 2. Auflage. München/Unterschleißheim: Luchterhand 2003.
- Walkenhorst, Philipp: Sicherheit, Ordnung und Disziplin im Jugendstrafvollzug: Einige pädagogische Überlegungen, DVJJ-Journal, Jg. 10, (1999), H. 3, S. 247-261.
- Walkenhorst, Philipp: Über Siegburg. Forum Strafvollzug, Jg. 56, (2007), H. 2, S. 82-83.
- Walter, Joachim: Disziplinarmaßnahmen, besondere Sicherungsmaßnahmen und Selbstbeschädigungen- Indikatoren für die Konfliktbelastung einer Vollzugsanstalt? ZfStrVO, Jg. 37, (1988), S. 195-198.
- Walter, Joachim: Drogen im Jugendstrafvollzug: Mehr Fragen als Antworten, DVJJ-Journal, Nr. 138, (1992), H. 1-2, S. 118-126.
- Walter, Joachim: Formelle Disziplinierung im Jugendstrafvollzug, in: MSchrKrim, Jg.76, (1993), H. 5, S. 273-294.
- Walter, Joachim: Formelle Disziplinierung im Jugendstrafvollzug. Frankfurt am Main (u.a.): Lang, 1998.
- Walter, Joachim: Jugendstrafanstalt–pädagogische Institution oder Ort für die Akquisition von Strafanzeigen, NStZ, Jg. 30, (2010), H. 2, S. 57-66.
- Walter, Joachim: Das Soziotop Jugendstrafanstalt und seine Subkultur, NK, Jg. 23, (2011), H. 4, S. 144-147.
- Walter, Michael: Jugendkriminalität. Eine systematische Darstellung. 2. Auflage. Stuttgart (u.a.): Boorberg 1995.
- Walter, Michael: Gewaltkriminalität. 2. Auflage. Stuttgart (u.a.): Boorberg 2008.
- Weber, Victor: Staatsanwaltschaft in Jugendsachen, in: Bischoff, Detlef/Matzke, Michael (Hrsg.): Straftaten junger Menschen im vereinigten Berlin. Berlin: Berlin-Hitit-Verlag 2001, S. 181-194.
- Wessels, Johannes/Beulke, Werner: Strafrecht. Allgemeiner Teil. 35. Auflage. Heidelberg: Müller 2005.
- Wirth, Wolfgang: Das Drogenproblem im Justizvollzug. Zahlen und Fakten, BewHi, Jg. 49, (2002), H. 1, S. 104-122.
- Wirth, Wolfgang: Gewalt unter Gefangenen, Kernbefunde einer empirischen Studie im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf 2006. S. 3-25.
- Wirth, Wolfgang: Gewalt unter Gefangenen. Kernbefunde einer empirischen Studie im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen, BewHi, Jg. 54, (2007), H. 2, S. 185-206.
- Wormith, Stephen J./Goldstone, Colin S.: The Clinical and Statistical Prediction of Recidivism, Criminal Justice and Behavior, Jg. 11, (1984), H. 1, S. 3-34.

Wythe, William Foote: Street Corner Society. 4. Auflage. Chicago: The University of Chicago Press 1993.

Internet-Seiten

Beck'scher Online Kommentar Strafvollzugsrecht Baden-Württemberg, Müller, Joachim, 14. Edition. Stand 2020. https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata%2fkomm%2fBeckOKVollzugBw_14%2fcont%2fBECKOKVOLLZUGBW%2ehm (abgerufen am 10.04.2021).

Burger, Michael: Grundlagen der Gruppendynamik. Stand: 25.09.2005. <http://www.aerztezeitung.at/archiv/oeaez-2005/oeaez-18-25092005/grundlagen-der-gruppendynamik.html> (abgerufen am 04.06.2018).

Demokratische Partizipation im Jugendstrafvollzug und moralische Entwicklung straffälliger Jugendlicher. <https://www.allgemeine-erziehungswissenschaft.uni-mainz.de/files/2013/01/Web-DFG-Projekt-Jugendstrafvollzug.pdf> (abgerufen am 04.08.2020).

Evaluation des Jugendstrafvollzugs in Baden-Württemberg, Bericht 2009. Stelly, Wolfgang/Thomas, Jürgen (Hsgb): Stand 2010. <https://kriminologischer-dienst-bw.justiz-bw.de/pb/site/jum2/get/documents/jum1/JuM/import/kriminologischer%20dienst/pdf/ev/Evaluationsbericht%202009.pdf> (zuletzt abgerufen am 10.04.2021).

Evaluation des Jugendstrafvollzugs in Baden-Württemberg, Bericht 2010. Stelly, Wolfgang/Thomas, Jürgen (Hsgb): Stand 2011. https://kriminologischer-dienst-bw.justiz-bw.de/pb/site/jum2/get/documents/jum1/JuM/import/kriminologischer%20dienst/pdf/st/Strukturbericht%20Jugendstrafvollzug%202010_e.pdf (zuletzt abgerufen am 10.04.2021).

Evaluation des Jugendstrafvollzugs in Baden-Württemberg, Bericht 2015/2016. Stelly, Wolfgang/Thomas, Jürgen (Hsgb): Stand 2016. https://jva-adelsheim.justiz-bw.de/pb/site/jum2/get/documents/jum1/JuM/Justizvollzugsanstalt%20Adelsheim/PDF/EvaluationJugendstrafvollzugBWBericht2015_2016.pdf (zuletzt abgerufen am 10.04.2021).

Gesetzbuch über den Justizvollzug in Baden-Württemberg (Justizvollzugsgesetzbuch -JVollzGB BW) vom 10.11.2009 (GBl. 2009, S. 545, Buch IV-Jugendstrafvollzug), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1.12.2015 (GBl. S. 286). Stand: 01.12.2015. http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0ahUKEwixz-brrxubXAhWLK1AKHWRHBK4QFggnMAA&url=http%3A%2F%2Fwww.bag-s.de%2Ffileadmin%2Fuser_upload%2FPDF%2FLaendergesetze%2Fbawue.pdf&usg=AOvVaw1wR2chXQnpILvVLHVbjQCT (zuletzt abgerufen am 11.04.2021) sowie <http://www.jva-adelsheim.de/pb/,Lde/Startseite/Service/Das+Justizvollzugsgesetzbuch> (abgerufen am 09.07.2018).

Gewalt im Gefängnis. Studie des Kriminologischen Dienstes des Freistaates Sachsen. Stand: April 2017. <https://www.justiz.sachsen.de/kd/content/712.htm> (abgerufen am 04.06.2018).

Gruppendelinquenz. Stand 2018. www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=G&KL_ID=83 (abgerufen am 04.06.2018).

HessJStVollzG (Stand 19.11.2007) https://justizministerium.hessen.de/sites/default/files/HMdJIE/hessisches_jugendstrafvollzugsgesetz_-_hessjstvollzg.pdf (abgerufen am 15.06.2018).

- JVA Adelsheim Daten und Fakten (Stand 05.04.2021) <https://jva-adelsheim.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Service/Daten+und+Fakten> (abgerufen am 05.04.2021). Fundstelle zu den aktuellen Haftplätzen: <https://jva-adelsheim.justiz-bw.de/pb/site/jum2/get/documents/jum1/JuM/Justizvollzugsanstalt%20Adelsheim/PDF/statistiken2020.pdf> (zuletzt abgerufen am 05.04.21).
- JVA Adelsheim Hausordnung (Stand 16.03.2020) http://www.jva-adelsheim.de/pb/,Lde_DE/Startseite/Vollzugseinrichtung/Erziehung+und+Betreuung?QUERYSTRING=hausordnung (abgerufen am 10.04.2021).
- JVollzG Bln (Stand: 04.04.2016) <https://www.berlin.de/justizvollzug/service/recht/gesetze/jst-vollzg-bln/artikel.517309.php> (abgerufen am 15.06.2018).
- JVollzG LSA (Stand: 18.12.2015) www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=JVollzGB+ST&psml=bssahprod.psml&max=true&aiz=true (abgerufen am 15.06.2018)
- Kohlbergs Just Community Ansatz. Ein Modellversuch zur Förderung Demokratischer Partizipation im Jugendstrafvollzug, Sutter, Hans-Jörg. <https://www.hansjoerg-sutter.de/kohlbergs-just-community-ansatz-ein-modellversuch.html> (abgerufen am 15.02.2021).
- National Survey of Youth in Custody, Stand 2009. <https://www.bjs.gov/index.cfm?ty=dcdetail&idd=321#Questionnaires> (abgerufen am 04.06.2018).
- Stöver, Heino, DrogengebraucherInnen und Drogenhilfe im Justizvollzug- eine Übersicht. Suchttherapie, Jg. 3, (2002), H. 3, S. 135-145. Stand 2002. www.researchgate.net/publication/247476936_DrogengebraucherInnen_und_Drogenhilfe_im_Justizvollzug_eine_Uebersicht (abgerufen am 07.06.2018).
- Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über den Vollstreckungsplan für das Land Baden-Württemberg (Vollstreckungsplan für das Land Baden-Württemberg, Stand: 16.04.2013. http://www.vollstreckungsplan.online/vp_bw_vollstrpl_20150414.pdf (zuletzt abgerufen am 10.04.2021).

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Aufdeckung von Straftaten.....	52
Tabelle 2: Delikte im Vollzug 2009	53
Tabelle 3: Delikte im Vollzug 2010	53
Tabelle 4: Tatorte im Vollzug.....	54
Tabelle 5: Anlasstaten mit Gewalt	62
Tabelle 6: Anlasstaten ohne Gewalt	63
Tabelle 7: Erzieherische Maßnahmen und Disziplinarmaßnahmen	128
Tabelle 8: Verhängte Weisungen	131
Tabelle 9: Deliktstruktur externer Verlegungen.....	132
Tabelle 10: Anzahl anstaltsinterner Verlegungen.....	133
Tabelle 11: Deliktstruktur anstaltsinterner Verlegungen.....	133
Tabelle 12: Staatsanwaltschaftliche Abschlussverfügungen.....	143
Tabelle 13: Abschlussverfügungen bei einfacher Körperverletzung.....	144
Tabelle 14: Abschlussverfügungen bei gefährlicher Körperverletzung.....	144
Tabelle 15: Abschlussverfügungen bei (schwerer) räuberischer Erpressung.....	145
Tabelle 16: Abschlussverfügungen bei Beleidigung.....	145
Tabelle 17: Abschlussverfügungen bei Diebstahl	145
Tabelle 18: Abschlussverfügungen bei Bedrohung.....	146
Tabelle 19: Abschlussverfügungen bei Nötigung.....	146
Tabelle 20: Täter versus Mehrfachtäter	165
Tabelle 21: Zeitliche Aspekte interner und externer Sanktionierung	169
Tabelle 22: Wechselwirkung interner und externer Sanktionierung	186

A. Einleitung

I. Alltägliche und außergewöhnliche Gewalt im Jugendstrafvollzug

Durch den Mord in der Justizvollzugsanstalt Siegburg im Jahr 2006 geriet der deutsche Jugendstrafvollzug in das grelle Licht der medialen Öffentlichkeit. Drei junge Gefangene hatten in der Nacht vom 11. auf den 12. November 2006 einen Mitgefangenen im Gemeinschaftshaftraum gefoltert, vergewaltigt und erhängt.¹ Dies hatte aber auch eine fachliche Diskussion ausgelöst. Dass sich in einer Einrichtung, die Resozialisierung von jungen Gefangenen fördern soll, ein Kapitalverbrechen ereignete, führte zu besorgten Überlegungen.²

Im Jugendstrafvollzug des Landes Baden-Württemberg hatte sich drei Jahre zuvor ein ähnlich grausamer Fall ereignet. Er hatte nicht im selben Maße öffentliche Aufmerksamkeit erweckt, weil das Opfer nicht gestorben war. In der größten Jugendstrafanstalt des Landes, der Justizvollzugsanstalt Adelsheim³, hatte sich Folgendes ereignet:⁴

Die Gefangenen X und Y verbüßten eine mehrmonatige Jugendstrafe im gelockerten Vollzug. Beide hatten eine tiefe Abneigung gegen Homosexuelle. Als sie erfuhren, dass Z, ein sog. "Homo", in ihr Stockwerk verlegt worden war, fassten sie den Entschluss, Z in seinem Haftraum zu überfallen und ihm eine „Abreibung“ zu verpassen. Nachdem die Vollzugsbediensteten abends ihr Hafthaus verlassen hatten, übermannen X und Y den völlig ahnungslosen Z und ritzten ihm mit einem zu einer Art Skalpell präparierten Einwegrasierer die Buchstaben "HOMO" in die Brust. Die Schmerzensschreie von Z wurden von einer über seinen Kopf gestülpten Decke erstickt. Beim Verlassen des Haftraums befahlen X und Y ihrem Mitgefangenen, den Mund zu halten. Anderenfalls, so drohten sie ihm, werde er sterben. Z ist durch die Narbe lebenslang gebrandmarkt. Aus Berichten lässt sich schließen, dass er noch lange nach Verbüßung seiner Jugendstrafe unter dem Vorfall litt und vor allem vermied, sich in der Öffentlichkeit mit unbekleideter Brust zu zeigen.

Ein weiterer gravierender Vorgang körperlicher und seelischer Gewalt ereignete sich in der JVA Adelsheim fünf Jahre später, ab Oktober 2009, diesmal im geschlossenen Vollzug, und ist im Rückblick vor allem wegen seiner zeitlichen Dauer bemerkenswert. Der junge Gefangene A misshandelte seinen Mitgefangenen G über mehrere Wochen hinweg, indem er ihm mit der scharfen Kante eines Handbesens über Stunden auf den Rücken schlug, mit dem Ziel, seinem Opfer möglichst große Schmerzen zuzufügen.⁵ Für die Tat gab es keinen erkennbaren Anlass. Die Misshandlungen steigerten sich über Wochen zusehends und endeten damit, dass A dem G zunächst mit seinem beschuhten Fuß mehrfach gegen den Hinterkopf, in die Rippen, in den Bauch und mit voller Wucht in die Hoden trat. Weitere zwei bis drei Wochen später streute A im Haftraum des G Salz auf dem Boden aus und forderte ihn auf, sich mit entblößten Knien auf das Salz zu knien und darauf zu rutschen. Der völlig verängstigte, körperlich unterlegene und hilflos ausgelieferte G sah keine andere Möglichkeit, als der Aufforderung des A nachzukommen. Im Anschluss daran legte A mehrere spitzkantige Holzstifte auf den Boden und befahl G, darauf zu knien. Auch dem kam G nach. Anschließend versetzte A seinem Opfer mehrere Tritte mit den beschuhten Füßen gegen den Rücken, sodass G zur Seite kippte. Auf dem Boden liegend erhielt G von A einen heftigen Tritt gegen den Hinterkopf und mehrere Schläge mit der Rückseite des Handbesens

¹ Hierzu Walkenhorst 2007, S. 82 f.

² Ostendorf § 1, Rn. 18 ff.

³ Im Folgenden: JVA Adelsheim.

⁴ Staatsanwaltschaft Mosbach, Aktenzeichen 23 Js 10074/03.

⁵ Fall 126-129/2010.

gegen den Kopf und die Hände. G erlitt während der ca. 30 Minuten andauernden Misshandlungen, wie von A beabsichtigt, erhebliche Schmerzen sowie eine Vielzahl von Prellungen und Hämatomen am ganzen Körper. Einige Tage später schlug A dem G grundlos mehrfach mit den Fäusten auf die Arme. G krümmt sich vor Schmerzen auf dem Bett. A kniete sich nunmehr hinter G und biss diesem heftig in den Rücken und in das linke Handgelenk, um ihm Schmerzen zuzufügen. G erlitt Prellungen an den Armen, zwei Bisswunden am Rücken und am Handgelenk. Diese über Wochen andauernden Misshandlungen wurden von den Vollzugsbediensteten nicht bemerkt und erst Wochen nach der Tatbegehung sanktioniert.

Das ist ein außergewöhnlicher Fall von Gewalt im Jugendstrafvollzug.

Andere Gewalttaten, bei denen zumindest erhebliche körperliche Attacken vorkamen, durch welche ein Teil der Opfer nicht nur viktimisiert, sondern traumatisiert wurden, kamen in dem analysierten Zeitraum 2009/2010 nicht gerade selten vor.

Im Folgenden werden besonders bemerkenswerte Vorgänge in verdichteter Form dargestellt:⁶

Beispiel 1 für Gewalt im Jugendstrafvollzug:⁷

Zu einem nicht näher bestimmten Zeitpunkt zwischen dem 12.04.2010 und dem 16.04.2010 schlug A in einem Zwei-Mann-Haftraum im Q-Bau der JVA Adelsheim seinen Mitgefangenen G mit Fäusten auf den Rücken; G erlitt Schmerzen, was der A wusste und wollte. Danach sagte A zum G: "Du kannst es dir aussuchen, entweder du bekommst weiterhin Schläge, oder du bläst mir einen. Entweder du läufst mit blauen Flecken rum oder du bläst mir einen." Auf Grund der Schläge hatte G panische Angst vor A, was der A erkannte und zu seinem Vorteil auszunutzen gedachte. A forderte von G, sich auszuziehen und vor ihm auf den Boden zu knien. G kam dieser Aufforderung aufgrund der Angst vor weiteren Misshandlungen durch A nach. Sodann versuchte A mit seinem erigierten Glied in den After des G einzudringen. Dies gelang ihm jedoch nur bis zu einer Tiefe von 2 cm. Nach zwei kurzen Stoßbewegungen ließ der A von diesem Vorhaben ab und forderte G erneut vehement zum Oralverkehr auf. Auch dieser Aufforderung kam der G aus Angst vor weiteren Misshandlungen durch A nach. Sodann führte G den Oralverkehr an A bis zu dessen Samenerguss aus.

Ca. einen Tag nach der Tat sagte A zu G: „Wenn du was erzählst, bringe ich dich um. Wenn ich in den Knast muss, werde ich meinem Cousin sagen, dass er dich umbringen wird“. Aufgrund dieser Drohung offenbarte G die Tat erst Monate später.

Beispiel 2 für Gewalt im Jugendstrafvollzug:⁸

In der Nacht vom 14. auf den 15.03.2009 verlangt A von G, dessen Geschlechtsteil anzufassen. Als G der Aufforderung des A nicht nachkommt, erhält G von A einen Faustschlag gegen den Unterkiefer sowie einen Schlag auf die Wange. Daraufhin streichelt G den Penis des A auf dessen Boxershorts.

Beispiel 3 für Gewalt im Jugendstrafvollzug:⁹

⁶ Zu weiteren, auch statistischen Befunden bzw. Auswertungen 1.2.2 und Teil D.

⁷ Fall 146/2010.

⁸ Fall 01/2009.

⁹ Fall 02/2009.

Unter Androhung von Schlägen droht A in der Zeit zwischen dem 09. und 10.07.2009 seinem Zellengenossen G, sein Tattoo mit der Rasierklinge zu entfernen. Ferner erprobt A an G Kampfsporttechniken und drückt ihm eine brennende Zigarette an der linken Hand aus. Unter Androhung mit weiteren Schlägen wird G von A zum Schlucken von Spülmittel, Zahnpasta und Shampoo gezwungen.

Beispiel 4 für Gewalt im Jugendstrafvollzug:¹⁰

Am 05.07.2009 kommt es nach der Kirche zu einer körperlichen Auseinandersetzung zwischen A und G. A tritt den auf dem Boden kauern G mit dem Fuß in Richtung Kopf. Die zur Hilfe herbeieilenden Vollzugsbediensteten kommen nicht zu G durch, da eine Gruppe „Russlanddeutscher“ die Auseinandersetzung abschirmt.

Beispiel 5 für Gewalt im Jugendstrafvollzug¹¹:

Um G zur Herausgabe seines Einkaufs zu bringen, kündigte A dem G am 16.09.2009 zunächst Schläge an. Als dieser dennoch die Übergabe seines Einkaufs standhaft verweigerte, schlägt A den G fünfmal gegen die Brust und gibt ihm einen Tritt in den Rücken. Als A zusätzlich eine Billardkugel in die Hand nimmt und G damit droht, ihm diese auf den Kopf zu schlagen, händigt G dem A aus Angst vor schwerwiegenden Verletzungen Lebensmittel in Höhe von 15 EUR aus.

Beispiel 6 für Gewalt im Jugendstrafvollzug:¹²

Dem G wird am 15.06.2010 in der Toilette ein Handtuch über die Augen angelegt, so dass dieser nicht erkennen kann, wer ihn schlägt. G erhält Schläge mit den Fäusten von mehreren Mitgefangenen am ganzen Körper. Motiv dieser Tat war die belastende Aussage des G gegen einen anderen Mitgefangenen in einer gerichtlichen Hauptverhandlung.

Beispiel 7 für Gewalt im Jugendstrafvollzug:¹³

Am 26.06.2010 spielen mehrere junge Gefangene im gelockerten Vollzug nach Dienstschluss der Beamten Karten. Wer verliert, soll Schläge erhalten. G verliert immer und wird daraufhin über vier bis fünf Stunden grün und blau geschlagen. Als G sich weigert, weiter zu spielen, nehmen A und B seinen Fernsehapparat weg. G holt ihn sich zurück und wird von A am Hals gepackt. Er drückt ihn an die Wand. Alle beleidigen ihn. B betitelt G als „Fickfehler“. B drückt G auf dessen Bett und würgt ihn. B schlägt dabei einige Male in das Gesicht des G. D und E stellen sich schützend vor G. A und B bedienen sich daraufhin noch am Schrank des G. A kommt aus Versehen auf den Notrufknopf, weshalb weitere Anschläge auf G nicht stattfinden können. G schließt sich daraufhin in seinem Haftraum ein und bekommt später Briefe der „Mitspieler“, in denen sie sich bei diesem entschuldigen, weil sie „definitiv zu weit gegangen seien“.

Beispiel 8 für Gewalt im Jugendstrafvollzug:¹⁴

Am 16.07.2010 kommt es zu einer verbalen Auseinandersetzung zwischen einem Vollzugsbediensteten und einem jungen Gefangenen. Der junge Gefangene droht ihm, er werde ihm die

¹⁰ Fall 27/2009.

¹¹ Fall 25/2009.

¹² Fall 96-101/2010.

¹³ Fall 121-125/2010.

¹⁴ Fall 12/2010.

Bremsleitungen seines Wagens durchschneiden. Der Beamte nimmt die Drohung ernst und hat Angst um sein Leben.

Beispiel 9 für Gewalt im Jugendstrafvollzug:¹⁵

Der junge Gefangene A, bei dem sich in der Hauptverhandlung die Frage der Schuldfähigkeit stellte, wird von seinen Mitgefangenen zur Flucht aus der JVA Adelsheim animiert. Von B, der sich über die verminderte Intelligenz des A belustigt, erhält er eine Handvoll Salz, ein ausgerissenes Stuhlbein und einen Tipp für die Vorgehensweise bei der Flucht. Mit diesen Utensilien und dem von B geäußerten Tatplan erscheint A im Stockwerksbüro, in welchem Vollzugsbediensteter V gerade seinem Dienst nachgeht. Zwischen V und A besteht ein besonderes Vertrauensverhältnis, obwohl es sich bei A um einen schwierigen Gefangenen handelt. V, der A in sein Büro hereinkommen sieht, rechnet wegen der guten Beziehung zwischen ihm und A mit keinem Angriff auf seine körperliche Integrität. A nutzt dies aus und schleudert das von ihm mitgeführte Salz in Richtung V in Höhe dessen Augenpartie und setzt zum Schlag mit dem Stuhlbein in Richtung des Körpers von V an. V, der sich durch eine schnelle Ausweichbewegung retten kann, bekommt das Stuhlbein zu fassen, nimmt A in Gewalt und alarmiert den Notruf.

Als Erklärung für Straftaten im Jugendstrafvollzug werden in der Literatur die dort herrschende „Subkultur“¹⁶ und das „Soziotop“¹⁷ angeführt. Diese gefängnistypischen Strukturen sind wesentliche Faktoren, dass junge Gefangene während des Vollzugs illegitime Methoden erlernen, perfektionieren und nach dem Vollzug weiterhin Straftaten begehen.¹⁸

Das zwischen 2010 und 2017 in zwei Teilen durchgeführte Kölner DFG-Projekt „Gewalt und Suizid im Jugendstrafvollzug“ hat gezeigt, dass das Risiko, Opfer von Gewalt durch Mitgefangene zu werden, in großen, überfüllten Anstalten des Jugendstrafvollzuges besonders hoch ist.¹⁹ Als besonders gefährdet haben sich junge, schwache und unerfahrene Gefangene und Gefangene erwiesen, die in eine Außenseiterrolle geraten sind. Berichtet werden vor allem verbale Angriffe, von denen etwa jeder zweite Gefangene betroffen gewesen sei.²⁰

Auch die Beiträge von Baier et al.,²¹ Boxberg et al.,²² Chong²³ und Baumeister²⁴ lassen erkennen, dass Drohungen, verbale Angriffe und tätliche Demütigungen häufig vorkommen, im Gruppengeschehen unter Gefangenen stets als eine Art „allgegenwärtige Drohung“ im Raum schweben, während schwere Gewalttaten mit beachtlichen Verletzungen nicht an der Tagesordnung sind. Insoweit bestätigen diese Befunde die Ergebnisse der Studie des Kriminologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen im Jahr 2006.²⁵

¹⁵ Fall 16/2009.

¹⁶ Cohen 1961, S. 19 ff. und 96 ff.; Cohen/Short 1968, S. S. 372-394; Wythe 1993, S. 94 ff.; Walter, J. 2011, S. 144-147; Eisenberg 2005, § 37 ff. m.w.N.

¹⁷ Walter, J. 2010, S. 57; Walter, J. 2011, S. 144.

¹⁸ Klapdor 1967, S. 81 ff.

¹⁹ Neubacher et al. 2011, S. 133 ff; Boxberg et al. 2013, S. 87-125.

²⁰ Neubacher et. al. 2011, S. 133 ff.

²¹ Baier et al. 2013, S. 76 ff.

²² Boxberg et al. 2016, S. 428-449.

²³ Chong 2014, S. 17 ff.

²⁴ Baumeister 2017, S. 78 ff.

²⁵ Wirth 2006, S 3. ff.

Die Dunkelfelderhebung von Bieneck/Pfeiffer des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen aus dem Jahre 2012²⁶ über „Viktimisierungserfahrungen im Justizvollzug“ thematisiert ebenfalls Gewalt im (Jugend)Strafvollzug und hebt hervor, dass es darauf zu reagieren gelte.²⁷

Die in diesen Studien²⁸ abgehandelten Formen physischer und auch psychischer Gewalt werden in jüngerer Zeit auch in der Literatur unter dem Gesichtspunkt von „Mobbing“ bzw. „Bullying“ behandelt. Hierunter ist das systematische, über einen längeren Zeitraum andauernde Schikanieren einer bestimmten, im Kräfteverhältnis untergeordneten Person zu verstehen, wie sie typischerweise im institutionellen Kontext auftritt.²⁹

Neben Körperverletzungen und sexueller Gewalt werden aggressive materielle Schädigungen sowie Zwang und Erpressung als verbreiteter Ausdruck gewalttätigen Handelns der jungen Gefangenen hervorgehoben. Dabei betonen Boxberg et al., dass eine schematische Betrachtungsweise vermieden werden müsse und zu beachten sei, dass die Überlegung, es sei meist eine trennscharfe Unterscheidung nach Tätern und Opfern möglich, an der komplexen Vollzugsrealität vorbeigehe.³⁰ Die Rollen zwischen Tätern und Opfern seien fließend und ein Hinweis darauf, dass Gewalt im Vollzug oft eine Reaktion auf Viktimisierungserfahrungen in der Haft sind.³¹

Der ehemalige Leiter der JVA Adelsheim hat aus der Praxis bereits für das Geschehen im Jugendstrafvollzug in der für die eigene Analyse relevanten Zeitspanne 2009/2010 betont, dass neben der Gewalt verschiedener Art und Schwere andere Delikte nicht vernachlässigt werden sollten, wie Beleidigungen, illegaler Drogenhandel und Eigentumsdelikte.³²

Auch Stelly/Thomas vermitteln in ihrem 2017 veröffentlichten Evaluationsbericht des Kriminologischen Dienstes Baden-Württemberg für die Jahre 2015 und 2016 einen umfassenden Überblick über die registrierten Pflichtverstößen und Straftaten der jungen Gefangenen,³³ insbesondere Gewalt untereinander.³⁴ Darüber hinaus berichten sie über Gewalt von jungen Gefangenen gegen Vollzugsbedienstete. Bei solchen Vorfällen handelt es sich meist um tätliche Angriffe auf Bedienstete, die auch aus dem Kontext vollzuglicher Zwangsmaßnahmen bzw. dem Widerstand der Gefangenen kommen.³⁵

Die eigene Studie geht auf Gewalt ein, sofern sie das „Hellfeld“ darstellt, mit denen Vollzugsbedienstete in ihrem Arbeitsbereich direkt oder nachträglich durch Hinweise oder Meldungen von Opfern oder Mitgefangenen konfrontiert werden und entscheiden müssen, wie sie hierauf reagieren. Gerade für Angehörige des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes, die im Alltag am engsten mit den jungen Gefangenen umgehen, stellt sich die Frage einer Meldung an den Vorgesetzten oder an die Anstaltsleitung. Die Anstaltsleitung muss dann entscheiden, ob auf den jeweiligen „Vorfall“ disziplinarisch reagiert wird bzw. ob ein Strafverfahren in Betracht kommt und die Strafanzeige zu erstatten ist.

²⁶ Bieneck/Pfeiffer 2012, S. 3-35.

²⁷ Baumeister 2017, S. 16.

²⁸ Boxberg et al. 2016, S. 432.

²⁹ Baumeister 2017, S. 32 m.w.N.

³⁰ Boxberg et al. 2016, S. 432.

³¹ Boxberg et al. 2016, S. 434.

³² Walter, J. 2010, S. 59.

³³ Stelly/Thomas Evaluationsbericht 2015/2016, S. 45.

³⁴ Stelly/Thomas Evaluationsbericht 2015/2016, S. 46.

³⁵ Stelly/Thomas Evaluationsbericht 2015/2016, S. 46.

Mit der Föderalismusreform 2006 ist die Gesetzgebungszuständigkeit für den (Jugend)Strafvollzug vom Bund auf die Länder übergegangen.³⁶ Für den Jugendstrafvollzug war zusätzlich Regelungsbedarf entstanden, weil das Bundesverfassungsgericht 2006 die mangelhafte gesetzlichen Regelung des Jugendstrafvollzugs erkannte und dem Gesetzgeber aufgegeben hatte, bis zum Ablauf des Jahres 2007 ein Jugendstrafvollzugsgesetz zu verabschieden.³⁷ Das Land Baden-Württemberg hat am 03.07.2007 das Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Baden-Württemberg beschlossen.³⁸ Es wurde später als Buch IV des Gesetzbuchs über den Justizvollzug in Baden-Württemberg (Justizvollzugsgesetzbuch - JVollzGB BW) vom 10.11.2009 geregelt.³⁹

Diese Arbeit befasst sich daher anders als bisherige Beiträge mit der systemischen Analyse von Reaktionen, Sanktionen und Strafen der Behörden und der Justiz auf strafrechtlich relevante Handlungen junger Gefangener anhand vom JVollzGB IV. Es geht in der Arbeit um eine auf die Gesetzes- bzw. Rechtslage in Baden-Württemberg bezogene juristische Analyse mit empirischer Vertiefung anhand einer pönologisch ausgerichteten Erfassung und geordneten Darstellung von Vorfällen, die den Anlass für behördliche Reaktionen bildeten.

Hierbei sind die Straftaten junger Gefangener in den Jahren 2009 und 2010 in der JVA Adelsheim Grundlage der Arbeit. Es wurde dabei untersucht, ob ein verbindlicher „Fahrplan“ im JVollzGB IV ausdrücklich vorgesehen ist oder zumindest aus der Gesamtheit der Regelungen erschlossen werden kann, vor allem in Fällen, in denen die Jugendstrafanstalten mit externen Behörden zusammenwirken, und es unter Erziehungs- und Resozialisierungsgesichtspunkten⁴⁰ darauf ankommen sollte, eine gemeinsame Linie für die Sanktionierung zu entwickeln.

Auch über Baden-Württemberg hinaus wird hierzu in der Literatur eine Gesetzes- und Forschungslücke festgestellt.⁴¹ Das seit der Föderalismusreform 2006 gemäß Art. 125a Abs. 1 GG nur noch subsidiär geltende Strafvollzugsgesetz 1977 regelt in § 102 Abs. 3 StVollzG: „Eine Disziplinarmaßnahme ist auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.“ Die Formulierung lässt offen, welche Behörde die Einleitung solcher Verfahren betreibt und ob eine zwingende Reihenfolge von Vollzugsmaßnahmen und Strafverfahren besteht. Zu etwaigen Pflichten von Vollzugsbediensteten, namentlich der für die Disziplinarmaßnahmen zuständigen Anstaltsleitung als Vollzugsbehörde, Fälle mit strafrechtlicher Relevanz zur Anzeige zu bringen, äußert sich das StVollzG nicht. JVollzGB IV normiert als Mittel der Sanktionierung von Fehlverhalten der Gefangenen ausschließlich interne Maßnahmen zur Erziehung bzw. Disziplinierung.⁴² Eine gesetzliche Regelung, wann die JVA einen Vorgang zur Anzeige bringen soll oder muss, gibt es nicht, obwohl dies im Schrifttum mehrfach angeregt wurde.⁴³

Auch die bisherigen Studien zur Sanktionierung von Straftaten junger Gefangener thematisieren fast ausschließlich die anstaltsinterne Sanktionierung und hier namentlich die Anordnung von

³⁶ BGBl. 2006, S. 2034 f.

³⁷ Urteil vom 31.05.2006, BVerfG 2 BvR 1673/04.

³⁸ GBl. S. 298, in Kraft getreten am 01.08.2007.

http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0ahUKEwixzbrxubXAH-WLK1AKHWRHBK4QFggnMAA&url=http%3A%2F%2Fwww.bag-s.de%2Ffileadmin%2Fuser_upload%2FPDF%2FLaendergesetze%2Fbawue.pdf&usg=AOvVaw1wR2chXQnpILvVLHVbjQCT sowie <http://www.jva-adelsheim.de/pb/,Lde/Startseite/Service/Das+Justizvollzugsgesetzbuch>.

³⁹ GBl. 2009, S. 545, geändert durch Gesetz vom 1.12.2015 (GBl. 2015, S. 286, im Folgenden: JVollzGB IV); Ostendorf, § 1, Rn. 3.

⁴⁰ Ostendorf § 1, Rn. 23.

⁴¹ Rose in Ostendorf, § 10, Rn. 8.

⁴² Walter, J. 2010, S. 61 m.w.N.

⁴³ Rose in Ostendorf, § 10, Rn. 63.

Disziplinarmaßnahmen.⁴⁴ Für die 1990er Jahre verdienen die auf praktischen Erfahrungen beruhenden Veröffentlichungen von Joachim Walter Beachtung.⁴⁵ In jüngster Zeit stellt Faber bei einem Ländervergleich die Unterschiede der Regelungen der Disziplinarmaßnahmen und der Normen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Jugendstrafvollzug gegenüber.⁴⁶ Gleiches gilt auch für „Disziplinarmaßnahmen im Jugendstrafvollzug“.⁴⁷ Zwar liefert diese Studie einen Beitrag zur Thematik „Wirkung von Disziplinarmaßnahmen“. Sie warnt mangels ausreichender Forschung selbstkritisch vor spekulativen Vermutungen.⁴⁸ Die jüngste Dissertation „Straftaten im Jugendstrafvollzug. Die Anzeigepflicht der Anstaltsleitung in Dogmatik, Strafvollzugsforschung und Praxis“ beschäftigt sich mit den rechtlichen Rahmenbedingungen der Anzeige sowie der Strafanzeige als Reaktion auf Straftaten, ohne hierbei auf die Wechselwirkung zwischen anstaltsinterner und externer Sanktionierung einzugehen.⁴⁹ Eine über diese Studie hinausgehende Sicht bietet die 2006 abgeschlossene Studie des kriminologischen Dienstes des Landes Nordrhein-Westfalen.⁵⁰ In einer Aktenanalyse wurde hier neben Gewalt unter Gefangenen die Reaktionen der Vollzugsbehörden auf Gewalttaten von jungen und erwachsenen Gefangenen untersucht. Wirth stellte fest, dass in rund 9 % aller Fälle Disziplinarmaßnahmen verhängt und gegen rund 25 % der Täter Strafanzeige erstattet wurde.⁵¹ Wirth folgerte, dass die Folgen eines Strafverfahrens den Täter in der Regel nicht mehr im Vollzug erreichen und deshalb wirkungslos seien.⁵² Aber auch dies ist lediglich eine Vermutung.⁵³ Bachmann/Ernst räumen ein, dass man aussagekräftige Ergebnisse zur Wirkung von Sanktionen im Jugendstrafvollzug „mit der Lupe suchen müsse“.⁵⁴

Weitere Veröffentlichungen befassen sich mit anderen Reaktionen auf problematische Vorfälle im Jugendstrafvollzug. Als Beispiel dafür sei auf den Beitrag „Gruppen, Konflikte und Gewalt im Jugendstrafvollzug“⁵⁵ hingewiesen. Kühnel widmet sich neben der Gruppenbildung in Jugendstrafanstalten der Frage, wie mit Gewaltdelinquenz durch Gruppen im Jugendstrafvollzug umgegangen werden soll. Er schlägt vor, Status und Statusveränderungen auf legalem Weg herbeizuführen.⁵⁶ Dazu solle man die interne soziale Kontrolle in den Gruppen aufbrechen, Gefangene mit hohem Status nicht als Konfliktschlichter nutzen, Arbeitsplatzzuweisungen steuern, so dass diese nicht zum Statusausbau genutzt werden können, Überbelegung und homogene Wohngruppen vermeiden und Neuankommlinge über die subkulturellen Strukturen aufklären.⁵⁷

Der Studie von Hinz/Hartenstein 2010 lag eine Aktenanalyse über bekannt gewordene Gewaltvorfälle für den sächsischen Jugendstrafvollzug zwischen Oktober 2007 und Juni 2009 in der JSA Regis-Breitungen und in der JVA Chemnitz zu Grunde. Die Autoren stellten fest, dass Inhaftierte vor allem in den ersten Monaten ihrer Haftzeit viktimisiert werden und unmittelbar vor dem Auftreten aggressiven Verhaltens zu einem Drittel vor der Tat „gemobbt“ worden waren.⁵⁸ Daraus resultiere, dass den Inhaftierten für die Bearbeitung von Konflikten wirkungsvolle Alternativen zur

⁴⁴ Rose in Ostendorf, § 10, Rn. 8,

⁴⁵ Walter, J. 1993, S. 273-294; Walter, J. 1998.

⁴⁶ Faber 2014, S. 102 ff.

⁴⁷ Bachmann/Ernst 2015, S. 1-15.

⁴⁸ Bachmann/Ernst 2015, S. 3.

⁴⁹ Schwan 2020.

⁵⁰ Wirth 2006, S. 3 ff.

⁵¹ Wirth 2006, S. 21.

⁵² Wirth 2006, S. 21.

⁵³ Bachmann/Ernst 2015, S. 3.

⁵⁴ Bachmann/Ernst 2015, S. 4.

⁵⁵ Kühnel 2007 S. 24-31.

⁵⁶ Kühnel 2007 S. 30.

⁵⁷ Kühnel 2007 S. 30 f.

⁵⁸ Hinz/Hartenstein 2010, S. 179 f.

Anwendung von Gewalt angeboten werden müssten und Probleme nicht versteckt oder unterdrückt werden dürften. Man solle mit gewaltlosen Konfliktlösungstechniken reagieren, aber nicht mit Disziplinarmaßnahmen, da diese keinen präventiven Erfolg versprechen.⁵⁹

Wichtige Einsichten vermitteln jüngere Studien im Hinblick auf das Dunkelfeld von Gewalttaten bzw. gewalthaltigen Konflikten im Strafvollzug. Der Bericht von Bieneck/Pfeiffer zum Projekt „Viktimisierungserfahrungen im Justizvollzug“ zeigt anhand von Befunden aus vielen Justizvollzugsanstalten eindringlich, wo in der Gewaltprävention Handlungsbedarf besteht.⁶⁰

Die Studie „Gewalt und Suizid im Jugendstrafvollzug- Ein längsschnittliches DFG-Projekt im thüringischen und nordrhein-westfälischen Jugendstrafvollzug“⁶¹ von Neubacher et al. liefert neben Befunden zur Gewalt Ergebnisse von Selbstberichten über die Wirkung von Disziplinierungen im Jugendstrafvollzug.

Einigkeit besteht in der Literatur, dass die Jugendstrafanstalt bei der Sanktionierung von Straftaten vor der schwierigen Aufgabe stehe, in einem „Soziotop“ mit einer „Subkultur“ erzieherisch sinnvoll auf die Gefangenen einzuwirken.⁶² Dabei gelte es vor allem, dass die Sanktionierungspraxis keinen Nährboden für weitere Ausschreitungen zwischen den Gefangenen schafft und die jungen Gefangenen durch erhöhte Kontrolldichte nicht animiert werden, weitere kriminelle Energie zu entwickeln.⁶³

II. Gegenstand, Ziel und Begrenzungen der Untersuchung

Nach wie vor fehlt eine Darstellung der Sanktionsmöglichkeiten auf Straftaten junger Gefangener differenziert nach Zielgruppen, Verantwortlichen, Zielen, Auswirkungen und Nebenwirkungen, aber auch zur Wechselwirkung anstaltsinterner und externer Sanktionierung.

Um dem ein Stück weit abzuhelpen, wurden hier die 2009 und 2010 in der JVA Adelsheim begangenen Straftaten junger Gefangener sowie die Reaktionen der Jugendstrafanstalt, der Justiz und anderer Behörden erfasst und auf Rechtmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit hin überprüft. Ziel der Arbeit ist es, die Forschungslücken zu schließen und aufzuzeigen, wo weiterer Forschungsbedarf besteht.

Zum Untersuchungsgegenstand gehören Anzahl und Art der registrierten Straftaten,⁶⁴ die getroffenen Reaktionen, die erstatteten Strafanzeigen und deren Folgen (Einstellungen, Verurteilungen) und insbesondere ihre Rückwirkung auf den Gefangenen und das institutionelle Klima im Jugendstrafvollzug.⁶⁵

Der Zeitraum 2009/2010 bot sich an, weil bis dahin bereits Erfahrungen mit der neuen Rechtslage vorlagen und Routinen erprobt wurden. Ein interessanter Nebenaspekt war der Wechsel in der Anstaltsleitung, weil die beiden Anstaltsleiter aus unterschiedlichen Fachdisziplinen stammten

⁵⁹ Hinz/Hartenstein 2010, S. 181.

⁶⁰ Bieneck/Pfeiffer 2012, S. 3-35 (33).

⁶¹ Neubacher et al. 2011, S. 133-146; Neubacher 2014, S. 320-326.

⁶² In Anlehnung an den „ehelichen Teufelskreis“ von Thomann und Schulz von Thun, Müller-Marsell in Pecher 2004, S. 290 f.

⁶³ Walter, J. 2011, S. 146; so auch Müller-Marsell in Pecher 2004, S. 296; Treiber 1973, S. 43.

⁶⁴ Dies sieht man auch an dem Forschungsprojekt von Bieneck/ Pfeiffer „Viktimisierungserfahrungen im Justizvollzug“ des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e.V., welches sich ausschließlich mit dem Phänomen Gewalt im Justizvollzug, aber nicht mit den Reaktionen hierauf durch die JVA und Justiz beschäftigt; so auch der Beitrag von Bieneck 2010, S. 279-289.

⁶⁵ So auch Walter J. 2010, S. 66.

und eine unterschiedliche Anzeigepraxis zeigten. A, der bis zum 30.09.2009 verantwortliche Leiter der JVA Adelsheim, kam als Volljurist, B als der ab 01.10.2009 amtierende Leiter, als Diplom-Psychologe und nach längerer Erfahrung in der Sozialtherapie auf dem Hohenasperg in diese Position. Damit war es vom Ansatz her möglich, auf etwaige Unterschiede bei Reaktionen bzw. Sanktionierungen zu achten.

Für die Arbeit waren folgende Auswahlkriterien wesentlich:

- männliche Probanden in Baden-Württemberg,
- junge, für den Jugendstrafvollzug geeignete Gefangene,
- keine schwerwiegende Suchtproblematik,
- Vollstreckung einer Jugendstrafe ohne Bewährung (bzw. einer widerrufenen Bewährung), die nicht im Strafvollzug in freien Formen vollzogen wurde,
- Straftaten aller Deliktsgruppen während des Vollzugs,
- Straftaten des Hellfeldes in der JVA Adelsheim im Zeitraum 2009/2010,
- Meldung bzw. Anzeige eines Anfangsverdachts in der JVA Adelsheim,
- anstaltsinterne Sanktionierung durch die JVA Adelsheim,
- anstaltsexterne Sanktionierung durch Justiz und andere Behörden.

Zu folgenden Sanktions-Kriterien sind daher keine Aussagen möglich:

- Dunkelfeld,
- Sanktionierung in anderen Bundesländern,
- Straftaten in Jugendarrestanstalten,
- Straftaten in anderen baden-württembergischen Jugendstrafanstalten (Pforzheim und Crailsheim) und im Jugendstrafvollzug in freien Formen (Leonberg und Creglingen),
- Straftaten weiblicher Gefangener während des Vollzugs (JVA Schwäbisch Gmünd),
- Straftaten nach dem Vollzug.

Insgesamt will die Arbeit Forschungslücken aufzeigen und schließen. Die gefundenen Ergebnisse zeigen unter anderem, dass Straftaten eine schriftliche Fixierung der Sanktionen und ihre Aus- und Nebenwirkungen auf den jungen Gefangenen vermissen lassen. Dies widerspricht dem Erziehungs- und Resozialisierungsgedanken. Damit können die Ergebnisse die Dokumentation solcher Vorgänge und die Zusammenarbeit der Behörden verbessern. Sie sollen zu weniger Strafanzeigen führen und die Erziehung und die Wiedereingliederung der jungen Gefangenen in die Gesellschaft verbessern. Daneben soll die Arbeit Orientierungs- und Entscheidungshilfe für die Akteure sein und sie für bestimmte Probleme bei der Sanktionierung sensibilisieren.

III. Gang der Darstellung

Zunächst werden unter B. die maßgeblichen Begriffe definiert, um zu einheitlichen Auswahlkriterien zu kommen. Zum theoretischen Hintergrund werden die wichtigsten Arbeiten auf nationaler und internationaler Ebene zu Straftaten im (Jugend)Strafvollzug vorgestellt. Das Schwergewicht der Arbeit liegt auf der Sanktionspraxis. Forschungsdefizite werden aufgezeigt und forschungsleitende Fragen mit Hypothesen vorgestellt.

Unter C. werden Untersuchungsmaterial, Forschungsmethode und Verlauf der Studie beschrieben.

In D. werden die einzelnen Befunde zu den begangenen Straftaten mitgeteilt und mit den in der Literatur vertretenen Erklärungsansätzen verglichen.

Die Sanktionierungsmöglichkeiten von Straftaten im baden-württembergischen Jugendstrafvollzug werden unter E. dogmatisch beschrieben. Dabei wird zwischen anstaltsinterner und anstalts-externer Sanktionierung unterschieden und die Strafanzeige als Schnittstelle herausgearbeitet.

In F. werden die Resultate der Sanktionspraxis dargestellt.

In einer Sekundäranalyse unter G. werden die Befunde erörtert und bewertet.

In der Schlussbetrachtung H. werden die Erkenntnisse zusammengefasst und Vorschläge für die weitere Sanktionierungspraxis unterbreitet. Handlungs- und Forschungsbedarf werden beschrieben.

B. Begriffe und theoretischer Hintergrund der Untersuchung

I. Definitionen der Schlüsselbegriffe

Forschungsgegenstand der vorliegenden Arbeit ist vor allem die Sanktionierung von Straftaten junger Gefangener. Straftaten von Vollzugsbediensteten in der JVA Adelsheim bleiben außer Betracht.

1. Straftaten

Als Straftat gilt nach dem Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches jede rechtswidrige Tat, die mindestens gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht⁶⁶ und mit Kriminalstrafen (§§ 38 ff. StGB), Maßregeln oder anderen Maßnahmen nach allgemeinem Strafrecht (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB) oder mit Jugendstrafe, Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz (§§ 5 JGG) bedroht ist. Die vorliegende Arbeit fokussiert Straftaten nach dem Strafgesetzbuch und Betäubungsmittelgesetz.

2. Junge Gefangene

2.1 Junge Strafgefangene

Der Begriff „junger Gefangener“ ist in § 4 Abs. 4 S. 1 JVollzGB I und § 69 Abs. 1 JVollzGB II, definiert. Danach versteht man unter „jungen Gefangenen“ Jugendliche, Heranwachsende und junge Erwachsene bis 24 Jahre.

Nach der amtlichen Strafvollzugsstatistik befinden sich im Jugendstrafvollzug überwiegend Gefangene, die zu einer unbedingten Jugendstrafe nach § 17 JGG verurteilt wurden oder bei denen eine Bewährungsstrafe nach § 21 ff. JGG widerrufen wurde.⁶⁷ Dabei kann es sich um zur Tatzeit jugendliche Delinquenten im Alter von 14 bis unter 18 Jahren (§ 1 Abs. 2, Alt. 1 JGG) oder um zur Tatzeit heranwachsende Delinquenten im Alter von 18 bis unter 21 Jahren (§ 1 Abs. 2, Alt. 2 JGG) handeln, auf die gemäß § 105 JGG materielles Jugendstrafrecht angewendet wurde.⁶⁸ Solche Täter können bereits bei Haftantritt deutlich älter sein, beispielsweise wegen später Entdeckung ihrer Tat oder wegen längerer Dauer des Strafverfahrens mit Rechtsmitteln.

Als personale Folge solcher „Verzögerungen“ und des Älterwerdens kann eine Nachreifung eintreten, so dass ein Erziehungsbemühen im Jugendstrafvollzug nicht nötig oder nicht möglich ist. Das JGG sieht demnach vollstreckungsrechtlich eine „Ausnahme vom Jugendstrafvollzug“ vor (§ 89 b JGG, zuvor § 92 JGG).⁶⁹ Danach kann an einem Verurteilten, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich nicht für den Jugendstrafvollzug eignet, die Jugendstrafe statt nach den Vorschriften für den Jugendstrafvollzug für Erwachsene vollzogen werden. Wenn der Verurteilte bereits das 24. Lebensjahr vollendet hat, soll entsprechend vorgegangen werden (§ 89 b Abs. 1 JGG). Die Entscheidung trifft der Vollstreckungsleiter, § 89b Abs. 2 i.V.m. § 82 JGG. Dem Wortlaut nach scheint es nur um Entscheidungen zu Beginn des Vollzugs zu gehen, doch gilt dasselbe für die sogenannten „Herausnahme“-Entscheidungen im Verlauf des Jugendstrafvollzugs.⁷⁰ Im Jugendstrafvollzug können sich Gefangene befinden, die nach allgemeinem Strafrecht verurteilt wurden. Am häufigsten trifft dies für Heranwachsende zu, für welche die Voraussetzungen von §

⁶⁶ Fischer § 11 StGB, Rn. 27.

⁶⁷ Ostendorf Vorbemerkungen, Rn. 14.

⁶⁸ Ostendorf Vorbemerkungen, Rn. 14.

⁶⁹ Rose in Ostendorf § 89 b JGG, Rn. 1.

⁷⁰ Rose in Ostendorf § 89 b JGG, Rn. 1.

105 JGG nach Ansicht des Gerichts bei der Verurteilung nicht mehr vorlagen. Aber auch Verurteilte ab 21 Jahren können betroffen sein. § 114 JGG spricht allgemein von Verurteilten, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sofern sie sich für den Jugendstrafvollzug eignen, kann ihre Freiheitsstrafe in einer Einrichtung für den Vollzug der Jugendstrafe vollzogen werden.⁷¹

In dieser Arbeit wird demnach unter einem „jungen Strafgefangenen“ eine Person verstanden, die zum Zeitpunkt der Tat mindestens 14, maximal 24 Jahre alt war und eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe in der JVA Adelsheim verbüßte.

In der JVA Adelsheim gibt es aktuell insgesamt 417 Haftplätze. Bei ihr handelt es sich um die zentrale Aufnahmeanstalt und die größte Jugendstrafanstalt des Landes Baden-Württemberg.⁷² Im Jahre 2009 kamen 645,⁷³ im Jahre 2010 702 Jugendstrafgefangene in die Zugangsabteilung nach Adelsheim.⁷⁴ Im Erfassungsjahr 2009 lag die durchschnittliche Jahresbelegung bei 380⁷⁵, im Erfassungsjahr 2010 bei 375 jungen Gefangenen.⁷⁶ In den Erfassungsjahren 2009 und 2010 verteilten sich die Gefangenen zum Stichtag (1. Juni) nach Angaben des Kriminologischen Dienstes auf die Altersgruppen wie folgt: 14 < 18 Jahre = 18 %, 18 < 21 Jahre = 61 %, 21-24 Jahre = 21 %.⁷⁷ Damit ist der Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg faktisch zu über 80 Prozent ein Strafvollzug an Heranwachsenden bzw. an jungen Erwachsenen und nur im Ausnahmefall ein echter „Jugend“Strafvollzug.

2.2 Junge Untersuchungsgefangene

Zusätzlich wurde hier die Sanktionierung von Straftaten junger Untersuchungsgefangener erfasst, da in der JVA Adelsheim nach dem Vollstreckungsplan auch Untersuchungshaft verbüßt wird.⁷⁸

§ 89 c Abs. 1 JGG besagt, dass solange zur Tatzeit junge Gefangene das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Untersuchungshaft nach den Vorschriften für den Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen und nach Möglichkeit in den für junge Gefangene vorgesehenen Einrichtungen vollzogen wird. Ist die betroffene Person bei Vollstreckung des Haftbefehls 21, aber noch nicht 24 Jahre alt, kann die Untersuchungshaft nach diesen Vorschriften und in diesen Einrichtungen vollzogen werden. Die Entscheidung trifft hierbei das Gericht. Die für die Aufnahme vorgesehene Einrichtung ist vor der Entscheidung zu hören.

Die Untersuchungshaft junger Gefangener wird in Baden-Württemberg nach JVollzGB II vollzogen. Die allgemeinen Vorschriften der §§ 1 bis 68 JVollzGB II werden durch Abschnitt 14 im JVollzGB II ergänzt. Diese beziehen sich nur auf junge Untersuchungsgefangene und sind insoweit lex specialis.

Nach § 70 Abs. 1 S. 1 JVollzGB II ist die Untersuchungshaft junger Untersuchungsgefangener nach Möglichkeit in besonderen Justizvollzugsanstalten, anderenfalls in Außenstellen oder in getrennten Abteilungen von Jugendstrafanstalten oder anderen Justizvollzugsanstalten zu vollziehen. Es muss gewährleistet sein, dass junge Untersuchungsgefangene vor schädlichen Eingriffen

⁷¹ Rose in Ostendorf § 89 b JGG, Rn. 1.

⁷² Stelly/Thomas Evaluationsbericht 2015/2016, S. 12.

⁷³ Stelly/Thomas Evaluationsbericht 2009, S. 5.

⁷⁴ Stelly/Thomas Evaluationsbericht 2010, S. 6.

⁷⁵ Stelly/Thomas Evaluationsbericht 2009, S. 5.

⁷⁶ Stelly/Thomas Evaluationsbericht 2010, S. 8.

⁷⁷ Stelly/Thomas Evaluationsbericht 2009, S. 8 und Stelly/Thomas Evaluationsbericht 2010, S. 14.

⁷⁸ Vollstreckungsplan für das Land Baden-Württemberg vom 14. April 2015, Ziffer 2.1, Nummer 1.

geschützt werden, § 70 Abs. 2 JVollzGB II und junge Untersuchungsgefangene, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von den anderen Untersuchungsgefangenen getrennt werden, § 70 Abs. 3 JVollzGB II.

Die Sanktionierung junger Untersuchungshaftgefangener unterscheidet sich von der Sanktionierung junger Gefangener zunächst durch unterschiedliche Eingriffsgrundlagen. Nach § 77 Abs. 1 S. 1 JVollzGB IV können gegen junge Gefangene im Jugendstrafvollzug erzieherische oder Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden, wenn diese gegen Pflichten durch das JVollzGB IV oder gegen solche Pflichten, die ihnen auf Grund dieses Gesetzes auferlegt sind, verstoßen. Bei jungen Untersuchungsgefangenen können solche Maßnahmen auch dann angeordnet werden, wenn sie gegen § 119 StPO oder Pflichten, die ihnen durch diese Norm auferlegt sind, verstoßen, § 80 Abs. 1 S. 1 JVollzGB II.

Gewisse Unterschiede ergeben sich dadurch, dass auf schuldhafte Pflichtverstöße junger Untersuchungshaftgefangener mit Disziplinarmaßnahmen reagiert wird. Anstelle von Disziplinarmaßnahmen kann mit erzieherischen Maßnahmen reagiert werden, wenn diese geeignet sind, den jungen Untersuchungsgefangenen Fehlverhalten bewusst zu machen.

Zudem unterscheiden sich die Disziplinarmaßnahmen bezüglich Beschränkung oder Entzug der Verfügung über Gelder der Gefangenen. Während § 78 Abs. 1 Ziffer 1 JVollzGB IV die Beschränkung und den Entzug des Einkaufs, des Sondergeldes und des Hausgeldes vorsieht, ermöglicht dies § 80 Abs. 2 JVollzGB II nicht. Abgesehen davon sind gegen die jungen Untersuchungsgefangenen dieselben erzieherischen und Disziplinarmaßnahmen zulässig.

Die JVA Adelsheim vollzieht die Untersuchungshaft junger Untersuchungsgefangener im gesonderten Hafthaus D. Dort ereigneten sich ebenfalls Straftaten und wurden junge Untersuchungshaftgefangene straffällig.

Im Erfassungszeitraum befanden sich 2009 27 Untersuchungsgefangene von 380 jungen Gefangenen. 2010 waren es 21 Untersuchungsgefangene bei insgesamt 375 jungen Gefangenen.⁷⁹

In der vorliegenden Arbeit konnten elf straffällige Untersuchungsgefangene erfasst werden: 2009 ein junger Gefangener,⁸⁰ 2010 zehn junge Gefangene.⁸¹

3. Hellfeld und Dunkelfeld von Straftaten im Jugendstrafvollzug

In der vorliegenden Arbeit werden ausschließlich Straftaten im Hellfeld erfasst.

Die Arbeit befasst sich mit Straftaten junger Gefangener, die in 2009/ 2010 von der JVA Adelsheim (94 Vorgänge) oder vom örtlich zuständigen (Mosbacher) Jugendrichter als Vollstreckungsleiter⁸² (4 Vorgänge) bei der Staatsanwaltschaft Mosbach angezeigt wurden. Er ist nach §§ 82 ff. JGG für die Vollstreckung von Jugendstrafen zuständig.

Soweit die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen die jungen Gefangenen eingestellt hat, bilden über die Ermittlungsakten hinaus als Erkenntnisgrundlage entweder solche Informationen, welche die JVA Adelsheim in ihrer Strafanzeige mitgeteilt hatte und /oder solche Informationen, welche im weiteren Verlauf in der Strafanzeige des Jugendrichters als Vollstreckungsleiter gemeldet

⁷⁹ Stelly/Thomas Evaluationsbericht 2010, S. 8.

⁸⁰ Fall 19/2009.

⁸¹ Fall (30,47,48/2020); 10/2010; 25/2010; 41/2010; 43/2010; 50/2010; 52/2010; 53/2010; 57/2010; 76/2010.

⁸² §§ 82 ff. JGG.

worden waren. Sofern nach Anklage Hauptverhandlungen oder vereinfachte Jugendstrafverfahren vor dem Jugendrichter stattgefunden haben, sind die Gerichtsakten weitere Auswertungsgrundlage.

4. Anstaltsinterne und anstaltsexterne Sanktionen

Sanktionen sind hier die anstaltsinternen und die anstaltsexternen Reaktionen durch Staatsanwaltschaft, Justiz und andere Behörden auf Straftaten junger Gefangener.

5. Tatort „JVA Adelsheim“

Ferner müssen die Straftaten innerhalb der JVA Adelsheim begangen worden sein, wobei hierunter Straftaten im geschlossenen und im offenen Vollzug erfasst wurden. Straftaten während des Freigangs wurden nicht erfasst.

II. Forschungsstand zur Sanktionierung von Straftaten junger Gefangener

Die Forschungslage zur Sanktionierung von Straftaten junger Gefangener ist auch gegenwärtig nur begrenzt ergiebig (siehe Weiteres unter 2.).⁸³ Die Arbeiten sind hauptsächlich dogmatisch gehalten. Es fehlen empirische Ergebnisse.⁸⁴ Mittlerweile kommen Studien zu Auffälligkeiten hinzu, insbesondere zu Gewalt im Erwachsenen- und im Jugendstrafvollzug.

1. Forschungsstand zu Auffälligkeiten von jungen Gefangenen

1.1 Erklärungsansätze zu Auffälligkeiten junger Gefangener

In der Prisonierungsforschung werden auf der „Theorie der totalen Institution“⁸⁵, die als idealtypische Merkmale den unfreiwilligen oder nur eingeschränkt freiwilligen Eintritt in das Gefängnis, die strikte Trennung zwischen den Gefangenen und den „Aufsehern“, den quasi totalen Autonomieverlust in allen Lebensbereichen sowie insbesondere die Abgeschlossenheit gegenüber dem normalen Leben anführt,⁸⁶ zwei Ursachen von Straftaten im Vollzug unterschieden.

Das Importationsmodell sieht den Ursprung für Subkultur und Gewalt darin, dass die Gefangenen ihre Lebensprägungen und sozialen Identitäten mit in die Anstalt bringen.⁸⁷ Daraus würde sich die unter den Gefangenen geltende Kultur entwickeln (sog. "Kulturelle Übertragungstheorie"). Dementsprechend wird durch dieses Modell eine Wechselwirkung zwischen dem Haupteffekt "Gefängnis" und dem Haupteffekt "Person" hergestellt⁸⁸, in welchem die kriminelle Karriere des Gefangenen und dessen Wertorientierungen hervorgehoben werden.⁸⁹ Auch ältere in der Kriminologie vertretene Auffassungen argumentieren, dass die Strafhaft nicht Auslöser für Straftaten im Jugendstrafvollzug sei.⁹⁰ Vielmehr handele es sich bei der Gefangenenpopulation um eine Selektion psychisch Kranker bzw. besonders gefährlicher Personen.⁹¹ Dieser Argumentation ist

⁸³ Walter, J. 2010, S. 66.

⁸⁴ Walter, J. 2010, S. 66 m.w.N.

⁸⁵ Clemmer 1965, S. 59 ff.; Sykes 1958, S. 65 ff.; Feest/Lesting/Selling 1997, S. 12 ff; Goffman 1981, S. 17; Goerdeler 2011, S. 108 f.; Müller-Marsell in Pecher 2004, S. 286 (290).

⁸⁶ Goffman 1981, S. 17; Goerdeler 2011, S. 108 f.

⁸⁷ Eisenberg 2005, § 37, Rn. 12 f. m.w.N.

⁸⁸ Greve/Hosser/Pfeiffer 1997, S. 36 m.w.N.

⁸⁹ Kette 1991, S. 144 ff.; Ortmann 1993, S. 269 f.

⁹⁰ Anschaulich zu den Kategorisierungen von Gefangenen Bondy 1997, S. 25 m.w.N.

⁹¹ Teplin 1983, S. 54-67.

entgegenzuhalten, dass psychische Erkrankungen wie Angstzustände, Depressionen, Neurotizismus und Gefängniskoller in der Anfangszeit als "normale" Symptome betrachtet werden können, die sich nach einer schwierigen Eingewöhnungsphase legen.^{92 93}

Nach dem von Sykes entwickelten Deprivationsmodell („The society of captives“)⁹⁴ hingegen, welches dem Modell der "totalen Institution"⁹⁵ folgt, ist die Entstehung einer gewaltgeprägten Subkultur eine Folge der speziellen Einschlussituation in den Gefängnissen.⁹⁶ Sie ist Ausfluss auf die vielfältigen Entzugs-, Demütigungs- und Stresssituationen sowie auf den eklatanten Autonomieverlust⁹⁷ und die Unmöglichkeit, sich all dem zu entziehen.⁹⁸ Mit den Einlieferungsprozeduren werden Strafgefangene vor allem für die "bürokratische Verwaltung passend gemacht".⁹⁹ So ist die Persönlichkeit der jungen Gefangenen bei den wenigsten Fällen von Bedeutung, er wird als "bloße Nummer" behandelt.¹⁰⁰ Auch der Umstand, dass der junge Gefangene eine Liste seiner abgegebenen Kleidung und persönlichen Dinge quittiert, ist Ausdruck dieses Entpersönlichungsprozesses. Dies bedeutet „Demütigung, Entwaffnung und Unterwerfung als Ausdruck vieler alter Strafprozeduren“. ¹⁰¹ Darüber hinaus bewirke der Freiheitsverlust eine radikale Einschränkung der sozialen Beziehungen der Gefangenen und den weitgehenden Verlust etlicher sozialer Rollen, beispielsweise der Rolle des Vaters oder des Freundes/Partners.¹⁰² Mit dem Freiheitsverlust sei eine moralische Zurückweisung verbunden, wobei der Gefangene den Status eines anständigen Mitglieds der Gesellschaft verliere, was geradezu als Zeremonie der Statusdegradierung aufgefasst werden könne. Zudem rufe der Verlust fast allen persönlichen Besitzes und der erzwungene Verzicht auf selbstgewählten Konsum das Gefühl der Verarmung hervor.¹⁰³ Materielle und kommunikative Einschränkungen führen zu Schmuggel und illegalem Handel mit Waren und Dienstleistungen (z.B. Bargeld, Drogen, Pornographie, Mobiltelefonen, Briefe). Der Schwarzhandel blüht, Ersatzwährungen entstehen.¹⁰⁴

Das Deprivationsmodell fokussiert die Belastungen der Gefangenen aus den Lebensbedingungen in der Anstalt.¹⁰⁵ Es geht von einem Haupteffekt des Gefängnisses aus.¹⁰⁶ Dieser äußere sich durch eine Identifikation der Gefangenen mit der Gefangenenkultur, die durch Solidarität, oppositioneller Einstellung zur Anstalt oder positiver Einstellung zur Kriminalität sichtbar werde.¹⁰⁷ Die umfassende Abhängigkeit von der Institution und ihren Repräsentanten führt zu zahlreichen Alltagskonflikten zwischen Gefangenen und den Bediensteten.¹⁰⁸ Diese Handlungen müssen als Versuch verstanden werden, sich einen Rest von Selbstbestimmung und auch Selbstachtung zu

⁹² Wormith/Goldstone 1984, S. 3-34.

⁹³ Bei den Fallanalysen konnte nur ein gravierend psychisch kranker Gefangener ermittelt werden, der während der Haftzeit straffällig wurde (Fall16/2009). Bei diese jungen Gefangenen stellte sich die Frage der Schuldfähigkeit nach §§ 20, 21 StGB.

⁹⁴ Sykes 1958, S. 65 ff.

⁹⁵ Ausführlich Feest/Lesting/Selling 1997, S. 12 ff.

⁹⁶ Hürlimann 1993, S. 19.

⁹⁷ Walter, J. 2010, S. 58; Bereswill 2001, S. 257 ff.

⁹⁸ Eisenberg 2005, § 37, Rn. 12 f. m.w.N.

⁹⁹ Harbordt 1967, S. 10.

¹⁰⁰ Harbordt 1967, S. 11.

¹⁰¹ Harbordt 1967, S. 11.

¹⁰² Harbordt 1967, S. 11.

¹⁰³ Harbordt 1967, S. 12.

¹⁰⁴ Walter, J. 2010, S. 59; Thiel in Rehn/Nanninga/Thiel 2004, S. 169.

¹⁰⁵ Greve/Hosser/Pfeiffer 1997, S. 15 f., m.w.N.

¹⁰⁶ Greve/Hosser/Pfeiffer 1997, S. 17, m.w.N.

¹⁰⁷ Tauss 1992, S. 263 ff.

¹⁰⁸ Bereswill 2007, S. 172 f.

bewahren.¹⁰⁹ Hieraus resultiert als Abwehrmechanismus die sog. „Subkultur des Gefängnisses“. ¹¹⁰ Schon mit dem Begriff „Subkultur“ wird "freilich und im selben Atemzug ihre Bekämpfung gefordert".¹¹¹

Oberstes Gebot der Subkultur ist das Zusammenhalten und die Solidarität der Gefangenen in der Opposition gegen den Staat.¹¹² Will man als Jugendstrafgefangener "einigermaßen über die Runden kommen", müsse man sich wenigstens an die wichtigsten Regeln der Gefangenenkultur halten. Dazu gehöre in erster Linie, „andere Gefangenen in Befragungen nicht gegenüber dem Vollzugpersonal oder der Polizei zu verraten oder gar anzuzeigen, aber auch den Angehörigen der eigenen Bezugsgruppe oder Clique ,z.B. als Albaner seinen Landsleuten, zu helfen und im Streitfall aktiv beizustehen.“¹¹³ Walter sieht den Ursprung der Kriminalität in den Jugendstrafanstalten neben der Deprivation u.a. auch darin, dass „dort eine große Anzahl junger Männer, in der Regel auf engstem Raum und ohne nennenswerte Ausweichmöglichkeiten untergebracht sind und so gezwungenermaßen zusammen leben müssen, ob sie sich miteinander verstehen oder nicht“. ¹¹⁴ Bezogen auf die Gefangenen handelt es sich um eine reine Männerwelt, in dem es für den Einzelnen zum "doing masculinity" keine realistische Alternative gibt¹¹⁵ Die gerade im Jugendalter bedeutsame Auseinandersetzung mit dem anderen Geschlecht ist praktisch nicht möglich,¹¹⁶ was dazu führt, dass sozialadäquates Verhalten weder erprobt noch erlernt werden kann.¹¹⁷ Der Rückgriff auf Strategien und Männlichkeitssymbole ist erforderlich, um sich in einem System hegemonialer Männlichkeit, einhergehend mit Hierarchisierungsprozessen und Rankämpfen, behaupten zu können und sich notfalls brachial zur Wehr zu setzen.¹¹⁸ Dadurch wird die Entwicklung eines "fragmentierten bzw. einseitigen Selbstbildes" im Vollzug erhöht,¹¹⁹ zu dem mit dem hohen Ausländeranteil eine ethnische Differenzierung kommt.¹²⁰ Initiationsriten der Neuankömmlinge sowie aus der Gefangenenhierarchie resultierendes Kräfteressen sind als typische männliche Merkmale an der Tagesordnung.¹²¹

Die neueren Studien „Gewalt im Gefängnis“¹²² und das Forschungsprojekt „Gewalt und Suizid im Jugendstrafvollzug“¹²³ bestätigten, dass es sich bei den meisten registrierten Straftaten im Jugendstrafvollzug um Gewalttaten unter Gefangenen in Form von verbaler (88 %) und physischer Gewalt (67 %) handelt.¹²⁴ Durch Mangel an Tabak, Alkohol, Konsumgütern, Drogen und Pornografie werden am meisten Körperverletzungsdelikte, gefolgt von räuberischen Erpressungen und Nötigungen (50 %), begangen, durch Mangel an Sexualität aber auch Vergewaltigungen und sexuelle Nötigungen (7 %). Neben den genannten Delikten können Sachbeschädigungen als weitere Ausprägung der Gewalt festgestellt werden (57 %).¹²⁵

¹⁰⁹ Walter, J. 2010, S. 58.

¹¹⁰ Ausführlich Cohen/Short 1958, S. 372 ff.

¹¹¹ Walter, J. 2010, S. 58.

¹¹² Harbordt 1967, S. 22.

¹¹³ Walter, J. 2010, S. 59.

¹¹⁴ Walter, J. 2010, S. 57.

¹¹⁵ Walter, J. 2010, S. 58.

¹¹⁶ Sykes 1958, S. 70 ff.

¹¹⁷ Greve/Hosser/Pfeiffer 1997, S. 16 m.w.N.

¹¹⁸ Walter, J. 2010, S. 58.

¹¹⁹ Greve/Hosser/Pfeiffer 1997, S. 17 m.w.N.

¹²⁰ Finkbeiner/Karsten/Meiers 1993, S. 345.

¹²¹ Walter, J. 2010, S. 58.

¹²² Gewalt im Gefängnis, verfügbar unter <http://www.justiz.sachsen.de/kd/content/712.htm>.

¹²³ Neubacher/Oelsner/Boxberg/Schmidt 2011, S. 133-147.

¹²⁴ Neubacher/ Oelsner/Boxberg/Schmidt 2011, S. 143.

¹²⁵ Neubacher/ Oelsner/Boxberg/Schmidt 2011, S. 143.

Nach den beiden Studien tritt der unerlaubte Drogenbesitz- und Konsum, der seit jeher ein nicht zu unterschätzendes Problem in Justizvollzugsanstalten ist,¹²⁶ in den Hintergrund.

1.2 Gewaltdelikte

1.2.1 Unterschiedliche Gewaltbegriffe

Der Gewaltbegriff ist strafrechtlich und kriminologisch umstritten.¹²⁷

Der strafrechtliche Gewaltbegriff knüpft am tatbestandlichen „Erfolg“ im Sinne der Folgen für das Opfer an, so dass jede Definition verschiedene Modifikationen erfährt. Einigkeit besteht, dass körperliche Krafteinwirkung zur Schädigung einer anderen Person Gewalt ist. Ausgangspunkt der weiteren Gewaltdefinitionen ist die Nötigung in § 240 StGB. Unter Gewalt wird hier der zumindest auch physisch vermittelte Zwang zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstandes verstanden.¹²⁸ Damit die Strafbarkeit nicht ausfert, wird eine körperliche Auswirkung auf das Opfer vorausgesetzt.¹²⁹ Durch § 238 StGB (Nachstellung) wird der Begriff ausgeweitet. § 238 StGB lässt „psychische Gewalt“ genügen. Diese psychischen Auswirkungen genügen für das strafrechtliche Gewaltverständnis jedoch nicht.¹³⁰

Im Gegensatz hierzu steht der kriminologische Gewaltbegriff. Hier ist „Gewalt“ weiter gefasst und setzt strafbewehrtes Verhalten nicht voraus. Ziel des kriminologischen Gewaltverständnisses ist es, die gesamte Bandbreite von Auswirkungen auf die Opferseite zu erfassen, so dass auch psychische Erscheinungsformen ausreichen können.¹³¹ Ein noch weitergehendes Verständnis von Gewalt lässt physische Macht gegen die eigene Person ausreichen, die entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklungen oder Deprivation führt. Bei diesem weiten Verständnis ist auch suizidales Verhalten eingeschlossen. Das erscheint im vorliegenden Kontext zu weit.¹³² Unter dem kriminologischen Gewaltbegriff¹³³ sollen nur Handlungen anderer Personen erfasst werden, die sich in der Anwendung oder Androhung von Zwang manifestieren und dazu dienen, einen anderen zu schädigen, die eigenen Interessen durchzusetzen oder jemanden gegen seinen Willen zu einem bestimmten Verhalten zu veranlassen.¹³⁴

1.2.2 Forschungsstand zur Gewalt in Justizvollzugsanstalten

Gewalt in Justizvollzugsanstalten ist in Deutschland wenig erforscht, wenngleich das Phänomen in den Medien und in der kriminologischen Literatur immer häufiger thematisiert wird.¹³⁵ Nicht nur die Erkenntnisse der Strafvollzugsforschung sind „dürftig“.¹³⁶ Nach Boxberg et al. sind auch die methodischen Herangehensweisen und analytischen Betrachtungen unzureichend, weil sie der

¹²⁶ Arn 1996, S. 33 ff.

¹²⁷ Heitmeyer/Hagan 2002, S. 16 f.

¹²⁸ Walter, Michael 2008, S. 54.

¹²⁹ Fischer § 240 StGB, Rn. 19.

¹³⁰ Fischer § 240 StGB, Rn. 19.

¹³¹ Walter, Michael 2008, S. 54 f.

¹³² Baumeister 2017, S. 24 m.w.N.

¹³³ Heinrich 2002, S. 370.

¹³⁴ Baumeister 2017, S. 24 m.w.N.

¹³⁵ Baumeister 2017, S. 26, 78 ff.; Boxberg et al. 2016, S. 428-449; Baier et al. 2013, S. 76 ff.; Chong 2014, S. 17 ff.

¹³⁶ Baumeister 2017, S. 26.

„Komplexität des Gegenstandes“ nicht gerecht werden.¹³⁷ Dasselbe gilt auch in den USA, wenn gleich die dortige Zahl der Inhaftierten auf 100.000 Einwohner jene in Deutschland und Westeuropa um das Siebenfache übersteigen¹³⁸ und Gewalt deutlich höher ist.¹³⁹

Eine vollständige Erfassung des tatsächlichen Ausmaßes von Gewalt und Übergriffen kann nur über Dunkelfelddaten gelingen. Die Dunkelfeldforschung ist aber von der Aufrichtigkeit und Verlässlichkeit ihrer Probanden abhängig. Sie kann aus verschiedensten Gründen fehlen: Scham, Angst, Vergesslichkeit, fehlende Objektivität, sowohl bewusst als auch unbewusst.¹⁴⁰ Dunkelfeldforschung erfasst Gewalt, die regelmäßig keinen Eingang in Akten findet.¹⁴¹ Allerdings beschäftigen sich viele empirische Betrachtungen am Rande mit Gewalt unter Jugendlichen.¹⁴²

Die Abbildung der einzelnen Studien zu Gewalt orientiert sich nachfolgend an der Arbeit von Baumeister, die im Rahmen ihres Beitrags „Gewalt im Jugendstrafvollzug“ einen umfassenden Überblick zum Forschungsstand und die gesamte Thematik vermittelt.¹⁴³

1.2.2.1 Forschungsstand zur Gewalt in deutschen Justizvollzugsanstalten

Bei der von Heinrich 2002 veröffentlichten Hellfelduntersuchung¹⁴⁴ handelte es sich um eine Studie im hessischen Justizvollzug, bei welcher von 1989 bis 1998 sämtliche Akten erwachsener Strafgefangener mit Gewalt gegen andere Gefangene ausgewertet wurden. Heinrich legte den Schwerpunkt auf Gewalt, die sich in der Anwendung oder Androhung von Zwang manifestierte und andere schädigte, zu einem bestimmten Verhalten zwang oder eigene Interessen durchsetzen sollte. Hierbei wurden auch Delikte gegenüber Vollzugsbediensteten berücksichtigt.¹⁴⁵ Heinrich fand 1.229 Fälle (86 % Körperverletzungen, zu 45 % in Hafträumen und 37 % subkulturellen Strukturen zuzuordnen). Gewaltdelikte wurden hauptsächlich von jungen Gefangenen begangen, die im Durchschnitt 27 Jahre alt waren.¹⁴⁶

Bei der von Kury/Brandenstein 2002 veröffentlichten Studie handelte es sich um eine Dunkelfelduntersuchung, bei der 1999 junge Strafgefangene mit standardisierten Fragebögen zu Diebstahl, Erpressung, körperliche Bedrohung, körperliche Misshandlung und sexueller Missbrauch befragt wurden.¹⁴⁷ 168 Fragebögen konnten ausgewertet werden, aus denen 242 Viktimisierungen hervorgingen. 51 % der Befragten wurden mindestens einmal während des Vollzugs viktimisiert. Die Zahl der Viktimisierungen stieg mit der Vollzugsdauer.¹⁴⁸

Die von Wirth durchgeführte Hellfeld-Untersuchung¹⁴⁹ hatte anders als Heinrich ausschließlich Gewaltdelikte zwischen Gefangenen aus dem Jahr 2005 zum Gegenstand. Insgesamt wurden 638 Gefangenenpersonalakten in Nordrhein-Westfalen ausgewertet, bei welchen aufgrund eines Gewaltdelikts Strafanzeige erstattet oder dieses disziplinarisch oder als besondere Vorkomm-

¹³⁷ Boxberg et al. 2013, S. 87.

¹³⁸ Dünkel/Geng 2007, S. 14 ff.

¹³⁹ Für 2002 Kury/Smarrt 2002, S. 325 (328).

¹⁴⁰ Baumeister 2017, S. 25.

¹⁴¹ So Kury/Brandenstein, insbesondere für sexuelle Gewalt, 2002, S. 26; Baumeister, 2017, S. 25.

¹⁴² Baumeister 2017, S. 26.

¹⁴³ Baumeister 2017, S. 27 ff.

¹⁴⁴ Heinrich 2002, S. 369 ff.

¹⁴⁵ Heinrich 2002, S. 370.

¹⁴⁶ Heinrich 2002, S. 373; siehe hierzu ausführlich Baumeister 2017, S. 27-29.

¹⁴⁷ Kury/Brandenstein 2002, S. 22 ff.; siehe hierzu ausführlich Baumeister 2017, S. 29-31.

¹⁴⁸ Kury/Brandenstein 2002, S. 30; siehe hierzu ausführlich Baumeister 2017, S. 31.

¹⁴⁹ Wirth 2006, S. 3 ff.; siehe hierzu ausführlich Baumeister 2017, S. 31-34.

nisse gekennzeichnet worden waren. Wirth befasste sich anders als Heinrich mit jungen Gefangenen und erwachsenen Strafgefangenen.¹⁵⁰ Insgesamt konnten 403 Delikte analysiert werden, wobei Körperverletzungsdelikte, oft in Form des sogenannten „Bullying“, den größten Anteil ausmachten (79 %). Sie wurden überwiegend mit Händen und Fäusten, Fußstritten und Kopfstößen begangen, sodass nur selten schwere Tatfolgen zurückblieben. Am Zweithäufigsten wurden Nötigungen und Erpressungen registriert. Die Gewalttaten erfolgten überwiegend situativ. Jedes dritte Opfer hatte die Tat selbst gemeldet.¹⁵¹ Wie bei Kury/Brandenstein zeigte diese Studie, dass junge Strafgefangene häufiger zu Gewalt greifen als Erwachsene und Gewalt einen besonderen Schwerpunkt im Jugendstrafvollzug aufweist.¹⁵²

Die Dunkelfeldstudie „Zum Ausmaß der Gewalt in deutschen Justizvollzugsanstalten“¹⁵³ beschäftigte sich ausschließlich mit Gewalterfahrungen im Erwachsenenvollzug in Form von Bedrohung, Erpressung und Körperverletzung unter Gefangenen. Ernst konnte mittels Fragebögen feststellen, dass die Bedrohung zu der häufigsten Opfererfahrung gehört, gefolgt von Körperverletzungen und Erpressungen.¹⁵⁴ Die Studie zeigt, das Gewaltanwendung mit zunehmendem Alter abnimmt und ein Phänomen jungen Alters ist.¹⁵⁵

Bei der von Hinz/Hartenstein veröffentlichten Studie „Jugendgewalt im Strafvollzug“ des Kriminologischen Dienstes Sachsen¹⁵⁶ handelt es sich um eine retrospektive Untersuchung von männlichen und weiblichen Jugendstrafgefangenen, die im Zeitraum zwischen Oktober 2007 und Juni 2009 durch mindestens eine Gewalttat auffielen, die entweder disziplinarisch sanktioniert oder strafrechtlich angezeigt wurde. Hinz/Hartenstein definierten Gewalt im strafrechtlichen Sinne und konnten bei den männlichen Jugendstrafgefangenen 94 Gewalttaten in der JSA Regis-Breitungen und 24 Gewalttaten von jungen weiblichen Strafgefangenen in der JVA Chemnitz erfassen.¹⁵⁷ Hinz/Hartenstein stellten fest, dass der Schwerpunkt der begangenen Gewaltdelikte bei Körperverletzungsdelikten lag (90 %).¹⁵⁸ In 22 % der Fälle hatten mehrere Täter gemeinsam gehandelt, was zu mittleren und schweren Verletzungen führte.¹⁵⁹ Wurde das Gewaltdelikt von einer Person begangen, führte dies nur zu leichten Verletzungen.¹⁶⁰ Je länger sich ein junger Gefangener in der Jugendstrafanstalt befindet, desto unwahrscheinlicher wird es, Opfer einer Straftat zu werden.¹⁶¹ Mit zunehmendem Alter war eine Abnahme der Täteranteile zu verzeichnen.¹⁶²

Bei der Kölner Längsschnittstudie „Gewalt und Suizid im Jugendstrafvollzug“,¹⁶³ welche das Institut für Kriminologie an der Universität Köln im Zeitraum zwischen 2010 und 2014 bei männlichen Jugendstrafgefangenen erhoben hat, handelt es sich um eine Kombination aus einer quantitativen Fragebogenerhebung zu vier Messzeitpunkten (Kohorten-Sequenz-Design) mit problemzentrierten Interviews und einer Analyse von Gefangenenpersonalakten der jungen Inhaftierten.¹⁶⁴ Durch diese Kombination aus Hell- und Dunkelfeldforschung konnte bei den Tätern und

¹⁵⁰ Wirth 2006, S. 3 ff.; Baumeister 2017, S. 31.

¹⁵¹ Wirth 2006, S. 15; Baumeister 2017, S. 34.

¹⁵² Wirth 2006, S. 16; Baumeister 2017, S. 34.

¹⁵³ Ernst 2008, S. 357-372; siehe hierzu ausführlich Baumeister 2017, S. 34-36.

¹⁵⁴ Ernst 2008, S. 365; Baumeister 2017, S. 35.

¹⁵⁵ Ernst 2008, S. 370; Baumeister 2017, S. 35.

¹⁵⁶ Hinz/Hartenstein 2010, S. 176 ff.; siehe hierzu ausführlich Baumeister 2017, S. 36-39.

¹⁵⁷ Hinz/Hartenstein 2010, S. 177.; Baumeister 2017, S. 37.

¹⁵⁸ Hinz/Hartenstein 2010, S. 178.; Baumeister 2017, S. 37.

¹⁵⁹ Hinz/Hartenstein 2010, S. 178.; Baumeister 2017, S. 37.

¹⁶⁰ Hinz/Hartenstein 2010, S. 178.; Baumeister 2017, S. 37.

¹⁶¹ Hinz/Hartenstein 2010, S. 179.; Baumeister 2017, S. 37 f.

¹⁶² Hinz/Hartenstein 2010, S. 180.; Baumeister 2017, S. 38.

¹⁶³ Neubacher/Oelser/Boxberg/Schmidt 2011, S. 133 ff.

¹⁶⁴ Boxberg et. al. 2013, S. 89.; siehe hierzu ausführlich Baumeister 2017, S. 38f; S. 122 ff.

bei den Fällen ein beträchtliches Dunkelfeld festgestellt werden. Es betrug ungefähr das Vierfache der registrierten Fälle. Vornehmlich konnte verbale Gewalt festgestellt werden, gefolgt von physischer Gewalt, wobei sexuelle Gewalt selten war. Insgesamt konnte durch die explorative Einteilung der Gefangenen in Unterklassen eine Fünf-Klassenlösung erkannt werden, die deutlich machte, dass Gewalt unter Gefangenen vielschichtig und komplex ist. Erstaunlicherweise zeichnet sich die größte Klasse der jungen Gefangenen dadurch aus, dass sie gar keine oder nur sehr geringe Involvierung in Gewalthandlungen hatten. Dieser Klasse folgten drei weitere Klassen, die entweder sehr viele Opferangaben, sehr viele Täterangaben oder beides gemacht haben.¹⁶⁵ Hier von ist nach Boxberg et al. die fünfte Klasse zu unterscheiden, die mit „Dominanzverhalten“ charakterisiert werden kann, wenngleich diese Personen zwar mit Gewalt bedroht werden und gleichermaßen selber andere einschüchtern, gleichzeitig jedoch nicht in Schlägereien oder Körperverletzungen involviert sind.¹⁶⁶

Die vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. 2012 abgeschlossene Dunkel-feldstudie „Viktimisierungserfahrungen im Justizvollzug“¹⁶⁷ ermittelte mittels Fragebögen in sämtlichen Vollzugsabteilungen der teilnehmenden Bundesländer Brandenburg, Bremen, Niedersachsen, Sachsen und Thüringen selbst berichtete Opfererfahrungen und eigene Gewalt von männlichen, weiblichen und jungen Strafgefangenen. Hierbei wurde zwischen indirekter, verbaler, physischer und psychischer Opfererfahrung unterschieden, darüber hinaus die Gefangenen aber auch zu Diebstählen sowie Drogenhandel und -konsum befragt.¹⁶⁸ Junge Strafgefangene gaben überwiegend an, dass das schlimmste Erlebnis während ihrer Haft physische Gewaltanwendung gewesen sei.¹⁶⁹ Sie schilderten, dass bei den Körperverletzungen mehrere Täter beteiligt waren.¹⁷⁰ Nur 42,5 % waren bereit, die Taten anzuzeigen,¹⁷¹ was sie mit subkulturellen Regeln erklärten.¹⁷² Bei körperlichen und sexuellen Übergriffen lag die Anzeigebereitschaft nur bei 32,1 Prozent.¹⁷³ Hervorzuheben ist der Zusammenhang von Gewalterfahrungen in der Kindheit und im Vollzug sowie das Erleben elterlicher Gewalt als signifikanter Einflussfaktor für das eigene Gewaltverhalten.¹⁷⁴

Chong veröffentlichte 2014 ihre Dissertation „Gewalt im Strafvollzug“.¹⁷⁵ Sie thematisierte Gewalt unter Gefangenen im männlichen und im weiblichen Erwachsenen- und Jugendstrafvollzug.¹⁷⁶ Dabei beschränkte sie sich vorwiegend auf Erkenntnisse zum deutschen Strafvollzug¹⁷⁷ und zog internationale Studien unterstützend heran.¹⁷⁸ Chongs Arbeit erschöpfte sich in einer Sekundär-analyse.

Die von Baumeister 2016 veröffentlichte Studie „Gewalt im Jugendstrafvollzug“¹⁷⁹ beruhte auf der zuvor vorgestellten Längsschnittstudie des Kölner Instituts „Gewalt und Suizid im Jugendstraf-

¹⁶⁵ Boxberg et al. 2013, S. 119.

¹⁶⁶ Boxberg et al. 2013, S. 119.

¹⁶⁷ Bieneck/Pfeiffer 2012.

¹⁶⁸ Bieneck/Pfeiffer 2012, S. 11. siehe hierzu ausführlich Baumeister 2017, S. 39-43.

¹⁶⁹ Bieneck/Pfeiffer 2012, S. 13. Baumeister 2017, S. 39 f.

¹⁷⁰ Bieneck/Pfeiffer 2012, S. 15 f. Baumeister 2017, S. 40.

¹⁷¹ Bieneck/Pfeiffer 2012, S. 18.; Baumeister 2017, S. 41.

¹⁷² Bieneck/Pfeiffer 2012, S. 33.; Baumeister 2017, S. 41.

¹⁷³ Bieneck/Pfeiffer 2012, S. 18 f.; Baumeister 2017, S. 41.

¹⁷⁴ Bieneck/Pfeiffer 2012, S. 26 f.; Baumeister 2017, S. 41 f.

¹⁷⁵ Chong 2014, S. 17 ff.

¹⁷⁶ Chong 2014, S. 17.

¹⁷⁷ Chong 2014, S. 47ff.

¹⁷⁸ Chong 2014, S. 47f.

¹⁷⁹ Baumeister 2017.

vollzug“. Baumeister beschrieb den damaligen Forschungsstand zu Gewalt im Jugendstrafvollzug und zeigte Lücken auf,¹⁸⁰ außerdem analysierte sie die Ergebnisse des Forschungsprojekts „Gewalt und Suizid im Jugendstrafvollzug“ anhand ausgewählter Datensätze durch eine eigene Dunkelfelderhebung.¹⁸¹ Hierbei hat Baumeister Daten zu Sanktionen, Folgeaktionen, Spontaneität der Gewaltanwendung, Örtlichkeiten der Viktimisierung und die Tatmittel der Gewaltanwendung, Art und Umstände der Gewaltanwendung sowie Tatmittel und Tatfolgen mitgeteilt.¹⁸² 72,5 % der befragten Probanden hatten keine Sanktionen aufgrund von Gewalt gegen Mithäftlinge erfahren.¹⁸³ 63,4 % der Gewaltentgleisungen erfolgten spontan.¹⁸⁴ Der häufigste Ort der Viktimisierung war der Hof gefolgt vom Haftraum.¹⁸⁵ Zum Tatmittel konnte Baumeister feststellen, dass der überwiegende Teil der registrierten Gewalthandlung handgreiflich erfolgte, d.h. mit der Faust oder der flachen Hand.¹⁸⁶ Dies führte in 47,6 % zu mittelschweren Folgen (Platzwunde, Hämatom, Prellungen, leichte Riss-/Biss-/Stichwunden), in 44,4 % zu keinerlei körperlichen Verletzungen. Ausschließlich in 7,9 % waren die Tatfolgen für das Opfer schwer (Tod, Vergewaltigung, Angstzustände, Schock, größere Stich-/Schnittverletzungen).¹⁸⁷

Stelly/Thomas setzten sich in ihrem Evaluationsbericht über den Jugendstrafvollzug Baden-Württemberg für die Jahre 2015/ 2016 ebenfalls mit den unterschiedlichen Aspekten der Gewalt im Jugendstrafvollzug auseinander.¹⁸⁸ Insgesamt unterschieden sie fünf Formen:

- (1) Gewalt, die sich bereits in der Biographie der jungen Gefangenen widerspiegelt,
- (2) Gewalt als legitime öffentliche Gewalt, die auch direkte Gewalt der Beschäftigten miteinschließt, soweit diese als unmittelbarer Zwang zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung der Vollzugsanstalt erforderlich ist,
- (3) Gewalt der Beschäftigten gegen Gefangene, die über die gesetzmäßige Anwendung von unmittelbarem Zwang hinausgeht,
- (4) Gewalt, die von den jungen Gefangenen an den Bediensteten verübt wird,
- (5) Gewalt der jungen Gefangenen untereinander. Diese umfasst direkte Gewalt wie Körperverletzungen, Raub, Erpressung und sexuelle Übergriffe bis hin zur Vergewaltigung, aber auch indirekte Gewaltanwendung wie Nötigung, Bedrohung und Beleidigungen. Diese führen nach Stelly und Thomas dazu, dass junge Gefangene bestimmte Orte meiden.¹⁸⁹

Stelly/Thomas stellten fest, dass die häufigste Form die Gewalt der jungen Gefangenen die ausgeübte untereinander ist. Hierbei gaben sie zu bedenken, dass Erkenntnisse aus Hell- und Dunkelfeldstudien unterschieden werden müssten, wobei anhand von Hellfeldstudien keinerlei fundierte Erkenntnisse gewonnen werden könnten, wie oft Gewalt zwischen Gefangenen tatsächlich auftritt.¹⁹⁰ Anhand einer Dunkelfeldstudie (Gefangenenbefragung von jungen Gefangenen kurz vor deren Entlassung) in der JVA Adelsheim gaben 83 % der jungen Gefangenen an, während

¹⁸⁰ Baumeister 2017, S. 26-78.

¹⁸¹ Baumeister, 2017, S. 122 ff.

¹⁸² Baumeister, 2017, S. 141 ff.

¹⁸³ Baumeister, 2017, S. 142.

¹⁸⁴ Baumeister, 2017, S. 145.

¹⁸⁵ Baumeister, 2017, S. 158.

¹⁸⁶ Baumeister, 2017, S. 162.

¹⁸⁷ Baumeister, 2017, S. 164.

¹⁸⁸ Stelly/Thomas, Evaluationsbericht 2015/2016, S. 46 ff.

¹⁸⁹ Stelly/Thomas, Evaluationsbericht 2015/2016, S. 46 f.

¹⁹⁰ Stelly/Thomas Evaluationsbericht 2015/2016, S. 48 ff.

ihrer (durchschnittlich 12-monatigen) Inhaftierung Gewalt zwischen Gefangenen selbst beobachtet zu haben, 9 % sehr selten, 36 % selten, 22 % eher häufig und 16 % häufig. Ähnliche Werte ergaben sich auf die Frage, ob der junge Gefangene mitbekommen hätte, dass ein anderer junger Gefangener „abgezockt“ wurde.¹⁹¹ Weitaus niedrigere Werte konnten Stelly/Thomas auf die Frage feststellen, ob die jungen Gefangene selbst Gewalt angewandt hatten. Hier gaben 56 % an, nie einen anderen jungen Gefangenen geschlagen zu haben. 23 % beantworteten die Frage mit „sehr selten“, 13 % mit „selten“. Nur 5 % gaben an, körperliche Gewalt „eher häufig“, 3 % hingegen nur „häufig“ angewandt zu haben. Ebenfalls niedrige Werte ergab die Frage, ob die jungen Gefangenen selbst Opfer einer Straftat während ihrer Haftzeit wurden.¹⁹² In diesem Zusammenhang gaben 67 % „nie“, 18 % „sehr selten“, 9 % „selten“, 4 % „eher häufig“ und 1 % „häufig“ an.¹⁹³ Damit wurde nach eigener Aussage knapp jeder zweite junge Gefangene mindestens einmal gegen einen Mitgefangenen einschlägig straffällig und jeder Dritte nach eigener Aussage mindestens einmal einschlägig viktimisiert. Insgesamt konnten Stelly/Thomas eine Steigerung der Gewaltvorfälle erkennen. Andererseits zeigt der Bericht, dass Gewaltdelikte mit Arbeitsunfähigkeit des Verletzten selten sind.¹⁹⁴ Während es 2010 insgesamt 135 Vorfälle gab, waren es 2016 154. Den Anstieg erklären Stelly/Thomas mit der angespannten Belegungssituation und der Problematik, Konflikte nicht durch eine Verlegung entzerren zu können. Daten standen Stelly/Thomas hierzu jedoch nicht zur Verfügung.¹⁹⁵

1.2.2.2 Forschungsstand zur Gewalt in Justizvollzugsanstalten anderer Staaten

USA

In den USA führten Poole/Regoli 1983 eine Dunkelfeldforschung an Jugendlichen mit anonymisierten Fragebögen zum Thema Gewaltausübung durch,¹⁹⁶ indem sie in Verwahrungs- und Erziehungsanstalten verschiedener Art (School of Boys, Training School, Industrial School und Youth Center) die Gewaltanwendung in Beziehung zu Alter, ethnischer Herkunft, Einstellung zur Aggressivität, vorinstitutionelle Gewalterfahrung, bisherige Haftzeit und Gefangenenstatus setzten und die Theorien der Importation und Deprivation überprüften. Hierbei stellten die Autoren fest, dass vor allem Gewalttäter in den Vollzug gelangen und institutionelle Gewalt ausüben.¹⁹⁷ Erkennbar war ein Zusammenhang zwischen Gefangenenstatus und Gewalt.¹⁹⁸ Der anstaltsinterne Druck, andere Gefangene zu viktimisieren, steigt, je weniger Erziehung im Vollzug geleistet werden kann.¹⁹⁹

McCorkles veröffentlichte 1992 ebenfalls eine Dunkelfelduntersuchung anhand anonymisierter Fragebögen im Hochsicherheitsgefängnis Tennessee State Prison.²⁰⁰ Im Gegensatz zu Poole/Regoli erforschte er nicht das Ausmaß der Gewalt, sondern die Reaktion der Gefangenen. 77,7 % der Befragten griffen zu passiven Vorsichtsmaßnahmen, um nicht schikaniert zu werden, indem sie andere Gefangene und gefahrenträchtige Orte mieden. Junge Gefangene trafen auch aktiv Vorkehrungen, um sich zu schützen.

¹⁹¹ Stelly/Thomas Evaluationsbericht 2015/2016, S. 49.

¹⁹² Stelly/Thomas Evaluationsbericht 2015/2016, S. 49.

¹⁹³ Stelly/Thomas Evaluationsbericht 2015/2016, S. 49.

¹⁹⁴ Stelly/Thomas Evaluationsbericht 2015/2016, S. 50.

¹⁹⁵ Stelly/Thomas Evaluationsbericht 2015/2016, S. 50.

¹⁹⁶ Poole/Regoli 1983, S. 213-232.; siehe hierzu ausführlich Baumeister 2017, S. 43-45.

¹⁹⁷ Poole/Regoli 1983, S. 218.; Baumeister 2017, S. 44.

¹⁹⁸ Poole/Regoli 1983, S. 225.; Baumeister 2017, S. 45.

¹⁹⁹ Poole/Regoli 1983, S. 228.; Baumeister 2017, S. 45.

²⁰⁰ McCorkle 1992, S. 160 ff.; siehe hierzu ausführlich Baumeister 2017, S. 45-47.

Die Hellfeldstudie von Cunningham/Sorenson/Reidy stellt eine retrospektive Untersuchung im Zeitraum 1991-2002 im Hochsicherheitsgefängnis Potosi Correctional Center/Missouri dar.²⁰¹ Hierbei wurden die Gefangenenpersonalakten auf (versuchten) Mord und Totschlag, sexuellen Missbrauch sowie Körperverletzungsdelikten untersucht. Erkennbar wurde die schlechte Führung der Gefangenenpersonalakten. Bei den Delikten wurde nicht zwischen Planung, Versuch und tatsächlicher Begehung unterschieden.²⁰² Insbesondere jüngere Gefangene, die vor dem 21. Lebensjahr inhaftiert wurden, waren dreimal häufiger mit Gewalt aufgefallen als Gefangene zwischen 31 und 35 Jahren bei Haftantritt.²⁰³ Je höher die Schulbildung, desto weniger neigten die Gefangenen zur Gewalt.²⁰⁴ Je länger die Vollzugsdauer, umso mehr wurde zur Gewalt gegriffen.²⁰⁵

2008 wurde eine vergleichbare Studie aus Florida als retrospektive Hellfeldanalyse veröffentlicht.²⁰⁶ Junge Gefangene unter 18 Jahren, die in einer Erwachsenenvollzugsanstalt untergebracht waren, wurden hinsichtlich ihrer Delinquenz im Vollzug mit erwachsenen Gefangenen verglichen.²⁰⁷ Wie bei den anderen Untersuchungen ist das junge Alter der Gefangenen stärkster Indikator für Gewalt im Vollzug.²⁰⁸ So wurden bei ihnen doppelt so viele Regelverstöße, dreimal mehr gewalttätiges Verhalten, viermal mehr Angriffe, mehr als viermal mehr Angriffe mit Verletzungen und beinahe sechsmal mehr Angriffe mit ernsthaften Verletzungen als bei den Erwachsenen registriert.²⁰⁹

Aus dem Jahr 2008 stammt eine kombinierte Hell- und Dunkelfeldanalyse, in der ab 2001 1.054 Gefangene aus 30 Gefängnissen in Kentucky, Ohio und Tennessee mittels Fragebögen befragt und offizielle Gefängnisdaten ausgewertet wurden.²¹⁰ Ziel der Studie war ebenfalls eine Überprüfung der Importations- und Deprivationstheorie. Lahm stellte fest, dass junge Strafgefangene ihre Vorstrafenbelastung im Bereich Gewalt in den Vollzug importieren und deutlich mehr zur Gewalt neigen als ältere Strafgefangene.²¹¹ Nicht bestätigt werden konnten Variablen, die nach der Deprivationstheorie als Indikatoren für Gewaltbereitschaft angesehen werden (Inhaftierungen, Strafmaß und Besuche von außen). In ihrer Studie erkannte Lahm eine Wechselwirkung zwischen Gewalt und Überbelegung bei einem hohen Anteil unter 25 Jahre alter Gefangener.²¹² Lahm meint, dass durch angemessene Haftbedingungen aggressives Verhalten minimiert werden kann.²¹³

Die 2008/2009 und 2012 durchgeführte Dunkelfelduntersuchung der National Survey of Youth in Custody hatte das sexuelle Fehlverhalten in Einrichtungen mit jugendlichen Beschuldigten und Verurteilten zum Gegenstand.²¹⁴ Mittels Fragebögen an männliche und weibliche Gefangene wurde sexuelle Viktimisierung durch Übergriffe seitens des Personals und durch Mitgefangene

²⁰¹ Cunningham/Sorenson/Reidy 2005, S. 40 ff.; siehe hierzu ausführlich Baumeister 2017, S. 47-49.

²⁰² Cunningham/Sorenson/Reidy 2005, S. 43; Baumeister 2017, S. 47 f.

²⁰³ Cunningham/Sorenson/Reidy 2005, S. 44; Baumeister 2017, S. 48.

²⁰⁴ Cunningham/Sorenson/Reidy 2005, S. 44; Baumeister 2017, S. 48.

²⁰⁵ Cunningham/Sorenson/Reidy 2005, S. 44; Baumeister 2017, S. 48.

²⁰⁶ Kuanliang/Sorenson/Cunningham 2008, S. 1186 ff.; ausführlich Baumeister 2017, S. 49-51.

²⁰⁷ Kuanliang/Sorenson/Cunningham 2008, S. 1189; Baumeister 2017, S. 49.

²⁰⁸ Kuanliang/Sorenson/Cunningham 2008, S. 1189, 1194; Baumeister 2017, S. 50.

²⁰⁹ Kuanliang/Sorenson/Cunningham 2008, S. 1193; Baumeister 2017, S. 50.

²¹⁰ Lahm 2008, S. 120 ff. siehe hierzu ausführlich Baumeister 2017, S. 51-53.

²¹¹ Lahm 2008, S. 134; Baumeister 2017, S. 52.

²¹² Lahm 2008, S. 134; Baumeister 2017, S. 52.

²¹³ Lahm 2008, S. 135; Baumeister 2017, S. 52.

²¹⁴ <https://www.bjs.gov/index.cfm?ty=dcdetail&idd=321#Questionnaires>; Beck et al. 2013, S. 6; siehe hierzu ausführlich Baumeister 2017, S. 53-56.

untersucht.²¹⁵ Danach spielen sexuelle Übergriffe der männlichen Gefangenen eine untergeordnete Rolle.²¹⁶ Bei sexuellen Übergriffen waren die Opfer überwiegend homosexuell und bereits vor dem Vollzug Opfer sexueller Übergriffe.²¹⁷ Verletzungsfolgen waren zumeist behandlungsbedürftig.²¹⁸

Großbritannien

Die in Großbritannien veröffentlichten Studien befassen sich mit „Bullying“ und nicht konkret mit Gewalthandlungen. Unter „Bullying“ versteht man das systematische Schikanieren des Täters oder der Täter gegenüber einer anderen Person über einen längeren Zeitraum, welches durch ein unterschiedliches Kräfteverhältnis von Täter und Opfer gekennzeichnet ist. Neben physischer Gewalt treten verbale und indirekt kränkende/verletzende Verhaltensweisen auf, aber auch indirekte und psychische Gewalt bis hin zu physischem Zwang.²¹⁹

Power et al. veröffentlichten 1997 eine retrospektive Dunkelfeldanalyse, die mittels Fragebogen unter allen jugendlichen Gefangenen in Schottland durchgeführt wurde, um Häufigkeit, Arten, Täter, Opfer und Einflussfaktoren von „Bullying“ zu untersuchen.²²⁰ 76 % der Probanden hatten während der Haft Bullying beobachtet, 29 % eigene Opfererfahrung, 16 % räumten ihre Täterschaft ein.²²¹ Die Täter kennzeichnet im Gegensatz zu ihren Opfern eine größere Hafterfahrung. Die Faktoren Strafmaß, verbleibende Haftzeit, bisherige Haftaufenthalte und das Alter zeigten im Gegensatz zu den amerikanischen Studien keinen Zusammenhang zwischen Tätern und Opfern.²²² 81 % der Teilnehmer sahen Bullying als typisches Problem im schottischen Jugendstrafvollzug an. Nur 20 % der Probanden hielt physische Gewalt als weit verbreitete Art des Bullying.²²³

Irland führte 1999 eine anonymisierte Dunkelfeldbefragung mittels ihrer Checkliste „Direct and Indirect Prisoner behaviour Checklist“ (DIPC) in Gefängnissen in Großbritannien durch, mit der sie facettenreiches Bullying erhob.²²⁴ Ziel der Studie war ein Vergleich jugendlicher und erwachsener Straftäter.²²⁵ Die Probanden wurden in vier Gruppen eingeteilt: Die reine Bully-Gruppe (Täter), Bully/Opfer-Gruppe, die reine Opfer-Gruppe und die nicht-involvierte-Gruppe.²²⁶ In dieser Einteilung gehörten mehr junge als erwachsene Gefangene der reinen Bully-Gruppe an. Reine Opfer waren signifikant häufiger weiblich und mehr Erwachsene als Jugendliche.²²⁷ Insgesamt berichteten Jugendliche mehr von Bullying als Erwachsene. Bei jungen Strafgefangenen traten untereinander häufiger schwere physische Attacken auf als unter erwachsenen Strafgefangenen.²²⁸

In der Studie „Bullying in Prisons“ wurden erwachsene Gefangene zwischen 20 und 69 Jahren, 29 % wegen eines Gewaltdelikts inhaftiert, mittels des oben genannten Fragebogens „DIPC“ zu Bullying befragt und ergänzend Fragen zu demographischen Merkmalen, zur Struktur und zu

²¹⁵ Beck et al. 2013, S. 2; Baumeister 2017, S. 53.

²¹⁶ Beck et al. 2013, S. 20; Baumeister 2017, S. 56.

²¹⁷ Beck et al. 2013, S. 11; Baumeister 2017, S. 56.

²¹⁸ Beck et al. 2013, S. 20; Baumeister 2017, S. 56.

²¹⁹ Matt 2006, S 340 f., 343 ff.

²²⁰ Power/Dyson/Wozniak 1997, S. 209 ff, 211; siehe hierzu ausführlich Baumeister 2017, S. 56-58.

²²¹ Power/Dyson/Wozniak 1997, S. 213; Baumeister 2017, S. 57.

²²² Power/Dyson/Wozniak 1997, S. 213; Baumeister 2017, S. 57.

²²³ Power/Dyson/Wozniak 1997, S. 215; Baumeister 2017, S. 58.

²²⁴ Ireland 1999, 161 ff.; siehe hierzu ausführlich Baumeister 2017, S. 59-61.

²²⁵ Ireland 1999, S. 161; Baumeister 2017, S. 60.

²²⁶ Ireland 1999, S. 169; Baumeister 2017, S. 59.

²²⁷ Ireland 1999, S. 170; Baumeister 2017, S. 60 f.

²²⁸ Ireland 1999, S. 174; Baumeister 2017, S. 61.

Prisonisierungseffekten gestellt.²²⁹ Auf Basis der DIPC wurden die Probanden auch hier in die Gruppen „Bully“, „Opfer“, „Bully/Opfer“ und „nicht-involviert“ eingeteilt.²³⁰ Insgesamt gaben 63,6 % an, im erfragten Zeitraum Täter von Bullying gewesen zu sein, während 80,3 % berichteten, Opfer solchen Verhaltens geworden zu sein. Auch hier neigten jüngere Gefangenen eher zu gewalttätigem Verhalten. Die Haftzeit hatte einen signifikanten Einfluss auf Bullying.²³¹ So hatte die Bully/Opfer-Gruppe mehr Zeit im Gefängnis verbracht als die reinen Opfer und die Nicht-Involvierten.²³² Psychisches bzw. verbales Bullying war am weitesten verbreitet, gefolgt von physischen und eigentumsbezogenen Angriffen.²³³

In einer weiteren Dunkelfelduntersuchung, bei welcher Irelands DIPC um eine Auswertungsskala erweitert wurde, wurden in drei Erwachsenen-Gefängnissen in Großbritannien Probanden zu Viktimisierungs- und Tätererfahrung mit direktem oder indirektem Bullying befragt.²³⁴ Auch hier wurden vier Gruppen gebildet.²³⁵ Mittels eines Median-Splits wurde erfasst, ob die Probanden aufgrund ihrer angegebenen Frequenz über- oder unterhalb der „normalen“ Linie ihrer Gruppe lagen.²³⁶ Die Gruppen wurden anhand von Stichproben eingeteilt in „Über-Median-Bully“, „Über-Median-Opfer“, „Über-Median-Bully und Opfer“ und „Gering-Involvierte“.²³⁷ Dies erwies sich als richtungweisend, da mit der skalenbasierten Version des DIPC nach Intensität und Häufigkeit des Bullying geforscht werden kann.²³⁸

Im Jahre 2011 führte Irland eine weitere Befragung mittels DIPC-SCALED an männlichen 566 Gefangenen aus zwei Anstalten im Südwesten Großbritanniens durch.²³⁹ Darunter waren 86 Jugendliche und 107 Heranwachsende.²⁴⁰ Irland führte als weiteres Element die Messung von Angst und Bewältigungsstrategien im Zusammenhang mit Gewalt im Gefängnis ein und stellte fest, dass die Bully/Opfer-Gruppe und die Opfer-Gruppe einen höheren Grad an Angst als die anderen beiden Gruppen berichteten.²⁴¹ Die gemischte Gruppe nahm sich ihrerseits selbst nicht als verletzlich oder anfällig wahr und befasste sich auch weniger mit wirksamen Bewältigungsstrategien. Vielmehr neigte diese Gruppe eher zu riskanten Reaktionen, namentlich Aggression.²⁴²

Kanada

Die Dunkelfeldstudie von Connell/Farrington beschäftigte sich ebenfalls mit Bullying und umfasst zwei Studien mit 20 inhaftierten kanadischen Jugendlichen im offenen Vollzug, die zu ihrer Viktimisierung befragt wurden.²⁴³ 85 % sahen Bullying als unvermeidbares Phänomen des Vollzugs an.²⁴⁴ Da nur wenige Gefangene befragt wurden, konnten keine aussagekräftigen Ergebnisse

²²⁹ South/Wood 2006, S. S. 490 ff.; siehe hierzu ausführlich Baumeister 2017, S. 61-63.

²³⁰ South/Wood 2006, S. 493; Baumeister 2017, S. 61.

²³¹ South/Wood 2006, S. 495; Baumeister 2017, S. 62.

²³² South/Wood 2006, S. 495; Baumeister 2017, S. 62 f.

²³³ South/Wood 2006, S. 495; Baumeister 2017, S. 62.

²³⁴ Ireland/Ireland 2008, S. 76 ff. siehe hierzu ausführlich Baumeister 2017, S. 63-65.

²³⁵ Ireland/Ireland 2008, S. 80; Baumeister 2017, S. 64.

²³⁶ Ireland/Ireland 2008, S. 81 f.; Baumeister 2017, S. 64.

²³⁷ Ireland/Ireland 2008, S. 81 f.; Baumeister 2017, S. 64.

²³⁸ Ireland/Ireland 2008, S. 84; Baumeister 2017, S. 64.

²³⁹ Ireland 2011, S. 306 ff.; siehe hierzu ausführlich Baumeister 2017, S. 65 f.

²⁴⁰ Ireland 2011, S. 308; Baumeister 2017, S. 65.

²⁴¹ Ireland 2011, S. 313; Baumeister 2017, S. 66.

²⁴² Ireland 2011, S. 313; Baumeister 2017, S. 66.

²⁴³ Connell/Farrington 1996, S. 75 ff.; siehe hierzu ausführlich Baumeister 2017, S. 71f.

²⁴⁴ Connell/Farrington 1996, S. 87; Baumeister 2017, S. 72.

erzielt werden.²⁴⁵ Allerdings ermöglicht die Studie Rückschlüsse, wo Probleme bei anonymisierten Fragebögen liegen.

Schweiz

Endrass et al.²⁴⁶ stellten nicht Gewalt im Vollzug dar, sondern überprüften, ob anhand von bestimmten Prognoseinstrumenten Gewalttäter im Vorfeld identifiziert werden können. Die Arbeit unterschied sich damit wesentlich in der Methodik und im Erkenntnisinteresse und ist nicht vergleichbar.

1.2.2.3 Zusammenfassung des Forschungsstandes zur Gewalt im Justizvollzug

Trotz zahlreicher nationaler und internationaler Studien liegen nur wenige aussagekräftige Ergebnisse vor. Ein Vergleich der Hell- und Dunkelfelduntersuchungen scheitert schon deshalb, weil die Hellfelduntersuchungen nur einen Bruchteil der tatsächlich begangenen Gewaltdelikte umfassen.²⁴⁷

Innerhalb der Hellfelduntersuchungen ist ebenfalls kein Vergleich möglich, da sich die einzelnen Untersuchungen in der Anlage unterscheiden. So erfasst die Studie von Heinrich Gewalthandlungen gegen Vollzugsbedienstete,²⁴⁸ andere Untersuchungen vergleichen die Gewaltdelinquenz zwischen jungen und erwachsenen Gefangenen²⁴⁹ oder von weiblichen Gefangenen. Andere beschränken sich auf Gewaltdelinquenz von jungen männlichen Gefangenen.²⁵⁰

Die Dunkelfelduntersuchungen lassen sich in ihren Ergebnissen ebenfalls nicht vergleichen, weil die Untersuchungszeiträume stark differenzieren. In einigen Studien wird das Auftreten von Gewalt in den letzten Woche erfasst.²⁵¹ Andere Studien thematisieren Gewalt in den letzten Monaten.²⁵²

Auch die sonstigen Untersuchungen liefern keine aussagekräftigen Ergebnisse. So lassen sich empirische Untersuchungen, die sich mit dem Phänomen des „Bullying“ befassen²⁵³ und diesen Begriff nicht näher definieren, im Ansatz nicht mit solchen Untersuchungen vergleichen, die DIPC-Fragebögen mit deskriptiven Items verwenden.²⁵⁴

Zumindest ist Gewalt im Vollzug (Körperverletzungen, Nötigungen) ein allgegenwärtiges und jugendtypisches Phänomen. Alle Studien zeigen einen signifikanten Zusammenhang zwischen jungem Alter, Aggression und Gewaltausübung.²⁵⁵ Einige weisen auf die Bedeutung der Subkultur hin.²⁵⁶

²⁴⁵ Connell/Farrington 1996, S. 81, 87; Baumeister 2017, S. 72.

²⁴⁶ Endrass et al 2008, S. 85 f; siehe hierzu ausführlich Baumeister 2017, S. 69f.

²⁴⁷ Stelly/Thomas Evaluationsbericht 2015/2016, S. 48 ff.

²⁴⁸ Heinrich 2002, S. 377.

²⁴⁹ Wirth 2006, S. 3 ff.

²⁵⁰ Baumeister 2017, S. 122 ff.

²⁵¹ Connell/Farrington 1996, S- 75 ff.

²⁵² Stelly/Thomas Evaluationsbericht 2015/2016, S. 48 ff.

²⁵³ Wirth 2006, S. 3 ff.

²⁵⁴ Ireland/Ireland 2008, S. 76 ff.

²⁵⁵ Ausführlich Baumeister 2017, S. 78 f.

²⁵⁶ Wirth 2006, S. 11.

1.3 Betäubungsmitteldelikte als Problem des Strafvollzuges

Neben Gewalt sind Drogen das drängendste und komplexeste Probleme des Strafvollzugs.²⁵⁷ Insbesondere im Jugendstrafvollzug stellen Drogen ein erhebliches Risiko für die Rehabilitation dar.²⁵⁸ Sie stehen dem Sicherheitsauftrag und dem Resozialisierungsziel entgegen und führen zu gesundheitlichen Risiken für die Konsumenten.²⁵⁹ Sie erfordern Kontrollen auf Besitz oder Konsum, Urinproben, Körperkontrollen sowie den Einsatz von Rauschgifthunden in den Hafträumen und beim Besuch.²⁶⁰

1.3.1 Begriffliche Schwierigkeiten

Problematisch ist bei Untersuchungen zu Drogen im Vollzug, dass den Studien unterschiedliche Definitionen zu Grunde liegen. Teilweise wurden die Studien weit gefasst und Alkohol einbezogen,²⁶¹ während andere Studien eine enge Definition zu Grunde legten und sich auf psychotrope Substanzen beschränkten.²⁶²

1.3.2 Forschungsstand zu Drogen im Justizvollzug

1.3.2.1 Internationaler Forschungsstand zu Drogen im Justizvollzug

Bullock konnte mit seiner Dunkelfeldstudie anhand von Interviews heranwachsender und erwachsener Gefangener in Großbritannien feststellen, dass 56 % während des Vollzugs Drogen konsumiert hatten. Weitere Untersuchungen in Großbritannien gingen der Frage nach, ob die Gefangenen bereits Erfahrungen mit intravenösem Drogenkonsum und dem Teilen von Injektionsnadeln hatten. 12 % gaben an, sich während des Vollzugs gespritzt zu haben. 75 % gaben zu, sich Injektionsnadeln mit anderen Gefangenen geteilt zu haben.²⁶³

Gillespie stellte mit seiner Befragung von insgesamt 1.000 inhaftierten männlichen Gefangenen im Alter zwischen 18 und 71 Jahren fest, dass 35 % Drogen oder Alkohol besessen, konsumiert, hergestellt oder verkauft hatten.²⁶⁴

MacDonald konnte anhand seiner Hellfeldstudie an auf Bewährung entlassenen Gefangenen ermitteln, dass 4 % während des Vollzugs wegen eines Drogendelikts auffällig geworden waren.²⁶⁵

1.3.2.2 Nationaler Forschungsstand zu Drogen im Justizvollzug

Im Erwachsenenvollzug gibt es eine ältere Studie von Kern (1997), welcher eine Informantenbefragung in einer JVA durchführte, wonach Schätzungen der Informanten (Mithäftlinge, Anstaltsärzte und Seelsorger) zufolge 60 % der Gefangenen Drogen konsumieren.²⁶⁶

²⁵⁷ Goerdeler in Ostendorf, § 8 Rn. 123.

²⁵⁸ Klatt/Baier 2017, S. 7.

²⁵⁹ Häßler/Suhling 2017, S. 17-33.

²⁶⁰ Walter 2010, S. 58.

²⁶¹ Gillespie 2005, S. 223-226.

²⁶² So z.B. Häßler/Suhling 2017, S. 24.

²⁶³ Edward/Curtis/Sherrard 1999, S. 464-466.

²⁶⁴ Gillespie 2005, S. 223-246.

²⁶⁵ MacDonald 1999, S. 33-44.

²⁶⁶ Kern 1997, S. 90-92.

Stöver kam in „Drogen, HIV und Hepatitis im Strafvollzug - eine Bestandsaufnahme“ und „DrogengebraucherInnen und Drogenhilfe im Justizvollzug“ zum Ergebnis, dass 17 bis 33 % der erwachsenen Gefangenen Drogen konsumieren.²⁶⁷

Enzmann/Raddatz stellten 2005 durch Befragung von 2.075 jungen Gefangenen fest, dass 26 % als drogenabhängig galten.²⁶⁸

Weitere empirischen Studien für den Erwachsenenvollzug wurden von den Kriminologischen Diensten Baden-Württemberg²⁶⁹ und Nordrhein-Westfalen²⁷⁰ vorgelegt. Wirth führte 1997 zwei Studien zum Thema „Drogen im Justizvollzug“ durch und untersuchte in der ersten Studie in ausgewählten Anstalten des Landes Nordrhein-Westfalen drei Monate lang alle Neuzugänge (N=1858). Später wurden in einer Stichtagsstudie drogenbezogene Daten von 930 zufällig ausgewählten Strafgefangenen erhoben.²⁷¹ 49,3 % in der Zugangs- und 47,5 % in der Stichtagserhebung verfügten über Konsumerfahrungen mit Drogen und galten als drogengefährdet.²⁷² In der 2002 durchgeführten Stichtagsstudie waren die Gefangenen im Durchschnitt seit 19 Monaten inhaftiert. Bei 14,1% ergaben sich Anzeichen für Drogengebrauch, 10,8 % waren akut drogenabhängig und ein Drittel der Drogennutzer konsumierten intravenös.²⁷³ Wirth hebt hervor:

- Die Hälfte aller Gefangenen gilt bei Haftantritt als drogengefährdet, ein Drittel zeigt Symptome einer akuten Drogenabhängigkeit.
- Das Ausmaß der Drogengefährdung ist bei weiblichen Gefangenen am größten.
- Die Drogengefährdung bleibt während der Verbüßung der Haft bestehen und konzentriert sich insbesondere auf solche Gefangene, die vor der Inhaftierung Drogentherapien begonnen oder abgebrochen hatten.
- Gefangene, die vor der Haft keine Drogen konsumierten, werden nur in seltenen Fällen zu Drogenabhängigen.
- Die Behandlung von drogenabhängigen Gefangenen wird durch die begrenzten Therapiemöglichkeiten und die begrenzte Verbüßungsdauer erschwert.
- Drogenprobleme der Gefangenen werden zwar durch gezielte Entzugsbehandlungen während der Haft reduziert, aber mit den Therapiemöglichkeiten während des Vollzugs kaum langfristig gelöst.²⁷⁴

Das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen beschäftigte sich neben Gewalt im Vollzug auch mit Drogendelinquenz. Insgesamt hatten 16,8 % (N=3.525) der Gefangenen aus fünf Bundesländern in der Befragung 2011/2012 angegeben, vier Wochen vor der Befragung Drogen konsumiert zu haben.²⁷⁵

Neuere Studien von Baier/Bergmann 2013²⁷⁶, die von Klatt/Baier 2017 veröffentlichte Dunkelfeldstudie „Prävalenz und Prädiktoren von Drogenkonsum im Jugendstrafvollzug“²⁷⁷ und die 2017

²⁶⁷ Stöver 2001, S. 13-65 und 2002, S. 135-145.

²⁶⁸ Enzmann/Raddatz 2005, S. 150-172, (154).

²⁶⁹ Dolde 1995, S. 93-103.

²⁷⁰ Wirth 2002, S. 104-122.

²⁷¹ Wirth 2002, S. 106.

²⁷² Wirth 2002, S. 108.

²⁷³ Wirth 2002, S. 115.

²⁷⁴ Wirth 2002, S. 104.

²⁷⁵ Ausführlich Häßler/Suhling 2017, S. 19 m.w.N.

²⁷⁶ Baier/Bergmann 2013, S. 76-83.

²⁷⁷ Klatt/Baier 2017, S. 5-16.

publizierte Fragebogenerhebung von Häßler/Suhling,²⁷⁸ bei welcher jugendliche Gefangene erfasst wurden, beschäftigen sich ebenfalls mit dem Drogenkonsum im Strafvollzug. Klatt/Baier gingen mittels ihrer 2011/2012 durchgeführten schriftlichen Befragung von Inhaftierten in fünf Jugendstrafanstalten in Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen und Thüringen der Frage nach, wieviel intravenöse Drogen gespritzt werden und wieviel Cannabis konsumiert wird. An der Befragung nahmen 865 Gefangene teil.²⁷⁹ Klatt/Baier beobachteten, dass 29,7 % und damit nahezu jeder Dritte in den vier Wochen vor der Befragung mindestens „selten“ Drogen konsumiert hatten. Die höchste Prävalenz bestand bei Konsum von Cannabis (28,2 %), lediglich in 2,1 % wurden Drogen injiziert. 14,8 % der Befragten gaben an, andere Drogen als Cannabis konsumiert zu haben.²⁸⁰ Damit wiesen die Importations- und die Deprivationsvariablen signifikante Zusammenhänge mit dem Drogenkonsum auf. Klatt/Baier ermittelten, dass Gefangene, deren Anlasstat im Betäubungsmittelbereich lag, ein deutlich höheres Risiko hatten, im Vollzug Drogen zu konsumieren.²⁸¹ Bemerkenswert hingegen war die Beobachtung im Gegensatz zu älteren Studien, dass Alter und Migrationshintergrund kein signifikanter Effekt war. Dies erklären Klatt/Baier mit der kleinen Altersspanne ihrer Studie. Zum fehlenden Ethnieneffekt geben sie zu bedenken, dass sich die Ethnien im Konsum unterscheiden und für die einzelnen Gruppen differenzierende Analysen notwendig wären, was wegen geringer Fallzahlen nicht möglich war.²⁸² Die Länge der Haftstrafe zeigte einen positiven Effekt auf den Drogenkonsum. Daher interpretieren Klatt/Baier den Konsum von Drogen als Versuch, der Belastung durch die lange Haftzeit zu entfliehen bzw. Stress zu reduzieren. Sie folgern, dass Gefangene mit kürzeren Haftstrafen weniger zu Drogen greifen, weil sie sich durch die kurze Haftzeit nicht so sehr belastet fühlen. Für eine solche Stressreduktion spricht, dass Cannabis die am häufigsten verwendete Droge im Vollzug ist.²⁸³ Auch der Umstand, dass sich Gefangene durch ein schlechtes Verhältnis zu den Bediensteten beeinträchtigt fühlen, lässt einen Zusammenhang mit dem negativen Gefangenen-Bediensteten-Verhältnis zu.²⁸⁴ Klatt/Baier leiten Präventions- und Interventionsmaßnahmen ab. Eine Verbesserung des Stab-Gefangenen-Konflikts könne zu einer Reduktion des Drogenkonsums führen.²⁸⁵ Außerdem müsste stärker über die negativen Wirkungen von Cannabis informiert werden. Sie schlagen effektivere Screenings, stärkere Kontrollen und Therapieangeboten vor.²⁸⁶

Die explorative Studie „Merkmale von Justizvollzugsanstalten als Einflussfaktoren von Gewalt und Drogenkonsum“²⁸⁷ beschäftigt sich im Gegensatz zu anderen Studien mit der Frage, ob Merkmale der Vollzugsanstalten als Einflussfaktoren für Gewalt und Drogenkonsum sind. Daten aus 18 Justizvollzugsanstalten ergaben, dass Gewalt gegen Mitgefangene mit dem Anstaltsklima korreliert sowie mit dem Anteil an Inhaftierten mit Migrationshintergrund. Drogenkonsum hängt zusammen mit der Anstaltsgröße sowie dem Anteil an Gefangenen mit Migrationshintergrund.²⁸⁸

Häßler/Suhling erhoben Daten im Rahmen einer Befragung durch Anstaltsärzte. Es wurde zunächst ermittelt, welche Drogen im Vollzug konsumiert wurden. Als Probanden wurden männliche

²⁷⁸ Häßler/Suhling 2017, S. 17-23.

²⁷⁹ Klatt/Baier 2017, S. 5-16.

²⁸⁰ Klatt/Baier 2017, S. 10.

²⁸¹ Klatt/Baier 2017, S. 13.

²⁸² Klatt/Baier 2017, S. 13.

²⁸³ Klatt/Baier 2017, S. 13.

²⁸⁴ Klatt/Baier 2017, S. 13.

²⁸⁵ Klatt/Baier 2017, S. 13.

²⁸⁶ Klatt/Baier 2017, S. 13.

²⁸⁷ Klatt/Suhling/Bergmann/Baier 2017, S. 250-271.

²⁸⁸ Klatt/Suhling/Bergmann/Baier 2017, S. 250.

und weibliche Erwachsene sowie männliche Jugendliche einbezogen.²⁸⁹ Diese wurden um Angaben zu neun verschiedenen Suchtmitteln gebeten: Amphetamine, Ecstasy, Benzodiazepine, Haschisch/Marihuana, LSD/Mescaline, Pilze, Heroin/Codein und andere Opioide, Methadon/Subutex, Kokain, Crack, Antidepressiva.²⁹⁰ Hierbei wurde nur nach illegalem Konsum gefragt, nicht bei Legalsubstitution. Auch der intravenöse Konsum der Substanztypen wurde ermittelt. Ferner wurde erhoben, ob sich die Inhaftierten von diesen Suchtmitteln abhängig fühlten. Darüber hinaus wurde anhand des Cage-Fragebogens²⁹¹ ein problematischer Umgang mit Alkohol bzw. Alkoholabhängigkeit ermittelt.²⁹² Drei von zehn Gefangenen hatten bis zur Befragung im Vollzug illegal Drogen konsumiert.²⁹³ Haschisch/Marihuana war die mit Abstand am häufigsten konsumierte Droge. Die Einnahme harter Drogen wurde in weniger als 10 % berichtet.²⁹⁴ Beginn des Drogenkonsums erst in der Haft war selten. Multipler Substanzgebrauch „weicher“ und „harter“ Drogen vor der Haft sagte Konsum in der Haft voraus. Eine besondere Risikogruppe für den Konsum in der Haft sind Gefangene, die eine Freiheits- oder Jugendstrafe zwischen einem und drei Jahren verbüßen, vor der Haft Marihuana/Cannabis oder „harte“ Drogen und Marihuana/Cannabis konsumieren, sich von Methadon abhängig fühlen und drogenbedingte Entzugserscheinungen angeben.²⁹⁵

1.3.2.3 Zusammenfassung zum Problembereich „Gewalt und Drogen im Justizvollzug“

Drogenbesitz und Drogenkonsum sind neben Gewalt im Jugendstrafvollzug ernstzunehmende Probleme mit Handlungsbedarf. Forschungsbedarf ist angezeigt, denn die bisherigen Studien verwenden unterschiedliche Definitionen für Drogen. Sie decken unterschiedliche Erhebungszeiträume ab und variieren in den Auswahlkriterien. Auch die Erhebungsmethoden lassen eine vergleichende Betrachtung nicht zu. Ferner fehlen Ergebnisse zur Sanktionierung solcher Taten im Vollzug.

1.4 Sonstige Delikte im Justizvollzug

Neben Betäubungsmittel- und Gewaltstraftaten im Vollzug sind Eigentumsdelikte häufig, insbesondere Schmuggel und illegaler Handel mit Waren und Dienstleistungen, z.B. Bargeld, Pornographie, Mobiltelefone, Briefe. Der Schwarzhandel blüht, Ersatzwährungen entstehen.²⁹⁶ Empfundene Frustrationen und das enge Zusammenleben mit den „Kameraden“, denen man nicht aus dem Weg gehen kann, führen zu Streitigkeiten und Gruppenbildungen, auch zwischen verschiedenen Ethnien. Dies begünstigt Diebstähle, Beleidigungen, Bedrohungen und Betrugstaten.²⁹⁷

Stelly/Thomas beschreiben im Evaluationsbericht für den baden-württembergischen Jugendstrafvollzug 2015/2016 neben Gewaltdelinquenz Diebstahl, Beleidigung, Betrug und Bedrohung sowie andere Pflichtverstöße. So seien Tätowieren, Besitz unerlaubter Gegenstände, Ansetzen von Most, unerlaubter Handybesitz, Lockerungsmissbrauch, Schmuggel, Arbeitsverweigerung sowie

²⁸⁹ Häßler/Suhling 2017, S. 17-33.

²⁹⁰ Häßler/Suhling 2017, S. 24.

²⁹¹ Häßler/Suhling 2017, S. 24 m.w.N.

²⁹² Häßler/Suhling 2017, S. 24.

²⁹³ Häßler/Suhling 2017, S. 26.

²⁹⁴ Häßler/Suhling 2017, S. 26.

²⁹⁵ Häßler/Suhling 2017, S. 31.

²⁹⁶ Walter, J. 2010, S. 59.

²⁹⁷ Walter, J. 2010, S. 59.

Herauswerfen von brennenden Gegenständen Sachverhalte, mit welchen sich der Jugendstrafvollzug auseinandersetzen müsse.²⁹⁸

2. Forschungsstand zur Sanktionierung von Straftaten im Justizvollzug

2.1 Dogmatische Arbeiten zur Sanktionierung von Straftaten im Justizvollzug

Dogmatische Arbeiten im Bereich der Sanktionierung von Straftaten im Jugendstrafvollzug liegen ausschließlich für Disziplinarmaßnahmen, nicht jedoch für erzieherische Maßnahmen und die Strafanzeige als Bindeglied zwischen anstaltsinterner und anstaltsexterner Sanktionierung vor.

2.1.1 Pachmann 1979

Der Aufsatz „Der Disziplinarvorfall in der Praxis“ greift zunächst die Hypothesen zweier Beiträge von Psychologen auf (Rappold „Disziplin, Belegung und Vollzugslockerungen“; Höfer „Verhaltensprognose bei jugendlichen Gefangenen“).²⁹⁹ Er setzt sich mit folgenden Hypothesen auseinander:

- Die Zahl der Disziplinarverstöße hängt neben anderen Faktoren von der Belegung ab.
- Mit steigender Anzahl von Urlaubsgewährungen verbessert sich die von der Belegung abhängige Disziplin.
- Die Zahl der Disziplinarverstöße aggressiver Art gegen Beamte wie Mitgefangene sinkt bei zunehmender Urlaubsgewährung.
- Disziplinarverfahren sind Maßstab für die Gewährung der Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung.
- Arbeitsverhalten in der Anstalt und Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung hängen zusammen.
- Disziplinarverstöße und Rückfallwahrscheinlichkeit korrelieren.
- Renitentes Verhalten im Arbeitsbereich ist prognostisch negativ.
- Gute Führung hat nur im sozialen Bereich oder am Arbeitsplatz prognostischen Wert.
- Disziplinarmaßnahmen kanalisieren Aggressionen in erwünschter und rechtlich zulässiger Weise.

Nach Pachmann besteht ein enger Zusammenhang zwischen Belegung, Vollzugslockerungen und Disziplin. Eine Strafrestausssetzung zur Bewährung wird am Disziplinar- und Arbeitsverhalten gemessen. Es ist somit ein Kriterium der Legalprognose. Den Disziplinarverstößen kommt ein umso größeres Gewicht für die Legalprognose zu, je mehr sie im sozialen Umfeld des Gefangenen angesiedelt und nicht haftspezifisch geprägt sind.³⁰⁰ Die Auswirkungen der Disziplinarmaßnahmen werden nicht erörtert. Vielmehr geht Pachmann den Auswirkungen der *Nichtanordnung* einer Disziplinarmaßnahme trotz Anzeige/Meldung eines Vorfalls durch einen Beamten nach.³⁰¹ Eine Umfrage bei Vollzugsbediensteten in Landsberg/Lech hätte ergeben, dass nur etwa jeder zehnte bekannt gewordene Pflichtverstoß zu einer formellen Disziplinarmaßnahme führte.³⁰² Demzufolge würden 90 % der zur Kenntnis gelangten Disziplinarvorfälle auf informeller Ebene durch nachgeordnete Bedienstete aufgearbeitet.³⁰³ Nicht selten führe dies bei den Beamten zu Resignation, wenn sie einen Vorfall dem Anstaltsleiter anzeigen und dieser der Anzeige nicht

²⁹⁸ Stelly/Thomas Evaluationsbericht 2015/2016, S. 45.

²⁹⁹ Pachmann 1979, S. 226-230, 226 m.w.N.

³⁰⁰ Pachmann 1979, S. 228.

³⁰¹ Pachmann 1979, S. 228.

³⁰² Pachmann 1979, S. 228.

³⁰³ Pachmann 1979, S. 228.

weiter nachgeht.³⁰⁴ So könne der Beamte Privatjustiz ausüben oder der Subkultur freien Raum lassen. Dies sei weder mit der Rechtssicherheit noch mit dem gesetzlichen Behandlungsauftrag vereinbar. Auf Seiten des Beamten komme es durch das „Sich-nicht-ernst-genommen-fühlen“ zu einem Vertrauenseinbruch, weil er in dieser Situation keine anerkennende Lösung der Anstaltsleitung erlebe und das Gefühl habe, sich ihr gegenüber nicht offenbaren zu können.³⁰⁵ So müsse der betreffende Beamte einen Vorgang zu Papier bringen, was mit Arbeitsaufwand einhergehe, und seinen Betrieb oder Arbeitsplatz verlassen. Vielmehr werde er zuweilen vom Gefangenen beleidigt oder fühle, dass der Anstaltsleiter ihm die Fähigkeit abspreche, Konflikte innerhalb seines Arbeitsbereiches zu bewältigen.³⁰⁶ Daher würden die Vollzugsbediensteten nur solche Fälle anzeigen, wenn sie mit „ihrem Latein am Ende seien“.³⁰⁷ Pachmann appelliert an die Anstaltsleiter, ihren Vollzugsbediensteten Rückhalt zu geben. Anderenfalls könnten sie nicht zur Behandlung der Gefangenen motiviert werden.³⁰⁸

2.1.2 Walter 1988

Hervorzuheben sind die Arbeiten von Joachim Walter, der sich bereits in den 1980er Jahren mit Disziplinarmaßnahmen im Jugendstrafvollzug beschäftigte³⁰⁹ und dabei zwischen *Disziplinierung im* und *Disziplinierung durch Jugendstrafvollzug* sowie zwischen *formeller* und *informeller Disziplinierung* differenzierte.³¹⁰ *Disziplinierung durch Jugendstrafvollzug* ist danach Bestandteil dessen, was Gerhard Oestrich in Anlehnung an Max Weber "Sozialdisziplinierung" genannt hat.³¹¹ Nach diesem Verständnis kann die Jugendstrafanstalt als Apparat verstanden werden, welcher institutionell nichts anderes als Disziplinierung seiner Gefangenen bezweckt. Sozialdisziplinierung ist demnach der "Sozialisation" sehr nahe und geht noch über das hinaus, was man gemeinhin mit dem unscharfen Begriff „Soziale Kontrolle“ bezeichnet.³¹² Zudem kann unter Disziplinierung durch Jugendstrafvollzug ein gesamtgesellschaftlicher Disziplinierungsapparat einer institutionellen Gewalt gesehen werden, die sich seit dem 19. Jahrhundert als Strafe nicht mehr auf den Körper, sondern ausschließlich auf den Geist beziehe.³¹³ Disziplinierung durch Jugendstrafvollzug erhebt danach den Anspruch auf Behandlung und Besserung mittels Unterwerfung der Gefangenen unter eine totale Disziplin, gerate aber dadurch auch in Gefahr, die "innere Kolonisation" der Gefangenen zu betreiben.³¹⁴ Ein anderer Ansatz versteht unter „Disziplinierung durch Strafvollzug“ die Durchsetzung eines strengen Gehorsams in Form einer Arbeitsdisziplin, die den Gefangenen zur gewinnorientierten Ausbeutung der Arbeitskraft erziehe.³¹⁵ Nach Stekl ist Arbeit das Instrument des Gehorsams und mitunter auch das Ziel der Disziplinierung im Strafvollzug.³¹⁶ Disziplinierung *durch* Jugendstrafvollzug ist allein die durch bloße Existenz disziplinierende Wirkung einer Strafanstalt.³¹⁷ Unter *Disziplinierung im Jugendstrafvollzug* sind "die offiziellen und formellen Sanktionen zu verstehen, die im Jugendstrafvollzug zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, möglicherweise auch zu anderen Zwecken, angewandt werden."³¹⁸ Solche

³⁰⁴ Pachmann 1979, S. 228.

³⁰⁵ Pachmann 1979, S. 228.

³⁰⁶ Pachmann 1979, S. 228.

³⁰⁷ Pachmann 1979, S. 228.

³⁰⁸ Pachmann 1979, S. 228.

³⁰⁹ Walter, J. 1988, S. 195-198; Walter, J. 1998.

³¹⁰ Walter, J. 1998, S. 1.

³¹¹ Walter, J. 1998, S. 1 m.w.N.

³¹² Walter, J. 1998, S. 2 m.w.N.

³¹³ Foucault 1979, S. 301.

³¹⁴ Walter, J. 1998, S. 2.

³¹⁵ Rusche/Kirchheimer 1974, S. 63, 217 ff.

³¹⁶ Stekl 1986, S. 126.

³¹⁷ Walter, J. 1998, S. 1.

³¹⁸ Walter, J. 1998, S. 3.

Maßnahmen sind wiederum zwingend von *informellen* Disziplinarmaßnahmen zu unterscheiden. Maßnahmen *informeller Disziplinierung* sind solche, "die offiziell nicht als Disziplinarmaßnahmen oder (Haus-) Strafen deklariert werden, häufig auch keineswegs Disziplinierung intendieren, sondern primär oder zumindest vorgeblich zu anderen Zwecken ergriffen werden, aber eben auch disziplinierende Wirkung entfalten."³¹⁹

So verbergen sich nach Walter hinter vollzuglichen Sicherheits- und Kontrollmaßnahmen nicht selten informelle Disziplinierungen, die von jungen Gefangenen als Strafe oder Schikane empfunden werden. Dies ist der Fall, wenn ein junger Gefangener in einem bestimmten Bereich der Anstalt mit einer besonderen Sicherungsmaßnahme untergebracht wird; diese Maßnahme wird von dem Gefangenen häufig als Disziplinierung wahrgenommen und auch oft zu diesem Zwecke von der Anstalt durchgeführt.³²⁰

Auch jede Einflussnahme auf die Haftdauer kann sich als informelle Disziplinierung darstellen. So sind die Chancen auf Haftverkürzung erheblich beeinträchtigt, wenn bspw. eine negative Stellungnahme der Anstalt gegenüber dem Vollstreckungsleiter zur Frage der frühzeitigen Entlassung zur Bewährung und zu Gnadengesuchen erfolgt ist oder die Stellungnahme an das Ausländeramt bzgl. der Frage der Ausweisung für den Gefangenen nachteilig war.³²¹

Daneben eignen sich die nach JVollzGB IV zur Verfügung stehenden Sanktionen auch zur informellen Disziplinierung. Als Beispiele aus der Praxis führt Walter an:³²²

- Der zuständige Bedienstete lässt sich über Gebühr Zeit, einen berechtigten Wunsch zu erfüllen oder einen Antrag zu bearbeiten.
- Die Beschaffung von Gegenständen des persönlichen Bedarfs wird dem jungen Gefangenen durch den Bediensteten erschwert.
- Es wird ihm ein verwohnter oder ungünstig gelegener Haftraum zugewiesen oder er wird in eine andere Abteilung oder Anstalt verlegt.
- Er wird wegen ungeklärter Vorfälle verdächtigt und ihm schlechte Führung attestiert.
- Es wird ihm eine unerfreuliche Arbeit zugewiesen.

Die Maßnahmen informeller Disziplinierung sind „grenzenlos“ und beeinflussen den Gefangenen oft härter als formelle Disziplinarmaßnahmen. Sie sind in Strafanstalten weit verbreitet wie eine vor Jahren in einer bayerischen Vollzugsanstalt durchgeführte Umfrage bei Vollzugsbediensteten ergeben hat. Danach führte nur etwa jeder zehnte bekannt gewordene Pflichtverstoß zu einer (formellen) Disziplinarmaßnahme.³²³

Formelle Disziplinarmaßnahmen sind zunächst und hauptsächlich die bei schuldhaften Pflichtverstößen in § 78 JVollzGB IV vorgesehenen Maßnahmen. Darüber hinaus ist unter formeller Disziplinierung jede sonstige Maßnahme anzusehen, die darauf gerichtet ist, wegen eines im Vollzug unerlaubten oder unerwünschten Verhaltens des Gefangenen, diesen offiziell mit einer rechtsförmlichen strafenden Sanktion zu belegen.³²⁴ Dazu gehören auch Strafanzeigen der Anstalt gegen junge Gefangene, denn sie zielen auf eine förmliche Sanktion der Justiz wegen eines

³¹⁹ Walter, J. 1998, S. 3.

³²⁰ Walter, J. 1998, S. 4.

³²¹ Walter, J. 1998, S. 4.

³²² Walter, J. 1998, S. 6.

³²³ Pachmann 1979, S. 228 m.w.N.

³²⁴ Walter, J. 1998, S. 7.

unerlaubten Verhaltens im Vollzug.³²⁵ Die Rückwirkungen der Strafanzeige auf die Vollzugsgestaltung müssen als informelle Disziplinierung angesehen werden.³²⁶

Demzufolge stellen Disziplinarmaßnahmen im Jugendstrafvollzug ein fakultatives, gegenüber der positiven Motivation subsidiäres Reaktionsmittel von Gefangenen dar. Sie sollen weiterhin Sanktionen bei Verstößen gegen essentielle Verhaltensregeln sein, welche für den Anstaltsbetrieb unerlässlich sind.³²⁷ Was die Wirkungen der Disziplinarmaßnahmen betrifft, vertritt Walter die Ansicht, sie seien pädagogisch problematisch. Disziplinarmaßnahmen unterdrückten allenfalls vorübergehend das Verhalten, auf das sie folgten, weshalb diese ausschließlich in Ausnahmefällen zu verhängen seien.

2.1.3 Walkenhorst 1999

Auch Walkenhorst vertritt die Auffassung, dass Disziplinarmaßnahmen nur temporäre Wirkung zeigen und die subkulturellen Strukturen nur wenig berühren,³²⁸ weil Strafen an der widersprüchlichen und erzieherisch kontraproduktiven Grundstruktur des Nebeneinanders sehr unterschiedlicher Ordnungen scheiterten. So gäbe es subkulturelle Schattennormen, an welche sich die Gefangenen gebunden fühlten, während die offizielle Anstaltsordnung von ihnen bekämpft werde.³²⁹ Dies sei der Versuch der Gefangenen, Teile ihrer persönlichen Autonomie zu verteidigen und sich gegenüber den Einwirkungen und Eingriffen Freiräume und Handlungsspielräume zu bewahren.³³⁰ Disziplinarmaßnahmen könnten nicht Einsicht in die Problematik des eigenen Handelns und seiner Auswirkungen bewirken und nicht zu einer Verhaltensänderung führen. Dem würden die illegalen Normen der Subkultur entgegenstehen, die es nicht zuließen, die offizielle Ordnung zu akzeptieren.³³¹ Die Situation werde katastrophal, wenn die Vollzugsbediensteten vor dem Druck einzelner Anführer oder vor der Subkultur kapitulieren oder sich damit arrangieren, Gleichgültigkeit bei einer Schlägerei zeigen, um dissoziale Geschäftemacherei wissen, aber nicht intervenieren, und damit den Boden des Rechts verlassen.³³² Zwar könne man die negativen Auswirkungen der Subkulturen nicht wegdiskutieren, es gäbe aber Berichte, wie man sich produktiv mit der positiven Veränderung solcher Kulturen auseinandersetzen könne.³³³ Zu bedenken sei das Bedürfnis nach störungsfreiem Ablauf des Vollzugsalltags. Priorität habe in diesem Zusammenhang eher der „reibungslose Betrieb“ als „moralisch richtiges Verhalten“. Dies führe letztlich dazu, dass das Vollzugspersonal zu einem übertriebenen Kontrollsystem greife, dessen Ausmaß bzw. Übermaß zu einer massiven Beeinträchtigung pädagogischer Initiativen führe.³³⁴ Letztendlich erwarte das Vollzugspersonal von den jungen Gefangenen nur ein zu disziplinierendes und kontrollierendes Verhalten.³³⁵ Die „punitive Grundeinstellung“ der Vollzugsbediensteten sei gekennzeichnet durch eine „Wehret den Anfängen“-Mentalität, ein Totalitätsdenken, das jedes Fehlverhalten sanktioniert und durch das Sicherheitsdenken der Institution und der Aufsichtsbehörden noch gefördert wird, den Glauben an das Prinzip „Viel hilft viel“ sowie das Eskalationsprinzip.³³⁶

³²⁵ Walter, J. 1998, S. S. 10.

³²⁶ Walter, J. 1998, S. 10.

³²⁷ Rose in Ostendorf § 10, Rn. 28.

³²⁸ Walkenhorst 1999, S. 247-261, (250).

³²⁹ Walkenhorst 1999, S. 250.

³³⁰ Walkenhorst 1999, S. 250.

³³¹ Walkenhorst 1999, S. 250.

³³² Walkenhorst 1999, S. 250.

³³³ Walkenhorst 1999, S. 250.

³³⁴ Walkenhorst 1999, S. 250.

³³⁵ Walkenhorst 1999, S. 250.

³³⁶ Walkenhorst 1999, S. 251.

Walkenhorst ist der Auffassung, dass die Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes zur Durchsetzung von Sicherheit und Ordnung als ihrer eigentlichen Aufgabenstellung angehalten werden.³³⁷ Dies stehe der Aufgabe des Jugendstrafvollzugs entgegen, ein pädagogisches Feld zu schaffen, in welchem ein sinnvolles Leben für ein „Leben danach“ in sozialer Verantwortung möglich werde.³³⁸ Ein solches Lernfeld muss nach Walkenhorst folgende pädagogische Grundanforderungen erfüllen:

- die von allen Mitarbeitern geteilte Grundauffassung bezüglich des (pädagogischen) Auftrages der Einrichtung,
- damit verbunden die persönliche Anteilnahme und Beziehung zwischen Mitarbeitern und jungen Gefangenen,
- die Beachtung des individuellen Funktionszusammenhangs und der „Geschichte“ von Disziplin- und Ordnungskonflikten vor der Intervention,
- die Vermittlung von Verständnis, Unterstützung und Vertrauen, aber auch Transparenz und Konsistenz hinsichtlich normativ einzuhaltender Grenzen,
- die Bewusstheit der Mitarbeiter hinsichtlich des differenzierten, Erkenntnissen der Verhaltenstheorie folgenden Einsatzes von Erziehungsmitteln,
- klare, abgestufte, strukturierte und in einzelnen Lernschritten gegliederte Aufgabenstellungen in den relevanten Bereichen schulischer und beruflicher Qualifizierung, der Arbeitstätigkeiten sowie der Sozial- und Freizeitangebote, die vor allem positive Selbstwirksamkeitserfahrungen in sozial akzeptierten Verhaltensbereichen ermöglichen,
- die Schaffung von kalkulierbaren Gelegenheiten zu möglichst frühzeitigen und zahlreichen Erfolgserlebnissen in den oben genannten relevanten Lernbereichen, um Erfahrungen der positiven Selbstwirksamkeit und den Aufbau von Selbstvertrauen zu unterstützen,
- die konsequente Beachtung und Unterstützung der jeweiligen Aufgabenerfüllung,
- die Bereithaltung sehr unterschiedlicher Förderangebote im Hinblick auf die sehr unterschiedlichen Lernbedürfnisse der Inhaftierten,
- durchgängig positive Rollenmodelle bzw.-vorbilder seitens der Mitarbeiterschaft für die täglich erlebbare Wirksamkeit sozial verantwortlichen, fairen, konsistenten und nachdenklichen Verhaltens, mit dem sich die jungen Menschen identifizieren können,
- eine möglichst weitgehende Beteiligung und Einbeziehung der jungen Menschen in die Gestaltung der Förderabgabe bzw. Gleichstellung der jungen Inhaftierten als Partner im Förderprozess,
- die Nutzung von Gruppenarbeit als Förderinstrument.³³⁹

Letztlich geht es nach Walkenhorst darum, Einsicht in die prinzipielle Notwendigkeit von Ordnungen und Disziplin zu fördern, aber auch die Bereitschaft zur inhaltlichen Auseinandersetzung und Mitgestaltung solche Ordnungen zu unterstützen und damit eine Erweiterung der Wahrnehmungs- und Verhaltensbereitschaften der jungen Inhaftierten zu erreichen. Insbesondere müssten innerhalb der restriktiven rechtlichen Rahmenbedingungen Möglichkeiten, Disziplin, subkulturelle Ordnungen, Repressionen und auch gewaltbasierende Machtstrukturen mit den Inhaftier-

³³⁷ Walkenhorst, 1999, S. 251

³³⁸ Walkenhorst 1999, S. 250.

³³⁹ Walkenhorst 1999, S. 251.

ten gemeinsam überhaupt einmal (und dann auch immer wieder) zum Thema gemacht und Alternativen erprobt werden.³⁴⁰ Anders sei Erziehung und die Förderung der jungen Gefangenen nicht erreichbar.³⁴¹

2.1.4 Gericke 2003

Gericke greift neben dem Drogenkonsum in Strafvollzugsanstalten auch dessen Sanktionierung auf. Er thematisiert die Problematik der anstaltsinternen Drogenscreenings, die einen konsumierenden Gefangenen in eine Zwangslage bringen:³⁴² Hat der Gefangene Drogen konsumiert und gibt er eine Urinprobe ab, besteht die Gefahr, disziplinarrechtlich belangt und negativ beurteilt zu werden. Verweigert er sich, drohen ihm nach Ansicht einzelner Obergerichte³⁴³ die gleichen Nachteile wegen des Verstoßes gegen die allgemeine Gehorsamspflicht; der Gefangene wird insoweit sanktionierbar.³⁴⁴ Dies könnte gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz „Nemo tenetur, se ipsum accusare“ verstoßen, wenngleich das Disziplinarverfahren kein Strafverfahren ist.³⁴⁵

Das OLG Saarbrücken³⁴⁶ hat diese Frage offengelassen, während das OLG Koblenz³⁴⁷ die Ansicht vertritt, der Strafgefangene hätte nur einen eingeschränkten Schutz und sei mithin zur aktiven Mitwirkung verpflichtet, selbst wenn damit die Gefahr der Selbstbelastung einhergehe. Begründet wurde dies damit, dass das staatliche Strafverfolgungsinteresse grundsätzlich Vorrang gegenüber den Individualrechten des rechtskräftig verurteilten Straftäters habe.³⁴⁸ Werden Drogenscreenings benötigt, kann in der Mitwirkungspflicht noch keine Selbstbelastung gefordert werden. Dient das Drogenscreening allein dem Ziel, den Nachweis eines disziplinarrechtlichen zu ahndenden Verstoßes zu führen, liegt damit ein Verstoß gegen den Nemo-tenetur-Grundsatz vor, der zu einem umfassenden Verwertungsverbot führt.

2.1.5 Schneider 2009/2010

Schneider setzt sich mit Erlass und Formen der länderspezifischen Disziplinierung und am Rand mit der Anordnung von erzieherischen Maßnahmen auseinander. Zunächst betont er, dass es auf den jungen Gefangenen eine erzieherische Wirkung haben kann, wenn ihm der Vollzug zeigt, wie auf einen Konflikt anders als durch Repression reagiert wird.³⁴⁹ Die Grenze müsse dort gezogen werden, wo bei den jungen Gefangenen Milde als Schwäche interpretiert werde oder wo der Anlass zu gravierend sei, um mit weichen Maßnahmen eine adäquate Reaktion zu zeigen. Aber auch in diesem Falle müsse die Disziplinarmaßnahme sinnvoll vermittelt werden, zumal die Disziplinierung als Erziehungsmittel eingesetzt werden müsse.³⁵⁰ Gleichzeitig warnt Schneider davor, die anstaltsinterne Reaktion auf eine Pflichtverletzung zur „verdeckten Rache“ zu machen.³⁵¹

³⁴⁰ Walkenhorst 1999, S. 255.

³⁴¹ Walkenhorst 1999, S. 259.

³⁴² Gericke 2003, S. 305-307.

³⁴³ OLG Koblenz ZfStrVo 1990, S. 51 ff; LG Augsburg ZfStrVo 1998, S. 113 ff.

³⁴⁴ Gericke 2003, S. 305 f m.w.N.

³⁴⁵ Gericke 2003, S. 306.

³⁴⁶ OLG Saarbrücken NSTz 1992, S. 350.

³⁴⁷ OLG Koblenz NSTz 1989, S. 551.

³⁴⁸ OLG Koblenz NSTz 1989, S. 551 f.

³⁴⁹ Schneider, R. 2009, S. 274.

³⁵⁰ Schneider, R. 2009, S. 274.

³⁵¹ Schneider, R. 2009, S. 274 f.

Schneider folgert, dass den „Disziplinarmaßnahmen bei richtiger Anwendung eine erzieherische Wirkung nicht abgesprochen werden könne“.³⁵² Wann dies der Fall ist, beantwortet Schneider nicht. Wenngleich sich der Beitrag von Schneider mit den Anforderungen an die Sanktionsmaßnahmen zumindest im Ansatz auseinandersetzt, so handelt es sich um eine dogmatische Diskussion ohne fundierte empirische Erkenntnisse im Hinblick auf Aus- und Nebenwirkungen der jeweiligen Reaktion.

2.2 Empirische Untersuchungen zur Sanktionierung von Straftaten im Justizvollzug

2.2.1 Deutsche Untersuchungen zur Sanktionierung von Straftaten im Justizvollzug

2.2.1.1 Wirth 2006

Die 2006 unter Wirth abgeschlossene Studie des Kriminologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen³⁵³ beschäftigte sich neben Gewalttaten mit den Reaktionen der Vollzugsbehörden. In 90,9 % aller registrierten Delikte wurden Disziplinarmaßnahmen verhängt und gegen 9,7 % der jugendlichen Täter (auch) Strafanzeigen erstattet.³⁵⁴ Als häufigste Disziplinarmaßnahmen wurden Beschränkung oder Verbot der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen, getrennte Unterbringung während der Freizeit und Arrest mit jeweils knapp 30 % (Mehrfachnennungen möglich) verhängt.³⁵⁵ Taten mit schwerwiegenden Folgen für die Opfer wurden mit zwei Ausnahmen angezeigt, während „reine“ Raufereien und Schlägereien nur in 13 % zur Anzeige gebracht wurden.³⁵⁶ Bei 154 Strafanzeigen wurden 32 Verfahrenseinstellungen, 33 Anklageerhebungen und 19 Verurteilungen registriert.³⁵⁷ Die Folgen der externen Sanktionierung haben die Täter nicht mehr im Vollzug erreicht und waren damit wirkungslos. Auch die Disziplinarmaßnahme hatten wenig Wirkung, weil sie uneinheitlich gehandhabt wurden.³⁵⁸

2.2.1.2 Hinz/Hartenstein 2010

In der Hellfelduntersuchung „Jugendgewalt im Strafvollzug“³⁵⁹ wurden mit einem Erhebungsbogen alle wegen einer Gewalttat auffälligen jungen männlichen und weiblichen Gefangenen in der JSA Regis-Breitungen und in der JVA Chemnitz zwischen Oktober 2007 und Juni 2009 erfasst, soweit sie disziplinarisch belangt und/oder angezeigt wurden. Unter „Gewalt“ wurde jede Form der Körperverletzung, Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Totschlag, Mord sowie Erpressung, Raub, Nötigung, Menschenraub und Freiheitsberaubung erfasst,³⁶⁰ insgesamt 118 Gewaltdelikte.³⁶¹ Bei über 90 % handelte es sich um Körperverletzungen, in Einzelfällen um Bedrohungen, ein Sexualdelikt, Erpressungen, Nötigungen und versuchten Mord.³⁶² Die Delikte wurden von den Vollzugsbediensteten entdeckt oder von den Opfern gemeldet. Nur selten wurden Taten durch Unbeteiligte angezeigt. In 22 % wurden Delikte von mehreren Tätern ausgeführt. Mittlere und schwere Verletzungen waren bei mehreren Täter deutlich wahrscheinlicher.³⁶³ Inhaftierte wurden vor allem in den ersten Monaten ihrer Haft viktimisiert. Die Wahrscheinlichkeit, Opfer zu

³⁵² Schneider, R. 2009, S. 274.

³⁵³ Wirth 2006, S. 3 ff.

³⁵⁴ Wirth 2006, S. 21.

³⁵⁵ Wirth 2006, S. 21.

³⁵⁶ Wirth 2006, S. 21.

³⁵⁷ Wirth 2006, S. 21.

³⁵⁸ Wirth 2006, S. 21.

³⁵⁹ Hinz/Hartenstein 2010, S. 176-182.

³⁶⁰ Hinz/Hartenstein 2010, S. 177.

³⁶¹ Hinz/Hartenstein 2010, S. 177.

³⁶² Hinz/Hartenstein 2010, S. 179.

³⁶³ Hinz/Hartenstein 2010, S. 178.

werden, nahm mit der Dauer des Aufenthaltes ab.³⁶⁴ Allerdings wechselten die Rollen von Tätern und Opfern.³⁶⁵

Hinz/Hartenstein schlagen vor, dass die Täter mit ihren Reaktionen konfrontiert werden. Ferner sprechen sie sich für schematherapeutische und traumatherapeutische Ansätze aus, vor allem zur Aufarbeitung früher Beziehungserfahrungen und zur Veränderung von Reaktionsmustern auf bestimmte Beziehungen mit den Opfern.³⁶⁶ Den Gefangenen sollten für die Bearbeitung von Konflikten wirkungsvolle Alternativen zur Gewalt angeboten werden,³⁶⁷ etwa Methoden des Restorative-Justice-Paradigmas, bei welchen die jungen Gefangenen aktiv an der Problemlösung beteiligt sind. Dadurch würden Konflikte Raum bekommen und müssten nicht versteckt oder unterdrückt werden. Im Idealfall würde erlebbar, dass bei Konfliktlösungen die Bedürfnisse aller Beteiligten gleichwertig einbezogen würden.³⁶⁸

2.2.1.3 Neubacher et al. 2010-2013

Das Forschungsprojekt „Gewalt und Suizid im Strafvollzug - Ein längsschnittliches DFG-Projekt im thüringischen und nordrhein-westfälischen Jugendstrafvollzug“ stellt eine Kombination aus standardisierter Fragebogenerhebung und qualitativen Interviews mit Strafgefangenen in der Alterspanne von 14 bis 24 Jahren in den Jugendstrafanstalten Herford, Heinsberg, Ichttershausen und Siegburg dar. Die Studie zielt darauf ab, den Prozess der Inhaftierung und die Anpassung an die Subkultur zu erfassen, um so ein umfassendes Verständnis für Entstehung und Verlaufsformen von Gewalt und Suizidalität im Jugendstrafvollzug zu erlangen.³⁶⁹ Zu diesem Zweck wurden Fragebogen anhand des „Kohorten-Sequenz-Designs“ erstellt und an die jungen Gefangenen zu vier Messzeitpunkten ausgeteilt, um so eine Querschnitts-Vollerhebung mit einer Längsschnitterfassung zu verbinden. Dadurch konnte bei länger Inhaftierten der Anpassungsprozess an den Strafvollzug über den gesamten Zeitraum ihrer Inhaftierung analysiert werden. Mit qualitativen Interviews wurden Eindrücke der jungen Gefangenen und lebensgeschichtliche Zusammenhänge erfasst.³⁷⁰

Insgesamt gaben 88 % (N= 141) an, einen anderen Mitgefangenen verbal attackiert zu haben. 67 % bejahten physische Angriffe auf andere Mitgefangene, 57 % gestanden willentliche Sachbeschädigungen von Gegenständen anderer Gefangener. Die Hälfte räumte ein, Mitgefangene erpresst oder zu Handlungen gezwungen zu haben.³⁷¹ 84 % gaben an, einen Übergriff erlebt zu haben. Über die Hälfte der Befragten schilderte, mit physischer Gewalt viktimisiert worden zu sein. Anders verhielt es sich im Hinblick auf (räuberische) Erpressungen oder Nötigungen. Lediglich 22 % gaben an, von Anderen zu etwas gezwungen oder erpresst worden zu sein.³⁷²

Der Studie gelang es nur im Ansatz, Voraussetzungen für Präventionsmaßnahmen darzustellen. Ein geeignetes Instrument für den Umgang mit Gewalt im Vollzug, insbesondere die Sanktionie-

³⁶⁴ Hinz/Hartenstein 2010, S. 178.

³⁶⁵ Hinz/Hartenstein 2010, S. 179.

³⁶⁶ Hinz/Hartenstein 2010, S. 181.

³⁶⁷ Hinz/Hartenstein 2010, S. 181.

³⁶⁸ Hinz/Hartenstein 2010, S. 181 f.

³⁶⁹ Neubacher et al. 2011, S. 136.

³⁷⁰ Neubacher et al. 2011, S. 139 f.

³⁷¹ Neubacher et al. 2011, S. 143.

³⁷² Neubacher et al. 2011, S. 143.

rung, wurde nicht unterbreitet. Verschiedene Fragebogenversionen hatten zur Folge, dass zahlreiche Unterfragen nur von der Hälfte der Probanden beantwortet wurden und führten zu beträchtlichen Verzerrungen der Ergebnisse.³⁷³

2.2.1.4 Faber 2014

Die Dissertation „Länderspezifische Unterschiede bezüglich Disziplinarmaßnahmen und der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Jugendstrafvollzug“ beinhaltet neben einer Gegenüberstellung der einschlägigen Regelungen in den Landesgesetzen eine empirische Analyse aller in der Jugendstrafanstalt Neustrelitz verhängten besonderen Sicherungsmaßnahmen und Disziplinarmaßnahmen im Zeitraum 2006 bis 2011.³⁷⁴ Faber bediente sich dabei dem „Verzeichnis besonderer Sicherungsmaßnahmen“ und dem „Verzeichnis der Disziplinarmaßnahmen“, die dort bis 2010 geführt wurden. Ab 2010 erfolgten die Erhebungen softwarebasiert. Dies hatte zur Folge, dass nicht mehr alle Disziplinarmaßnahmen aufgeschlüsselt wurden, sodass nur noch eine Differenzierung zwischen „Arrest“, „Beschränkung oder Entzug der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen“ und „Beschränkung oder Entzug der Verfügung über das Hausgeld und des Einkaufs“ erfolgte.³⁷⁵

Faber erfasste 796 besondere Sicherungsmaßnahmen³⁷⁶ und 2.666 Disziplinarmaßnahmen.³⁷⁷ Die jährliche Verteilung variierte erheblich. Vor Inkrafttreten des JStVollzG MV, wurden durchschnittlich 602 Disziplinarmaßnahmen pro Jahr verhängt. Im Zeitraum 2008-2011 lag der Jahresdurchschnitt mit 366 Disziplinarmaßnahmen deutlich geringer. Die Unterschiede bei der relativen Häufigkeit von Disziplinarmaßnahmen für die Jahre 2006-2011 waren ebenfalls erheblich. Während 2006 der Höchstwert bei 2,6 Anordnungen pro Gefangenen lag, verringerte sie sich 2010 und 2011 auf 1,5 Anordnungen pro Gefangenen, da vermehrt konfliktschlichtende Maßnahmen eingesetzt wurden.³⁷⁸

2006 und 2007 wurde der „Entzug der zugewiesenen Arbeit oder Beschäftigung“ in 107 Fällen angeordnet. Ihr Anteil war mit 8,3 % 2006 und 9,7 % 2007 erheblich. Mit 20 Anordnungen bzw. 0,7 % 2006 und 3 % 2007 kam der Disziplinarmaßnahme „Beschränkung des Verkehrs mit Personen von außerhalb der Anstalt“ nur geringe Bedeutung zu. Die Disziplinarmaßnahme „Beschränkungen des Einkaufs“ wurde 2006-2011 unterschiedlich angeordnet, am häufigsten 103 in 2009, gefolgt von 99 in 2006. „Beschränkung der Teilnahme am gemeinschaftlichen Freizeitveranstaltungen“ wurde 2006 und 2008 in jeweils 80 Fällen angeordnet, 2011 nur bei einem Vorfall, 2010 bei 24 Vorfällen und 2007 lediglich in 35 Fällen.³⁷⁹

2006-2011 wurde Arrest 293-mal angeordnet. Die Häufigkeit variierte zwischen 38 Anordnungen 2008 und 58 in 2007 und 2011. Indes ergab sich prozentual ein deutlicher Anstieg. Während Arrest 2006 weniger als 7 % ausmachte, betrug der Anteil 2011 mehr als 17 %. Jede sechste Disziplinarmaßnahme 2011 war ein Arrest; das wird dem Grundsatz der ultima ratio³⁸⁰ nicht gerecht.³⁸¹

³⁷³ So selbstkritisch Neubacher et al. 2011, S. 143.

³⁷⁴ Faber 2014.

³⁷⁵ Faber 2014, S. 143 f.

³⁷⁶ Faber 2014, S. 147.

³⁷⁷ Faber 2014, S. 168.

³⁷⁸ Faber 2014, S. 168.

³⁷⁹ Faber 2014, S. 170.

³⁸⁰ BVerfG NJW 2006, S. 2096.

³⁸¹ Faber 2014, S. 171 f.

Faber untersucht auch die Anordnungsgründe für Disziplinarmaßnahmen. Der häufigste Grund waren körperliche Angriffe und Bedrohung von Mitgefangenen. Auf 491 Fälle körperlicher Gewalt wurde mit 406 Disziplinarmaßnahmen reagiert. Drogendelinquenz führte in 424 Fällen zur Verhängung von Disziplinarmaßnahmen, wobei die Verweigerung eines Urintests in 33 Fällen disziplinarisch geahndet wurde.³⁸²

2006-2011 wurde Fehlverhalten in Verbindung mit Alkohol in 74 Fällen diszipliniert. Besitz unerlaubter Gegenstände führte in 469 Fällen zu Disziplinarmaßnahmen. Die Häufigkeit bewegte sich zwischen 2006 mit 68 Fällen und 2009 mit 95 Fällen. Zu vernachlässigen sind Disziplinarmaßnahmen infolge von Fluchtversuchen bzw. unerlaubter Abwesenheit von der Anstalt. Gewalt gegen Vollzugsbedienstete stellte eine Ausnahme dar, während Beleidigungen 103-mal festgestellt wurden und zwischen 6,5 % (2007) und 3,0 % (2009) der Disziplinarmaßnahmen betrug.³⁸³ 2006-2011 wurde in 114 Fällen wegen eines Verstoßes gegen die Sicherheit und Ordnung eine Disziplinarmaßnahme, in 126 Fällen wegen eines Verstoßes gegen die Hausordnung angeordnet. Weniger bedeutsam waren Verstöße gegen Weisungen des Anstaltspersonals (72) und Diebstahl (38).³⁸⁴

Insgesamt ergab sich über die Jahre eine konstante Sanktionspraxis.³⁸⁵

2.2.1.5 Bachmann/Ernst 2015

In dem Beitrag „Disziplinarmaßnahmen im Jugendstrafvollzug“ wird zunächst auf die Daten des DFG-Projekts „Gewalt und Suizid im Jugendstrafvollzug, Phänomen, Ursachen, Prävention“ zurückgegriffen und eine Länderumfrage zu Disziplinarmaßnahmen 2008 bis 2013 vorgestellt.³⁸⁶

Die Disziplinarmaßnahmen in den einzelnen Bundesländern wurden dabei zur jeweiligen Jahresdurchschnittsbelegung in Beziehung gesetzt, wobei nur zehn Bundesländer Zahlen publizierten.³⁸⁷ Die Entwicklung innerhalb der Bundesländer verlief unterschiedlich.³⁸⁸ Während in Thüringen die disziplinarischen Ahndungen kontinuierlich anstiegen, war im Saarland ein erheblicher Rückgang zu verzeichnen. Eine eher konstante Entwicklung war in Baden-Württemberg ersichtlich.³⁸⁹ Unterschiede waren auch in der Art der verhängten Disziplinarmaßnahmen feststellbar. Während Arrest in der JVA Iserlohn zwischen 2008 und 2013 nur einmal verhängt wurde, kam es in der JVA Siegburg allein 2011 zu 120 Anordnungen.³⁹⁰

Bachmann/Ernst werteten die Daten des DFG-Projektes in einer Sekundäranalyse aus.³⁹¹ Die Erhebung fand zwischen Mai 2011 und Februar 2012 in den Jugendstrafanstalten Heinsberg, Herford und Ichtershausen/Weimar statt. Dabei wurden quantitative und qualitative Daten erhoben. Für die Erhebung wurde ein Kohorten-Sequenz-Design genutzt, bei welchem die teilnehmenden Gefangenen bis zu viermal im Abstand von drei Monaten befragt wurden (Messzeitpunkte eins bis vier).³⁹² 882 junge Strafgefangene füllten wenigstens einmal einen Fragebogen

³⁸² Faber 2014, S. 176.

³⁸³ Faber 2014, S. 177.

³⁸⁴ Faber 2014, S. 178.

³⁸⁵ Faber 2014, S. 178.

³⁸⁶ Bachmann/Ernst 2015, S. 3.

³⁸⁷ Bachmann/Ernst 2015, S. 5.

³⁸⁸ Bachmann/Ernst 2015, S. 6.

³⁸⁹ Bachmann/Ernst 2015, S. 6.

³⁹⁰ Bachmann/Ernst 2015, S. 6 f.

³⁹¹ Bachmann/Ernst 2015, S. 9.

³⁹² Bachmann/Ernst 2015, S. 9.

aus, 518 nahmen mindestens zweimal teil, 267 zumindest dreimal, 100 beteiligten sich an allen vier Erhebungen.

Die Delinquenz wurde in Anlehnung an die von Ireland/Ireland entwickelte DIPC-Skala erfragt.³⁹³ Aus der Checkliste wurden 5 Items genutzt: „Ich habe einen Gefangenen absichtlich verletzt“. „Ich habe einem anderen Gefangenen Gewalt angedroht“. „Ich habe einen anderen Gefangenen getreten oder geschlagen“. „Ich habe eine Schlägerei angefangen“. „Ich habe einen Gefangenen vergewaltigt“. Die Items wurden innerhalb von drei Monaten auf einer vierstufigen Skala („nie/selten/manchmal/oft“) erhoben. Im Anschluss wurde gefragt, ob die Teilnehmer „bereits einmal aufgrund von Gewalt gegen Mithäftlinge bestraft“ wurden. Sie konnten wählen: „Ja, die Tat hatte eine Disziplinarmaßnahme zur Folge“. „Ja, die Tat wurde strafrechtlich verfolgt“. „Ja, die Tat hatte andere Sanktionen zur Folge“. „Nein“.³⁹⁴

Im Ergebnis nahm der prozentuale Anteil von Gefangenen mit Disziplinarmaßnahme über die vier Messzeitpunkte erheblich ab. Während bei der ersten Befragung noch rund 15 % (N=131) von Disziplinarmaßnahmen berichteten, betrug der Anteil zum Messzeitpunkt zwei 7,7 % (N=40 Gefangene), zum Messzeitpunkt drei 8,2 % (N=22 Gefangene) und zum Messzeitpunkt vier nur noch 5 % (N=5).³⁹⁵

In einem weiteren Arbeitsschritt wurde erneute Disziplinierung zu den vier Messzeitpunkten dargestellt. Von 74 Gefangenen, die zum Messzeitpunkt 1 angaben, diszipliniert worden zu sein, berichteten nur 22 zum Messzeitpunkt 2 von einer erneuten Disziplinierung. Von 36 zum Messzeitpunkt 1 disziplinierten und zum Messzeitpunkt 3 noch einsitzenden Teilnehmern berichteten neun von einer abermaligen Disziplinierung. Lediglich ein Inhaftierter der 17 noch einsitzenden und zum Messzeitpunkt 1 Disziplinierten teilte zum Messzeitpunkt 4 mit, erneut sanktioniert worden zu sein.³⁹⁶

Aus der Dunkelfeldstudie lässt sich erkennen, dass Disziplinarmaßnahmen keine Verhaltensänderungen herbeiführen. Bachmann/Ernst erklären dies damit, dass Disziplinarmaßnahmen „lediglich singuläre und zeitlich sehr begrenzte Ereignisse im Haftalltag eines Gefangenen darstellen“.³⁹⁷

Die Daten betreffen ausschließlich selbstberichtete Delinquenz und Disziplinierung der jungen Gefangenen, so dass Erinnerungslücken und Deutungsfehler nicht auszuschließen sind.

2.2.1.6 Stelly/Thomas 2017

Stelly/Thomas veröffentlichten in ihrem „Evaluationsbericht des Jugendstrafvollzugs Baden-Württemberg für die Jahre 2015 und 2016“ Vorfälle im Zeitraum 2009 bis einschließlich 2016, die in der JVA Adelsheim zur Verhängung von Disziplinarmaßnahmen geführt hatten.³⁹⁸

³⁹³ Bachmann/Ernst 2015, S. 9.

³⁹⁴ Bachmann/Ernst 2015, S. 10.

³⁹⁵ Bachmann/Ernst 2015, S. 10.

³⁹⁶ Bachmann/Ernst 2015, S. 11.

³⁹⁷ Bachmann/Ernst 2015, S.14.

³⁹⁸ Stelly/Thomas Evaluationsbericht 2015/2016, S. 44 f.

Im Untersuchungszeitraum 2009/2010 konnten Stelly/Thomas jeweils 191 Vorfälle erfassen. Diese führten 2009 in 46 %, 2010 in 47 % der Vorfälle zu einer Disziplinarmaßnahme. 2016 konnten bereits 231 Vorfälle festgehalten werden, die in 68 % der Sachverhalte zu einer Disziplinarmaßnahme führten. Im Jahr 2014 wurden folgende Pflichtverstöße begangen:

- 26 % Drogenbesitz oder Drogenkonsum,
- 20 % Gewalttaten oder Drohungen gegen Gefangene,
- 14 % Tätowierungen oder Besitz von Tätowier-Utensilien,
- 11 % Besitz unerlaubter Gegenstände,
- 8 % Most angesetzt/aufgefunden,
- 7 % Handybesitz/-fund,
- 5 % Widerstand gegen/ Bedrohung von Bediensteten,
- 4 % Notrufmissbrauch,
- 2 % Diebstahl,
- 2 % Beleidigung von Bediensteten,
- 5 % sonstiges (Sachbeschädigung, Lockerungsmissbrauch, Schmuggel, wiederholte Arbeitsverweigerung, Herauswerfen von brennenden Gegenständen aus dem Fenster).

An Disziplinarmaßnahmen wurden größtenteils die getrennte Unterbringung in der Freizeit (Freizeitsperre), Entzug des Fernsehers oder einer Beschränkung des Einkaufs (Hausgeldsperre) verhängt. Sie wurden untereinander oder mit erzieherischen Maßnahmen kombiniert.

2011-2016 wurden 14 Arreste nach tätlichen Angriffen auf Bedienstete verhängt. 12 hiervon wurden auf eine Hofgangsschlägerei 2014 angeordnet. Der Vollzug des Arrestes erfolgte nicht in der JVA Adelsheim, sondern im Erwachsenenvollzug, da die jungen Gefangenen aus dem Jugendstrafvollzug herausgenommen wurden.³⁹⁹

2.2.1.7 Schwan 2020

In ihrer im Jahre 2020 veröffentlichten Arbeit "Straftaten im Jugendstrafvollzug. Die Anzeigepflicht des Anstaltsleiters in Dogmatik, Strafvollzugsforschung und Praxis."⁴⁰⁰ untersucht Schwan die verschiedenen Implikationen der Strafanzeige als Reaktion auf Straftaten, die im Jugendstrafvollzug begangen werden. Neben der rechtlichen Frage, ob eine Anzeigepflicht des Anstaltsleiters besteht, diskutiert sie den sinnvollen Einsatz der Strafanzeige als Reaktion auf Straftaten sowie den tatsächlichen Umgang mit der Strafanzeige in der Praxis des Jugendstrafvollzugs, ohne hierbei jedoch auf die Wechselwirkung interner und externer Sanktionierung einzugehen.

2.2.2 Untersuchungen zu Drogen im Justizvollzug in anderen Staaten

Auf internationaler Ebene liefert die empirische Studie von Arn wichtige Erkenntnisse zur Sanktionierung von Drogenbesitz- und Konsum im Strafvollzug.⁴⁰¹ Er vergleicht im Rahmen seiner Dunkelfeldstudie mittels Fragebögen die Drogenproblematik in verschiedenen Strafanstalten der deutschen Schweiz und beleuchtet das Disziplinarwesens am Beispiel der Anstalt Witzwil.

Zunächst unterteilt Arn den Drogenmissbrauch in Konsum und den Besitz.⁴⁰² Sofern bei einer Urinprobe Drogenkonsum nachgewiesen werden konnte, wurde unmittelbar ein Disziplinarver-

³⁹⁹ Stelly/Thomas, Evaluationsbericht 2015/2016, S. 44 f.

⁴⁰⁰ Schwan 2020.

⁴⁰¹ Arn 1996, S. 33 ff.

⁴⁰² Arn 1996, S. 35.

fahren eingeleitet. Als Nebenfolge wurden Utensilien, namentlich Spritzen, Nadeln und Ha- schischpfeifen, konfisziert. Angeschwärmte anstaltseigene Löffel wurden vom Freikonto verrechnet (Disziplinaratbestand der Sachbeschädigung).⁴⁰³ Werden Drogen im Haftraum oder bei dem Gefangenen gefunden, kann ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden. Ein Fund harter Drogen führt zur Abnahme einer Urinprobe. Die gefundenen Drogen werden konfisziert. Die Einleitung des Disziplinarverfahrens ist also davon abhängig, ob der Konsum oder aber der Drogenbesitz festgestellt werden konnte.

Bei positiven Urinproben wird das Disziplinarverfahren meist vom Gesundheitsdienst, bei Dro- genbesitz vom Sicherheitsdienst eingeleitet. Bei einer positiven Urinprobe wird dem Gefangenen Gelegenheit gegeben, zum Sachverhalt schriftlich Stellung zu nehmen. Im Falle des Drogenbesitzes erfolgt die Stellungnahme vor dem Sicherheitsbeamten. In der Vollzugsbesprechung mit allen Abteilungsleitern wird der Vorfall zur Sprache gebracht. Ist zu erwarten, dass der unbestrit- tene Sachverhalt zu Arrest führt, wird der Gefangene unmittelbar nach der Stellungnahme in ei- nen Arrestraum gebracht. In der Regel wird der Arrest erst nach dem bestandskräftigen Diszipli- narentscheid vollzogen.⁴⁰⁴

Der Disziplinentscheid wird im Rahmen der Vollzugsbesprechung getroffen, wobei die bisheri- gen Disziplinarverfahren des Gefangenen berücksichtigt werden.⁴⁰⁵ Der Disziplinentscheid wird in der Regel von der Betreuung eröffnet. Der Gefangene bestätigt schriftlich, dass ihm der Dis- ziplinentscheid eröffnet und er auf die Beschwerdemöglichkeit hingewiesen wurde.⁴⁰⁶

Arn hält es für unverhältnismäßig, den Reinheitsgrad der Droge bei der Disziplinarmaßnahme zu berücksichtigen, da mit der Sanktion die Aufrechterhaltung der Disziplin und nicht das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung verfolgt wird. Eine Sanktion wegen Drogenmissbrauchs gelte nur das Unrecht wegen der Verletzung der Anstaltsdisziplin, nicht aber das strafrechtliche Un- recht ab. Letzteres sei Sache der Strafverfolgungsbehörden. Zudem würde die Bestimmung des Reinheitsgrades der Droge zu einem unverhältnismäßigen Arbeitsaufwand führen.⁴⁰⁷

Zahlreiche Sanktionen entfallen auf Drogenmissbrauch. In der Anstalt Hindelbank fielen bei 337 disziplinarischen Sanktionen 72 % auf Drogenmissbrauch. Bei Witzwil traf dies auf 56 % von 338 Disziplinarmaßnahmen zu, in Lenzburg und Wauwilermoos jeweils auf 40 % von 132 bzw. 102 Disziplinarmaßnahmen.⁴⁰⁸

Bemerkenswert ist eine Vereinbarung zwischen der Anstalt Witzwil und dem Untersuchungsrich- teramt Erlach zur Erstattung von Strafanzeigen. Positive Urinproben auf Cannabis müssen nicht angezeigt werden. Auf Urinproben mit harten Drogen erfolgt Strafanzeige, wenn es sich um den dritten Vorfall innerhalb von drei Monaten handelt. Die praktische Seite dieser Abmachung sieht Arn darin, dass hier drei Tatbestände in einem Verfahren prozessökonomisch und kostengünstig zusammengefasst und die Behörden entlastet werden. Ferner führe ein Strafverfahren dazu, dass einem Gefangenen eine Geldbuße auferlegt wird. Weigere er sich, sie zu bezahlen, werde oftmals ein Gesuch um Bußumwandlung in Haft gestellt. Dies führe dazu, dass sich die Haft

⁴⁰³ Arn 1996, S. 35 f.

⁴⁰⁴ Arn 1996, S. 36.

⁴⁰⁵ Arn 1996, S. 36.

⁴⁰⁶ Arn 1996, S. 37.

⁴⁰⁷ Arn 1996, S. 44 f.

⁴⁰⁸ Arn 1996, S. 51.

verlängere und Kosten verursache. Mit dem Verzicht auf ein Verfahren könnten Kosten eingespart werden.⁴⁰⁹

Besitz von Cannabis wird nur angezeigt, wenn er 15 g oder mehr beträgt. Harte Drogen müssen immer zur Strafanzeige gebracht werden. Die Anstalt Witzwil hält sich bei Cannabis-positiven Urinproben und Drogen-Funden an die Vereinbarung. Bei harten Drogen erstattet sie nur in Ausnahmefällen Strafanzeige. Dies könnte eine strafbare Begünstigung sein, weil es sich in den Fällen um Officialdelikte handelt. Arn verneint eine Begünstigung, da Strafanstalten keine richterlichen Behörden seien. Eine Garantenpflicht haben die Anstaltsleitungen weder als Beamte noch als Person.

Wenngleich die Studie Erkenntnisse zur Sanktionierung von Betäubungsmittelstraftaten in der Schweiz liefert, so sind die Befunde wenig aussagekräftig, da halboffene und geschlossene sowie Anstalten des Maßnahmenvollzugs und Frauenanstalten miteinander verglichen werden.⁴¹⁰

III. Forschungsdefizite zur Sanktionierung von Straftaten im Jugendstrafvollzug

Hinsichtlich der Sanktionierung von Straftaten im Jugendstrafvollzug bestehen dogmatische und empirische Forschungsdefizite. Fortschritte sind national und international im Bereich von „Gewalt“ und ansatzweise für Betäubungsmittelstraftaten im Straf- und Jugendstrafvollzug zu verzeichnen. Andere Delikte werden vernachlässigt, weil Rückfallstudien erneute Straffälligkeit auch mit Eigentums- und Vermögensdelikten zeigen.⁴¹¹

Ausreichend erforscht ist nicht, inwieweit die Sanktionierung von Straftaten junger Gefangener am Erziehungsziel ausgerichtet ist und dazu führt, dass keine Straftaten nach dem Vollzug begangen werden. Dazu müsste der junge Gefangene erkennen, warum ihn die beschränkende Maßnahme auferlegt wurde, er über sein Fehlverhalten nachdenken und sein Fehlverhalten beenden.

Empirisch mangelt es an Erkenntnissen über Grund und Häufigkeit der Anordnung einer bestimmten Sanktion, die Wechselwirkung zwischen anstaltsinterner und -externer Sanktion sowie die Aus- und Nebenwirkungen auf den jungen Gefangenen und die Subkultur.

Außerdem fehlen dogmatische Beiträge, unter welchen Voraussetzungen erzieherische- und Disziplinarmaßnahmen verhängt und/oder Strafanzeigen erstattet werden sollen.

IV. Forschungsleitende Fragen der eigenen Untersuchung

Der Forschungsstand führt in der vorliegenden Arbeit zu einer Reihe forschungsleitender Fragen:

- Wie wurden die Straftaten der jungen Gefangenen entdeckt?
- Welche Erkenntnisprobleme bestanden insoweit?
- Welche Straftaten wurden der Staatsanwaltschaft 2009/2010 gemeldet?
- Wann, in welcher Vollzugsphase und wo wurden die Straftaten begangen?
- Gegen wen oder was richteten sich die Straftaten?
- Waren die Anlass- und Vollzugstaten identisch?
- Spielten subkulturelle Faktoren bei der Begehung eine Rolle?
- Welche Sanktionen gibt es?

⁴⁰⁹ Arn 1996, S. 48 f.

⁴¹⁰ Arn 1996, S. 51.

⁴¹¹ Ostendorf Vorbemerkungen, Rn. 32.

- Verfolgt die Sanktionierung verbindliche Ziele?
- Welche Voraussetzungen haben erzieherische Maßnahmen?
- Welche Voraussetzungen haben Disziplinarmaßnahmen?
- Unter welchen Voraussetzungen wird eine Strafanzeige erstattet?
- Wie oft wurden anstaltsintern erzieherische- und Disziplinarmaßnahmen angeordnet?
- Ist die Anzeigepraxis der Anstaltsleitung personenunabhängig?
- Hat sich die Anzeigepraxis durch einen Anstaltsleiterwechsel gewandelt?
- Wie haben Staatsanwaltschaft und Gericht sanktioniert?
- Wie wurde die Sanktion begründet?
- Welche Wechselwirkung besteht zwischen erzieherischen und Disziplinarmaßnahmen und der Sanktionierung durch die Justiz?
- Arbeiten Jugendstrafanstalt und Justiz bei der Sanktionierung zusammen?

Diese forschungsleitenden Fragen können hier nicht mit mathematisch-statistischen Verfahren überprüft werden. Sie sollen aber bei den Items der Studie und bei der Auswertung mitberücksichtigt werden.

V. Hypothesen zu Ursachen von Straftaten in Jugendstrafanstalten

Die forschungsleitenden Fragen führen zunächst zu Hypothesen über Ursachen/Bedingungen von Straftaten in Jugendstrafanstalten:

- Ausschlaggebend sind die jungen Gefangenen selbst und die Vollzugssituation.
- Junge Gefangene haben eine hohe Vorstrafenbelastung.
- Ihre Anlasstat, also die Tat, die dem Vollzug zu Grunde liegt, wiegt schwer.
- Junge Gefangenen bringen ihre Auffälligkeiten in den Vollzug.
- Straftaten treten unmittelbar nach dem Haftantritt auf.
- Gegen Ende des Vollzugs verhalten sich junge Gefangenen wieder rechtstreuer.
- Deprivation und Einschlussituation führen zu Konflikten.
- Gemeinsame Unterbringung von jungen Gefangenen führt zu Straftaten.
- Die Jugendstrafanstalt lässt einen Schwarzmarkt entstehen.
- Mangelwirtschaft führt zu Diebstählen, Raub und Erpressungen.
- Die Jugendstrafanstalt ist eine „Schule des Verbrechens“.
- Straftaten im Vollzug unterscheiden sich von Taten vor und nach dem Vollzug.
- Nischen und Kontrolldefizite ermöglichen Straftaten im Vollzug.
- „Wegschauen“ verhindert die Aufdeckung von Straftaten.

Hinzu kommen Hypothesen zur Sanktionspraxis:

- Die Jugendstrafanstalt verfolgt Straftaten im Vollzug mit Übereifer.
- Anstalt, Staatsanwaltschaft, Gericht und Ausländerbehörde arbeiten nicht zusammen.
- Gefahrenabwehr und Strafverfolgung werden nicht aufeinander abgestimmt.
- Bei der Sanktion bleiben die Täterpersönlichkeit und Anlasstat unberücksichtigt,
- Die bisherige Haftzeit, Tatort, Vollzugssituation (Regel- oder gelockerter Vollzug), fehlende Kontrollen und gruppenspezifische Motive bleiben unter den Gesichtspunkten von Erziehung und Resozialisierung außen vor.
- Bei Delikten gegen Vollzugsbedienstete wird vernachlässigt, ob ihnen persönliche Gründe oder eine den Staat ablehnende die Haltung des jungen Gefangenen zu Grunde liegt.
- Viele Sanktionen verstoßen gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung.

- Gegenüber der Übelzufügung kommen die aktive Auseinandersetzung der Tat, Schadenswiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich im Vollzug zu kurz.
- Zwischen Rechtsgutsverletzung und Sanktion fehlt Konnexität.
- Anordnungsgrund und Aus- bzw. Nebenwirkungen der Sanktion werden schriftlich nicht begründet.
- Die anstaltsinterne Sanktion, das bisherige Vollzugsverhalten und bisherige Erziehungsmaßnahmen im Vollzug werden bei der Strafanzeige nicht kommuniziert.
- Geschädigten Gefangenen fehlt subkulturell bedingt ein Strafverfolgungsinteresse bei Straftaten von Mitgefangenen.
- Divergierende Zeugenaussagen junger Gefangener in der Anstalt und vor den Strafverfolgungsbehörden verhindern die Sanktionierung.
- Anklage wird nur bei schweren Gewaltdelikten erhoben.
- Bei Verhängung von Disziplinarmaßnahmen wird der Beschleunigungsgrundsatz verletzt.
- Erziehungsberechtigte werden bei der Sanktionierung junger Gefangener nicht einbezogen.
- Anstaltsinterne Maßnahmen werden von der Staatsanwaltschaft und dem Gericht übergeben.
- Wiedereingliederung wird durch Abbruch von vollzugsöffnenden Maßnahmen und Entlassungsvorbereitungen erschwert.
- Prozesstaktische Geständnisse werden zu Unrecht strafmildernd berücksichtigt.
- Bei der Verhängung einer erneuten Jugendstrafe wird der ultima-ratio-Grundsatz verkannt.

Die aufgeführten Hypothesen leiten die weitere Untersuchung, können aber auf Grund des zur Verfügung stehenden Untersuchungsmaterials nicht mit Hypothesen testenden Verfahren überprüft werden.

C. Untersuchungsmaterial, Methode und Verlauf der Aktenanalyse

In der vorliegenden Studie wird die anstaltsinterne und -externe Sanktionspraxis auf Straftaten junger Gefangener in der JVA Adelsheim im Zeitraum 2009/2010 untersucht. Dadurch und durch den Anstaltsleiterwechsel in der JVA Adelsheim 2009/2010 sollen Entwicklungen und Veränderungen in der Sanktionierungspraxis erkannt werden.

I. Straftaten als Erkenntnisquelle

Die Möglichkeit der Datenerfassung durch die von der Anstaltsleitung an das Justizministerium gemeldeten „Besonderen Vorkommnisse“ schied aus, da nicht alle Straftaten dem Justizministerium gemeldet werden und die Aufsichtsbehörde kein Strafverfolgungsorgan oder Vollstreckungsbehörde im funktionalen Sinne ist. Bei Gewalt im Vollzug kommt es zu einer solchen Mitteilung in der Regel nur, wenn Gewalt unter Gefangenen so gravierend sind, dass hieraus eine Krankenschreibung resultiert, eine Meldung des Vorfalls an die Staatsanwaltschaft erfolgt oder wenn es sich um Tötlichkeiten gegen Bedienstete handelt.⁴¹²

Datengrundlage waren daher Straftaten junger Gefangener, die 2009/2010 von der JVA Adelsheim oder vom Vollstreckungsleiter bei der Staatsanwaltschaft angezeigt worden waren. Als Datengrundlage wurden Ermittlungsakten herangezogen, da nur sie Aufschluss über die Strafanzeigen geben. Sofern nach der Anklage Hauptverhandlungen oder vereinfachte Jugendverfahren stattgefunden hatten, waren die Gerichtsakten eine weitere Datengrundlage.

Die Straftaten berühren die Funktion der Staatsanwaltschaft als Ermittlungsbehörde, § 160 StPO, aber auch ggf. ihre Funktion als Vollstreckungsbehörde, insofern die Staatsanwaltschaft stets (mit) angehört werden muss, wenn es um Vollzugslockerungen oder bedingte Entlassungen geht, §§ 451 ff. StPO.

Beachtlich ist in diesem Zusammenhang, dass für die Vollstreckung von Jugendstrafen nicht die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde, sondern der Jugendrichter in seiner Funktion als Vollstreckungsleiter zuständig ist, § 88 JGG.

Ferner enthalten die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten alle für die Untersuchung benötigten Informationen, namentlich:

- den gemeldeten Sachverhalt,
- anstaltsinterne Anhörungen (Beschuldigte, Geschädigte, Zeugen),
- den durch Polizei und Staatsanwaltschaft ermittelten Sachverhalt,
- die polizeiliche Vernehmung des Beschuldigten,
- die polizeiliche Vernehmung von Zeugen,
- die Vollstreckungsdaten im Aufnahmebogen,
- die Verfügungen der Staatsanwaltschaft,
- (teilweise) Auszug aus dem Bundeszentralregister.

Die staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakte wird von der Verteidigung und dem Gericht für die Rekonstruktion des Sachverhalts in der Hauptverhandlung und bei der Strafzumessung für Ermittlungs- und Verfahrenshandlungen, Anordnungen im Vollzug sowie Behandlungsentscheidungen, Entlassungsprognosen und Weisungen herangezogen.⁴¹³ Die staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakte ist für den jungen Gefangenen insoweit von großer Bedeutung. Fehler und Irrtümer

⁴¹² Stelly/Thomas Evaluationsbericht 2010, S. 20 f.

⁴¹³ Vordermayer, Teil A, Kapitel 1, Rn. 10.

im Ermittlungsverfahren lassen sich in der Hauptverhandlung oft nur schwer beheben.⁴¹⁴ Fragen, die hier wegen fehlender oder unklarer Akteninformationen unbeantwortet bleiben müssen, können trotzdem ein positives Ergebnis bedeuten, wenn die Erfahrungen berücksichtigt werden.⁴¹⁵

Zu Beginn der Studie wurden alle Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Mosbach gesichtet, aus welchen eine 2009/2010 in der JVA Adelsheim begangenen Straftat hervorging. Die Staatsanwaltschaft selektiert ihre Verfahren in der EDV unter anderem nach der Herkunftsbehörde. Das bedeutet, dass sie ohne Weiteres erkennen kann, welche Verfahren durch die JVA Adelsheim eingeleitet wurden.⁴¹⁶ Damit die Staatsanwaltschaft Kenntnis von der Straftat eines jungen Gefangenen erlangt, musste es ihr aber von der JVA Adelsheim oder vom Vollstreckungsleiters angezeigt werden.

Sofern das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren nach der Erhebung der öffentlichen Klage in ein gerichtliches Strafverfahren mündete, konnte den Strafakten folgende Informationen entnommen werden:

- (teilweise) Ausführungen zur anstaltsinternen Sanktionierung,
- Urteilsformel (Tenor) mit Entscheidungsgründen,
- Bewährungs- oder Vollstreckungsheft,
- Berichte des Sozialdienstes der Jugendstrafanstalt Adelsheim,
- ausländerrechtliche Verfügungen oder andere behördlichen Entscheidungen.

II. Planung der eigenen Untersuchung

Die Akten wurden zur Einsichtnahme und wissenschaftlichen Auswertung an das Institut für Kriminologie der Universität Tübingen erbeten.

In einem ersten Schritt sondierte die Staatsanwaltschaft Mosbach alle Strafverfahren aus den Jahren 2009/2010 mit der Jugendstrafanstalt Adelsheim als Herkunftsbehörde (s.o.).

Im Ergebnis ließen sich 110 Anklagen, ein Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe, 50 Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO, 13 Einstellungen nach § 152 Abs. 2 StPO, 8 Einstellungen nach § 153 Abs. 1 StPO, 12 Einstellungen nach § 154 Abs. 1 und 2 StPO, 2 Einstellungen nach § 154 a Abs. 1 und 2 StPO, eine Einstellung nach § 154 c Abs. 1 StPO, eine Einstellung nach § 45 Abs. 2 JGG und eine Einstellung nach § 47 Abs. 1 JGG feststellen.

Da sich nicht alle Ermittlungsakten bei der Staatsanwaltschaft Mosbach befanden, wurden Gerichte und Staatsanwaltschaften angeschrieben, an die die Staatsanwaltschaft Mosbach das Verfahren abgegeben oder die Akte aus sonstigen Gründen versandt hatte. In diesen Fällen wurde erneut um Akteneinsicht gebeten.

III. Beschreibung der Daten in der eigenen Untersuchung

Der Auswertung lagen alle in der JVA Adelsheim 2009/2010 begangenen Straftaten zu Grunde, die in der JVA Adelsheim als Straftaten registriert worden und in entweder direkt von der Anstaltsleitung der Staatsanwaltschaft angezeigt worden waren oder aber auf indirekten Weg über die Vollstreckungsakten dem Mosbacher Jugendrichter als Vollstreckungsleiter bekannt wurden, um

⁴¹⁴ Barton in Ostendorf FS, S. 335 f; Schmitt in Meyer-Goßner, Einleitung, Rn. 55.

⁴¹⁵ Göppinger 1970, S. 77.

⁴¹⁶ So Ltd. OStA Freyberger zur Handhabung von Delikten aus der JVA Adelsheim.

sie an die Staatsanwaltschaft als Ermittlungsbehörde zu melden. Es konnte eine Vollerhebung der Akten erfolgen.

Einige Akten waren für eine umfassende Auswertung nach der Forschungskonzeption nicht ergebnisbringend, so dass nur einzelne Ergebnisse verwertet werden konnten. Dies wurde im Erhebungsbogen vermerkt und im Rahmen der Ausarbeitung berücksichtigt. Somit musste auf einzelne Akten nicht insgesamt verzichtet werden, sondern konnten alle verwertbaren Ergebnisse erfasst werden. Die Ergebnisse wurden hierdurch nicht verzerrt.

IV. Verlauf der eigenen Untersuchung

Die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Mosbach und Gerichtsakten wurden in den Räumen des Instituts für Kriminologie der Universität Tübingen ausgewertet. Die Datenschutzvorschriften wurden beachtet.

Während eines dreiwöchigen Aufenthalts am Amtsgericht Mosbach wurden weitere 39 Akten gesichtet und ausgewertet, die wegen laufender Verfahren oder Vollstreckungsmaßnahmen zunächst unentbehrlich waren.

Mit Microsoft Excel wurden zwölf Erhebungsbögen und in ihnen unter Verschlüsselung der Identität der Probanden Folgendes erfasst:

- Tatsituation (Täter, Tatort, Tatzeit, Vollzugsphase, Haftdauer bei Tatbegehung, Gruppendynamik, Opfermerkmale);
- Kriminelle Vergangenheit und Persönlichkeit des Täters vor der Tat;
- Untersuchung zur Rückfälligkeit im Vollzug, Untersuchungen zur anstaltsinternen und externen Sanktionierung bei Mehrfachtätern ;
- Aufdeckung (Zeitpunkt, Situation, Untersuchung zu Mängeln in der Überwachung);
- Anstaltsinterne Sanktionierung;
- Verhalten der Anstaltsleitung;
- Eingang der Anzeige bei der Staatsanwaltschaft (Zeitspannen);
- Verfügungen der Staatsanwaltschaft;
- Reaktionen des Gerichts im Zwischenverfahren;
- Gerichtliches Hauptverfahren sowie Inhalt des gefällten Urteils (Tenor, Urteilsbegründungen);
- Rückwirkungen der Anzeige auf die Legalbewährung des Gefangenen und auf das institutionelle Klima der Anstalt;
- Reaktion auf die gerichtliche Entscheidung (Rechtsmittel, Handeln von Verwaltungsbehörden).

Vor dem Eintrag in die Erhebungsbögen wurde die Forschungskonzeption anhand von zunächst fünf nach Zufallsprinzip gewählten Akten überprüft und ein Pre-Test durchgeführt. Danach konnte die Datenerhebung erfolgen.

Für die Kriminalitäts- und Sanktionsdaten musste ein Auswertungsabschnitt zwischengeschaltet werden, weil die sie nicht immer chronologisch aus den Akten hervorgingen. Zudem standen die Akten nur für eine begrenzte Zeit zur Verfügung, so dass eine spätere Überprüfung der Informationen nicht möglich gewesen wäre.

Die Erhebungsbögen wurden einer formalen und inhaltlichen Kontrolle unterzogen.

Die Daten wurden ausgewertet und in Tabellen übertragen. Ließ eine Variable keine statistisch interpretierfähigen Ergebnisse erwarten, blieb sie außen vor. Sie wurde gekennzeichnet und bei den zusammengestellten Ergebnissen und graphischen Darstellungen im Rahmen der prozentualen Verteilung und Mittelwertberechnung nicht berücksichtigt. Hierauf wird im Text hingewiesen.

Die in den Fußnoten der Arbeit bezeichneten „Fälle“ sind wie folgt zu verstehen: Sie beruhen auf einer detaillierten Auswertung der 98 Ermittlungsakten/Strafakten (= Vorgänge), die der Verfasserin von der Staatsanwaltschaft Mosbach zur Verfügung gestellt worden waren. In diesen Vorgängen fanden sich 199 eigenständige Abschlussverfügungen zu materiell-rechtlich selbständigen Straftaten (199), über die verfahrensmäßig je einzeln mit Bezug auf das weitere Vorgehen der Staatsanwaltschaft entschieden werden muss. Dies betrifft namentlich Einstellung des Verfahrens aus Legalitätsgründen (§ 170 Abs. 2 StPO), Absehen von der Verfolgung aus Opportunitätsgründen bzw. erzieherischen Erwägungen (§§ 153 ff StPO, § 45 Abs. 2 und §109 Abs. 2 JGG), Anregung an den Jugendrichter zum Erteilen einer Ermahnung bzw. von bestimmten Weisungen oder auch von Auflagen (§ 45 Abs. 3 und § 109 Abs. 2 JGG), Antrag an den Jugendrichter auf Durchführung eines vereinfachten Jugendverfahrens (§ 76 JGG mit § 109 Abs. 2 JGG), Antrag auf Erlass eines Strafbefehls (§ 407 StPO mit § 109 Abs. 2 JGG bei Heranwachsenden, auf die allgemeines Strafrecht anzuwenden wäre), Anklage zur Hauptverhandlung (§§ 170 Abs. 1, 200, 201 StPO, §§ 46,109 Abs. 1 JGG). Bei der Erstellung der Excel-Tabellen wurde im ersten Schritt jedem jungen Gefangenen eine individuelle Kenn-Nummer zugeteilt. Von diesen Individuen waren, beispielsweise wegen mehrfacher eigenständig zu gewichtender Taten, einige als sozusagen separate Taten-Täter behandelt worden. In den Excel-Tabellen der Verfasserin wurde dies alphanummerisch dergestalt berücksichtigt, dass der Täter-Fallnummer weitere Fallnummern mit kleinen Buchstaben beigefügt wurden (z. B. 108a).

Wenn im Fließtext von Fällen gesprochen wird, bezieht sich dies auf materiell-rechtlich selbständige Sachverhalte bzw. Straftaten.

D. Straftaten im Vollzug und mögliche Zusammenhänge

I. Straftaten im Vollzug

1. Erkenntnisprobleme bei Straftaten im Vollzug

Wirth vertritt die Auffassung, der zwischen jungen Gefangenen bestehende Insassenkodex „Verpfeife nie einen anderen“ erlaube es grundsätzlich nicht, Straftaten zu melden.⁴¹⁷ Die Meldung sei ein absoluter Einzelfall,⁴¹⁸ weil sie sonst riskieren, ausgeschlossen oder intern belangt zu werden.⁴¹⁹ In der eigenen Erhebung konnten dementsprechend nur sieben⁴²⁰ von 98 Vorgängen mit unbeteiligten Mitgefangenen erfasst werden. So meldete ein unbeteiligter Gefangener eine sexuelle Nötigung, nachdem das Opfer sich ihm anvertraut hatte und unmissverständlich zum Ausdruck brachte, dass es den Vorgang aus Angst vor weiteren Übergriffen nicht melden werde. Diese Tat⁴²¹ wäre nicht aufgedeckt und der Täter nicht zur Verantwortung gezogen worden, hätte der Mitgefangene nicht die Courage gehabt, das Delikt zu melden.

"(...) Irgendwann meinte er, ich solle mich zu ihm setzen und ihn zwischen den Beinen streicheln. Dies lehnte ich ab. Er versetzte mir mit der Faust einen Schlag an den Unterkiefer und wiederholte seine Forderung. Ich verneinte dies abermals. Dann gab er mir mit der rechten Hand eine Schelle auf die rechte Backe. Jetzt erst kam ich aus Angst seiner Forderung nach und streichelte ihn ca. 5 Minuten auf den Boxershorts. Plötzlich ließ er die Hose runter und wollte, dass ich sein Geschlechtsteil anfasse. Dies verneinte ich und ging aus der Zelle. Er meinte noch, es war alles nur Spaß."

Bei anderen Vorgängen wurde ersichtlich, dass die Straftat nur durch Zufall entdeckt wurde. Hier waren Vollzugsbedienstete zufällig zur richtigen Zeit am richtigen Ort und vernahmen teilweise untypische, verdächtige Geräusche aus einer bestimmten Räumlichkeit (Haftraum, Toilette). Nur durch ein beherztes Einschreiten der Bediensteten konnten Verletzungen mit erheblichen Folgen verhindert werden.⁴²²

In einem anderen Vorgang⁴²³ wurde ein Brief angehalten, in dem ein Gefangener seinen Eltern berichtete, er werde erpresst:

*„Hallo Mama und Papa,
es ist eine schwere Zeit hier, ich habe eingekauft, dann habe ich ein Schloss von einem Beamten geholt, weil ich wusste, die Leute werden mich abzocken und dann war Freizeit und ich habe den Schlüssel einem Beamten gegeben, dann bin ich in den Freizeitraum gelaufen und dann gings auch los, die anderen haben nun gefragt, wieviel Einkauf haste gehabt, ich habe gesagt, es reicht für einen Monat, dann haben sie mich gefragt, was haste gekauft, ich habe Nudeln, Chips, Erdnüsse und so weiter dann haben sie gesagt, dann drück mal was ab, ich habe gesagt, ne geht net, weil ich ein Schloss geholt habe und mein Schlüssel hat der Beamte, dann haben sie gesagt, hol ihn, ich habe gesagt, nein, ich brauche das selber und dann ist einer auf mich los, hat mir fünf Mal auf die Brust grob gehauen und einmal auf den Rücken mit dem Fuß, dann ist er raus und er ist wieder gekommen und hat eine Kugel in die Hand genommen und hat mir auf den Kopf hauen*

⁴¹⁷ Wirth 2007, S. 195.

⁴¹⁸ Wirth 2007, S. 194 f.

⁴¹⁹ Wirth 2007, S. 195.

⁴²⁰ Fall 1/2009, 12/2009, 34/2010, 72/2010, 140/2010, 146/2010 und 150/2010.

⁴²¹ Fall 1/2009.

⁴²² Fall 21/2010, hierzu Wirth 2006, S. 24.

⁴²³ Fall 25/2009.

wollen, aber es ist nicht so weit gekommen, ich habe gesagt, ist okay, ich hole den Schlüssel, ich habe ihn geholt und habe ihm ein paar Sachen gegeben, okay, fast alles musste ich ihm geben, das wars von mir. Ach, da ist noch was. Ich habe meine Chance auf Projekt "Chance" nicht bekommen, weil der Arzt gesagt hat, es wäre nicht gut wegen meiner Epilepsie hinzugehen, bin jetzt im Q-Bau, das heißt, dass da eine Küche drin ist, ein Billardtisch und Tischkicker. Das ist toll hier, aber nicht so toll wie in Freiheit. Habt ihr meinen Brief bekommen? Ach noch was... ich gehe nicht in die Küche, weil der Arzt gesagt hat, meine Epilepsie wäre das Problem, darum arbeite ich hier in der APK, das heißt Korbflechten, Tonarbeit, malen und so weiter. Ich liebe Euch.“

Eine andere Tat⁴²⁴ wurde im Rahmen eines anderen Strafverfahrens durch Zufall entdeckt. Bei einem weiteren jungen Gefangenen wurden bei einer ärztlichen Untersuchung Verletzungen aus einer körperlichen Misshandlung festgestellt.⁴²⁵

Teilweise wurden Straftaten unter einem Vorwand gemeldet. Dies geschah auf merkwürdige Art und Weise, sodass die Vollzugsbediensteten vermuteten, mit dem jungen Gefangenen stimme etwas nicht. Besonders häufig wurde eine Krankheit vorgeschoben, worauf der junge Gefangene körperlich untersucht wurde.⁴²⁶ In dieser Untersuchung wurde die Misshandlung "versehentlich" entdeckt. Dies eröffnete ihm die Möglichkeit, sich mittels dieses „Zufallsfunds“ vor der Subkultur zu exkulpieren, die Tat nicht aktiv gemeldet zu haben.

Bei den insgesamt 98 Vorgängen konnte erfasst werden, wie die einzelnen Straftaten entdeckt wurden:

Aufdeckung	Prozent	Absolut
Vollzugspersonal	32,7 %	32
Zufall	22,4 %	22
Vollzugspersonal als unmittelbar Geschädigte	18,4 %	18
Geschädigte	14,3 %	14
Unbeteiligte Mitgefangene	7,1 %	7
Geschädigte unter Vorwand	5,1 %	5
Summe	100,0 %	98

Tabelle 1: Aufdeckung von Straftaten

Nahezu die Hälfte (49,0 %) der Vorgänge wurden also nicht durch das Vollzugspersonal registriert.

⁴²⁴ Fall 126/2010.

⁴²⁵ Fall 119/2010.

⁴²⁶ So beispielsweise im Fall 21/2009.

2. Formen von Straftaten im Jugendstrafvollzug

Für 2009 konnte in 33 Fällen der Verdacht einer Straftat erfasst werden:

Delikt	Prozent	Absolut
Körperverletzung	30,3 %	10
Gefährliche Körperverletzung	27,3 %	9
Räuberischen Erpressung	18,2 %	6
Nötigung	9,0 %	3
Illegaler Schmuggel von Betäubungsmitteln	6,1 %	2
Beleidigung	6,1 %	2
Sexuelle Nötigung	3,0 %	1
Summe	100,0 %	33

Tabelle 2: Delikte im Vollzug 2009

Beteiligt waren an diesen 33 Delikten 23 junge Gefangene, einige (N=3) also als Mehrfachtäter.

Für 2010 waren 166 Delikte mit 101 Beteiligten zu verzeichnen (31 Mehrfachtäter). Ihnen lagen folgende Straftaten zu Grunde:

Delikt	Prozent	Absolut
Körperverletzung	51,2 %	85
Gefährliche Körperverletzung	21,1 %	35
Räuberische Erpressung	7,2 %	12
Beleidigung	6,6 %	11
Nötigung	4,2 %	7
Diebstahl	3,0 %	5
Bedrohung	2,4 %	4
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	1,8 %	3
Falsche Verdächtigung	1,8 %	3
Vergewaltigung	0,6 %	1
Summe	100,0 %	166

Tabelle 3: Delikte im Vollzug 2010

3. Begehungsweise von Straftaten im Jugendstrafvollzug

3.1 Zeit der Tatbegehung

Daten zur Uhrzeit der Straftaten wurden erhoben, um zu überprüfen, ob Straftaten begangen werden, wenn keine Kontrolle der Gefangenen erfolgt. Von einer geplanten Tatausführung kann man ausgehen, wenn die Tatzeit von dem Täter bewusst so gewählt wird, dass eine Gefangenenkontrolle nicht vorhanden und damit die Wahrscheinlichkeit der Entdeckung der Delinquenz gering ist.

Wie sich aus einer Aussage eines Vollzugsbediensteten ergab, fand während des Einschlusses der jungen Gefangenen keine Überwachung statt:

"Nachts sind die Bauten geschlossen und es befindet sich in der Regel kein Vollzugsbeamter in den Gebäuden, es sei denn, er befindet sich auf einem Rundgang. Ansonsten ist in jeder Zelle ein Notfallknopf, der mit der Zentrale verbunden ist, so dass sich der Gefangene auch dadurch bemerkbar machen kann."

Von 79 Vorgängen, bei welchen sich ein genauer Zeitpunkt ermitteln ließ, konnten 16 Delikte (20,3 %) festgestellt werden, die während des Einschlusses der Gefangenen von 22 Uhr bis 06.00 Uhr oder im gelockerten Bereich nach Verlassen der Vollzugsbediensteten begangen wurden. Nahezu jedes fünfte Delikt wurde also in Zeiten geringer Kontrolle begangen.

3.2 Tatort

In der bewussten Wahl einer unüberwachten Nische zur Begehung einer Straftat kann kriminelle Energie zum Ausdruck kommen. Duschräume, Toiletten und Hafträume sind nicht videoüberwacht, so dass sie für Straftaten prädestiniert sind. Insgesamt ließen sich 136 Tatorte nachweisen:

Tatort im Vollzug	Prozent	Absolut
Haftraum	37,5 %	51
Betrieb	13,2 %	18
Sanitärraum	12,5 %	17
Hafthaus	10,3 %	14
Unterrichtsraume/Schulgelände	5,2 %	7
Hof	4,4 %	6
Flur	2,9 %	4
Krankenstation	2,2 %	3
Kantine	2,2 %	3
Freizeitraum	2,2 %	3
Wäscherei	1,5 %	2
Büro des Vollzugspersonals	1,5 %	2
Treppenhaus	1,5 %	2
Verwaltung	1,5 %	2
Sporthalle	0,7 %	1
Kraftraum	0,7 %	1
Summe	100,0 %	136

Tabelle 4: Tatorte im Vollzug

Die Hälfte aller Straftaten (37,5 % in Hafträumen und 12,5 % in Sanitäräumen) wurde in unüberwachten Nischen begangen. Das bewusste Ausnutzen mangelnder Kontrolle könnte Teil der Tatplanung sein.

3.3 Einschlusssituation und Straftaten im Jugendstrafvollzug

Jeder fünfte Vorgang wurde zur nächtlichen Einschlusssituation begangen. Der Täter könnte die schutzlose Situation seines Opfers mangels Fluchtmöglichkeit bewusst ausnutzt haben, um Macht und Überlegenheit zu demonstrieren. Der Täter könnte die Demütigung des Opfers bezwecken. Dies ist bei Sexualdelikten zu beobachten. Der folgende Sachverhalt⁴²⁷ bestätigt das:

„Zu einem nicht näher bestimmbareren Zeitpunkt zwischen dem 12.04.2010 und dem 16.04.2010 schlug X in einem Zwei-Mann-Haftraum im Regelvollzug (Q-Bau) der JVA Adelsheim seinen Zellenengenossen Y mit Fäusten auf den Rücken; Y erlitt Schmerzen, was X wusste und wollte. Danach sagt X zum Y: "Du kannst es dir aussuchen, entweder du bekommst weiterhin Schläge, oder du bläst mir einen. Entweder du läufst mit blauen Flecken rum oder du bläst mir einen." Aufgrund der Schläge hatte Y panische Angst vor X, was X erkannte und zu seinem Vorteil auszunutzen gedachte. X forderte von Y sich auszuziehen und vor ihm auf den Boden zu knien. Y kam dieser Aufforderung aufgrund der Angst vor weiteren Misshandlungen durch X nach. Sodann versuchte X mit seinem erigierten Glied in den After des Y einzudringen. Dies gelang ihm jedoch nur bis zu einer Tiefe von 2 cm. Nach zwei kurzen Stoßbewegungen ließ X von diesem Vorhaben ab und forderte von Y, "ihm einen zu blasen" Auch dieser Aufforderung kam Y aus Angst vor weiteren Misshandlungen durch X nach. Sodann führte Y den Oralverkehr an X bis zum Samenerguss aus.

Cirka ein Tag nach der Tat sagte X (der kurz vor seiner Haftentlassung stand) zu Y in dem Haftraum: *"Wenn du was erzählst, bringe ich dich um. Wenn ich in den Knast muss, werde ich meinem Cousin sagen, dass er dich umbringen soll."*

Aufgrund dieser Drohung offenbarte Y die Tat erst Wochen später, nachdem ein Mitgefangener sie gemeldet hatte. Y hatte sich diesem Gefangenen anvertraut. Auf die Frage, warum Y diesen Sachverhalt nicht schon früher gemeldet hat, berichtete Y in seiner Anhörung in der Anstalt und vor dem Staatsanwalt: *"Ich habe in dem Moment keine Gegenwehr geleistet, weil ich Angst hatte, dass ich z.B. mit der JVA-Leitung Ärger bekomme. Das heißt, wenn ich X geschlagen hätte, hätte ich Ärger mit dem Gefängnis und dem Richter bekommen und hätte noch sechs Monate Nachschlag bekommen. Ich habe mich auch nicht getraut wegen der Vorgeschichte. Also X hat ja auch gesagt, dass er mich umbringen wird, wenn ich was sage. Und das habe ich auch ernstgenommen und deshalb habe ich nichts gesagt. Also X hat mich auch immer geschlagen, einfach nur, weil es ihm Spaß gemacht hat und so. Kurz bevor das passiert ist, habe ich auch einen Schlag von ihm abbekommen." (...)* er setzte mich unter Druck, indem er mir vormachte, dass er jedem erzählen wird, dass ich ihm einen blasen wollte; er erpresste so auch eine Dose Tabak von mir." ... *"Da der Druck von ihm so stark war und ich es nicht mehr ausgehalten habe, habe ich nach langem hin und her um einen Zellenwechsel gebeten. Ich begründete den Zellenwechsel damit, dass ich mich mit X nicht mehr verstehe und bevor etwas passiert, aus der Zelle raus muss. Gegenüber X habe ich behauptet, dass ich nichts dafür kann, dass ich aus der Zelle musste." "Bezüglich meiner Exfreundin sagte er, „wenn ich was verrate, werde ich mir von deiner Freundin einen „blasen“ lassen.“ (...)* Jetzt fällt mir noch ein, dass er nach der Tat gesagt hat, dass er die Sache im Internet veröffentlichen werde, wenn ich etwas verraten würde." *"Nachdem ich aus der Zelle verlegt wurde, hat er mich noch mehrmals damit gedroht, dass er mich umbringen wird, wenn ich ihn verraten würde. Er drohte damit, dass er eine große Familie hat und er mich auf der ganzen Welt erwischen wird, egal wo ich bin."*

⁴²⁷ Fall 146/2010.

Das Ausnutzen des Haftraums ist verwerflich, weil er der einzige Rückzugsort für junge Gefangene ist. Nur dort kann er persönliche Sachen verwahren, nur hier findet er Schutz vor der Subkultur. Nachvollziehbar ist deshalb, dass Y "regelrecht in der Falle" saß und Todesängste hatte. Mit Einschluss musste Y mit weiteren sexuellen Übergriffen und Misshandlungen rechnen und hatte keine Möglichkeit, sich diesen zu entziehen. Die Situation ließ sich für ihn auch nicht ohne weiteres durch eine Verlegung entschärfen, da sie nicht immer angeordnet werden kann. So lautet die Aussage des Y auf die Frage eines Ermittlungsbeamten: *"Wäre ein Zellenwechsel problemlos möglich gewesen, wenn man sich nicht verträgt?" "Nein. Man müsste dies über die dortigen Sozialarbeiter beantragen und die eindeutige Entscheidung wird über eine Hauskonferenz getroffen. Abhängig ist dies natürlich auch davon, ob überhaupt ein Zellenplatz frei ist und der dortige Insasse damit einverstanden ist."*

Neben der Tatbegehung im Haftraum kam erschwerend hinzu, dass es sich bei Y um einen jüngeren, schutzlos ausgelieferten Gefangenen handelte, der in der Gefangenenhierarchie unten stand und dem Durchsetzungsvermögen, so die Aussage eines Vollzugsbediensteten über Y, fehlte. So äußerte sich Y in seiner Vernehmung: *"Ich war seelisch verletzt, ich wollte mich umbringen. ... Als ich am nächsten Tag arbeiten sollte, ging ich nicht zur Arbeit, weil ich mich schämte."*

Das Dilemma von Y lag neben der mangelnden Ausweichmöglichkeit darin, dass er keinem Mitgefangenen anvertrauen konnte. Y musste befürchten, dass man ihm nicht glauben oder X die Wahrheit verdrehen würde. Aufgrund des Umstandes, dass X die Vollzugsanstalt vor ihm verlassen würde, hatte er zusätzlich Angst um seine Freundin, die er durch seine Inhaftierung nicht schützen konnte.

3.4 Haftraumbelegung und Straftaten im Jugendstrafvollzug

Die Belegung des Haftraums kann ein Faktor für die Begehung einer Straftat sein. Bei gemeinschaftlicher Unterbringung von mehreren Gefangenen kann sich ein „Ranking“ bilden, das rechnerisch zu ungleichen Verhältnissen führt. Bei drei gemeinsam untergebrachten Gefangenen führt dies zu einem Verhältnis 2:1, welches für Übergriffe gefährlich und zu vermeiden ist.⁴²⁸ Höher belegte Gemeinschaftshafträume verbieten sich darüber hinaus wegen des im Jugendstrafvollzug geltenden Prinzips der Individualisierung.⁴²⁹

Von den 417 Haftplätzen in der JVA Adelsheim befinden sich 341 in Einzelhafträumen und 76 in 2er-Hafträumen.⁴³⁰ Damit ist die Einzelunterbringung in der JVA Adelsheim der Normalfall.⁴³¹ Dennoch gibt es in jedem der zehn Hafthäuser Doppelhafträume, zum Teil zur Suizidprävention, § 12 Abs. 4 S. 2 JVollzGB IV. 22 Doppelhafträume befinden sich im Hafthaus Q, wo schwerpunktmäßig „psychisch auffällige“ Gefangene untergebracht sind. Doch auch hier ist die Einzelbelegung eher Normalfall als Ausnahme,⁴³² damit keine Straftaten „vorprogrammiert“ werden.⁴³³

Von 51 Delikten in einem Haftraum wurden 17 in einem Gemeinschaftshaftraum begangen. Damit war die gemeinschaftliche Unterbringung in einem Drittel dieser Delikte zumindest mitursächlich. Im folgenden Sachverhalt⁴³⁴ griffen gemeinschaftlich unter gebrachte Gefangene zur Gewalt, weil

⁴²⁸ Walter in Ostendorf, § 3, Rn. 20.

⁴²⁹ Walter in Ostendorf, § 3, Rn. 20.

⁴³⁰ Mitteilung des Kriminologischen Dienstes Baden-Württemberg.

⁴³¹ Walter in Ostendorf, § 3, Rn. 20.

⁴³² Mitteilung des Kriminologischen Dienstes Baden-Württemberg.

⁴³³ Walter in Ostendorf, § 3, Rn. 20.

⁴³⁴ Fall 40 - 42/2010.

sie von der Subkultur dazu regelrecht gezwungen werden. *"Ich bin am Freitag von der Polizei nach Adelsheim gebracht worden. Ich wurde in den D-Bau in eine Gemeinschaftszelle gebracht. Der andere Insasse in der Zelle ist der A. Bis Sonntagabend haben wir uns gut verstanden. Dann hat er mitbekommen, dass ich eine Freundin habe, die erst 13 Jahre alt ist. Auch andere Insassen von Haus gegenüber haben das mitbekommen. Der B hat mich als Kinderficker beschimpft und den A aufgefordert, mich zu schlagen. Der C vom Haus C II hat dabei mitgemacht. A wollte mich zuerst nicht schlagen. Nach einer Weile hat er es dann doch gemacht. Er hat mir einen Faustschlag auf die linke Gesichtshälfte gegeben. Ich habe mich nicht gewehrt. Dann hat er mir noch einen zweiten Schlag an die rechte Seite gegeben. Daraufhin habe ich den A weggestoßen. A hat mich dann zum dritten Mal geschlagen und mich zu Boden geworfen. Als ich am Boden lag, wollte er mich noch weiter angreifen. Das konnte ich aber verhindern, indem ich mit den Füßen getreten habe. Danach hat sich die Situation zwischen uns beruhigt. Wir haben zusammen eine geraucht und die Sache war eigentlich erledigt. Mehrere Insassen vom C-Bau, die ich nicht benennen kann, haben den A aufgefordert, weiterzumachen. Er hat mich aber in Ruhe gelassen. Ich musste aber ans Fenster kommen und mit den Leuten vom C-Bau sprechen. Der B hat mich aufgefordert, das Gitter abzulecken. Da er mit Schlägen gedroht hat, habe ich es getan. Dann musste ich noch für die anderen singen und Beleidigungen gegen mich selbst und meine Mutter aus dem Fenster rufen wie z.B. „ich bin ein Fisch“, „ich muss dem X einen blasen“ usw. Das Ganze ging so von 17.30 bis ca. 20.30 Uhr. Danach habe ich nichts mehr gehört. Außerdem wurde ich von B und C aufgefordert, nichts zu den Beamten zu sagen, sonst würde ich in C II kommen und dann würden sie mich schlagen und in den Arsch ficken. Um mir Angst zu machen, haben sie behauptet, dass sie schon mal jemanden hier drin so fertiggemacht haben, dass derjenige sich umbringen wollte. Ich bitte darum, dass die anderen nicht erfahren, dass ich gegen sie ausgesagt habe. Sonst bekomme ich große Probleme hier drin."*

Der Gefangene wurde in ein anderes Haus verlegt. In der Hauptverhandlung äußerte er den Wunsch, bei einer Verurteilung in die JVA Pforzheim verlegt zu werden: *"Ich will nur nicht, dass ich ggf. wieder zurück nach Adelsheim muss. Ich denke, dies bekäme mir nicht sehr gut."*

3.5 Vollzugsphase von Straftaten im Jugendstrafvollzug

In der Literatur wird vertreten, dass Straftaten unmittelbar nach Haftantritt auftreten und sich die Gefangenen gegen Ende des Vollzugs wieder rechtstreu verhalten.⁴³⁵ Diese Annahme basiert auf der Überlegung, dass Neuankömmlinge mit Eintritt in die Vollzugsanstalt häufig Initiations-tests unterzogen werden, die als „juveniles Kräftemessen Prüfungscharakter haben und für die Stellung in der Gefangenenhierarchie Bedeutung gewinnen“.⁴³⁶ Der neu eintretende Gefangene hat aus diesem Grund oft keine andere Wahl, zu seinem eigenen Schutz Straftaten zu begehen.⁴³⁷ Zudem ist die erste Orientierung schwierig, so dass Straftaten "irgendwie verständlich" sind.⁴³⁸ Nach Verbüßung der Jugendstrafe wird man nach den gesetzgeberischen Vorstellungen davon ausgehen können, dass sich der junge Gefangene rechtstreu verhält.⁴³⁹

⁴³⁵ Harbordt 1967, S. 15.

⁴³⁶ Walter, J. 2010, S. 58 m.w.N.

⁴³⁷ Neuber 2007, S. 262; Harbordt 1967, S. 17.

⁴³⁸ Walter, J. 2010, S. 58.

⁴³⁹ So auch Harbordt 1967, S. 17.

Wenngleich die jungen Gefangenen nicht sonderlich viel von "Stabsnormen"⁴⁴⁰ halten, konventionelle Normen neutralisieren und augenscheinlich nicht kennen (wollen),⁴⁴¹ so ist ihnen die Möglichkeit einer vorzeitigen Haftentlassung durchaus bekannt.⁴⁴² Dies veranschaulicht der folgende Brief eines jungen Gefangenen:⁴⁴³ „*Sehr geehrter Herr B,*

ich, (...), bin als Selbststeller am (...) in die JVA Adelsheim gekommen, um eine Freiheitsstrafe von 2 Jahren abzusitzen. Ein halbes Jahr, bevor ich mich selbst gestellt und nachdem ich vom Richter zur Strafe verurteilt worden war, hatte ich mein Leben im Griff.

*Ich hatte echt begriffen, dass ich so nicht mehr weitermachen kann. Ich war an einer Abendreal-
schule für die kommende Saison angemeldet und bis die Saison anfängt, hatte ich einen 400 €-
Basis-Job. Stellen Sie sich vor, dass ich auch noch verliebt war in meine Traumfrau und wir uns
sogar verloben wollten, um später zu heiraten. Aber wie schön auch alles gewesen sein mag,
musste ich meine Strafe absitzen. Ich konnte hier keinen Realabschluss machen, weil ich nicht
qualifiziert genug dafür war, für eine Ausbildung ist meine Haftzeit auf vorzeitige Entlassung zu
kurz, also muss ich in einem U- Betrieb arbeiten. Meine Traumfrau hat mich verlassen und ich
startete eine Selbstmordaktion, dies klappte nicht oder ging zum Glück oder leider schief. Ich war
echt am Boden zerstört, glauben Sie es mir. Aber jetzt habe ich die Möglichkeit eine Ausbildung
als KFZ-Mechatroniker in einem Meisterbetrieb anzufangen, und das obwohl ich gerade mal ei-
nen durchschnittlichen Hauptschul-Abschluss habe und Sie müssen wissen, wie derzeit die Ar-
beitslage ist (ich habe alles schriftlich, falls Sie Bestätigungen wollen). Ich habe am 02.04.10 ein
Schreiben von meinem Anwalt bekommen, in dem steht, dass der Richter mich raus lässt 2 Mo-
nate vor meinem 7/12, dass ich das benötigte Praktikum in der Kfz-Werkstatt absolvieren kann,
um mir soweit den Ausbildungsplatz zu erkämpfen. (...) Leider habe ich am 01.04.10 eine körper-
liche Auseinandersetzung mit meinem Arbeitskollegen gehabt und das wegen eines Kartenspiels.
(...) Wir hatten am 12.04.10 ein Friedensgespräch, ich habe die Wahrheit gesagt und alles zuge-
geben. Mit dem Geschädigten habe ich mich auch wieder vertragen, wir verzichten beide auf eine
Anzeige, damit wir unsere freundschaftliche Beziehung nicht beschädigen... Ich habe auch beim
Friedensgespräch vorgeschlagen, die Arztkosten zu übernehmen und dass es keine Anzeige
gibt, dass meine vorzeitige Entlassung nicht abgesagt wird. Bitte, Herr B, machen Sie keine An-
zeige wegen des Vorfalls, Sie wissen, wie sehr wir hier unter schlechtem Einfluss anderer Mitge-
fangener sind und uns so gesagt "beweisen" müssen, Sie sollen mich bitte verstehen, dass Sie
mir mit einer Anzeige vieles verbauen würden, ja es waren meine Fehler, aber Sie sollten auch
wissen, dass man im Gefängnis Probleme nicht aus dem Weg gehen kann, wie draußen in der
Freiheit. Meine Chance auf diesen Ausbildungsplatz wäre weg, dann wäre ich frei ohne Ausbil-
dung, ohne Schule und dann? Bitte drücken Sie ein Auge zu, ich übernehme auch die Kosten,
die angefallen sind. Glauben Sie mir, das Gefängnis ist eine Erfahrung, die ich nie wieder machen
will.“*

Der Zeitpunkt der Tat und Sanktion in Relation zum Vollzugsverlauf ist für die Sanktionierung von Bedeutung. Begeht ein junger Gefangener in der ersten Vollzugsphase eine Straftat, sollte er nicht so hart bestraft werden wie ein Gefangener, der nach nahezu vollständiger Verbüßung der Jugendstrafe mit einer vergleichbaren Tat delinquent wird.

⁴⁴⁰ Harbordt 1967, S. 6.

⁴⁴¹ Harbordt 1967, S. 17.

⁴⁴² Ostendorf § 2, Rn. 52.

⁴⁴³ Fall 21/2010, 22/2010.

In der vorliegenden Untersuchung wurden 59 % der Taten vor Ablauf eines Drittel der Haftzeit begangen, 16,7 % nach einem Drittel, jedoch noch vor der Hälfte der Haftzeit, 2,9 % nach Ablauf der Hälfte der Haftzeit, jedoch vor einem 7/12-Terminstermin, 11,7 % zwischen dem 7/12-Termin und dem 2/3-Termin, 9,7% zwischen dem 2/3-Termin und der vollständigen Haftverbüßung. Insgesamt wurden drei Viertel der Delikte in der ersten Hälfte der Haftzeit begangen. Damit lässt sich die Annahme „*Straftaten treten unmittelbar nach dem Haftantritt auf*“ falsifizieren. Nahezu jeder fünfte junge Gefangene wird nach der Hälfte der Haftverbüßung nochmals straffällig.

3.6 Opfer von Straftaten im Jugendstrafvollzug

Aus den Akten ging hervor, dass die Geschädigten dem Täter körperlich oder zahlenmäßig unterlegen und bereits mehrmals Opfer diverser Straftaten waren. Sie standen in der Gefangenenhierarchie weit unten. Sie waren intellektuell minderbegabt, Neuankömmlinge, Zellengenossen, hatten andere Gefangene verraten, eine andere Nationalität als der Täter oder waren Vollzugsbedienstete.

Auffallend oft konnten jedoch Opfer festgestellt werden, die gegen den sog. "Second Code" verstoßen hatten. So fügten zwei Gefangene unter Mithilfe eines weiteren Gefangenen, der Betriebsprecher war,⁴⁴⁴ einem Mitgefangenen eine Brandverletzung zu, nachdem sich dieser geweigert hatte, sein Tattoo (drei Punkte "nichts sehen, nichts hören, nichts sagen") zu entfernen. Die drei Gefangenen waren der Ansicht, dass es bei diesem Gefangenen um einen Verräter und zudem um einen "Fisch" (Gefangene, die ängstlich sind und nicht schlagen) handele, der es nicht verdiene, ein solches Zeichen zu tragen. Unter Zufügen von mehrminütigen Schmerzen wurde dem Mitgefangenen das Knast-Tattoo auf der Toilette des Betriebes regelrecht aus der Hand "gebrannt".

Besonders verwerflich waren Taten, die von mehreren Tätern, die in der Gefangenenhierarchie oben standen, gemeinsam begangen wurden, um das Opfer einzuschüchtern und ihm seine eigene Ausweglosigkeit zu verdeutlichen. So wurde der Staatsanwaltschaft Mosbach ein Sachverhalt⁴⁴⁵ angezeigt, bei welchem junge Gefangene eine mangelnde Kontrolle im gelockerten Vollzug nach Dienstschluss ausnützten, indem sie eine verbotene „Gefangenenkonferenz“ einberiefen und 16 Mitgefangene der Reihe nach körperlich misshandelten. "Auslöser" dieser Tat war ein verbranntes Brot im Ofen der Stockwerksküche sowie ein verstopftes Pissoir auf dem Stockwerk. Später traute sich lediglich ein Geschädigter, die Tat zu melden. Nachdem die Täter überführt wurden, kam es lediglich zu zwei Strafanträgen von Geschädigten.⁴⁴⁶ Auf die Frage, warum man sich nicht gewehrt hätte, äußerten sich geschädigte Gefangene: *"Der Stockwerkversammlung konnte man sich nicht entziehen. Es wurde so lange an die Tür gehämmert, bis die Leute rausgekommen sind." Die Drei hatten eine Drohgebärde eingenommen. Wir wussten ja alle, was uns erwartet, wenn wir uns wehren.* „Der (...) sagte zu mir: *Ich schreib mir deine Adresse auf, denn wenn du 31-er machst, komm ich zu dir nach Hause und fick dich.*"

4. „Anlasstat“ und „Vollzugstat“ im Jugendstrafvollzug

Wichtig erscheint, ob eine Beziehung zwischen den Anlasstaten, also den dem Vollzug zu Grunde liegenden Taten, und den Taten im Vollzug besteht. Bei Vergleichbarkeit der Straftaten vor und im Vollzug scheint die kriminelle Energie des jungen Gefangenen auch trotz des Strafvollzuges weiter zu bestehen. Dies wäre bei der Sanktionierung strafschärfend zu berücksichtigen. Das

⁴⁴⁴ Fall 143 - 145/2010.

⁴⁴⁵ Fall 140/2010.

⁴⁴⁶ Diesen Umstand bestätigt auch die quantitative Analyse von Wirth 2007, S. 194.

setzt die Beantwortung folgender Fragen voraus: In welcher Vollzugsphase wurde das Delikt begangen? Hat sich die kriminelle Energie des Täters gesteigert? Wurden bereits Maßnahmen zur Aufarbeitung des Anlassdeliktes ergriffen? Welche Erfolge konnten dabei erzielt werden?

Weichen Anlass- und Vollzugstat wesentlich ab, könnte dies Ausfluss einer in der Subkultur neu erlernten kriminellen Energie sein oder das Delikt ist Ausdruck der subkulturellen Strukturen und Bedingungen, so dass der Täter von der Subkultur regelrecht zur Tat „gezwungen“ wurde⁴⁴⁷ oder das Delikt aufgrund der „Mangelwirtschaft“⁴⁴⁸ begeht.

So sah Bondy die Gefängnis-Subkultur als gefährliches Biotop mit einer gesteigerten „Infektionsgefahr“, in dem jüngere, unerfahrene Gefangene von den „alten Hasen“ dazulernten⁴⁴⁹ und damit in der Konsequenz andere Delikte begingen als vor dem Vollzug. Kette erklärte dieses Phänomen damit, dass sich ein Großteil der Befürchtungen und Ängste darum dreht, von Mitgefangenen akzeptiert zu werden und sich konform zu den Ansprüchen der Clique zu verhalten, um dafür Rückendeckung, Integration und Schutz zu erhalten. Der hohe Stellenwert von Verstärkung und emotionaler Unterstützung⁴⁵⁰ führt dazu, dass sie als Modell zum Erlernen von Verhalten dienen.

Wenn ein junger Gefangener, der ausschließlich wegen Diebstahls- oder Betrugsdelikten „einsitzt“, Körperverletzungsdelikte begeht, könnte dies darauf zurückzuführen sein, dass er sich gegen die Subkultur und deren ständigen Provokationen zur Wehr setzen muss.⁴⁵¹ Bestätigen ließe sich die Annahme auch, wenn ein Dieb durch Kontakt und Austausch mit Mitgefangenen eine neue Delinquenzform erfährt und Raub oder Erpressung begeht.

Bei 167 Fällen konnten Anlass- und der Vollzugstaten verglichen werden. Bei 131 Fällen wurde eine Vergleichbarkeit zwischen Anlass- und Vollzugstat festgestellt, soweit die Deliktsart vor und im Vollzug identisch war. Dies entspricht einem prozentualen Anteil von 78,4 %. Damit spricht einiges dafür, dass die jungen Gefangenen ihre Delinquenz in den Vollzug importieren und die bisherige Delinquenz aufgearbeitet werden muss.

Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob die Vollzugstaten schwerer als die Taten vor dem Vollzug waren. Zu diesem Zweck wurden die Täter hinsichtlich ihrer Vorstrafenbelastung insgesamt (N=96, bei welchen das gesamte Bundeszentralregister der Akte entnommen werden konnte) in die Kategorien niedrige, mittlere und hohe Vorstrafenbelastung eingeteilt (niedrig: bis zwei Mal straffällig; mittel; 3-5 Taten; hoch = mehr als 5 Taten). Bei den Tätern mit niedriger Vorstrafenbelastung (13 von 96) wurde lediglich in vier Fällen eine höhere Quantität der Delinquenz im Vollzug nachgewiesen. Bei drei Gefangenen wurde ein Kapitaldelikt festgestellt, wobei es in einem Fall qualitativen Intensivierung der Anlasstat zur Vollzugstat kam (Anlasstat: Diebstahl; Vollzugstat: räuberische Erpressung).⁴⁵²

⁴⁴⁷ Ausführlich Walter 2010, S. 58 zu den Initiationstests von Neuzugängen.

⁴⁴⁸ Walter 2010, S. 58.

⁴⁴⁹ Bondy 1963, S. 12, 16.

⁴⁵⁰ Kette 1991, S. 58 ff.

⁴⁵¹ Walter 2010, S. 63.

⁴⁵² Fall (17/2010, 32/2010); (34/2010, 87/2010, 89/2010, 142/2010, 132/2010); (92, 123/2010).

Bei 52 Tätern mit mittlerer Vorstrafenbelastung wäre die Annahme widerlegt, wenn sie im Vollzug mehr als drei schwere Delikte begangen hätten. Dies ließ sich bei vier jungen Gefangenen bestätigen.⁴⁵³ 2009 wurden vier,⁴⁵⁴ im Jahre 2010 fünf Kapitaldelikte von Tätern mit mittlerer Vorstrafenbelastung begangen.⁴⁵⁵ Lediglich bei drei jungen Gefangenen kam es zu einer Intensivierung der Delinquenz im Rahmen eines Vergleiches der Anlass- und der Vollzugstat.⁴⁵⁶

Bei 31 Tätern mit hoher Vorstrafenbelastung⁴⁵⁷ kam es lediglich in einem Fall zu einer Intensivierung der Delinquenz.⁴⁵⁸ Festzuhalten ist jedoch, dass vier junge Gefangenen mit hoher Vorstrafenbelastung auch im Vollzug ein Kapitaldelikt begingen.

II. Erklärungsansätze zu Straftaten in der Gefangenengesellschaft

In der Literatur wird die Auffassung vertreten, dass es aufgrund der Täterpersönlichkeiten und ihrer hohen Vorstrafenbelastung zu Straftaten im Vollzug kommt. Dies sei darauf zurückzuführen, dass die jungen Gefangenen ihre kriminelle Energie, die zumeist von außerordentlicher Gewalt geprägt sei, in den Vollzug importieren. Eisenberg hingegen geht davon aus, dass es durch eine „kulturelle Übertragung“ und als Art „Reaktionen auf Deprivationen“ zu Straftaten kommt. Die jungen Gefangenen hätten hierbei ein eigenes „Normen- und Wertesystem“.⁴⁵⁹

1. Erklärungsansätze zum Import von Dispositionen und Verhaltensmustern

Walter vertritt die Ansicht, dass es sich bei jungen Gefangenen um eine „Negativauslese“ im Vergleich zur Normalbevölkerung handelt, die ihre Delinquenz in den Vollzug importieren.⁴⁶⁰ Ihre kriminelle Energie werde durch die in der Jugendstrafanstalt herrschende Subkultur verstärkt.⁴⁶¹ Unter Gewaltdelikten wurden hier Straftaten mit direkter Gewaltanwendung wie Mord/Totschlag, Vergewaltigung, Misshandlung von Schutzbefohlenen, Raub oder Sachbeschädigung verstanden und Straftaten, die nach ihrer Intensität dazu geeignet sind, die freie Willensbestätigung eines anderen zu beeinträchtigen:⁴⁶² räuberische Erpressungen, (sexuelle) Nötigungen, Bedrohungen, Freiheitsberaubungen und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte.

Insgesamt konnten bei 119 jungen Gefangenen die Anlassdelikte ermittelt werden. Bei lediglich 14,3 % (N= 17) lag der Verurteilung zu der aktuellen Jugendstrafe kein Gewaltdelikt zu Grunde.⁴⁶³ Von den Deliktformen waren bei den Anlassdelikten mit Gewalt (N=125) am meisten Körperverletzungsdelikte (42,4%) vertreten, gefolgt von räuberischen Erpressungen (12,0 %) und Raub (10,4 %).

⁴⁵³ Fall (30, 47, 48, 61/2010); (103-108 a/2010); (111-114/2010); (115-118/2010).

⁴⁵⁴ Fall 12-13/2009; 20-21/2009; 25/2009; 26/2009.

⁴⁵⁵ Fall (62, 136/2010); 86/2010; (103-108a/2010); (109-110/2010); (131, 134/2010).

⁴⁵⁶ Fall 27/2009, 86/2010, 109-110/2010.

⁴⁵⁷ Siehe zum Begriff des Intensivtäters auch Bindel-Kögel 2009, S. 89-119.

⁴⁵⁸ Fall 01/2009.

⁴⁵⁹ Eisenberg 2005, § 37, Rn. 12 f. m.w.N.

⁴⁶⁰ Walter 2010, S. 57.

⁴⁶¹ Walter 2010, S. 58.

⁴⁶² BGH NJW 1995, S. 2643-2645 (2643 f.); siehe hierzu auch Lackner/Kühl § 240 StGB, Rn. 5.

⁴⁶³ Fall 26/2009, 27/2009, 33/2010, (34,87,89,132,142/2010), (35,154/2010), 38/2010, 39/2010, 40/2010, (45 /2010), (54,149/2010), 58/2010, 60/2010, 64/2010, 77/2010, 80/2010, 124/2010 und (151,157/2010).

Anlasstaten mit Gewalt	Prozent	Absolut
Körperverletzung	42,4 %	53
Räuberische Erpressung	12,0 %	15
Raub	10,4 %	13
Nötigung	8,0 %	10
Sachbeschädigung	8,0 %	10
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	5,6 %	7
Bedrohung	5,6 %	7
Sexualdelikte	2,4 %	3
Totschlag/Mord	2,4 %	3
Erpressung	1,6 %	2
Freiheitsberaubung	0,8 %	1
Misshandlung von Schutzbefohlenen	0,8 %	1
Summe	100,0 %	125

Tabelle 5: Anlasstaten mit Gewalt

Bei den sonstigen Anlassdelikten war Diebstahl das häufigste Delikt. Auffallend ist die niedrige Anzahl an Betäubungsmittelstraftaten.

Anlasstaten ohne Gewalt	Prozent	Absolut
Diebstahl	42,0 %	47
Beleidigung	12,5 %	14
BtM-Straftaten	9,8 %	11
Straßenverkehrsdelikte	8,0 %	9
Betrug	7,1 %	8
Unterschlagung	5,4 %	6
Erschleichung von Leistungen	2,7 %	3
Hausfriedensbruch	2,7 %	3
Hehlerei	1,8 %	2
Versicherungsmissbrauch	0,9 %	1
Urkundenfälschung	0,9 %	1
Exhibitionistische Handlungen	0,9 %	1
Brandstiftung	0,9 %	1
Verstoß gegen das WaffenG	0,9 %	1
Strafvereitelung	0,9 %	1
Falsche Verdächtigung	0,9 %	1
Vortäuschen einer Straftat	0,9 %	1
Missbrauch von Notrufen	0,9 %	1
Summe	100,0 %	112

Tabelle 6: Anlasstaten ohne Gewalt

Bei den Delikten im Vollzug zeigte sich eine hohe Zahl an Gewaltdelikten. 2009 wurden der Staatsanwaltschaft 33 Delikte gemeldet. Hiervon waren lediglich 12,1 % (N= 4) keine Gewaltdelikte. Damit waren 87,9 % aller Delikte von Gewalt geprägt. 2010 wurden der Staatsanwaltschaft 166 Delikte gemeldet, von denen nur 19 keine Gewalt aufwiesen (11,4 %). 2009/2010 zusammen waren 88,4 % der Delikte im Vollzug Gewaltstraftaten. Bei den Anlass- und Vollzugstaten ergibt sich nahezu das identische Bild. Die Brutalität der Auseinandersetzungen zeigt sich in den Beispielfällen am Anfang der Arbeit.

Damit liegt die Vermutung nahe, dass die Gewaltbereitschaft junger Gefangener in den Vollzug importiert wird. Eisenberg erklärt dies damit, dass sich die Subkultur durch den Import der Lebensprägungen und sozialen Identitäten der jungen Gefangenen entwickelt und somit Initiator der Delinquenz sei.⁴⁶⁴ Nach Greve/Hosser/Pfeiffer⁴⁶⁵ ist die Annahme einer Wechselwirkung zwischen „Gefängnis“ und „Person“ auf die kriminellen Karrieren der Gefangenen und auf ihre Wertorientierungen zurückzuführen.⁴⁶⁶

⁴⁶⁴ Eisenberg 2005, § 37, Rn. 12 f. m.w.N.

⁴⁶⁵ Greve/Hosser/Pfeiffer 1997, S. 36 m.w.N.

⁴⁶⁶ Kette 1991, S. 147 ff.; Ortman 1993, S. 269 f.

Die JVA Adelsheim geht von einer Importation der Delinquenz aus. So ließen sich im Informationsblatt zu den Personaldaten der jungen Gefangenen 23 „Sicherheitsvermerke“ entnehmen, in denen auf Gewaltpotential, Drogen- oder Alkoholabhängigkeit, Schmuggeln von Gegenständen sowie auf Fluchtgefahr hingewiesen wurde. Die JVA Adelsheim versucht, die Begehung von Straftaten und Gefahren für die allgemeine Sicherheit und Ordnung präventiv zu unterbinden.⁴⁶⁷

Was die Delinquenz im Bereich von Betäubungsmitteln betrifft, geht man in der Literatur ebenfalls davon aus, dass derartige Delikte in die Jugendstrafanstalt importiert werden.⁴⁶⁸ Dies ließ sich jedoch anhand der Aktenbefunde nicht bestätigen. Lediglich bei fünf⁴⁶⁹ von 18 Tätern⁴⁷⁰, die in der Vergangenheit bereits strafrechtlich mit einem Betäubungsmitteldelikt in Erscheinung getreten waren (jedoch konnten nur 11 Anlassdelikte im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln erfasst werden) konnten in den Aufnahmebögen Sicherheitsvermerke auf Alkohol- oder Drogenabhängigkeit entnommen werden. Nur zwei der Taten im Vollzug standen in Zusammenhang zu Drogen bzw. Alkohol. Im einen Fall wurde ein junger Gefangener⁴⁷¹ unter Androhung von körperlicher Gewalt gezwungen, ein Gramm Marihuana, das er im Freigang geschluckt hatte, in die JVA Adelsheim zu schmuggeln, um es mit Bargeld an einen der beiden Erpresser auszuhändigen. Die Anlasstat dieses jungen Gefangenen stand nicht im Zusammenhang mit Betäubungsmitteldelikten, sondern war ein Körperverletzungsdelikt. Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren gegen das vermeintliche Opfer gemäß § 154 c Abs. 2 StPO ein.

An sich kommt in solchen Fällen eine Einstellung des Verfahrens nicht in Betracht, da die Sicherheit und Ordnung des Strafvollzuges durch solche Handlungen massiv gestört werden. In dem Fall konnte von der Verfolgung abgesehen werden. Das Opfer fühlte sich durch das erlittene Martyrium gezwungen, die Forderung zu erfüllen und hatte keine andere Wahl, es in die JVA Adelsheim zu bringen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Tat ohne seine Offenbarung nicht bekannt geworden und ohne Geständnis ein Tatnachweis kaum zu führen gewesen wäre, konnte das Verfahren gemäß § 154 c Abs. 2 StPO eingestellt werden, zumal er die Drogen vollständig abgegeben und ein Geständnis abgelegt hatte.

In einem weiteren Fall⁴⁷² entschlossen sich mehrere junge Gefangene am späten Abend, mit körperlicher Gewalt andere Mitgefangene zu veranlassen, Geldbeträge auszuhändigen oder ihnen wegzunehmen. Zuvor hatte ein Beschuldigter zwei Flaschen harten Alkohol in das Freigängerheim geschmuggelt und von Mitgefangenen konsumiert.

Es zeigt sich, dass das Importationsmodell ein Erklärungsansatz bei Gewaltdelikten ist, es lässt aber unberücksichtigt, dass die Situation im Vollzug für Gewalt mitverantwortlich ist.

2. Subkultur als Reaktion auf Deprivation und Verstärker

Vertreter der sog. Subkulturtheorie sehen die Ursache für Straftaten im Zustand der Jugendstrafanstalten. Die Deprivation ziehe unerwünschte Reaktionen nach sich und sei Auslöser für Über-

⁴⁶⁷ So lautete ein Sicherheitsvermerk eines jungen Gefangenen (Fall16/2009): "Besonders gefährlicher Gefangener: Schneller, unkontrollierbarer Aggressionsausbruch, Haftraumkontrolle, Intensivkontrolle 1 Mal pro Woche, Unterbringung in einer Einzelzelle, keine häuserübergreifende Freizeit- und Sportgruppen, Aus- und Vorführung: Hand und Fußfessel, Begleitung durch 2 Bedienstete".

⁴⁶⁸ Wirth 2002, S. 104-122; Preusker 2002, S. 123 ff.

⁴⁶⁹ Fall 2/2009, 20-21/2009, 58/2010, 93/2010 und 152/2010.

⁴⁷⁰ Fall 1/2009, 2/2009, 5/2009, 7/2009, 8/2009, 20-21/2009, 26/2009, 19/2010, 35/2010, 37/2010, 58/2010, 74/2010, 76/2010, 83/2010, 93/2010, 94/2010, 133/2010 und 152/2010.

⁴⁷¹ Fall 8/2009.

⁴⁷² Erfasst als Fall 86/2010.

sprungs- und Kompensationshandlungen. Empfundene Frustrationen und das enge Zusammenleben mit „Kameraden“, die man sich nicht aussucht und denen man anderswo aus dem Weg gehen könne, führe zu aggressiven Reaktionen, interkulturellen Missverständnissen und zur Bildung von ethnisch organisierten Gruppen.⁴⁷³ Vielfach seien diese Umstände Auslöser für Straftaten. Die Gegenkultur, die von den Gefangenen diesem Deprivationsdruck des Gefängnisses zur Abwehr entgegengesetzt wird, bezeichnet man als „Subkultur des Gefängnisses“.⁴⁷⁴ Damit verbunden ist Zusammenhalt und Solidarität in Opposition gegen den Staat, indem andere Gefangene nicht verraten werden und sich Cliques als „Ersatzfamilie“ bilden.

Weitere Auslöser für die Straftaten im Vollzugs sind subkulturell bedingte Faktoren:

- Sexualdelikte in einem homosozialen Raum,
- illegaler Schmuggel, insbesondere von Betäubungsmitteln,
- Körperverletzungsdelikte gegen „Verräter“,
- Straftaten aufgrund Gruppenzwang oder aus Angst, selbst Opfer zu werden,
- Falschaussagen vor Gericht, um nicht gegen den „second code“ zu verstoßen,
- Schmerzhaftes Entfernen von „Knast-Tätowierungen“ bei „Verrätern“,
- Verschleierung von Straftaten und falsche Verdächtigungen, um die eigene Gruppe, Gruppenmitglieder oder Landsleute zu schützen,
- Körperverletzungen, Bedrohungen, Beleidigungen und Widerstand gegen das Vollzugspersonal,⁴⁷⁵
- ethnische Konflikte,
- räuberische Erpressungen aus Mangel an Genussmitteln,
- Misshandlungen von Neuankömmlingen,
- Delikte zu Demonstration von Macht und Stellung in der Gefangenenhierarchie.⁴⁷⁶

Die genannten Auslöser deuten sich für die JVA Adelsheim an. So wurden als Stab-Insassen-Konflikt viele Straftaten in Form von Beleidigungen, Körperverletzungsdelikten und Bedrohungen von Vollzugsbediensteten begangen. Nahezu jedes fünfte Delikt wurde gegen Vollzugsbedienstete begangen.

Schwerpunkt der Delinquenz mit subkulturellen Strukturen lag bei Körperverletzungen, die Macht und Gewalt demonstrierten, aber auch Ausdruck der subkulturellen normen im "second code" waren.⁴⁷⁷ So wurden „Verräter“ von Mehreren verprügelt, Knast-Tätowierungen schmerzhaft aus der Haut gebrannt und Körperverletzungen begangen, weil Mitgefangene es forderten und es kein Entrinnen gab.

So lautet bspw. die Aussage eines beschuldigten Gefangenen, nachdem dessen Clique gemeinsam auf einen einzelnen Gefangenen eingeschlagen hatte: *"Bei uns ist das wie in einer Familie. Ich denke, die beiden anderen haben mich gesucht und sind deswegen in die Zelle gekommen"*.⁴⁷⁸

Was einem Gefangenen „blüht“, wenn er sich nicht an diesen "Second Code" hält, wird anhand eines übersetzten Briefes eines russischen Gefangenen an seinen Bruder deutlich:⁴⁷⁹ *„Guten Tag*

⁴⁷³ Walter 2010, S. 57 f.

⁴⁷⁴ Cohen/Shor 1968, S. 372 ff.

⁴⁷⁵ Harbordt 1967, S. 6.

⁴⁷⁶ Walter 2010, S. 58 f. m.w.N.

⁴⁷⁷ Mac Naughton-Smith 1975, S. 197-212 (202 f.).

⁴⁷⁸ Fall 22-24/2009.

⁴⁷⁹ Fall 25/2009.

Bruder (...) und wer noch bei dir ist. Hilfe Euch Gott. Frieden Eurem Haus, Fortgang der gemeinsamen Sache. Ich wünsche Euch sibirische Gesundheit, kaukasische Langlebigkeit und natürlich ein Diebesfenster. (...), ich bin wieder in Adelsheim, im H-Bau, aber für das Thema habe ich jetzt keine Kraft. Wurde hergebracht wegen so einem Verrätersack, der im Q-Bau vor sich hinmodert. Die haben den Beschluss gefasst, nicht kindermäßig zu verfahren. Die Gerichtsverhandlung wird im Landgericht sein. Die Staatsanwaltschaft will einen Dreier. (...), ich hätte da eine Bitte, die Bitte Eines, der ganz unten ist, an Dich und die Bruderschaft. Schmeiß mal die Knastbuschstrommel an. Hilf, an diesen Verräter dranzukommen. Bruder, das ist ein Faschist,⁴⁸⁰ man muss klug mit ihm umgehen. Der Plan sieht so aus: man muss mit ihm kultiviert und ruhig reden, wichtig ist, dass man ihn nicht verschreckt, diesem Verrätersack muss man erklären, dass er besser schweigen soll, und dass es dann auch keine Folgen für ihn geben wird. (...), sie sollen ihm sagen und erklären, dass wenn er im Gericht den Mund halten wird, dass ich es ihm dann geldmäßig danken werde. (...), wenn er sich darauf einlässt, dann lässt ihn erst mal in Ruhe. Und nach der Gerichtsverhandlung schick ich dann seine ganze Sippe aufn Strich. (...), nimm diese Sache bitte ernst, denn wenn uns die Knackis wegen jedem Drecksack in die Mangel nehmen, dann sehen wir kein Land mehr! Ich werde zusehen, dass ich in die Kirche komme, wenn es klappt, dann lass uns treffen! (...), das sind die Koordinaten von diesem Verräter (...- Bau). So Brüderchen, wir werden uns jetzt mal einrollen. Ich umarme Dich brüderlich und drück dir die Hand, dass es knackt. (...) der Tschetschene L.H.V.S.“ (Jargonkürzel für: „Nieder mit den Bullen, Freiheit für die Diebe“).

Auch aus offizieller Sicht sollten sich die Gefangenen an den Insassenkodex halten und andere Mitgefangene nicht anschwärzen.⁴⁸¹ Aus zahlreichen Aussagen junger Gefangener ergibt sich, dass sie sich im Dilemma einer "atypische Normen Falle" befinden.⁴⁸² Wurden bspw. einem Gefangenen von zwei anderen Ohrfeigen angedroht, wenn er einen anderen jungen Gefangenen verraten sollte, verstößt er als Zeuge gegen seine Aussagepflicht, wenn er dies wahrheitswidrig verneint, und riskiert er eine Bestrafung wegen Falschaussage.⁴⁸³ Sagt er wahrheitsgemäß aus, hat er unter den Gefangenen sein Gesicht und Rang verloren und es wird ihm das Leben schwer gemacht:⁴⁸⁴ *"Ich⁴⁸⁵ ... aus dem Q-Bau schreibe diesen Brief, da ich massive Probleme in Adelsheim habe. Seit dem Tag, an dem ich die Aussage wegen Herrn (...) gemacht habe, stehe ich als Verräter da und werde massiv unterdrückt. Gestern, als ich in der Freizeit war, musste ich in die Nachbarzelle gehen, in der sich die Leute der gesamten Seite versammelten. Sie warfen mir vor, dass ich ein Verräter wäre und haben mir massiv damit gedroht, mich zusammenzuschlagen, falls ich nicht bis zum 30. April das Haus wechsle. Ich zog mich danach sofort in die Zelle zurück und schloss mich ein. Dieses Problem verfolgt mich auch auf der anderen Seite. Auch auf der Arbeit gerate ich deswegen an die falschen Leute. Ich traue mich nicht mehr in die Freizeit, den Hofgang und in die Dusche. Ich habe vorhin mit Herrn und Frau...(Vollzugsbedienstete) darüber geredet und sie empfanden das auch für ein sehr großes Problem. Sie haben mir geraten, sie um eine Verlegung nach Pforzheim zu bitten, da ich keine Lösung sehe, hier in Ruhe zu leben."*

Es gibt Delikte, die man als unvermeidbare Begleiterscheinung von Binnengesellschaften wie dem Strafvollzug bezeichnen kann.⁴⁸⁶ Besonders schwierig ist es, sich bei Haftantritt ein rechtstreues

⁴⁸⁰ Hier nicht im Sinne von Nazi, sondern eher im Sinne von "gemeiner Mensch".

⁴⁸¹ Walter, J. 2010, S. 59.

⁴⁸² Treiber 1972, S. 43.

⁴⁸³ Walter, J. 2010, S. 59.

⁴⁸⁴ Walter, J. 2010, S. 59.

⁴⁸⁵ Fall 17/2010, 18/2010.

⁴⁸⁶ Verrel 2003, S. 595-609 (595).

Leben vorzunehmen und körperliche Misshandlungen auszuhalten: *"Ich wollte mich nicht wehren, da ich mit dem Vorsatz gekommen bin, nicht mehr zu schlagen."*⁴⁸⁷

In 36 Fällen von 167 Fällen begingen junge Gefangene im Vollzug anders gelagerte Straftaten. Deshalb wurde untersucht, ob diese Straftaten subkulturelle Strukturen aufwiesen. 24 von 36 Delikten, deren Anlass- und Vollzugstat nicht identisch waren, wiesen solche subkulturellen Strukturen auf. So wurden eine Vergewaltigung und eine sexuelle Nötigung begangen, andere junge Gefangene der Begehung einer Straftat falsch verdächtigt, um die eigenen Gruppenmitglieder zu schützen, eine Körperverletzung aufgrund eines ethnischen Konflikts begangen, Beleidigungen und Körperverletzungshandlungen gegen Vollzugsbediensteten verwirklicht sowie „Verrätern“ unter Schmerzen Knast-Tätowierung aus der Haut gebrannt oder „Verräter“ zusammengeschlagen.

3. Gruppendynamik bei Straftaten im Jugendstrafvollzug

Die Eigendynamik der Gefangenenkultur ist u.a. durch Gruppendelinquenz bzw. Gruppendynamik geprägt.⁴⁸⁸ Neben Trennung von Gefangenen und Personal⁴⁸⁹ bezieht sich ein Ansatz auf sozialpsychologische Theorien intergruppalen Verhaltens, mit dem sich soziale Konflikte und diskriminierendes Verhalten erklären lassen⁴⁹⁰ und auf der Vorstellung beruhen, dass Menschen nach einem zufriedenstellenden Selbstkonzept/Selbstbild in einer Gruppe streben.⁴⁹¹ Der Statusfunktion in der Hierarchie kommt hohe Bedeutung zu.⁴⁹² Sie wird im Vollzug durch soziale Kategorien bestimmt.⁴⁹³ Hierarchisch bedingte Konflikte werden durch Spätaussiedler verschärft, deren Einstellungen, Verhaltensweisen und sozialen Einbindungen besonders problematisch sind.⁴⁹⁴ Sie seien Subkulturstrukturen zugeneigt, hätten eine ausgeprägte Subkultur mit hierarchischen Rollendifferenzierungen sowie ein rigides Unterdrückungs- und Erpressungssystem gebildet. Sie würden Wert auf Andersartigkeit legen und ausschließlich in russischer Sprache kommunizieren.⁴⁹⁵

Laubenthal siedelt Aussiedler im Vollzug auf drei Ebenen an: der Boss mit Gehilfen, die Vollstrecker und die Opfer.⁴⁹⁶ Der Boss legt für seine Gruppe die Rollen- und Wertverteilung fest. Er entscheidet über Umfang und Verbindlichkeit der Regeln und Einfluss in der Gruppe. Innerhalb der Gruppe versucht jedes Mitglied aufsteigen. Untenstehende Gefangene, auch Neuzugänge, bekommen riskante Aufgaben. Neuzugänge unterliegen Aufnahme- und Erprobungsritualen und müssen, um aufgenommen zu werden, Mitgefangene und Bedienstete bedrohen, angreifen oder beleidigen oder Betäubungsmittel verteilen. Wird dies entdeckt, erscheinen die Opfer als Täter, ohne das Subkultursystem zu gefährden. Innerhalb dieses subkulturellen Systems sind Demütigungen, Androhung oder Zufügung von Gewalt oder Erteilung von Aufträgen an der Tagesordnung. Repressalien erstrecken sich auch auf Verwandte und Bekannte, um das subkulturelle Systems zu stärken.⁴⁹⁷ Im Sinne der als „Diebe im Gesetz“ titulierten Subkultur⁴⁹⁸ würden die

⁴⁸⁷ Fall 111- 118/2010.

⁴⁸⁸ Gruppe von mindestens drei Personen mit bestimmtem, auch nur losem Zweck; Fischer § 88 StGB, Rn. 5, § 129, Rn. 6 ff.; Laubenthal 2010, S. 36.

⁴⁸⁹ Goffman 1973, S. 30.

⁴⁹⁰ Bierhoff 2000, S. 299 ff.

⁴⁹¹ Kühnel 2007, S. 25 m.w.N.; Bierhoff 2000, S. 301.

⁴⁹² Laubenthal 2010, S. 36.

⁴⁹³ Laubenthal 2010, S. 37.

⁴⁹⁴ Laubenthal 2010, S. 37.

⁴⁹⁵ Laubenthal 2010, S. 37.

⁴⁹⁶ Laubenthal 2010, S. 37.

⁴⁹⁷ Laubenthal 2010, S. 37.

⁴⁹⁸ Skoblikow 2005, S. 19-25, S. 23.

Russlanddeutschen auch außerhalb der Vollzugseinrichtungen operieren, verfügten über einen eigenen Kodex, eigenen Sprachgebrauch, eigene Zeichensprache sowie ein ausdifferenziertes Tätowiersystem, welches den Rang eines Gruppenmitglieds erkennen lasse.⁴⁹⁹ Zudem weise sie ein eigenes internes Strafsystem auf, mit dem Abweichler sanktioniert würden, und verfüge sie über eine eigene Solidarkasse, in die jeder einzubezahlen hätte. Damit würden Sucht- und Genussmittel finanziert. Insgesamt sehe die Vereinigung „Diebe im Gesetz“ eine Zwangsmemberschaft für jeden inhaftierten Landsmann vor.⁵⁰⁰

Aus dem oben dargestellten Brief⁵⁰¹ eines jungen Gefangenen an seinen Bruder gehen diese subkulturellen Strukturen hervor. Hier soll ein „Verräter“ durch russische Mitgefangene zunächst „gelinkt“ und in Sicherheit gewogen, später an ihm und seinen Verwandten Rache verübt werden. Ob hier bereits organisierte Kriminalität vorliegt, ließ sich den Akten nicht entnehmen. Organisierte Gruppen⁵⁰² zeichnen sich dadurch aus, dass sie auf eine gewisse Dauer angelegt sind und jedes Mitglied eine besondere Funktion hat.⁵⁰³ Zudem entwickeln sich aus der Interaktion innerhalb einer Gruppe Normen zur Kontrolle über die Mitglieder.⁵⁰⁴ Sie erzeugen Druck, weil sie beachtet werden müssen, und Hemmungen, sie zu durchbrechen.⁵⁰⁵

Selbst wenn der junge Gefangene sich an die Anstaltsregeln halten möchte, muss er sich an kriminellen Handlungen seiner Gruppe beteiligen. Tut er dies nicht, läuft er Gefahr, aus der Gruppe ausgeschlossen zu werden und Ziel einer Straftat zu werden,⁵⁰⁶ insbesondere bei Gruppenneulingen. Sie begehen Delikte als echte oder vermeintliche „Leistungsnachweise“ und Initiationsriten.⁵⁰⁷

Das Phänomen, aus einer Führungsposition Gruppennormen in kriminelle Richtung so zu beeinflussen, wird als "Soziodynamische Rangstruktur" nach Raoul Schindler bezeichnet.⁵⁰⁸ Die Rangdynamik beschreibt innerhalb einer Gruppe vier Positionen: Alpha (die Anführer), Beta (die unabhängig, sachlich Beratenden bzw. Spezialisten), Gamma (die Gruppenmitglieder), Omega (die Zurückhaltenden, der Sündenbock). Alpha ist die Position des Initiativträgers, dessen Anerkennung durch die Gruppenmitglieder (Gammas) eine gemeinsame Richtung "G" ausgelöst hat. Alpha ist der formelle oder informelle Führer. Beta ist die neutrale Position der „Mitmacher“, ohne sich mit Alpha zu identifizieren oder opponieren, und meist beratende Funktion haben. Sie eignen sich aufgrund diverser Kenntnisse in Richtung "G" auch als Alphaperson und sind potentielle Rivalen. Gammas sind Personen, die sich mit der Initiative des Alphas identifizieren, diese ausführen, mittragen und in einer positiven Abhängigkeit zum Alpha stehen. Omega hingegen zeichnet sich durch Zurückhaltung und Ambivalenz der Gruppe (also auch der Gammas) zu Alpha und deren Initiative aus.

Anhand der Akten ließen sich zwölf Fälle erfassen, die durch drei oder mehr junge Gefangene begangen wurden. Alle hatten ein gemeinsames Ziel, die gemeinsame, arbeitsteilige Begehung

⁴⁹⁹ Laubenthal 2010, S. 37.

⁵⁰⁰ Laubenthal 2010, S. 37.

⁵⁰¹ s.o. 2.

⁵⁰² Lösel 2003, S. 301.

⁵⁰³ Kerner in Krimlex: www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=G&KL_ID=83; Röhl S. 330 f.

⁵⁰⁴ Kaiser/Schöch 2010, S. 158 ff.

⁵⁰⁵ Röhl 1987 S. 329 f.

⁵⁰⁶ Walter, J., 2010, S. 59 m.w.N.

⁵⁰⁷ Lösel 2003, S. 301.

⁵⁰⁸ Burger in: <http://www.aerztezeitung.at/archiv/oeaez-2005/oeaez-18-25092005/grundlagen-der-gruppendedynamik.html>.

einer Straftat. Zudem zeigten sie die von Schindler beschriebene Rangdynamik. Ein junger Gefangener war Anführer und Befehlshaber. In einem der Fälle⁵⁰⁹ wurde einem Gefangenen von der Gruppe in der Toilette ein Handtuch über die Augen gelegt, so dass er nicht erkennen konnte, wen er vor sich hatte. Sodann erhielt der Gefangene von mehreren Mitgefangenen Faustschläge am ganzen Körper. Nach Aussage des Geschädigten stellte sich die Situation wie folgt dar: *"Es war nicht nur eine Vielzahl von Schlägen. Ich spürte auch Fußtritte. Es war ein Bombardement auf den ganzen Körper. Ich versuchte durch Herumfucheln mit den Armen die Schläge und Tritte zu verhindern, was mir aufgrund der Vielzahl und des Nichtsehens nur schwer gelang. Außerdem versuchte ich hauptsächlich mein Herz zu schützen, weil ich einen Herzklappenfehler habe. Ich war schon dreimal operiert worden und hatte zeitweise sogar einen Herzschrittmacher. Irgendwann haben die Täter aufgehört zu schlagen und treten. Ich blieb dann höchstens eine Minute reglos stehen, da ich nicht wusste, ob noch weitergeschlagen wird. Ich stand unter Schock und spürte am Kopf und Körper, insbesondere auf der rechten Seite starke Schmerzen. ... Ich traute mich nicht aus der Toilette, weil ich Angst hatte, vor der Toilette noch einmal abgepasst und wieder geschlagen zu werden."*

Motiv dieser Tat war der „Verrat“ des „Anführers“ I durch den Geschädigten im gerichtlichen Verfahren. I hatte die Tat initiiert und war die Alphafigur des Tatgeschehens. Die ausführenden Kräfte, die Gammas der Gruppe, begingen die Tat aus dem folgenden Grund: *"Ich habe den Jungen zunächst nicht gekannt, der uns sagte, wir sollen den (...) schlagen. Der I hat mich halt in der Anfangszeit beschützt, deswegen habe ich mitgemacht. Das ist halt in Adelsheim so. Die wollen ihren Spaß und schicken dann andere Leute zum Schlagen. Der ganze Betrieb hat das mitbekommen und hat auf uns eingeredet."*

Wenngleich dieser Täter nicht den Anschein eines Gruppenmitglieds erweckt, sondern sich als "Opfer" beschreibt, wurde die Tat von ihm damit begründet, dass der Geschädigte es als Verräter (im Gefängnisjargon: "31-er") nicht anders verdient habe, als geschlagen zu werden. Aus der Aussage eines Vollzugsbediensteten konnte der Hintergrund der Tat entnommen und die gruppenspezifische Struktur nachgewiesen werden: *"Die restlichen Jungs standen wie eine Traube vor der Tür so als Sichtschutz. Mir war die Sicht versperrt. Es kann schon sein, dass mehrere Jungs in der Toilette waren, das habe ich nicht gesehen und sagen tun die nichts."*

Mit dieser Aussage und der Tatplanung wird ersichtlich, dass sich die Täter offensichtlich mit der Initiative des Alphas (I) identifizierten und somit in einer "positiven Abhängigkeit" zu ihm standen, zumal I einen Täter in der Anfangszeit beschützt hatte und somit in „dessen Schuld“ stand.

Besonders gefährlich erwiesen sich gruppenspezifische Delikte auch wegen ihrer nicht mehr kontrollierbaren Eigendynamik. So hatten sich mehrere junge Gefangene im gelockerten Vollzug zum Kartenspiel zusammengesetzt. Ein junger Gefangener, der immer wieder verloren hatte, wurde über mehrere Stunden von der anfänglich zum Spielen gebildeten Gruppe körperlich misshandelt, so dass er große Hämatome, Schwellungen und Schmerzen davontrug.⁵¹⁰ Was als Spaß anfang, entwickelte sich zu Quälerei. Kein Gruppenmitglied konnte aussteigen.

Ähnlich verhielt es sich bei einem Fall,⁵¹¹ bei welchem zwei junge Gefangene aus Freude an Gewalt und als "Machtdemonstration" und Zeichen, "wer das Sagen auf dem Stockwerk hat",

⁵⁰⁹ Fall 96-101/2010.

⁵¹⁰ Fall 121 - 125/2010.

⁵¹¹ Fall 111 - 118/2010.

über mehrere Tage einen Mitgefangenen misshandelten und von Tag zu Tag immer heftiger zuschlugen. Die Aussage eines später beschuldigten Gefangenen verdeutlicht die gefährliche Eigendynamik und die teilweise gestörte Wahrnehmung der Täter zu ihrem Verhalten und insbesondere zu ihrem "Opfer": *"Es hat alles damit angefangen, dass es Spaß war und immer ernster wurde. Ich habe die Kontrolle verloren und immer fester geschlagen. Für ihn war es nach einer Weile kein Spaß mehr. Irgendwann hat er gesagt, dass es ihm weh tut. (...) Ich würde nicht sagen, dass es quälen war. Wir haben ja auch mit ihm gegessen und mit ihm geraucht."*

Bei der Sanktionierung von Gruppendelikten müssen die Funktion der Gruppenmitglieder, die subkulturell bedingte Tat ist und die gefährliche Eigendynamik berücksichtigt werden.

4. Deprivation und Einschlussituation als Ursachen für Straftaten im Jugendstrafvollzug

Im Film „Picco“⁵¹² wird der Alltag in Jugendstrafanstalten als „Vorhof zur Hölle“ stilisiert. Unausgelastete, gewalttätige und sexuell frustrierte Männer leben auf engstem Raum zusammen und gehen einem monotonen Alltag nach. Konträr zur Vorstellung des Gesetzgebers und den europäischen Strafvollzugsgrundsätzen, die Jugendstrafe solle ausschließlich im Entzug der Freiheit bestehen⁵¹³, wird der Alltag der Gefangenen in der Literatur als Mangelwirtschaft und Deprivation in allen Lebensbereichen dargestellt.⁵¹⁴

Kommunikation zur Außenwelt, insbesondere zur Freundin, ist bis auf wenige Ausnahmen nicht gestattet.⁵¹⁵ Die sozialen Bindungen außerhalb der Anstalt könnten daher nur schwer aufrechterhalten werden.⁵¹⁶ Damit einher gehen Missverständnisse, die sich „von dort drinnen“ nicht ohne Weiteres aus der Welt schaffen lassen. Der Briefverkehr ist oft die einzige Möglichkeit, sich nach draußen mitzuteilen. Und selbst er wird durch die Jugendstrafanstalt kontrolliert und überwacht.⁵¹⁷

Die eigene sexuelle Befriedigung, in der Jugend und Adoleszenz in vielerlei Hinsicht von großer Bedeutung, ist außer bei Ausgängen oder Urlaub, die zumindest in der Anfangsphase des Vollzugs der Mehrzahl der Gefangenen nicht gewährt werden können, so gut wie ausgeschlossen.⁵¹⁸ Dies macht die Gefangenen aggressiv und verleitet sie zu sexuellen Straftaten oder Kompensationshandlungen mittels Gewalt.⁵¹⁹

Autonomieverlust und Abhängigkeit von der Institution bzw. ihren Repräsentanten bildet die Basis für zahlreiche Alltagskonflikte zwischen Gefangenen und Bediensteten,⁵²⁰ um sich einen Rest von Selbstbestimmung und Selbstachtung zu bewahren.⁵²¹ Nach Goffman wird die sekundäre Anpassung „zu einem Bollwerk des Selbst, zu einer Art Beschwörungsformel, in der die Seele wohnt“.⁵²²

Alle Inhaftierten müssen sich mit Gewalt in Beziehung setzen, durch Stärke, Klugheit oder Gewaltbereitschaft. Sartres Diktum, „die Hölle, das sind die Anderen“⁵²³ charakterisiert die Situation

⁵¹² Regie: Philipp Koch.

⁵¹³ Baechthold 2005, S. 37; kritisch zu diesem Konzept Chantraine 2004, S. 69, Walter, J. 2010, S. 58.

⁵¹⁴ Walter, J. 2010, S. 58.

⁵¹⁵ Walter, J. 2010, S. 58.

⁵¹⁶ Walter, J. 2010, S. 58.

⁵¹⁷ Hausordnung der JVA Adelsheim, Stand: 16.03.2020, § 11, S.11.

⁵¹⁸ Walter, J. 2010, S.58.

⁵¹⁹ Kühnel 2007, S. 29.

⁵²⁰ Pecher 2004, S. 310 ff.

⁵²¹ Walter, J. 2010, S. 58.

⁵²² Goffman 1973, S. 59 f.

⁵²³ Walter 2010, S. 58 m.w.N.

im Jugendstrafvollzug.⁵²⁴ Ausdruck dieser „Hölle“ ist, dass es innerhalb der Anstalt keinen Platz für gefestigte Bindungen und Privatleben gibt.⁵²⁵ Der junge Gefangene hat infolgedessen keine andere Wahl, das Gefängnis als hermetisch abgeriegelten Ort zu verstehen und sich auf die gefährliche Eigendynamik unter den Gefangenen zu konzentrieren.⁵²⁶

Ob Deprivation Auslöser für Straftaten war, ließ sich mit den vorhandenen Aktenbefunden nicht nachweisen. Geschädigte junge Gefangene berichteten aber, wie belastend Deprivation und mangelnde Ausweichmöglichkeiten waren. So gab es junge Gefangene, die sich bewusst im Haft- raum oder in Duschräumen einschließen ließen, um sich vor körperlichen Übergriffen von Mitgefangenen zu schützen. Auch derartige Umstände müssen bei der Sanktionierung berücksichtigt werden.

5. Mangellagen als Auslöser für Straftaten im Jugendstrafvollzug

Da Konsumgüter (Kaffee, Zigaretten, auch Betäubungsmittel) im Vollzug rar sind, kommt es zu Diebstählen, Raub, räuberischen Erpressungen und Schmuggel von Betäubungsmitteln.⁵²⁷

2009 kam es zu sechs räuberischen Erpressungen, 2010 wurden zwölf räuberische Erpressungen und fünf Diebstähle registriert. Freilich ist zu bedenken, dass die meisten Taten im Dunkelfeld bleiben.

⁵²⁴ Walter 2010, S. 57.

⁵²⁵ Kühnel 2007, S. 28 f.

⁵²⁶ Walter 2010, S. 58.

⁵²⁷ Walter 2010, S. 58.

E. Sanktionen bei Straftaten im Jugendstrafvollzug

I. Einleitung

Zum Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg fehlt eine wissenschaftliche Aufarbeitung der Thematik.⁵²⁸

1. Maßstäbe für die Sanktionierung von Straftaten im Jugendstrafvollzug

Das Jugendstrafvollzugsgesetz⁵²⁹ ist für die Jugendstrafanstalt Adelsheim maßgeblich.⁵³⁰ Die Staatsanwaltschaft Mosbach und die örtlichen Gerichte haben die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes, des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung anzuwenden.

Im JVollzGB IV gibt es keine Norm zur Frage, wann und wie die Jugendstrafanstalt auf die Straftat eines jungen Gefangenen reagieren muss. Vielmehr handelt es sich bei den in Abschnitt 12 normierten Reaktionen auf Straftaten junger Gefangener um Ermessensvorschriften.⁵³¹ Zusammengefasst setzt die Sanktionierung eines jungen Gefangenen aber die Einhaltung zahlreicher rechtlicher Maßstäbe voraus, im Einzelnen:

- die Grund- und Menschenrechte der jungen Gefangenen (§ 2 Abs. 1),
- der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 3 Abs. 2),⁵³²
- Erziehung und Resozialisierung des jungen Gefangenen (§§ 1, 2 Abs. 2 und Abs. 5 und § 2 JGG),⁵³³
- Schutz des jungen Gefangenen vor Übergriffen (§§ 1, 2 Abs. 2 und Abs. 5),⁵³⁴
- Beschränkung auf unerlässliche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer Störung der Ordnung der Jugendstrafanstalt (§ 3 Abs. 2),
- die Berücksichtigung der individuellen Täterpersönlichkeit, der Lebensverhältnisse und persönlichen Bedürfnisse des jungen Gefangenen (§ 2 Abs. 8),
- die aktive Auseinandersetzung mit der Tat und geeignete Maßnahmen zum Ausgleich gegenüber dem Opfer (§ 2 Abs. 5), also auch Täter-Opfer-Ausgleich in Form von Konfliktschlichtung,
- das Lernen von und mit Gleichaltrigen,⁵³⁵
- der Legalitätsgrundsatz bei staatsanwaltschaftlicher Tätigkeit (§ 152 Abs. 1 StPO),
- der Grundsatz der Gleichbehandlung (§ 3 Abs. 1 GG),
- gemeinsames, untereinander abgestimmtes Handeln aller mit der Sanktionierung betroffenen Akteure zur Erreichung des Erziehungszieles,
- die vollständige Aufklärung des Sachverhaltes (§ 81 Abs. 1),
- die persönliche Anhörung des jungen Gefangenen und Möglichkeit zur Stellungnahme,
- die schriftliche Begründung der Disziplinarmaßnahme (§ 81 Abs. 1 S. 2, § 81 Abs. 3),⁵³⁶
- die Einhaltung des Beschleunigungsgrundsatzes (§ 77 Abs. 1 S. 1),⁵³⁷
- der Vorrang erzieherischer Maßnahmen vor Disziplinarmaßnahmen (§ 77 Abs. 2),
- Arrest als ultima ratio nur wegen schwerer oder wiederholter Verfehlungen (§ 78 Abs. 2),⁵³⁸

⁵²⁸ Abgesehen vom Beck'schen Online Kommentar Strafvollzugsrecht Baden-Württemberg (Hrsg.: Müller, J.).

⁵²⁹ JVollzGB IV vom 10.11.2009 (GBl. S. 545), geändert durch das Gesetz vom 01.12.2015 (GBl. S. 1047).

⁵³⁰ Siehe hierzu auch Ostendorf § 1, Rn. 3.

⁵³¹ Rose in Ostendorf § 10, Rn. 12.

⁵³² Rose in Ostendorf § 10 Rn. 14.

⁵³³ Ostendorf § 1, Rn. 23.

⁵³⁴ Ostendorf § 1, Rn. 23.

⁵³⁵ Kritisch Ostendorf § 1, Rn. 31.

⁵³⁶ Rose in Ostendorf § 10, Rn. 51 ff.

⁵³⁷ Rose in Ostendorf § 10, Rn. 17.

⁵³⁸ Rose in Ostendorf § 10, Rn. 28.

- Verbot der Doppelbestrafung (Art. 103 Abs. 3 GG, § 264 Abs. 1 StPO, § 77 Abs. 3 JVollzGB IV),
- Konnexität/Zusammenhang von Rechtsgutverletzung und Disziplinarmaßnahme (§ 77 Abs. 1 S. 2),
- Einbindung der Erziehungsberechtigten und des jungen Gefangenen (81 Abs. 2 S. 1).⁵³⁹

2. Erschwernisse einer angemessenen Sanktionierung junger Gefangener

Wie bereits ausgeführt, wird eine angemessene Sanktionierung junger Gefangener durch folgende Umstände erschwert:

- die kriminelle Vergangenheit der jungen Gefangenen, insbesondere ihre hohe Vorstrafenbelastung,
- der Import krimineller Energie in den Vollzug,
- die Vollzugssituation,
- der in der Subkultur herrschende Gefangenenkodex,
- der Mangel an Erfahrungswerten zur Sanktionierung,
- die Überbelegung in Jugendstrafanstalten und Engpässe beim Vollzugspersonal.

II. Anstaltsinterne Sanktionen

1. Vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung von Sanktionierung

Von den reaktiven Maßnahmen auf eine Pflichtverletzung oder Straftat im 12. Abschnitt JVollzGB IV sind die in Abschnitt 10 JVollzGB IV normierten vorbeugenden Maßnahmen abzugrenzen.⁵⁴⁰ Sie können unabhängig von einer konkreten Gefahr getroffen werden.⁵⁴¹

1.1 Differenzierung bei vorbeugenden Maßnahmen

Um die Ursachen von Straftaten zu bekämpfen, sind außerhalb des Abschnitts „Sicherheit und Ordnung“ Maßnahmen vorgesehen, die Straftaten verhindern sollen:⁵⁴²

- Verlegung in den offenen Vollzug (§ 7 Abs. 1), Gewährung von Vollzugslockerungen (§ 9) sowie Widerruf von Vollzugslockerungen und Urlaub (§ 7 Abs. 4, 11 Abs. 2),
- Einschränkung der gemeinschaftlichen Unterbringung während der Ausbildung, Arbeit und Freizeit, unfreiwillige gemeinschaftliche Unterbringung zur Suizidprophylaxe,
- persönlicher Gewahrsam an Sachen und Ausstattung des Haftraums (§ 13),
- Ausschluss von Gegenständen vom Einkauf (16 Abs. 1 S. 3),
- Beschränkungen des Bezugs von Zeitschriften, beim Rundfunkempfang, beim Besitz von Gegenständen zur Freizeitbeschäftigung,
- Beschränkungen bei der Teilnahme an Gottesdiensten (§ 28 Abs. 3),

⁵³⁹ Ostendorf § 1, Rn. 26.

⁵⁴⁰ Goerdeler in Ostendorf § 8, Rn. 22 ff, Rn. 13.

⁵⁴¹ Laubenthal 2014, Rn. 701 m.w.N.

⁵⁴² Goerdeler in Ostendorf § 8, Rn. 17.

- Durchsuchung des Besuchs (§ 17 Abs. 4), Untersagung von Besuchen (§ 18) sowie deren Überwachung (§ 19), Untersagung (§ 21 Abs. 2) und Überwachung des Schriftwechsels (§ 22), Überwachung von Telefonaten (§ 25 Abs. 2), Anhalten von Schreiben (§ 24) sowie Regelungen über den Versand und das Empfangen von Paketen (§ 26).⁵⁴³

Zusätzlich sieht die Hausordnung der Jugendstrafanstalt Adelsheim etliche präventive Maßnahmen vor. So sind bspw. in § 4 der Hausordnung Kontrollen vorgesehen, mit denen unerlaubte und überzählige Gegenstände ohne Abmahnung entfernt werden können.⁵⁴⁴ Zur Verhinderung von körperlichen Auseinandersetzungen zwischen den Gefangenen und insbesondere zum Schutz vor Verletzungen werden Schuhe mit extra dicken Sohlen, Gürtel mit Nieten und übergroße Schnallen nicht ausgehändigt.⁵⁴⁵ Ferner werden bestimmte Gegenstände, die ein bestimmtes Verletzungsrisiko in sich bergen, nicht erlaubt.⁵⁴⁶

Im Gegensatz hierzu enthält der Abschnitt „Sicherheit und Ordnung“ neben den allgemeinen Grundsätzen und den grundlegenden Verhaltenspflichten der Gefangenen Regelungen über allgemeine und besondere Sicherungsmaßnahmen.⁵⁴⁷ So gibt es Maßnahmen der abstrakten und der konkreten Gefahrenabwehr.⁵⁴⁸ Zu den allgemeinen Sicherungsmaßnahmen im JVollzGB IV gehören:

- Durchsuchung (einschließlich Absuchung, § 60 Abs. 1 bis 3,
- Sicherheitsverlegung („Sichere Unterbringung“), § 61,
- Maßnahmen zur Feststellung des Suchtmittelkonsums, 60 Abs. 4,
- das vollzugliche Festnahmerecht, § 62.⁵⁴⁹

Von der abstrakten Gefahr ist die konkrete Gefahr abzugrenzen.⁵⁵⁰ Bei Maßnahmen dieser Art haben sich die Gefahrenumstände sowie das Gefahrenumfeld konkretisiert, so dass die Rechtsgutverletzung, nur noch eine Frage der Zeit ist.⁵⁵¹ Dies erfordert oft sofortiges Handeln. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, kann mit einer „besonderen Sicherungsmaßnahme“ (§ 63 ff.) reagiert werden.

Verlegung in eine sichere Anstalt (§ 61) und das vollzugliche Festnahmerecht (§ 62) nehmen eine Zwischenstellung ein.

1.2 Regelungen zum persönlichen Gewahrsam und Umgang mit Geld

Zweck der Regelung in § 59 Abs. 1 ist die Prävention von Straftaten aus dem Bereich der Körperverletzungs- und Eigentums- bzw. Vermögensdelikte.⁵⁵²

Es ist die präventive Absicht in § 59 Abs. 2, junge Gefangene mit der Gutschrift von eingebrachtem Geld als Eigengeld davor zu schützen, Opfer einer räuberischen Erpressung zu werden und aktiv den Schwarzmarkt durch den jungen Gefangenen selbst zu unterbinden.⁵⁵³ Darüber hinaus

⁵⁴³ Goerdeler in Ostendorf § 8, Rn. 17.

⁵⁴⁴ Stand: 16.03.2020, S. 7.

⁵⁴⁵ § 4 der Hausordnung unter dem Begriff "Privatkleidung", S. 5 f.

⁵⁴⁶ § 4 der Hausordnung, S. 6.

⁵⁴⁷ Goedeler in Ostendorf § 8 Rn. 18.

⁵⁴⁸ Laubenthal 2014, Rn. 701.

⁵⁴⁹ Goerdeler in Ostendorf § 8, Rn. 18.

⁵⁵⁰ Ruder/Schmitt 2011, Rn. 216.

⁵⁵¹ Ruder/Schmitt 2011, Rn. 217.

⁵⁵² So auch Laubenthal 2014, Rn. 700.

⁵⁵³ Zur Verwendung finanzieller Mittel Laubenthal 2014, Rn. 465.

soll vermieden werden, dass einzelne Gefangene durch Mittel von außen im Vergleich zu ihren Mitgefangenen materiell bessergestellt sind.⁵⁵⁴

Abs. 5 verbietet zum Schutz vor Schwarzhandel und räuberische Erpressungen im Grundsatz, dass die jungen Gefangenen Bargeld zur Verfügung haben. Gleichzeitig berechtigt die Vorschrift die Jugendstrafanstalt, Geld bar an junge Gefangene auszubezahlen, wenn dadurch die Sicherheit oder Ordnung der Jugendstrafanstalt nicht beeinträchtigt wird.⁵⁵⁵

In der eigenen Untersuchung gab es einen Fall,⁵⁵⁶ bei dem ein junger Gefangener nach Freigang Drogen eingebracht hatte. In einem anderen Fall wurde Alkohol eingeschmuggelt.⁵⁵⁷ Ansonsten nahmen die jungen Gefangenen unerlaubte, während des Vollzugs erlangte Gegenstände in Besitz, die sich bereits in der JVA Adelsheim befunden hatten. Darüber hinaus gab es einen versuchten Fluchtversuch.⁵⁵⁸ Der junge Gefangene versuchte einen Vollzugsbediensteten mit einem abgebrochenen Stuhlbein und einer Handvoll Salz, die er in die Augen seines Opfers werfen wollte, außer Gefecht zu setzen.

1.3 Durchsuchung und Kontrolle auf Suchtmittelmissbrauch

Fraglich ist, ob sich § 60 ausschließlich auf den Suchtmittelmissbrauch bezieht. Dies könnte man auf Grund der Überschrift annehmen: "Durchsuchung und Kontrolle auf Suchtmittelmissbrauch". Da „Durchsuchung“ und „Kontrolle...“ durch "und" verbunden sind, könnte sich die Durchsuchung auf den Suchtmittelmissbrauch beziehen. Da Suchtmittel jedoch nur ein Bruchteil dessen darstellen, was man bei einer Haftraum-, Sach- oder Gefangenendurchsuchung finden kann und weil die in Abs. 1 bis 3 normierten Maßnahmen nicht der Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs dienen, spricht manches dafür, dass sich die Abs. 1 bis 3 auf die jede Durchsuchung und nicht ausschließlich auf Suchtmittel beziehen.

1.3.1 Gegenständliche Durchsuchung der Gefangenen

Die Durchsuchung des Gefangenen dient der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt und hat als Ziel des Auffindens von unerlaubten Gegenständen. Die Durchsuchung nach § 59 Abs. 1 entspricht insoweit der Regelung in § 102 StPO.⁵⁵⁹ Sie besteht in der Suche nach Sachen oder Spuren in oder unter der Kleidung, auch auf der Körperoberfläche und in natürlichen Körperöffnungen, die ohne Eingriff mit medizinischen Hilfsmitteln einzusehen sind, z.B. Mundhöhle, nicht aber das Suchen nach im Körperinneren befindlichen Gegenständen.⁵⁶⁰

Die in Abs. 1 geregelte Durchsuchung ist von den Maßnahmen der Abs. 2 bis 4 abzugrenzen. Abs. 2 und 3 unterscheiden sich von Abs. 1 dadurch, dass bei ihnen mit der Durchsuchung eine körperliche Entkleidung verbunden sein kann. Die Durchsuchung in Abs. 2 dient primär dem Auffinden von Beweismitteln ("Gefahr in Verzug").⁵⁶¹ Abs. 3 verfolgt den Zweck, den Import von unerlaubten Gegenständen, insbesondere auch Suchtmitteln, in den Vollzug zu unterbinden.⁵⁶² Abs. 4, die Kontrolle auf Suchtmittelmissbrauch, zielt auf die Überprüfung der Gefangenen auf den

⁵⁵⁴ OLG Zweibrücken NSTZ 1991, S. 208.

⁵⁵⁵ Laubenthal 2014, Rn. 466 f.

⁵⁵⁶ Fall 8/2009.

⁵⁵⁷ Fall 86/2010.

⁵⁵⁸ Fall 16/2009.

⁵⁵⁹ So die strafprozessuale Definition, Meyer-Goßner § 94 StPO, Rn. 4; Laubenthal in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal § 19 StVollzG, Rn. 6.

⁵⁶⁰ Schmitt in Meyer-Goßner § 102 StPO, Rn. 9; Ullenbruch in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal § 84 StVollzG, Rn. 2.

⁵⁶¹ Ullenbruch in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal § 84 StVollzG, Rn. 5.

⁵⁶² Ullenbruch in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal § 84 StVollzG, Rn. 5.

Besitz, Konsum bzw. die Einnahme von Suchtmitteln ab. Zudem ist die Untersuchung von der Absuchung zu unterscheiden. Sie stellt eine allgemeine Überwachungsmaßnahme dar, bei welcher der Inhaftierte lediglich äußerlich,⁵⁶³ d.h. ohne Eingriffe in seinen Intimbereich, betroffen ist.⁵⁶⁴

Wegen der subkulturellen Strukturen in Jugendstrafanstalten muss zum geordneten Zusammenleben und zum Schutz der jungen Gefangenen darauf geachtet werden, dass sie keine gefährlichen Gegenstände besitzen, mit welchen Körperverletzungen begangen werden können. Ferner muss unterbunden werden, dass Suchtmittel im Vollzug konsumiert werden und/oder mit ihnen Handel betrieben wird.⁵⁶⁵

Werden bei einem Gefangenen unerlaubte Gegenstände gefunden, werden diese nach § 4 der Hausordnung entfernt.⁵⁶⁶ Sofern bei einem Gefangenen zum Beispiel Drogen aufgefunden werden, bedarf es einer Entscheidung, ob eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung durchzuführen ist.⁵⁶⁷ Dies setzt nach § 59 Abs. 2 jedoch Gefahr im Verzug voraus.

In der eigenen Untersuchung gab es drei Vorgänge, wo bei Personen- oder Haftraumkontrollen unerlaubte Gegenstände gefunden wurden.⁵⁶⁸ So wurden bei einer Personenkontrolle nach der Arbeit bei einem Gefangenen⁵⁶⁹ ein Antennenkabel, drei Antennenstecker und fünf Gabeln gefunden. Bei einer Haftraumkontrolle wurden bei einem anderen Gefangenen⁵⁷⁰ zwei Rollen Klebeband und mehrere Kleinteile aus der Bastelgruppe entdeckt. Ein anderer Gefangener⁵⁷¹ wurde nach dem Besuch von Vollzugsbediensteten durchsucht. Dabei konnte als "Zufallsfund" ein Brief eines anderen delinquenten Gefangenen beschlagnahmt werden, den er dem durchsuchten Gefangenen unmittelbar zuvor überreicht hatte. Der Brief war als weiteres Beweismittel in einem laufenden Strafverfahren von Bedeutung.

Bei einem weiteren Gefangenen wurde hingegen bei der sanktionierenden Entnahme eines TV-Geräts eine Rolle Bindendraht durch Zufall gefunden.⁵⁷²

1.3.2 Körperliche Durchsuchung

Die körperliche, mit einer Entkleidung verbundene Durchsuchung der Gefangenen nach § 60 Abs. 2 ist eine qualifizierte Durchsuchung.⁵⁷³ Nach Abs. 3 kann der Anstaltsleiter allgemein anordnen, dass eine Durchsuchung der jungen Gefangenen bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besuchern und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt durchzuführen ist.⁵⁷⁴ Ziel der körperlichen Durchsuchung darf nur die Feststellung verfahrenserheblicher Tatsachen sein, für deren Vorliegen bzgl. „Gefahr im Verzug“ bestimmte Anhaltspunkte bestehen müssen. Das sind Tatsachen, die Suchtmittelmissbrauch beweisen oder die Rechtsfolge beeinflussen können. Der Zweck dieser Maßnahme liegt nicht in der Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs, sondern in der Reaktion darauf. Zielgruppe ist in Abs. 2 ein Verdächtiger; im Fall der Anordnung der körperlichen

⁵⁶³ Laubenthal 2014, Rn. 704.

⁵⁶⁴ Laubenthal 2014, Rn. 704.

⁵⁶⁵ Ullenbruch in Schmid/Böhm/Jehle/Laubenthal § 84 StVollzG, Rn. 1.

⁵⁶⁶ Hausordnung der Jugendstrafanstalt Adelsheim, Stand: 16.03.2020, S. 6.

⁵⁶⁷ Ullenbruch in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal § 84 StVollzG, Rn. 5.

⁵⁶⁸ In anderen Fällen wurde der junge Gefangene bei der Tat oder die gestohlene Sache zufällig entdeckt.

⁵⁶⁹ Fall 35/2010.

⁵⁷⁰ Fall 50/2010.

⁵⁷¹ Fall 82/2010.

⁵⁷² Fall 43/2010.

⁵⁷³ Laubenthal 2014, Rn. 704.

⁵⁷⁴ Siehe hierzu auch Ullenbruch in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal § 88 StVollzG, Rn. 5 f.

Durchsuchung durch den Anstaltsleiter in Abs. 3 auch jeder andere Gefangene. Verantwortlich für den Vollzug dieser Maßnahmen ist das gleichgeschlechtliche Vollzugspersonal, § 60 Abs. 2 S. 2. Die Anordnungsbefugnis liegt in den Abs. 2 und 3 beim Anstaltsleiter.⁵⁷⁵

1.3.3 Kontrolle zur Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs

Der Begriff „Suchtmittel“ ist in der medizinischen und deutschen Rechtssprache unüblich und könnte ein weites Verständnis von Süchten wie Spielsucht, Internetsucht, Sexsucht etc. eröffnen.⁵⁷⁶ Zudem wird im BtMG der Begriff „Betäubungsmittel“ verwendet, welchen der Landesgesetzgeber hätte aufgreifen können. Nach Goerdeler führt der Begriff „Suchtmittel“ zu einer eingrenzenden Auslegung, wonach es um Sucht im Sinne von substanzbezogener Abhängigkeit geht.⁵⁷⁷ Suchtmittel sind damit zunächst Substanzen, die über ein besonderes Suchtpotential verfügen,⁵⁷⁸ und Stoffe, die typischerweise mit Gefahren für die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt verbunden sein können. Hierunter fallen Tabak oder Stimulanzen wie Koffein nicht, jedoch Alkohol und Lösungsmittel sowie die anderen im BtMG verbotenen Drogen.⁵⁷⁹

Unpräzise ist auch der Begriff „Kontrolle“, worunter jedes Verfahren verstanden werden kann, das nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist.⁵⁸⁰ Voraussetzung ist aber, dass die Maßnahmen geeignet sind, zuverlässige Ergebnisse und nicht nur Hinweise zu liefern.⁵⁸¹

Fraglich ist, ob die Kontrolle eine körperliche Untersuchung im Sinne des § 81 a StPO beinhaltet. In diesem Fall wären die Entnahme von Blutproben und andere körperliche Eingriffe von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst zu Untersuchungszwecken ohne Einwilligung des Gefangenen zulässig, wenn kein Nachteil für seine Gesundheit zu befürchten ist. Da § 81 a StPO nicht zwingend einen Beschuldigten voraussetzt,⁵⁸² könnte man eine körperliche Untersuchung verbunden mit einem körperlichen Eingriff für zulässig halten.

§ 60 Abs. 4 ist ungenau. Er beschränkt sich nicht auf konkret auffällige und verdächtige Gefangene, sondern sieht eine Kontrolle vor, sofern der Verdacht besteht, dass die Betroffenen Teil eines Kreises von Suchtmittelmissbrauchenden sind.

Fraglich ist, ob eine solche allgemeine Anordnung verhältnismäßig und verfassungskonform ist, da die körperliche Untersuchung im Sinne von § 81 a StPO unter Richtervorbehalt steht.⁵⁸³ Dies ist zu bejahen.⁵⁸⁴ Zwar handelt es sich bei körperlichen Untersuchungen gegen den Willen der Gefangenen um Grundrechtseingriffe; jedoch bedarf es zur Kontrolle des Suchtmittelkonsums lediglich einer Urinprobe. Dabei handelt es sich gerade nicht um eine Maßnahme, die mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist, was § 60 Abs. 4 S. 2 verbieten würde.

Dem Anstaltsleiter ist die Anordnung einer Untersuchung im Einzelfall und die allgemeine Anordnung darüber, in welchen Situationen Kontrollmaßnahmen durchzuführen sind, vorbehalten. Handelt es sich um eine Anordnung im Einzelfall, müssen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die

⁵⁷⁵ Ullenbruch in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal § 84 StVollzG, Rn. 5.

⁵⁷⁶ Goerdeler in Ostendorf § 8, Rn. 127.

⁵⁷⁷ Goerdeler in Ostendorf § 8, Rn. 127.

⁵⁷⁸ Goerdeler in Ostendorf § 8, Rn. 127.

⁵⁷⁹ Goerdeler in Ostendorf § 8, Rn. 127.

⁵⁸⁰ Goerdeler in Ostendorf § 8, Rn. 128.

⁵⁸¹ Goerdeler in Ostendorf § 8, Rn. 128.

⁵⁸² Schmitt in Meyer-Goßner § 81 a StPO, Rn. 2.

⁵⁸³ Schmitt, in Meyer-Goßner § 81 a StPO, Rn. 25 ff.

⁵⁸⁴ a.A. Köhne/Lesting in Feest/Lesting § 11 StVollzG, Rn. 47.

den Verdacht des Betäubungsmittelkonsums begründen.⁵⁸⁵ Hierzu ist der Sachverhalt umfassend aufzuklären.⁵⁸⁶

Werden bei einem jungen Gefangenen bei einer Durchsuchung Suchtmittel gefunden, muss die JVA anhand der aufgefundenen Menge beurteilen,⁵⁸⁷ ob die Droge dem Eigengebrauch oder dem Handelstreiben dient. Bei Eigengebrauch, welcher durch eine Kontrolle im Sinne des Abs. 4 nachgewiesen werden kann, ist entscheidend, ob der Konsumierende abhängig ist oder aber nur gelegentlich konsumiert.⁵⁸⁸ Hierzu sind Ermittlungen zur Menge der gefangenen Suchtmittel notwendig.

Ist der junge Gefangene abhängig, sollte der junge Gefangene zum eigenen Schutz und zum Schutz der anderen Gefangenen in der Außenstelle Crailsheim der Sozialtherapeutischen Anstalt Baden-Württemberg untergebracht werden.⁵⁸⁹ Die Jugendstrafanstalt Adelsheim ist strukturell nicht geeignet, einen Ausstieg aus der Drogensucht zu gewährleisten oder körperliche Entzugserscheinungen aufzufangen.⁵⁹⁰ Nach dem notwendigen radikalen Entzug ist eine eingehende Betreuung und Behandlung des Abhängigen notwendig, um den psychischen Entzug und eine dauerhafte Drogenfreiheit zu gewährleisten. Hierzu fehlen in der JVA Adelsheim nicht nur die notwendigen therapeutischen, sondern vor allem die zeitlichen und personellen Mittel.⁵⁹¹

Ist der junge Gefangene nicht körperlich abhängig, bedarf es mehrerer Schritte, um eine Ansteckungsgefahr⁵⁹² zu verhindern und Umlauf und Weitergabe von Drogen an andere Gefangene zu vermeiden.⁵⁹³ Vor allem müssen Suchtmittel aus dem Verkehr gezogen werden, entweder durch freiwillige Herausgabe oder Beschlagnahme. Ist nicht auszuschließen, dass weitere Suchtmittel im Umlauf sind, sind weitere Durchsuchungen und Kontrollen anzuordnen. Hierdurch besteht für den Handelstreibenden die Gefahr, entdeckt zu werden. Wird er entdeckt und strafrechtlich verfolgt, rächt er sich ggf. an dem Konsumierenden.⁵⁹⁴ Bleibt unklar, ob der Konsumierende die Droge von externen Personen oder anstaltsintern erhalten hat, wird er gemäß § 60 Abs. 3 nach Besuchen und Abwesenheit von der Anstalt auf Suchtmittel untersucht.⁵⁹⁵

In einem Fall der eigenen Untersuchung wurde ein junger Gefangener unter Gewaltanwendung und Androhung weiterer körperlicher Angriffe dazu aufgefordert, seine Mutter anzurufen, damit diese beim nächsten Besuch Betäubungsmittel einschmuggeln solle. In der Folgezeit wurden diese von dem jungen Gefangenen aber selbst eingeführt.⁵⁹⁶ Hätte der Konsumierende im vorliegenden Fall das Betäubungsmittel tatsächlich „einführen“ lassen, wäre ihm als mögliche Sanktion der Kontakt nach "draußen" zu verwehren gewesen. Problematisch ist dabei jedoch, dass der Kontakt nach außen zu den wichtigsten Wiedereingliederungsmaßnahmen des jungen Gefangenen zählt.⁵⁹⁷ So wird man einem Gefangenen bei einem "einmaligen Ausrutscher" kaum den Kontakt zu seinen Eltern verbieten können.

⁵⁸⁵ Goerdeler in Ostendorf § 8 Rn. 131 m.w.N., Rn. 132.

⁵⁸⁶ Goerdeler in Ostendorf § 8 Rn. 131.

⁵⁸⁷ Paul 2005, S. 275.

⁵⁸⁸ Walter, J. 1992, S. 120.

⁵⁸⁹ Einzelheiten bei Dolde 2002, S. 131-143.

⁵⁹⁰ Paul 2005, S. 275 m.w.N.

⁵⁹¹ Paul 2005, S. 276.

⁵⁹² Paul 2005, S. 274.

⁵⁹³ Walter, J. 1992, S.118, 121 f.

⁵⁹⁴ So auch Laubenthal 2014, Rn. 580; Walter, J. 1992, S. 121.

⁵⁹⁵ So auch Walter, J. 1992, S. 120.

⁵⁹⁶ Fall 8/2009.

⁵⁹⁷ Walter, J. 1992, S. 124.

1.4 Sichere Unterbringung

Die sichere Unterbringung in § 61 ist die Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt, wenn Fluchtgefahr besteht oder das Verhalten oder der Zustand des jungen Gefangenen eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung darstellen. Sie ist eine auf Dauer angelegte Überführung.⁵⁹⁸

Die Herausnahme eines jungen Gefangenen wegen Fluchtgefahr ließ sich empirisch nicht feststellen. Jedoch wurden in einigen Fällen ältere Gefangene aus der JVA Adelsheim herausgenommen, nachdem sie eine Straftat begangen hatten, etwa bei gefährlichen Körperverletzungen oder sexuellen Übergriffen aufgrund körperlicher und geistiger Überlegenheit gegenüber jüngeren Gefangenen.

1.5 Festnahmerecht

Die Festnahme nach § 62 ist möglich, wenn sich ein junger Gefangener ohne Erlaubnis außerhalb der Jugendstrafanstalt aufhält oder entwichen ist. Ziel ist der Schutz vor Straftaten junger Gefangener außerhalb des Vollzugs und ein durchgängiger Vollzug der Jugendstrafe.⁵⁹⁹

1.6 Besondere Sicherungsmaßnahmen

Besondere Sicherungsmaßnahmen sind nach § 63 Abs. 2:

- der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
- die Beobachtung bei Nacht,
- die Absonderung von anderen Gefangenen,
- der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthaltes im Freien,
- die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände,
- die Fesselung.⁶⁰⁰

Unter Absonderung versteht man dabei die bedingungslose Trennung eines Gefangenen von den Mitgefangenen zur Vermeidung von Gefahren für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt.⁶⁰¹ Bei der Absonderung lassen sich drei Formen unterscheiden: die einfache Absonderung (§ 63 Abs. 2, Nr. 3), die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände (§ 63 Abs. 2, Nr. 5)⁶⁰² und die Einzelhaft (sog. unausgesetzte Absonderung, § 64).⁶⁰³

Die einfache Absonderung ist die vorübergehende Trennung durch Unterbringung in einem nur mit notwendigen Gegenständen schlicht ausgestatteten Haftraum („Schlichtzelle“).⁶⁰⁴ Sie dient der kurzen Krisenintervention, kann sich auch auf die Arbeits- und Freizeit erstrecken⁶⁰⁵ und darf nicht länger als 24 Stunden dauern.⁶⁰⁶

Der besonders gesicherte Haftraum ist ein Raum, der keine Einrichtungsgegenstände und Beobachtungsmöglichkeiten zur Verhinderung von Selbstschädigung oder Selbsttötung aufweist.⁶⁰⁷

⁵⁹⁸ Feest/Köhne in Feest/Lesting § 85 StVollzG, Rn. 2.

⁵⁹⁹ Feest/Köhne in Feest/Lesting § 88 StVollzG, Rn. 1.

⁶⁰⁰ Goerdeler in: Ostendorf § 8, Rn. 19.

⁶⁰¹ Schwind/Grote in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal § 88 StVollzG, Rn. 14.

⁶⁰² Laubenthal 2014 Rn. 714.

⁶⁰³ Laubenthal 2014 Rn. 717.

⁶⁰⁴ Laubenthal 2014 Rn. 717.

⁶⁰⁵ Laubenthal 2014 Rn. 717.

⁶⁰⁶ Laubenthal 2014 Rn. 717.

⁶⁰⁷ Laubenthal 2014 Rn. 717.

Einzelhaft stellt die ultima ratio dar und ist unter bestimmten Voraussetzungen länger als drei Monate zulässig. Sie setzt voraus, dass die Anstaltsleitung regelmäßig überprüft, ob sie aufrechterhalten werden muss.⁶⁰⁸

Anhand der Akten ließen sich 50 Absonderungen ermitteln. In 17 Fällen folgte der Absonderung eine Verlegung der jungen Gefangenen.⁶⁰⁹ Die Absonderung wurde in einem Fall⁶¹⁰ mit der "Eigensicherung und Sicherung vor Fremdaggressivität" begründet, in den weiteren Fällen konnte für die Absonderung keinerlei Begründung erfasst werden. Die Absonderung hatte in einigen Fällen zur Folge, dass die Beschränkung der Freizeit als vergeltende Maßnahme durch eine längere Absonderung als abgegolten galt oder quantitativ reduziert wurde.⁶¹¹ Der Vollzug der Absonderung wurde teils mit unmittelbarem Zwang vollzogen. Bei einem gefährlichen Täter wurden bis zu seiner Entlassung besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet.⁶¹²

Besondere Sicherungsmaßnahmen sind von allgemeinen Sicherungsmaßnahmen, erzieherischen Maßnahmen, Disziplinarmaßnahmen und unmittelbarem Zwang abzugrenzen.

Allgemeine Sicherungsmaßnahmen werden in JVollzGB IV nicht erwähnt. Es muss sie geben, weil der Gesetzgeber die besonderen Sicherungsmaßnahmen als "besondere" bezeichnet hat.⁶¹³ Gesetzessystematisch sind die allgemeinen Sicherungsmaßnahmen ebenfalls im 10. Abschnitt, aber noch vor den besonderen Sicherungsmaßnahmen normiert. Sie sind präventiv ausgerichtet. Im Gegensatz zu besonderen Sicherungsmaßnahmen setzen sie keine gegenwärtige Gefahr voraus. Es handelt sich um Maßnahmen, "die die Vollzugsbehörde gegen Gefangene ohne Nachweis einer von ihnen ausgehenden konkret-individuellen Gefahrenlage anordnen kann, um auch über längere Zeiträume gerade die Entstehung derartiger Situationen vorbeugend zu verhindern, die für die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt konkret gefährlich werden können".⁶¹⁴

Bei den im 12. Abschnitt normierten erzieherischen Maßnahmen und Disziplinarmaßnahmen handelt es sich nicht um präventive Maßnahmen. Ihre Anwendung setzen Pflichtverstöße voraus, die mit den erzieherischen Maßnahmen und Disziplinarmaßnahmen als repressive "Hausstrafen"⁶¹⁵ geahndet werden.

In der Literatur wird eine Überschneidung zwischen beiden Arten befürchtet.

Hinter besonderen Sicherungsmaßnahmen können sich informelle Disziplinierungen verbergen.⁶¹⁶

Außerdem werden sie von Gefangenen als Strafe empfunden.⁶¹⁷ Parallelen bestehen insbesondere beim Arrest als Disziplinarmaßnahme nach § 78 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2 und der Einzelhaft als besondere Sicherungsmaßnahme nach §§ 63 Abs. 2 Nr. 5, 64.⁶¹⁸

⁶⁰⁸ OLG Karlsruhe ZfStrVo 2004, S. 186.

⁶⁰⁹ Fall 01/2009; 03/2009; 16/2009; 19/2009; 13/2010; 30/2010; 40/2010; 48/2010; 77/2010; 78/2010; 79/2010; 80/2010; 81/2010; 93/2010; 96/2010; 120/2010; 139/2010.

⁶¹⁰ Fall 16/2009.

⁶¹¹ So bei Fall 87/2010.

⁶¹² Fall 27/2009.

⁶¹³ Hadeler 2004, S. 134 f.

⁶¹⁴ Hadeler 2004, S. 136.

⁶¹⁵ Hadeler 2004, S. 140.

⁶¹⁶ Walter, J. in Feest/Lesting Vorbemerkung § 102 StVollzG, Rn.12.

⁶¹⁷ Walter, J. in Feest/Lesting Vorbemerkung § 102 StVollzG, Rn.12.

⁶¹⁸ Walter, J., 1998, S. 4.

Der unmittelbare Zwang nach dem 11. Abschnitt von JVollzGB IV regelt die Voraussetzungen, Mittel und Grenzen für die zwangsweise Durchsetzung anderer Vollzugsmaßnahmen⁶¹⁹ und ist akzessorisch zu einer rechtmäßigen Vollzugs- oder Sicherungsmaßnahme.⁶²⁰ Trotzdem kann es mit besonderen Sicherungsmaßnahmen zu Überschneidungen kommen. So sieht § 70 Abs. 3 das Fesseln als unmittelbaren Zwangs vor, während § 63 Abs. 2 Nr. 6 die Fesselung als besondere Sicherungsmaßnahme zulässt.⁶²¹

Ziel der besonderen Sicherungsmaßnahmen ist die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt. Sie dienen also der Gefahrenabwehr⁶²² und sind nur zulässig, wenn nach dem Verhalten des jungen Gefangenen oder aufgrund seines seelischen Zustands in erhöhtem Maß Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder die Gefahr des Selbstmordes oder der Selbstverletzung besteht. Für die Anordnung von besonderen Sicherungsmaßnahmen ist ein kausaler Zusammenhang zwischen der persönlichen Verfassung des jungen Gefangenen und einer der in § 63 Abs. 1 genannten drohenden Gefahren erforderlich.⁶²³ Unerheblich ist dabei, ob der Auslöser innerhalb oder außerhalb der Anstalt zu suchen ist. So können Nachrichten aus dem sozialen Umfeld in der Außenwelt ursächlich für Auffälligkeiten eines jungen Gefangenen sein.⁶²⁴ Eine Gefahr können schwere Depressionen sein, hochgradige Erregungszustände oder Wutausbrüche des jungen Gefangenen. Im Einzelfall kann die Anordnung auf Wunsch des jungen Gefangenen erfolgen.⁶²⁵ So äußerte hier ein junger Gefangener⁶²⁶ nach gescheitertem Fluchtversuch den Wunsch, zu seiner eigenen Sicherheit in einen besonderen Haftraum verlegt zu werden, nachdem er im Haftraum den Spiegel zerschlagen hatte und befürchtete, „die Zelle noch ganz zu zerlegen“.

Wegen der schweren Grundrechtseingriffe ist nach § 66 Abs. 1 S. 1 im Grundsatz der Anstaltsleiter für die Anordnung zuständig. (Nur) Bei Gefahr im Verzug können andere Vollzugsbediensteten diese Maßnahmen vorläufig anordnen, § 66 Abs. 1 S. 2. In diesen Fällen ist die Entscheidung des Anstaltsleiters unverzüglich einzuholen, § 66 Abs. 1 S. 3.

Die Einzelhaft und die Fesselung sind zum Schutze des jungen Gefangenen durch einen Arzt zu überwachen, § 67. Dieser ist regelmäßig zu hören, solange dem jungen Gefangenen der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen wird, § 67 Abs. 2.

1.7 Ersatz von Aufwendungen

Nach § 68 besteht eine Schadensersatzpflicht des jungen Gefangenen für Aufwendungen, die er durch Verletzung eines anderen Gefangenen oder Beschädigungen fremder Sachen verursacht hat. Dies ist auch in § 17 der Hausordnung der JVA Adelsheim geregelt.⁶²⁷ Es sind Aufwendungen zu ersetzen, die in unmittelbarem Zusammenhang zu einer Maßnahme der Gefahrenabwehr stehen. Dabei handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch, mit dem das Land als Träger der Jugendstrafanstalt von solchen Kosten freigestellt werden soll. Daneben

⁶¹⁹ Walter, J. in Feest/Lesting § 94 StVollzG, Rn. 2.

⁶²⁰ Walter, J. in Feest/Lesting § 94 StVollzG, Rn. 4.

⁶²¹ Hadeler 2004, S. 144 f.

⁶²² Hadeler 2004, S. 19.

⁶²³ Feest/Köhne in Feest/Lesting § 88 StVollzG, Rn. 3.

⁶²⁴ Feest/Köhne in Feest/Lesting § 88 StVollzG, Rn. 4.

⁶²⁵ Hadeler 2004, S. 21 m.w.N.

⁶²⁶ Fall 16/2009.

⁶²⁷ Hausordnung der JVA Adelsheim, Stand: 16.03.2020, S. 14.

zielt die Norm auf Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit.⁶²⁸ Von einer Inanspruchnahme ist abzusehen, wenn die soziale Integration des jungen Gefangenen dadurch verhindert würde.⁶²⁹

1.8 Unmittelbarer Zwang

Unter bestimmten Voraussetzungen kann gegenüber jungen Gefangenen unmittelbarer Zwang angewendet werden. Dabei handelt es sich um die zwangsweise Durchsetzung einer Vollzugs- oder Sicherungsmaßnahme.⁶³⁰ Der unmittelbare Zwang erfolgt durch Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, Hilfsmittel oder Waffen, § 70.

Voraussetzung für unmittelbaren Zwangs ist, dass die Durchführung von Vollzugs- und Sicherheitsmaßnahmen rechtmäßig ist.⁶³¹ Außerdem gilt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 71) und das Prinzip der Subsidiarität (§ 69 Abs. 1 a.E.). Als ultima ratio⁶³² und zur Deeskalation des Konflikts ist die Androhung erforderlich, § 73.⁶³³

In den hier ausgewerteten Akten gab es acht Fälle unmittelbaren Zwangs, die alle vom Anstaltsleiter genehmigt wurden.⁶³⁴

2. Erzieherische Maßnahmen

2.1 Definition „Erzieherische Maßnahmen“ und Abgrenzung von anderen Maßnahmen

Erzieherische Maßnahmen sind nach § 77 Abs. 1 Maßnahmen, die sich gegen einen Gefangenen richten, der schuldhaft gegen Pflichten, die ihm durch das JVollzGB IV oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, verstoßen hat und die geeignet sind, ihm sein Fehlverhalten bewusst zu machen.

Erzieherische Maßnahmen sind abzugrenzen von präventiv ausgerichteten Maßnahmen (s.o.), von Disziplinarmaßnahmen, von der Strafanzeige und von anstaltsexternen Sanktionen (Staatsanwaltschaft, Gericht, Behörden).

Nach § 77 Abs. 2 dürfen Disziplinarmaßnahmen nur angeordnet werden, wenn erzieherische Maßnahmen nicht ausreichen (Grundsatz der Subsidiarität).⁶³⁵ Der Hauptunterschied zwischen erzieherischen und Disziplinarmaßnahmen liegt jedoch darin, dass erzieherische Maßnahmen kein förmliches Verfahren voraussetzen.⁶³⁶ Hier besteht die Befürchtung, dass erzieherische Maßnahmen als „verkappte“ Disziplinarmaßnahmen erfolgen, um die förmlichen Voraussetzungen des Disziplinarverfahrens zu umgehen.⁶³⁷

⁶²⁸ Sonnen in Diemer/Schatz/Sonnen § 75 JStVollzG, Rn. 1.

⁶²⁹ Sonnen in Diemer/Schatz/Sonnen § 75 JStVollzG, Rn. 2.

⁶³⁰ Koepsel in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal § 94 StVollzG, Rn. 5.

⁶³¹ Sonnen in Diemer/Schatz/Sonnen § 77 JStVollzG, Rn. 1.

⁶³² Sonnen in Diemer/Schatz/Sonnen § 77 JStVollzG, Rn. 1.

⁶³³ Sonnen in Diemer/Schatz/Sonnen § 80 JStVollzG, Rn. 1.

⁶³⁴ Fall 03/2009; 27/2009; 13/2010; 23/2010; 24/2010; 119/2010; 120/2010; 138/2010.

⁶³⁵ Rose in Ostendorf § 10, Rn. 7.

⁶³⁶ Sonnen in Diemer/Schatz/Sonnen § 82 JStVollzG, Rn. 4.

⁶³⁷ Rose in Ostendorf § 10, Rn. 6.

2.1.1 Ziele erzieherischer Maßnahmen

Erzieherische Maßnahmen müssen nach § 77 Abs. 1 geeignet sein, dem jungen Gefangenen sein Fehlverhalten bewusst zu machen. Sie stellen eine Reaktion auf leichtere bis mittelschwere Pflichtverstöße mit relativ geringer Eingriffsintensität dar.⁶³⁸

Erzieherische Maßnahmen dienen der Vermittlung von gesellschaftlichen Werten und Normen.⁶³⁹ Dabei sollen insbesondere durch erzieherische Gespräche und Konfliktschlichtungen gewaltlose Konfliktbewältigungsstrategien vermittelt werden. Es geht darum, den Pflichtverstoß und seine Hintergründe aufzuarbeiten. Aufarbeiten heißt in diesem Zusammenhang, die Norm mit dem Ziel der Akzeptanz und der Verhaltensänderung zu verdeutlichen.⁶⁴⁰ Hierzu sind alle Sozialisationsinstanzen der Jugendstrafanstalt aufgerufen, vornehmlich Schule, Ausbildung und Arbeitsstätten.

Erzieherische Maßnahmen müssen die Menschenwürde und Grundrechte des Gefangenen (§ 2 Abs.1) sowie dessen Eigenständigkeit achten,⁶⁴¹ seine charakterlichen, geistigen und körperlichen Kräfte bewusst und zielgerichtet formen und seine Persönlichkeitsentwicklung fördern (§ 2 Abs. 8).

Erziehen, nicht strafen oder vergelten, ist der Sinn der erzieherischen Maßnahmen.⁶⁴² Deshalb sollten Anleitung, Hilfestellung, Ermutigung und Förderung im Vordergrund stehen. Erzieherische Maßnahmen sollten deshalb, Gutwillige bestätigen, Leistungswillige fördern, Gleichgültige anspornen, Unwillige wirksam an ihre Pflichten erinnern und dadurch die Bereitschaft zu pflichtgemäßem Verhalten stärken.⁶⁴³

2.1.2 Rechtsnatur erzieherischer Maßnahmen

Auch erzieherische Maßnahmen stellen einen Grundrechtseingriff dar.⁶⁴⁴ Da die Strafgefangenen nicht auf ihre Grundrechte verzichten, sondern lediglich Einschränkungen hinnehmen müssen (§ 112 a.F.), entfalten alle nach § 77 Abs. 1 zulässigen Maßnahmen Außenwirkung.

Ferner erfüllen erzieherische Maßnahmen die Voraussetzungen von § 35 LVwVfG BW, sofern sie eine verbindliche Rechtsfolge beinhalten.

2.1.3 Voraussetzungen für erzieherische Maßnahmen

Die Voraussetzungen für erzieherische Maßnahmen sind in § 77 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 geregelt. Bei den formellen Voraussetzungen ist nach Zuständigkeit, Verfahren und Form zu unterscheiden.⁶⁴⁵ Erzieherischer Maßnahmen in Abgrenzung zu § 80 Abs. 1 bedürfen keiner besonderen Organkompetenz⁶⁴⁶ und keines förmlichen Verfahrens.⁶⁴⁷ Erzieherische Maßnahmen können daher

⁶³⁸ Sonnen in Diemer/Schatz/Sonnen § 82 JStVollzG, Rn. 4; Rose, in: Ostendorf, § 10, Rn. 6.

⁶³⁹ Sonnen in Diemer/Schatz/Sonnen § 82 JStVollzG, Rn. 4.

⁶⁴⁰ Sonnen in Diemer/Schatz/Sonnen § 82 JStVollzG, Rn. 3.

⁶⁴¹ Landau 2011, S. 134 f.

⁶⁴² Walter, J. 2010, S. 62 f.

⁶⁴³ So die Zielbestimmungen im Erlass Erzieherische Maßnahmen der Bundeswehr, 1988.

⁶⁴⁴ Walter, J. 1998, S. 42, 80.

⁶⁴⁵ So auch Rose in Ostendorf § 10, Rn. 12.

⁶⁴⁶ Walter, J. 1998, S. 79.

⁶⁴⁷ Rose in Ostendorf § 10, Rn. 12.

nicht nur durch Personen in leitenden Positionen (Mitglieder der Anstalts- oder Vollzugsabteilungen) angeordnet werden. Der Anstaltsleiter kann dies auf andere Bedienstete übertragen.⁶⁴⁸ Deshalb kann man mit ihnen zeitnah und flexibel reagieren.⁶⁴⁹ Wegen des damit verbundenen Grundrechtseingriffs⁶⁵⁰ mussten sie in der JVA Adelsheim durch die Anstaltsleitung genehmigt werden. Alle erzieherischen Maßnahmen wurden von der Hauskonferenz im Hafthaus des betreffenden Gefangenen angeordnet. Dies hatte aber zur Folge, dass bei körperlichen Auseinandersetzungen zwischen jungen Gefangenen aus verschiedenen Hafthäusern unterschiedliche erzieherische Maßnahmen erfolgten.

Da die Verfahrensvorschriften für erzieherische Maßnahmen in JVollzGB IV nicht geregelt sind,⁶⁵¹ muss man auf das Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg zurückgreifen. Dem jungen Gefangenen ist entsprechend § 28 LVwVfG Gelegenheit zu geben, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.⁶⁵² Eine solche Anhörung hat in allen Fällen stattgefunden. Die Erhebungen hierzu waren in jeder Akte enthalten.⁶⁵³ Auch der in § 24 LVwVfG enthaltene Untersuchungsgrundsatz wurde beachtet. Die Jugendstrafanstalt war sichtlich bemüht, den Sachverhalt umfassend aufzuklären. Zu diesem Zweck wurden der Geschädigte, unbeteiligte junge Gefangene und Vollzugsbedienstete zu allen bedeutsamen, auch für den Beteiligten günstigen Umständen angehört. Die gegen den jungen Gefangenen erlassenen erzieherischen Maßnahmen erfolgten fast ausnahmslos mündlich. Mit Blick auf den in § 37 Abs. 2 S. 2 LVwVfG BW normierten Grundsatz der schriftlichen Bestätigung eines mündlich eröffneten Verwaltungsaktes ist dies bedenklich,⁶⁵⁴ weil junge Gefangene oft nicht in der Lage sind, einfache Maßnahmen in ihrer Bedeutung und Tragweite zu verstehen.⁶⁵⁵

Ob erzieherische Maßnahmen ausführlich begründet wurden, konnte den Akten nicht entnommen werden. Lediglich Konfliktschlichtungen konnten überwiegend kurze Begründungen entnommen werden, welche die jungen Gefangenen durch Unterschrift bestätigten. So wurden Konfliktschlichtungen, die auf tätliche Auseinandersetzungen zwischen zwei Gefangenen erlassen wurden, lapidar mit der Begründung einer "tätlichen Auseinandersetzung zwischen zwei Gefangenen" versehen. Auch eine ausführliche Begründung in einer Akte lässt keinen Rückschluss auf die Notwendigkeit der erzieherischen Maßnahme zu:⁶⁵⁶ *"Nach Beratung mit der Hauskonferenz wird folgendes beschlossen: Der X ist weiterhin von der Wohngruppe ausgeschlossen; die Unterbringung erfolgt im H-Bau für insgesamt vier Wochen. Der Gefangene fertigt eine Aufstellung mit 10 Punkten an, die darüber Auskunft geben, was er in Zukunft anders machen will, damit er in Zukunft keine aggressiven Übergriffe mehr begeht. Um dem Gefangenen eine Perspektive zu eröffnen, werden die erzieherischen Maßnahmen ab sofort zur Bewährung ausgesetzt. Die Bewährungszeit beträgt 6 Wochen. Wegen der Aufrechterhaltung der Medikation wird der Gefangene Herr Dr. (Arzt) vorgestellt."*

In materieller Hinsicht setzt § 77 Abs. 1 für erzieherische Maßnahme den Verstoß gegen Pflichten voraus, die dem jungen Gefangenen durch das JVollzGB IV oder auf Grund dieses Gesetzes auferlegt sind. Der Pflichtverstoß muss schuldhaft erfolgen.⁶⁵⁷ Der Nachweis war manchmal

⁶⁴⁸ Sonnen in Diemer/Schatz/Sonnen § 82 JGG, Rn. 5; Rose in Ostendorf, § 10, Rn. 12..

⁶⁴⁹ Rose in Ostendorf § 10, Rn. 7.

⁶⁵⁰ Walter, J. 1998, S. 79.

⁶⁵¹ Rose in Ostendorf § 10, Rn. 12.

⁶⁵² Walter, J. 1998, S. 79; Rose in Ostendorf § 10, Rn. 12.

⁶⁵³ Zum Erfordernis dieser Vorgehensweise Walter, J. 1998, S. 79.

⁶⁵⁴ Bedenken von Walter, J. 1998, S. 80.

⁶⁵⁵ Kamann in Feest/Lesting Vorbemerkung § 108 StVollzG, Rn. 8 m.w.N.; so auch Feest/Lesting/Selling 1997, S. 19.

⁶⁵⁶ Fall 91/2010.

⁶⁵⁷ Rose in Ostendorf § 10, Rn. 14.

schwierig. So konnte einem jungen Gefangenen,⁶⁵⁸ der als Elektriker in der Anstalt arbeitete und in seiner Arbeitskleidung nach Feierabend Werkzeug bei sich führte, bei der Personenkontrolle nicht nachgewiesen werden, ob er diese Gegenstände versehentlich in der Arbeitskleidung bei sich führte oder diese entwendet hatte.

2.1.4 Formen erzieherischer Maßnahmen

Erziehungsmaßregeln des JGG setzen neben der Erziehungsbedürftigkeit auch die Erziehungsfähigkeit des Täters voraus.⁶⁵⁹ Dies bedeutet, dass sie gerade bei einem bestimmten Täter aufgrund seiner Persönlichkeit erfolversprechend sein müssen.⁶⁶⁰ Nach § 5 Abs. 1 und 2 JGG können als Folgen einer Straftat Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel oder Jugendstrafe angeordnet werden. Zuchtmittel oder Jugendstrafe sollen nur dann verhängt werden, wenn Erziehungsmaßregeln nicht ausreichen. Dies ist nach § 13 JGG der Fall, wenn dem Jugendlichen eindringlich zu Bewusstsein gebracht werden muss, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat oder wenn wegen schädlicher Neigungen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist (§ 17 Abs. 2 JGG).⁶⁶¹

Fraglich ist, ob sich dies auf das JVollzGB IV übertragen lässt. Dagegen spricht, dass das JGG vor allem das Jugendstrafrecht regelt, wenngleich es auch Bestimmungen zum Vollzug enthält,⁶⁶² während das JVollzGB IV ein verwaltungsrechtliches Gesetz mit vollzugsrechtlichem Inhalt ist.⁶⁶³ Außerdem sehen JVollzGB IV und JGG unterschiedliche Sanktionen gegen junge Gefangene bzw. gegen Personen in Freiheit vor.⁶⁶⁴ So sind Weisungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 JGG, die sich auf den Aufenthaltsort des Jugendlichen beziehen, im Jugendstrafvollzug nicht möglich. Gleiches gilt für die in § 10 Abs. 1 Nr. 2 normierte Auflage, bei einer bestimmten Familie oder in einem Heim zu wohnen. Auch der in § 10 Abs. 1 Nr. 5 vorgesehene Betreuungshelfer zielt auf ein Leben in Freiheit. Demgegenüber berücksichtigt das JVollzGB IV, dass sich die jungen Verurteilten in Gefangenschaft befinden.⁶⁶⁵ Diese Umstände sprechen dafür, dass erzieherische Maßnahmen im Jugendstrafvollzug andere Voraussetzungen haben als solche im JGG, auch wenn beide Gesetze mit Erziehung und Resozialisierung dieselbe Zielrichtung haben.⁶⁶⁶

§ 77 Abs. 1 S. 2 normiert die in Betracht kommenden erzieherischen Maßnahmen. Dies sind namentlich das erzieherische Gespräch, Konfliktschlichtung, Verwarnung, Erteilung von Weisungen und Auflagen sowie beschränkende Anordnung in Bezug auf die Freizeitgestaltung bis zur Dauer von einer Woche. Die Maßnahmen sind nicht abschließend geregelt ("kommen in Betracht").⁶⁶⁷ Da jeder Pflichtverstoß, d.h. auch ein Verstoß gegen die Hausordnung, mit erzieherischen Maßnahmen belangt werden kann, ist das Spektrum für erzieherische Maßnahmen weit.⁶⁶⁸

⁶⁵⁸ Fall 35/2010.

⁶⁵⁹ Diemer in Diemer/Schatz/Sonnen § 9 JGG, Rn. 6 f.

⁶⁶⁰ Diemer in Diemer/Schatz/Sonnen § 9 JGG, Rn. 7.

⁶⁶¹ Diemer in Diemer/Schatz/Sonnen § 5 JGG, Rn. 8.

⁶⁶² Diemer in Diemer/Schatz/Sonnen § 1 JGG, Rn. 1.

⁶⁶³ Sonnen in Diemer/Schatz/Sonnen Einl. JStVollzG, Rn. 1.

⁶⁶⁴ Diemer in Diemer/Schatz/Sonnen § 1 JGG, Rn. 1.

⁶⁶⁵ Sonnen in Diemer/Schatz/Sonnen § 1 JStVollzG, Rn. 1 f.

⁶⁶⁶ Hierzu auch Laubenthal 2014, Rn. 149 ff. und 175 ff.

⁶⁶⁷ Rose in Ostendorf § 10, Rn. 15.

⁶⁶⁸ Walter, J.1998, S. 80.

Sofern erzieherische Maßnahmen nicht ausreichen, kommen Disziplinarmaßnahmen in Betracht. Sie haben, nicht als "Maßregeln" titulierte, einen "maßregelnden" Charakter. "Disziplinieren" bedeutet in diesem Zusammenhang Ermahnung zur Disziplin.⁶⁶⁹ Disziplinarmaßnahmen haben immer eine Einbuße (§ 78 Nr. 4, 5 und 7) oder Beschränkung zur Folge (§ 78 Nr. 1-3, 6),⁶⁷⁰ während dies bei erzieherischen Maßnahmen nicht zwingend ist, z.B. nicht beim erzieherischen Gespräch und bei der Konfliktschlichtung. Eine Straftat wird aber auch für die Disziplinarmaßnahme nicht zwingend vorausgesetzt (§ 77 Abs. 3: "Verfehlung").⁶⁷¹ Wegen des Subsidiaritätsgrundsatzes in § 77 Abs. 2 sind erzieherische Maßnahmen der Regelfall und Disziplinarmaßnahmen letztes Mittel. Nach den internationalen Standards sind die Reaktionsmöglichkeiten auf Pflichtverstöße von jungen Gefangenen dreistufig aufgebaut. So sind nach den Empfehlungen des Europarates zu den europäischen Strafvollzugsgrundsätzen 2006 gemäß Nr. 56.2 zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den jungen Gefangenen, wann immer möglich, Mediationsgespräche und Maßnahmen zur Konfliktregelung einzusetzen. Disziplinarmaßnahmen bilden hierbei das letzte Mittel (Nr. 56.1). Nach den Regelungen der meisten Bundesländer sind die Reaktionen wie folgt anzuordnen: Erzieherisches Gespräch, erzieherische Maßnahmen und Disziplinarmaßnahmen.⁶⁷² Das JVVollzGB IV regelt erzieherische Maßnahmen nicht differenzierend nach der Eingriffsintensität, sondern gemeinsam (§ 77 Abs. 1).⁶⁷³

Die Subsidiarität von Disziplinarmaßnahmen spiegelt sich in der Aktenanalyse wider.⁶⁷⁴

In der Sanktionierung gilt es, die Balance zwischen Erziehung im Jugendstrafvollzug und Erziehung durch Maßregelung bzw. Strafe zu halten.⁶⁷⁵ Bewegen sich Vergehen im Bagatellbereich oder bleibt es bei minderschweren Verstößen, sollte mit der "gebotenen Gelassenheit", die bei einem entwicklungstypischen, episodenhaften Verhalten angebracht ist, aber auch mit Entschlossenheit reagiert werden.⁶⁷⁶

2.1.4.1 Das erzieherische Gespräch als erzieherische Maßnahme

Das erzieherische Gespräch lässt sich mit anderen erzieherischen Maßnahmen verbinden, weil es keine „Sühnefunktion“ hat.⁶⁷⁷ Es soll ausschließlich erzieherische Wirkung entfalten und den jungen Gefangenen durch positive Beeinflussung zu einem normgemäßen Verhalten motivieren.⁶⁷⁸ Es ist ein Dialog zwischen mindestens zwei Personen, einer Erziehungsperson und dem jungen Gefangenen, aus erzieherischen Gründen. Im Jugendstrafvollzug ist es die Reaktion auf einen Pflichtverstoß in Form der mündlichen Erörterung des Pflichtverstoßes durch einen Mitarbeiter der Jugendstrafanstalt.⁶⁷⁹

Es ist von der Konfliktschlichtung abzugrenzen, die eine Auseinandersetzung bzw. einen Konflikt zwischen mindestens zwei Personen voraussetzt.⁶⁸⁰

⁶⁶⁹ So auch Laubenthal 2014, Rn. 728.

⁶⁷⁰ Laubenthal 2014, Rn. 728.

⁶⁷¹ Laubenthal 2014, Rn. 729 f.

⁶⁷² Sonnen in Diemer/Schatz/Sonnen § 82 JStVollzG, Rn. 1.

⁶⁷³ Rose in Ostendorf § 10, Rn. 3.

⁶⁷⁴ Zur Praxis der internen Sanktionierung in der JVA Adelsheim, siehe Kapitel F I.

⁶⁷⁵ Walter, J. 2010, S. 65 m.w.N.

⁶⁷⁶ Walter, J. 2010, S. 65.

⁶⁷⁷ Rose in Ostendorf § 10, Rn. 9.

⁶⁷⁸ Rose in Ostendorf § 10, Rn. 9.

⁶⁷⁹ Rose in Ostendorf § 10, Rn. 9.

⁶⁸⁰ Rose in: Ostendorf § 10, Rn. 3.

Das erzieherische Gespräch hat das Ziel, Erziehungsdefizite des jungen Gefangenen zu kompensieren, die in der Pflichtverletzung zum Ausdruck gekommen sind, ihn darauf hinzuweisen und Pflichtverletzungen gleicher Art vorzubeugen. Es geht darum, diese zeitnah aufzuarbeiten und den Jugendlichen durch eine positive Beeinflussung zu einem künftigen normgemäßen Verhalten zu bewegen.⁶⁸¹ Es stellt grundsätzlich nur auf den Gefangenen ab, der eine Pflichtverletzung begangen hat.⁶⁸²

Um die Ursachen und das Maß der Schuld besser erkennen zu können, bietet es sich an, weitere Personen an dem Gespräch zu beteiligen. Dies können auf Seiten der Anstalt weitere mit der Erziehung des jungen Gefangenen befasste Bedienstete sein, auf Seiten des jungen Gefangenen die an der Pflichtverletzung Beteiligten sowie die bei der Pflichtverletzung Anwesenden.

Vorteilhaft ist die Einbeziehung anderer Erziehungsbeauftragter, damit sie im Gespräch ein Gespür dafür entwickeln, warum der junge Gefangene sich in bestimmten Situationen (immer noch) nicht rechtskonform verhält. Positiv wäre es auch, wenn die dem jungen Gefangenen zugeordnete Bezugsperson (§ 38) am Gespräch teilnimmt. Deshalb geht es im erzieherischen Gespräch darum, Erziehungsdefizite zu kompensieren, und den Gefangenen und dessen soziales Umfeld in einer legalen Lebensführung zu stärken und gewaltlose Konfliktbewältigungsstrategien zu vermitteln.⁶⁸³

Das erzieherische Gespräch wird angewendet, wenn die Pflichtverletzung auf ein Erziehungsdefizit des jungen Gefangenen hinweist bzw. dieses offenbart. Geht aus der familiären Situation des Gefangenen hervor, dass Konflikte innerhalb der Familie mit Gewalt gelöst wurden, ist es im erzieherischen Gespräch möglich, Alternativen aufzuzeigen.⁶⁸⁴ Wurden mit dem jungen Gefangenen während der Haft bereits erzieherische Gespräche wegen vergleichbarer Verfehlungen geführt und begeht er erneut eine solche Verfehlung, deutet dies auf Uneinsichtigkeit hin. In diesen Fällen sollte zum erzieherischen Gespräch eine Reaktion mit „Sühnefunktion“ hinzukommen. Diese hat das erzieherische Gespräch nicht.⁶⁸⁵

Im Untersuchungsmaterial befanden sich nur vier erzieherische Gespräche.^{686 687} Inhalt und Beteiligte des Gesprächs wurden in keiner Akte erwähnt, was nicht zwingend notwendig ist.⁶⁸⁸ Unter erzieherischen Aspekten wäre dies aber geboten.⁶⁸⁹ Der Justiz sind somit Erkenntnisse über erzieherische Erfolge/Misserfolge und das Nachtatverhalten des jungen Gefangenen verwehrt. Wird das erzieherische Gespräch aktenkundig, kommt dem "Sühnefunktion" zu, weil sich die Pflichtverletzung aus der Gefangenenpersonalakte und im Hausstrafenbuch hervorgeht⁶⁹⁰ und den Vollstreckungsleiter bei Prüfung einer bedingten Entlassung beeinflussen kann.⁶⁹¹ Gehen die Anordnung und Durchführung des erzieherischen Gesprächs aus den der Strafanzeige beigefügten Unterlagen hervor, erhält die Justiz Kenntnis, dass bereits anstaltsintern reagiert wurde.

⁶⁸¹ Sonnen in Diemer/Schatz/Sonnen § 82 JStVollzG, Rn. 3; Rose in Ostendorf § 10, Rn. 9.

⁶⁸² Rose in Ostendorf § 10, Rn. 9.

⁶⁸³ Sonnen in Diemer/Schatz/Sonne § 82 JStVollzG, Rn. 3; Rose in Ostendorf § 10, Rn. 9.

⁶⁸⁴ So auch Rose in Ostendorf § 10, Rn. 9.

⁶⁸⁵ Rose in Ostendorf § 10, Rn.9.

⁶⁸⁶ Fall 20/2009; 29/2010; 35/2010; 103-108a/2010.

⁶⁸⁷ Zur Praxis der internen Sanktionierung in der JVA Adelsheim, siehe Kapitel F I.

⁶⁸⁸ Sonnen in Diemer/Schatz/Sonnen § 82 JGG, Rn. 4; Walter, J. 1998, S. 79 f.

⁶⁸⁹ So auch Walter J.1998, S. 80.

⁶⁹⁰ Walter, J. 1998, S. 79.

⁶⁹¹ Hierzu auch Walter, J 1998, S. 80.

2.1.4.2 Die Konfliktschlichtung als erzieherische Maßnahme

Auch die Konfliktschlichtung stellt eine ausschließlich erzieherische Maßnahme dar und wird gegen den jungen delinquenten Gefangenen verhängt, um diesem sein Fehlverhalten bewusst zu machen.⁶⁹² Die Konfliktschlichtung ist ein angeleitetes Konfliktgespräch zwischen zwei oder mehreren Personen, welches durch eine neutrale Person geführt wird.

Die Konfliktschlichtung setzt ihrem Wortlaut nach immer einen Konflikt zwischen mindestens zwei Personen voraus. Sie ist vom erzieherischen Gespräch und dem Täter-Opfer-Ausgleich abzugrenzen. Beim erzieherischen Gespräch handelt es sich um eine Reaktion auf einen Pflichtverstoß des jungen Gefangenen in Form der mündlichen Erörterung, bei der Einsicht vorausgesetzt wird, während es sich bei der Konfliktschlichtung um eine sanktionierende Maßnahme handelt.⁶⁹³ Täter-Opfer-Ausgleich wird in §§ 2 Abs. 5, 5 Abs. 1 Nr. 5 als Mittel zur Erreichung des allgemeinen Erziehungsziel geführt.

Die Konfliktschlichtung hat das Ziel, eine einvernehmliche Lösung zwischen zwei oder mehreren streitenden Parteien zu finden.⁶⁹⁴ Die Besonderheit liegt darin, dass sie den Parteien keine Lösung für ihre Streitigkeit zur Verfügung stellt. Vielmehr ist sie darauf angelegt, die Lösung von den Parteien selbst durch eine Vereinbarung zu erarbeiten.⁶⁹⁵ Der Konfliktschlichter als neutraler Dritter unterstützt den Kommunikationsprozess und hilft bei der Konsensbildung. Er unterbreitet keinen direkten Vorschlag zur Lösung des Konflikts.⁶⁹⁶ Die Konfliktschlichtung findet Anwendung bei Konflikten und Situationen zwischen den Gefangenen, die lösbar sind und die jungen Gefangenen durch das Gespräch positiv motivieren.⁶⁹⁷ Dies einzuschätzen ist Sache des Schlichters.

Die Besonderheit der Konfliktschlichtung liegt zumindest in der Theorie darin, dass sie auf der freiwilligen Teilnahme der Parteien beruht und es wahrscheinlicher ist, dass die ausgehandelte Lösung umgesetzt wird. Das Verfahren bringt eine gesteigerte Affinität der Parteien im Vergleich zu anderen erzieherischen Maßnahmen mit sich und fördert die Selbstachtung. Dies ist bei emotionalen Streitigkeiten nicht zu unterschätzen.

Auch für die Subkultur ist die Konfliktschlichtung von Vorteil. Weitere Ausschreitungen zwischen jungen Gefangenen können so vermieden werden und andere Gefangene nicht in einen "fremden" Streit mit eingezogen werden, bei dem sie für eine bestimmte Meinung, Ansicht oder Gruppe Stellung beziehen müssen. Letzteres birgt ein erhebliches Konfliktpotential.⁶⁹⁸

2.1.4.3 Der Täter-Opfer-Ausgleich als erzieherische Maßnahme

Nach §§ 2 Abs. 5, 5 Abs. 1 Nr. 5 sollen zur Erreichung des Erziehungsziels die Einsicht in die dem Opfer zugefügte Tatfolgen geweckt und geeignete Maßnahmen zum Ausgleich angestrebt werden.

Im JGG ist der Täter-Opfer-Ausgleich in §§ 10 Abs. 1 Ziffer 7 normiert. Er stellt eine Weisung dar, durch die Jugendliche mit Ge- und Verboten in der Erziehung gefördert werden sollen (§ 10 Abs.

⁶⁹² Rose in Ostendorf § 10, Rn. 9, 15.

⁶⁹³ Rose in Ostendorf § 10, Rn. 11.

⁶⁹⁴ Rose in Ostendorf § 10, Rn. 9.

⁶⁹⁵ Rose in Ostendorf § 10, Rn. 7, 11, der im Rahmen des 3-Stufen-Modells das erzieherische Gespräch und die Konfliktschlichtung gemeinsam im Gegensatz zu den weiteren erzieherischen Maßnahmen und Disziplinarmaßnahmen nicht als Sanktionen betrachtet.

⁶⁹⁶ Rose in Ostendorf § 10, Rn. 11.

⁶⁹⁷ Rose in Ostendorf § 10, Rn. 11.

⁶⁹⁸ Zur Praxis der internen Sanktionierung in der JVA Adelsheim, siehe Kapitel F I.

1 S. 1 JGG). Eine solche Weisung kann über § 105 Abs. 1 JGG auch Heranwachsenden erteilt werden.

§ 45 JGG regelt das „Absehen von der Verfolgung“ durch den Jugendstaatsanwalt, wenn gemäß Abs. 2 S. 1 bereits andere Erziehungssituationen erfolgreich waren, so dass jugendstrafrechtlich nichts Zusätzliches veranlasst werden muss. Nach Anklageerhebung kann dann der Jugendrichter entsprechend das Verfahren einstellen (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 JGG).

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist das Bemühen des Täters, mit dem Verletzten einen Ausgleich zu erreichen.⁶⁹⁹ Dies setzt einen kommunikativen Prozess voraus, der auf einen umfassenden, friedensstiftenden Ausgleich der durch die Straftat verursachten Folgen angelegt sein muss.⁷⁰⁰ Seine Besonderheit ist die freiwillige Teilnahme von Täter und Opfer zur Regelung der Folgen eines Konflikts durch gegenseitige Kommunikation.⁷⁰¹

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist von der Konfliktschlichtung abzugrenzen, bei der grundsätzlich das Kräfteverhältnis zwischen zwei Parteien ausgeglichen ist. Beide sind im übertragenen Sinne "Täter", während beim Täter-Opfer-Ausgleich lediglich eine Person zu seiner Verantwortung als Täter stehen muss.⁷⁰² Die Abgrenzung zwischen Konfliktschlichtung und Täter-Opfer-Ausgleich ist im Jugendstrafvollzug nicht immer einfach; die Zuteilung bestimmter Rollen in der undurchsichtigen Subkultur ist manchmal fließend.⁷⁰³

Der erzieherische Aspekt des Täter-Opfer-Ausgleichs liegt darin, dass der Delinquent mit seinem verletzenden Verhalten und mit der Situation des Opfers konfrontiert wird, Einsicht in den Geltungsbereich der verletzten Norm und ihre Bedeutung für ein einvernehmliches Zusammenleben gewinnt und ihm auf diese Weise die Verantwortlichkeit für sein strafbares Verhalten bewusst gemacht wird.⁷⁰⁴ Ausgleichsbemühungen sollen den Täter motivieren, durch aktive Beteiligung an der Konfliktlösung zu seiner Verantwortung zu stehen und so dem Rückfall zu begegnen.⁷⁰⁵

Das Opfer kann dem Täter in einem geschützten Rahmen entgegentreten und hat die Möglichkeit, ihm zu schildern, welche seelischen und körperlichen Folgen die Tat längerfristig hatte. Es kann außerdem erfahren, warum es zum Opfer geworden ist. Im Täter-Opfer-Ausgleich hat das Opfer zudem die Möglichkeit, ein Schmerzensgeld oder eine Wiedergutmachung auszuhandeln bzw. eine Entschuldigung zu fordern.^{706 707}

2.1.4.4 Die Verwarnung als erzieherische Maßnahme

Die Verwarnung ist im Rahmen der in § 77 Abs. 1 S. 2 vorgesehenen erzieherischen Mittel die erstgenannte Maßnahme mit Sühnefunktion. Im JGG ist sie ein Zuchtmittel, § 14 JGG, und mehr als die bloße Zurechtweisung eines Delinquenten.⁷⁰⁸ Auch das StGB und das OWiG kennen die Verwarnung. Im StGB ist die Verwarnung mit Strafvorbehalt die mildeste Strafsanktion, die ein

⁶⁹⁹ Hellmer 1979, S. 46 f., der sich für die Anwendung des Wiedergutmachungsgedankens schon im Vorfeld der eigentlichen Sanktion ausspricht. Diemer in Diemer/Schatz/Sonnen § 10 JGG, Rn. 43.

⁷⁰⁰ Diemer in Diemer/Schatz/Sonnen § 10 JGG, Rn. 44 m.w.N.

⁷⁰¹ Ostendorf § 15 JGG, Rn. 6.

⁷⁰² Diemer in Diemer/Schatz/Sonnen § 10 JGG, Rn. 46.

⁷⁰³ Walter, J. 2010, S. 58.

⁷⁰⁴ Diemer in Diemer/Schatz/Sonnen § 10 JGG, Rn. 43.

⁷⁰⁵ BT-Drucksache 11/5829, S. 17.

⁷⁰⁶ Ostendorf § 10 JGG, Rn. 18.

⁷⁰⁷ Zur Praxis der internen Sanktionierung in der JVA Adelsheim, siehe Kapitel F I.

⁷⁰⁸ Diemer in Diemer/Schatz/Sonnen § 14 JGG, Rn. 2.

Gericht verhängen kann, § 59 StGB. Sie kommt in Betracht bei Straftaten von geringem Gewicht.⁷⁰⁹ Es handelt sich um eine „Geldstrafe auf Bewährung“. Nach § 56 Abs. 1 S. 1 OWiG werden mit der Verwarnung geringfügige Ordnungswidrigkeiten geahndet.⁷¹⁰

Nach § 14 JGG ist die Verwarnung eine Maßnahme, mit der dem Jugendlichen das Unrecht der Tat eindringlich vorgehalten werden soll und mit welcher der junge Gefangene im eigenen Interesse vor weiteren Verfehlungen gewarnt wird. Sie ist eine förmliche Zurechtweisung.⁷¹¹ Die Verwarnung ist von der Ermahnung abzugrenzen.⁷¹² Die Ermahnung⁷¹³ ist die Äußerung der Missbilligung für ein Fehlverhalten, verbunden mit der Aufforderung, dieses Fehlverhalten zu unterlassen und sich an bestimmte Regeln zu halten. Im Gegensatz zur Verwarnung beinhaltet die Ermahnung kein Inaussichtstellen einer Sanktion gegenüber dem Täter bei einem erneuten delinquenten Verhalten. Vielmehr führt sie im JGG zur Einstellung eines Verfahrens.⁷¹⁴

Die Verwarnung nimmt bei den erzieherischen Maßnahmen des JVVollzGB IV zwischen dem erzieherischen Gespräch und der Konfliktschlichtung als erzieherische und vergeltende Maßnahme eine Mittelstellung ein. Sie hat Sühnefunktion, weil sie als formelle Maßnahme in der Gefangenenpersonalakte vermerkt wird.⁷¹⁵ Jedoch hat sie zumindest anstaltsintern keine unmittelbaren Auswirkungen auf den jungen Gefangenen. Solche hat der Gefangene erst zu erwarten, wenn er erneut eine (vergleichbare) Pflichtverletzung begeht.⁷¹⁶

Das Ziel der Verwarnung liegt darin, dass der junge Gefangene mit dem eindringlichen Vorhalten der Tat und dem Inaussichtstellen einer künftigen Strafe zur Einhaltung bestimmter Normen bewegt wird.⁷¹⁷ Sie beinhaltet die Darstellung begangenen Unrechts. Mit ihr soll dem jungen Gefangenen das Fehlverhalten bewusstgemacht werden. Er soll zur Einhaltung von Rechtsnormen gebracht werden. Sie ist aber auch zukunftsorientiert und zielt auf Verhinderung von Straftaten, weil man dem Delinquenten zu verstehen gibt, dass er mit einer Sanktion rechnen muss, wenn er erneut Unrecht begeht.

Vom Anwendungsbereich her ist die Verwarnung eine "gelbe Karte" für den jungen Gefangenen. Sie wird angewendet, wenn das erzieherische Gespräch nicht mehr ausreicht, sondern es notwendig ist, den jungen Gefangenen in seine Schranken zu weisen. Die Verwarnung ist eine Reaktion auf eine leichte bis mittelschwere Pflichtverletzung,⁷¹⁸ die sich nicht mehr mit bloßen Erziehungsdefiziten entschuldigen lässt. Vielmehr muss die Pflichtverletzung das Maß überschreiten, was im Jugendstrafvollzug an subkulturell bedingten Delikten tagtäglich einhergeht.⁷¹⁹

⁷⁰⁹ MüKoStGB/Groß/Kulhanek § 59, Rn. 1c.

⁷¹⁰ Göhler § 56 OWiG, Rn. 6.

⁷¹¹ Diemer in Diemer/Schatz/Sonnen § 14 JGG, Rn. 4 f.

⁷¹² Diemer in Diemer/Schatz/Sonnen § 14 JGG, Rn. 3.

⁷¹³ Vgl. auch §§ 45 Abs. 3, 47 Abs. 1 Nr. 3 JGG.

⁷¹⁴ Diemer in Diemer/Schatz/Sonnen § 14 JGG, Rn. 3.

⁷¹⁵ Dies ergab die eigene Erhebung, da die „Ermahnung“ eines jungen Gefangenen in der Akte registriert war. Dies muss im Rahmen eines „Erst-Recht-Schlusses“ sodann auch für die „Verwarnung“ gelten. Zu dem gleichen Ergebnis kommt man im JGG. Die Verwarnung wird im Erziehungsregister und in den Fällen des § 5 Abs. 2 BZRG ins Bundeszentralregister eingetragen; hierzu Diemer in Diemer/Schatz/Sonnen § 14 JGG, Rn. 2.

⁷¹⁶ So Diemer in Diemer/Schatz/Sonnen § 14 JGG, Rn. 2, für die Verwarnung als Reaktionsmittel auf Straftaten im JGG.

⁷¹⁷ Diemer in Diemer/Schatz/Sonnen § 14 JGG, Rn. 2, für die Verwarnung im JGG.

⁷¹⁸ So Diemer in: Diemer/Schatz/Sonnen § 14 JGG, Rn. 2, für die Verwarnung im Rahmen des § 14 JGG.

⁷¹⁹ So im Allgemeinen für die Anordnung erzieherischer Maßnahmen, Sonnen in Diemer/Schatz/Sonnen § 83 JStVollzG, Rn. 4.

In den Akten war lediglich eine Verwarnung⁷²⁰ und eine Ermahnung.^{721 722} Ihre Inhalte waren nicht schriftlich fixiert. Die Anordnungsgründe erschlossen sich damit der Staatsanwaltschaft und dem Gericht nicht.

An Nebenwirkungen kommt in Betracht, dass die Verwarnung andere Mitgefangene davor abhält, selbst Straftaten zu begehen, wenn die Anstalt in ihrer Durchsetzung konsequent ist. Sie kann aber auch dazu animieren, in der Begehung der Delinquenz „geschickter“ zu werden. Sie kann ein weiteres Konflikt- und Spannungsfeld bilden, weil der Pflichtverstoß des Verwarnten in der Gefangenenpersonalakte vermerkt ist und sich dieser „nichts mehr leisten darf“. In der Subkultur ist es darüber hinaus möglich, dass Mitgefangene den Verwarnten so lange provozieren, bis er schließlich eine weitere Verfehlung begeht. Damit kann man einen unliebsamen Mitgefangenen aus einem Hafthaus „loswerden“.

2.1.4.5 Weisungen als erzieherische Maßnahmen

§ 77 Abs. 1 S. 2 JVollzGB IV und §§ 10, 23, 45, 47, 88 Abs. 6 JGG sehen die Anordnung von Weisungen als erzieherische Maßnahmen vor.

Weisungen sind nach § 10 Abs. 1 S. 1 JGG Ge- und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen. Sie werden erlassen, um einer erneuten Straffälligkeit entgegenzuwirken.⁷²³ Die Weisung darf nach dem JGG keinen Strafzweck erfolgen, ungeachtet, ob sie vom Jugendlichen als Strafe empfunden wird.⁷²⁴ Sie muss klar und bestimmt sein, darf eine bestimmte Laufzeit nicht überschreiten (§ 11 JGG) und muss überprüfbar sein.

Diese Grundsätze lassen sich ohne Weiteres auf das JVollzGB IV übertragen, da die Weisungen nach JVollzGB IV erzieherische Maßnahmen darstellen. Anders als beim erzieherischen Gespräch und der Konfliktschlichtung ist die Weisung nicht von der freiwilligen "Teilnahme" des jungen Gefangenen abhängig. Im Gegensatz zur Verwarnung muss bei der Weisung der Unrechtsgehalt der Tat so groß sein, dass eine Maßnahme nicht nur in Aussicht gestellt, sondern aktiv in die Erziehung des jungen Gefangenen eingegriffen wird.⁷²⁵

Da Weisungen Gebote und Verbote beinhalten, ist ihr Ziel die Erziehung, während bei der Auflage das Unrecht der Tat eindringlich ins Bewusstsein des Delinquenten gebracht wird.⁷²⁶ Mit der Weisung soll der Staat aktiv in die Erziehung des jungen Gefangenen eingreifen. Durch Verbote und Gebote soll er von neuen Straftaten abgehalten werden.⁷²⁷

Da mit der Weisung aktiv in Grundrechte junger Gefangener eingegriffen wird, müssen sie von der Anstaltsleitung und einem Mitglied der Vollzugsabteilung genehmigt werden, falls die Kompetenz nicht bereits übertragen wurde.

Weisungen, die vorwiegend die Erziehung des in der Entwicklung stehenden jungen Gefangenen im Auge haben, müssen bedarfsgerecht, individuell und altersentsprechend sein. Bei sehr jungen

⁷²⁰ Fall 82/2010.

⁷²¹ Fall 35/2010.

⁷²² Zur Praxis der internen Sanktionierung in der JVA Adelsheim, siehe Kapitel F I.

⁷²³ Diemer in Diemer/Schatz/Sonnen § 10 JGG, Rn. 3, 5.

⁷²⁴ Diemer in Diemer/Schatz/Sonnen § 10 JGG, Rn. 5.

⁷²⁵ Diemer in Diemer/Schatz/Sonnen § 10 JGG, Rn. 5 für die Weisung im JGG.

⁷²⁶ Diemer in Diemer/Schatz/Sonnen § 10 JGG, Rn. 5 für die Weisung im JGG.

⁷²⁷ Diemer in Diemer/Schatz/Sonnen § 10 JGG, Rn. 5 für die Weisung im JGG.

Gefangenen kommen in Betracht: Erziehungsaufsatz, Fernsehverbot, Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person, Meidung des Verkehrs mit bestimmten Personen, Regelungen zum Aufenthaltsort und das Verbot, Tabakwaren zu rauchen. Bei allen Altersstufen können angeordnet werden: das Arbeitsverbot, Fitnesssportverbot, Beschränkungen des Hausgelds und das Gebot, an einem sozialen Training bzw. einem Anti-Gewalt-Training teilzunehmen. Werden Weisungen nicht altersentsprechend gewählt, besteht die Gefahr, dass außerhalb und innerhalb des Vollzugs heranwachsende oder erwachsene Täter bzw. Gefangene in die Opposition gedrängt werden.⁷²⁸

2.1.4.6 Auflagen als erzieherische Maßnahmen

Die Auflage fördert die Erziehung des Gefangenen durch echte, tatbezogene Sühneleistung und dient, wenngleich auch sie erzieherische Aspekte verfolgt, der Sanktionierung der Tat.⁷²⁹ Ziel ist es, dem jungen Gefangenen das Unrecht und die Folgen deutlich zu machen; Auflagen sollen deshalb auch stets den Bezug zur Tat haben.⁷³⁰ Teilweise wird auferlegt, den angerichteten Schaden wiedergutzumachen,⁷³¹ der einem Mitgefangenen oder der Jugendstrafanstalt entstanden ist.⁷³²

Die Auflage, den durch die Straftat angerichteten Schaden wiedergutzumachen, ist in der Verknüpfung mit der Tat erzieherisch besonders geeignet.⁷³³ Die Person des Täters muss dabei im Mittelpunkt stehen. Ist dies der Fall, kann bei ihm eine Änderung oder Stabilisierung der inneren Einstellung in Form von Reue, Einsicht und Sühne eintreten und Überbewertung des Materiellen entgegengewirkt werden.⁷³⁴ Der abstrakte Rechtsgüterschutz wird konkret, eine personale Beziehung zwischen Schädiger und Geschädigten bei der persönlichen Entschuldigung führt zu ausgleichendem Handeln. Diese Auflage kann den Sozialisationsprozess fördern und sollte häufiger eingesetzt werden.^{735 736}

2.1.4.7 Freizeitsperren als erzieherische Maßnahmen

Beschränkungen der Freizeitgestaltung („Freizeitsperre“) stellt die am häufigsten verhängte erzieherische Maßnahme dar. In ihren Auswirkungen ist die Freizeitsperre unangenehm, weil die Freizeit in der Anstalt knapp bemessen ist.⁷³⁷ Auch die Gefangenenkultur bekommt die Auswirkungen dieser Maßnahme zu spüren, weil der delinquente Gefangene nun physisch über eine bestimmte Zeitspanne nicht präsent ist. Da es bei der Freizeitsperre zwischen Pflichtverletzung und Sanktion an einem Zusammenhang fehlt, ist die Zweckmäßigkeit dieser Maßnahme fraglich.⁷³⁸

⁷²⁸ Zur Praxis der internen Sanktionierung in der JVA Adelsheim, siehe Kapitel F I.

⁷²⁹ Brunner/Dölling § 15 JGG, Rn. 1.

⁷³⁰ Für die erzieherischen Maßnahmen allgemein Rose in Ostendorf, § 10, Rn. 16f.

⁷³¹ Für die Auflage im JGG, Diemer in Diemer/Schatz/Sonnen § 15, Rn. 4; ebenso Brunner/Dölling § 15 JGG, Rn. 2 f.; für erzieherische Maßnahmen allgemein Rose in Ostendorf § 10 Rn. 17.

⁷³² Für die Auflage im Rahmen des JGG Diemer in Diemer/Schatz/Sonnen § 15 JGG, Rn. 6.

⁷³³ Brunner/Dölling § 15 JGG, Rn. 3; Hellmer 1979, S. 41 ff. (47).

⁷³⁴ Diemer in Diemer/Schatz/Sonnen § 15 JGG, Rn. 4.

⁷³⁵ Brunner/Dölling § 15 JGG, Rn. 3; Hellmer 1979, S. 41 ff., 47.

⁷³⁶ Zur Praxis der internen Sanktionierung in der JVA Adelsheim, siehe Kapitel F I.

⁷³⁷ Hausordnung der JVA Adelsheim. Stand: 16.03.2020, S. 9.

⁷³⁸ Zur Praxis der internen Sanktionierung in der JVA Adelsheim, siehe Kapitel F I.

2.1.4.8 Verlegungen aus erzieherischen Gründen

Die Verlegung eines jungen Gefangenen aufgrund einer Straftat kann zu seinem eigenen Schutz oder zur Sicherheit anderer Gefangener erfolgen.⁷³⁹ Hierbei ist zwischen der Herausnahme aus dem Vollzug („echte“ Verlegung)⁷⁴⁰ und der anstaltsinternen Überführung in ein anderes Hafthaus zu unterscheiden („unechte“ Verlegung).⁷⁴¹ Die Verlegung eines jungen Gefangenen aus der JVA in eine andere JVA aus Sicherheitsgründen ist in § 6 Abs. 1 JVollzGB IV geregelt.

§ 6 JVollzGB IV ist von der in § 89 b Abs. 2 JGG normierten Herausnahme eines Heranwachsenden aus dem Jugendstrafvollzug zu unterscheiden. Danach ist eine Herausnahme vorzunehmen, wenn sich ein junger Gefangener nicht mehr für den Jugendstrafvollzug eignet.⁷⁴² Die Kriterien mangelnder Eignung lassen sich aus Nr. 1 Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz zu § 114 JGG entnehmen. Über die Herausnahme aus dem Jugendstrafvollzug entscheidet in diesem Fall nach § 89 b Abs. 2 der Vollstreckungsleiter, nach § 82 Abs. 1 S. 1 JGG der Jugendrichter.

Die Verlegung in eine andere JVA hat den Nachteil, dass der junge Gefangene sich erneut in die informelle und formelle Sozialordnung der neuen Anstalt einfügen muss.⁷⁴³ Wenngleich die Aufrechterhaltung der Anstaltsordnung legitim ist, wird durch die Verlegung eines jungen Gefangenen in eine andere Jugendstrafanstalt massiv in die bisherigen Erziehungsbemühungen im Vollzug eingegriffen. Der Erziehungsplan wird unterbrochen und setzt die Chronik diskontinuierlicher Erziehungsbemühungen fort.

Die anstaltsinterne, unechte Verlegung ist von der Absonderung zu unterscheiden. Die Absonderung ist die kurzfristige Entfernung des Gefangenen als Art Krisenintervention und daher präventiv ausgerichtet.⁷⁴⁴ Die ununterbrochene Trennung des betroffenen Gefangenen von anderen Gefangenen für mehr als 24 Stunden wird als Einzelhaft bezeichnet und ist die strenge Form der Absonderung.⁷⁴⁵

Die Verlegung ist auf längere Dauer ausgerichtet und wird auf die Pflichtverletzung hin angeordnet.⁷⁴⁶ Sie kann erfolgen, indem der junge Gefangene in einen anderen Haftraum oder in ein anderes Hafthaus verlegt wird. Rückverlegungen aus dem gelockerten in den Regelvollzug sind auch möglich.⁷⁴⁷

Der Vorteil der anstaltsinternen zur externen Verlegung liegt darin, dass ein Konflikt zwischen den jungen Gefangenen durch ihre Trennung aufgearbeitet werden kann und die bisherigen Erziehungsbemühungen nicht unterbrochen werden.⁷⁴⁸ Nachteilig ist, dass ohne eine endgültige Herausnahme eines jungen Gefangenen aus der Vollzugsanstalt weitere Konflikte zwischen den jungen Gefangenen denkbar sind, da sie sich wieder begegnen können.⁷⁴⁹

⁷³⁹ Goerdeler in Ostendorf § 8, Rn. 89.

⁷⁴⁰ Laubenthal 2014, Rn. 364 f.

⁷⁴¹ Laubenthal 2014, Rn. 350 ff.

⁷⁴² Sonnen in Diemer/Schatz/Sonnen § 89 b JGG, Rn. 2; Ostendorf § 89 b JGG, Rn. 1.

⁷⁴³ BVerfG NStZ 2007, S. 170-172 (171).

⁷⁴⁴ Laubenthal 2014, Rn. 717.

⁷⁴⁵ Goerdeler in Ostendorf § 8, Rn. 177.

⁷⁴⁶ Laubenthal 2014, Rn. 363 ff.

⁷⁴⁷ Laubenthal 2014, Rn. 363.

⁷⁴⁸ BVerfG NStZ 2007, S. 171-172 (171).

⁷⁴⁹ Zur Praxis der internen Sanktionierung in der JVA Adelsheim, siehe Kapitel F I.

2.1.4.9 Widerruf vollzugsöffnender Maßnahmen

Bei Verfolgung einer Straftat im Vollzug stellt sich meist die Frage, ob vollzugsöffnende Maßnahmen widerrufen werden müssen oder nicht gewährt werden können.⁷⁵⁰ Diese Entscheidung trifft die Anstalt gemäß § 9 JVollzGB IV.

Vollzugslockerungen sollen im Hinblick auf eine vorzeitige Entlassung gewährt werden. Die vorzeitige Entlassung wird oft möglich, wenn Vollzugslockerungen erfolgreich verlaufen sind. Damit ist eine Zusammenarbeit zwischen JVA und Justiz erforderlich ist, wenngleich die JVA insoweit einen Entscheidungsvorsprung hat und die Justiz die Vollzugslockerungen nicht ersetzen kann.⁷⁵¹

Wurden Vollzugslockerungen gewährt, können sie nachträglich gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Ziff. 1 bis 3 JVollzGB IV vor Antritt widerrufen werden, wenn Umstände bekannt werden, welche die Versagung der Maßnahme rechtfertigen. Dies trifft zu, wenn ein junger Gefangener eine schwere Straftat begeht.⁷⁵²

2.1.4.10 Ablösung vom Betrieb zur Erziehung

Die zeitweise oder endgültige Ablösung vom Betrieb stellt eine für die Zukunft des jungen Gefangenen gravierende Maßnahme dar.

Er soll vollständig in die Gesellschaft integriert werden.⁷⁵³ Ausdruck dieser Integrationsbemühungen sind Ausbildungs- und Arbeitsangebote, die dem jungen Gefangenen den Einstieg in das Arbeitsleben erleichtern sollen.⁷⁵⁴ Wenn bei der Sanktionierung eine Entlassung aus einem bestimmten Arbeitsumfeld vorgesehen ist, hat dies nicht nur Auswirkung auf das Arbeitsentgelt, das der Gefangene erhält und zum Teil als Überbrückungsgeld angespart wird,⁷⁵⁵ sondern vielmehr auch Einfluss auf sein berufliches Fortkommen in Freiheit. Kann der junge Gefangene nicht eine dauerhafte, ohne Pause anhaltende Tätigkeit nachweisen, wird er außerhalb des Vollzugs nicht oder nur schwer vermittelbar sein.⁷⁵⁶ So muss die Ablösung vom Betrieb auch immer unter dem Aspekt der Resozialisierung gesehen werden.⁷⁵⁷

2.1.4.11 Sonstige Maßnahmen zur Erziehung

Nach einer Straftat ist zu entscheiden, ob Entlassungsvorbereitungen wie die Suche nach einer Arbeitsstelle, einer Unterkunft, einer therapeutischen Einrichtung usw. unterbrochen werden müssen.

In einem Urteil aus dem Untersuchungsmaterial zu einer Straftat im Vollzug wurde die unbedingte Jugendstrafe damit begründet, dass mit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens anstaltsintern die Entlassungsvorbereitungen des jungen Gefangenen unterbrochen wurden.⁷⁵⁸ Dies ist in Anbetracht des Resozialisierungsgedankens bedenklich,⁷⁵⁹ weil es besser sein könnte, doch noch

⁷⁵⁰ Ausführlich Grosch 1995, S. 358 ff.

⁷⁵¹ Eingehend Ostendorf § 2, Rn. 46.

⁷⁵² Zur Praxis der internen Sanktionierung in der JVA Adelsheim, siehe Kapitel F I.

⁷⁵³ Laubenthal 2014, Rn. 344.

⁷⁵⁴ Dahmen 2011, S. 131.

⁷⁵⁵ Laubenthal 2014, Rn. 473.

⁷⁵⁶ Laubenthal 2014, Rn. 398 f.

⁷⁵⁷ Zur Praxis der internen Sanktionierung in der JVA Adelsheim, siehe Kapitel F I.

⁷⁵⁸ Fall 13 - 15/2010.

⁷⁵⁹ Laubenthal 2014, Rn. 667.

einmal „ein Auge zuzudrücken“ und den jungen Gefangenen anstaltsintern auf andere Weise zu sanktionieren.⁷⁶⁰

2.1.4.12 Das Problem der Mehrfachsanktionierung

Bei der anstaltsinternen Sanktionierung stellt sich auch Frage, ob mehrere erzieherische Maßnahmen nebeneinander angeordnet werden sollen. Nach § 78 Abs. 3 JVollzGB IV können mehrere Disziplinarmaßnahmen miteinander verbunden werden. Da erzieherische Maßnahmen die mildereren Maßnahmen für den jungen Gefangenen gegenüber einer anstaltsinternen diszipliniären Vorgehensweise darstellen, muss dies auch für sie gelten.

Das zeigt auch die Praxis in der JVA Adelsheim. In 78 % der Vorgänge von Disziplinarmaßnahmen wurden mehrere Sanktionen miteinander verbunden, bei den erzieherischen Maßnahmen waren es 63 %.⁷⁶¹

2.1.4.13 Aussetzung von erzieherischen Maßnahmen und Disziplinarmaßnahmen zur Erziehung

Disziplinarmaßnahmen können nach § 79 Abs. 2 JVollzGB IV ganz oder teilweise bis zu sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Analog sollte dies auch bei erzieherischen Maßnahmen möglich sein.

Auf der anderen Seite sieht § 77 Abs. 1 JVollzGB IV eine Aussetzung des Vollzugs zur Bewährung nicht vor, da erzieherische Maßnahmen unverzüglich erfolgen sollen.⁷⁶² Erachtet ein Bediensteter eine längerfristige Einwirkung bei gleichzeitiger Aussetzung zur Bewährung für erforderlich, müsste die erzieherische Maßnahme ausscheiden. Stattdessen ist zu prüfen, ob eine Disziplinarmaßnahme erforderlich ist. Falls dies der Fall ist, besteht die Notwendigkeit, das formelle Disziplinarverfahren zu durchlaufen.⁷⁶³

Dies vermag jedoch nicht zu überzeugen, denn auch Disziplinarmaßnahmen stehen unter dem Postulat der Beschleunigung. Anderenfalls kann der Zusammenhang („in möglichst engem zeitlichem Zusammenhang auf die Pflichtverletzung“) zwischen Verfehlung und Maßnahme nicht hergestellt werden. Bei der Aussetzung einer erzieherischen Maßnahme steht man vor einer anderen Situation als bei Disziplinarmaßnahmen. Hier hält man den unmittelbaren Vollzug der Maßnahme für entbehrlich, um den jungen Gefangenen noch eine Chance zu geben und zu beobachten, ob er sich in nächster Zeit bewährt. So wird lediglich der Vollzug, nicht aber die Anordnung der Maßnahme ausgesetzt.

Würde man die Ansicht von Rose teilen, wäre auch die Anordnung der Verwarnung nicht rechtmäßig. Mit dieser wird ein empfindliches Übel in Aussicht gestellt. Auch hier steht der junge Gefangene unter ständiger Beobachtung. Darüber hinaus verkennt Rose, dass die erzieherische Wirkung der Aussetzung zur Bewährung den jungen Gefangenen zum Befolgen bestehender Normen und damit zur Abkehr von Delinquenz bewegt.

⁷⁶⁰ Zur Praxis der internen Sanktionierung in der JVA Adelsheim, siehe Kapitel F I.

⁷⁶¹ Zur Praxis der internen Sanktionierung in der JVA Adelsheim, siehe Kapitel F I.

⁷⁶² Rose in Ostendorf § 10, Rn. 21.

⁷⁶³ Rose in Ostendorf § 10, Rn. 19.

Ein weiterer positiver Nebeneffekt der Aussetzung erzieherischer Maßnahmen zur Bewährung ist, dass die JVA über eine längere Zeitspanne ein besonderes Augenmerk auf das Verhalten des jungen Gefangenen richten muss.⁷⁶⁴

3. Disziplinarmaßnahmen im Jugendstrafvollzug

3.1 Definition „Disziplinarmaßnahmen“ und Abgrenzung von anderen Maßnahmen

Disziplinarmaßnahmen sind das für einen geordneten Vollzug unerlässliche Mittel zur Reaktion auf Pflichtverstöße, die mit konsensualen oder erzieherischen Maßnahmen nicht ausreichend beantwortet werden können.

Disziplinarmaßnahmen sind als repressive Maßnahme von präventiven Maßnahmen und innerhalb der repressiven Maßnahmen von erzieherischen Maßnahmen abzugrenzen (ausführlich s.o.).

3.2 Ziele von Disziplinarmaßnahmen

Disziplinarmaßnahmen haben als Reaktion auf einen Pflichtverstoß eines jungen Gefangenen eine vergeltende und repressive Wirkung.⁷⁶⁵ Ihr Sinn liegt aber in einem erzieherischen und geordneten Vollzug.⁷⁶⁶ Demzufolge dient Disziplinierung weder der Abschreckung noch der Tatvergeltung.⁷⁶⁷ Dies sind vielmehr Zwecke des Strafrechts.⁷⁶⁸

Mit Disziplinarmaßnahmen sollen Störungen durch einen bestimmten Personenkreis, hier jungen Gefangene, beseitigt werden.⁷⁶⁹ Ziel ist es, dem jungen Gefangenen die Geltung der verletzen Norm zu verdeutlichen, in dem auf den Normbruch mit einer Disziplinarmaßnahme reagiert wird.⁷⁷⁰ Die Disziplinarmaßnahmen in JVollzGB IV beziehen sich also auf den Rechts- und Pflichtstatus des jungen Gefangenen.⁷⁷¹

Die Aufrechterhaltung der Ordnung steht unter dem Postulat der Erziehung. Jede Disziplinarmaßnahme muss sich dem Erziehungsziel des jungen Gefangenen unterordnen und ihn als Adressaten im Blick haben. Auf der anderen Seite muss die Erziehung des jungen Gefangenen im Rahmen eines geordneten Jugendstrafvollzugs realisierbar sein. Demzufolge setzt die Zielerreichung immer auch die Funktionsfähigkeit der Jugendstrafanstalt voraus.⁷⁷²

Nach § 77 Abs. 1 JVollzGB IV soll dem jungen Gefangenen mit der erzieherischen oder Disziplinarmaßnahme "dessen Fehlverhalten bewusstgemacht werden". Damit wird der Vorrang des Erziehungsgedankens und der Jugendstrafvollzug als Sondervollzug in den Vordergrund gerückt und das Erziehungsziel als "künftige Legalbewährung" verstanden.⁷⁷³ Erziehung in diesem Sinne ist also kein Strafzweck, sondern Mittel zur Erreichung dieses Zweckes.⁷⁷⁴

⁷⁶⁴ Zur Praxis der internen Sanktionierung in der JVA Adelsheim, siehe Kapitel F I.

⁷⁶⁵ Böhm/Laubenthal in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal § 102 StVollzG, Rn. 1.

⁷⁶⁶ BVerfG NStZ 1994, S. 300-301 (301); NStZ 1994, S. 358; so auch Böhm/Laubenthal in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal § 102 StVollzG, Rn. 1.

⁷⁶⁷ BVerfGE 21, S. 378 (384).

⁷⁶⁸ Walter, J. 1998, S. 39.

⁷⁶⁹ Walter, J. 1998, S. 39.

⁷⁷⁰ Sonnen in Diemer/Schatz/Sonnen § 83 JStVollzG, Rn. 1.

⁷⁷¹ Boujong in KK § 119 StPO, Rn. 86.

⁷⁷² Walter, J. 1998, S. 40.

⁷⁷³ BVerfG NStZ 1994, S. 300-301 (301); NStZ 1994, S. 357-358 (358).

⁷⁷⁴ Heinz 1993, S. 54 f.

Wenngleich dieses Ziel allgemein anerkannt ist, so sind die Mittel zur Erreichung dieses Ziels in der Vergangenheit oft in die Diskussion geraten.⁷⁷⁵ Der Erziehungsgedanke wurde zu einer gefährlich unbestimmten Leerformel. Mit ihm wurden Eingriffe in die Rechte der Jugendlichen gerechtfertigt, die weit über das hinausgingen, was Strafrecht und Strafprozessrecht zulassen würden.⁷⁷⁶ Albrecht fasst den Missbrauch des Erziehungsbegriffs zugespitzt wie folgt zusammen: „Erziehung dient weitgehend als Synonym für Repression und Generalprävention.“⁷⁷⁷

Demzufolge muss der Erziehungsgedanke als alleiniges Leitprinzip für die Zielsetzung und die Gestaltungsgrundsätze des Jugendstrafvollzugs dienen. Es darf nicht um des Erziehens Willens gestraft werden. Vielmehr soll die Gelegenheit genutzt werden, im Rahmen des Möglichen erzieherisch zu wirken.⁷⁷⁸ Dies hat zur Folge, dass die in den §§ 77, 78 JVollzGB IV zur Verfügung stehenden Mitteln allenfalls "pädagogische Notlösungen"⁷⁷⁹ sein sollten und auf ein absolut unverzichtbares Maß reduziert werden.⁷⁸⁰

Nach Heinz führt der Vorrang des Erziehungsgedankens zum Subsidiaritätsprinzip, "wonach eine eingriffsintensivere Sanktion nur dann gewählt werden darf, wenn eine eingriffsschwächere Sanktion nicht ausreicht und die Eingriffsintensivere erforderlich ist."⁷⁸¹ Dies bedeutet, dass die Erforderlichkeit und die Wirksamkeit der Maßnahme zur Erreichung des Ziels darzulegen und zu begründen ist. Der Normanwender ist insoweit beweispflichtig.⁷⁸²

Generalpräventive Erwägungen dürfen bei der Auswahl als auch bei der Bemessung von Disziplinarmaßnahmen keine Rolle spielen.⁷⁸³ Etwas anderes gilt auch dann nicht, wenn vom Disziplinarrecht im Vollzug oder von einzelnen Disziplinarmaßnahmen eine generalpräventive Wirkung ausgehen sollte. Dies ist möglicherweise nicht unerwünscht, aber eben lediglich ein nicht unmittelbar intendierter Nebeneffekt.⁷⁸⁴

Alleiniger Maßstab für Disziplinarmaßnahmen sind die individuellen erzieherischen Erfordernisse des jungen Gefangenen.⁷⁸⁵ Interessant ist in diesem Zusammenhang ein Modellversuch von Brumlik und Sutter in einem Haus des gelockerten Vollzugs der JVA Adelsheim 1994-1999, der sich an Kohlbergs Just Community-Ansatz orientierte und drei Jahre lang wissenschaftlich begleitet wurde. Unter dem Titel „Demokratische Partizipation im Jugendstrafvollzug und moralische Entwicklung straffälliger Jugendlicher“ ging es um ein breit angelegtes Konzept, das mittel- bis langfristig die gesamte Lebensgestaltung in Richtung auf eine „Kultur des Alltags“ und namentlich eine „Kultur des Miteinanders“ nachhaltig umprägen sollte.⁷⁸⁶ Zentrales Organ des Modellversuchs war die „Demokratische Gemeinschaftsversammlung“. Hier wurden Fragen des Zusammenlebens besprochen, die Regeln der Gemeinschaft beschlossen und ferner Disziplinarmaßnahmen unter Mitwirkung der jungen Gefangenen verhängt. Mitglieder der Gemeinschaft waren die damals inhaftierten 15 jungen Gefangenen und vier Bedienstete des Hauses. Jeder hatte in der Versammlung eine Stimme und war damit ganz wesentlich bei den moralischen Lern- und

⁷⁷⁵ Schlüchter 1994, S. 41; 1992, S. 318; Begemann 1991a, S. 44 ff.; Heinz 1993, S. 53, Fn. 22 mit Übersicht über das Schrifttum.

⁷⁷⁶ Walter, J. 1998, S. 59.

⁷⁷⁷ Albrecht 2000, S. 257.

⁷⁷⁸ Begemann 1991b, S. 278-281 (280).

⁷⁷⁹ Walter, J. in Feest/Lesting § 102 StVollzG, Rn. 25 f.

⁷⁸⁰ Walter, J. 1988, S. 198.

⁷⁸¹ Heinz 1992, S. 393, eingehend 1995a, S. 132.

⁷⁸² Heinz 1995, S. 127; Walter, M. 1995, Rn. 335.

⁷⁸³ Eisenberg 2004, S. 180.

⁷⁸⁴ Walter, J. 1998, S. 63 m.w.N.

⁷⁸⁵ Walter, J. 1998, S. 63.

⁷⁸⁶ <https://www.hansjoerg-sutter.de/kohlbergs-just-community-ansatz-ein-modellversuch.html>.

Entwicklungsprozessen selbst unter den repressiven Bedingungen des Strafvollzugs beteiligt, so dass es im Ergebnis zu einer Kompetenzübertragung der Disziplinarbefugnis kam.⁷⁸⁷

3.3 Rechtsnatur von Disziplinarmaßnahmen

Da Disziplinarmaßnahmen regelmäßig einen Eingriff in die Grundrechte des Gefangenen darstellen,⁷⁸⁸ müssen sie dem Gesetzesvorbehalt in Art. 19 Abs. 1 GG entsprechen. Mit den Jugendstrafvollzugsgesetzen hat sich die bis dahin bestehende Problematik im Zusammenhang mit den früheren bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften erübrigt. Diese stellten keine ausreichende gesetzliche Grundlage dar.⁷⁸⁹ Auch die Frage einer analogen Anwendung der bundeseinheitlichen Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes über Disziplinarmaßnahmen (§§ 102 ff StVollzG a.F.) stellt sich mit Inkrafttreten des JVollzGB IV nicht mehr; das in den §§ 77 ff. JVollzGB IV normierte Disziplinarverfahren ist als förmliches Gesetz eine geeignete und verfassungsrechtlich unbedenkliche Ermächtigungsgrundlage für Erlass und Vollzug von Disziplinarmaßnahmen.⁷⁹⁰

Um den gesetzlichen Vorgaben zu genügen, müssen Disziplinarmaßnahmen neben dem Primat der Erziehung ihre Grenze im Maß der Schuld finden, um dem aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 GG und dem aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) abgeleiteten Schuldgrundsatz⁷⁹¹ zu genügen. Diesem Grundsatz ist aber nur straflimitierende Funktion beizumessen.⁷⁹² Daraus folgt, dass die Disziplinarmaßnahmen in § 78 JVollzGB IV restriktiv auszulegen sind und auf Lernprozesse in sozialen Feldern abzielen, die nicht dazu führen dürfen, dass junge Gefangene im Vergleich zu Gefangenen im Erwachsenenvollzug schlechter gestellt werden.⁷⁹³ Nach Schlüchter bedeutet dies: „Nicht nur so wenig Strafe, sondern auch so wenig Erziehung wie eben nötig“.⁷⁹⁴

Erlass und Vollzug Disziplinarmaßnahmen im Jugendstrafvollzug sind Verwaltungsakte nach § 35 S. 1 LVwVfG BW.

3.4 Einzelne Disziplinarverfehlungen

§ 97 Abs. 2 JVollzG Berlin⁷⁹⁵ und § 55 Abs. 2 HessJStVollG⁷⁹⁶ enthalten Beispielkataloge von Disziplinarverfehlungen. Nach dem JVollzG Berlin sind dies:

- Eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit (so auch das HessJStVollG),
- Verbaler oder tätlicher Angriff auf eine andere Person,
- Beschädigung oder Zerstörung von Lebensmitteln oder fremden Eigentums,
- Entzug zugewiesener Aufgaben (so auch das HessJStVollG),
- Einbringen verbotener Gegenstände in die Anstalt (so auch das HessJStVollG),
- Einschmuggeln oder Besitz verbotener Gegenstände,
- Entweichung oder Entweichungsversuch (so auch das HessJStVollG),
- Wiederholt oder schwerwiegend Verstoß gegen die Hausordnung verstoßen oder

⁷⁸⁷ <https://www.allgemeine-erziehungswissenschaft.uni-mainz.de/files/2013/01/Web-DFG-Projekt-Jugendstrafvollzug.pdf>.

⁷⁸⁸ Walter, J. 1998, S. 42.

⁷⁸⁹ Walter, J. 1998, S. 43.

⁷⁹⁰ Walter, J., 1998, S. 64.

⁷⁹¹ BVerfG NStZ 1994, S. 300-301 (300).

⁷⁹² Walter, J. 1998, S. 64.

⁷⁹³ Walter, J. 1998, S. 64 f.

⁷⁹⁴ Schlüchter 1994, S. 110.

⁷⁹⁵ <https://www.berlin.de/justizvollzug/service/recht/gesetze/jstvollzg-blm/artikel.517309.php>.

⁷⁹⁶ https://justizministerium.hessen.de/sites/default/files/HMdJIE/hessisches_jugendstrafvollzugsgesetz_-_hessjstvollzg.pdf.

- Störung des Zusammenlebens in der Anstalt (so auch das HessJStVollG).

Das HessJStVollzG ergänzt diesen Katalog in § 55 Abs. 2 um unerlaubten Konsum von Betäubungsmitteln oder anderer Rauschmittel sowie deren Herstellung und Verweigerung oder Manipulation von Drogentests. § 98 Abs. 1 JVollzGB Sachsen-Anhalt⁷⁹⁷ hat zudem eine verfassungsrechtlich bedenkliche Öffnungsklausel bezüglich „wiederholter oder schwerwiegender Verstöße gegen sonstige Pflichten durch das Gesetz oder aufgrund des Gesetzes“. Das baden-württembergische JVollzGB IV enthält keine Katalogtaten.

3.5 Voraussetzungen/Verfahren bei Disziplinarmaßnahmen im Jugendstrafvollzug

Disziplinarmaßnahmen setzen die formellen und materiellen Voraussetzungen der §§ 78 ff. JVollzGB IV voraus.⁷⁹⁸

Die *Disziplinarbefugnis* liegt gemäß § 80 Abs. 1 S. 1 JVollzGB IV beim Anstaltsleiter. In der funktionalen Zuständigkeit der Anstaltsleitung wird die Bedeutung von Disziplinarmaßnahme deutlich.⁷⁹⁹ Wie im Erwachsenenvollzug⁸⁰⁰ ist für den Erlass der Disziplinarmaßnahmen der Anstaltsleiter zuständig, in dessen Anstalt der Gefangene die Verfehlung begeht.⁸⁰¹ Jedoch kann die Befugnis, Disziplinarmaßnahmen anzuordnen, auf Mitglieder der Anstalts- oder Vollzugsabteilung übertragen werden. Wird gegen einen jungen Gefangenen in einer anderen Jugendstrafanstalt, Justizvollzugsanstalt oder während der Untersuchungshaft eine Disziplinarmaßnahme verhängt, so kann diese durch den hiesigen Anstaltsleiter auf Ersuchen der Ausgangsbehörde vollstreckt werden, soweit deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt war, § 80 Abs. 3.

Die *Verfahrensvorschriften* des Disziplinarverfahrens sind in § 81 geregelt:

- Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen, § 81 Abs. 1,
- Festlegung der Erhebungen in einer Niederschrift, § 81 Abs. 1,
- Anhörung des Beschuldigten, § 81 Abs. 1,
- Vermerk der Ermittlungsergebnisse und ggf. der Einlassung des Beschuldigten in einer Niederschrift, § 81 Abs. 1,
- mündliche Eröffnung der Entscheidung, § 81 Abs. 3,
- kurze schriftliche Begründung.

Mit der Tatsachenfeststellung wird die Grundlage für die Entscheidungsfindung der Anstaltsleitung geschaffen, ob und ggf. welche Disziplinarmaßnahme erlassen wird. Im Rahmen dieser Amtsermittlungen sind be- und entlastende Tatsachen zu ermitteln.⁸⁰² Ein Beweisantragsrecht steht dem jungen Gefangenen nicht zu. Jedoch ist eine Beweisanregung analog § 244 Abs. 2 StPO zulässig.⁸⁰³

Bei der Anhörung ist der junge Gefangene entsprechend den Vorschriften der StPO zu belehren, dass er sich nicht äußern muss. Unterbleibt die Belehrung, sind die aus der Befragung gewonnenen

⁷⁹⁷ www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=JVollzGB+ST&psml=bssah-prod.psml&max=true&aiz=true.

⁷⁹⁸ Rose in Ostendorf § 10, Rn. 50.

⁷⁹⁹ Rose in Ostendorf (2016), § 10, Rn. 50.

⁸⁰⁰ VV zu § 105 StVollzG.

⁸⁰¹ Rose in Ostendorf (2016), § 10, Rn. 50.

⁸⁰² Rose in Ostendorf (2016), § 10, Rn. 52.

⁸⁰³ Rose in Ostendorf (2016), § 10, Rn. 52 m.w.N.

Erkenntnisse analog §§ 163 a Abs. 4 S. 2, 136 Abs. 1 S.2 StPO unverwertbar.⁸⁰⁴ Dies gilt, ebenfalls wie im Strafverfahren, nicht, wenn feststeht, dass der Gefangene sein Schweigerecht ohne Belehrung kannte.⁸⁰⁵ Wegen dieser weitreichenden Bedeutung ist der Hinweis auf das Recht der Aussagefreiheit in eine Niederschrift aufzunehmen, wenngleich dies dem Wortlaut des JVollzGB IV nicht entnommen werden kann.⁸⁰⁶

Bei schweren Verstößen sieht § 81 Abs. 2 JVollzGB IV eine Besprechung des Anstaltsleiters in einer Konferenz mit Personen vor, die bei der Erziehung des jungen Gefangenen mitwirken.

Der junge Gefangene hat seinerseits die Möglichkeit, sich mit einem Anwalt zum vorgeworfenen Sachverhalt zu besprechen. Ähnlich wie im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren ist dem Verteidiger nach dem Gesetz im Rahmen dieser verwaltungsrechtlichen Verfahren ein Anwesenheitsrecht nicht gewährt. Der junge Gefangene kann seine Aussage jedoch faktisch von der Anwesenheit seines Verteidigers abhängig machen.⁸⁰⁷

Nach der Formvorschrift des § 81 Abs. 3 JVollzGB IV ist der Erlass einer Disziplinarmaßnahme dem jungen Gefangenen vom Anstaltsleiter mündlich zu eröffnen und mit einer kurzen Begründung schriftlich abzufassen.⁸⁰⁸

Wie die erzieherische Maßnahme erfordern Disziplinarmaßnahmen ebenfalls Konnexität zwischen Verfehlung und Reaktion.

3.6 Formen von Disziplinarmaßnahmen im Jugendstrafvollzug

Die einzelnen Disziplinarmaßnahmen sind in § 78 Abs. 1 abschließend geregelt:

- Einkaufssperre, § 78 Abs. 1 Nr. 1,
- Radio- oder Fernsehsperrre, § 78 Abs. 1 Nr. 2,
- Freizeitsperre, § 78 Abs. 1 Nr. 3,
- getrennte Unterbringung, § 78 Abs. 1 Nr. 4,
- Entzug der dem Gefangenen zugewiesenen Arbeit oder Beschäftigung, § 78 Abs. 1 Nr. 5,
- Besuch- und Schreibverbot, § 78 Abs. 1 Nr. 6 sowie
- Arrest, § 78 Abs. 1 Nr. 7.

Einkaufssperre bedeutet, dass der Gefangene bis zur Dauer von zwei Monaten sein Sondergeld (Teil des Arbeitsentgeltes, welches ihm zum Einkauf von Zusatznahrungs- und Genussmitteln zur Verfügung steht), ganz oder teilweise nicht gebrauchen darf. Der gesperrte Betrag wird dem Überbrückungsgeld zugeschrieben und geht dem Gefangenen nicht verloren.⁸⁰⁹

Die Radio- oder Fernsehsperrre ist bis zu zwei Monaten möglich, eine gleichzeitige Anordnung im Hinblick auf die Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) jedoch nur für eine Zeitspanne von zwei Wochen zulässig.⁸¹⁰

⁸⁰⁴ So für den Strafprozess die Rechtsprechung seit BGHSt 38, 214 im Anschluss an die bereits vorher bestehende h.L., siehe hierzu Schmitt in Meyer-Goßner § 136 StPO, Rn. 20 m.w.N.; Rose in Ostendorf (2016) § 10, Rn. 53 m.w.N.

⁸⁰⁵ So zu Recht die h.M. Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt § 136 StPO, Rn. 20 m.w.N.; Rose in: Ostendorf (2016) § 10, Rn. 54.

⁸⁰⁶ Rose in Ostendorf (2016) § 10, Rn. 53.

⁸⁰⁷ Rose in Ostendorf (2016) § 10, Rn. 54.

⁸⁰⁸ Rose in Ostendorf (2016) § 10, Rn. 64.

⁸⁰⁹ Walter, J. 1998, S. 55.

⁸¹⁰ Walter, J. 1998, S. 55.

Freizeitsperre bedeutet den Ausschluss des Gefangenen von sämtlichen oder auch nur bestimmten gemeinschaftlichen Veranstaltungen in der Freizeit. Möglich ist auch der Entzug von Gegenständen, die ihm für die Freizeitbeschäftigung überlassen sind.⁸¹¹ Freizeitsperre und getrennte Unterbringung lassen sich oft nicht oder nur schwierig voneinander abgrenzen. Während die Freizeitsperre einen Ausschluss von bestimmten Veranstaltungen vorsieht, zielt die getrennte Unterbringung auf eine räumliche Abschottung von anderen an der Freizeit teilnehmenden Gefangenen ab.⁸¹²

Der Entzug der zugewiesenen Arbeit/Beschäftigung wiegt schwer, weil der junge Gefangene bis zu vier Wochen keine Bezüge erhält und nicht einkaufen kann. Außerdem ist er während der Arbeitszeit allein in seinem Haftraum eingeschlossen.⁸¹³

Das Besuchs- und Schreibverbot unterbindet den Verkehr mit außerhalb der Anstalt stehenden Personen, wobei in dringenden Fälle Ausnahmen erfolgen.

Arrest ist die unausgesetzte Absonderung von anderen Gefangenen in einer Einzelhaft, § 79 Abs. 5. Hierzu kann der Gefangene in einem besonderen Arrestraum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum gestellt werden, § 79 Abs. 5 S. 2. Möglich ist auch der Vollzug im Haftraum, argumentum e contrario § 79 Abs. 5 S. 2. Nach Böhm stehen für den Arrest "in den Anstalten hierfür normale Zellen zur Verfügung, in denen Bett, Stuhl und Tisch oft fest an der Wand oder im Boden verankert sind. Die Fenster sind aus unzerbrechlichem Glas und nicht zu öffnen. Die Lüftung erfolgt durch eigene Lüftungssteine. Der bestrafte Gefangene wird in besondere Anstaltskleidung umgekleidet und, ohne irgendwelche anderen Gegenstände mitnehmen zu dürfen, in diese Zelle eingeschlossen. Er erhält die normale Anstaltskost in der Zelle und darf in den meisten Anstalten Bücher aus der Anstaltsbücherei lesen. Außer dem Hofgang ohne andere Gefangene (Einzelfreistunde) und dem gelegentlichen Besuch des Arztes hat der Gefangene keine Abwechslung"⁸¹⁴

815

4. Strafanzeigen nach Straftaten im Jugendstrafvollzug

Die Strafanzeige ist neben dem Strafantrag in der Strafprozessordnung unter "Vorbereitung der öffentlichen Klage" geregelt. Sie kann nach § 158 Abs. 1 StPO bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden. Mit der Strafanzeige bringt die JVA zum Ausdruck, dass die Verfolgung eines bestimmten Vorgangs nach außen,⁸¹⁶ hier: an die Strafverfolgungsbehörden im prozessualen Sinne, namentlich den Behörden und Beamten des Polizeidienstes (Polizei im funktionalen Sinne), Staatsanwaltschaft und an Gerichte abgegeben wird.

Nach Walter kann die Strafanzeige unter die formelle Disziplinierung nach 77 Abs. 2 gefasst werden. Sie entfaltet somit auch anstaltsintern ihre Wirkung⁸¹⁷ und hat Doppelnatur.

⁸¹¹ Walter, J. 1998, S. 55.

⁸¹² Walter, J. 1998, S. 55 f.

⁸¹³ Walter, J. 1998, S. 56.

⁸¹⁴ Böhm 2003, S. 187 f.

⁸¹⁵ Zur Praxis der internen Sanktionierung in der JVA Adelsheim, siehe Kapitel F I.

⁸¹⁶ Walter, J. 1998, S. 10.

⁸¹⁷ Walter, J. 1998, S. 10.

4.1 Strafanzeige versus Strafantrag bei Officialdelikten

Die Strafanzeige ist die Mitteilung eines Sachverhalts an die zuständige Strafverfolgungsbehörde (im prozessualen Sinne), dass dieser nach Auffassung des Mitteilenden einen Straftatbestand erfüllen könnte.⁸¹⁸ Sie ist eine bloße Anregung des Verletzten oder einer anderen Person, es möge geprüft werden, ob Anlass zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens besteht.⁸¹⁹ Gemäß §§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1, 163 StPO verpflichtet sie Staatsanwaltschaft und Polizei zur Erforschung des Sachverhalts bei einem zureichenden Anfangsverdacht. Strafanzeigen können mündlich oder schriftlich übermittelt werden. Die Anforderungen an eine gültige Strafanzeige sind damit gering.⁸²⁰

4.1.1 Anzeigeberechtigung im Jugendstrafvollzug

Fraglich ist, ob geschädigte Gefangene, Mitgefangene, Bedienstete, Anstaltsleiter, Vollstreckungsleiter und die Eltern/gesetzlichen Vertretern der jungen Gefangenen zur Strafanzeige bei Straftaten im Vollzug berechtigt sind. Dies könnte wegen der Jugendstrafanstalt als geschlossener Einrichtung ausgeschlossen sein.

Als Außenstehenden ist es Eltern junger Gefangenen nicht möglich, die innerhalb der JVA herrschenden Verhältnisse zu beurteilen. Gesetzliche Regelungen über eine beschränkte Anzeigeberechtigung bestehen jedoch nicht. Zwar wird das in Art. 6 Abs. 2 GG normierte Recht der Eltern zur Erziehung des Kindes mit Eintritt in die Jugendstrafanstalt durch den verfassungsrechtlich gebotenen, strafrechtlichen Rechtsgüterschutz verfassungs-immanent eingeschränkt,⁸²¹ weil durch die Verurteilung zu Jugendstrafe Erziehungsbedürftigkeit nachgewiesen wurde.⁸²² Jedoch stehen die Erziehung und die Pflege des Kindes, d.h. insbesondere die Personensorge, den Eltern als Recht weiterhin zu, Art. 6 Abs. 1 GG. Das Elternrecht wird nicht suspendiert. Erziehungsstrafrecht und Erziehungsauftrag im Strafvollzug begründen „kein staatliches Erziehungsprivileg“.⁸²³ Eltern üben daher ihre Erziehungsrechte weiter aus; ihnen obliegen auch weiterhin Schutzpflichten gegenüber ihrem Kind. Demzufolge kann die Anzeigeberechtigung Sorgeberechtigten nicht abgesprochen werden.⁸²⁴

Auch die Anzeigeberechtigung des Geschädigten muss erzieherischen Aspekten der Jugendstrafanstalt nicht weichen. So hat der Gefangene das Recht, vor Übergriffen geschützt zu werden, § 2 Abs. 4 S. 2 JVollzGB IV. Wäre dies im Jugendstrafvollzug anders, bedürfte es einer besonderen gesetzlichen Grundlage, Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG.

Fraglich ist, ob ein nichtgeschädigter Mitgefangener zur Anzeige berechtigt ist, weil die Anzeige Zündstoff für weitere Ausschreitungen zwischen Gefangenen liefern kann, so dass sich dadurch bestehende subkulturelle Strukturen noch weiter verschärfen.⁸²⁵ Jedoch sollen die jungen Gefangenen lernen, Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zu übernehmen, § 2 Abs. 6 JVollzGB IV. Ausdruck dieses Grundsatzes ist auch § 58 Abs. 4 JVollzGB IV. Danach hat der junge Gefangene alle Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.⁸²⁶ Da "Melden" nicht

⁸¹⁸ Schmitt in Meyer-Goßner § 158 StPO, Rn. 2.

⁸¹⁹ Bay 85, S. 71, 73=NJW 86, S. 441-443; Koblenz VRS 71, S. 37f.

⁸²⁰ Schmitt in Meyer-Goßner Einl., Rn. 10.

⁸²¹ BVerfG NJW 2003, S. 2004-2009 (2006).

⁸²² BVerfG NJW 2003, S. 2004-2009 (2006).

⁸²³ BVerfG NJW 2003, S. 2004-2009 (2006).

⁸²⁴ Ostendorf § 1, Rn. 44 und BVerfG NJW 2003, S. 2006 und 2004 (Leitsatz).

⁸²⁵ Walter, J. 2010, S. 59.

⁸²⁶ Goerdeler in Ostendorf § 8, Rn. 56.

gleichbedeutend mit einer Anzeige ist, könnte die Anzeigeberechtigung entfallen, weil die Strafanzeige durch den Anstaltsleiter zu erfolgen hat, der die Anstalt nach außen vertritt und die Verantwortung für den gesamten Vollzug trägt.⁸²⁷ Dafür spricht § 109 Abs. 2 StVollzG a.F., wonach ein junger Gefangener eine gerichtliche Entscheidung wegen einer abgelehnten Maßnahme nur dann beantragen kann, wenn er geltend macht, durch eine Maßnahme oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.⁸²⁸ Damit wäre die Anzeigeberechtigung ausgeschlossen. Andererseits genügt es, dass irgendeine Person, die nicht verletzt sein muss, einen Vorgang meldet und die Prüfung anregt, ob Anlass für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens besteht.⁸²⁹ Da keine eigene Rechtsverletzung vorausgesetzt wird, muss auch Mitgefangenen die Anzeigeberechtigung zustehen, auch wenn sie zu unrichtigen Darstellung von Anstaltsverhältnissen neigen.⁸³⁰ Dagegen ist die Rechtspflege über §§ 258, 164 und 145 d StGB geschützt.

Fraglich ist die Anzeigeberechtigung von Vollzugsbediensteten, § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB. Gegen eine Anzeigeberechtigung dieses Personenkreises spricht, dass sie weisungsgebunden sind und der Anstaltsleiter die Jugendstrafanstalt nach außen vertritt. Der Anstaltsleiter trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug und hat eine Einschätzungsprärogative, welche Fälle nach außen gelangen sollen und welche nicht.⁸³¹ Zudem sind Beamte über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet, § 37 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz. Für eine Anzeigeberechtigung spricht, dass Bedienstete entscheidende und aktuelle Daten, insbesondere Mitteilungen über kritische Situationen,⁸³² offenbar werden.⁸³³ Im Übrigen ergibt sich aus § 37 Abs. 2 Beamtenstatusgesetz, dass Vollzugsbedienstete von Gesetzes wegen verpflichtet sind, geplante Straftaten anzuzeigen und für die Erhaltung der freiheitlich demokratischen Grundordnung einzutreten haben.

Die Anzeigeberechtigung des Anstaltsleiters ist gesetzlich nicht normiert. Jedoch trägt der Anstaltsleiter für den gesamten Vollzug die Verantwortung,⁸³⁴ so dass ihm die Anzeigeberechtigung zusteht. Wurde er selbst verletzt, könnte die Berechtigung zur Anzeige entsprechend § 80 Abs. 2 JVollzGB IV auf die Aufsichtsbehörde übergehen (vgl. auch § 194 Abs. 3 S. 2 StGB). Dies ist zu verneinen, weil sich die Interessenlagen zwischen Strafanzeige und Disziplinarmaßnahme nicht vergleichen lassen. Strafanzeige und Disziplinarmaßnahme unterscheiden sich, weil mit der Strafanzeige die Sanktionierung auf eine externe Behörde übertragen wird, während der Anstaltsleiter beim Vollzug einer Disziplinarmaßnahme weiterhin die Verantwortung für den Vollzug trägt.

Auch die Anzeigeberechtigung des *Vollstreckungsleiters* ist gesetzlich nicht normiert. Jedoch ist er für die Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung zuständig. Findet er bei dieser Prüfung in der Gefangenenpersonalakte Anhaltspunkte für eine Straftat, muss ihm wie jedem anderen die Möglichkeit einer Strafanzeige zustehen.

4.1.2 Anonyme und vertrauliche Anzeigen im Jugendstrafvollzug

Geschädigte und unbeteiligte Mitgefangenen stellen oft aus Angst vor Rache anderer Mitgefangener anonyme oder vertrauliche Anzeigen.

⁸²⁷ Walter, J. in Ostendorf § 13, Rn. 13.

⁸²⁸ Rose in Ostendorf § 11, Rn. 4.

⁸²⁹ Schmitt in Meyer-Goßner § 158 StPO, Rn. 2

⁸³⁰ So im Ergebnis auch Laubenthal 2014, Rn. 208-210.

⁸³¹ So im Ansatz auch Walter, J. in Ostendorf § 13, Rn. 17.

⁸³² Goerdeler in Ostendorf § 8, Rn. 31.

⁸³³ Alisch 2001, S. 107.

⁸³⁴ Walter, J. in Ostendorf § 13, Rn. 13.

Die anonyme Anzeige ist zulässig, sofern sie einen Anfangsverdacht begründet.⁸³⁵

Auch die vertrauliche Anzeige ist zulässig. Sie bezweckt, dass der Name des Hinweisgebers dem Betroffenen nicht bekannt gemacht werden soll. Sie bezweckt nicht, dass von den mitgeteilten Tatsachen als solchen bei den weiteren Ermittlungen kein Gebrauch zu machen sei.⁸³⁶ Wenn andere Umstände auf den Mitteilenden als Zeugen hindeuten, darf er vernommen werden. Das Begehren, nicht als Zeugen in das Verfahren hineingezogen zu werden, darf berücksichtigt werden, wenn der Mitteilende als Zeuge entbehrlich ist.⁸³⁷

Aufgrund der in der Jugendstrafanstalt herrschenden Zustände, insbesondere des „second codes“, sind anonyme und vertrauliche Anzeigen zum Schutz junger Gefangenen unentbehrlich.⁸³⁸

4.1.3 Strafanträge im Jugendstrafvollzug

Neben der Möglichkeit, eine Strafanzeige zu erstatten, kann Strafantrag nach § 158 Abs. 1 StPO gestellt werden.

Hierbei ist zwischen dem Strafantrag im weiteren Sinne und dem Strafantrag im engeren Sinne zu unterscheiden. Strafantrag im weiteren Sinne gemäß § 158 Abs. 1 StPO steht jedem Bürger offen und unterscheidet sich von der Strafanzeige, dass der Anzeigende über die bloße Ermittlung des Sachverhalts hinaus deutlich macht, dass er die Straftat auch tatsächlich verfolgt sehen möchte.⁸³⁹ Der Strafantrag als Prozesshandlung setzt die Prozessfähigkeit des Handelnden voraus.⁸⁴⁰

Der Strafantrag kann mit einer Strafanzeige verbunden werden und umgekehrt. Entscheidend ist, dass der Verfolgungswille unmissverständlich zum Ausdruck gebracht wird.⁸⁴¹ Strafantrag kann auch gestellt werden, wenn das Strafverfahren bereits im Gang ist. Er setzt nicht voraus, dass der Täter bekannt ist,⁸⁴² so dass ein Strafverfahren zunächst auch gegen einen Unbekannten geführt werden kann.⁸⁴³ Bedingungen im Strafantrag sind unbeachtlich, wenn sie auflösend sind. Ein aufschiebend bedingter Antrag ist dagegen nicht wirksam.⁸⁴⁴ Voraussetzung ist nicht, dass der Anzeigeberechtigte das Wort „Strafantrag“ benutzt. Der Inhalt des Antrags muss das Begehren eines strafrechtlichen Einschreitens wegen einer bestimmten Handlung erkennbar zum Ausdruck bringen.⁸⁴⁵ Der Strafantrag ist bei den in § 158 Abs. 1 StPO genannten Stellen, also Staatsanwaltschaft, Polizei oder Gericht in der in § 158 Abs. 2 StPO vorgesehenen Form zu stellen.⁸⁴⁶

4.1.4 Das Offizialprinzip

Die Staatsanwaltschaft ist bei einem Strafantrag durch das Offizialprinzip in § 152 Abs. 1 StPO verpflichtet, den Strafanspruch von Amts wegen durchzusetzen. Offizialdelikte verpflichten die

⁸³⁵ OLG Koblenz VRS 71 (1986), S. 37 (38).

⁸³⁶ Schmitt in Meyer-Goßner § 158 StPO, Rn. 16; Geißer 1985, S. 247-269.

⁸³⁷ Schmitt in Meyer-Goßner § 158 StPO, Rn. 16

⁸³⁸ Siehe hierzu Walter, J. 2010, S. 59.

⁸³⁹ BGH NJW 51, S. 368; Dallinger 1974, S. 13; OLG Düsseldorf MDR 86, S. 165.

⁸⁴⁰ Schmit in Meyer-Goßner § 158 StPO, Rn. 13.

⁸⁴¹ Schmitt in Meyer-Goßner § 158 StPO, Rn. 4.

⁸⁴² BGH NStZ 1995, S. 353-354 (353).

⁸⁴³ So konnte ein Fall erfasst werden, der zunächst als Strafverfahren gegen Unbekannt geführt wurde. Aufgrund der subkulturellen Strukturen war es zunächst unmöglich, den Täter festzustellen. Polizeiliche Ermittlungsarbeit führte zur Feststellung.

⁸⁴⁴ Fischer § 77 StGB, Rn. 27.

⁸⁴⁵ Fischer § 77 StGB, Rn. 24.

⁸⁴⁶ Fischer § 77 StGB, Rn. 23.

Strafverfolgungsbehörden stets und ausnahmslos, Ermittlungen aufzunehmen, wenn ihnen eine „Tatsache“ mitgeteilt oder auf anderem Wege bekannt wird, die „zureichend“ den sogenannten „Anfangsverdacht“ begründet, dass eine mindestens rechtswidrige und verfolgbare Handlung begangen worden ist. Das folgt für die Staatsanwaltschaft aus dem Wortlaut von § 160 Abs. 1 i.V.m. § 152 Abs. 2 StPO, und namentlich für die Polizei die sogenannte Pflicht zum ersten Zugriff nach § 163 StPO.

Bei Officialdelikten spielt das „öffentliche Interesse an der Strafverfolgung“ erst eine Rolle, wenn es nicht mehr um das Legalitätsprinzip (§ 170 Abs. 2 StPO), sondern um das Opportunitätsprinzip (Alternative zu § 170 Abs. 1 StPO) geht, vor allem beim Absehen von der Verfolgung (§§ 153 Abs. 1 StPO, 45 Abs. 1 JGG) oder unter Auflagen und Weisungen (§ 153 a StPO).

4.2 Strafanzeige versus Strafantrag im engeren Sinne

4.2.1 Strafanzeige versus Strafantrag bei absoluten Antragsdelikten

Absolute Antragsdelikte setzen für die Erhebung der öffentlichen Klage einen Strafantrag voraus.⁸⁴⁷ Der Gesetzgeber hat bei absoluten Antragsdelikten entschieden, erst dann die Strafverfolgungsorgane eingreifen zu lassen, wenn ein Strafantrag von dem oder den prozessual „Verletzten“ gestellt wird. In der Praxis führt dies vielfach dazu, dass meist die Polizei nach einer Strafanzeige oder nach Wahrnehmung „von Amts wegen“ zu ermitteln beginnt, Beweise sichert etc., um dann, wenn sich die Tat als absolutes Antragsdelikt herausstellt, Verletzte fragt, ob sie einen Strafantrag stellen.

Absolute Antragsdelikte unterliegen einer Antragsfrist. Unterlässt es der Antragsberechtigte, den Strafantrag bis zum Ablauf einer Frist von drei Monaten zu stellen, wird das Delikt nicht mehr verfolgt, § 77 b Abs. 1 S. 1 StGB. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Antragsberechtigte von der Tat und der Person des Täters Kenntnis erlangt, § 77b Abs. 2 S. 1 StGB. Der Strafantrag kann bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens zurückgenommen werden, § 77d Abs. 1 S. 1 StGB. Nach § 77d Abs. 1 S. 3 StGB kann der Strafantrag jedoch nicht neu gestellt werden.

4.2.2 Strafanzeige versus Strafantrag bei relativen Antragsdelikten

Bei den sogenannten „relativen Antragsdelikten“, z.B. einfache Körperverletzung, §§ 223, 230 StGB,⁸⁴⁸ kann sich die Strafverfolgungsbehörde über das Fehlen des Strafantrags hinwegsetzen, wenn sie wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.⁸⁴⁹ Dies ist eine Ermessensentscheidung, die vom Gericht nicht überprüft werden kann.

4.2.3 Officialdelikte versus Antragsdelikte

Von Antragsdelikten sind Officialdelikte zu unterscheiden, die verfolgt werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht.⁸⁵⁰ Officialdelikte können zudem zu Antragsdelikten werden, sofern bestimmte Gründe hinzutreten (z.B. §§ 248a, § 263 Abs. 4, § 266

⁸⁴⁷ Fischer § 77 StGB, Rn. 4.

⁸⁴⁸ Fischer § 230 StGB; Rn. 2.

⁸⁴⁹ Fischer § 77 StGB; Rn. 2.

⁸⁵⁰ Fischer § 77 StGB; Rn. 2.

Abs. 2 StGB bei geringwertiger Sache). Umgekehrt können relative Antragsdelikte zum Officialdelikt werden (Computersabotage, § 303 b Abs. 2 StGB als besonders schwerer Fall gemäß § 303 b Abs. 4 StGB).

4.2.4 Antragsberechtigung im Jugendstrafvollzug

Strafantragsberechtigt sind nur bestimmte, in den §§ 77 ff. StGB näher bezeichnete Personen. In der Regel ist dies der durch die Straftat Verletzte, § 77 Abs. 1 StGB.

Fraglich ist, ob in der JVA Adelsheim die Möglichkeit, einen Strafantrag im engeren Sinne zu stellen, jedermann zusteht. Dies könnte insoweit problematisch sein, da für das Stellen eines gültigen Strafantrages im Gegensatz zu dem Stellen einer Strafanzeige/Strafantrag im weiteren Sinne weitaus höhere Anforderungen nach den §§ 77 StGB ff. zu stellen sind.

Das eigene Antragsrecht eines geschädigten Gefangenen ergibt sich aus § 77 Abs. 1 StGB.

Bei minderjährigen Gefangenen muss der gesetzliche Vertreter handeln, da die Antragsunmündigkeit den Strafantrag wirkungslos macht, § 77 Abs. 3 S. 1 StGB. Dies sind bei bestehender Ehe der Eltern beide Elternteile gemeinsam, § 1626 BGB (sofern beiden Elternteilen das Sorgerecht zusteht), nach der Scheidung beide oder derjenige, dem die elterliche Sorge übertragen wird, § 1671 BGB (dieser ist dann allein antragsberechtigt, sofern kein Vormund oder Pfleger bestellt ist), für das nichteheliche Kind die Mutter, § 1626 a BGB (sofern kein gemeinsames Sorgerecht besteht), bei Minderjährigen ohne Eltern oder mit Eltern ohne Vertretungs- und Sorgerecht der Vormund, § 1773 BGB.

Über dieses Recht werden die Erziehungsberechtigten durch die JVA Adelsheim informiert: „Sehr geehrte Frau X, sehr geehrter Herr Y, bei Ihrem Sohn sind am Wochenende Schwellungen im Gesicht entdeckt worden. Darauf angesprochen gab er an, von seinem Zellenkollegen⁸⁵¹ (im Folgenden: Z) misshandelt worden zu sein. Ihr Sohn wurde den Sanitätern vorgestellt, die leider auch zahlreiche Verbrennungen feststellen mussten. Ihr Sohn wurde entsprechend behandelt. Auf Grund seiner Angaben wurde sein Zellenkollege aus dem Haftraum heraus verlegt. Z weist selbst auch Brandverletzungen auf und behauptet, dass ihr Sohn und er sich im gegenseitigen Einvernehmen diese Verletzungen zugefügt haben. Es seien nur Spielereien gewesen. Einen Tag später fand ein Konfliktschlichtungsgespräch zwischen Ihrem Sohn und Z statt. In diesem Gespräch räumte ihr Sohn auf einmal ein, bei seiner ersten Aussage gelogen zu haben, vielmehr würden die Aussagen des Z stimmen, also alles sei nur ein Spiel gewesen. Da beide nun übereinstimmend aussagen, dass sie sich im gegenseitigen Einverständnis verletzt hätten, wurde anstaltsintern als Erziehungsmaßnahmen Freizeitsperren verhängt (für Ihren Sohn 4 Tage, für Z 7 Tage). Beide sind nun in getrennten Zellen untergebracht. Dennoch halte ich den Vorfall nicht für unbedenklich und habe mich entschlossen, ihn der Staatsanwaltschaft mitzuteilen. Diese wird nun entscheiden, ob ein Verfahren eröffnet wird. Den Vorfall teile ich Ihnen auch als personensorgeberechtigte Eltern von Ihrem Sohn mit, da Sie selbst das Recht haben, innerhalb von drei Monaten Strafantrag zu stellen. Zuständig ist die Staatsanwaltschaft Mosbach, wobei Sie diesen Antrag auch bei der Ihnen nächstgelegenen Polizeistelle einreichen können, die diese dann der Staatsanwaltschaft weiterleiten wird. Einen Strafantrag können Sie stellen, um zum Ausdruck zu bringen, dass Sie ein strafrechtliches Einschreiten durch die Strafverfolgungsbehörden wünschen. Anliegend finden Sie eine Kopie der Meldung und der Aussage Ihres Sohnes und von Herrn Z, um sich genauer über den Vorfall zu informieren. Möglicherweise wäre es hilfreich, wenn

⁸⁵¹ In der JVA Adelsheim wird der Haftraum immer noch als „Zelle“ bezeichnet. Bei Zitaten wird dies hier beibehalten.

Sie den Vorfall auch mit Ihrem Sohn besprechen würden. Mit freundlichen Grüßen (Anstaltsleitung)“

Die Strafantragsberechtigung des Anstaltsleiters bei Verletzungen von Rechtsgütern seiner Vollzugsbediensteten ergibt sich aus § 77 a Abs. 1 Var. 2 StGB und ist im StGB nur ausnahmsweise vorgesehen. Es handelt sich um Beleidigungen nach § 185 StGB sowie entgegen dem Wortlaut bei übler Nachrede nach § 186 StGB sowie Verleumdung (§ 187 StGB). Danach wird die Tat gemäß § 194 Abs. 3 S. 1 StGB auch auf Antrag des Dienstvorgesetzten verfolgt. Weitere Fundstellen sind § 230 Abs. 2 StGB bei einfacher vorsätzlicher Körperverletzung (§ 223 StGB) sowie fahrlässiger Körperverletzung (§ 229 StGB). § 355 Abs. 3 StGB ist für die vorliegende Arbeit nicht relevant.⁸⁵²

Die Antragsberechtigung des Dienstvorgesetzten tritt neben die Berechtigung des Verletzten aus § 77 Abs. 1 StGB.⁸⁵³ Herleiten lässt sich die Strafantragsberechtigung des Anstaltsleiters aus dessen allgemeiner Fürsorgepflicht als Dienstherr gegenüber seinen Beamten.⁸⁵⁴ Nach § 45 BeamStG hat der Dienstherr das Wohl des Beamten und seiner Familie während des aktiven Dienstes zu schützen. Er hat ferner dafür zu sorgen, dass dem Beamten in seiner Tätigkeit und Stellung kein Schaden zugefügt wird. Der Anspruch des Beamten auf allgemeinen Schutz wird bedeutsam, wenn der Beamte aufgrund seiner amtlichen Tätigkeit von dritter Seite angegriffen wird. In diesen Fällen berühren die dem Strafantragserfordernis zugrundeliegenden Gesichtspunkte auch die Organisationseinheit, in die der Beamte als Opfer involviert ist.⁸⁵⁵ Deshalb muss dem Dienstvorgesetzten, wenngleich er nicht selbst unmittelbar Geschädigter ist, die Möglichkeit zustehen, einen Strafantrag zu stellen,⁸⁵⁶ zumal Schadensersatzansprüche des verletzten Beamten auf den Dienstherrn übergehen, wenn dieser im Krankheitsfall Bezüge erhält. Ferner ist die Berechtigung zum Strafantrag notwendig, um die besondere Bedeutung der Angelegenheit zu unterstreichen.⁸⁵⁷

Ist der Anstaltsleiter Geschädigter, ist die Aufsichtsbehörde antragsberechtigt, § 77 a Abs. 3 S. 2 StGB.

4.3 Berichtspflicht außerordentlicher Vorkommnisse im Jugendstrafvollzug

Strafanzeige/Strafantrag ist abzugrenzen von dem sogenannten "Bericht außerordentlicher Vorkommnisse". Hier werden eher schwere Delikte erfasst, die als Teilmenge der zur Strafanzeige gebrachten Fälle zu begreifen sind.⁸⁵⁸ Zum Bericht ist die Anstaltsleitung gegenüber dem Justizministerium als Aufsichtsbehörde verpflichtet.⁸⁵⁹ Bei der JVA Adelsheim war dies zur Zeit der Untersuchung das Justizministerium Baden-Württemberg, Abteilung IV.

Der Bericht außerordentlicher Vorkommnisse stellt jedoch keine Strafanzeige dar, weil in ihm nicht zum Ausdruck kommt, es möge geprüft werden, ob staatsanwaltschaftliche Ermittlungen einzuleiten seien. Vielmehr geht es der Anstaltsleitung darum, eine ihr obliegende Pflicht gegenüber der ihr übergeordneten Aufsichtsbehörde zu erfüllen. Der Bericht über außerordentliche Vorkommnisse ist in den Landessicherheitsvorschriften des Landes Baden-Württemberg normiert.

⁸⁵² Mitsch in MüKoStGB § 77 a, Rn. 6.

⁸⁵³ BGHSt 44, 209 (212) = NJW 1999,508.

⁸⁵⁴ Walter, J. in Ostendorf § 13, Rn. 2; Mitsch in MüKo § 77 a StGB, Rn. 1.

⁸⁵⁵ Mitsch in MüKo § 77 a StGB, Rn. 1.

⁸⁵⁶ Mitsch in MüKo § 77 a StGB, Rn. 1.

⁸⁵⁷ So im Ergebnis auch Walter, J. in Ostendorf § 13, Rn. 14.

⁸⁵⁸ Wirth BewHi 2007, S. 187.

⁸⁵⁹ Walter in Ostendorf § 13, Rn. 54.

Bei diesen Vorschriften handelt es sich um eine Verschlussache nur für den Dienstgebrauch, so dass kein Einblick in diese Vorschriften gewährt werden konnte.

4.4 Die Anzeigepraxis der JVA Adelsheim

Die Meldung der Anstaltsleitung im Jahre 2010 lautete stets: *"In der Anlage übersende ich den hier bekannten Vorgang mit der Bitte um Prüfung, ob staatsanwaltschaftliche Ermittlungen einzuleiten sind."*

In diesem Text liegt kein Strafantrag, da die Anstaltsleitung ausschließlich um Prüfung bittet, ob staatsanwaltschaftliche Ermittlungen einzuleiten sind; sie begehrt keine Strafverfolgung.

Gegen eine Strafanzeige spricht der Wortlaut des Meldetextes. So wird nicht ein bestimmter „Vorgang“ zur „Anzeige gebracht“. Eine Strafanzeige könnte abzulehnen sein, weil die JVA Adelsheim als Vollzugsbehörde nicht der Staatsanwaltschaft untergeordnete, sondern eine eigenständige Behörde ist. „Amtshilfe“ der JVA Adelsheim gegenüber der Staatsanwaltschaft Mosbach ist abzulehnen, da die Staatsanwaltschaft Mosbach die JVA Adelsheim nicht ersucht, für sie innerhalb der Anstalt nach Straftaten zu forschen bzw. zu ermitteln.

Für eine Strafanzeige genügt es, wenn der Anzeigende anregt, es möge geprüft werden, ob Anlass zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens besteht.⁸⁶⁰ Bei einer teleologischen Auslegung des Mitteilungstextes kommt man zu keinem anderen Ergebnis, da der staatsanwaltschaftliche Verfolgungszwang nach § 160 Abs. 1 weit gefasst ist.⁸⁶¹ Die Art der Kenntniserlangung ist für die Annahme eines Anfangsverdachts und damit für die Erforschungspflicht der Staatsanwaltschaft ohne rechtliche Bedeutung.⁸⁶² So kann sich eine Ermittlungspflicht ergeben, wenn die Staatsanwaltschaft "auf anderem Wege" von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erlangt, § 160 Abs. 1 StPO. Zu den "anderen Wegen" gehören z.B. die Erlangung der Kenntnis aus Akten oder Schriftstücken anderer Behörden oder aus Nachrichten von Presse oder Rundfunk, die mit bestimmten nachprüfbaren Tatsachen belegt sind.⁸⁶³ Unter diese Bestimmungen ließen sich Fälle subsumieren, bei denen die Staatsanwaltschaft in einer Gefangenenpersonalakte auf einen weiteren strafrechtlich relevanten Vorfall stößt, denn in diesen Fällen würde sie Kenntnis aus einer Akte einer anderen Behörde erlangen.⁸⁶⁴

Da für eine Strafanzeige die bloße Anregung zur Prüfung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen ausreicht,⁸⁶⁵ ist die Meldung der Anstaltsleitung eine Strafanzeige, zumal ein detaillierter, durch Anhörungen des jungen Gefangenen und von Zeugen bereits aufbereiteter Sachverhalt gemeldet wurde.

4.5 Verpflichtung der Anstaltsleitung zur Strafanzeige

Eine Anzeigepflicht des Anstaltsleiters ist in den Jugendstrafvollzugsgesetzen trotz Anregungen im Schrifttum⁸⁶⁶ nicht normiert. Auch im Strafvollzugsgesetz war eine solche Anzeigepflicht nicht

⁸⁶⁰ Bay 85, S. 71, 73=NJW 86, S. 441-443; Koblenz VRS 71, S. 37f.

⁸⁶¹ Schmitt in Meyer-Goßner § 160 StPO, Rn. 9.

⁸⁶² Zöllner in Julius/ Kurth § 160 StPO, Rn. 5.

⁸⁶³ Schmitt in Meyer-Goßner § 160 StPO, Rn. 9.

⁸⁶⁴ Schmitt in Meyer-Goßner § 160 StPO, Rn. 9.

⁸⁶⁵ Schmitt in Meyer-Goßner § 158 StPO, Rn. 2; ausführlich Lange 2002, S. 265 f.

⁸⁶⁶ Hierzu Walter, J. 2010, S. 61 m.w.N.

vorgesehen. Aktuell gibt es in einigen Bundesländern Verwaltungsvorschriften zur Konkretisierung der Anzeigepflicht des Anstaltsleiters.⁸⁶⁷

Anders ist die Rechtslage im österreichischen Recht. Hier hat der Gesetzgeber in § 78 Abs. 1 StPO eine eindeutige Regelung geschaffen:

(1) Wird einer Behörde oder öffentlichen Dienststelle der Verdacht einer Straftat bekannt, die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft, so ist sie zur Anzeige an Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtet.“

In § 78 Abs. 2 und 3 StPO heißt es wie folgt:

(2) Eine Pflicht zur Anzeige nach Abs.1 besteht nicht,

1. wenn die Anzeige eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, oder

2. wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen.

(3) Die Behörde oder öffentliche Dienststelle hat jedenfalls alles zu unternehmen, was zum Schutz des Opfers oder anderer Personen vor Gefährdung notwendig ist; erforderlichenfalls ist auch in den Fällen des Abs.2 Anzeige zu erstatten.

4.5.1 Verfassungsrechtliche Leitlinien zur Verpflichtung von Strafanzeigen

Verfassungsrechtliche Leitlinien zum Inhalt und Umfang einer gesetzlich statuierten Anzeigepflicht bestehen nicht.⁸⁶⁸

In seiner Entscheidung vom 31.05.2006⁸⁶⁹ entwickelte das Bundesverfassungsgericht jedoch grundlegende Orientierungsgrundsätze. So führte es zunächst aus, dass für alle Maßnahmen, "die in Grundrechte des Gefangenen eingreifen, auch im Jugendstrafvollzug eine gesetzliche Grundlage erforderlich ist".⁸⁷⁰ Diese gesetzliche Grundlage müsse von Verfassung wegen "auf die besonderen Anforderungen des Vollzugs von Strafen an Jugendlichen und ihnen gleichstehenden Heranwachsenden zugeschnitten" sein⁸⁷¹ und insbesondere den "physischen und psychischen Besonderheiten des Jugendalters" gerecht werden.⁸⁷² Grund hierfür sei, dass die Ausgangsbedingungen und Folgen strafrechtlicher Zurechnung bei Jugendlichen in wesentlicher Hinsicht anders als bei Erwachsenen sind,⁸⁷³ weil sich "Jugendliche biologisch, psychisch und sozial in einem Stadium des Übergangs befinden, das typischerweise mit Spannungen, Unsicherheit und Anpassungsschwierigkeiten, häufig auch in der Aneignung von Verhaltensnormen, verbunden ist. Zudem steht der Jugendliche noch in einem Alter, in dem nicht nur er selbst, sondern auch andere für seine Entwicklung verantwortlich sind. Die Fehlentwicklung, die sich in gravierenden Straftaten eines Jugendlichen äußert, steht in besonders dichtem Zusammenhang mit einem Umfeld und Umständen, die ihn geprägt haben."⁸⁷⁴

⁸⁶⁷ Schwan 2020, S. 184.

⁸⁶⁸ Walter, J. 2010, S. 61.

⁸⁶⁹ BVerfGE 116, S. 69.

⁸⁷⁰ BVerfGE 116, S. 69 (80).

⁸⁷¹ BVerfGE 116, S. 69 (84).

⁸⁷² BVerfGE 116, S. 69 (85).

⁸⁷³ BVerfGE 116, S. 69 (85).

⁸⁷⁴ BVerfGE 116, S. 69 (85).

Besonders hervorgehoben wird in dieser Entscheidung der Grundsatz, dass Strafe nur als letztes Mittel⁸⁷⁵ und nur als ein in seinen negativen Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen nach Möglichkeit zu minimierendes Übel⁸⁷⁶ verhängt und vollzogen werden darf.⁸⁷⁷ Diese Anforderung ergebe sich bereits daraus, "dass die Verpflichtung des Staates, negative Auswirkungen des Strafübels auf die Lebenstüchtigkeit des Gefangenen weitmöglich zu minimieren", bei jungen Delinquenten besonders ausgeprägt sei.⁸⁷⁸ Zu berücksichtigen sei insbesondere, dass auf den Jugendlichen die Freiheitsstrafe in einer Lebensphase einwirke, (...) "die noch der Entwicklung seiner Persönlichkeit diene und damit in der Lage sei, ein rechtschaffenes Leben in voller Selbstständigkeit zu führen". Indem der Staat in diese Lebensphase durch den Entzug der Freiheit eingreife, übernehme er "für die Entwicklung des Betroffenen eine besondere Verantwortung". Dieser gesteigerten Verantwortung könne der Staat "nur durch eine Vollzugsgestaltung gerecht werden, die in besonderer Weise auf Förderung, vor allem auf soziales Lernen sowie die Ausbildung von Fähigkeiten und Kenntnissen, die einer künftigen (...) Integration dienen, gerichtet ist".⁸⁷⁹

Das Urteil verpflichtete den Gesetzgeber, bei der Entwicklung eines wirksamen Erziehungs- und Resozialisierungskonzepts die Besonderheiten des Jugendalters zu berücksichtigen⁸⁸⁰ und bei der Art der Sanktionierung von Pflichtverstößen den physischen und psychischen Besonderheiten des Jugendalters gerecht zu werden.⁸⁸¹ Dazu musste der Gesetzgeber vorhandene Erkenntnisquellen, zu denen auch das in der Vollzugspraxis verfügbare Erfahrungswissen gehört, ausschöpfen⁸⁸² und sich am Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse orientieren.⁸⁸³ Einen theoriegeleiteten und evidenzbasierten, am Ziel der Erziehung orientierten, Jugendstrafvollzug zu entwickeln, sei somit die von Verfassungen wegen gestellte Aufgabe.⁸⁸⁴

Jede Maßnahme, die in Grundrechte des Gefangenen eingreift, bedarf danach einer gesetzlichen Grundlage. Die gesetzliche Grundlage und jede Art der Sanktionierung von Pflichtverstößen muss von Verfassung wegen auf die besonderen Anforderungen des Vollzugs von Strafen an Jugendlichen und Heranwachsenden zugeschnitten sein und den physischen und psychologischen Besonderheiten des Jugendalters gerecht werden. Strafe darf nur das letzte Mittel sein. Dies bedeutet, dass die negativen Auswirkungen des Strafübels auf die Lebenstüchtigkeit des Gefangenen zu minimieren sind. Insgesamt hat das Bundesverfassungsgericht im Jugendstrafvollzugsrecht zur Zurückhaltung im Hinblick auf Strafen appelliert, sich aber nicht zur Anzeigepflicht geäußert.

4.5.2 Rechtsprechung und Literatur zur Anzeigepflicht des Vollzugspersonals

Das *OLG Hamburg* bejahte 1995 eine Anzeigepflicht des Anstaltsleiters, weil er schwere, von einem Gefangenen während der Haft begangene Straftaten nicht zur Anzeige brachte,⁸⁸⁵ die weit über das hinausgingen, was man als unvermeidbare Begleiterscheinungen der Binnengesellschaft Strafvollzug bezeichnen kann.⁸⁸⁶ Der Anstaltsleiter der JVA Fuhlsbüttel hatte einen wegen eines Sexualmordes zu einer Freiheitsstrafe von 15 Jahren verurteilten Täter nicht angezeigt,

⁸⁷⁵ BVerfGE 90, S. 145 (201).

⁸⁷⁶ BVerfGE 45, S. 187 (238); 64, S. 261 (272 f.).

⁸⁷⁷ BVerfGE 116, S. 69 (85 f.).

⁸⁷⁸ BVerfGE 116, S. 69 (86).

⁸⁷⁹ BVerfGE 116, S. 69 (86).

⁸⁸⁰ Walter, J. 2010, S. 61.

⁸⁸¹ BVerfGE 116, S. 69 (86 f.).

⁸⁸² BVerfGE 50, S. 290 (334).

⁸⁸³ BVerfGE 98, S. 169 (201).

⁸⁸⁴ Walter, J. 2010, S. 61.

⁸⁸⁵ OLG Hamburg in NSTZ 1996, S. 102-104 (102 f.).

⁸⁸⁶ Kleszczewski zu OLG Hamburg in NSTZ, 1996, S. 103-104.

nachdem er von 1980 bis 1984 fünf Sexualstraftaten, darunter zwei Vergewaltigungen, an weiblichen Bediensteten und externen Mitarbeiterinnen begangen hatte. Der Anstaltsleiter wurde wegen Strafvereitelung verurteilt, obwohl die Strafanzeige auf Wunsch der Geschädigten, die öffentliche und anstaltsinterne Bloßstellung vermeiden wollten, unterblieb.

Der *Bundesgerichtshof* kam 1997⁸⁸⁷ in einem Fall aus der JVA Kassel zu einem anderen Ergebnis. Täter waren zwei Vollzugsbedienstete, die Untersuchungsgefangene ohne Grund mit Gummiknüppeln geschlagen hatten.⁸⁸⁸ Das LG Kassel verurteilte zwei höhere Beamte, die nicht zur Anstaltsleitung gehörten, wegen Strafvereitelung, da sie von diesen Fällen erfahren, aber nicht der Anstaltsleitung gemeldet hatten. Der BGH hob das Urteil auf und sprach die Beiden frei.⁸⁸⁹ Nach den Urteilsgründen ist es praktisch ausgeschlossen, dass sich ein Vollzugsbediensteter wegen Strafvereitelung strafbar macht, wenn er die Strafanzeige von Vollzugstaten unterlässt.

Als Konsequenz dieser unterschiedlichen Rechtsprechung wurde in der Literatur eine gesetzliche Pflicht zur Strafanzeige gefordert.⁸⁹⁰ Ohne sie bestünde die Gefahr eines strafrechtsfreien Raums im hoheitlichen Handeln, "der dazu tendiere, sich nach außen abzuschotten und einer externen Kontrolle zu entziehen". Außerdem würde der Strafvollzug seine Glaubwürdigkeit in der Öffentlichkeit verlieren. So braucht es nach Verrel, der die Anzeigepflicht ablehnt, wenig Phantasie, sich die Schlagzeilen einer empörten Presse vorzustellen: "Sexgangster darf im Knast weitermachen" oder "Prügelnde Beamte und der Chef guckt weg."⁸⁹¹ Die dem Strafwürdigkeitsempfinden widersprechenden Leitsätze gehen davon aus, dass der Anstaltsleitung hinsichtlich der Reaktion auf Vollzugstaten ein Ermessensspielraum zusteht,⁸⁹² weil sich die Taten im Vollzug oft in ihrem Gewicht unterscheiden.⁸⁹³ So gibt es Straftaten als Begleiterscheinung der Subkultur⁸⁹⁴, die darauf zurückzuführen sind, dass dort „eine große Anzahl von (jungen) Männern, ohne nennenswerte Ausweichmöglichkeiten untergebracht sind und zusammenleben müssen, ob sie sich verstehen oder nicht“.⁸⁹⁵ So handelt es sich bei diesen Delikten um leichtere Körperverletzungen, Sachbeschädigungen und Beleidigungen,⁸⁹⁶ die nicht zwingend durch die Justiz, sondern anstaltsintern sanktioniert werden könnten. Zu einer anderen Wertung kommt man nach Walter bei schweren und schwersten Straftaten wie Tötungsdelikten, Sexualdelikten, Straftaten im Amt und vergleichbarem.⁸⁹⁷ Bei diesen schweren Rechtsgutverletzungen ist das Ermessen der Anstaltsleitung „auf null“ reduziert. Jede andere Entscheidung wäre rechtsmissbräuchlich.⁸⁹⁸ Jedoch könnte man zu einem anderen Ergebnis kommen, da der Anstaltsleiter wie andere Vollzugsbedienstete nicht die Aufgabe der Strafverfolgung hat.⁸⁹⁹

⁸⁸⁷ BGHSt 43, S. 82; NStZ 1997, S. 598 m. Anm. Seebode JR 1998, S. 337.

⁸⁸⁸ Interessant Rösch 1997, S. 1-4.

⁸⁸⁹ BGHSt 43, S. 82; Verrel 2003, S. 596.

⁸⁹⁰ Seebode 1998, S. 340 f.; Kleczewski 1998, S. 315.

⁸⁹¹ Verrel 2003, S. 596.

⁸⁹² Volckart 1996, S. 608; OLG Hamburg, NStZ 1996, S. 102 m. Anm. Kleczewski, BGH NStZ 1997, S. 597 m. Anm. Rudolphi; Verrel 2003, S. 595-609.

⁸⁹³ Verrel 2003, S. 595.

⁸⁹⁴ Verrel 2003, S. 595.

⁸⁹⁵ Walter, J. 2010, S. 57.

⁸⁹⁶ Verrel 2003, S. 595.

⁸⁹⁷ Walter, J. 2010, S. 61.

⁸⁹⁸ Kleczewski 1996, S. 102-104, 103.

⁸⁹⁹ Anmerkung Kleczewski zu OLG Hamburg in NStZ, 1996, S. 102-104 (103) m.w.N.

4.5.3 Herleitung einer Anzeigepflicht im Justizvollzug

Eine Anzeigepflicht könnte sich aus Begünstigung durch Unterlassung (§§ 257, 13 StGB) ergeben. Unterlassen und Garantenstellung als Beschützergarant, Überwachergarant oder aus Ingenrenz lassen sich begründen. Problematisch ist das Verhältnis der Garantenstellung zum Schutzgut des Straftatbestands.⁹⁰⁰ § 257 StGB schützt die Rechtspflege, wenn der Täter die Wiederherstellung eines gesetzmäßigen Zustandes verhindert, der sonst durch einen Eingriff des Verletzten oder der staatlichen Organe des Staates erfolgt wäre.⁹⁰¹ Schutzgut des § 257 StGB ist nicht nur ein Vermögensvorteil, ausreichend ist jede Besserstellung für den Vortäter.⁹⁰² Tathandlung ist, dass der Täter dem Vortäter nach dessen Tat in bestimmter Absicht Hilfe leistet, die objektiv geeignet ist und subjektiv mit der Tendenz vorgenommen wird, die durch die Vortat erlangten oder entstehenden Vorteile gegen Entziehung zu sichern.⁹⁰³ Das wird durch eine unterlassene Strafanzeige nicht erfüllt. Sie zielt nicht darauf ab, dem Vortäter die Vorteile der Vortat im Sinne einer sachlichen Begünstigung zu sichern und so zu einer Besserstellung in materieller Hinsicht zu führen. Vielmehr wird durch die Nichtanzeige die Sanktionierung der Tat verhindert, was einer persönlichen Begünstigung des Vortäters entspricht. Sie ist aber nicht vom Schutzzweck des § 257 StGB umfasst.⁹⁰⁴

Die Anzeigepflicht könnte man als persönliche Begünstigung durch Unterlassen aus §§ 258, 258 a, 13 StGB ableiten. Beim Anstaltsleiter handelt es sich um einen Amtsträger nach § 11 Nr. 2 a) StGB. Zwar drängt sich bei ihm eine Strafvollstreckungsverweigerung auf, da der Anstaltsleiter die Verantwortung für den gesamten Vollzug trägt.⁹⁰⁵ Hier geht es jedoch nicht um die Beeinträchtigung der Vollstreckung einer rechtskräftig festgesetzten Strafe, sondern um die Sanktionierung einer im Vollzug neu begangenen Straftat. Der Anstaltsleiter ist als Amtsträger nicht zur Mitwirkung in einem strafrechtlich relevanten Erkenntnisverfahren berufen.

Eine Anzeigepflicht ließe sich unter Umständen als Strafvereitelung durch Unterlassen⁹⁰⁶ (§§ 258, 13 StGB) begründen. Dazu reicht nicht jede Pflichtwidrigkeit. Die Handlungspflicht muss die Abwendung des tatbestandsmäßigen Erfolgs zum Gegenstand haben, ihm also gerade zur Wahrung desjenigen Rechtsguts auferlegt sein, dem der Schutz des Straftatbestands gilt.⁹⁰⁷ Der Anstaltsleiter müsste dazu berufen sein, an der Strafverfolgung mitzuwirken. Das wäre der Fall, wenn er Straftäter ihrer Bestrafung zuführen müsste⁹⁰⁸ oder für die „Strafverfolgung auf Posten stehen“.⁹⁰⁹ Einigkeit besteht in der Literatur, dass der Anstaltsleiter im Hinblick auf § 258 StGB keine Garantenstellung hat. Dies wird mit dem Schutzgut des § 258 StGB begründet. § 258 StGB soll vor der Vereitelung eines materiell-richtigen Verfahrensergebnisses schützen.⁹¹⁰ Rechtsgut des § 258 StGB ist nach herrschender Meinung die staatliche Strafrechtspflege.⁹¹¹ Daraus folgert die Literatur, dass der Strafvollzug keine spezifische Gefahrenquelle für die staatliche Strafrechtspflege darstellt und dem Anstaltsleiter insoweit keine Überwachungspflicht zukommt.⁹¹²

⁹⁰⁰ Jakobs 1991, § 29, Rn. 27; Jescheck/Weigend 1996, § 59 IV 2.

⁹⁰¹ Fischer Vorbemerkung § 257 StGB, Rn. 2.

⁹⁰² Fischer § 257 StGB, Rn. 6.

⁹⁰³ BGHSt 4, S. 224; 36, S. 281; NStZ 87, S. 22, 94, S. 187-188 (188).

⁹⁰⁴ Fischer § 258 StGB, Rn. 2.

⁹⁰⁵ Hierzu Walter in Ostendorf § 13, Rn. 13; siehe auch § 12 Abs. 2 a.F.

⁹⁰⁶ Fischer § 258 StGB, Rn. 9.

⁹⁰⁷ BGHSt 38, S. 388, 389.

⁹⁰⁸ Fischer § 258 StGB, Rn. 8.

⁹⁰⁹ Verrel 2003, S. 599.

⁹¹⁰ Fischer § 258 StGB, Rn. 2.

⁹¹¹ Lackner/ Kühl § 258 StGB, Rn. 1 m.w.N.

⁹¹² Anmerkung von Volckart zu OLG Hamburg in StV, 1996, S. 608-610 (610); Kubink 1996, 374 f.

Zwar hat der Anstaltsleiter eine gewisse Überwachungsgarantenstellung für menschliche Gefahrenquellen,⁹¹³ jedoch hat dies mit dem Kollektivrechtsgut der Rechtspflege und der hier maßgeblichen Reaktion auf bereits begangene Straftaten nichts zu tun.⁹¹⁴ Der Anstaltsleiter ist auch keine Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft.⁹¹⁵

Verwaltungsvorschriften, die den Anstaltsleiter verpflichten, außerordentliche Vorkommnisse der Aufsichtsbehörde zu berichten, wie in Baden-Württemberg, können keine Garantienpflicht des Anstaltsleiters begründen. Allein aus der Erwähnung der Strafanzeige bei den Disziplinarmaßnahmen kann auch keine Verpflichtung zur Strafanzeige resultieren.⁹¹⁶ Allerdings gibt es in einigen Bundesländer Verwaltungsvorschriften in Form von Erlassen oder Dienstanweisungen, die die Anzeigepflicht der Anstaltsleitung regeln und damit Entscheidungsmaßstäbe für die Ausübung des Ermessens liefern.⁹¹⁷ In Baden-Württemberg existiert eine solche Verwaltungsvorschrift nicht, nach der ein Anstaltsleiter verpflichtet wäre, Strafanzeige zu erstatten. „Würde man Verwaltungsvorschriften als Rechtsquelle für strafbewehrte Anzeigepflichten genügen lassen“, so läge es „weitgehend in der Hand von Verwaltungsinstanzen, den Täterkreis für eine einfache Strafvereitelung durch Unterlassen zu bestimmen und damit die gesetzgeberische Entscheidung zu unterlaufen, dass nur bestimmte Amtsträger, namentlich Polizei und Staatsanwaltschaft sowie diejenigen, die ausnahmsweise eine gesetzliche Anzeigepflicht trifft, dem Legalitätsprinzip unterworfen sind.“⁹¹⁸ Anders als das österreichische Recht kennt das deutsche Recht keine allgemeine Verpflichtung der Strafvollzugsbehörden, bei Verdacht einer Straftat Anzeige zu erstatten.

Rechtsprechung und Literatur haben versucht, die Pflicht des Anstaltsleiters zur Erstattung von Strafanzeigen aus § 2 StVollzG a.F. abzuleiten, wengleich dieser Norm keine ausdrückliche Verpflichtung zur Strafanzeige entnommen werden kann. Nach den Leitsätzen des OLG Hamburg ergänzt § 2 StVollzG a.F. „das primäre Vollzugsziel, den Gefangenen zu einem Leben ohne Straftaten zu befähigen, durch die Aufgabe des Vollzugs, „auch die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten des Strafgefangenen zu schützen.“ Hieraus folge, dass die Strafvollzugsaufgabe und die Verfolgung einer im Vollzug begangenen Straftat keine getrennte Fälle seien, weil gewichtige neue Straftaten eines Gefangenen ein Indiz dafür sein könnten, dass die bereits verhängte Strafe den Täter noch nicht davon abhalte, außerhalb des Vollzugs ein Leben ohne Straftaten zu führen“.⁹¹⁹ In diesem Sinne sei es „Aufgabe des Vollzugs, bei dem Gefangenen zur Erreichung des richtig verstandenen Resozialisierungsziels auf eine angemessene Auseinandersetzung mit neuer Schuld im Rahmen des neuen Strafverfahrens hinzuwirken; geschehe dies nicht, würde bei dem Gefangenen anderenfalls der Eindruck entstehen, dass ihm neue Straftaten nicht schaden und dass die Vollzugsbehörde das Erreichen des Vollzugsziels selbst nicht ernst nehme.“ Damit obliege dem Anstaltsleiter als Obhutsgarant grundsätzlich die Pflicht, im Vollzug gewichtige Straftaten anzuzeigen.⁹²⁰

Dem § 2 StVollzG a.F. entspricht der für den baden-württembergischen Jugendstrafvollzug geltende § 1JVollzGB IV. Die Sicherung der Allgemeinheit ist in § 1 JVollzGB IV aber nicht genannt. Das dort normierte Resozialisierungsziel kann auch nicht Grund für eine Anzeigepflicht sein. Vo-

⁹¹³ Rudolphi 1991, S. 361-367, 365; Wessels Beulke 2005, Rn. 724; RGSt 53, S. 292.

⁹¹⁴ So auch Verrel 2003, S. 598.

⁹¹⁵ Walter, J. 2010, S. 61 f.; so auch Kleszczewski 1996, S. 104, Rn. 3.

⁹¹⁶ Schwan 2020, S. 178.

⁹¹⁷ Schwan 2020, S. 184.

⁹¹⁸ Verrel 2003, S. 606.

⁹¹⁹ NStZ 1996, S. 102.

⁹²⁰ NStZ 1996, S. 102 f.

raussetzung wäre hierfür, dass die Strafanzeige mit nachfolgendem Ermittlungs- und Strafverfahren dem Resozialisierungsziel dient. Dies konnte im Hamburger Fall nicht festgestellt werden.⁹²¹ Auch bei anderen (jungen) Gefangenen ist es fraglich, ob ihr Resozialisierungsziel durch ein weiteres Strafverfahren positiv beeinflusst wird.⁹²² Die auf das Resozialisierungsziel gestützte Anzeigepflicht könnte nur bejaht werden, wenn sich der Ermessensspielraum auf null reduziert hätte.⁹²³ Darin ist ein Bruch mit der These "Resozialisierung durch Strafverfolgung" zu sehen, da Deliktschwere und Resozialisierungsbedürfnis keineswegs in einem direkt proportionalen Verhältnis stehen.⁹²⁴ Dies ist der Grund, dass die Entscheidung des OLG Hamburg im Schrifttum abgelehnt wurde.⁹²⁵

Es wäre „auch nicht statthaft zu argumentieren, dass diese Ansicht auf ein neuerliches Strafverfahren mit der voraussichtlichen Folge eines Strafnachschlags ein Mittel sein könnte, um Gefangene von Vollzugsstraftaten abzuhalten.“ Damit würde man „nämlich auf das dritte Element der Spezialprävention, die Individualabschreckung, rekurren, die aus guten Gründen keinen Platz im StVollzG gefunden,⁹²⁶ sondern ihren Anwendungsbereich allein auf der Ebene der richterlichen Strafzumessung habe.“⁹²⁷

Erst recht unzulässig erscheint es, „auf die Abschreckungswirkung der Strafverfolgung gegenüber anderen Gefangenen und damit auf generalpräventive Effekte zu setzen.“⁹²⁸ Dem Verdacht einer unzulässigen Berücksichtigung vollzugsfremder Strafzwecke setzte sich das OLG Hamburg mit der Formulierung aus, „der Gefangene müsse sich mit seiner neuen Schuld auseinandersetzen, denn darunter könne der Sühneaspekt der absoluten Straftheorie⁹²⁹ verstanden werden.“ Im Unterschied zur Wissenschaft⁹³⁰ hält die Rechtsprechung⁹³¹ zwar die Berücksichtigung des Schuldausgleichs bei Vollzugsentscheidungen für möglich, doch handelt es sich dabei um rechtskräftig festgestellte Schuld, während das OLG eine vollzugliche Anzeigepflicht mit einem antizipierten Schuldurteil und Sühnebedürfnis begründete.⁹³²

Auch der Gedanke, dass die nicht primär zur Strafverfolgung berufene Strafvollzugsbehörde eine besondere Sachnähe zum Schutzzweck des § 258 StGB hat und ihr damit eine Garantenpflicht zukommt, ist abzulehnen.⁹³³

Eine Anzeigepflicht könnte sich nur noch aus § 3 Abs. 2 JVollzGB IV ergeben, wonach Beschränkungen der Gefangenen zulässig sind, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer Störung der Ordnung der Jugendstrafanstalten unerlässlich sind. Das Bundesverfassungsgericht bestätigte in seiner grundlegenden Entscheidung vom 31.05.2006⁹³⁴ trotz des rechtsstaatlich verankerten Vorbehaltes des Gesetzes für Grundrechtseingriffe im Jugendstrafvollzug solche Maßnahmen. Allerdings hat das Gericht dies nur vorübergehend, d.h. bis zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, geduldet. Da dem Anstaltsleiter ein Ermessensspielraum

⁹²¹ Anmerkung Volckart zu OLG Hamburg in StV 1996, S. 609-610, 610.

⁹²² Anmerkung Kubink zu Hanseatischem OLG Hamburg in ZfStrVO 1996, S. 375 f.

⁹²³ So im Ergebnis auch BGH NSTZ 1997, S. 599.

⁹²⁴ Verrel 2003, S. 601.

⁹²⁵ Verrel 2003, S. 601 m.w.N.

⁹²⁶ Schwind/Böhm § 2 StVollzG, Rn. 5; Arloth 1990, S. 329.

⁹²⁷ Verrel 2003, S. 600.

⁹²⁸ Kubink 1996, S. 375.

⁹²⁹ Roxin 2006, S. 70.

⁹³⁰ Laubenthal 2014, Rn. 181.

⁹³¹ BVerfGE 64, S. 261, 274.

⁹³² Verrel 2003, S. 600.

⁹³³ Rudolphi 1991, S. 361-367, 362.

⁹³⁴ Siehe hierzu BVerfG NSTZ 2007, S. 41-43.

bei der Beurteilung der Frage, ob eine Vollzugstat anzuzeigen ist, zusteht⁹³⁵ und eine Anzeigepflicht für besonders schwere Straftaten besteht, ist die Regelung in § 3 Abs. 2 für die Begründung der Anzeigepflicht Strafanzeige nicht geeignet.

4.5.4 Ergebnis: Keine Verpflichtung zur Strafanzeige

Im Ergebnis besteht keine Verpflichtung von Strafvollzugsbediensteten zur Tataufklärung. Der Staatsanwaltschaft bürdet man auf Grund ihrer Einbindung in das Strafrechtssystem auch nicht auf, über eine behandlungsorientierte Vollzugsgestaltung zu wachen.⁹³⁶ Beide Behörden haben unterschiedliche Aufgabenbereiche.

Die Anzeigepflicht des Anstaltsleiters lässt sich nicht aus §§ 258, 13 StGB herleiten. Es fehlt insoweit an der für §§ 258, 13 StGB erforderlichen Garantienpflicht. Rechtsgut des § 258 StGB ist die staatliche Rechtspflege.⁹³⁷ Eine Garantienpflicht trifft nur solche Personen, denen das Recht die Aufgabe zuweist, Belange der Strafrechtspflege wahrzunehmen oder zumindest zu fördern.

Das bedeutet für die Strafverfolgungsvereitelung nach § 258 Abs. 1 StGB, dass für die Abwendung des Vereitelungserfolges nur einzustehen hat, wer von Rechts wegen dazu berufen ist, an der Strafverfolgung mitzuwirken, also dafür zu sorgen oder dazu beizutragen hat, dass Straftäter nach geltendem Recht ihrer Bestrafung oder sonstigen strafrechtlichen Maßnahmen zugeführt werden.

An einer solchen Beschützer- oder Obhutsgarantienstellung fehlt es für den Anstaltsleiter und andere leitende Bedienstete der Strafanstalt.⁹³⁸ Beamten im Strafvollzug ist daher die Strafverfolgung nicht als amtliche Aufgabe anvertraut. Dies ist Strafrichtern, Staatsanwälten, Polizeibeamten und anderen Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft vorbehalten (§§ 160, 161, 163 Abs. 1 StPO, 152 GVG). Daran kann auch der Umstand, dass Vollzugsbedienstete ebenfalls „mit Strafe befasst sind“ und das Strafvollzugswesen Teil der Strafrechtspflege ist, nichts ändern. Die Sachnähe zwischen Strafvollzug und Strafverfolgung begründen keine übergreifenden Zuständigkeiten.⁹³⁹

§ 2 StVollzG a.F., § 1 JVollzGB IV und § 3 Abs. 2 JVollzGB IV geben für eine gesetzliche Anzeigepflicht des Anstaltsleiters nichts her.

Eine Pflicht zur Anzeige von Straftaten im Vollzug obliegt dem Anstaltsleiter nur, wenn sein ihm zustehender Ermessensspielraum wegen der besonderen Schwere der Tat auf null reduziert ist. Dies ist nach einer Entscheidung des OLG Hamburg nur bei schweren Taten der Fall.⁹⁴⁰ Dieser Grundsatz lässt sich auf das Jugendstrafvollzugsrecht übertragen.

⁹³⁵ Siehe hierzu auch RGSt 73, S. 265; 74, S. 178; BGHSt 4, S. 167; Lackner/Kühl § 258 StGB, Rn. 7a.

⁹³⁶ Verrel 2003, S. 604.

⁹³⁷ BGHSt 43, S. 85.

⁹³⁸ BGH NStZ 1997, S. 597-601, 597 f.

⁹³⁹ So auch der BGH im Ergebnis, siehe hierzu BGH NStZ 1997, S. 597-601, 597.

⁹⁴⁰ OLG Hamburg NStZ 1996, S. 102.

III. Externe Sanktionen durch die Justiz

1. Staatsanwaltschaftliche Sanktionen bei Straftaten im Jugendstrafvollzug

1.1 Umgang mit Strafanzeigen bei der Staatsanwaltschaft

Mit der Strafanzeige übermittelte die Anstaltsleitung der Staatsanwaltschaft folgende Unterlagen:

- die anstaltsinterne Meldung/Mitteilung des Sachverhaltes,
- die Vollstreckungsübersicht der jungen Gefangenen (bestehend aus den Personaldaten, ggf. Sicherheitsvermerken (z.B. Drogen-, Tabletten- oder Alkoholabhängigkeit, „gelber Punkt“) und Vollstreckungsdaten (Strafzeitbeginn und Ende sowie die ihr zu Grunde liegende Entscheidung),
- die Niederschrift der anstaltsinternen Anhörung des jungen Gefangenen,
- Niederschriften zu Anhörungen von Zeugen,
- ärztliche Atteste sowie Erklärungen zur Schweigepflichtentbindung
- sowie meist eine Darstellung der angeordneten Sanktionen.

Nach Eingang einer Anzeige wurde sie nach dem Geschäftsverteilungsplan einem Referat und einem Staatsanwalt zugeordnet. Formell gab es in der Staatsanwaltschaft Mosbach keine Dezernate für Straftaten im Jugendstrafvollzug. Die Strafanzeigen wurden daher von allgemeinen Abteilungen nach dem Geschäftsverteilungsplan bearbeitet.⁹⁴¹ Da es sich bei den aus der JVA Adelsheim angezeigten Fällen meist um Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende handelte, war dies die Ermittlungsabteilung I. Obwohl § 36 JGG für Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören, die Bestellung von Jugendstaatsanwälten fordert, wurden die Strafanzeigen von „regulären“ Staatsanwälten bearbeitet.

Die §§ 36, 27 JGG könnten unverbindliche Leitlinien oder zwingendes Recht sein. Nach § 37 JGG sollen Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. Um dem Leitgedanken der Erziehung in §§ 2 Abs. 1, 37 JGG Rechnung tragen zu können, bedarf es neben fundierten Kenntnissen der einschlägigen Rechtsvorschriften und der dazu von der Rechtsprechung erarbeiteten Grundsätzen eines Überblicks über den Stand der Wissenschaft und Forschung in der Jugendpsychologie und Jugendpsychiatrie, in der Kriminologie und in der Soziologie. Eine entsprechende Ausbildung eines Staatsanwalts darf nicht dazu führen, „dass dieser ein allzu eifriges Engagement für die Jugenderziehung entwickelt sowie sich in diesem die Gefahr einer ideologischen Überhöhung und letztlich einer Entfremdung von den allgemeinen Grundsätzen eines rechtsstaatlichen Ermittlungs- und Strafverfahrens verwirklicht.“⁹⁴² Grundsätzlich wird die Befähigung zum Jugendstaatsanwalt in der Kommentarliteratur erst nach Berufs- und Lebenserfahrung bejaht. Aus diesem Grunde soll nicht nur eine längere allgemeine staatsanwaltschaftliche Tätigkeit der Ernennung zum Jugendstaatsanwalt vorangehen, sondern eine längerfristige Verwendung in dem Jugenddezernat oder Jugendreferat anzustreben sein.⁹⁴³ Wenngleich es sich bei den bei der Staatsanwaltschaft Mosbach handelnden Staatsanwälten um „reguläre“ Staatsanwälte handelte und die Staatsanwaltschaft Mosbach als kleinere Behörde kein Jugenddezernat oder Jugendreferat vorsieht, war die Arbeit der Staatsan-

⁹⁴¹ Siehe hierzu auch Weber 2001, S. 181-194 (181).

⁹⁴² Diemer in Diemer/Schatz/Sonnen § 37 JGG, Rn. 2.

⁹⁴³ Diemer in Diemer/ Schatz/Sonnen § 37 JGG, Rn. 2.

wälte nicht formell zu beanstanden, zumal die Ermittlungsabteilung I der Staatsanwaltschaft Mosbach mit Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende tagtäglich betraut war und dieses Dezernat einem Jugendreferat gleichstand.

Problematisch ist aber, dass sich die Staatsanwaltschaft bei der Ermittlung des Sachverhalts ihrer Ermittlungsbeamten bediente und diese größtenteils keine spezielle Ausbildung auf dem Gebiet des Jugendstrafvollzugs hatten. Dies wurde seitens des Polizeireviers Adelsheim dadurch gelöst, dass es sich bei dem die Ermittlung führenden Einsatzleiter um eine Person handelte, die schon mehrere Jahre mit der Ermittlungstätigkeit von Straftaten in der JVA Adelsheim und damit insbesondere dem Jugendstrafrecht betraut war.

Ein weiteres Problem ist darin zu sehen, dass sich die Staatsanwaltschaft bei einem Anstaltsleiterwechsel auf eine neue Anzeigepraxis einstellen musste. Während unter Anstaltsleiter A im Jahr 2009 lediglich Straftaten angezeigt wurden, die aus seiner Sicht mit aller Wahrscheinlichkeit in eine strafrechtliche Verfolgung durch die Justiz mündeten, zeigte Anstaltsleiter B bereits ein Jahr später jedes Fehlverhalten, welches einen Straftatbestand verwirklichen könnte, an. Dies hatte zur Folge, dass sich die Staatsanwaltschaft Mosbach 2010 durch die andere Anzeigepraxis vermehrt mit dem „öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung“ bei Antragsdelikten auseinandersetzen musste, sofern der Geschädigte keinen Strafantrag stellte.

Daneben war für die Verarbeitung personenbezogener Daten das Gesetz über den Datenschutz im Justizvollzug in Baden-Württemberg zu beachten. Dieses ist insbesondere auch für das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren von großer Bedeutung, da die Jugendstrafanstalt mit der Meldung eines „Vorgangs“ typischerweise Daten von hoher Sensibilität⁹⁴⁴ aus der Gefangenenpersonalakte an die Staatsanwaltschaft weiterleitete.⁹⁴⁵ Wie die Aktenanalyse gezeigt hat, enthalten die übermittelten Daten eine Fülle von Informationen über die Person des jungen Gefangenen und Beurteilungen der Vollzugsbediensteten zu dessen Persönlichkeit, welche "je nach ihrer Herkunft und ihrem Verfasser, ein mehr oder weniger zutreffendes Bild zeichnen".⁹⁴⁶

So besteht die Gefahr, dass die Staatsanwälte aufgrund der übermittelten Informationen eine vorgefertigte Meinung über den Gefangenen begründen und somit nicht unvoreingenommen ermitteln könnten. So sind „vage, unspezifische Verdachtsmomente“ in der Meldung gegen den Gefangenen sowie unliebsame Beurteilungen und Vollstreckungsunterlagen wie bspw. eine erhebliche Vorstrafenliste prädestiniert, ausschließlich gegen den Gefangenen zu ermitteln.⁹⁴⁷ Demzufolge bietet es sich an, nur die für die konkrete Fragestellung relevanten Teile der Akten zu übersenden, damit mit der Übermittlung des Vorfalls und den beigelegten Unterlagen kein vorgefertigtes Bild über einen jungen Gefangenen besteht.⁹⁴⁸

Nach Durchsicht der Akten entschied der Staatsanwalt, ob und ggf. welche Ermittlungen durchzuführen waren. Geprüft wurde auch, ob der Sachverhalt unter ein Strafgesetz fiel und zu verfolgen war.⁹⁴⁹ Kam der Staatsanwalt zum Entschluss, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, wurde der in das staatsanwaltschaftliche AR-Register eingetragene „Vorgang“ in eine Ermittlungssache

⁹⁴⁴ Laubenthal 2014, Rn. 1010 ff.

⁹⁴⁵ Laubenthal 2014, Rn. 1010 ff.

⁹⁴⁶ Walter, J. 2010, S. 64 m.w.N.

⁹⁴⁷ Walter, J. 2010, S. 64.

⁹⁴⁸ Walter, J. 2010, S. 64.

⁹⁴⁹ Schmitt in Meyer-Goßner § 152 StPO, Rn. 4b; BGHZ 20, S. 178 = NJW 56, S. 1028-1030 (1028 Leitsatz); BGH NStZ 88, S. 510.

gegen einen Tatverdächtigen (Js-Sache) oder gegen Unbekannt (UJs-Sache) umgetragen.⁹⁵⁰ Nur in einem Fall ermittelte die Staatsanwaltschaft zunächst gegen Unbekannt.

Eigene Ermittlungen erhebt die Staatsanwaltschaft nur in bedeutsamen oder rechtlich oder tatsächlich schwierigen Fällen, Abschnitt I Nr. 3 Abs. 1 RiStBV. Dies könnte angesichts der subkulturell undurchsichtigen Strukturen der Jugendstrafanstalt bejaht werden. Ein eigenständiges Handeln der Staatsanwaltschaft ließ sich anhand der Aktenbefunde nicht feststellen. Vielmehr beauftragte der Staatsanwalt seine Ermittlungspersonen entsprechend Abschnitt I Nr. 3 Abs. 2 RiStBV mit der Ermittlung des Sachverhaltes, ohne dabei die Ermittlungsleitung aus der Hand zu geben. Er bestimmte in diesen Fällen nicht nur Richtung und Umfang der Ermittlungen (Abschnitt I Nr. 3 Abs. 2 RiStBV), sondern gab Hinweise und Orientierungshilfen, welche Zeugen befragt werden sollten und was es außerdem zu beachten galt. So wurde in prozessualer Hinsicht bei Vernehmung von Vollzugsbediensteten auf die notwendige Aussagegenehmigung der Anstaltsleitung und auf eine ärztliche Schweigepflichtentbindungserklärung bei der Vernehmung eines Arztes hingewiesen.⁹⁵¹ Ferner erging ggf. die Anregung, einen Strafantrag einzuholen. Bei bevorstehendem Haftende wurde um beschleunigte Ermittlung gebeten. In manchen Vorgängen wurden zur Sachverhaltserforschung sehr detaillierte Anweisungen gegeben. So hieß es in einem Vorgang⁹⁵²: "*(...) mit der Bitte um Durchführung der erforderlichen Ermittlungen, insbesondere verantwortlichen Beschuldigtenvernehmungen und Vernehmung des Geschädigten. Die Beschuldigten (...) sollen in der JVA den Gefangenen F geschlagen haben. Es wird insbesondere festzustellen sein, ob die Beschuldigten absichtlich gemeinschaftlich im Sinne des § 224 Abs. 1 Nr. 4 handelten und als Mittäter anzusehen sind. Dies ist, auch wenn die Angriffe nacheinander erfolgt sein sollten, der Fall, wenn sie das Tun des jeweils anderen billigten und bewusst und gewollt als drei potentielle Angreifer auftraten, um von vorneherein die Gegenwehr auszuschließen oder zu erschweren. Es wird zur Feststellung des konkreten Sachverhalts gebeten, den Geschädigten insbesondere zu befragen, ob aus seiner Sicht die drei Beschuldigten im dargelegten Sinne gemeinschaftlich handelten. Auch den Beschuldigten ist Gelegenheit zu geben, Stellung zu dem Vorwurf der gefährlichen Körperverletzung (planvolles gemeinsames Handeln) zu nehmen. Im Übrigen können sich die Beschuldigten auch auf ihre Aussagen in den Anhörungen der JVA beziehen, wo sie im Wesentlichen geständig waren.*"

Darüber hinaus gab die Staatsanwaltschaft der JVA Adelsheim den Hinweis, ob und ggf. unter welchem Aktenzeichen ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. War dies nicht der Fall, erhielt die JVA Adelsheim gleichzeitig die Verfügung über die Ablehnung eines Ermittlungsverfahrens.

Zudem wurde an das Amtsgericht - Vollstreckungsleiter - geschrieben und darauf hingewiesen, dass gegen einen bestimmten Gefangenen ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.

In allen Vorgängen wurde darum gebeten, "bis zum Abschluss der Ermittlungen keine Entscheidung über eine bedingte Haftentlassung zu treffen und bei ausländischen Gefangenen im Fall einer drohenden Ausweisung bzw. Abschiebung derzeit von der Vollstreckung abzusehen". Ferner wurde im Falle der Abgabe des Verfahrens noch um Weiterleitung des Schreibens an das Gericht erbeten.

⁹⁵⁰ Hellebrand 1999, Rn. 187; Wache in KK § 158 StGB, Rn. 1.

⁹⁵¹ Eine Aussagegenehmigung benötigen auch Lehrer außerhalb der JVA Adelsheim, bspw. der Zentralgewerbeschule.

⁹⁵² Fall 22/2009.

Nach Abschluss der Ermittlungen erging neben der Abschlussverfügung eine weitere Verfügung in einem Vermerk, aus dem sich die Gründe für die Abschlussverfügung ergaben.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt wurde gemäß Nr. 4 Abs. 1 MiStra bei jungen Gefangenen mit Migrationshintergrund die Ausländerbehörde über die Einleitung des Ermittlungsverfahrens unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften informiert (Nr. 42 Abs. 1, Ziffer 1 MiStra), die Jugendgerichtshilfe bei jugendlichen und heranwachsenden Gefangenen (Nr. 32 Ziffer 1 MiStra) sowie der Anstaltsleiter über Nr. 43 Ziffer 1 MiStra.

1.2 Sanktionskatalog für die Staatsanwaltschaften

Grundsätzlich ist die Staatsanwaltschaft wegen des Legalitätsgrundsatzes nach § 152 Abs. 2 StPO verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern hierfür zureichende Anhaltspunkte vorliegen.⁹⁵³ Ist das nicht der Fall, lehnt sie die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab.⁹⁵⁴ Dies hat als Akt der Exekutive keinen Strafklageverbrauch zur Folge.⁹⁵⁵

Ist nach Abschluss der Ermittlungen keine weitere Aufklärung des Tatgeschehens zu erwarten, weil alle Beweismittel erschöpft und kein Ansatzpunkt zur Ermittlung neuer Tatsachen mehr ersichtlich ist, muss die Staatsanwaltschaft eine Entscheidung treffen, um das Ermittlungsverfahren zu beenden.⁹⁵⁶ Sie hat folgende Möglichkeiten:

- (Folgenlose) Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO,
- Einstellungen nach den §§ 153 ff. StPO,
- Einstellungen nach § 45 Abs. 1 bis 3 JGG,
- Einstellung nach § 31 a BtMG,
- Erhebung der öffentlichen Klage (Anklage).⁹⁵⁷

Das Ermittlungsverfahren muss nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt werden, wenn der angezeigte Sachverhalt nach Beendigung des Ermittlungsverfahrens nicht nachgewiesen werden kann, ein hinreichender Tatverdacht also nicht vorliegt oder Verfahrenshindernisse bestehen.⁹⁵⁸

Die Voraussetzungen für die Einstellung eines Verfahrens vor Klageerhebung wegen Geringfügigkeit sind in § 153 Abs. 1 StPO und in § 45 Abs. 1 JGG normiert. Strittig ist ihr Konkurrenzverhältnis.⁹⁵⁹ Einerseits wird vertreten, § 153 Abs. 1 StPO sei von § 45 Abs. 1 erfasst und in Verfahren gegen Jugendliche und bei Anwendung von Jugendstrafrecht gegen Heranwachsende nicht anwendbar.⁹⁶⁰ Die Gegenansicht hält §§ 153, 153 a StPO für anwendbar, wenn diese Regelungen für den jugendlichen Straftäter günstiger sind, insbesondere wenn eine Sachbehandlung nach § 45 Abs. 3 JGG wegen fehlenden Geständnisses scheitert oder wenn aus erzieherischen Gründen ein nicht erforderlicher Eintrag in das Bundeszentralregister unterbleiben kann.⁹⁶¹ Die Staatsanwaltschaft Mosbach hat sich dieser Ansicht angeschlossen und die §§ 153, 153 a im Jugendstrafverfahren für anwendbar erachtet.

⁹⁵³ Schmitt in Meyer-Goßner § 152 StPO, Rn. 2.

⁹⁵⁴ Schmitt in Meyer-Goßner § 152 StPO, Rn. 4.

⁹⁵⁵ So Kindhäuser 2013 § 10, Rn. 9 für eine Einstellungsverfügung nach § 170 Abs. 2 StPO. Diese bedeutet im Sinne eines „Erst-Recht-Schlusses“, dass dies umso mehr für die Nichteinleitung eines Ermittlungsverfahrens nach § 152 Abs. 2 StPO gelten muss.

⁹⁵⁶ Kindhäuser 2013 § 10, Rn. 1.

⁹⁵⁷ Kindhäuser 2013 § 10, Rn. 1 ff.

⁹⁵⁸ Kindhäuser 2013 § 10, Rn. 8.

⁹⁵⁹ Schmitt in Meyer-Goßner § 153 StPO, Rn.12.

⁹⁶⁰ Diemer in Diemer/Schatz/Sonnen § 45 JGG, Rn. 9 m.w.N und Sommerfeld in Ostendorf § 45 JGG, Rn. 19 ff.

⁹⁶¹ Diemer i: Diemer/Schatz/Sonnen § 45 JGG, Rn. 9 m.w.N.

§ 153 StPO setzt ein Vergehen, geringe Schuld des Täters und kumulativ voraus, dass kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht. Zudem ist die Zustimmung des Gerichtes erforderlich, unter den Voraussetzungen des Abs. 1 S. 2 jedoch entbehrlich.⁹⁶² Die Schuld ist grundsätzlich als gering einzustufen, wenn sie beim Vergleich mit Vergehen gleicher Art nicht unerheblich unter dem Durchschnitt liegt.⁹⁶³ Beim Maß der Schuld sind die Art der Tatausführung, verschuldete Auswirkungen der Tat, das Maß der Pflichtwidrigkeit und andere, die Höhe der Schuld des Täters betreffenden Gesichtspunkte zu berücksichtigen, § 46 Abs. 2 StGB.⁹⁶⁴ Es stellt sich die Frage, ob bei im Jugendstrafvollzug begangenen Delikten im Rahmen des § 153 StPO die gleichen Maßstäbe an "Geringfügigkeit" und "öffentliches Interesse" zu stellen sind. Für eine entsprechende Anwendbarkeit spricht, dass die gesetzlichen Zumessungstatsachen aus § 46 Abs. 2 StGB die kriminelle Karriere (namentlich „das Vorleben“ und „die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters“) und auch die Beweggründe für die Tat berücksichtigen.⁹⁶⁵ Für eine andere Auslegung sprechen die Verhältnisse im Vollzug. So gibt es beim Zusammenleben junger Gefangener subkulturell geprägte Verhaltensweisen, die zu Auseinandersetzungen zwischen den Gefangenen führen.⁹⁶⁶ Konflikte zwischen den Gefangenen sind angesichts der räumlichen Verhältnisse und der Problematik, dass man sich bestimmten Situationen nicht entziehen kann, „vorprogrammiert“.⁹⁶⁷ Autonomie und Privatsphäre sind sehr eingeschränkt und führen zu Unzufriedenheit und Ausschreitungen.⁹⁶⁸ Dies spricht für eine erweiterte Auslegung von "Geringfügigkeit".

Das öffentliche Verfolgungsinteresse liegt in der Regel vor, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist, z.B. wegen des Ausmaßes der Rechtsverletzung, wegen der Rohheit und Gefährlichkeit der Tat, der niedrigen Beweggründe des Täters oder der Stellung des Verletzten im öffentlichen Leben, RiStBV Nr. 86, Abs. 2 S.1. Das öffentliche Interesse kann auch dann bestehen, wenn die Schuld des Täters als gering einzustufen ist.⁹⁶⁹ Dies ist aus Gründen der Spezial- und Generalprävention oder auch wegen des Interesses der Allgemeinheit an der konkreten Straftat der Fall.⁹⁷⁰ Da die kriminalpräventive Aufgabe des Jugendstrafvollzugs der Schutz der Gesellschaft vor Straftaten junger Menschen ist,⁹⁷¹ wird das Verfolgungsinteresse der Allgemeinheit bei Straftaten junger Gefangener im Vollzug hoch zu bewerten sein. So gibt ein Gefangener mit Begehung einer Straftat im Vollzug zu verstehen, dass er selbst durch die Verurteilung zu Jugendstrafe noch nicht dazu gelernt hat, sondern weiterhin nicht resozialisiert ist. "Geringfügigkeit" und öffentliches Interesse an der Strafverfolgung für Straftaten im Jugendstrafvollzug sind voneinander unabhängig, da die Geringfügigkeit auf die individuellen Tätermotive abstellt, während für das öffentliche Verfolgungsinteresse die Sicht der Allgemeinheit entscheidend ist.⁹⁷²

Nach § 45 Abs. 2 JGG sieht der Staatsanwalt von der Verfolgung ab, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet ist und er weder die Beteiligung des Richters nach Abs. 3 noch die Erhebung einer Anklage für erforderlich hält. Danach wird von der Erhebung

⁹⁶² Schmitt in Meyer-Goßner § 153 StPO, Rn. 1, 14 ff.

⁹⁶³ Schmitt in Meyer-Goßner § 153 StPO, Rn. 4 m.w.N.

⁹⁶⁴ Schmitt in Meyer-Goßner § 153 StPO, Rn. 4.

⁹⁶⁵ Fischer § 46 StGB, Rn. 26.

⁹⁶⁶ Walter, J. 2010, S. 58 f.

⁹⁶⁷ Eisenberg 2005 § 37, Rn. 12 m.w.N.

⁹⁶⁸ Müller-Marsell in Pecher 2004, S. 288 f.

⁹⁶⁹ Schmitt in Meyer-Goßner § 153 StPO, Rn.7 m.w.N.

⁹⁷⁰ Schmitt in Meyer-Goßner § 153 StPO, Rn.7.

⁹⁷¹ Hierzu Sonnen in Diemer/Schatz/Sonnen § 2 JStVollzG, Rn. 4.

⁹⁷² Schmitt in Meyer-Goßner § 153 StPO, Rn. 4 und 7.

der Anklage abgesehen, wenn der Beschuldigte eine richterliche Ermahnung, Weisung oder Auflage erhält.

Präzisiert wird das Handeln des Jugendstaatsanwaltes durch die Diversionsrichtlinien des Landes Baden-Württemberg in Kapitel II, Ziffer 2, Abs. 2.⁹⁷³ Danach wird der Jugendstaatsanwalt dazu angehalten, eigeninitiativ erzieherische Maßnahmen von sich aus einzuleiten.

Neben der Einstellung nach § 153 a StPO besteht die Möglichkeit, das Verfahren nach den §§ 153 b ff. StPO sowie nach den §§ 154 a ff. StPO einzustellen. In diesem Zusammenhang sind § 154 (Teileinstellung bei mehreren Taten), 154 a (Beschränkung der Verfolgung) sowie 154 c (Absehen von der Verfolgung des Opfers einer Nötigung oder Erpressung) erwähnenswert, nach denen die Staatsanwaltschaft verfahren ist.

Gegen einen Jugendlichen kann nur Anklage erhoben, jedoch kein Strafbefehl erlassen werden, § 79 Abs. 1 JGG.⁹⁷⁴ Bei Heranwachsenden kann ein Strafbefehlsantrag gestellt werden (§§ 407 ff. StPO) werden, wenn Erwachsenenstrafrecht angewendet wird, § 109 Abs. 3 JGG. Allerdings darf der Strafbefehl keine Freiheitsstrafe enthalten, § 109 Abs. 3 JGG.⁹⁷⁵

2. Gerichtliche Sanktionen bei Straftaten im Jugendstrafvollzug

Das Jugendstrafrecht kennt keine eigenen Jugendstraftatbestände, § 4 JGG.

Eine Jugendstraftat ist in erster Linie durch Erziehungsmaßregeln (§ 5 Abs. 1 JGG) zu ahnden. Reichen diese nicht aus, sind Zuchtmittel oder eine Jugendstrafe zu verhängen, § 5 Abs. 2 JGG. Zwischen den in § 5 JGG normierten Rechtsfolgen besteht ein Stufenverhältnis. Dieses ist Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.⁹⁷⁶ Als Maßregeln der Besserung und Sicherung können die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt, die Führungsaufsicht oder die Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet werden, § 7 Abs. 1 JGG. Amtsunfähigkeit, Wahlrechtsverlust und Berufsverbot dürfen nicht verhängt werden.⁹⁷⁷ Eine nachträgliche Sicherungsverwahrung kann gemäß § 106 JGG angeordnet werden.

Der Jugendrichter entscheidet im Jugendstrafverfahren auf eine Einheitsstrafe, § 31 JGG, sofern ein Urteil gesprochen wird. Er ist nicht an die Strafrahmen des StGB gebunden und verhängt keine Gesamtstrafe nach § 54 StGB.⁹⁷⁸

Die gerichtliche Sanktionierung einer Jugendstraftat erfolgt durch Jugendgerichte, § 33 Abs. 1 JGG, die je nach Schwere des Tatvorwurfs und der zu erwartenden Sanktionierung durch unterschiedliche Spruchkörper entscheiden. Nach § 37 JGG sollen Jugendrichter wie Jugendstaatsanwälte erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. Vergleichbare Anforderungen an die Jugendschöffen stellt § 35 Abs. 2 S. 2 JGG. Die richterliche Tätigkeit bedeutet Machtausübung über andere Menschen und kann den weiteren Lebensweg des verurteilten jungen Menschen erheblich beeinflussen.⁹⁷⁹

⁹⁷³ Meier et al. JGG, Anhang zu § 45 JGG.

⁹⁷⁴ Schmitt in Meyer/Goßner § 407 StPO, Rn. 3.

⁹⁷⁵ Schmitt in Meyer/Goßner § 407 StPO, Rn. 10.

⁹⁷⁶ Ostendorf § 5 JGG, Rn. 2 ff.

⁹⁷⁷ Ostendorf § 7 JGG, Rn. 2.

⁹⁷⁸ Ostendorf § 31 JGG, Rn. 3.

⁹⁷⁹ Schady in Ostendorf § 37 JGG, Rn. 5.

Der Jugendrichter ist sachlich für Verfehlungen zuständig, die durch Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel, Nebenstrafen und Nebenfolgen oder die Entziehung der Fahrerlaubnis erwarten lassen, § 39 Abs. 1 S. 1 JGG. Der Jugendrichter kann jedoch eine Jugendstrafe verhängen, die ein Jahr nicht überschreiten darf, § 39 Abs. 2 JGG. Die sachliche Zuständigkeit des Jugendschöffengerichts (ein Jugendrichter und zwei Schöffen, § 33 a JGG) ist in § 40 Abs. 1 JGG geregelt, wenn es sich um Verfehlungen handelt, die nicht zur Zuständigkeit eines anderen Jugendgerichtes gehören. Beim Landgericht wird in Jugendkammern entschieden, § 33 b JGG (Jugendschutzkammern entscheiden über Straftaten, die Erwachsene an Kindern und Jugendlichen begangenen haben⁹⁸⁰). Bei den Jugendkammern ist zwischen der Großen Jugendstrafkammer (dies sind zwei bzw. drei Berufsrichter jeweils einschließlich des Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen⁹⁸¹) und den Kleinen Jugendstrafkammern (Vorsitzender und zwei Jugendschöffen) zu unterscheiden, § 33 b Abs. 1 JGG. Die Kleine Jugendkammer entscheidet über Berufungen gegen Endurteile des Jugendrichters, § 33 b Abs. 1 JGG. Die sachliche Zuständigkeit der Großen Jugendkammer ergibt sich aus § 41 Abs. 1 JGG. Zudem ist sie zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über Berufungen gegen die Urteile des Jugendrichters (als kleine Kammer) und des Jugendschöffengerichtes (als große Kammer).⁹⁸²

Die Gerichte müssen in ihren Verfahrensweisen und in der Entscheidungsfindung das Verfahren auf die Besonderheiten des Jugendstrafrechts ausrichten, § 2 Abs. 1 S. 2 JGG. Im Vorverfahren werden deshalb durch die Jugendgerichtshilfe beschleunigt die persönlichen Lebensverhältnisse des Jugendlichen ermittelt, §§ 38, 43 JGG. Die Jugendgerichtshilfe ist auch bei der Sanktionierung von Straftaten im Jugendstrafvollzug beteiligt (Gedanke des § 72 a JGG). Neben der Jugendgerichtshilfe haben die Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertreter, soweit der Beschuldigte ein Recht hat, gehört zu werden, die Möglichkeit, Fragen und Anträge zu stellen oder bei Untersuchungshandlungen anwesend zu sein, § 67 JGG. Sie sind damit Verfahrensbeteiligte.⁹⁸³ Darüber hinaus haben sie das Recht zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung, die im Jugendstrafrecht nichtöffentlich ist, ohne zuvor von der Verhandlung benachrichtigt oder geladen zu werden, sofern dies nicht nach den allgemeinen Vorschriften erforderlich ist, so für den Verletzten als Zeugen (§ 48 StPO), für den Bewährungshelfer (§§ 24 ff. JGG) und für den Erziehungsbeistand als Miterziehungsberechtigten gem. § 67 Abs. 1, 2, § 50 Abs. 2 JGG.⁹⁸⁴

Das Gericht hat die Möglichkeit, den jungen Strafgefangenen zu einer der in § 5 JGG vorgesehenen Rechtsfolgen (oder zu einer der Rechtsfolgen des allgemeinen materiellen Strafrechts, sofern Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung gelangt) zu verurteilen (§ 260 Abs. 2, Abs. 4 S. 2 und 3 StPO, § 2 Abs. 2 JGG), diesen freizusprechen, wenn die Unschuld des angeklagten jungen Gefangenen feststeht oder dessen Schuld nach keinem rechtlichen Gesichtspunkt (§ 264 StPO, § 2 Abs. 2 JGG) nachgewiesen werden kann oder das Verfahren unter bestimmten Voraussetzungen einzustellen, wenn eine Sanktionierung entbehrlich erscheint und andere Maßnahmen erfolgversprechend sind. Das ist in § 153 ff. StPO, 2 Abs. 2 JGG und § 47 JGG für das gerichtliche Hauptverfahren vorgesehen. In § 45 Abs. 3 JGG, die sog. „informelle strafrechtliche Reaktion“, erfolgt die Entscheidung durch den Richter, doch ist es die Staatsanwaltschaft, die das Verfahren einstellt. Ferner sind Einstellungen nach den §§ 153 ff. StPO möglich.

⁹⁸⁰ Schady/Sommerfeld in Ostendorf Grdl. zu den §§ 33-38 JGG, Rn. 2.

⁹⁸¹ Schady in Ostendorf § 41 JGG, Rn. 10.

⁹⁸² Schady in Ostendorf § 41 JGG, Rn. 10.

⁹⁸³ Sommerfeld in Ostendorf § 67 JGG, Rn. 7.

⁹⁸⁴ Schady in Ostendorf § 48 JGG, Rn. 10.

Im Jugendstrafrecht lassen sich verschiedene Möglichkeiten der „Diversion“ als „Ablenkung von der formellen Strafkontrolle“⁹⁸⁵ unterscheiden:

- Einstellung wegen Geringfügigkeit ohne Eintrag ins Führungsregister, § 153 StPO, § 31 a BtMG,
- Einstellung wegen Geringfügigkeit mit Eintrag ins Führungsregister, § 45 Abs. 1, § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 JGG,
- Einstellung nach erzieherischen Maßnahmen ohne justizielle Anordnung, § 45 Abs. 2, § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 JGG,
- Einstellung nach richterlicher Beteiligung, § 45 Abs. 3, § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JGG,
- Einstellung mit Rücksicht auf die ausländerrechtliche Verfügung, § 154 b StPO,
- Einstellung mit Rücksicht auf andere jugendstrafrechtliche Sanktionen, § 154 StPO.⁹⁸⁶

Daneben gibt es die Möglichkeit einer Verständigung zwischen dem Gericht und den Verfahrensbeteiligten, § 257 c StPO, wobei Absprachen über die Anwendung des § 105 JGG abgeschlossen sind.⁹⁸⁷ Privatklagen gegen einen Jugendlichen sind nach § 80 Abs. 1 JGG unzulässig. Allerdings kann nach § 80 Abs. 2 JGG gegen einen jugendlichen Privatkläger Widerklage erhoben werden. Die Nebenklage gegen einen Jugendlichen ist eingeschränkt, aber nicht ganz unzulässig. Sie ist unter den engen Voraussetzungen des § 80 Abs. 3 JGG möglich. Das beschleunigte Verfahren ist gegen jugendliche Angeklagte unzulässig, § 79 Abs. 2 JGG, kann aber gegen heranwachsende Angeklagte eingesetzt werden.⁹⁸⁸ Gleiches gilt für das Strafbefehlsverfahren, welches nach § 79 Abs. 1 JGG unzulässig ist, gegen Heranwachsende nur dann, wenn das Erwachsenenstrafrecht Anwendung findet.⁹⁸⁹

Im Rahmen der Verurteilung zu einer Jugendstrafe besteht neben der Möglichkeit, die Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung auszusetzen, § 21 JGG, auch die Möglichkeit, die Verhängung der Jugendstrafe zur Bewährung auszusetzen, § 27 JGG. Ferner wird in § 61 Abs. 1 JGG unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht, die Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung einem nachträglichen Beschluss vorzubehalten.

Die Vollstreckung der Jugendstrafen erfolgt nach § 82 ff. JGG durch den Jugendrichter als Vollstreckungsleiter. Die Erfüllung richterlicher oder staatsanwaltschaftlicher Auflagen oder Weisungen wird durch die Jugendgerichtshilfe organisiert und kontrolliert, § 38 JGG.

Um den jungen Straftäter schnellstmöglich zu erreichen, sind die Rechtsmittel nach § 55 Abs. 2 JGG eingeschränkt. Berufung und Revision schließen sich gegenseitig aus. Legt ein junger Gefangener oder die Staatsanwaltschaft gegen ein Urteil Berufung ein, kann er/sie gegen das Berufungsurteil nicht mehr Revision einlegen, § 55 Abs. 2 S. 1 JGG. Hat hingegen nur der junge Gefangene Berufung eingelegt, kann die Staatsanwaltschaft gegen das Berufungsurteil Revision einlegen und umgekehrt, § 55 Abs. 2 JGG. Eine Entscheidung, in der lediglich Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel angeordnet oder die Auswahl oder Anordnung von Erziehungsmaßregeln dem Familiengericht überlassen sind, kann nicht wegen des Umfangs der Maßnahme und nicht deshalb angefochten werden, weil andere oder weitere Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel hätten angeordnet werden sollen oder weil die Auswahl und Anordnung der Erziehungsmaßregeln dem Familiengericht überlassen worden sind, § 55 Abs. 1 S. 1 JGG. Diese Vorschrift gilt

⁹⁸⁵ Schady/Sommerfeld in Ostendorf Grdl. zu den §§ 45-47 JGG, Rn. 1.

⁹⁸⁶ Sommerfeld in Ostendorf § 45 JGG, Rn. 19 ff.

⁹⁸⁷ Ostendorf in Ostendorf §105 JGG, Rn. 25.

⁹⁸⁸ Sommerfeld in Ostendorf Grdl. zu den §§ 79-81 JGG.

⁹⁸⁹ Sommerfeld in Ostendorf § 79, Rn. 2.

nach § 55 Abs. 1 S. 2 JGG nicht, wenn der Richter angeordnet hat, Hilfe zur Erziehung nach § 12 Abs. 2 JGG in Anspruch zu nehmen.

IV. Sanktionen von Straftaten im Jugendstrafvollzug durch Verwaltungsbehörden

Bei jungen ausländischen Gefangenen spielen ausländerrechtliche Verfügungen eine bedeutende Rolle. Zu differenzieren ist, ob eine Ausweisungsverfügung zur Zeit der Tat im Vollzug bereits erlassen war oder ob ein ausländerrechtliches Verfahren durch die Tat im Vollzug in Gang gesetzt wird.

Die Unterbrechung der Vollstreckung einer bereits verhängten Freiheitsstrafe ist in § 456 a StPO normiert und findet über § 2 Abs. 2 JGG auch auf das Jugendstrafrecht Anwendung. § 456 a StPO, § 2 Abs. 2 JGG, bilden das vollstreckungsrechtliche Gegenstück zu § 154 b Abs. 2 und 3 StPO.⁹⁹⁰ Eine Anfrage der Ausländerbehörde bei der Staatsanwaltschaft lautete:⁹⁹¹ *"Der Betroffene hält sich ohne einen erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet auf und ist somit vollziehbar ausreisepflichtig (§§ 50, 58 AufenthG). Die freiwillige Ausreise ist auch nach einer etwaigen Entlassung aus der Strafhaft nicht gesichert. Die Abschiebung sollte deshalb aus der Haft heraus durchgeführt werden (§§ 50 Abs. 1, 58 AufenthG). Wir bitten um Prüfung und Mitteilung, ob in diesem Fall von der Strafverfolgung nach § 154 b/ 456 a StPO abgesehen werden kann (vgl. auch § 72 Abs. 4 AufenthG). Wir sichern zu, dass der Betroffene unmittelbar aus der Strafhaft in sein Heimatland abgeschoben wird."*

§ 456 a StPO wird nur angewendet, wenn die ausländerrechtliche Maßnahme zum Zeitpunkt des Vollzugs bestandskräftig war und durchgeführt werden soll⁹⁹² und wenn mit einer bedingten Entlassung (§ 57 Abs. 2 StGB oder § 88 JGG) nach der Hälfte der Strafzeit zu rechnen ist.⁹⁹³ Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wird unterbrochen, indem der junge Gefangene aus dem Geltungsbereich des Bundesgesetzes ausgeliefert (§§ 2 ff. des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen), überstellt (nach §§ 2 ff des Gesetzes über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof) oder nach den §§ 53, 54 AufenthG ausgewiesen wird, § 456 a Abs. 1 StPO,⁹⁹⁴ so dass auch eine vorzeitige Beendigung der Vollstreckung nach Teilverbüßung möglich ist.⁹⁹⁵ Das entspricht einem praktischen Bedürfnis, weil Auslieferungen/Ausweisungen oft erst nach Beginn der Strafvollstreckung eingeleitet oder vollziehbar sind. Ein rigoroser Alles- oder Nichts-Standpunkt ist rechtspolitisch unerwünscht.⁹⁹⁶

Der Auslieferung steht die Abschiebung nach § 58 AufenthG und die Zurückschiebung nach § 57 AufenthG gleich, ebenso die Pflicht zur Ausreise nach § 50 AufenthG.⁹⁹⁷

Für den Fall, dass der Ausgelieferte zurückkehrt, kann die Vollstreckung nach § 456 a Abs. 2 StPO nachgeholt oder die Vollstreckungsbehörde mit dem Absehen von der Vollstreckung die Nachholung für den Fall anordnen, dass der Ausgelieferte, Überstellte oder Ausgewiesene zurückkehrt und hierzu einen Haftbefehl oder einen Unterbringungshaftbefehl erlassen sowie die

⁹⁹⁰ Schmitt in Meyer-Goßner, § 456 a StPO, Rn. 1.

⁹⁹¹ Fall aus einem Vollstreckungsheft eines jungen Gefangenen.

⁹⁹² Schmitt in Meyer-Goßner § 456 a StPO, Rn. 3 und Schmidt 2016, S. 233.

⁹⁹³ Fischer in KK § 456 a StPO, Rn. 3.

⁹⁹⁴ Schmitt in Meyer-Goßner § 456 a StPO, Rn. 3.

⁹⁹⁵ Fischer in KK § 456 a StPO, Rn. 3; Groß 1987, S. 37.

⁹⁹⁶ Groß 1987, S. 37.

⁹⁹⁷ Schmitt in Meyer-Goßner § 456 a StPO, Rn.3.

erforderlichen Fahndungsmaßnahmen veranlassen, insbesondere die Ausschreibung zur Festnahme.

§ 456 a Abs. 1 StPO enthält eine Ausnahme von der im Gesetz nicht ausdrücklich genannten, durch das Legalitätsprinzip und § 258 a StGB abgesicherten Pflicht, rechtskräftige Strafurteile zu vollstrecken.⁹⁹⁸ Eine analoge Anwendung der Norm auf andere Rechtsfolgen der Tat ist nicht angezeigt.⁹⁹⁹ Ein Absehen von der Vollstreckung gemäß § 456a StPO kommt nicht in Betracht, wenn das öffentliche Interesse oder die Gefährlichkeit des Straftäters die Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder der Maßregel der Besserung und Sicherung gebietet.¹⁰⁰⁰ Das ist der Fall bei organisierter internationaler Kriminalität, schwerer Betäubungsmittelkriminalität, gewerbsmäßiger Straftaten und Bandendelikten, schweren Sexualstraftaten, bei Wiederholungsgefahr oder bei Unverständnis in der Öffentlichkeit gegenüber dem konkreten Vollstreckungsverzicht.¹⁰⁰¹ Die Vollstreckungsbehörde¹⁰⁰² prüft dies bei Einleitung der Vollstreckung,¹⁰⁰³ vor Verbüßung von einem Drittel der Strafe bei Jugendlichen,¹⁰⁰⁴ vor Verbüßung der Hälfte der Strafe,¹⁰⁰⁵ vor Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe,¹⁰⁰⁶ auf Antrag der Strafvollstreckungsbehörde oder auf Antrag des Verurteilten.¹⁰⁰⁷

Ob und zu welchem Zeitpunkt ein Absehen von der weiteren Vollstreckung in Betracht kommt, steht im Ermessen der Strafvollstreckungsbehörde („Kann-Bestimmung“).¹⁰⁰⁸ Kommt die Vollstreckungsbehörde zu dem Entschluss, von der weiteren Vollstreckung abzusehen, so unterrichtet sie die Ausländerbehörde und die Justizvollzugsanstalt.

Von der Vollstreckung einer Jugendstrafe kann vor Verbüßung eines Drittels bei der Ausweisung oder Abschiebung abgesehen werden, wenn die in dem Verfahren erlittene Freiheitsentziehung oder die Auslieferung oder Ausweisung zur erzieherischen Einwirkung auf den Jugendlichen ausreicht. Dies ist der Fall, wenn der junge Gefangene in seinem Heimatland wegen dieser oder anderer Straftaten weitere Strafen zu erwarten hat, deren Dauer der Vollstreckung derjenigen in Deutschland noch nicht zu Ende vollstreckten Strafe gleichkommt. Ferner kommt ein Absehen von der Vollstreckung in Betracht, wenn bei Fortsetzung der Vollstreckung mit einer bedingten Entlassung gemäß § 88 JGG zu rechnen wäre oder die Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde. Hat der Jugendliche Auflagen und Weisungen verletzt oder eine neue Straftat begangen, wird das Absehen von der Vollstreckung widerrufen.¹⁰⁰⁹

Die Vollstreckungsbehörde trifft ihre Entscheidungen so früh wie möglich, so dass die zur Abschiebung aus der Haft notwendigen Vorbereitungen der Justizvollzugsanstalt und der Auslän-

⁹⁹⁸ Groß 1987, S. 36.

⁹⁹⁹ Groß 1987, S. 37.

¹⁰⁰⁰ Schmitt in Meyer-Goßner § 456 a StPO, Rn. 5.

¹⁰⁰¹ Groß 1987, S. 39.

¹⁰⁰² Groß 1987, S. 39 f.

¹⁰⁰³ Groß 1987, S. 39.

¹⁰⁰⁴ So Schmidt 2016, S. 235 m.w.N. für die Jugendstrafe, bei welcher bereits nach der Vollstreckung eines Drittels der Jugendstrafe von der weiteren Vollstreckung in einigen Ländern abgesehen werden kann. Baden-Württemberg gewährt eine ähnliche Vergünstigung, sofern eine zeitige Freiheitsstrafe von nicht mehr als 2 Jahren zu vollstrecken ist.

¹⁰⁰⁵ Schmitt in Meyer-Goßner § 456 a StPO, Rn. 5.

¹⁰⁰⁶ Groß 1987, S. 40.

¹⁰⁰⁷ Schmitt in Meyer-Goßner § 456 a StPO, Rn. 5.

¹⁰⁰⁸ Groß 1987, S. 39.

¹⁰⁰⁹ Schmidt 2016, S. 281 f.

derbehörde rechtzeitig abgeschlossen werden können und sich eine Prüfung der Frage der bedingten Entlassung erübrigt;¹⁰¹⁰ die Entscheidung der Ausweisung oder Abschiebung steht einer Reststrafenaussetzung nicht entgegen.¹⁰¹¹

Ferner ergreift die Vollstreckungsbehörde alle geeigneten Maßnahmen, damit bei einer etwaigen Rückkehr der verurteilten Person die Vollstreckung nachgeholt oder fortgesetzt werden kann (§ 456a Abs. 2 Satz 3 StPO, § 17 Abs. 2 Satz 1 der Strafvollstreckungsordnung).¹⁰¹² Der Belehrung nach § 456a Abs. 2 Satz 4 StPO, § 17 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 der Strafvollstreckungsordnung, die auf die Vollzugsbehörde übertragen werden kann, kommt hohe Bedeutung zu. Unterlässt es die Strafvollstreckungsbehörde, den Verurteilten über die Möglichkeit der Nachholung oder Fortsetzung der Vollstreckung bei einer Wiedereinreise in den Geltungsbereich der StPO zu belehren, selbst wenn die Wirkung der Ausweisung, Abschiebung oder Zurückschiebung (Verbot der Einreise und des Aufenthalts) bereits durch Ablauf der Befristung aufgehoben ist,¹⁰¹³ ist sie unzulässig.¹⁰¹⁴ Dasselbe gilt, wenn über die Möglichkeit der Nachholung nur im Hinblick auf eine unerlaubte Einreise belehrt wurde.¹⁰¹⁵ Die Belehrung erfolgt in einer der verurteilten Person verständlichen Sprache.¹⁰¹⁶

Sind mehrere Strafen zu vollstrecken, setzen sich die Vollstreckungsbehörden in Verbindung, um ein Einvernehmen über das weitere Vorgehen herbeizuführen. Mehrere Vollstreckungsverfahren sind bei einem Gericht zu konzentrieren, § 462 a Abs. 4 StPO.¹⁰¹⁷ Bei der Berechnung des Zeitpunktes, zu dem nach § 456 a StPO von der weiteren Vollstreckung abgesehen werden soll, ist von der Summe der zu vollstreckenden Strafen auszugehen.¹⁰¹⁸

Die Regelungen über das Absehen von der Vollstreckung nach § 456a StPO und über die Vollstreckungshilfe nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen oder einem völkerrechtlichen Vertrag sind voneinander unabhängig. Aufgabe der Vollstreckungsbehörde ist es, im Rahmen bilateraler und multilateraler Verträge sowie zwischen Ergänzungsverträgen und Zusatzprotokollen und Vorbehalten einzelner Vertragsstaaten die einschlägige Regelung ausfindig zu machen.¹⁰¹⁹ Derzeit finden Anwendung¹⁰²⁰ das Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen, das Schengener Abkommen und die Vollstreckungshilfe gemäß §§ 84 ff IRG. Ist der Heimatstaat des Verurteilten keinem der vorgenannten Abkommen beigetreten, findet allein § 71 IRG Anwendung.¹⁰²¹

Die Verfügung der Staatsanwaltschaft Mosbach¹⁰²² auf die eingangs gestellte Anfrage seitens der Ausländerbehörde lautete in diesem Zusammenhang wie folgt: *"Mit Entscheidung vom 27.01.11 verhängte das Jugendschöffengericht eine Einheitsjugendstrafe von 2 Jahren und 3 Monaten. Der Verurteilte befindet sich seit dem 26.11.09 in Haft. Haftende wäre, auch unter Berücksichtigung der neu zu verhängenden Strafe, der 25.02.2012. Der Verurteilte hat somit bereits mehr als*

¹⁰¹⁰ Fischer in KK § 456 a StPO.

¹⁰¹¹ OLG Stuttgart in StV 1999, S. 276-277, 276.

¹⁰¹² OLG Düsseldorf in NStZ 2000, S. 333; Fischer in KK § 456 a StPO, Rn. 4.

¹⁰¹³ Fischer in KK § 456 a StPO, Rn. 4.

¹⁰¹⁴ OLG Stuttgart in MDR 1981, S. 426.

¹⁰¹⁵ OLG Karlsruhe in NStZ 2001, S. 93.

¹⁰¹⁶ Schmitt in Meyer-Goßner § 456 a StPO, Rn. 8.

¹⁰¹⁷ Fischer § 57 StGB; Rn. 32.

¹⁰¹⁸ Fischer § 57 StGB, Rn. 2 und 32 m.w.N.

¹⁰¹⁹ Schmidt 2016, S. 189.

¹⁰²⁰ Schmidt 2016, S. 241 m.w.N.

¹⁰²¹ Schmidt 2016, S. 241.

¹⁰²² Fall 95/2010.

die Hälfte seiner Strafe verbüßt, so dass gemäß den Verwaltungsvorschriften des Justizministeriums vom 29.06.11 gem. § 456 a StPO von der weiteren Vollstreckung abgesehen werden kann. Gründe, die ausnahmsweise die weitere Vollstreckung der Strafe erfordern, sind nicht ersichtlich.

Erlangt die Ausländerbehörde von einer Straftat im Vollzug Kenntnis, stellt sich die Frage, nach ausländerrechtlichen Maßnahmen.

Mit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens ist die Staatsanwaltschaft gemäß Nr. 42 Abs. 1 und Abs. 6 MiStra verpflichtet, den einem Ausländer vorgeworfenen (strafrechtlich relevanten) Sachverhalt der nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen. Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG ist, § 2 Abs. 1 AufenthG ist. Die Ausländerbehörde hat nach dem AufenthG zu entscheiden, ob das Strafverfahren für den ausländischen jungen Gefangenen Auswirkungen auf seinen Aufenthaltstitel hat, insbesondere ob dieser auszuweisen ist oder nicht. Dies bestimmt sich nach den §§ 53 ff AufenthG. In der eigenen Erhebung hat die Staatsanwaltschaft der Ausländerbehörde alle Vorgänge mitgeteilt, in welchen junge ausländische Gefangene einer Straftat verdächtigt wurden, Nr. 42 Abs. 1 Ziffer 1 MiStra.

In zwei Vorgängen befand sich eine Ausweisungsverfügung in der Strafakte.¹⁰²³ In einer Verfügung wurde die anstaltsinterne Maßnahme kurz erwähnt.¹⁰²⁴ Danach „wurden die Strafakten bei der Entscheidungsfindung herangezogen“. In der Begründung der Ausweisung wurde insbesondere auf das delinquente Verhalten des Betroffenen vor der Haft abgestellt. Hier war die die Vollzugstat nicht Auslöser für die Ausweisung, sondern die Kriminalitätsbelastung insgesamt.

Weitere Behörden, die mit Straftaten im Vollzugstat zu tun hatten, waren das Kreiswehramt¹⁰²⁵ und das Amt für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, das den Entzug einer Erlaubnis zum Besitz von Waffen prüfte.¹⁰²⁶ Das Ergebnis ließ sich der Akte nicht entnehmen.

¹⁰²³ Fall 69/2010, 95/2010.

¹⁰²⁴ Fall 69/2010.

¹⁰²⁵ Fall 90/2010.

¹⁰²⁶ Fall 27/2009.

F. Realität der internen und externen Sanktionierung

I. Sanktionen der JVA Adelsheim

1. Erzieherische Maßnahmen bei Straftaten im Jugendstrafvollzug

In 69 Vorgängen konnten die anstaltsinternen Sanktionen erfasst werden. Auf 46 Vorgänge wurde mit erzieherischen Maßnahmen reagiert. Dies entspricht 66,6 %. Also wurden nur bei einem Drittel der Vorgänge Disziplinarmaßnahmen verhängt.

Maßnahmen	Prozent	Absolut
Erzieherische Maßnahmen	66,6 %	46
Disziplinarmaßnahme	33,3 %	23
Summe	100,0 %	69

Tabelle 7: Erzieherische Maßnahmen und Disziplinarmaßnahmen

Bezogen auf Personen ergibt sich ein nahezu identisches Bild. Gegen 67 junge Gefangene wurden Erziehungsmaßnahmen und gegen 28 Disziplinarmaßnahmen verhängt. Damit fallen 70,5 % auf Erziehungsmaßnahmen und 29,5% Prozent auf Disziplinarmaßnahmen.

1.1 Formelle Voraussetzungen für erzieherische Maßnahmen

Bei 46 Vorgängen, die anstaltsintern mit erzieherischen Maßnahmen sanktioniert wurden, wurden alle durch die Hauskonferenz und nicht vom Anstaltsleiter verhängt. Die verhängten erzieherischen Maßnahmen wurden aber alle dem Anstaltsleiter zur Kenntnis gebracht.

Die Hauskonferenzen waren sichtlich bemüht, die Sachverhalte vollständig zu ermitteln. Dazu wurden neben den beteiligten auch unbeteiligte Gefangene und Vollzugsbedienstete gehört. Die Aussagen wurden schriftlich fixiert. Die verdächtigen Gefangenen wurden in allen Vorgängen zum Sachverhalt befragt und ihnen damit rechtliches Gehör gewährt. Die erzieherischen Maßnahmen wurden stets mündlich eröffnet. Eine schriftliche Begründung der Anordnung wurde nicht angefertigt oder dem jungen Gefangenen ausgehändigt; zumindest ließ sich den Akten keine Abschrift an den jungen Gefangenen oder eine Kopie der Anordnung entnehmen. Die Hauskonferenz begründete die erzieherische Maßnahme nur bei Konfliktschlichtungen. Hier konnte den Konfliktschlichtungsvereinbarungen überwiegend Begründungen entnommen werden; sie wurden den Strafanzeigen beigelegt.

1.2 Materielle Voraussetzungen für erzieherische Maßnahmen

Nach § 77 Abs. 1 S. 1 JVollzGB IV soll die erzieherische Maßnahme zur Verfehlung in engem zeitlichem Zusammenhang stehen. Alle erzieherischen Maßnahmen wurden in der vorliegenden Untersuchung am selben Tag der Aufdeckung der Straftat erlassen.

Nach § 77 Abs. 1 S. 3 JVollzGB IV sollen sie auch in sachlichem Zusammenhang zur Verfehlung stehen (Konnexität). Dies wird weiter unten untersucht.

1.3 Das Gespräch als erzieherische Maßnahme

Von den 46 erzieherischen Maßnahmen betrafen nur vier erzieherische Gespräche.¹⁰²⁷

In welchen Fällen ein erzieherisches Gespräch tatsächlich stattgefunden hatte, konnte nicht festgestellt werden, weil die Vollzugsbediensteten mit den jungen Gefangenen sprachen, ohne die Gespräche schriftlich zu fixieren und als Sanktion zu dokumentieren.¹⁰²⁸

Begründungen für die erzieherischen Gespräche waren nicht ersichtlich. Auch die Aus- und Nebenwirkungen des Gesprächs ließen sich den zur Verfügung stehenden Akten nicht entnehmen.

1.4 Die Konfliktschlichtung als erzieherische Maßnahme

Insgesamt wurden 39 Schlichtungsgespräche angeordnet.

Bei den geschädigten Vollzugsbediensteten war Bereitschaft zur Streitbeilegung vorhanden. Nur in einem einzigen Fall ging ein Bediensteter nicht auf eine Konfliktschlichtung ein.¹⁰²⁹

Was den Inhalt der Konfliktschlichtungsvereinbarung betrifft, so konnte dieser – aufgrund einer schriftlichen Fixierung – bei 21 Vorgängen erfasst werden. Hierbei wurden nur die Ergebnisse, nicht aber der Verlauf des Gesprächs festgehalten. So lauteten die schriftlichen Ergebnisse der Konfliktschlichtung:

- "Beide Parteien versprechen, dass in Zukunft nichts mehr vorgefallen wird und die Sache erledigt ist."
- "Entschuldigung des X bei Y."
- „Bereitschaft des X, sich bei Y zu entschuldigen.“
- "Gespräch ohne Händeschütteln."
- "Beide Parteien geben an, dass sie wieder miteinander klarkommen und es keine weiteren Probleme mehr gibt."
- "X hat sich bei Y entschuldigt, Y hat die Entschuldigung angenommen."
- "Beide Parteien gehen sich aus dem Weg, der Konflikt ist für beide erledigt, beide Parteien geben sich die Hand."
- "Sich aus dem Weg gehen und nicht provozieren."
- "Wir vertragen uns." (2 Mal)
- "Wenn X mich nicht mehr ärgert, ist die Sache für mich erledigt. Für X ist die Sache auch erledigt."
- "Die Gefangenen haben sich die Hand gegeben, in Zukunft gegenseitig respektieren und Konflikte anderweitig austragen."
- "Im Betrieb lassen wir uns in Ruhe und gehen uns aus dem Weg, wir respektieren uns gegenseitig."
- "Die Insassen¹⁰³⁰ geben sich die Hand."
- "Die Sache ist für uns erledigt. A äußert, dass so etwas nicht mehr vorkommt."
- "Hand gegeben und sich aus dem Weg gehen."
- "In Zukunft normal miteinander reden und umgehen, da der Ursprung des Konflikts ein Missverständnis war; beide geben sich die Hand."

¹⁰²⁷ Fall 20/2009; 29/2010; 35/2010; 103-108/2010.

¹⁰²⁸ Rose in Ostendorf § 10, Rn. 5.

¹⁰²⁹ Fall 130/2010.

¹⁰³⁰ Bei internen Meldungen in der JVA Adelsheim werden junge Gefangene immer wieder als „Insassen“ bezeichnet. In Zitaten wird das hier beibehalten.

- "Wir geben uns die Hand als Zeichen der Versöhnung, wir werden künftig nicht so aggressiv miteinander umgehen, verbale Beleidigungen werden wir unterlassen."
- "Beide Insassen entschuldigen sich für die Repressalien per Handschlag. Beide sehen keine Probleme darin, im Haus E2 zu verbleiben. Ebenfalls geben beide an, keine Rache haben zu wollen."
- "Sich wieder vertragen, der X wird die entstandenen Krankenhaus- und Behandlungskosten bezahlen."
- "Der Konflikt ist geklärt, sie gehen sich in Zukunft aus dem Weg."

Nach der Konfliktschlichtung kam es zwischen den ursprünglich überworfenen Parteien zu keinen weiteren Auseinandersetzungen.

Nur in einem Fall¹⁰³¹ gaben sich beteiligte Gefangenen nach einer Konfliktschlichtung nicht die Hand. Warum die Hauskonferenz hier eine Konfliktschlichtung anordnete, konnte den Akten nicht entnommen werden. Die Anordnung wurde den betroffenen jungen Gefangenen gegenüber auch nicht schriftlich begründet. Ob die Begründung in diesem Zusammenhang mündlich eröffnet wurde, konnte gleichfalls nicht erfasst werden.

1.5 Der Täter-Opfer-Ausgleich als erzieherische Maßnahme

Anhand der Akten wurde überprüft, wie viele Konfliktschlichtungen einen „Täter-Opfer-Ausgleichs“ (Weisung in § 10 Abs. 1 Nr. 7 JGG) betrafen.

Da die Rollen „Täter“ und „Opfer“ fließend sind,¹⁰³² konnte den Akten meist nicht entnommen werden, welche jungen Gefangenen im Rahmen eines Konfliktes Täter und Opfer waren. Ausschließlich in einem Vorgang bezeichnete sich ein junger Gefangener als Opfer. Er gab im Rahmen seiner gerichtlichen Zeugenvernehmung zu den Auswirkungen des „Täter-Opfer-Ausgleichs“ an, dass das Verhältnis nach der Schlichtung besser geworden sei und sich der Schädiger in der Folgezeit sogar um ihn gekümmert habe.¹⁰³³

1.6 Die Verwarnung als erzieherische Maßnahme

Eine Verwarnung ließ sich nur in einem Vorgang erkennen.¹⁰³⁴

Ferner konnte eine „Ermahnung“¹⁰³⁵ erfasst werden, deren Inhalt jedoch nicht schriftlich fixiert war. Der junge Gefangene hatte aus dem Betrieb ein Antennenkabel und Antennenstecker mitgenommen. Eine Zueignungsabsicht konnte ihm nicht nachgewiesen werden, weshalb das Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde.

¹⁰³¹ Fall 23 - 24/2010.

¹⁰³² Hinz/Hartenstein 2010, S. 179.

¹⁰³³ Fall 7/2009.

¹⁰³⁴ Fall 82/2010.

¹⁰³⁵ Fall 35/2010.

1.7 Weisungen als erzieherische Maßnahmen

Den Akten konnten insgesamt 56 Weisungen entnommen werden. Die Einzelheiten ergeben sich aus folgender Tabelle.

Art der Weisung	Prozent	Absolut
Betriebsablösung/Arbeitsverbot	33,9 %	19
Fernsehverbot	19,6 %	11
Hofgangssperre	10,7 %	6
Neueinweisung in Beschäftigungsverhältnis	10,7 %	6
Verbot Ausübung Fitnesssport	7,1 %	4
Widerruf der Ganztagsbeschäftigung	3,6 %	2
Widerruf Entlassungsvorbereitungen	3,6 %	2
Widerruf Freistellungen	3,6 %	2
Besinnungsaufsatz	3,6 %	2
Widerruf Lockerungen	1,8 %	1
Streichung von Bastelgruppe	1,8 %	1
Summe	100,0 %	56

Tabelle 8: Verhängte Weisungen

Begründungen ließen sich den Akten nicht entnehmen.

Ein Fernseh- oder Fitnesssportverbot wurde von den jungen Gefangenen als besonderes Übel angesehen.

1.8 Auflagen als erzieherische Maßnahmen

Es ließ sich ein Vorgang nachweisen, bei welchem dem Täter nach einer körperlichen Auseinandersetzung durch eine erzieherische Auflage die Arztkosten auferlegt wurden.¹⁰³⁶ Auffallend war, dass der junge Gefangene in die Überlegung nicht miteinbezogen wurde, wie der Schaden kompensiert bzw. wiedergutmacht werden könnte.

1.9 Freizeitsperren als erzieherische Maßnahmen

Als häufigste erzieherische Maßnahme wurde die Freizeitsperre verhängt. So wurden 67 sanktionierten jungen Gefangenen in 55 Fällen Freizeitsperren auferlegt. Diese lagen im Durchschnitt bei dreieinhalb Tagen.¹⁰³⁷

1.10 Verlegungen aus erzieherischen Gründen

Von 124 Straftätern (34 Mehrfachtäter) der eigenen Erhebung wurden 14 aus der Jugendstrafanstalt Adelsheim herausgenommen und in eine andere Justizvollzugsanstalt verlegt. 11 wurden in den Erwachsenenvollzug verlegt. Das Durchschnittsalter bei der Verlegung lag bei knapp 20 Jahren. Die ältesten Gefangenen waren 23 Jahre alt, der Jüngste 17 Jahre; er wurde mit dem 18.

¹⁰³⁶ Fall 137/2010.

¹⁰³⁷ Bei insgesamt 190 Tagen.

Lebensjahr aus der JVA Adelsheim herausgenommen. Drei Täter wurden in eine andere Jugendstrafanstalt (Pforzheim) verlegt.

Die Herausnahme eines jungen Gefangenen in den Erwachsenenvollzug wurde in einer Akte¹⁰³⁸ wie folgt begründet: *"Der über 18 Jahre alte Verurteilte ist nicht ansatzweise bereit, an den Zielen des Jugendstrafvollzugs mitzuwirken. Eine Einflussnahme mit den Mitteln des Jugendstrafvollzugs auf ihn erscheint nicht gegeben. Nach § 91 JGG (hier: a.F.)¹⁰³⁹ war daher seine Ausnahme aus dieser Vollzugsart anzuordnen."*

In einem anderen Fall¹⁰⁴⁰ hieß es: *Nach Abwägung der Umstände gab es zur Herausnahme von X aus dem Jugendstrafvollzug keine vernünftige Alternative. Der Verurteilte wirkte auch in der persönlichen Anhörung erwachsen und durchaus in der Lage, sich im Erwachsenenvollzug zu behaupten. Ferner spricht auch das Alter des Heranwachsenden (hier: 21 Jahre zur Tatzeit) gegen ein weiteres Verbleiben im Jugendstrafvollzug. Nachdem außerdem der erhebliche Verdacht besteht, dass bereits durch das Verbleiben von X im Jugendstrafvollzug erhebliche Nachteile für die Erziehung anderer junger Gefangener eingetreten sind, gab es zur Herausnahme aus dem Jugendstrafvollzug keine vernünftige Alternative. Nachdem X in die JVA Offenburg verlegt wird, befindet er sich darüber hinaus in Heimatnähe, zumal er aus dem dortigen Bezirk kommt. Die Bedenken des Jugendstrafgefangenen (Besuchsmöglichkeiten der Freundin, Fernstudium) mussten nach der Gesamtschau der Umstände bei der Entscheidung klar zurückstehen, wobei der Einwand in Bezugnahme auf die Fortsetzung des Fernstudiums ohnehin nicht greift, da er dieses fortsetzen kann.*¹⁰⁴¹

Die Deliktsformen ergeben sich aus folgender Tabelle.

Delikt	Prozent	Absolut
Gefährliche Körperverletzung	38,1 %	8
Körperverletzung	38,1 %	8
Nötigung	14,3 %	3
Räuberische Erpressung	9,5 %	2
Summe	100,0 %	21

Tabelle 9: Deliktstruktur externer Verlegungen

Ferner konnten 33 anstaltsinterne Verlegungen verzeichnet werden.¹⁰⁴² In drei weiteren Fällen wurde der Geschädigte zu seiner eigenen Sicherheit verlegt.¹⁰⁴³ Die Verlegungsformen ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

¹⁰³⁸ Fall 16/2009.

¹⁰³⁹ § 91 JGG a.F., nun § 89 b JGG.

¹⁰⁴⁰ Fall 25/2009.

¹⁰⁴¹ Hiergegen legte der junge Gefangene sofortige Beschwerde ein; diese wurde vom Landgericht als unbegründet verworfen.

¹⁰⁴² Fall 01/2009; 02/2009; 03/2009; 11/2009; 16/2009; 13/2010; 17/2010; 18/2010; 30/2010; 32/2010; 39/2010; 42/2010; 48/2010; 53/2010; 72/2010; 77/2010; 78/2010; 79/2010; 80/2010; 81/2010; 93/2010; 94/2010; 96/2010; 103-108a/2010; 111-114/2010; 115-118/2010; 120/2010; 121/2010; 124/2010; 130/2010; 139/2010; 144/2010; 145/2010.

¹⁰⁴³ Fall 01/2009; 38-42/2010; 22-24/2009.

Verlegungen	Prozent	Absolut
Vom gelockerten in den geschlossenen Bereich	54,5 %	18
„Beugehaft“	18,2 %	6
H-Bau/„Störer“vollzug	12,1 %	4
Gleiches Hafthaus, anderer Haftraum	6,1 %	2
Unbekannt	6,1 %	2
Anderes Hafthaus	3,0 %	1
Summe	100,0 %	33

Tabelle 10: Anzahl anstaltsinterner Verlegungen

Die zu Grunde liegenden Delikte sind in folgender Tabelle zusammengefasst.

Delikt	Prozent	Absolut
Körperverletzung	45,5 %	15
Gefährliche Körperverletzung	33,3 %	11
Räuberische Erpressung	9,1 %	3
Sexuelle Nötigung	3,0 %	1
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	3,0 %	1
Bedrohung	3,0 %	1
Beleidigung	3,0 %	1
Summe	100,0 %	33

Tabelle 11: Deliktstruktur anstaltsinterner Verlegungen

Alle Herausnahmen wurden ausführlich, die anstaltsinterne Verlegung kurz begründet.

1.11 Widerruf vollzugsöffnender Maßnahmen zur Erziehung

Aus den Akten ergab sich, dass die JVA Adelsheim bei der Staatsanwaltschaft Mosbach in allen Fällen angefragt hatte, ob vollzugsöffnende Maßnahmen trotz des Anfangsverdachts einer Straftat gewährt werden dürfen.

So hieß es:¹⁰⁴⁴ *"Es wird um Mitteilung gebeten, ob aus dortiger Sicht vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden können. Im Erziehungsplan des Insassen vom 11.08.2010 sind ab September 2010 Begleitausgänge und Ausgänge geplant. Des Weiteren soll der Insasse nach zwei Ausgängen zum Freigang zugelassen werden. Bisher haben noch keine vollzugsöffnenden Maßnahmen stattgefunden."*

Ziel ist es, vollzugsöffnende Maßnahmen weiter zu gewähren, da sie Teil der Resozialisierung sind.¹⁰⁴⁵ Dies wird anhand der Aufzeichnungen der Staatsanwaltschaft Mosbach deutlich:¹⁰⁴⁶ *"Mit der für den X zuständigen Sozialarbeiterin in der Jugendstrafanstalt Adelsheim wurde telefonisch*

¹⁰⁴⁴ Fall 07/2009.

¹⁰⁴⁵ Ostendorf § 2, Rn. 42.

¹⁰⁴⁶ Fall 07/2009.

der aktuelle Vollzugsverlauf besprochen. Obwohl beabsichtigt ist, die öffentliche Klage zu erheben, wurde vor dem Hintergrund, dass die angezeigte Tat in ihrem Schuldgehalt nicht dagegenspricht, einer Vollzugslockerung dergestalt, dass der X 5 Tage lang ein Praktikum bei einem Bäcker außerhalb der Jugendstrafanstalt Adelsheim absolviert und solange bei seiner Mutter schläft, nicht entgegengetreten. Der X hat die Gelegenheit, sich dadurch zu bewähren, gerade im Hinblick auf die Hauptverhandlung.“

Welche Aus- und Nebenwirkungen der Widerruf der vollzugsöffnenden Maßnahmen auf die jungen Gefangenen und die Subkultur hatte, ließ sich den Akten mit Ausnahme einiger Fälle nicht entnehmen. So konnte das erkennende Gericht die Vollstreckung der Jugendstrafe in diesen Fällen nicht zur Bewährung aussetzen, weil es keine günstige Sozialprognose sah. Dies begründete es damit, dass die vollzugsöffnenden Maßnahmen durch die Einleitung des Ermittlungsverfahrens unterbrochen wurden und dem jungen Gefangenen insoweit kein stabiles Umfeld außerhalb der JVA Adelsheim bescheinigt werden konnte.

1.12 Erzieherische Ablösung vom Betrieb

2009 wurde bei sechs jungen Gefangenen die Ablösung vom Betrieb angeordnet,¹⁰⁴⁷ 2010 bei dreizehn Tätern.¹⁰⁴⁸

1.13 Aussetzung erzieherischer Maßnahmen zur Bewährung

Aus den Akten ließ sich ein Vorgang entnehmen, bei welchem die JVA Adelsheim die Vollstreckung einer erzieherischen Maßnahme zur Bewährung ausgesetzt hatte.¹⁰⁴⁹ Dies wurde kurz damit begründet, man wolle dem jungen Gefangenen „eine Perspektive eröffnen“.

2. Disziplinarmaßnahmen bei Straftaten im Jugendstrafvollzug

2.1.1 Überblick über die Vorgänge

Nur in 23 von 69 Vorgängen wurde eine Disziplinarmaßnahme angeordnet. Sie werden im Folgenden einzeln dargestellt, weil sie Reaktionen auf die schwersten Straftaten sind:

Ein junger Gefangener¹⁰⁵⁰ fordert einen Mitgefangenen auf, seinen Penis anzufassen. Als dies der Geschädigte zunächst verweigert, erhält er sodann einen Faustschlag gegen den Unterkiefer und einen Schlag auf die Wange. Der Geschädigte streichelt daraufhin den Penis des Gefangenen über der Unterhose. Nun wird der Geschädigte aufgefordert, den nackten Penis seines Peinigens zu streicheln. Dies geschieht aber nicht, weil sich der Geschädigte aus dem Haftraum entfernen kann. In der Folgezeit wird er unter Androhung von Gewalt zum Schweigen bewegt. Disziplinarmaßnahme: 8 Tage Freizeitentzug, Widerruf sämtlicher Lockerungen, Rückverlegung und Neueinweisung in den geschlossenen Vollzug, vorläufiges Hausverbot, Verbot der Teilnahme am Projekt „Experiment“.

Ein junger Gefangener¹⁰⁵¹ fordert seinen Zellengenossen unter Androhung von Schlägen auf, sein Knast-Tattoo mit einer Rasierklinge zu entfernen, anderenfalls, so droht er diesem, werde er dies selbst für den Geschädigten tun. Der Geschädigte entfernt in der Folgezeit das Knast-Tattoo

¹⁰⁴⁷ Fall 09/2009, 10/2009, 19/2009, 22/2009, 23/2009 und 24/2009.

¹⁰⁴⁸ Fall 16/2010, 33/2010, 44/2010, 45/2010, 65/2010, 69/2010, 80/2010, 81/2010, 82/2010, 90/2010, 100/2010, 101/2010, 119/2010.

¹⁰⁴⁹ Fall 91/2010

¹⁰⁵⁰ Fall 1/2009.

¹⁰⁵¹ Fall 2/2009.

aus Angst vor körperlichen Übergriffen. Der junge Gefangene erprobt an dem Geschädigten Kampftechniken und drückt an ihm brennende Zigaretten aus. Der Geschädigte muss in der Folgezeit über Tage Spülmittel, Zahnpasta und Shampoo schlucken. Disziplinarmaßnahme: Absonderung, 3 Tage Freizeitsperre.

Ein junger Gefangener¹⁰⁵² schlägt in der Krankenstation nach einer verbalen Auseinandersetzung auf den Vollzugsbediensteten ein, weil er nicht länger in der Krankenstation bleiben möchte. Disziplinarmaßnahme: 12 Tage Freizeitsperre.

Ein junger Gefangener¹⁰⁵³ betritt den Haftraum eines Mitgefangenen und forderte diesen mit den Worten "Schließe deinen Schrank auf. Ich kann dich mit den bloßen Händen umbringen" zur Herausgabe von Lebensmitteln und Tabak auf. Der Mitgefangene öffnete, wie von dem jungen Gefangenen beabsichtigt, aus Angst vor tätlichen Angriffen den Schrank und händigte diesem fünf Schokoriegel aus. Unmittelbar darauf und unwiderleglich auf Grund desselben Willensent-schlusses handelnd, forderte der junge Gefangene sodann, nachdem er kurz die Zelle verlassen hatte, die Übergabe weiterer Gegenstände von dem Mitgefangenen. Um ihn gegen seinen Willen zur Herausgabe zu veranlassen, kündigte der junge Gefangene an, den Geschädigten im Falle einer Weigerung umzubringen. Dem Tatplan des jungen Gefangenen entsprechend verstaute der Geschädigte fast alle in seinem Besitz befindlichen Lebensmittel, nämlich Milch, Süßigkeiten, Ravioli und Obst im Gesamtwert von € 30 in einem Bettlaken, dass er dem jungen Gefangenen unter Vortäuschen seiner Unfähigkeit, die schweren Gegenstände tragen zu können, übergibt. Der junge Gefangene nimmt die Lebensmittel in seinen Haftraum, in welchem er zu einem späteren Zeitpunkt überführt wird. Um zu verhindern, dass er für seine Tat zur Verantwortung gezogen wird, untersagt er den Mitgefangenen A, B und C, ihre Beobachtungen den Vollzugsbediensteten mitzuteilen, und stellt bewusst ernstlich in Aussicht, diese anderenfalls zu schlagen und dadurch körperlich zu schädigen. Trotz ihrer Angst teilten die Geschädigten A und B ihre Wahrnehmungen den Vollzugsbediensteten mit. Disziplinarmaßnahme: 14 Tage Freizeitsperre, die in der JVA Rottweil zur Bewährung ausgesetzt wurde, wird nunmehr vollstreckt. Zudem Absonderung in den Störervollzug. Anschließend Verlegung in die JVA Heimsheim.

Nach der Kirche kommt es zu einer körperlichen Auseinandersetzung zwischen einem jungen Gefangenen und einem Mitgefangenen. Der junge Gefangene¹⁰⁵⁴ tritt den auf dem am Boden kauern den Geschädigten mit dem Fuß in Richtung Kopf. Disziplinarmaßnahme: 14 Tage Freizeitsperre, Verbleib im H-Bau bis zu seiner Entlassung.

Ein junger Gefangener¹⁰⁵⁵ droht einem Vollzugsbediensteten, er werde die Bremsleitungen seines Wagens durchschneiden. Der Bedienstete nimmt die Drohung ernst. Disziplinarmaßnahme: fünf Tage Freizeitsperre, Entzug der Verfügung über das Sondergeld I für einen Monat.

Beim Abrücken vom Hofgang schubst ein junger Gefangener¹⁰⁵⁶ einen Mitgefangenen so, dass er zu Boden fällt; der junge Gefangene schlägt mehrfach auf den Geschädigten mit der Faust ein, obwohl dieser bereits am Boden liegt. Grund der Auseinandersetzung war ein Gespräch zwischen dem Geschädigten und dem jungen Gefangenen, bei welchem der spätere Geschädigte den Gefangenen aufforderte, seinen zuvor widerrechtlich entwendeten Tabak zurückzugeben.

¹⁰⁵² Fall 3/2009.

¹⁰⁵³ Fall 12/2009.

¹⁰⁵⁴ Fall 27/2009.

¹⁰⁵⁵ Fall 12/2010.

¹⁰⁵⁶ Fall 13/2010.

Nach Beleidigungen drohte der junge Gefangene dem Mitgefangenen Schläge während des Hofgangs an, was auch geschah. Hierbei wird der Geschädigte verletzt und sodann ärztlich versorgt. Disziplinarmaßnahme: 14 Tage Freizeitsperre, Übernahme der Arztkosten.

Zwischen zwei Gefangenen kommt es beim Kartenspiel zu einer Auseinandersetzung. Der Geschädigte wird durch den Mitgefangenen¹⁰⁵⁷ aufgefordert, mit zur Toilette zu gehen. Dort kommt es zu einer tätlichen Auseinandersetzung, bei welcher der Geschädigte krankenhauserreif geschlagen wird. Ob der Geschädigte dabei mit einem Feuerzeug attackiert wurde, kann in der Folgezeit nicht nachgewiesen werden. Disziplinarmaßnahme: 7 Tage Freizeitsperre und Übernahme der Krankenhauskosten.

Im Doppelhaftraum kommt es zu einer tätlichen Auseinandersetzung. Einer der beiden jungen Gefangenen¹⁰⁵⁸ soll dem späteren Geschädigten mit einem Stuhl auf den Arm geschlagen und mit dem nackten Fuß ins Gesicht getreten haben, nachdem dieser im Bett lag. Dadurch schlug der Kopf des Geschädigten gegen den Bettpfosten, worauf der Geschädigte im Krankenhaus genäht werden musste. Disziplinarmaßnahme gegen den Schädiger: 7 Tage Freizeitsperre und Übernahme der Arzt- und Behandlungskosten, Neueinweisung mit Unterbringung in einem Einzelhaftraum. Zunächst verbleibt er im H-Bau. Mit dem Geschädigten wird nur ein erzieherisches Gespräch geführt.

Zwei Gefangene schreien zunächst in ihrem Haftraum und werden handgreiflich. Ein Beamter trennt die beiden und zieht einen der Gefangenen aus dem Haftraum. Der andere Gefangene möchte aus dem Haftraum an dem Beamten vorbei und auf seinen Mitgefangenen losgehen. Nachdem der Beamte den Gefangenen zurückgeschoben hatte, greift dieser¹⁰⁵⁹ den Beamten im Brustbereich an dessen Hemd an. Disziplinarmaßnahme: 8 Tage Freizeitsperre.

Ein junger Gefangener¹⁰⁶⁰ hat den Oberwerkmeister ohne rechtfertigenden Grund bewusst und gewollt mit beiden Händen an den Schultern gestoßen und sodann mit der rechten Hand gewürgt. Vorangegangen war eine verbale Auseinandersetzung. Disziplinarmaßnahme: 7 Tage Freizeitsperre, Reduzierung des Sondergeldes auf 20 €, Widerruf der Zulassung zum Fitnesssport, Essen im Haus für vier Wochen.

Ein junger Gefangener¹⁰⁶¹ hat zwei Vollzugsbedienstete im September 2010 als "Wichser" und "Hurensöhne" beleidigt und einem Bediensteten gegen die Brust geschlagen, ohne dass er Verletzungen erlitt. Disziplinarmaßnahme: sieben Tage Freizeitsperre, erneute Prüfung der Wiederzulassung zum Fitnesssport ab November 2010. Der Gefangene wird ferner für das kommende Integrationskonflikttraining angemeldet.

Vier Gefangene¹⁰⁶² schlagen auf einen Gefangenen in der Dusche ein. Gefangener 1: Disziplinarmaßnahme: 7 Tage Freizeitentzug im D-Bau, Rückverlegung in den Regelvollzug, Neueinweisung in E 3, Reduzierung des Sondergeldes I auf 20 €, Kraftsportverbot bis einschließlich Oktober 2010. Gefangener 2: Disziplinarmaßnahme: 6 Tage Freizeitentzug im C-Bau, Rückverlegung in den Regelvollzug, Neueinteilung in Haus E 3, Widerruf des Lockerungsplans, Reduzierung des

¹⁰⁵⁷ Fall 21/2010.

¹⁰⁵⁸ Fall 31/2010, 32/2010.

¹⁰⁵⁹ Fall 48/2010.

¹⁰⁶⁰ Fall 70/2010.

¹⁰⁶¹ Fall 71/2010.

¹⁰⁶² Fall 77/2010, 79/2010, 80/2010, 81/2010.

Sondergeldes auf € 20, Kraftsportverbot bis Ende Oktober 2010, Ablösung aus der Außengärtnerei. Gefangener 3: Disziplinarmaßnahme: 7 Tage Freizeitentzug, Verlegung in den Regelvollzug, Neueinteilung in Haus E 2, Widerruf der Teilnahme am Fitnesssport. Wiedenzulassung Ende 10/10, Reduzierung des Sondergeldes auf 20 €. Gefangener 4: Disziplinarmaßnahme: 7 Tage Freizeitentzug, Verlegung in Regelvollzug Haus E 2, Widerruf der Teilnahme am Fitnesssport, Reduzierung des Sondergeldes auf € 20, Wiedenzulassung Ende 10/10, Widerruf des Lockerungsplans, Ablösung von der Lagerhalle, Neueinweisung in den U-Betrieb.

Ein junger Gefangener¹⁰⁶³ hält während der Arbeit andere Mitgefängene von der Arbeit ab und weigert sich selbst zu arbeiten. Der Gefängene wird deshalb vom Bereichsdienstleiter in seine Unterkunft geschickt. Auf dem Weg dorthin schlägt der junge Gefängene einem völlig unbeteiligten Vollzugsbediensteten absichtlich ohne Grund den Ellbogen mit erheblicher Wucht gegen dessen rechten unteren Rippenbogen, so dass dieser Schmerzen erlitt und Atembeschwerden bekam. Die Gesprächsangebote des geschädigten Vollzugsbediensteten nahm der Gefängene in der Folgezeit nicht an. Disziplinarmaßnahme: 14 Tage Freizeitsperre, diese galten durch die lange Absonderung jedoch als abgegolten.

Ein junger Gefängener¹⁰⁶⁴ forderte den späteren Geschädigten auf, im Waschraum das Waschbecken zu putzen. Als dieser der Aufforderung nicht nachkommt, schlägt er dem Geschädigten ohne rechtfertigenden Grund mit der flachen Hand auf das linke Ohr. Dies begründete er damit, dass der Geschädigte angeblich zu ihm gesagt hätte, er würde seine Mutter ficken. Der Geschädigte erleidet einen Riss im Trommelfell. Disziplinarmaßnahme: 7 Tage Freizeitsperre, Rückverlegung in den geschlossenen Bereich, Übernahme der kompletten Behandlungskosten. Im Hinblick auf den Aufenthalt im D-Bau, die Rückverlegung aus G 1 und die Mitteilung an die Staatsanwaltschaft wurde im Nachhinein auf eine Disziplinarmaßnahme verzichtet. Allerdings wurde der Gefängene in den geschlossenen Vollzug, E 2, zurückverlegt.

Ein junger Gefängener¹⁰⁶⁵ forderte den Geschädigten mittels Anwendung zweier Schläge ins Gesicht auf, beim Haupteinkauf einen Beutel Tabak für ihn zu erwerben. Einen Monat später fordert er den Geschädigten auf, einen Kaffee und zwei Portionen Milch für ihn zu besorgen, wobei er den Geschädigten zwei Mal mit der flachen Hand ins Gesicht und als sich der Geschädigte wehrt, gegen das linke Ohr schlug. Ferner trat er dem Geschädigten ohne rechtfertigenden Grund in die linke Hüftseite. Disziplinarmaßnahme: 10 Tage Freizeitsperre, Ablösung als Hausreiniger, Widerruf der Genehmigung zum Fitnessstraining, Prüfung der Übernahme der Arztkosten.

Ein junger Gefängener¹⁰⁶⁶ wirft mit Schleifklötzchen aus Holz um sich. Als ein Vollzugsbediensteter den jungen Gefängenen auf sein Fehlverhalten anspricht, verliert dieser die Selbstbeherrschung und stößt den Beamten mehrfach mit beiden Händen von sich, ohne diesen zu verletzen. In unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang zu dieser Auseinandersetzung wirft der junge Gefängene aus einer Entfernung von 2 bis 3 Metern einen ca. faustgroßen Schleifklotz aus Holz mit großer Wucht in Richtung des Beamten, um diesen zu treffen und zu verletzen. Nur durch eine schnelle Ausweichreaktion landete der Klotz nicht im Gesicht des Beamten. Disziplinarmaßnahme: 12 Tage Freizeitsperre, die Absonderung der letzten Tage wird darauf angerechnet.

¹⁰⁶³ Fall 87/2010.

¹⁰⁶⁴ Fall 94/2010.

¹⁰⁶⁵ Fall 95/2010.

¹⁰⁶⁶ Fall (98, 102/2010).

Zwei junge Gefangene¹⁰⁶⁷ schlagen zusammen ohne ersichtlichen Grund und aus bloßer Lust am Schlagen einen Mitgefangenen mit Fäusten zwei- bis dreimal auf den Oberarm und im Haftraum mit Fäusten gegen Oberarme, Schenkel, Rippen und in den Nierenbereich. Ferner schlagen sie den Mitgefangenen im Haftraum mehrfach gegen den Körper und mindestens einmal gegen den Kopf; einen anderen mehrfach auf Oberarme und in Nieren- und Rippenbereich, einen anderen auf Oberarme und Oberschenkel mit Knien sowie mit Ellbogen auf den Rücken. Disziplinarmaßnahme: jeweils 7 Tage Freizeitsperre, Verlegung in den Regelvollzug, Kraftsportverbot, Sondergeldreduzierung auf € 20,00 und Einkaufssperre von € 15,00.

Die Urinprobe eines Gefangenen wird positiv getestet. Der junge Gefangene¹⁰⁶⁸ zweifelt dies an und droht sofort den Beamten: „Ich mach euch kalt, dann bekomm ich halt noch ein paar Jahre drauf, mir egal.“ Nach einer längeren Diskussion soll der Gefangene seine Sache packen, um eine Freizeitsperre im Haus D abzusetzen. Als der Gefangene darauf besteht, sein TV-Gerät mitzunehmen, wird ihm von einem Beamten mitgeteilt, dass dies nicht erlaubt sei. Hierauf wirft der junge Gefangene das in eine Decke eingewickelte TV-Gerät auf den Boden und sagt zu dem Beamten: „Wenn ich Sie draußen erwische, steche ich sie ab, Arschloch, Wichser.“ Disziplinarmaßnahme: 5 Tage Freizeitsperre, Verlegung in den geschlossenen Bereich, Widerruf der Vollzugslockerungen.

Ein junger Gefangener¹⁰⁶⁹ fordert einen Mitgefangenen zur Aushändigung einer Dose Tabak auf, auf die er keinen Anspruch hat und sticht mit einer Gabel in den Oberarm des Geschädigten, um diesen zur Herausgabe zu bewegen. Disziplinarmaßnahme: 14 Tage Freizeitsperre, Arbeitsverbot und Verbleib im H-Bau (Störervollzug). Später ist der junge Gefangene wegen dieses Vorfalls in den Erwachsenenvollzug verlegt worden.

Ein junger Gefangener¹⁰⁷⁰ schlägt einem Mitgefangenen drei bis viermal mit der Faust ins Gesicht und als der Geschädigte auf dem Bett liegt, schlägt er diesem mit der rechten Hand weiterhin gegen das Gesicht. Der Geschädigte erleidet durch diese Eingriffe eine Nasenbeinprellung. Vorangegangen war wahrscheinlich ein ethnischer Konflikt. Der Geschädigte ist Türke, der Schädiger Kurde. Der ethnische Konflikt konnte jedoch nicht nachgewiesen werden. Disziplinarmaßnahme: 10 Tage Freizeitsperre; Übernahme der Arztkosten, 4 Wochen „Störervollzug“, Fitnesssportsperre.

Ein junger Gefangener¹⁰⁷¹ schlägt auf einen Mitgefangenen ein, sodass er zu Boden geht. Der Geschädigte wird im Krankenhaus wegen Verdachts auf eine Gehirnerschütterung untersucht. Disziplinarmaßnahme: 7 Tage Freizeitverbot.

Zwei Gefangene¹⁰⁷² haben einem Mitgefangenen eine Knasttätowierung mit dem heißen Vorderstück eines Feuerzeugs aufgebrannt. Disziplinarmaßnahme: 14 Tage Freizeitverbot, Verbleib im H-Bau (Störer) und Arbeitsverbot, der andere der beiden 7 Tage Freizeitverbot.

¹⁰⁶⁷ Fall 111 - 118 /2010.

¹⁰⁶⁸ Fall 130/2010.

¹⁰⁶⁹ Fall 134/2010.

¹⁰⁷⁰ Fall 131/2010.

¹⁰⁷¹ Fall 135/2010.

¹⁰⁷² Fall 143/2010, 144/2010.

2.1.2 Disziplinarverfehlungen und -formen bei Straftaten im Jugendstrafvollzug

In allen Vorgängen mit Disziplinarmaßnahmen wurden Freizeitsperren verhängt. Bei 18 Vorgängen wurden mehrere Maßnahmen getroffen. Dies waren im Einzelnen:

- Freizeitsperre, 28 Gefangene
- Widerruf Fitness/Sport, 10 Gefangene
- Rückverlegung in geschlossenen Vollzug, 9 Gefangenen
- Entzug oder Reduzierung von Sondergeld, 8 Gefangene
- Übernahme Arzt-/Krankenhauskosten, 5 Gefangene
- Arbeitsverbot, 5 Gefangene
- Widerruf Lockerungen, 4 Gefangene
- Verbleib im H-Bau, 3 Gefangene
- Herausnahme aus der JVA Adelsheim, 2 Gefangene
- Einkaufsperre, 2 Gefangene
- Essen im Haus, 1 Gefangener
- Verlegung in den „Störervollzug“, 1 Gefangener
- Hausverbot, 1 Gefangener
- Verlegung in einen Einzelhaftraum, 1 Gefangener
- Anmeldung zum Integrationskonflikttraining, 1 Gefangener
- Teilnahmeverbot am Projekt „Experiment“, 1 Gefangener.

Die durchschnittliche Dauer der angeordneten Freizeitsperre betrug 9 Tage (209 Tage/ 23 Vorgänge).

Bei drei von 23 Vorgängen¹⁰⁷³ waren mehrere junge Gefangene beteiligt.

2.1.3 Formelle Voraussetzungen für Disziplinarmaßnahmen bei Straftaten im Jugendstrafvollzug

Alle 23 Vorgänge von Disziplinarmaßnahmen wurden von der Anstaltsleitung verhängt.

Die jungen Gefangenen wurden alle angehört. Ob sie über ihr Recht zur Aussageverweigerung hingewiesen wurden, war den Akten nicht zu entnehmen.¹⁰⁷⁴

Zudem konnte kein Fall erfasst werden, bei welchem ein junger delinquenter Gefangener eine Stellungnahme über seinen Verfahrensbevollmächtigten im Rahmen des eingeleiteten Disziplinarverfahrens abgegeben hatte.

Eine Begründung der Anordnung konnte Akten teilweise entnommen werden. Allerdings waren sie spärlich und entsprachen nicht § 81 Abs. 3 JVollzGB IV, der eine kurze, schriftliche Begründung voraussetzt. Aus § 39 Abs. 1 S. 1 und S. 2 LVwVfG BW ergibt sich, dass in der Begründung die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen sind, die die Behörde zur Disziplinarmaßnahme, bewogen haben. Dies war den Begründungen nicht zu entnehmen.

¹⁰⁷³ Fall 77-81/2010, 111-118/2010 und 143-145/2010.

¹⁰⁷⁴ Rose in Ostendorf § 10, Rn. 53.

Da es sich bei § 77 JVollzGB IV um eine Ermessensentscheidung handelt, müssen die Begründungen zudem auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von welchen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist, § 39 Abs. 1 S. 3 LVwVfG BW. Den Disziplinarmaßnahmen waren folgende Begründungen zu entnehmen (hierbei Mehrfachnennungen):

- „Massive verbale Drohungen gegen Leib und Leben der Bediensteten“
- „Tätliches Vorgehen gegen einen Bediensteten“
- „Körperverletzung zum Nachteil eines Mitgefangenen“
- „Verbales und tätliche Auseinandersetzung mit Zellenkollegen, körperliches Angehen eines Bediensteten (ohne Verletzungsfolgen, aber Sachbeschädigung, fahrlässig)“
- „Beteiligung an tätlicher Auseinandersetzung zum Nachteil des Mitgefangenen X“
- „Vorsätzliche Schädigung eines anderen Insassen“
- „Tätlichkeit gegen einen Mitgefangenen“
- „Verstoß gegen Gehorsamspflicht, massive Bedrohung und Beleidigung, Insasse zeigt anschließend keine (wenig) Reue“
- „Widerstand“
- „Misshandlung eines Mitgefangenen (nur teilweise erwiesen)“
- „Der Gefangene schlug vorsätzlich auf einen anderen ein und verletzte diesen ohne erkennbaren Grund“
- "Tätlichkeit gegenüber Mitgefangenen"
- "körperlicher Angriff auf einen Mitgefangenen"
- "tätliches Vorgehen gegen einen Mitgefangenen"
- „tätliches Vergehen gegen Werkbeamten“
- „Schlagen eines Mitgefangenen“
- „Körperverletzung mit Gabel, Bestechen von Einkauf/Schulden“.

Die Begründungen lassen auch nicht erkennen, warum keine erzieherische Maßnahme als milderes Mittel in Betracht gekommen war.

II. Strafanzeige bei Straftaten im Jugendstrafvollzug

1. Fakten zur Anzeigeerstattung im Jugendstrafvollzug

Insgesamt gelangten 98 Vorgänge mit 158 Beschuldigten (hiervon 34 Mehrfachtäter) zur Strafanzeige.¹⁰⁷⁵

Bei den 2009 unter Anstaltsleiter A angezeigten Vorgängen erfolgte ausnahmslos eine Stellungnahme zur Art des Delikts, weil er davon ausging, dass diese Delikte in eine strafrechtliche Verfolgung mündeten. Seine Stellungnahme deckte sich bis auf zwei Vorgänge mit den Abschlussverfügungen der Staatsanwaltschaft (bei einem Täter wurde das Verfahren nach § 154 c StPO eingestellt,¹⁰⁷⁶ ein anderer Täter wurde freigesprochen¹⁰⁷⁷).

So lautet ein im Jahre 2009 gemeldeter Vorgang:¹⁰⁷⁸ *„In dem anliegenden geschilderten Vorgang kann der Anfangsverdacht einer versuchten sexuellen Nötigung gesehen werden, weswegen ich die Angelegenheit zur Kenntnis gebe. Die Einzelheiten bitte ich, den beigefügten Anlagen zu entnehmen. Bei der von dort zu treffenden Abschlussverfügung, die ich hierher zu überlassen bitte,*

¹⁰⁷⁵ Diese beinhalteten 199 materiell-rechtlich selbstständige Straftaten.

¹⁰⁷⁶ Fall 08/2009.

¹⁰⁷⁷ Fall 26/2009.

¹⁰⁷⁸ Fall 01/2009.

bitte ich zu berücksichtigen, dass X wegen des von ihm begangenen Ordnungsverstoßes eine Disziplinarmaßnahme in Höhe von 8 Tagen Freizeitsperre erhielt.“

Zudem waren den Meldungen teilweise detaillierte prozessuale Anregungen zu entnehmen. Ferner wurde eine Aussage getroffen, ob die Meldung eine Strafanzeige beinhaltete:¹⁰⁷⁹ *„Im Rahmen der Überwachung des Schriftwechsels gemäß § 42 Abs. 1 JVollzGB ist der beiliegende Brief aufgefallen, in dem der Jugendstrafgefangene X schildert, dass er von Mitgefangenen im Haus C1, darunter die Jugendstrafgefangenen Y und Z unter Androhung von Schlägen genötigt worden sei, eingekaufte Ware abzugeben. Wegen der näheren Einzelheiten darf auf die beigefügte Meldung und das Originalschreiben des Gefangenen an seine Eltern Bezug genommen werden. Ich erstatte Strafanzeige und bitte, die Ermittlungen aufzunehmen. Hinsichtlich des Briefes des Gefangenen bitte ich, ggf. die Beschlagnahme herbeizuführen. Wird das Originalschreiben hier zurückgegeben, würde es, da kein Anhaltgrund besteht, unverzüglich der Adressatin zugeleitet werden. Da der Vorgang dem Justizministerium Baden-Württemberg zu berichten ist, bitte ich, mir zu gegebener Zeit Mitteilung über die dortige abschließende Verfügung zu machen.“*

Ferner beinhalteten die Vorgänge eine Mitteilung, welche Maßnahme anstaltsintern erfolgt waren. Vereinzelt wurde auch Strafantrag gestellt. Dies tat Anstaltsleiter A vor allem, wenn ein Vollzugsbediensteter erheblich verletzt wurde:¹⁰⁸⁰

„Wie sich aus der Meldung von X (gemeint ist ein Vollstreckungsbeamter) vom 15.07.09 ergibt, hat der Jugendstrafgefangene Y am 15.07.09 nach einer verbalen Auseinandersetzung mit X, diesen mit dem Knie in den Bereich Oberschenkel/Genitalien getreten. X musste daraufhin den Dienst verlassen, um sich im Krankenhaus vorzustellen. Auch am darauffolgenden Tag war er dienstunfähig krank. Nachdem X den Anstaltsalarm betätigt hatte, wurde Y durch herbeieilende Vollzugsbedienstete zu Boden gebracht und mittels unmittelbaren Zwangs im besonders gesicherten Haftraum untergebracht, aus dem er tags darauf wieder entlassen werden konnte. Wegen des schuldhaften Pflichtverstoßes ist er auf Vorschlag der Hauskonferenz disziplinarisch mit 12 Tagen Freizeitsperre belegt worden. Ich erstatte Strafanzeige und stelle Strafantrag.“

Die Aktenanalyse ergab, dass Anstaltsleiter B der Staatsanwaltschaft Mosbach 2010 nichts zu den verwirklichten Deliktformen ausführte. In nahezu 90 % aller von Anstaltsleiter B gemeldeten Vorgänge¹⁰⁸¹ an die Staatsanwaltschaft wurde die Staatsanwaltschaft lediglich um Prüfung "gebeten", ob staatsanwaltschaftliche Ermittlungen einzuleiten sind.¹⁰⁸² Dies deckte sich mit der ihm vom Justizministerium auferlegten Praxis, jedes Fehlverhalten anzuzeigen, welches möglicherweise einen Straftatbestand verwirklichen könnte. So lautete der Text grundsätzlich: *„In der Anlage übersende ich Ihnen den hier bekannt gewordenen Vorfall mit der Bitte um Prüfung, ob staatsanwaltschaftliche Ermittlungen einzuleiten sind.“*

Dasselbe Bild ergibt sich für die anstaltsinternen Maßnahmen, die der Strafanzeige nicht zu entnehmen waren.¹⁰⁸³ Sofern mitgeteilt wurde, dass intern sanktioniert wurde, war diese Angabe allgemein gehalten. Grundsätzlich lautete die Strafanzeige: *„In der Anlage übersende ich den hier bekannten Vorfall mit der Bitte um Prüfung, ob staatsanwaltschaftliche Ermittlungen einzuleiten*

¹⁰⁷⁹ Fall 25/2009.

¹⁰⁸⁰ Fall 03/2009.

¹⁰⁸¹ Insgesamt 84 Vorgänge.

¹⁰⁸² Anders hingegen bei den Fällen 18/2009, 62 a/2010, 124/2010, 12/2009, 92/2010, 87/2010,

¹⁰⁸³ Anders hingegen Fälle 94/2010, 143/2010, 73/2010, 12/2009 und 141/2010 mit den anstaltsintern erlassenen Maßnahmen.

sind. Mit Blick auf § 45 Abs. 2 JGG teile ich mit, dass gegen A gemäß §§ 77, 78 JVollzGB IV Erziehungs-/ Disziplinarmaßnahmen verhängt wurden.“

Bei den Antragsdelikten musste die Staatsanwaltschaft Mosbach bei den 2010 registrierten Sachverhalten nachträglich bei der Anstalt anfragen, ob ein Strafantrag gestellt werde. Das führte zu Verzögerung ihrer Ermittlungen.

2. Wandel der Anzeigepaxis in der JVA Adelsheim 2009-2010

Anstaltsleiter A zeigte bei der Staatsanwaltschaft Mosbach im Zeitraum Januar bis Ende September 2009 10 von 98 Vorgängen in den Jahren 2009/2010 an.

Dies waren nur erhebliche Straftaten wie sexuelle Nötigung, räuberische Erpressung (in einem Fall unter Androhung von erheblichen Körperverletzungshandlungen durch Verwendung einer Billardkugel) sowie einfache und gefährliche Körperverletzungen. Bei den einfachen Körperverletzungen gelangten nur solche Delikte zur Anzeige, bei welchen der Geschädigte erhebliche Verletzungen davontrug, die Verletzungshandlungen in sich selbst ein großes Gefahrenpotential bargen, z.B. Tritte gegen den Rücken eines Geschädigten, der zuvor eine Steißbein-Operation hatte, oder bei dem Geschädigten zu einer ärztlichen Behandlung führten.

Die durch A angezeigten Delikte entsprechen einem prozentualen Anteil von 10,2 % der 2009/2010 insgesamt angezeigten Vorgänge. Durch den Vollstreckungsleiter gelangten vier Vorgänge zur Anzeige, mithin 4,1 %.¹⁰⁸⁴

Unter Anstaltsleiter B kamen 84 Vorgänge zur Anzeige (85,7 % aller Anzeigen).

Wenngleich sich die Anzeigepaxis beider Anstaltsleiter nicht vergleichen lässt, da Anstaltsleiter A 2009 nur neun Monate im Amt war, lässt sich dennoch ein Wandel der Anzeigepaxis erkennen. B verfolgte eine strenge Anzeigepaxis und zeigte jedes Fehlverhalten an, welches möglicherweise einen Straftatbestand verwirklichen könnte, während A nur solche Straftaten anzeigte, die aus seiner Sicht wahrscheinlich in eine strafrechtliche Verfolgung mündeten.¹⁰⁸⁵

¹⁰⁸⁴ Fall12/2009, 103/2010, 147/2010, 148/2010.

¹⁰⁸⁵ A bestätigte seine Anzeigepaxis in einem persönlichen Gespräch.

III. Externe Sanktionierung (Staatsanwaltschaft/Gericht)

1. Sanktionierung durch die Staatsanwaltschaft

1.1 Überblick über staatsanwaltschaftliche Sanktionen

Von 199 staatsanwaltschaftlichen Abschlussverfügungen wurden 88 Verfahren (44 %), also fast die Hälfte, eingestellt. Die folgende Tabelle weist die Abschlussverfügungen aus:

Abschlussverfügung	Prozent	Absolut
§ 170 Abs. 2 StPO	25,1 %	50
§ 152 Abs. 2 StPO	6,5 %	13
§ 153 Abs. 1 StPO	4,0 %	8
§ 154 Abs. 1 StPO	6,0 %	12
§ 154 a Abs. 1 StPO	1,0 %	2
§ 154 c Abs. 2 StPO	0,5 %	1
§ 45 Abs. 2 JGG	0,5 %	1
Strafbefehlsantrag	0,5 %	1
Anklage	55,3 %	110
§ 47 Abs. 1 JGG	0,5 %	1
Summe	100,0 %	199

Tabelle 12: Staatsanwaltschaftliche Abschlussverfügungen

Auf die Amtszeit von Anstaltsleiter A fallen 15 Anklagen und eine Einstellung nach § 154 c StPO, auf die vier Strafanzeigen des Vollstreckungsleiters vier Anklagen, die restlichen Verfügungen auf Anstaltsleiter B.

Von den 110 Anklagen wurden 103 beim Jugendschöffengericht Mosbach, eine Anklage beim Schöffengericht Mosbach, drei Anklagen vor der Großen Strafkammer des Landgerichts Mosbach und drei Anklagen vor dem Amtsgericht Adelsheim, Strafrichter, erhoben. Zudem wurde ein Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe durch den Strafrichter des Amtsgerichts Adelsheim erlassen.

Im Folgenden wird nach den im Vollzug begangenen Delikten differenziert.

Tendenziell werden einfache Körperverletzungen eingestellt,¹⁰⁸⁶ weil Auseinandersetzungen zwischen jungen Gefangenen als typische Begleiterscheinungen des Vollzugs angesehen und toleriert werden:¹⁰⁸⁷

¹⁰⁸⁶ 38 Anklagen bei 95 begangenen einfachen Körperverletzungen.

¹⁰⁸⁷ So auch Walter, J. 2010, S. 59.

Abschlussverfügung	Prozent	Absolut
§ 170 Abs. 2 StPO	31,6 %	30 ¹⁰⁸⁸
§ 152 Abs. 2 StPO	12,6 %	12 ¹⁰⁸⁹
§ 153 Abs. 1 StPO	7,4 %	7 ¹⁰⁹⁰
§ 154 Abs. 1 StPO	5,3 %	5 ¹⁰⁹¹
§ 154 a Abs. 1 StPO	2,1 %	2 ¹⁰⁹²
Anklage	40,0 %	38 ¹⁰⁹³
§ 47 Abs. 1 JGG	1,1 %	1 ¹⁰⁹⁴
Summe	100,0 %	95

Tabelle 13: Abschlussverfügungen bei einfacher Körperverletzung

Bei der gefährlichen Körperverletzung ergaben sich folgende staatsanwaltschaftlichen Abschlussverfügungen:

Abschlussverfügung	Prozent	Absolut
§ 170 Abs. 2 StPO	20,5 %	9 ¹⁰⁹⁵
§ 154 Abs. 1 StPO	4,5 %	2 ¹⁰⁹⁶
Anklageerhebung	75,0 %	33 ¹⁰⁹⁷
Summe	100,0 %	44

Tabelle 14: Abschlussverfügungen bei gefährlicher Körperverletzung

¹⁰⁸⁸ Fall 10/2010, 17/2010, 18/2010, 23/2010, 24/2010, 25/2010, 26/2010, 36/2010, 37/2010, 38/2010, 39/2010, 40/2010, 44/2010, 45/2010, 46/2010, 47/2010, 48/2010, 49/2010, 52/2010, 53/2010, 65/2010, 72/2010, 73/2010, 74/2010, 75/2010, 76/2010, 92/2010, 93/2010, 121/2010, 122/2010.

¹⁰⁸⁹ Fall 05/2009, 6/2009, 55/2010, 56/2010, 57/2010, 58/2010, 59/2010, 60/2010, 62/2010, 63/2010, 64/2010, 66/2010.

¹⁰⁹⁰ Fall 21/2010, 21a/2010, 31/2010, 32/2010, 61/2010, 69/2010, 156/2010.

¹⁰⁹¹ Fall 02/2009, 70/2010, 10/2010, 108a/2010, 147/2010.

¹⁰⁹² Fall 10/2009, 146/2010.

¹⁰⁹³ Fall 01/2009, 3/2009, 7/2009, 11/2009, 20/2009, 22/2009, 25/2009, 11/2010, 13/2010, 15/2010, 42/2010, 54/2010, 82/2010, 83/2010, 87/2010, 90/2010, 91/2010, 94/2010, (103 - 108a)/2010, 119/2010, 123/2010, 124/2010, 131/2010, 135/2010, 136/2010, 137/2010, 138/2010, 139/2010, 147/2010, 148/2010, 150/2010, 151/2010, 152/2010, 153/2010, 154/2010, 155/2010, 157/2010, 158/2010.

¹⁰⁹⁴ Fall 16/2010.

¹⁰⁹⁵ Fall 51/2010, 77/2010, 78/2010, 79/2010, 80/2010, 81/2010, 99/2010, 100/2010, 101/2010.

¹⁰⁹⁶ Fall 21/2009, 33/2010.

¹⁰⁹⁷ Fall 02/2009, 16/2009, 17/2009, 18/2009, 19/2009, 23/2009, 24/2009, 27/2009, 93/2010, 96/2010, 97/2010, 98/2010, 102/2010, (103 - 108a)/2010, (109 - 110)/2010, (111 - 114)/2010, (115 - 118)/2010, 126/2010, 127/2010, 128/2010, 129/2010, 134/2010, 136/2010, 140/2010, 143/2010, 144/2010, 145/2010, 149/2010, 150/2010; 151/2010, 152/2010, 153/2010, 158/2010.

Im Hinblick auf (schwere) räuberische Erpressungen wurde festgestellt:

Abschlussverfügung	Prozent	Absolut
§ 170 Abs. 2 StPO	16,7 %	3 ¹⁰⁹⁸
Anklage	83,3 %	15 ¹⁰⁹⁹
Summe	100,0 %	18

Tabelle 15: Abschlussverfügungen bei (schwerer) räuberischer Erpressung

Aus den Akten ergab sich, dass zwischen Gefangenen und zwischen Gefangenen gegenüber dem Vollzugspersonal ein rauher Ton herrschte. Vollzugsbedienstete haben sich damit wohl abgefunden und stellten bei Beleidigungen meist keinen Strafantrag. Beleidigungen wurden wie folgt behandelt:

Abschlussverfügung	Prozent	Absolut
§ 170 Abs. 2 StPO	30,7 %	4 ¹¹⁰⁰
§ 154 Abs. 1 StPO	23,1 %	3 ¹¹⁰¹
§ 45 Abs. 2 JGG	7,7 %	1 ¹¹⁰²
Anklage	38,5 %	5 ¹¹⁰³
Summe	100,0 %	13

Tabelle 16: Abschlussverfügungen bei Beleidigung

Auf Diebstahl reagierte die Staatsanwaltschaft Mosbach wie folgt:

Abschlussverfügung	Prozent	Absolut
§ 170 Abs. 2 StPO	60,0 %	3 ¹¹⁰⁴
§ 154 Abs. 1 StPO	20,0 %	1 ¹¹⁰⁵
Anklage	20,0 %	1 ¹¹⁰⁶
Summe	100,0 %	5

Tabelle 17: Abschlussverfügungen bei Diebstahl

¹⁰⁹⁸ Fall 10/2009, 28/2010, 68/2010.

¹⁰⁹⁹ Fall 09/2009, (12 bzw.13)/ 2009, 20/2009, 25/2009, 26/2009, 86/2010, 89/2010, 95/2010, (103 - 108a)/2010, (109 - 110)/2010, 134/2010, 141/2010, 142/2010, 147/2010, 148/2010.

¹¹⁰⁰ Fall 19/2010, 20/2010, 30/2010, 34/2010.

¹¹⁰¹ Fall 09/2009, 10/2009, 121/2010.

¹¹⁰² Fall 71/2010.

¹¹⁰³ Fall 84/2010, 85/2010, 91/2010, 130/2010, 139/2010.

¹¹⁰⁴ Fall 29/2010, 35/2010, 50/2010.

¹¹⁰⁵ Fall 43/2010.

¹¹⁰⁶ Fall 22/2010.

Bei Bedrohung kam es zu folgenden Abschlussverfügungen:

Abschlussverfügung	Prozent	Absolut
§ 152 Abs. 2 StPO	25,0 %	1 ¹¹⁰⁷
Strafbefehlsantrag	25,0 %	1 ¹¹⁰⁸
Anklage	50,0 %	2 ¹¹⁰⁹
Summe	100,0 %	4

Tabelle 18: Abschlussverfügungen bei Bedrohung

Nötigung wurde staatsanwaltschaftlich wie folgt behandelt:

Abschlussverfügung	Prozent	Absolut
§ 153 Abs. 1 StPO	10,0 %	1 ¹¹¹⁰
§ 154 Abs. 1 StPO	10,0 %	1 ¹¹¹¹
Anklage	80,0 %	8 ¹¹¹²
Summe	100,0 %	10

Tabelle 19: Abschlussverfügungen bei Nötigung

Eine angezeigte sexuelle Nötigung¹¹¹³, eine Vergewaltigung¹¹¹⁴, drei Fälle von Widerstand¹¹¹⁵ und drei falsche Verdächtigungen¹¹¹⁶ wurden angeklagt.

Illegaler Handel von Betäubungsmitteln wurde in je einem Fall nach § 170 Abs. 2 StPO bzw. § 154 c Abs. 2 StPO eingestellt.

Gefährliche Körperverletzung, Bedrohung, räuberische Erpressung, (sexuelle) Nötigung, Vergewaltigung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und falschen Verdächtigungen begründeten in nahezu allen Fällen das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung und gehen aus Sicht der Staatsanwaltschaft Mosbach über das hinaus, was als typische Begleiterscheinung der Subkultur in der Jugendstrafanstalt tolerierbar ist.

1.1.1 Folgenlose Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO

Anhand der Akten ließen sich von 50 Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO, hiervon 22 sachliche, 24 rechtliche und 4 „gemischte“ Einstellungen feststellen.

Die sachlichen Einstellungen erfolgten, weil Beschuldigte und Geschädigte zum Tatvorwurf schweigen. Es gibt weder neutrale Zeugen oder objektive Beweismittel, die auf den tatsächlichen Tathergang schließen lassen. Im Rahmen polizeilicher Ermittlungen werden keine Angaben mehr gemacht. Es steht Aussage gegen Aussage. Das folgende Beispiel zeigt die Schwierigkeiten der

¹¹⁰⁷ Fall 67/2010.

¹¹⁰⁸ Fall 12/2010.

¹¹⁰⁹ Fall 130/2010, 146/2010.

¹¹¹⁰ Fall 48/2010.

¹¹¹¹ Fall 2/2009.

¹¹¹² Fall 12/2009, 13/2009, 103 - 108a/2010, 109 - 110/2010, 119/2010, 124/2010, 140/2010, 146/2010..

¹¹¹³ Fall 01/2009.

¹¹¹⁴ Fall 146/2010.

¹¹¹⁵ Fall 42/2010, 119/2010, 120/2010.

¹¹¹⁶ Fall 88/2010, 132/2010, 133/2010.

Staatsanwaltschaft:¹¹¹⁷ *"Der Beschuldigte stand im Verdacht, als Jugendstrafgefangener in der JVA Adelsheim am 01.04.2010 eine versuchte räuberische Erpressung zum Nachteil eines anderen Jugendstrafgefangenen begangen zu haben. Er soll ihn mit der Faust geschlagen haben, um die Herausgabe von Tabak zu erreichen, auf den er, wie er wusste, keinen Anspruch gehabt hat. Dieser Sachverhalt lässt sich nicht mit der für die Erhebung der öffentlichen Klage erforderlichen Sicherheit beweisen. Der Beschuldigte bestreitet den Vorwurf und nennt einen Alibi-Zeugen, der seine Angaben bestätigt hat. Der Tatverdacht beruht wiederum auf den Angaben des Geschädigten selbst. Jener war einem Bediensteten der JVA Adelsheim zum Tatzeitpunkt wegen einer sichtbaren Rötung an der Nase und der Wange aufgefallen. Darauf angesprochen hatte er den oben dargelegten Sachverhalt geschildert, wobei er zunächst von einem unbekanntem Täter gesprochen hatte. Nachdem ihm Fotos vorgelegt worden waren, meinte er, den Beschuldigten erkannt zu haben. Auch ein anderer Jugendstrafgefangener bekräftigte den gegen den Beschuldigten erhobenen Vorwurf. Unabhängig davon, wie glaubhaft die Aussagen jenes Zeugen waren, reicht der Tatverdacht gegen den Beschuldigten nicht aus, um die öffentliche Klage zu erheben. Der Geschädigte ist zwar der Auffassung, ihn auf dem Foto wiedererkannt zu haben; den Beschuldigten hat er jedoch zuvor nicht gekannt. Letztlich lässt sich angesichts der nicht von vornherein ungläubhaften Angaben des Beschuldigten und des anderen Zeugen nicht mit der erforderlichen Sicherheit aufklären, wie sich der Sachverhalt tatsächlich zugetragen hat und wessen Angaben der Wahrheit entsprechen, wobei auch nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich der Geschädigte lediglich getäuscht hat, ohne den Beschuldigten absichtlich falsch zu verdächtigen. Eine förmliche Vernehmung der Beteiligten verspricht keinen Erfolg, da nicht davon auszugehen ist, dass sich einer der Jugendstrafgefangenen bei der Polizei anders äußern wird als in der JVA Adelsheim, insbesondere mit einer geständigen Einlassung kann unter Berücksichtigung der aktuellen Beweislage nicht gerechnet werden. Andere Zeugen sind ebenso wenig vorhanden wie sonstige Beweismittel. Auch die Durchführung einer regelrechten polizeilichen Wahllichtbildvorlage ist nicht (mehr) zielführend, da der (vermeintlich) Geschädigte den Beschuldigten bereits zu erkennen glaubte und die Aussagekraft und der Beweiswert einer weiteren ordnungsgemäßen Vorlage von Lichtbildern zumindest erheblich geschwächt, wenn nicht ganz aufgehoben wäre, und vor dem Hintergrund der bestreitenden Einlassung des Beschuldigten und den Angaben des von ihm benannten Zeugen für sich allein genommen keinesfalls ausreichend wäre, die öffentliche Klage zu erheben. Trotz des weiterhin bestehenden Tatverdachts ist das Verfahren einzustellen."*

Es bestehen Schwierigkeiten, unter den jungen Gefangenen Zeugen zu finden, die bereit sind, einen Mitgefangenen zu belasten. Dieser Umstand ist dem Ehrenkodex geschuldet. Bei einem „Verrat“ besteht innerhalb der Subkultur die Gefahr, selbst Opfer zu werden.

Im Rahmen der Einstellung aus rechtlichen Gründen verhinderten folgende Verfahrenshindernisse die Erhebung einer öffentlichen Klage: bei Beleidigungen und einfacher Körperverletzung ein fehlender Strafantrag, bei Diebstahlsdelikten die Geringwertigkeit der entwendeten Sache sowie ebenfalls ein fehlender Strafantrag, eine rechtfertigende Einwilligung nach § 228 StGB sowie ein mangelndes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung.

Das mangelnde öffentliche Interesse an der Strafverfolgung wurde bei Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO bei Diebstahlsdelikten mit dem geringen Wert der entwendeten Sache begründet und bei Körperverletzungsdelikten damit, dass "keine (nennenswerten) Verletzungen entstanden sind" oder "der Geschädigte keine Schmerzen hatte": *„Zwischen den Beschuldigten kam es zu*

¹¹¹⁷ Fall 28/2010.

einer körperlichen Auseinandersetzung. Nennenswerte Verletzungen sind hierbei nicht entstanden. Strafantrag wurde nicht gestellt. Im Hinblick auf die Gesamtumstände besteht kein Anlass, das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung von Amts wegen zu bejahen. Etwaige zivilrechtliche Ansprüche werden durch diese Entscheidung nicht berührt."

1.1.2 Absehen von der Verfolgung nach § 152 Abs. 2 StPO

Die Ablehnung von Ermittlungsverfahren wurde von der Staatsanwaltschaft in nahezu allen 13 Fällen mit rechtlichen und sachlichen Hindernissen begründet, wie sich aus der folgenden Verfügung ergibt:¹¹¹⁸ "Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO abgesehen. A und B waren am 30.10.09 in der JVA Adelsheim in eine tätliche Auseinandersetzung mit dem gesondert behandelten D verwickelt gewesen. Dieser Sachverhalt wurde von der JVA Adelsheim mitgeteilt, mit der Bitte um Prüfung, ob ein Verfahren gegen die Jugendstrafgefangenen einzuleiten ist. Aus den Anhörungen der Beteiligten ergibt sich, dass die erste tätliche Auseinandersetzung von D ausgegangen ist. Auslöser war offenbar, dass D sich von A und B provoziert gefühlt hat und aus Wut beide nacheinander angegriffen und verletzt hat, wobei auch ein Messer zum Einsatz gekommen sein soll. Anhaltspunkte dafür, dass A und B ohne rechtfertigenden Grund - sei es allein oder im bewussten Zusammenwirken - den D tätlich angegriffen haben, um ihn zu verletzen, sind hingegen nicht erkennbar. Aus den Aussagen der anwesenden Personen ergibt sich vielmehr, dass die Jugendstrafgefangenen den Übergriff von D lediglich abwehren wollten und ihn zu diesem Zweck geschlagen bzw. festgehalten haben. Beide geben zu, sich aktiv zur Wehr gesetzt zu haben, was im Übrigen auch von D geschildert wird. Selbst wenn das vorangegangene Tun von A und B den Anlass zu der Streitigkeit gegeben haben sollte, was von beiden allerdings abgestritten wird, rechtfertigt dies nicht den Angriff auf ihre Gesundheit.

Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts des § 185 scheitert am fehlenden Antrag nach § 195 StGB.

Anlass zu der Annahme, dass beide absichtlich einen Angriff von D herausgefordert haben, um ihn ihrerseits verletzen zu können, gibt es nicht, so dass kein Grund vorliegt, generell am Bestehen eines Verteidigungsrechts zu zweifeln. Ebenso wenig sind Anhaltspunkte vorhanden, dass das Notwehrrecht überschritten worden sein könnte. Selbst wenn durch das vorangegangene Tun Einschränkungen hinzunehmen gewesen wären, was bei verbalen Provokationen und dem Bewerfen mit Kartonteilen nicht ohne weiteres auf der Hand liegt, wäre das Handeln der angezeigten Personen, sich gegen rechtswidrige Übergriffe zur Wehr zu setzen, gerecht gewesen, zumal D sich sogar eines Messers bedient und eingeräumt hat, leicht zu provozieren gewesen zu sein. Nach all dem besteht kein Grund, wegen des Verdachts der Körperverletzung gegen A und B zu ermitteln."

1.1.3 Einstellungen trotz Tatverdachts

1.1.3.1 Folgenlose Einstellung nach § 153 Abs. 1 StPO

Es wurden nur acht Fälle erfasst, bei welchen das Verfahren nach § 153 Abs. 1 StPO eingestellt wurde.¹¹¹⁹ Die folgende Verfügung¹¹²⁰ ist ein anschauliches Beispiel: "Dem Beschuldigten wurde vorgeworfen, am 31.05.2010 gegen 10 Uhr in der Gefangentoilette der JVA Adelsheim den ebenfalls inhaftierten Y von hinten zweimal auf den Kopf geschlagen zu haben. Dies räumte der

¹¹¹⁸ Fall 04 - 06/2009.

¹¹¹⁹ Fall 21/2010; 21 a/2010; 31/2010; 32/2010; 48/2010; 61/2010; 69/2010, 156/2010.

¹¹²⁰ Fall 61/2010.

Betroffene in der am 31.05.2010 durchgeführten Befragung ein. Die Schuld des Beschuldigten ist jedoch als gering anzusehen. Ein Einschreiten wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ist bei Straftaten im Vollzug grundsätzlich zur Wahrung der Rechts- und Anstaltsordnung geboten. Nach umfassender Würdigung der Umstände im Einzelfall kann vorliegend jedoch von einem Einschreiten wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung abgesehen werden. Die beiden Schläge resultierten aus einer vorangegangenen zunächst verbalen Auseinandersetzung zwischen den Gefangenen, bei der nicht mehr aufgeklärt werden kann, von welchem Insassen diese ausging. Die Einlassungen der Gefangenen widersprechen sich und sind mangels Zeugen nicht zu widerlegen. Im Übrigen erfolgten beide Schläge - wenn auch nicht als unmittelbare Reaktion - nachdem der Y den Beschuldigten gehohlet hatte. Schließlich ergibt sich aus den Äußerungen des Y vom 31.05.2010, dass es sich nicht um schwere Schläge handelte. Die Schläge hatten keine Verletzungen zur Folge. Etwaige zivilrechtliche Ansprüche werden durch diese Entscheidung nicht berührt. Der Zustimmung des Gerichts bedarf es nicht. Es handelt sich bei § 223 um ein Vergehen, das nicht mit einer im Mindestmaß erhöhten Strafe bedroht ist. Y hat durch die beiden Schläge auf den Hinterkopf keine Verletzungen davongetragen."

Auf Geringfügigkeit der Schuld wurde in den Einstellungsverfügungen nach § 153 Abs. 1 StPO nicht näher eingegangen; vielmehr wurden die Einstellungen auf ein mangelndes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung gestützt.

Das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung wurde im Beispiel verneint, weil es sich bei den Schlägen um keine schweren Misshandlungen handelte und keine nennenswerten Verletzungen zur Folge hatten. Zudem standen die körperlichen Misshandlungen in unmittelbarem Zusammenhang zu einer vorangegangenen verbalen Auseinandersetzung und waren demzufolge spontane Gegenreaktionen. In einer anderen Verfügung¹¹²¹ heißt es: „Dem Beschuldigten wird zur Last gelegt, am 07.07.2010 in der JVA Adelsheim den Mitgefangenen X mit der Faust einmal von hinten auf den Kopf und zweimal ins Gesicht geschlagen zu haben. Zwar besteht bei Straftaten, die im Strafvollzug begangen werden, grundsätzlich ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung, um den Rechtsfrieden der Anstaltsordnung zu wahren. Im vorliegenden Fall verzichtete der Geschädigte X aber ausdrücklich auf die Stellung eines Strafantrages und trug nur geringfügige Verletzungen davon. So ergibt sich aus der Krankenakte, dass eine leichte Rötung am Hals/Brustbereich ersichtlich war, aber keine Kopfschmerzen oder sonstige Schmerzen auftraten. Im Unterschied dazu trug der Beschuldigte durch den Vorfall eine 25 cm lange Kratzwunde am Rücken und eine aufgeplatzte Lippe davon. Vor diesem Hintergrund kann ausnahmsweise das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung des Beschuldigten verneint werden, auch wenn dieser nach Aussage des Beamten den ersten Schlag führte. Dem ging eine Auseinandersetzung über Tabak voran, deren Inhalt nicht mehr aufgeklärt werden kann. Ebenfalls ist nicht aufklärbar, auf welche Weise der Beschuldigte die durch eine Schraube zugefügte Kratzwunde am Rücken erhielt. Zusammenfassend besteht kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung und die Verletzungen des Geschädigten X, der selbst kein Strafinteresse mehr hat, sind gering. Anstaltsintern wurde der Vorfall bereits mit 6 Tagen Freizeitsperre sanktioniert.“

Grundsätzlich wird bei Straftaten im Strafvollzug das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht. Dies wird in den Verfügungen mit der Notwendigkeit, für den Anstalts- und Rechtsfrieden

¹¹²¹ Fall 69/2010.

sorgen zu müssen, begründet. „Geringfügigkeit der Schuld“ und mangelndes „öffentliches Interesse an der Strafverfolgung“ werden nicht losgelöst, sondern als Einheit betrachtet.

Das besondere öffentliche Interesse wurde wie folgt verneint: bei körperlicher Auseinandersetzung, wenn es nicht um heftige Schläge ging, wenn es keine oder nur geringfügige Verletzungen gab, wenn erhebliche Provokationen des späteren Geschädigten vorausgingen oder wenn statt geschlagen, weggestoßen wurde. Als Indiz für mangelndes besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung wurde auch auf den nicht gestellten Strafantrag des Geschädigten abgestellt.

1.1.3.2 Folgenloses Absehen von Verfolgung nach § 45 Abs. 2 JGG

Nach § 45 Abs. 2 JGG sieht die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung ab, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen: eine erzieherische Maßnahme ist bereits durchgeführt oder eingeleitet, die Erhebung der Anklage wird für nicht erforderlich erachtet, eine Beteiligung des Richters nach § 45 Abs. 3 JGG ist nicht erforderlich.¹¹²²

Im Untersuchungsmaterial konnte nur eine Einstellung nach § 45 Abs. 2 JGG erfasst werden,¹¹²³ obwohl die Anstaltsleitung in einigen Strafanzeigen darauf hingewiesen hatte, dass eine erzieherische Maßnahme/Disziplinarmaßnahme bereits erlassen wurde, und § 45 Abs. 2 JGG Schnittstelle zwischen der anstaltsinternen und der externen Sanktionierung ist.¹¹²⁴ So lauteten die Strafanzeigen der JVA Adelsheim wie folgt:

*Beispiel 1*¹¹²⁵

„In der Anlage übersende ich den hier bekannten Vorfall mit der Bitte um Prüfung, ob staatsanwaltschaftliche Ermittlungen einzuleiten sind.

Mit Blick auf § 45 Abs. 2 JGG teile ich mit, dass gegen den X gemäß §§ 77, 78 JVollzGB IV Erziehungs-/Disziplinarmaßnahmen verhängt wurden.“

*Beispiel 2*¹¹²⁶

„In der Anlage übersende ich den hier bekannten Vorfall mit der Bitte um Prüfung, ob staatsanwaltschaftliche Ermittlungen einzuleiten sind.

Am 29.10.2010 teilte der Vollzugsbedienstete X mit, dass es zwischen den Jugendstrafgefangenen J1 und J2 zu einer körperlichen Auseinandersetzung gekommen sei. Im Anschluss daran haben der Insasse J1 aus der Nase geblutet. Bei den späteren Anhörungen durch (...) gab der Jugendstrafgefangene J2 an, auf seinen Gegner mit einem Besenstiel eingeschlagen zu haben. Bzgl. der Einzelheiten verweise ich auf die beigefügten Unterlagen. Mit Blick auf § 45 Abs. 2 JGG teile ich mit, dass gegen beide Jugendstrafgefangenen gemäß §§ 77, 78 JVollzGB IV als erzieherische Maßnahmen der Ausschluss von der Freizeit für 5 Tage verhängt wurde.“

*Beispiel 3*¹¹²⁷

¹¹²² Hierzu Sommerfeld in Ostendorf JGG § 45, Rn. 1 ff.

¹¹²³ Fall 71/2010.

¹¹²⁴ Zu Bedenken gegen die Sanktionskompetenz der Staatsanwaltschaft Sommerfeld/Schady in Ostendorf Grdl. zu §§ 45 und 47 JGG, Rn. 6.

¹¹²⁵ Fall 71/2010 und Fall 73/2010.

¹¹²⁶ Fall 92/2010.

¹¹²⁷ Fall 71/2010.

„In der Anlage übersende ich den hier bekannten Vorfall mit der Bitte um Prüfung, ob staatsanwaltschaftliche Ermittlungen einzuleiten sind. Mit Blick auf § 45 Abs. 2 JGG teile ich mit, dass gegen X gemäß §§ 77, 78 JVollzGB IV Erziehungs-/Disziplinarmaßnahmen verhängt wurden. Beide Gefangene wurden im Übrigen aus dem gelockerten in den geschlossenen Bereich zurückverlegt.“

Die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft lautete wie folgt: *"Dem Beschuldigten wurde zur Last gelegt, die Mitarbeiter der JVA Adelsheim A und B am 10.09.2010 mit den Worten "Wichser" und "Hurensöhne" beleidigt und dem A gegen die Brust geschlagen zu haben, ohne dass dieser Verletzungen erlitt. Erzieherische Maßnahmen wurden bereits im internen Verfahren der JVA Adelsheim getroffen. Der Beschuldigte erhielt 7 Tage Freizeitsperre sowie ein Fitnesssportverbot. Vor diesem Hintergrund wird von der Verfolgung nach § 45 Abs. 2 JGG abgesehen. Etwas zivilrechtliche Ansprüche werden durch diese Entscheidung nicht berührt."*

1.1.3.3 Sonstige Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft

Im Untersuchungsmaterial befand sich keine Einstellung nach § 45 Abs. 3 JGG.

In einem Fall erfolgte eine Einstellung nach § 47 Abs. 1 JGG.¹¹²⁸

Anhand der Akten ließen sich keine Einstellungsverfügung nach § 153 a Abs. 1 StPO ermitteln.

Einstellungsverfügungen nach § 154 Abs. 1 StPO als besondere Form der Verfahrensbeschleunigung durch Teilverzicht bei mehreren Taten (§ 264)¹¹²⁹ konnten in zwölf Fällen erfasst werden.¹¹³⁰ Sie wurden kurz begründet:¹¹³¹ *"Gemäß § 154 Abs. 1 StPO wird von der Verfolgung folgender Taten abgesehen. Dem Beschuldigten¹¹³² wird u.a. eine gefährliche Körperverletzung zum Nachteil von X, begangen am (...) in der JVA Adelsheim, vorgeworfen. Er soll X ohne rechtfertigenden Grund mit einer Stockschraube gegen den Rücken geschlagen haben. X weigert sich, den Namen seines Angreifers zu nennen. Der nach Ansicht der JVA als wahrscheinlicher Täter in Betracht kommende Beschuldigte bestreitet, die ihm vorgeworfene Tat begangen zu haben. Die anderen Mitgefangenen machen ebenso wenig Angaben. Im Verhältnis zu der angeklagten Tat fällt diese Tat nicht erheblich ins Gewicht, so dass von der Verfolgung abgesehen werden kann."*

Bei der "anderen Tat" handelte es sich primär um eine während des Vollzugs begangene Straftat. Lediglich in drei Fällen¹¹³³ bezog sich diese auf eine außerhalb des Vollzugs begangene Straftat, die zum Zeitpunkt des Eintritts des jungen Gefangenen in die Jugendstrafanstalt aber noch nicht abgeurteilt waren.

Die Einstellung von abtrennbaren Teilen einer Tat nach § 154 a¹¹³⁴ konnte in zwei Fällen erfasst werden. In einem Fall hatte ein junger Gefangener eine Körperverletzung begangen und zusätzlich § 185 StGB verwirklicht,¹¹³⁵ wobei die Beleidigung eingestellt wurde. In einem anderen Fall

¹¹²⁸ Fall 16/2010.

¹¹²⁹ Schmitt in Meyer-Goßner § 154 StPO, Rn. 1.

¹¹³⁰ Fall 02/2009 (bei 2 Delikten); 09/2009; 10/2009; 21/2009; 10/2010; 33/2010; 43/2010; 70/2010 108 a/2010; 121/2010; 147/2010.

¹¹³¹ Fall 21/2009.

¹¹³² Neben einer räuberischen Erpressung in Tateinheit mit einer Körperverletzung, wegen welcher Anklage erhoben wurde.

¹¹³³ Fall 43/2010, 70/2010 und 121/2010.

¹¹³⁴ Hierzu Schmitt in Meyer-Goßner § 154a StPO, Rn. 5.

¹¹³⁵ Fall 10/2009.

wurde eine Körperverletzung gegenüber einer von dem jungen Gefangenen begangenen Vergewaltigung eingestellt.¹¹³⁶

Eine Einstellung nach § 154 b StPO erfolgte in keinem Fall.

Eine Einstellung nach § 154 c StPO erfolgte in einem Fall.¹¹³⁷

1.2 Anklage zu den Jugendgerichten

Die Anklagen wurden in allen Fällen damit begründet, dass der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Tat im Strafvollzug begangen und dadurch gezeigt hatte, dass bei ihm weiterhin schädliche Neigungen vorlagen. Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass der junge Gefangene mit der erneuten Straftat wieder mit einer Jugendstrafe zu rechnen hatte. Dazu als Beispiel:¹¹³⁸
„Der Angeschuldigte war Häftling in der JVA Adelsheim. Am Morgen des 19.10.2010 hielt der Angeschuldigte die übrigen Insassen von der Arbeit ab und weigerte sich selbst zu arbeiten. Deswegen wurde der Angeschuldigte von seinem Bereichsdienstleiter in seine Unterkunft geschickt. Auf dem Weg dorthin verlieh der Angeschuldigte seiner Wut über den geschilderten Vorfall Ausdruck, indem er den unbeteiligten Vollzugsbediensteten X bewusst und gewollt und ohne rechtfertigenden Grund mit dem Ellbogen mit erheblicher Wucht gegen dessen unteren Rippenbogen stieß, sodass der Geschädigte Atembeschwerden bekam. Der Vollzugsbedienstete erlitt zwar keine bleibenden Verletzungen, verspürte durch den Stoß aber erhebliche Schmerzen. Bei seiner polizeilichen Vernehmung machte der Angeschuldigte keine Angaben, auch nicht in der anstaltsinternen Anhörung. Der Angeschuldigte wird aber durch die glaubhaften Angaben der Beamten überführt. Die Beamten haben keine Belastungstendenzen. Da der Angeschuldigte die Tat unter dem Eindruck des Strafvollzugs beging, ist davon auszugehen, dass bei diesem schädliche Neigungen nach wie vor vorliegen, so dass - sofern das JGG Anwendung findet -, eine erneute Einheitsjugendstrafe zu erwarten ist.“

Im Gegensatz zu einzelnen Einstellungsverfügungen ging die Staatsanwaltschaft Mosbach bei Anklagen nicht auf die anstaltsinternen Maßnahmen ein.

2. Gerichtliche Sanktionierung

2.1 Überblick über die Sanktionen der Jugendgerichte

Anhand der Akten ließ sich festhalten, dass das Gericht im Zwischenverfahren die Anklageschriften der Staatsanwaltschaft Mosbach bis auf einen einzigen Fall ohne Weiteres übernommen und durch Eröffnungsbeschluss zugelassen, dem jungen Gefangenen die Anklageschrift gemäß § 201 StPO übermittelt und dem jeweiligen Delinquenten einen Pflichtverteidiger gemäß § 140 Abs. 1 Ziffer 5 StPO beigeordnet hatte.

Bei der nicht zugelassenen Anklage wurde die öffentliche Klage danach beim Schöffengericht Mosbach erhoben. Es hielt sich zunächst für örtlich unzuständig, worauf die Staatsanwaltschaft Mosbach öffentliche Klage beim Amtsgericht Buchen erhob. Es legte die Sache dem Landgericht Mosbach zur Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens vor, da der zuständige Richter die Strafgewalt des Amtsgerichts für die Aburteilung der angeklagten Straftaten für nicht ausreichend erachtete. Das Landgericht erklärte sich für sachlich zuständig und ließ die Anklage vor

¹¹³⁶ Fall 146/2010.

¹¹³⁷ Fall 08/2009.

¹¹³⁸ Fall 87/2010.

der 1. Großen Strafkammer zu. Die Hauptverhandlung fand in der Besetzung mit zwei Berufsrichtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Schöffen statt. Bei der aburteilenden Tat handelte es sich um den eingangs geschilderten Sachverhalt mehrerer gefährlicher Körperverletzungshandlungen, die ein junger Gefangener in grausamer Weise an einem Mitinsassen beging.¹¹³⁹ Der delinquente, 24 Jahre alte Gefangene wurde der vorsätzlichen Körperverletzung und der gefährlichen Körperverletzung in drei Fällen schuldig gesprochen und zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 6 Jahren und 6 Monaten verurteilt. Der Gefangene legte gegen dieses Urteil Revision ein, die der Bundesgerichtshof als unbegründet zurückwies, da die Nachprüfung des Urteils keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hatte. Anstaltsintern wurden die Straftaten nicht sanktioniert, weil der 24-jährige Gefangene aufgrund der Straftaten aus dem Jugendstrafvollzug herausgenommen und in den Erwachsenenvollzug verlegt wurde. Der Geschädigte wurde zu seiner eigenen Sicherheit vom Hafthaus G in den H-Bau verlegt. In der anstaltsinternen Anhörung machte der Geschädigte keine Angaben, weil er kein Verräter sein wollte.

Für die mündliche Hauptverhandlung erließ das Gericht Vorführungsanweisungen des Beschuldigten sowie inhaftierter Zeugen und zurück in die JVA Adelsheim. In einigen Vorführungsanweisungen wurde darauf hingewiesen, dass der Beschuldigte und der geschädigte Zeuge zu trennen sind und getrennt vorgeführt werden sollten.

Wurde der junge Gefangene in eine andere Vollzugsanstalt verlegt, stellte das Gericht ein Transportersuchen.

Im Übrigen wurden der Angeklagte, sein Verteidiger und die Zeugen vorgeladen sowie die Staatsanwaltschaft, die Jugendgerichtshilfe und die gesetzlichen Vertreter des jungen Gefangenen über die Erhebung der öffentlichen Klage und über Ort und Zeit der Hauptverhandlung informiert.

Ferner wurde dafür Sorge getragen, dass dem Gericht zur Vorbereitung der Hauptverhandlung die Vollstreckungsübersicht, in vereinzelt Fällen ein Führungsbericht sowie ein aktueller Bundeszentralregisterauszug vorlag.

Für das Jahr 2009 konnten 13 Urteile ausgewertet werden. Zwei Verfahrensabsprachen¹¹⁴⁰ wurden erfasst. Sie führten zu Freiheitsstrafen, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Bei elf weiteren Urteilen wurde ein Freispruch eines erwachsenen Gefangenen¹¹⁴¹ und eine Bewährungsstrafe eines heranwachsenden Gefangenen¹¹⁴² ermittelt. Bei den restlichen neun Urteilen kam es zu einer weiteren Verurteilung zu unbedingter Jugend/Freiheitsstrafe. Die Urteile ergingen gegen drei Jugendliche, sechs Heranwachsende und vier Erwachsene (bei der Hauptverhandlung).

2010 kam es zu einer Einstellung nach § 154 Abs. 2 StPO¹¹⁴³, einer Einstellung nach § 47 JGG¹¹⁴⁴ und einem Strafbefehlsverfahren¹¹⁴⁵. 40 Urteile standen zur Auswertung zur Verfügung. Sieben Verurteilungen lagen Verfahrensabsprachen zu Grunde.¹¹⁴⁶ Ferner wurde eine Nebenklage gegen einen jungen Gefangenen wegen gefährlicher Körperverletzung zugelassen, nachdem weder

¹¹³⁹ Fall 126-129/2010.

¹¹⁴⁰ Fall 25/2009, 27/2009.

¹¹⁴¹ Fall 26/2009.

¹¹⁴² Fall 01/2009.

¹¹⁴³ Fall 54/2010.

¹¹⁴⁴ Fall 16/2010.

¹¹⁴⁵ Fall 12/2010.

¹¹⁴⁶ Fall (103-108a/2010), (109-110/2010), 151/2010, 152/2010, 153/2010, 154/2010, 155/2010.

der Vertreter der Staatsanwaltschaft, noch der Verteidiger des Beschuldigten dem Antrag auf Zulassung der Nebenklage entgegengetreten waren. Dem Antrag auf Zulassung der Adhäsion trat der Verteidiger des Beschuldigten wegen verspäteten Antrags entgegen; er wurde durch Beschluss abgelehnt.¹¹⁴⁷ Dem jungen Gefangenen wurden die notwendigen Auslagen des Nebenklägers auferlegt und er im Bewährungsbeschlusses verpflichtet, an den Nebenkläger ein Schmerzensgeld in Höhe von 750 EUR zu bezahlen. Im Strafbefehlsverfahren wurde der junge delinquente Gefangene nach allgemeinem Strafrecht zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 10 EUR verurteilt. Der Verurteilung lag eine Bedrohung eines Vollzugsbediensteten zu Grunde. In den 40 Urteilen aus dem Jahr 2010 waren 13 verurteilte Jugendliche, 23 Heranwachsende und vier Erwachsene.

In allen 29 Urteilen 2009/2010 gegen heranwachsende Gefangene wurde über § 105 Abs. 1 JGG Jugendstrafrecht angewandt. In allen Fällen wurde § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG, in weiteren vier Fällen zusätzlich eine Jugendverfehlung nach § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG bejaht.¹¹⁴⁸ Die Anwendbarkeit des JGG wurde bei den Heranwachsenden mit Reifeverzögerungen durch die längere Inhaftierung begründet, ferner mit schulischen und beruflichen Schwierigkeiten,¹¹⁴⁹ Trennung der Eltern,¹¹⁵⁰ Betäubungsmittel-¹¹⁵¹ oder Alkoholabhängigkeit,¹¹⁵² längerer Unterbringung in Heimen¹¹⁵³ oder sonstigen schwierigen familiären Verhältnissen.¹¹⁵⁴

Von den Gerichten waren bei der Aburteilung der acht erwachsenen Strafgefangenen 2009/2010 das Amtsgericht Mosbach, Schöffengericht (1 Vorgang), die Große Strafkammer des Landgerichts Mosbach (3 Vorgänge) sowie der Strafrichter des Amtsgerichts Adelsheim (3 Vorgänge) zuständig. Ein Erwachsener wurde aufgrund seiner Mittäterschaft von hauptsächlich heranwachsenden Gefangenen vor dem Jugendschöffengericht Mosbach verurteilt.

Der Strafbefehl ohne Freiheitsstrafe gegen einen weiteren erwachsenen Gefangenen wurde vom Strafrichter beim Amtsgericht Adelsheim erlassen. In dem Verfahren wurde ein Aufnahmeersuchen an die JVA Adelsheim zur Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe gestellt.¹¹⁵⁵ Durch Unterbrechungsverfügung des Amtsgerichts Offenburg wurde die Vollstreckung der Einheitsstrafe mit sofortiger Wirkung gemäß § 89 a Abs. 1 S. 2 zur Vollstreckung zweier Ersatzfreiheitsstrafen aus Strafbefehlen unterbrochen (gegen den jungen Gefangenen war bereits ein weiterer Strafbefehl aufgrund einer Tat außerhalb des Vollzugs ergangen).

Bei jugendlichen Gefangenen wurden nach § 74 JGG keine Kosten erhoben, bei heranwachsenden Gefangenen ebenfalls keine Verfahrenskosten ins Soll gestellt, weil Jugendstrafrecht angewendet wurde.¹¹⁵⁶ Mit weiteren Verfügungen wurden die Strafakten an die Staatsanwaltschaft mit dem Ersuchen versandt, eine Mitteilung an das Bundeszentralregister in Berlin anzufertigen und dort das Datum der letzten Tat mitzuteilen, da sich dieses nicht aus dem Urteilstenor ergibt. Der letzte Tatzeitpunkt kann für die Bildung einer Gesamtstrafe/Einheitsstrafe von Bedeutung sein.

Zudem wurden die Akten der Staatsanwaltschaft zur Zählkartenanfertigung übermittelt.

¹¹⁴⁷ Fall 27/2009.

¹¹⁴⁸ Fall 91/2010, 152/2010, 153/2010, 154/2010.

¹¹⁴⁹ Fall 7/2009.

¹¹⁵⁰ Fall 1/2009.

¹¹⁵¹ Fall 17/2009.

¹¹⁵² Fall 20/2009.

¹¹⁵³ Fall 130/2010.

¹¹⁵⁴ Fall 131/2010, 133/2010.

¹¹⁵⁵ Fall 12/2010.

¹¹⁵⁶ Sommerfeld in Ostendorf § 74 JGG, Rn. 1.

2.2 „Doppelbestrafung“ durch Jugendstrafanstalt und Jugendgerichte

Das Gericht ging bei der Strafzumessung in 14 von 53 Urteilen (26 Prozent) auf die anstaltsinterne Sanktionierung ein.¹¹⁵⁷ Damit brachte es zum Ausdruck, dass es in der anstaltsinternen und externen Sanktionierung keine Doppelbestrafung sah.

Aus den 53 Hauptverhandlungsprotokollen geht hervor, dass in 36 Fällen (68 Prozent) über die anstaltsinterne Sanktionierung gesprochen wurde.

2.3 „Schädliche Neigungen“ als Voraussetzung für Jugendstrafe

Die Verhängung einer erneuten Jugendstrafe aufgrund der Vollzugstat wurde immer damit begründet, dass in der Vollzugstat die in dem jungen Gefangenen weiterhin bestehenden schädlichen Neigungen hervortraten. Ob die Tatbegehung ihren Ursprung in subkulturellen Bedingungen hatte, wurde vereinzelt und nur kurz thematisiert. So hieß es in einem Vorgang: *„Zugunsten des Angeklagten wurde im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigt, dass sich der Vorfall aus einer vollzugsbedingten Eigendynamik entwickelt hat.“*¹¹⁵⁸

2.4 Erzieherische Aspekte der Strafzumessung

Von den Gerichten wurde nicht näher erörtert, in welcher Vollzugsphase das Delikt begangen wurde.

In 20 Fällen (38 %) spielte das Vollzugsverhalten des jungen Gefangenen bei der Strafzumessung eine Rolle.

2.5 Verfahrensabsprachen im Jugendstrafverfahren

Es wurden neun Verfahrensabsprachen getroffen. Sie setzten umfassende Geständnisse voraus, damit das Gericht verbindlich erklären konnte, ein bestimmtes Strafmaß nicht zu überschreiten.

2.6 Einstellung nach § 47 JGG durch Jugendgerichte

In einem Verfahren mit einer 2010 begangenen Straftat erfolgte eine Einstellung nach § 47 JGG.¹¹⁵⁹ Der Beschluss lautete: *„Das Verfahren wird gemäß § 47 JGG mit Zustimmung des Angeklagten, seines Verteidigers und der Staatsanwaltschaft eingestellt. Der Angeklagte verpflichtet sich, bis zum 20.07.10 eine Dose Tabak vom Einkauf an den Geschädigten zu übergeben und sich bei diesem, sofern Gelegenheit besteht, nochmals zu entschuldigen.“*

2.7 Freispruch bei Straftaten im Jugendstrafvollzug

In einem Fall¹¹⁶⁰ erging Freispruch aus tatsächlichen Gründen. Er wurde so begründet:

„Der Angeklagte war aus tatsächlichen Gründen freizusprechen, da der oben beschriebene Vorfall zwar stattgefunden hat, der Angeklagte bei diesem aber nicht anwesend war. Der Geschädigte gab in der Hauptverhandlung glaubhaft an, der Angeklagte sei bei dem Vorfall am Abend des 16.09.2009, bei welchem mehrere Häftlinge in seinem Haftraum von ihm Lebensmittel verlangt hätten, nicht zugegen gewesen. Vielmehr sei der Angeklagte einige Stunden zuvor anwesend gewesen, als ihm B im Freizeitraum gewaltsam einen Teil seines Einkaufs abgenommen

¹¹⁵⁷ So zum Beispiel in den Fällen 24/2009, 83/2010 und 137/2010.

¹¹⁵⁸ Fall 96/2010.

¹¹⁵⁹ Fall 16/2010.

¹¹⁶⁰ Fall 26/2009.

habe. Die Strafkammer hatte keinen Grund, an der Wahrhaftigkeit der Angaben des Geschädigten zu zweifeln. Im Gegensatz zu seiner Vernehmung im Strafverfahren gegen B, bei welcher der Zeuge erkennbar Angst vor B gehabt und einen sehr eingeschüchterten Eindruck gemacht hatte, war dies bei hiesiger Vernehmung nicht der Fall. Vielmehr wirkte er unbefangen und machte eindeutige, nachvollziehbare Angaben. Angesichts dessen war ausgeschlossen, dass der Zeuge den Angeklagten, aus Angst vor diesem, entlastet haben könnte. Dass er sich zuvor im Rahmen der polizeilichen Wahlbildlichtvorlage vom 15.04.2010 dahingehend geäußert hatte, der Angeklagte sei bei dem Vorfall um 20.30 Uhr anwesend gewesen, ändert an der Bewertung nichts. Insofern ist von einem Versehen des recht unbedarften Zeugen auszugehen.“

G. Diskussion von Forschungsstand und eigener Untersuchung

I. Aussagekraft von Straftaten bei Straftaten im Jugendstrafvollzug

Die Aktenanalyse ergab, dass bei 30 Prozent der Vorgänge (29 von 98) die anstaltsinterne Sanktion nicht in der Straftakte enthalten war. Die JVA Adelsheim hielt also in etwa einem Drittel der Fälle die Weitergabe dieser Fakten für das Strafverfahren für nicht zwingend geboten. Die anstaltsinterne Sanktion und deren Aus- und Nebenwirkungen auf den jungen Gefangenen und die Subkultur waren der Justiz damit nicht bekannt. Aus den Hauptverhandlungsprotokollen ergab sich, dass das Gericht in diesen Fällen die anstaltsinterne Sanktion nicht hinterfragte und auch nicht berücksichtigte. Das erzieherisch notwendige Zusammenwirken von anstaltsinterner und anstaltsexterner Sanktionierung¹¹⁶¹ ist unzureichend, weil der junge Gefangene während des Vollzugs auf ein Leben ohne Straftaten in Freiheit vorbereitet werden soll.¹¹⁶² Besonders anschaulich war dies bei einer anstaltsinternen Konfliktschlichtung, deren Ergebnis in der Straftakte nur in einem Satz festgehalten wurde. Wie sich der Konsens entwickelte, was Inhalt des Gesprächs war und ob der zwischen den beteiligten Gefangenen bestehende Konflikt durch die Schlichtung endgültig beigelegt wurde, war den Akten nicht zu entnehmen

Ein Beispiel dafür, dass eine bevorstehende Verurteilung und nicht die anstaltsintern getroffene Maßnahme Eindruck bei einem jungen Gefangenen hinterlässt, ist die Aussage eines jungen Gefangenen in der Hauptverhandlung:¹¹⁶³ *"Seit mir bewusst ist, dass eine Verhandlung ansteht, ist seit Juli nichts Nennenswertes mehr vorgefallen. Ich habe auch schon vor der Haft viel Mist gebaut und hoffe, dass das heute ein gutes Ende nimmt."* Die Einstellung des Täters zur Tat, sein Nachtatverhalten und der Eindruck der anstaltsinternen Sanktion wurden im gerichtlichen Verfahren nicht erörtert.

Ein anderer junger Gefangener¹¹⁶⁴ äußerte sich nach einer gefährlichen Körperverletzung und Arbeitsverbot, Fernseh- und Hofgangssperre sowie in seiner polizeilichen Vernehmung wie folgt: *"Früher war es in Adelsheim anders. Da ist niemand zum Beamten, um zu petzen"*. Hieraus wird ersichtlich, dass die anstaltsinterne Sanktion den jungen Gefangenen nicht erreicht hat. Vielmehr kommt durch seine Aussage und die Strafanzeige zum Ausdruck, dass er sein Verhalten nicht bereut, sondern Ärger gegenüber dem Opfer verspürt. Auch dies hat das Gericht bei der Strafzumessung nicht berücksichtigt.

Die Einstellung der jungen Gefangenen zur Tat und die Rechtfertigung vieler Schläger, dass Opfer sei ein Verräter, zeigte bei staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen, dass sie auch weiterhin subkulturelle Primärgruppennormen über Gesetzesnormen stellten, um deren Geltung zu erschüttern. Hieraus wurde ersichtlich, dass sich die jungen Gefangenen mit dem Unrecht ihrer Tat nicht einmal im Ansatz auseinandergesetzt hatten. Sie vermittelten den Eindruck, dass sie bedingt durch die Sanktion verstanden hatten, dass die Tat juristisch gesehen gegen das Gesetz verstößt, jedoch fühlten sich die jungen Gefangenen weiterhin "moralisch" unschuldig. Auch dieser Umstand wurde von der JVA Adelsheim nicht hervorgehoben, sondern war „zwischen den Zeilen“ den Anhörungen/Vernehmungen der jungen Gefangenen zu entnehmen.

Schwierig war für die Justiz eine Einschätzung, ob sie den positiven Ausführungen der jungen Gefangenen nach der Tat Glauben schenken konnte oder ob diese nur aus Berechnung erfolgten.

¹¹⁶¹ BGHSt 36, S. 37, 42; BGH NJW 2002, S. 73-77 (76); Streng 2003, S. 9.

¹¹⁶² Ostendorf § 1, Rn. 23 ff.; Ostendorf § 2 JGG, Rn. 5.

¹¹⁶³ Fall 104/2010.

¹¹⁶⁴ Fall 24/2009.

Teilweise vermittelten die Briefe an die Anstaltsleitung und die Justiz den Eindruck, dass sich die jungen Gefangenen tatsächlich mit ihrer Delinquenz auseinandergesetzt hatten und Reue bzw. Schuldgefühle zeigten. Dies könnte aber prozesstaktisch berechnend erfolgt sein.

Auch die Strafanzeige enthielt keinen Hinweis, ob den Ausführungen des Beschuldigten Glauben geschenkt werden konnte.

In zwei Ermittlungsakten¹¹⁶⁵ ließ sich feststellen, dass der junge Gefangene 28 Tage nach der ersten Vollzugstat erneut straffällig wurde.¹¹⁶⁶ Der aktuellen Ermittlungsakte ließ sich die frühere Straftat nicht entnehmen; sie war „Zufallsfund“. Um die Delinquenz dieses jungen Gefangenen innerhalb der JVA Adelsheim sein Nachtatverhalten erfassen zu können, mussten zwei Strafakten gesichtet, verglichen und bearbeitet werden. Die geringe Zeitspanne zwischen der ersten und der zweiten Tat, sowie die Umstände der ersten Tat erschloss sich damit der Justiz nicht ohne Weiteres.

Die nicht dokumentierten Aus- und Nebenwirkungen der anstaltsinternen Sanktionierung verwundern, weil ein gemeinsamer staatlichen Erziehungs- und Resozialisierungsauftrag im Jugendstraf- und Jugendstrafvollzugsrecht besteht.¹¹⁶⁷

Die Strafakten erweckten teilweise den Anschein von „standardisierten Artefakten“, die eine umfassende Dokumentation vermissen ließen. Eine solche ist jedoch für eine am Primat der Erziehung und Resozialisierung ausgerichtete Sanktionierung notwendig. Hierunter fallen Informationen zur bisherigen kriminellen Karriere, insbesondere der Vergleichbarkeit von Anlass- und Vollzugstat, die persönliche Einstellung des jungen Gefangenen zu seinen Taten, das Nachtatverhalten und das bisherige Vollzugsverhalten.

II. Maßstab für Sanktionen von Straftaten im Jugendstrafvollzug

Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung von Straftat und Sanktion ist zunächst die Straftat zu erfassen, da das Jugendstrafrecht „Tat-Täter-Strafrecht“ ist. Eine Sanktion nach dem JGG ist nur zulässig, wenn eine Straftat nachgewiesen ist.¹¹⁶⁸ Die Sanktion darf nicht außer Verhältnis zur Straftat stehen. Diese rechtsstaatlichen Vorgaben dürfen nicht übergangen werden.¹¹⁶⁹

Der Bezug zur Tatschuld wird im Jugendstrafrecht modifiziert, so dass ihm nur eine begrenzende Funktion zukommt. Derr Schuldausgleich ist mit Blick auf die Zielbestimmung des § 2 Abs. 1 JGG allenfalls am Rande zu bedenken. Daher sind auch die Schulduntergrenzen im Jugendstrafrecht unbeachtlich, § 18 JGG.¹¹⁷⁰

Die Sanktion muss zur Rückfallvermeidung notwendig, geeignet und angemessen sein.¹¹⁷¹ Das Verhältnismäßigkeitsprinzip blickt präventiv vorwärts, während die Tatschuld im Verhältnis zur Strafe eine rückwärts gerichtete Begrenzung der Strafe vorsieht. Durch die im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung erforderlichen Auseinandersetzung der Angemessenheit erfolgt eine doppelte Prüfung, die einen Bezug von Strafe zu Sanktion herstellt und präventiv die Interessen einbußen des Täters überprüft.

¹¹⁶⁵ Fall 21/2010.

¹¹⁶⁶ Fall 22/2010.

¹¹⁶⁷ Ostendorf § 1, Rn. 23 ff.; Ostendorf § 2 JGG, Rn. 5.

¹¹⁶⁸ Ostendorf § 5 JGG, Rn. 2.

¹¹⁶⁹ Ostendorf § 5 JGG, Rn. 2.

¹¹⁷⁰ Ostendorf § 5 JGG, Rn. 3 sowie § 18 JGG, Rn. 3.

¹¹⁷¹ Ostendorf § 5 JGG, Rn. 3.

Bei der Tatbewertung sind die für junge Menschen naheliegenden Exkulpationen zu berücksichtigen, wie Unerfahrenheit, spielerischer Umgang, Selbstbestätigung in und außerhalb einer Gruppe sowie Verführung zur Delinquenz durch andere. Auf der anderen Seite sind die individuellen Beweggründe, die Ziele und die Gesinnung, aus der die Tat spricht, zu erfassen. Dies erfordert eine Persönlichkeitsdiagnose und eine Rückfallprognose.

III. Interne Sanktionierung in der JVA Adelsheim

1. Sanktionierung von Straftaten im Jugendstrafvollzug zur Prävention

Vor der Reaktion auf Straftaten müssen Konfliktherde unter Kontrolle gebracht werden, um Verletzungen der jungen Gefangenen vorzubeugen und die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt zu gewährleisten.¹¹⁷² Dies hat weder mit Erziehung/Resozialisierung noch mit Sanktionierung zu tun, denn Prävention setzt keinen schuldhaften Pflichtverstoß voraus.¹¹⁷³ So können ausnahmsweise besondere Sicherungsmaßnahmen gegenüber jungen Gefangenen angeordnet werden, die selbst nicht Auslöser einer Gefahr waren.¹¹⁷⁴ Ihr Ziel ist es, die Funktionsfähigkeit der Jugendstrafanstalt zu gewährleisten.¹¹⁷⁵ Deshalb ist die präventive Aufgabe auch von der JVA allein zu bewältigen; Staatsanwaltschaft und Gericht bleiben außen vor.¹¹⁷⁶

Bei den präventiven Maßnahmen war das Verhalten der JVA Adelsheim in einzelnen Fällen zu beanstanden, in anderen ordnungsgemäß. Bei bevorstehenden tätlichen Auseinandersetzungen wurden die jungen Gefangenen von den Vollzugsbediensteten umgehend getrennt und ggf. mit Anwendung unmittelbaren Zwangs unter Kontrolle gebracht. Die Anwendung unmittelbaren Zwangs wurde von der Anstaltsleitung in allen Fällen genehmigt. Die ausführlichen Begründungen der Vollzugsbediensteten für die Anordnung unmittelbaren Zwangs wurden der Strafanzeige beigelegt:

„An die Anstaltsleitung¹¹⁷⁷: Heute während der Abendessensausgabe hörte ich aus der Zelle der Insassen lautes Geschrei. Als ich an die Zelle kam, standen beide Insassen Kopf an Kopf und schrien sich lautstark an. Als beide handgreiflich wurden, zog ich den Insassen A aus der Zelle. Der Insasse B wollte an mir vorbeilaufen und auf den Insassen A losgehen. Als ich ihn zurückschob, griff er mir im Brustbereich an mein Hemd. Daraufhin wurde er von mir und weiteren Insassen auf den Boden gezogen und fixiert. Der Insasse C griff sich daraufhin den Insassen A und zog diesen zur Seite. Jetzt kam ein Kollege zur Hilfe und schloss den Insassen A in den Freizeitraum. Anschließend wurde der Insasse B geschlossen, die STB verständigt und der Insasse B, der keinen Widerstand mehr leistete, in Beugehaft im H-Bau verbracht. Mit der Bitte um Entscheidung. Bei der Auseinandersetzung wurde meine Armbanduhr beschädigt.“ Hier wurde nur die Anwendung unmittelbaren Zwangs begründet. Der Grund für die Disziplinarmaßnahmen ließ sich der Meldung nicht entnehmen. Dem Vollzugspersonal ging es in erster Linie darum, das eigene Verhalten zu legitimieren.

¹¹⁷² Goerdeler in Ostendorf § 8, Rn. 143.

¹¹⁷³ Köhne in Feest/Lesting § 88 StVollzG, Rn. 1.

¹¹⁷⁴ Goerdeler in Ostendorf § 8, Rn. 150.

¹¹⁷⁵ Differenzierend zwischen allgemeinem Strafrecht und anstaltsinternen (Disziplinar-)Maßnahmen Goerdeler in Ostendorf § 8, Rn. 143.

¹¹⁷⁶ Goerdeler in Ostendorf § 8, Rn. 166 f.

¹¹⁷⁷ Fall 48/2010.

Im Rahmen der präventiven Maßnahmen besteht die Gefahr, insbesondere bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs, dass das Vollzugspersonal das zulässige Maß an Gewalt überschreitet.¹¹⁷⁸ So wurde nach Anwendung unmittelbaren Zwangs gegen den Vollzugsbediensteten ein Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung im Amt eingeleitet.¹¹⁷⁹ Er wurde beschuldigt, einen jungen Gefangenen beim unmittelbaren Zwang über das zulässige Maß verletzt, seine Stellung als Vollzugsbediensteter ausgenutzt und diesen schikaniert zu haben. Das Ermittlungsverfahren wurde nach § 170 Abs. 2 StPO aus sachlichen Gründen eingestellt.

Beanstandeten junge Gefangenen das Verhalten von Vollzugsbediensteten, holte der Anstaltsleiter eine Stellungnahme des Betroffenen ein, womit zum Ausdruck kam, dass beleidigende Äußerungen nicht geduldet werden.

Im Rahmen der *Gesundheitsfürsorge* ist positiv zu bewerten, dass die jungen Gefangenen nach körperlichen Ausschreitungen einem Sanitäter, einem Arzt oder im Justizvollzugskrankenhaus vorgestellt wurden. Oft geschah dies als Vorsichtsmaßnahme, um nicht erkennbare, aber dennoch bestehende Verletzungen abzuklären.

Darüber hinaus sind ärztliche Atteste als Beweismittel bedeutsam. Der junge Gefangene kommt durch ein ärztliches Attest, welches seine körperlichen Verletzungen dokumentiert, in die Lage, einen anderen Gefangenen nicht anzeigen oder verraten zu müssen. Damit kann er sich innerhalb der Subkultur mit der Einhaltung des Gefangenenkodex ("Verpfeife nie einen anderen Gefangenen")¹¹⁸⁰ brüsten und trägt durch die ärztliche Schweigepflichtentbindung dazu bei, dass das ärztliche Attest aktenkundig gemacht werden kann. Dies ist oft die Absicht der Geschädigten:¹¹⁸¹

"Ich wollte eine Anzeige gegen den X machen. Ich habe dies aber noch niemanden gesagt. Ich war der Meinung, dass die Anstalt eine Anzeige machen wird. Dass eine Anzeige gemacht würde, hat mir eine Beamtin gesagt. Aus diesem Grunde habe ich gewartet, bis die Polizei kommt. Ich habe derzeit keine Probleme mehr mit der Wunde."

Zur Optimierung der Schutzpflicht wäre es wünschenswert, einen jungen Gefangenen nicht erst körperlich zu untersuchen, wenn eine Körperverletzung vorliegt, sondern ggf. mehrmals wöchentlich, ausgiebige Routineuntersuchungen einzuführen. Damit könnten körperlichen Misshandlungen bereits früher entdeckt werden. Allerdings wäre dies ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der jungen Gefangenen und ggf. unverhältnismäßig. Daher ist eine Kultur des Hinschauens geboten. Dies würde eine Verbesserung der Personalsituation erfordern.¹¹⁸²

Präventiv wirken die Verlegung eines jungen delinquenten Gefangenen in eine andere Anstalt und die Herausnahme eines älteren Gefangenen aus dem Jugendstrafvollzug. Den Akten ließen sich derartige Maßnahmen entnehmen. Jede Herausnahme und jede Verlegung greift in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des jungen Gefangenen ein, Art. 2 Abs. 1 GG.¹¹⁸³ So werden durch Verlegung/Herausnahme nicht nur die in der JVA aufgebauten sozialen Beziehungen abgebrochen, sondern wird es dem jungen Gefangenen durch die meist größere Entfernung zum Heimort erschwert, Besuch zu empfangen und persönliche Beziehungen aufrechtzuerhalten.¹¹⁸⁴ Vor

¹¹⁷⁸ Goerdeler in Ostendorf § 8, Rn. 155 f.

¹¹⁷⁹ Nicht erfasst, da er nicht den dieser Arbeit zu Grunde liegenden Auswahlkriterien entsprach.

¹¹⁸⁰ Walter, J. 2010, S. 59 m.w.N.

¹¹⁸¹ Fall 31/2010.

¹¹⁸² Baumeister 2017, S. 186.

¹¹⁸³ Schöch in Kaiser/Schöch § 7 StVollzG, Rn. 19.

¹¹⁸⁴ Goerdeler in Ostendorf § 8, Rn. 88.

allem unter erzieherischen Aspekten ist eine Herausnahme/Verlegung bedenklich. Sie wird zum Teil leichtfertig vollzogen, da dies die einfachste Art ist, einen Querulanten „loszuwerden“. Anschaulich ist der folgende Vorgang, nach dem der junge Gefangene¹¹⁸⁵ in die JVA Pforzheim verlegt wurde: *„Beim Abrücken zum Hofgang lief der Beschuldigte, zur Tatzeit 16 Jahre alt, plötzlich in Richtung des Gebäudes E I auf den Geschädigten zu und schubste ihn, sodass dieser zu Boden fiel. Anschließend schlug und trat der Beschuldigte mehrfach auf den am Boden liegenden Geschädigten ein, so dass dieser, wie vom Beschuldigten gewollt, eine Prellung an der Nase, am Auge eine schwere contusio bulbi und Schmerzen in der Nierengegend erlitt. Der Geschädigte musste im Krankenhaus ärztlich versorgt werden.“*

Zur Person heißt es in den Urteilsgründen: *„Der Angeklagte ist bereits mehrfach strafrechtlich, insbesondere einschlägig mit Körperverletzungsdelikten, in Erscheinung getreten. Er, türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit, wuchs in sehr problematischen familiären Verhältnissen auf. Sein Vater unterhielt Beziehungen zu zwei Frauen, mit denen er insgesamt 13 Kinder hat. Aus der Beziehung des Vaters mit der Mutter des Angeklagten gingen allein 7 Kinder hervor. Nach der Trennung der Mutter von dem Vater des Angeklagten lebte der Angeklagte mit seiner Mutter und vier weiteren Geschwistern zusammen. Die Familie unterhielt sich bisher von Kindergeld und Arbeitslosengeld II (...). (Anmerkung: Kurze Zeit wohnte der Angeklagte auch bei seinem Vater und der Stiefmutter). Als die Familie noch zusammenlebte, kam es immer wieder zu negativen massiven körperlichen Übergriffen des Vaters des Angeklagten auf seine Mutter sowie auf ihn selbst. Deshalb bestand für die Mutter des Angeklagten auch eine Auskunftssperre im Melderegister. Die Mutter ist zwischenzeitlich wieder verheiratet. Ob der Vater hiervon Kenntnis hat, ist nicht bekannt. Die Mutter und auch die übrigen Kinder rechnen jedoch mit körperlichen Übergriffen, sofern der Vater Kenntnis von diesem Sachverhalt erlangt. Während der Schulzeit kam es immer wieder zu Schulausschlüssen des Beschuldigten, da er massive Probleme mit Lehrern und Mitschülern hatte, was letztlich zu einem endgültigen Schulausschluss führte.“*

Der junge Gefangene war auf Grund der Familiensituation einem ständigen Wechsel der Erziehung unterworfen. Ein konstantes Elternhaus oder einen konstant anwesenden Elternteil hatte er nicht. Während der Haft ist er mehrfach negativ in Erscheinung getreten. Er beleidigte Bedienstete, verzögerte das Einschließen und hatte mehrfach Probleme in den Arbeitsbetrieben. Nach der Verlegung hat der junge Gefangene einer Vollzugsbediensteten auf die Hand geschlagen. Ferner beging er mehrere Körperverletzungen, bedrohte Beamte und erpresste Mitgefangene. Die Verlegung konnte die Delinquenz des jungen Gefangenen nicht unterbinden. In anderen Fällen wurde die JVA Adelsheim ihrem Schutzauftrag gegenüber Mitgefangenen¹¹⁸⁶ und Vollzugsbediensteten gerecht, indem sie die Verlegung junger Gefangener gegenüber dem Vollstreckungsleiter durchsetzte.

Nicht ohne Grund sieht § 77 Abs. 1 JVollzGB IV erzieherische bzw. Disziplinarmaßnahmen zeitlich nah zur Pflichtverletzung vor, um erzieherischen Erfolg zu gewährleisten. Mit der Verlegung in die JVA Pforzheim wurde eine schnelle und konstante Aufarbeitung der Vollzugstat verhindert. Zwar wurden dem Beschuldigten die Arztkosten auferlegt, so dass er zur Verantwortung gezogen wurde. Die Auseinandersetzung mit seinem Verhalten, Konflikte mit Provokation und Gewalt zu lösen, wurde durch die Verlegung unterbrochen. Durch die mit der Verlegung einhergehenden räumlichen Trennung vom Opfer war eine Konfliktschlichtung in Form eines Täter-Opfer-Ausgleichs ebenfalls nicht mehr möglich. Unter erzieherischen Aspekten unerklärlich war, dass der

¹¹⁸⁵ Fall 13 - 15/2010.

¹¹⁸⁶ Goerdeler in Ostendorf § 8, Rn. 88.

junge Gefangene wegen seiner „Untragbarkeit“ zunächst aus der JVA Adelsheim herausgenommen, dann in die JVA Pforzheim verlegt und von dort wiederum in die JVA Adelsheim zurückverlegt wurde. In der Stellungnahme des Sozialdienstes zur vorzeitigen Haftentlassung heißt es: *„Der Beschuldigte wurde dem Hause des Regelvollzugs E 1 zugewiesen. Nachdem er dort nicht mehr tragbar war, wurde er in das Haus des Regelvollzugs E 2 verlegt. Hier befand er sich, bis er wegen eines Zwischenfalls in die JVA Pforzheim verlegt wurde, von der er Mitte Juni nach Adelsheim zurückverlegt wurde. Seitdem befindet er sich im Hause H und ist besonderen Sicherungsmaßnahmen unterworfen. Das Verhalten des jungen Mannes kann nur als katastrophal bezeichnet werden.*

Aus einem Vermerk der Anstaltsleitung: *"War er zuvor nach Gesprächen einige Tage lang einigermaßen ruhig, so jagt derzeit eine Freizeitsperre die nächste, die letzten vier Wochen Störervollzug mussten gar am letzten Tag um weitere zwei Wochen verlängert werden. Andere Insassen werden laufend provoziert, weshalb es zusehends schwerer wird, die körperliche Unversehrtheit der Gefangenen zu gewährleisten. Ebenso spricht er selbst Drohungen gegenüber Beamten aus. Aus diesem Grund halte ich einen weiteren Aufenthalt in Adelsheim nicht für sinnvoll."*

"Die Auffälligkeiten des jungen Mannes aufzulisten", so der soziale Dienst der JVA Adelsheim, „würde den Rahmen eines Führungsberichtes sprengen. Zuletzt massiv aufgefallen ist er in der JVA Pforzheim durch eine Attacke gegenüber einer Mitarbeiterin des Allgemeinen Vollzugsdienstes, der er so stark auf den Handrücken schlug, dass ein schweres Vor- und Mittelhandtrauma links mit Hämatom und deutlicher Schwellung diagnostiziert wurde. Am 30.06. fand ein Gespräch mit dem Bereichsdienstleiter und dem Beschuldigten statt. Der Beschuldigte sieht in seinem Verhalten keinerlei Anlass für seine momentane Unterbringung. Er sprach mehrfache Drohungen aus, falls sich die Situation für ihn nicht verbessert. Mit dieser Drohung waren offensichtlich körperliche Angriffe gemeint. Er gab an, nicht ruhig bleiben zu können. Er wirkt angespannt, aggressiv und völlig uneinsichtig."

Durch den ständigen Wechsel konnte bei diesem jungen Gefangenen die Umerziehung durch Lernen und Übung nicht bewirkt werden. Dies gilt für das Verhältnis zur Arbeit, Freizeit, Autorität usw. und für zwischenmenschliche Beziehungen. Dies fördert Einzelgängertum und Zynismus, d.h. der junge Gefangene wird eher asozialisiert denn resozialisiert.

Auch die Ablösung vom Betrieb hat präventive Wirkungen. Arbeiten junge Gefangene in einem Betrieb und kommt es dort zum Konflikt, kann die Ablösung weitere Auseinandersetzungen unterbinden. So wurde ein Neuankömmling in einem Betrieb von einem Mitgefangenen¹¹⁸⁷ in der Toilette zusammengeschlagen, nachdem er die Arbeit für einen der Beiden nicht verrichten wollte. Beide Gefangenen wurden aus dem Betrieb abgelöst. Damit wurde ein weiterer Konflikt in der Betriebsstätte verhindert. Negative Auswirkung hat die Ablösung vom Betrieb, wenn sie über eine längere Zeitspanne angeordnet wird. Dann kann der junge Gefangene keine konstante Arbeitsleistung nachweisen. Die berufliche Integration kann dadurch gefährdet sein.¹¹⁸⁸ Zudem stellt sich die Frage der Gleichbehandlung. Wird bei einem Konflikt nur einer der jungen Gefangenen aus dem Betrieb abgelöst, hat der Verbleibende einen Vorteil, der sich gegenüber dem anderen nicht ohne weiteres sachlich rechtfertigen lässt. Dann besteht die Gefahr, dass der Andere den Glauben an die konventionellen Normen verliert.

¹¹⁸⁷ Fall 18/2010, 19/2010.

¹¹⁸⁸ Hierzu Willsch in Ostendorf § 4, Rn. 10.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass Maßnahmen der Gefahrenabwehr und der Repression teilweise nicht immer aufeinander abgestimmt waren.

2. Die Tatbegehung als Strafzumessungsfaktor

Taten, die unmittelbar nach Eintritt in die Vollzugsanstalt begangen werden, sind als Begleiterscheinung der Inhaftierung zuweilen verständlich. Taten, die später begangen werden, sind wegen der bisherigen Erziehungs- und Resozialisierungsbemühungen nicht tolerierbar.

Nach Aktenlage wurde die Begehungsweise im Rahmen der Sanktionierung nicht näher berücksichtigt. So hatte das bewusste Ausnutzen einer bestimmten Tatzeit, eines Tatortes oder das Ausnutzen mangelnder Kontrolle keine Auswirkungen auf die Sanktionierung. Bei Sanktionen auf Straftaten, die in der ersten und der zweiten Hälfte des Vollzugs begangen wurden, blieb die Vollzugsphase unberücksichtigt. So setzten sich die Akteure nicht damit auseinander, ob die Straftat zu Beginn der Haft als Begleiterscheinung der Inhaftierung angesehen werden konnte oder Delinquenz nach nahezu vollständiger Verbüßung als Zeichen gedeutet werden kann, dass der junge Gefangene immer noch nicht resozialisiert war.

Vollzugsbedienstete haben die primäre Aufgabe, die Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu gewährleisten. Dabei werden konstruktive Lernprozesse im Sinne des Vollzugsziels und eine pädagogische Atmosphäre vergessen.¹¹⁸⁹ Erkennbar war, dass die Sanktionierung ausschließlich formal im Sinne traditioneller Aufgabenerfüllung erledigt wurde, wenngleich diese anders und produktiver gestaltet hätte werden können. Die Sanktionierung wurde als positive Lerngelegenheit außer Acht gelassen und der endlose Kreislauf von Verstoß, Strafe, Auflehnung, erneuter Strafe usw. nicht durchbrochen.¹¹⁹⁰ So „ist von der Vorstellung eines mit herkömmlichen Mitteln aufrechtzuerhaltenden Zustandes von Sicherheit, Ordnung und Disziplin Abschied zu nehmen und diesen Zustand -angesichts der immer wieder neu kommenden und neu lernen müssen den jungen Menschen- als Prozess des Lernens von Bedeutung und Funktion zu sehen, der in diesem Sinne auch keinen Endzustand kennt, sondern immer wieder neu beginnt“. Damit stellt sich die Frage, welche Fälle, Prozesse, Interventionen und Sanktionen in einer bestimmten Situation Lernerfahrungen behindert oder zerstört haben.¹¹⁹¹ Um dies begreifen zu können, bedarf es auf Seiten der Sanktionierenden eines Umdenkens. Sie sollten ein Bewusstsein für Zielsetzung, Mittel, förderliche Rahmenbedingungen und Verantwortungsbewusstsein im Hinblick auf die Sanktionierung entwickeln. Hierzu ist erforderlich, sich mit den Aus- und Nebenwirkungen der einzelnen Sanktionen auseinanderzusetzen. Dies lassen die Sanktionen der JVA Adelsheim vermissen.

3. Berücksichtigung täterspezifischer Merkmale bei der Sanktionierung

Bei der Sanktionierung muss zur Resozialisierung und Erziehung auf die Persönlichkeit der jungen Gefangenen eingegangen werden,¹¹⁹² weil sie über unterschiedliche Persönlichkeitsmerkmale, Entwicklungszustände, Herkunftsfamilien und Lernerfahrungen verfügen und bei ihnen oft wenig Verständnis besteht, welche Verhaltensweisen in welchen Situationen angemessen und welche unangemessen sind.¹¹⁹³

Unerlässlich ist es, dass sich die mit der Sanktionierung befassten Akteure vergegenwärtigen, nicht vorschriftsorientiert, sondern individuell und situationsbezogen auf Enttäuschungen und

¹¹⁸⁹ Walkenhorst 1999, S. 251.

¹¹⁹⁰ Walkenhorst 1999, S. 257.

¹¹⁹¹ Walkenhorst 1999, S. 257.

¹¹⁹² Pecher 2004, S. 104 ff.

¹¹⁹³ Pecher 2004, S. 104 ff.

Rückfälle des jeweils einzelnen Gefangenen zu reagieren.¹¹⁹⁴ So muss bei der Sanktionierung neben der Vollzugstat auch die Anlasstat und die Persönlichkeit des jungen Gefangenen in den Blick genommen werden.¹¹⁹⁵ Neben der Dokumentation negativen Verhaltens muss bei einer optimalen Sanktionierung das soziale Verhalten mit einem „Logbuch sozialer Fortschritte“ wahrgenommen, differenziert zurückgemeldet und unterstützt werden.¹¹⁹⁶ Dies konnte den Akten nicht entnommen werden.

Auch die Aufarbeitung der Anlasstat erfolgte nur vereinzelt in Therapiemaßnahmen (Drogentherapie,¹¹⁹⁷ freiwillige Teilnahme des Gefangenen an dem anstaltsinternen Anti-Gewalt-Training „Kontra“¹¹⁹⁸).¹¹⁹⁹ Zurückzuführen ist dies in der Anstalt einerseits auf zeitliche und personelle Engpässe.¹²⁰⁰ So heißt es in der Stellungnahme der JVA Adelsheim zur bedingten Entlassung: *„Aufgrund zeitlicher und personeller Engpässe konnte eine klassische Aufarbeitung der Tat (gemeint war hier die Anlasstat) nicht vorgenommen werden.“*¹²⁰¹ Ein anderer, wegen zahlreicher Gewaltdelikte verurteilter Gefangener, der in der Anstalt eine sexuelle Nötigung beging, äußerte sich im Rahmen der Hauptverhandlung zu seiner Gewaltproblematik: *„Ein Antiaggressionstraining habe ich in der Anstalt nicht gemacht. In der Haft wurde mir so was auch nicht vorgeschlagen.“*¹²⁰² Ob dies eine Schutzbehauptung war, konnte nicht verifiziert werden.

Straftaten im Vollzug wurden besser aufgearbeitet. So wurden neben Einzel- und Konfliktschlichtungsgesprächen Antiaggressionstrainings durchgeführt, wie in folgendem Fall: ¹²⁰³ *„Der junge Insasse, der ohne Körperkontakt aus dem Revierbereich Richtung Ausgang H-Bau geleitet wurde, schrie währenddessen u.a. "Fickt Euch, ich ficke deine Mutter, Wichser, Hurensöhne etc... "Vor der Ausgangstür drehte er sich unvermittelt herum und schlug mir gegen die Brust. Der Insasse wurde durch unmittelbaren Zwang mittels Haltegriff auf den Boden verbracht und dort solange festgehalten, bis Verstärkung mittels Hausalarm eintraf. Der Insasse wurde daraufhin wegen Eigensicherung und Fremdaggressivität durch eingetroffene Kollegen in den Beugehaft H-Bau verbracht. Augenscheinliche Verletzungen beim Insassen und bei den Kollegen wurden nicht festgestellt.“*

Der wegen Körperverletzungsdelikten vorbestrafte junge Gefangene erhielt eine 7-tägigen Freizeitsperre und wurde für das für das Konflikttraining "Kontra" angemeldet. Diese Sanktion war pädagogisch angemessen, denn neben der passiv-entbehrenden Freizeitsperre forderte sie mit dem Konflikttraining eine aktive Auseinandersetzung mit seinem Verhalten. Sie setzte nicht nur am Vollzugsverhalten an, sondern an seiner in den Vollzug importierten Persönlichkeit.

Auch im Rahmen von Konfliktgesprächen setzten sich die Täter aktiv mit ihrer Tat auseinander, es sei denn, das Opfer versagte seine Bereitschaft. War dies der Fall, konnte die JVA auf Einzelgespräche zurückgreifen.

¹¹⁹⁴ Pecher 2004, S. 104 ff.

¹¹⁹⁵ Ostendorf § 2, Rn. 32.

¹¹⁹⁶ Walter, J.1993, S. 273-294.

¹¹⁹⁷ Fall 93/2010 (zusätzlich soziales Training), (115 -118) / 2010, 20/2009 (Herausnahme aus der JVA Adelsheim und Verlegung nach Crailsheim, 139/2010.

¹¹⁹⁸ Fall 71/2010, 103/2010, 119/2010, 145/2010.

¹¹⁹⁹ Zum Erfordernis therapeutischer Maßnahmen im Vollzug Ostendorf § 2, Rn. 32 ff.

¹²⁰⁰ Ostendorf Vorb. Rn. 30.

¹²⁰¹ Fall (11- 12)/2010.

¹²⁰² Fall 01/2009.

¹²⁰³ Fall 71/2010.

Die Arbeit setzte sich mit der Frage auseinander, wie Mehrfachtäter in der Anstalt sanktioniert wurden. Insgesamt wurden 2009 drei junge Gefangene¹²⁰⁴, 2010 31 junge Gefangene mehr als einmal im Vollzug straffällig.¹²⁰⁵ Das ist auch auf die unterschiedliche Anzeigepraxis in diesen Jahren zurückzuführen.

Einmal-/Mehrfachtäter	Prozent	Absolut
Einmaltäter	78,5 %	124
Mehrfachtäter	21,5 %	34
Summe	100,0 %	158

Tabelle 20: Täter versus Mehrfachtäter

Unter diesen 34 Mehrfachtätern trat 2009 ein junger Gefangener¹²⁰⁶ mit drei strafrechtlich-relevanten Fällen in Erscheinung, die anderen beiden Täter mit jeweils zwei Fällen, wobei ein Täter 2010 in der JVA Adelsheim zwei weitere Straftaten beging.¹²⁰⁷ 2010 wurden 18 Täter zwei Mal straffällig, drei Täter dreimal, sieben Täter viermal und zwei Täter fünf Mal straffällig. Ein junger Gefangener trat im Vollzug in sieben strafrechtlich-relevanten Fällen in Erscheinung.¹²⁰⁸

Die Sanktionierung von Mehrfachtätern wird an zwei Beispielen anschaulich:

Täter 1¹²⁰⁹: Er begeht am 15.07.2009 eine Körperverletzung. Die Staatsanwaltschaft erhebt am 06.11.2009 Anklage, worauf er am 21.01.2010 zu einer Einheitsjugendstrafe von 2 Jahren und 9 Monaten (Erhöhung 6 Monate) verurteilt wird. Am 04.05.2020 soll der Täter ein weiteres gefährliches Körperverletzungsdelikt, das anstaltsintern mit einer erzieherischen Maßnahme (Freizeitsperre 1 Tag) sanktioniert wurde, begangen haben. Hier wurde das Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Am 07.07.2010 begeht er nachweislich sein zweites Gewaltdelikt gegen einen Vollzugsbediensteten, woraufhin die Staatsanwaltschaft am 11.09.2010 Anklage erhebt. Am 02.12.2010 verhängt das Gericht unter Einbeziehung der noch nicht verbüßten früheren Jugendstrafe eine Einheitsjugendstrafe von drei Jahren (Erhöhung somit drei Monate).

Die Zeitspanne zwischen den Taten betrug demzufolge ein Jahr. Die Zeitspanne zwischen den Verfügungen der Staatsanwaltschaft betrug acht Monate, die Zeitspanne zwischen den Gerichtsentscheidungen sechs Monate. Die im Jugendstrafvollzug begangenen Taten waren mit dem Anlassdelikt vergleichbar, da der Täter vor dem Vollzug einheitlich wegen Eigentumsdelikten verbunden mit Gewaltdelikten (u.a. auch Körperverletzungsdelikten) verurteilt wurde. Der Täter hat also innerhalb kurzer Zeit drei Körperverletzungsdelikte begangen.

Für Tat 1 wurde der junge Gefangene mit zwölf Tagen Freizeitsperre diszipliniert, für Tat 2 erhielt er als erzieherische Maßnahmen sieben Tage Freizeitsperre und ein einmonatiges Fitnesssportverbot. Neben den nur entbehrenden Einbußen der anstaltsinternen Maßnahmen fällt auf, dass

¹²⁰⁴ Fall (12- 15/2009), (20- 23/2009), (126-129/2010).

¹²⁰⁵ Fall (02/2009, 156/2010); (03/2009, 51, 120/2010); (11, 12/2010); (13, 14/2010); (17/2010, 32/2010); (19, 20/2010); (21, 22/2010); (21a, 84, 85/2010); (29, 95/2010); (30, 47, 48, 61/2010); (34/2010, 87/2010, 88/2010, (89, 142/2010), 132/2010, 142/2010); (35, 154/2010); (42/2010, 119/2010); (59, 122/2010); (62, 136/2010); (71, 73, 90/2010); (76, 94/2010); (91/2010); (92/2010, 123/2010); (97/2010, 133/2010, 135/2010); (98, 102/2010); (103-108 a/2010); (109, 110/2010); (111-114/2010); (115-118/2010); (126-129/2010); 134/2010; (140, 150/2010); (151, 157/2010); 152/2010; 153/2010.

¹²⁰⁶ Fall 20-23/2009.

¹²⁰⁷ Fall 126-129/2010.

¹²⁰⁸ Fall 103-108a/2010.

¹²⁰⁹ Fall 03/2009, 51/2010,120/2010.

die zweite Tat milder sanktioniert wurde als die erste Tat. Dies erstaunt, weil der junge Gefangene dreimal wegen Körperverletzung in Erscheinung getreten ist und sich weder die Verurteilung zu einer Jugendstrafe wegen der Anlassstat noch die anstaltsinterne Sanktionierung und die erneute Verurteilung wegen der ersten Vollzugstat als Warnung hat dienen lassen. Aber auch das Gericht hat dem jungen delinquenten Gefangenen keine härtere Strafe auferlegt. Es hat bei der ersten Vollzugstat die Jugendstrafe um sechs Monate erhöht und bei der zweiten Vollzugstat nur drei Monate zusätzlich verhängt. Dies ist zunächst unverständlich, denn der junge Gefangene verwirklichte mehrmals das gleiche Delikt, hatte sich weder die Verurteilung der Anlass- und der ersten Vollzugstat noch den Vollzug der Jugendstrafe als Warnung dienen lassen, hat die zweite Vollzugstat nach nahezu vollständig verbüßter Haft begangen und beging mit der zweiten Tat ein Gewaltdelikt gegen einen Vollzugsbediensteten. Auf der anderen Seite sieht § 31 Abs. 1 JGG die Einheitsjugendstrafe vor, die in Abs. 2 JGG noch ergänzt wird, damit am Ende eine einheitliche, das Gesamtgeschehen und die Entwicklung des Täters einbeziehende Einheitsstrafe erfolgt. Ergänzend legt § 18 Abs. 1 S. 3 JGG fest, dass die Strafraumen des allgemeinen Strafrechts nicht gelten. Die Sanktionierung war im Hinblick auf die Erziehung und Resozialisierung des jungen Gefangenen nicht zweckdienlich, da sie ausschließlich entbehrende Elemente beinhaltete und eine aktive Auseinandersetzung mit der Tat nicht gefordert wurde. Warum die Jugendstrafe nur um drei Monate erhöht wurde, könnte am bevorstehenden Haftende liegen, wo man dem jungen Gefangenen nicht „die Zukunft verbauen“ wollte.

Täter 2: Er wurde u.a. aufgrund von Körperverletzungen vor dem Vollzug zur Einheitsjugendstrafe von 2 Jahren verurteilt. Im Vollzug begeht er am 16.04.2010 einen Diebstahl,¹²¹⁰ am 01.07.2010 eine räuberische Erpressung.¹²¹¹ Am 01.07.2010 stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren bzgl. der ersten Vollzugstat aus rechtlichen Gründen nach § 170 Abs. 2 StPO ein (kein Strafantrag, mangelndes öffentliches Interesse). Am 14.10.2010 erhebt sie wegen der zweiten Vollzugstat Anklage. Der junge Gefangene wird am 27.01.2011 zu einer Einheitsjugendstrafe von 3 Jahren und 2 Monaten verurteilt (Erhöhung um ein Jahr 2 Monate).

Anstaltsintern wurde die erste Tat mit einem erzieherischen Gespräch und mit Ablösung vom Betrieb sanktioniert, die zweite Tat mit zehn Tagen Freizeitsperre, Ablösung als Hausreiniger, Widerruf des Fitnesssports und Androhung der Übernahme von Arztkosten im Disziplinarverfahren. Pädagogisch ist dies zweckmäßig. Die Sanktionierungsform (erzieherische Maßnahme zu Disziplinarmaßnahme) und die Sanktionen wurden schwerer. Während der junge Gefangene in beiden Fällen etwas entbehrte und außerdem aktiv zur Aufarbeitung der Vollzugstat (erzieherisches Gespräch) bzw. Wiedergutmachung (Übernahme der Arztkosten) beitragen musste, trafen ihn die Folgen bei der zweiten Vollzugstat härter. Hier entbehrte er neben seiner Freizeit auch seine Arbeitsstelle und die Möglichkeit, Fitnesssport zu betreiben, während er bei der ersten Vollzugstat "lediglich" vom Betrieb abgelöst wurde. Der Täter muss sich aktiv an der Aufarbeitung der ersten Vollzugstat beteiligen, indem ein erzieherisches Gespräch gefordert wird. Dasselbe gilt auch für die zweite Vollzugstat, bei der er für die Übernahme der Arztkosten lang arbeiten musste. Auch das Vorgehen der Staatsanwaltschaft war auf Erziehung ausgerichtet. Während sie die Verfolgung bei der ersten Tat mangels öffentlichen Interesses für nicht erforderlich hielt, wollte sie mit der Anklage der zweiten Vollzugstat erzieherisch auf den jungen Gefangenen einwirken. Auch die neue Jugendstrafe entspricht dem Erziehungsziel.

¹²¹⁰ Fall 29/2010.

¹²¹¹ Fall 95/2010.

Schließlich sollte die Unterbringungsform (gelockerter oder geschlossener Vollzug) bei der Sanktionierung berücksichtigt werden. Begeht ein Täter im gelockerten Vollzug eine Straftat, sollte er bei äquivalenter Tat härter bestraft werden als ein junger Gefangener im geschlossenen Vollzug, denn mit Gewährung von Freiheiten (z.B. keine Einschlusssituation bei Nacht) im gelockerten Vollzug bringt man dem jungen Gefangenen Vertrauen entgegen. Nutzt der junge Gefangene dies Freiheiten aus¹²¹² oder lässt er sich zu weiteren Straftaten hinreißen, hat er das in ihn gesetzte Vertrauen nicht verdient. In solchen Fällen ist die Rückverlegung zu prüfen.

Strafschärfend müssten Delikte sanktioniert werden, die gruppenmäßig begangen werden. Bei Körperverletzungen ist die Verletzungsgefahr höher und die Ausweglosigkeit des Opfers gravierender. Die Gruppendelinquenz wurde im Rahmen anstaltsinterner Sanktionierung nicht härter sanktioniert, wie sich aus einem Vergleich mit Einzeltätern ergab.

4. Konnexität zwischen Straftat und Sanktion bei Straftaten im Jugendstrafvollzug

Wenn bestraft werden muss, soll die Strafe aus pädagogischer Sicht möglichst in Zusammenhang zur Pflichtverletzung stehen. Der junge Gefangene soll wissen, warum er bestraft wurde. Konnexität zwischen Pflichtverstoß und Sanktion soll zum Nachdenken und zur Abkehr vom Fehlverhalten veranlassen.¹²¹³ Fehlt der Konnex und wird die Sanktion auch nicht begründet, können Sanktionen als Schikane empfunden werden und Abwehr erzeugen.¹²¹⁴ Der folgende Fall ist unter dem Gesichtspunkt „Konnexität“ gelungen. Der Beschuldigte¹²¹⁵ hatte unerlaubt zwei Rollen Tesafilm und mehrere Kleinteile aus der Bastelgruppe in seiner Zelle. Er gesteht, die Kleinteile aus der Bastelgruppe unerlaubt entwendet zu haben. Die Hauskonferenz verhängt zwei Tage Freizeitsperre und nimmt ihn aus der Bastelgruppe. Dadurch wird die in § 77 Abs. 1 S. 1 JVollzGB IV geforderte Konnexität zwischen Sanktion und Fehlverhalten berücksichtigt und wird ihm das Fehlverhalten bewusstgemacht.

In einem anderen Fall¹²¹⁶ hatte A dem B Kartons entwendet, die Beide in der Arbeit befüllen mussten. Da B befürchtete, sein Soll nicht zu erfüllen, forderte er A auf, ihm die Kartons unverzüglich zurückzugeben. Als A dem nachkam, folgte eine verbale und körperliche Auseinandersetzung. Die Hauskonferenz ordnete kurzfristig eine Konfliktschlichtung an. Um zu überprüfen, ob die Sanktionen zu einer Abkehr vom Fehlverhaltens beider Gefangener führten, hätte man Beide zum gemeinsamen Befüllen von Kartons verpflichten können. Denn darin lag die Ursache der Auseinandersetzung. Außerdem hätte das gemeinsame Befüllen ermöglicht, die Beiden über einen längeren Zeitraum zu beobachten.

Ein weiterer Fall¹²¹⁷ erzieherisch gelungener Sanktionierung wurde von einem Vollzugsbediensteten berichtet: *„Der Insasse wollte das überaus schmackhafte und reichlich portionierte Essen in der heutigen Mittagspause dem Küchenpersonal folgendermaßen danken: Er holte sich erst einmal ein Tablett, stellte es an seinen Platz und verschwand gleich daraufhin im WC. Wenig später kam er aus dem WC und stellte sich erneut an. Als ich (=Vollzugsbediensteter) den Insassen fragte, ob er sich schon etwas geholt hätte, verneinte er dies. Am Platz angekommen, freute er sich nun über die doppelte Portion. Als ich den Insassen aufforderte, mir seinen Namen und seinen Betrieb zu nennen, widersetzte er sich dieser Aufforderung. Ich forderte ihn auf, am Ende*

¹²¹² Laubenthal 2014, Rn. 356.

¹²¹³ Rose in Ostendorf § 10, Rn. 17.

¹²¹⁴ Rose in Ostendorf § 10, Rn. 17.

¹²¹⁵ Fall 50/2010.

¹²¹⁶ Fall 56/2010, 57/2010.

¹²¹⁷ Fall 70/2010.

der Pause zu warten. Sobald die Pause beendet war, versuchte er sich davonzuschleichen. Auch einer erneuten Aufforderung, mir seinen Namen sowie seinen Betrieb zu nennen und zu warten, bis alle anderen abgerückt waren, widersetzte er sich erneut. Stattdessen griff er mich an, versuchte mich wegzuschubsen, packte mich am Hals und fing an mich zu würgen. Diesen Angriff wehrte ich ab und brachte den Insassen nach unten zum Ausgang und sonderte ihn dort ab. Die Scheibe des Alarmmelders im Treppenhaus schlug ich ein, jedoch funktionierte der Melder nicht. Nach dem Abrücken begleitete ich den Insassen in den Betrieb. Der Insasse wurde um 13 Uhr von seinem Betriebsleiter auf sein Haus geschickt.“

Die Anstaltsleitung sanktionierte diesen Pflichtverstoß disziplinarisch mit sieben Tagen Freizeit-sperre, Fitnesssportverbot und Begrenzung des Sondergeldes auf 20 EUR. Darüber hinaus musste der Gefangene das Essen für vier Wochen im Haus einnehmen. Die letzte Reaktion ist unter erzieherischen Aspekten gelungen. Sie bringt zum Ausdruck, dass junge Gefangen, die sich nicht an die Regeln eines gemeinsamen Essens halten, im Speisesaal nicht geduldet werden.

In den manchen Konflikten wurde das Gebot der Konnexität erfüllt. In anderen Fällen stand die Sanktion nicht im Zusammenhang zum Fehlverhalten. Dies waren hauptsächlich Körperverletzungen in Hafträumen oder beim Hofgang, auf die zusammenhanglos die Ablösung vom Betrieb erfolgte.

5. Beschleunigung bei der Verfolgung von Straftaten im Jugendstrafvollzug

§ 77 JVollzGB IV fordert für die anstaltsinterne Sanktionierung, dass sie in engem zeitlichem Zusammenhang auf das Fehlverhalten erfolgt. Gleiches gilt für das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren und das gerichtliche Verfahren.¹²¹⁸

¹²¹⁸ Pfeiffer, 2005, Einl. Rn. 10; Mertens, 2003, S. 185.

Aus der folgenden Tabelle geht hervor, dass der Beschleunigungsgrundsatz eingehalten wurde.

Zeitspanne	Ø Tage
Tatentdeckung/interne Meldung	2 ¹²¹⁹
Meldung intern/Meldung an die Staatsanwaltschaft	15 ¹²²⁰
Meldung an die Staatsanwaltschaft/Eingang der Anzeige	3 ¹²²¹
Strafanzeige/Einleitung des Ermittlungsverfahrens	8 ¹²²²
Tat/ Einleitung des Ermittlungsverfahrens	32 ¹²²³
Eingang der Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft/ Eingang der Anzeige bei der Polizei	20 ¹²²⁴
Eingang der Anzeige bei der Polizei/ erste Ermittlungen	10 ¹²²⁵
Einleitung des Ermittlungsverfahrens/ und erste polizeiliche Ermittlung	10 ¹²²⁶
Eingang der Anzeige/Abschlussverfügung	63 ¹²²⁷
Abschlussverfügung/Eröffnungsbeschluss	28 ¹²²⁸
Eröffnungsbeschluss/Hauptverhandlung	48 ¹²²⁹
Eingang der Anzeige/Hauptverhandlung	161 ¹²³⁰
Tat/Urteil	197 ¹²³¹

Tabelle 21: Zeitliche Aspekte interner und externer Sanktionierung

6. Gleichbehandlung in der Strafzumessung

Anhand der Akten wurde festgestellt, dass die Sanktionen mehrerer junger Gefangener nach körperlichen Auseinandersetzungen teilweise erheblich divergierten. Dies mag auf den ersten Blick ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz sein. Jedoch lassen sich Divergenzen oft mit erzieherischen Aspekten rechtfertigen. Der Hauskonferenz muss ein Ermessensspielraum zustehen.¹²³² Trotzdem darf eine „schärfere“ Sanktion nicht willkürlich erfolgen.¹²³³

Im folgenden Fall¹²³⁴ wurde ein junger Gefangener vom Mitgefangenen misshandelt, nachdem er von zwei anderen Mitgefangenen dazu angestiftet worden war:

¹²¹⁹ 87 Vorgänge bei 170 Tagen.

¹²²⁰ 86 Vorgänge bei 1269 Tagen.

¹²²¹ 87 Vorgänge bei 261 Tagen.

¹²²² 64 Vorgänge bei 491 Tagen.

¹²²³ 63 Vorgänge bei 1985 Tagen.

¹²²⁴ 59 Vorgänge bei 1209 Tagen.

¹²²⁵ 58 Vorgänge bei 595 Tagen.

¹²²⁶ 58 Vorgänge bei 595 Tagen.

¹²²⁷ 86 Vorgänge bei 5456 Tagen.

¹²²⁸ 47 Vorgänge bei 1319 Tagen.

¹²²⁹ 46 Vorgänge bei 2219 Tagen.

¹²³⁰ 42 Vorgänge bei 6799 Tagen.

¹²³¹ 48 Vorgänge bei 9457 Tagen.

¹²³² Zu dieser Anforderung Rose in Ostendorf § 10, Rn. 17.

¹²³³ BVerfGE 1, S. 14, 52; Rose in Ostendorf § 10, Rn. 14.

¹²³⁴ Fall 40 - 42/2010.

„Der Insasse A wird beschuldigt, seinen Zellengenossen körperlich misshandelt zu haben, indem er diesem 3 massive Faustschläge ins Gesicht versetzte. Beim 3. Faustschlag ging der Geschädigte zu Boden. Einen Angriff des A konnte der Geschädigte durch Fußstritte abwehren. Der Geschädigte wurde im Krankenhaus geröntgt. Er hat keine knöchernen Verletzungen erlitten. Nach Auskunft des Geschädigten hat der im gegenüberliegenden Hafthaus untergebrachte B den Geschädigten über das Zellenfenster als Kinderficker bezeichnet und den A aufgefordert, den Geschädigten zu schlagen, was A anschließend getan hat. A gab diese Tat zu, leugnete aber, von irgendjemandem zu dieser Tat angestiftet worden zu sein. B soll den Geschädigten unter Androhung von Schlägen über das Zellenfenster aufgefordert haben, die Gitterstäbe des Zellenfensters "abzulecken", für die anderen Gefangenen zu singen und Beleidigungen über sich selbst („Fisch“= Verlierer) und über seine Mutter aus dem Fenster zu rufen, was der Geschädigte jeweils tat. Im weiteren Verlauf forderte B und ein weiterer Insasse namens C den Geschädigten auf, nicht zu den Beamten zu gehen. Würde er dies jedoch tun, drohten sie ihm mit Schlägen und ihm in den Arsch zu ficken. Die Taten von B und C (Anstiftung zur Körperverletzung und Nötigung) gelangten gesondert zur Anzeige. B und C stritten die Tatvorwürfe massiv ab.“

In den Hafthäusern wurde der Vorgang wie folgt sanktioniert: A¹²³⁵ erhielt fünf Tage Freizeitverbot, B¹²³⁶ fünf Tage Freizeitverbot und zwei Wochen „Störervollzug“ im H- Bau und C¹²³⁷ fünf Tage Freizeitverbot sowie eine anstaltsinterne Verlegung. A hat als Ausführer demzufolge eine geringere Strafe erhalten als die beiden Anstifter. Die Sanktionen bei B und C divergieren ebenfalls. Dies könnte gegen Art. 3 GG verstoßen. Vorliegend wurden zu Gunsten des Haupttäters A die subkulturellen Strukturen berücksichtigt. Wie der Geschädigte später aussagte, wollte A die Tat an sich nicht begehen, sondern hatte seinerseits Angst vor den Repressalien von B und C. Da B und C den A massiv unter Druck setzen, war es gerechtfertigt, die Beiden härter zu sanktionieren. Dies ist analog § 26 StGB gerechtfertigt. Die Strafe für den Anstifter kann durchaus strenger als für den Haupttäter ausfallen.¹²³⁸

7. Erziehung und Resozialisierung bei der Sanktionierung

Eine Sanktion sollte unter erzieherischen Aspekten und unter dem Gesichtspunkt der Resozialisierung aktive und passive Elemente beinhalten. Das entbehrende Element dient der Erziehung des jungen Gefangenen, da er für sein Fehlverhalten eine Einbuße erleidet und auf diesem Weg über sein Fehlverhalten nachdenken muss,¹²³⁹ zum Beispiel bei einer Freizeitsperre.

Zur Resozialisierung sollte der Gefangene jedoch auch lernen, Verantwortung für sein Fehlverhalten zu übernehmen und einen Schaden wiedergutzumachen.¹²⁴⁰ Beispiele sind die Entschuldigung beim Opfer, ein Täter-Opfer-Ausgleich oder die Übernahme von Arztkosten.

Bei der Sanktionierung ist außerdem ein präventives Element zu fordern, um die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt zu gewährleisten. So ist Walter der Ansicht, dass „im Jugendstrafvollzug viel zu schnell und zu häufig, oft wegen geringfügiger Verstöße, nicht selten unter Nichtbeachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, besonders häufig bei ganz jungen Gefangenen zu oft sehr einschneidende Maßnahmen ergriffen werde, ohne dass davon ein nennenswerter Beitrag zu Erreichung des Erziehungsziels, häufig noch nicht einmal zur Hebung der Anstaltsdisziplin zu

¹²³⁵ Fall 41/2010.

¹²³⁶ Fall 40/2010.

¹²³⁷ Fall 42/2010.

¹²³⁸ Fischer § 26 StGB, Rn.18.

¹²³⁹ Rose in Ostendorf § 10, Rn. 14 und Rn. 16 ff.

¹²⁴⁰ Ostendorf § 1, Rn. 18 und § 10, Rn. 16 ff.

erwarten wäre.¹²⁴¹ Um dies zu vermeiden, müssen die sanktionierenden Personen verstehen, dass Ordnung, Sicherheit und Disziplin Forderung, Prozess und Ergebnis zugleich sind. Dies erfordert ihre Bereitschaft, Maßnahmen der Einwirkung, Lenkung und Gegenwirkung nicht einzusetzen, um ausschließlich ein reibungsloses Funktionieren der Anstalt zu gewährleisten. Sanktionen sollen vielmehr als Mittel zum Zweck dienen, positives Lernen in einer angstfreien und förderlichen Atmosphäre zu ermöglichen.¹²⁴²

Wie Sicherheit, Ordnung, Erziehung und Resozialisierung bestmöglich verwirklicht werden, veranschaulicht der folgende Fall:¹²⁴³ A und B fingen vor der Unterrichtsstunde ein Streitgespräch an, worauf es zu einer Schlägerei kam. Die Hauskonferenz ordnete als erzieherische Maßnahmen freizeitbeschränkende Maßnahmen und eine Konfliktschlichtung an. Der Entzug der Freizeit enthält ein entbehrendes Element und hat „Sühnefunktion“,¹²⁴⁴ denn der Entzug von Freizeit verstärkt den ohnehin im Strafvollzug stattfindenden Freiheitsentzug.¹²⁴⁵ Die angeordnete Konfliktschlichtung war aktiv-fördernd; denn die Parteien wurden mit dem Ereignis konfrontiert und mussten aktiv an der Beseitigung des Konflikts mitwirken.¹²⁴⁶ Dabei muss jeder Gefangene für sich selbst erarbeiten, was ihn veranlasste, zu Gewalt zu greifen. Daneben bekommt jede Partei durch den anderen Gefangenen reflektiert, welche Verhaltensweisen diesen veranlassten, mit Gewalt zu reagieren. Dies kann dazu führen, dass der Gefangene lernt, mit eigenen Verhaltensmustern in Zukunft besser umzugehen und an diesen zu arbeiten. Bestenfalls greift er in vergleichbaren Situationen nicht mehr zur Gewalt.¹²⁴⁷ Präventiv hat die Aufarbeitung des Konflikts den Vorteil, dass es zwischen den Parteien zu keiner weiteren Auseinandersetzung kommt. Im vorliegenden Fall haben sich die Parteien ausgesprochen und vereinbart, dass der Konflikt für beide erledigt sei, und haben sich die Hand gegeben. Ferner haben sie versprochen, sich in Zukunft aus dem Weg zu gehen. Somit ist die Straftat in dreierlei Hinsicht verarbeitet: passiv entbehrend, indem der junge Gefangene auf Freizeit verzichten musste, aktiv, indem er sich an dem Konfliktgespräch beteiligte, und präventiv, da es zu keinen weiteren Auseinandersetzungen kam.

Demgegenüber zeigt folgender Fall eine erzieherisch bedenkliche Sanktionierung:¹²⁴⁸ „A hat sich mit X im Lagerraum des Betriebes U4 eine Schlägerei geliefert. Als ich dies mitbekommen habe, bin ich sofort eingeschritten, um dies zu unterbinden. Zusätzlich haben andere Gefangene eingegriffen, um die Konfrontation aufzuheben. Bei dieser Auseinandersetzung hat sich X am rechten Arm eine Verletzung zugezogen. Er wurde auf sein Haus geschickt. Eine Arztvorstellung lehnte X ab.“ A gibt hierzu an: "Wir haben nur aus Spaß herumgealbert und dabei ist X gegen die Glastür geknallt. Die Glastür ist dabei zerbrochen". Die JVA Adelsheim sanktionierte A und X mit jeweils drei Tagen Freizeitentzug. Die Reparatur der Glasscheibe wurde nicht angeordnet. Das ist bedenklich, weil die jungen Gefangenen nicht aktiv etwas zur Schadenswiedergutmachung beigetragen haben. Sie hätten den Schaden mit eigenem Arbeitsentgelt zumindest teilweise kompensieren sollen. Auch unter präventiven Gründen wurde es unterlassen, dem Vorfall auf den Grund zu gehen. Um dies herauszufinden, hätte ein Gespräch mit den jungen Gefangenen geführt werden müssen, was unterblieben ist.

¹²⁴¹ Walter 1993, S. 273-294, 273 ff.

¹²⁴² Walkenhorst 1999, S. 256.

¹²⁴³ Fall 46/2010, 47/2010.

¹²⁴⁴ Rose in Ostendorf § 10, Rn. 9.

¹²⁴⁵ Rose in Ostendorf § 10, Rn. 9.

¹²⁴⁶ Rose in Ostendorf § 10, Rn. 10 f.

¹²⁴⁷ BVerfG in NJW 2006, S. 2093-2098 (2095).

¹²⁴⁸ Fall 62/2010, 63/2010.

Erzieherisch sinnvoll ist es, den delinquenten Gefangenen und Erziehungsberechtigte bei der Sanktionierung zu beteiligen. Dabei kann der junge Gefangene im Dialog einschätzen, wie schwer seine Rechtsgutsverletzung wiegt und welche Gründe die Anstalt zu einer Sanktion bewegen.¹²⁴⁹ Damit wird beim jungen Gefangenen Einsicht in die Notwendigkeit von Ordnung und Disziplin gefördert, aber auch Bereitschaft zur Auseinandersetzung und Mitgestaltung der Anstaltsordnung.¹²⁵⁰ Darüber hinaus sollten unbeteiligte Gefangene befragt werden, wie sie einen Konflikt einschätzen.

Damit wird dem delinquenten Gefangenen die Chance gegeben, sein Verhalten nach außen, d.h. seine Wirkung auf seine Umwelt, einzuschätzen, ein Gespür dafür zu entwickeln, wann und wie er durch sein Verhalten andere provoziert und wo er an sich arbeiten muss.

Anderenfalls lassen sich Aussagen von jungen Gefangenen auf ihren Wahrheitsgehalt nicht einschätzen. So lautet die Aussage des Mitglieds einer Hauskonferenz in einer Strafsache¹²⁵¹ zur Notwendigkeit eines Friedensgesprächs: *„Ein Friedensgespräch ist nicht notwendig, da beide Parteien versichert haben, dass zukünftig "nichts mehr passieren wird" bzw. die Angelegenheit erledigt ist.“* Um die Aussage beurteilen zu können, hätte es eines Gesprächs zwischen den am Konflikt Beteiligten und der Hauskonferenz bzw. dem Anstaltsleiter bedurft.

Eine gute Zusammenarbeit zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und Jugendstrafanstalt bestand in folgendem Vorgang:¹²⁵² In dem nach § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, S. 2 JGG vorläufig eingestellte Verfahren wurde der junge Gefangene verpflichtet, innerhalb von 12 Tagen dem Geschädigten „eine Dose Tabak vom Einkauf zu übergeben“ und sich bei ihm nochmals zu entschuldigen. Dies verpflichtete den jungen Gefangenen aktiv zur Schadenswiedergutmachung am Ort der Pflichtverletzung. Indem die Sanktion zwischen den Verfahrensbeteiligten verhandelt wurde und der junge Gefangene seine Zustimmung unter Einbeziehung seiner Erziehungsberechtigten erteilen musste, wurde der junge Gefangene in die Sanktionierung einbezogen. Da das Verfahren zunächst vorläufig und mit Erfüllung der Auflage endgültig eingestellt wurde, musste sich der junge Gefangene inhaltlich mit den bestehenden Regeln in der JVA Adelsheim auseinandersetzen. Die Aus- und Nebenwirkungen dieser Sanktion wurden in der JVA Adelsheim kontrolliert und dokumentiert. So beschreibt der mit dem Vorfall befasste Sozialarbeiter die Folgen: *“(…) hat am heutigen Einkaufstag eine Dose Tabak nebst Zigarettenpapier im Gesamtwert von € 13,50 erworben und in meinem Beisein dem Geschädigten (...) übergeben. Er hat sich bei (...) entschuldigt. Gleichzeitig erklärten beide glaubhaft, dass die Angelegenheit zufriedenstellend geregelt ist. Seit der Hauptverhandlung gab es im Übrigen keinerlei Probleme zwischen den beiden. Ich denke, Sie haben einen sehr weisen (und vielleicht bahnbrechenden) Beschluss gefasst. Herzlichen Dank auch von meiner Seite!“* Das Verfahren wurde mit folgender Begründung endgültig eingestellt: *„Das Verfahren wird nach § 47 Abs. 1 Ziffer 3 JGG mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft Mosbach endgültig eingestellt, nachdem der Angeklagte ermahnt worden ist und die Auflage gemäß Beschluss vom 08.07.10 erfüllt hat. Die Kosten des Verfahrens trägt die Staatskasse. Es wird davon abgesehen, die notwendigen Auslagen des Angeklagten der Staatskasse aufzuerlegen. Gründe: Der erwiesene Sachverhalt und das angewendete Strafgesetz ergeben sich aus der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft vom (...). Bei der Tat des Jugendlichen handelt es sich*

¹²⁴⁹ Ostendorf § 1, Rn. 42.

¹²⁵⁰ Walkenhorst 1999, S. 255.

¹²⁵¹ Fall 64/2010, 65/2010.

¹²⁵² Fall 16/2010.

um eine situationsbedingte einmalige Verfehlung. Deshalb ist eine Ahndung durch Urteil entbehrlich und kann es bei der angeordneten Maßnahme sein Bewenden haben.

Unberücksichtigt blieb in dem Vorgang jedoch, dass der junge Gefangene vor der Hauptverhandlung auf den geschädigten Zeugen eingewirkt hatte. So heißt es in einem Brief des Geschädigten an das Gericht: *„Es geht um meine Zeugenaussage gegen (...) wegen Körperverletzung. Hiermit möchte ich gegen den Beschuldigten alleine aussagen (gemeint ist in der Hauptverhandlung). Der Angeklagte arbeitet mit mir in dem Betrieb (...) und er bittet mich eine Falschaussage zu machen, dass er (...) nicht verurteilt wird, deswegen befürchte ich, dass es in der Arbeit viel Stress geben wird, wenn ich gegen ihn aussage und das möchte ich nicht. Wenn ich eine Aussage mache, möchte ich, dass der Angeklagte (...) nicht im Gerichtssaal ist, weil ich kann das auch nicht, so andere Leute verraten, weil ich es weiß, wie es in Gefängnissen ist und ich möchte deshalb auch keine Falschaussage machen. Danke im Voraus. Mit freundlichen Grüßen ...“* Der Angeklagte wurde im Rahmen der Hauptverhandlung mit diesem Brief konfrontiert und erwiderte, dem Geschädigten nicht gedroht zu haben. Er sicherte zu, dass dem Geschädigten nichts passieren würde.

Folgende Faktoren sprechen zusammenfassend für eine Sanktionierung nach § 47 Abs. 1 S. 1 Ziffer 1, S. 2 JGG:

- Unter dem Gesichtspunkt der Erziehung arbeiten die JVA und die Justiz zusammen, indem ein Dialog zwischen den sanktionierenden Instanzen und damit eine Auseinandersetzung mit der Persönlichkeit des jungen Gefangenen und seiner bisherigen Erziehung stattfindet.
- Durch die Auflage muss der junge Gefangene aktiv zur Schadenswiedergutmachung beitragen.
- § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 findet, anders als im Erwachsenenstrafrecht, auch Anwendung bei Verbrechen, so dass dem Gericht ein weiter Ermessensspielraum zusteht.¹²⁵³
- Die Auflage enthält ein entbehrendes Element, so dass der junge Gefangene Sühne leisten muss.
- Die Schadenswiedergutmachung erfolgt am Ort des Geschehens, so dass die Sanktion in unmittelbarem Zusammenhang zur Tat steht (Konnexität),
- Der junge Gefangene und seine Erziehungsberechtigten werden durch die persönliche Anhörung in die Sanktionierung eingebunden.¹²⁵⁴
- Da das Verfahren zunächst nur vorläufig eingestellt wird, wird die Bereitschaft des jungen Gefangenen gefördert, sich mit bestehenden Regeln auseinanderzusetzen.
- Die Erfüllung der Auflage wird am Ort des Geschehens von der JVA überwacht, so dass die Aus- und Nebenwirkungen der Sanktion auf den jungen Gefangenen und die Subkultur geprüft werden können.
- Indem das Verfahren zunächst nur vorläufig eingestellt wird, bleiben der junge Gefangene, die JVA und die Justiz im Dialog.
- Mit Erfüllung der Auflage wird das Verfahren endgültig eingestellt und damit eine Verurteilung vermieden, so dass der junge Gefangene keine Nachteile bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft erfährt.
- Durch die Dokumentation des Erfüllens der Auflage sowie der Aus- und Nebenwirkungen der Sanktion kann beurteilt werden, ob ein Erziehungserfolg eingetreten ist.

¹²⁵³ Schady in Ostendorf § 47 JGG, Rn. 9.

¹²⁵⁴ Schady in Ostendorf § 47 JGG, Rn. 11.

8. Sanktionierung bei Delikten gegen Vollzugsbedienstete

Bei Straftaten gegen Vollzugsbedienstete muss differenziert werden, ob das Delikt in einer persönlichen Antipathie des jungen Gefangenen gegen den Bediensteten wurzelt, in einer konträren Haltung gegen Gesellschaft und Staat begründet ist oder Ausdruck subkultureller Normen ist. Zwar gibt der junge Gefangene in jedem Fall zu verstehen, dass er nicht bereit ist, sich an bestehende Normen zu halten und zeigt, dass eine Auseinandersetzung mit konventionellen Regeln nach wie vor nicht stattgefunden hat und es weiterer Erziehung bedarf. Bei subkulturell geprägten Taten von Neuankömmlingen könnte es sich um eine aufgenötigte Inszenierung von Härte bzw. um einen Initiationstest handeln kann, dem sich der Betreffende nicht entziehen kann.¹²⁵⁵

Delikte gegen Vollzugsbedienstete, insbesondere Widerstand, Körperverletzung und Beleidigung, wurden in der JVA Adelsheim ausschließlich mit Disziplinarmaßnahmen sanktioniert. Bei vergleichbaren Delikten an Mitgefangenen wurde mit erzieherischen Maßnahmen reagiert. Warum erzieherische Maßnahmen bei Delikten gegen Vollzugsbedienstete nicht ausreichten, ließ sich den Akten nicht entnehmen.

Ferner unterblieb oft eine Auseinandersetzung mit der persönlichen Verfassung des jungen Gefangenen zum Zeitpunkt der Straftat. In folgendem Fall¹²⁵⁶ hatten die betroffenen Vollzugsbediensteten aufgrund der Verfassung des jungen Gefangenen keinen Strafantrag wegen Beleidigung gestellt: *Ein junger Gefangener möchte in eine andere Zelle, weil er suizidale Absichten hat. Als die Beamten ihn in sog. Beugehaft verlegen wollen, ist er darüber „sauer“ und bezeichnet die Beamten als „Wichser“ und „Schwule“.* Zwischen den Zeilen entsteht der Eindruck, dass die persönliche Verfassung des Delinquenten berücksichtigt wurde: *„Zur Info: Nach ca. 10 Minuten äußerte der Beschuldigte gegenüber dem Vollzugsbediensteten (...), dass wenn er in zwei Stunden nicht raus ist, sich in der Beugehaft etwas antun möchte. ... In der Gefangenenakte des Beschuldigten befindet sich eine Meldung der JVA (...) vom, in der sich der Beschuldigte auch mit suizidalen Absichten geäußert hat.“*

IV. Strafanzeigen bei Straftaten im Jugendstrafvollzug

1. Erforderlichkeit von Strafanzeigen

2009/2010 wurde nahezu die Hälfte (44 %) aller Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Mosbach wegen Straftaten in der JVA Adelsheim eingestellt. Dies führt zur Vermutung, dass die JVA Adelsheim im Übereifer Straftaten angezeigt und subkulturelle Bedingungen als Auslöser außer Acht gelassen hat.

Die Staatsanwaltschaft prüft nach § 152 Abs. 2 StPO, ob der angezeigte oder sonst bekannt gewordene Sachverhalt unter ein Strafgesetz fällt und zu verfolgen ist. Diese Aufgabe sollte die Jugendstrafanstalt auch im Vorfeld haben. Wenngleich nicht von jedem Anstaltsleiter aufgrund seiner Profession erwartet werden kann, einen Sachverhalt auf seine strafrechtliche Relevanz hin zu prüfen, so wird einem Anstaltsleiter, der nicht Jurist ist, bundesweit ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zur Seite gestellt wird, der/die Jurist/Juristin ist und im Bereich des Strafrechts und des Strafvollzugsrechts Praxiserfahrung einbringt.

¹²⁵⁵ Walter, J. 2010, S. 58 f.

¹²⁵⁶ Fall 30/2010.

Bis zur Übernahme der Anstaltsleitung durch B hat Anstaltsleiter A bis September 2009 nur wenige, schwere Fälle zur Anzeige gebracht und Strafantrag gestellt. Dem ging eine genaue materiell-strafrechtliche Prüfung voraus. Das machte es der Staatsanwaltschaft Mosbach leicht, die dogmatische Stimmigkeit und prozessuale Verurteilungswahrscheinlichkeit zu überprüfen, so dass es oft zu Anklagen kam.

Demgegenüber hatte Anstaltsleiter B im letzten Quartal 2009 und im Verlauf des Jahres 2010 sehr viel mehr Strafanzeigen erstattet, aber keinen Strafantrag gestellt und das Geschehen materiell-rechtlich nicht gewürdigt. Damit hat sich die Wahrscheinlichkeit von Verfahrenseinstellungen massiv erhöht. Warum die stellvertretende Anstaltsleiterin als Juristin im letzten Quartal 2009 und 2010 das nicht korrigierte, bleibt offen.

Für 2009/2010 wurden 22 sachliche, 24 rechtliche und vier „gemischte“ Verfahrenseinstellungen erfasst. Unter Anstaltsleiter A kam es zu keiner Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO. Bei den von Anstaltsleiter B angezeigten Straftaten, die zu Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO führten, wurden alle Verfahren wegen mangelnden Strafantrags bzw. bei relativen Antragsdelikten mangels eines öffentlichen Interesses eingestellt. So war das Diebesgut geringwertig, die bei Körperverletzungen verursachten Schäden zu vernachlässigen oder Beleidigungen zwischen den jungen Gefangenen alltägliche Begleiterscheinungen des Jugendstrafvollzugs. Bei sachlichen Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO stellt sich ebenfalls die Frage, in wie vielen Fällen die Strafanzeige vorschnell und unüberlegt war. Dies ist der Fall, wenn kein Pflichtverstoß vorliegt, alles gegen eine Straftat spricht oder andere Gefangene nach mehrfachen Nachfragen nichts gesehen haben (wollen) und sich die Straftat nicht ermitteln lässt.

22 Verfahrenseinstellungen wegen mangelnder Nachweisbarkeit einer Straftat zeigen, dass die JVA Adelsheim 2010 vorschnell Strafanzeige erstattete. Das wird durch drei Beispiele deutlich:

Beispiel 1: Der Betroffene beschimpfte einen Mitgefangenen ohne ersichtlichen Grund und drohte ihm Schläge an. Auch nach der Intervention der Lehrerin war der Betroffene sehr aggressiv und drohte dem Mitgefangenen weiter. Ihrer Anweisung, den Schulraum zu verlassen, folgte er nicht. Erst einem Bediensteten im allgemeinen Vollzugsdienst folgte er nach weiterer eindringlicher Ermahnung. Beim Verlassen des Schulraums ging er nochmals auf den Mitgefangenen los und drohte ihm in aggressiven Ton. Der Geschädigte gab zu verstehen, dass er keinen Strafantrag wegen Beleidigung stellen wolle. Daher kam nur eine Strafbarkeit wegen Bedrohung in Betracht. Da § 241 StGB voraussetzt, dass der Geschädigte mit einem Verbrechen bedroht wird und es sich bei den in Aussicht gestellten Körperverletzungen um „bloße“ Vergehen handelte, hätte die Staatsanwaltschaft kein Ermittlungsverfahren einleiten können. Damit war die Strafanzeige überflüssig.

Beispiel 2:¹²⁵⁷ „Die Insassen (...) und (...) saßen heute (...) nach der Mittagspause auf der Werkbank und wickelten sich gegenseitig ein Arbeitshemd bzw. eine Arbeitsjacke um den Hals und zogen zu.“ Bei der anstaltsinternen Anhörung gaben beide Beschuldigten an, es sei „nur Blödelei“ gewesen und beharrten auf ihrem Standpunkt. Verletzungen konnten nicht festgestellt werden. Sanktioniert wurde der Vorfall anstaltsintern mit jeweils einem Tag Freizeitentzug. Wenngleich ein erzieherisches Gespräch geeigneter gewesen wäre, um die Gefangenen auf Verletzungsfolgen, die ein solches Vorgehen in sich birgt, hinzuweisen, ist ein Tag Freizeitentzug vertretbar. Damit kam auch zum Ausdruck, dass es sich um keine schwerwiegende Pflichtverletzung handelte. Aufgrund der Aktenlage war eine Straftat unwahrscheinlich. Es gab keine Verletzungen,

¹²⁵⁷ Fall 36/2010, 37/2010.

die Gefangenen stellten auch keinen Strafantrag. Das Ermittlungsverfahren wurde aus sachlichen und rechtlichen Gründen nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Die Strafanzeige war überflüssig.

Beispiel 3: Die Hauskonferenz meldete Anstaltsleiter B ein Körperverletzungsdelikt. Im Nachhinein, aber noch vor der Strafanzeige, stellte sich heraus, dass die Verletzungen des vermeintlich Geschädigten aus einem vorausgegangenen Delikt resultieren. Diesem Vorgang lag folgender Sachverhalt zu Grunde:¹²⁵⁸ „Gegen 18.30 Uhr meldete sich der Insasse 1 über Notruf, er habe eine geschwollene Hand. Bei der Nachschau durch zwei Vollzugsbedienstete konnte man eine Schwellung an der rechten Hand erkennen. Dem Insassen wurde geraten die Hand zu kühlen. Bei der Medikamentenausgabe meldete sich der Insasse erneut und klagte über Schmerzen. Bei der Nachschau durch drei Vollzugsbedienstete wurde festgestellt, dass nicht nur der Insasse 1 eine geschwollene Hand hatte, sondern auch sein Zellenkollege 2 eine Verletzung am rechten Auge hatte. Aus Sicherheitsgründen wurde der Insasse 1 auf eine andere Zelle verlegt.“ Zunächst ging man von einer Auseinandersetzung zwischen den beiden Gefangenen aus. Die Anhörung ergab jedoch ein anderes Bild. Gefangener 2 sagt aus: „Meine Verletzung am Auge ist schon am Abklingen, sie stammt von einer Auseinandersetzung mit meinem ehemaligen Zellenkollegen (...). Ich verstehe mich gut mit dem Insassen 1 und es gibt auch keine Probleme zwischen uns beiden. Seine Verletzung an der Hand, sagt er, sei beim Sport passiert, mehr weiß ich nicht. Auf Frage: Ich möchte in jedem Fall bei ihm in der Zelle bleiben.“ Gefangener 1 bestätigte diese Aussage: „Meine Verletzung an der Hand habe ich mir beim Training zugezogen, als ich beim Liegestützen machen hochgesprungen und versehentlich dabei auf die Knöchel aufgeschlagen bin. Zwischen meinem Zellenkollegen und mir gibt es keine Probleme, wir verstehen uns gut. Seine Verletzung am Auge stammt von einer Auseinandersetzung mit (...), seinem ehemaligen Zellenkollegen, damit habe ich nichts zu tun.“ Zwar konnte nicht ausgeschlossen werden, dass es sich bei den Aussagen um Schutzbehauptungen handelte. Da Beide wiederholt angaben, sich gut zu verstehen, und insbesondere Gefangener 2 zu verstehen gab, dass er mit Gefangenen 1 im Haftraum bleiben wollte, waren die Befürchtungen widerlegt. Eine Vollzugsbedienstete, die einen guten Kontakt zu beiden Gefangenen hatte, bestätigte die Aussage des Gefangenen 2. Wie dieser Vorgang zu einer Strafanzeige führen konnte, ist unverständlich, da weder eine Pflichtverletzung der Gefangenen vorlag noch ein Straftatbestand verwirklicht wurde.

2. Konsensuales Absehen von Strafanzeigen bei Straftaten im Jugendstrafvollzug

Vollzugsbedienstete stellen bei Beleidigungen eher keinen Strafantrag. Dies erscheint zweckmäßig, um die Kluft zwischen Gefangenen und Staat¹²⁵⁹ nicht zu verstärken. Die Jugendstrafanstalt macht sich bei den Gefangenen unglaublich, wenn ein Vollzugsbediensteter die Entschuldigung eines jungen Gefangenen für eine Beleidigung annimmt und das Strafverfolgungsinteresse verneint, der Anstaltsleiter den Vorfall aber entgegen der Absprache zur Anzeige bringt. Um glaubwürdig vor den jungen Gefangenen zu sein, muss eine einheitliche Entscheidung getroffen werden und Bereitschaft bestehen, diese öffentlich zu vertreten oder dafür einzustehen.¹²⁶⁰ Im Untersuchungsmaterial gab es drei Fälle, in denen die Anstaltsleitung die Ansicht ihrer Vollzugsbediensteten nicht respektierte und Strafanzeige erstattete.

Fall 1:¹²⁶¹ Der Beschuldigte wurde krankgeschrieben und wollte noch mit einer Vollzugsbediensteten sprechen. Da sie für den Gefangenen keine Zeit hatte und ihn wegschickte, betitelte er

¹²⁵⁸ Fall 52/2010, 53/2010.

¹²⁵⁹ Harbordt 1967, S. 22.

¹²⁶⁰ Walkenhorst 1999, S. 257.

¹²⁶¹ Fall 19-20/2010

diese als „kleine Nutte“ und sagte beim Verlassen des Hauses „ich fick euch alle.“ Kurze Zeit vorher hatte der Beschuldigte auf dem Weg zur Verwaltung einen Beamten als „Fisch“ betitelt. Voraus gegangen war eine Meinungsverschiedenheit; daneben wurde noch ein weiterer Vollzugsbediensteter beleidigt. Hier hatten die Vollzugsbediensteten unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass sie kein Strafverfolgungsinteresse hatten. Der Anstaltsleiter hatte den Vorgang dennoch zur Anzeige gebracht und sich über seine Bediensteten hinweggesetzt. Damit hatte er nicht nur psychologisch und führungstechnisch heikel die Wünsche seiner Mitarbeiter übergangen, sondern zudem den juristischen Fehler begangen, den Strafantrag nicht zu stellen. Die Staatsanwaltschaft musste das Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO wegen einer fehlenden Verfahrensvoraussetzung einstellen.

Fall 2:¹²⁶² Beschuldigter 2 will die Mütze von Beschuldigtem 1 kaufen: Beschuldigter 1 sagt zu, später revidiert er sein Angebot. Beschuldigte 2 wirft die Mütze aus dem Fenster. Beschuldigter 1 macht sich nichts daraus. Beschuldigter 2 läuft ihm in den Freizeitraum nach und provoziert ihn. Es kommt zu einer körperlichen Auseinandersetzung mit Faustschlägen. Nach Ansicht der Hauskonferenz sind die Beschuldigten „minder begabte Männer“, weshalb von einer Verfolgung, insbesondere aufgrund des Umstandes, dass keine nennenswerten Verletzungen entstanden sind, abzusehen ist. Trotz der Ansicht der Hauskonferenz, den Vorfall nicht anzuzeigen, weil die Beschuldigten kein Interesse an der Strafverfolgung hatten, zeigte Anstaltsleiter den Vorfall bei der Staatsanwaltschaft an und begründete sie weder ihr gegenüber noch gegenüber der Hauskonferenz. Die Staatsanwaltschaft stellte diesen Vorgang mangels Strafantrag und öffentlichen Interesses nach § 170 Abs. 2 StPO ein. Auch in diesem Vorgang wird ersichtlich, dass die Anstaltsleitung und die Vollzugsbediensteten keine „gemeinsame klare Linie gefahren sind und für die Einrichtung nicht verbindlich geklärt haben, was sie für richtig oder falsch, gut oder böse halten“, wie es sich für eine „reife Autorität“ gehört.¹²⁶³

3. Sekundäre Abweichung nach Sanktionen auf Straftaten im Jugendstrafvollzug

Ein interessantes Modell zum Verständnis von Straftaten im Jugendstrafvollzug ist die Theorie der sekundären Abweichung.

Nach Lemert¹²⁶⁴ wird der Normbrecher in einer Degradierungszeremonie¹²⁶⁵ zum Kriminellen etikettiert, sog. "sekundäre Abweichung", je häufiger soziale Reaktionen auf ein Fehlverhalten, die "primäre Abweichung", erfolgen. Dies sind „in der Regel negative Sanktionen oder mehr oder weniger gut gemeint wirksame Hilfen, die immer schwerer werdende abweichenden Verhaltensweisen verstärken, statt sie zu eliminieren“.¹²⁶⁶ Grund für das Stigma des Kriminellen ist, dass sich sein Zugang zu konformem Verhalten erschwert und Alternativen zu devianten Verhalten erheblich reduzieren.¹²⁶⁷ Die negative Reaktion auf die Primärabweichung wird zu deren Verstärkung und als Sozialprozess hin zur Sekundärabweichung verstanden.¹²⁶⁸

Grundgedanke des Modells von Blandow, der Lemerts Theorie weiterführt, ist, dass sich kriminelle Karrieren in ständiger Interaktion zwischen einer Person, ihren Bezugsgruppen und den

¹²⁶² Fall 38/2010, 39/2010.

¹²⁶³ Walkenhorst 1999, S. 257.

¹²⁶⁴ Lemert 1951, S. 77; Lemert 1967, 40 ff., 41; Lemert 1975, S. 433-476, 436 f.

¹²⁶⁵ Mac Naughton-Smith 1975, S.201 ff.

¹²⁶⁶ Blandow 1974, S. 281.

¹²⁶⁷ Lemert 1975, S. 436 f.

¹²⁶⁸ Eisenberg 2005 § 8, Rn. 2; Walter, M. 1995, S. 42-44 .

Instanzen sozialer Kontrolle entwickeln und ggf., das ist gegenüber Lemert neu, wieder abgebrochen werden können. Blandow geht davon aus, dass die Wahrscheinlichkeit primärer, d.h. nicht schon durch Zuschreibungsprozesse verstärkter Abweichung, nicht für alle Menschen gleich groß ist, sondern abhängig von Art und Grad der Einschränkung materieller und sozialer Bedürfnisse sowie den im Sozialisationsprozess übernommenen Möglichkeiten zur Problemlösung. Was für primäre Abweichung gelte, wirke sich auch noch im Prozess der Organisation der Identität um ein deviantes Verhaltensmuster, der sekundären Devianz, aus und werde gleichzeitig durch diesen Prozess verstärkt.¹²⁶⁹ Auf jeder Stufe der Ausformung der kriminellen Karriere ergebe sich eine neue, verschärfte Problemlage bei gleichzeitiger Reduzierung von Handlungsmöglichkeiten (soziale Chancen) und - infolge von Ausschließungen und einhergehender Repression von Ich-Leistungen - von Handlungskompetenz und Problemlösungsmöglichkeiten.¹²⁷⁰ Daraus ergebe sich einerseits ein allmählicher Rückzug aus für die Selbstverwirklichung wichtigen Relevanzbereichen, andererseits eine erhöhte Anpassungsbereitschaft an Situationen, die überwiegend der Selbsterhaltung dienen, und als Folge von Beidem eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für gesetzwidriges Verhalten.¹²⁷¹ Das bedeutet, dass die Wahrscheinlichkeit der Entdeckung normabweichenden Verhaltens und gleichzeitig negativer Bewertung auf jeder Stufe des Ausformens der kriminellen Karriere zunimmt.¹²⁷² Denn erstens falle das abweichende Verhalten mehr auf, da es sich ja auf immer mehr Verhaltensbereiche beziehe, womit die Möglichkeit zur Meldung, Anzeige und Hilfsuche für den Abweichler wächst. Zweitens sei der Akteur als Abweichler bekannt, was eine Entdeckung natürlich begünstige. Drittens sei der Deviant zunehmend weniger in der Lage, seine Handlungen zu erklären, zu beschönigen und zu vertuschen und schließlich verfügten die Kontrollinstanzen über ein Vorwissen, das es ihnen erleichtere, die beobachtenden Handlungen als abweichend zu erkennen. Selbst für den Fall, dass es sich nur um geringfügige Abweichungen handle, könnten die Kontrollinstanzen diese sodann als typisch für die Person deklarieren, die bereits früher bewährten Klassifizierungen auf sie angewendet und den Beschönigungen und Beteuerungen weniger Wert beigemessen hätten. Die allmähliche Transformierung seiner privaten in eine öffentliche (und verkommende) Existenz mache es dem Devianten immer schwerer, das Stereotyp, das man von ihm hat, zu durchbrechen und eine Bewertung auszuhandeln, die ihn in einem günstigen Licht erscheinen lasse.¹²⁷³ Mit einer größeren Zahl von entdecktem Fehlverhalten und einem höheren Grad negativer Bewertung nehme die Wahrscheinlichkeit zu, dass negative Sanktionen verhängt und positive Sanktionen, z.B. Hilfen, ausblieben: Auch an dieser Folge seien beide Interaktions-Partner beteiligt, da es unwahrscheinlich ist, jedenfalls dann, wenn das Gegenüber so etwas wie eine therapeutische Orientierung gegenüber dem Abweichler habe, dass der negativen Bewertung nur negative Sanktionen folgen würden.¹²⁷⁴ Eine Möglichkeit besteht darin, dass die JVA es zunächst mit Hilfen versucht und erst danach zu negativen Sanktionen greift. Der Umfang der Probleme, die Reduzierung seiner sozialen Chancen in vielen Relevanzbereichen, seine seinerseits verfestigten Stereotypen gegenüber Instanzen sozialer Kontrolle und schließlich die Abnahme seiner sozialen Kompetenzen würden keine raschen Erfolge erlauben und zögen darum, jedenfalls wenn das Gegenüber zum Handeln gezwungen würde, fast zwangsläufig negative Sanktionen nach sich.¹²⁷⁵ Aus dem gleichen Grund besteht die hohe Wahrscheinlichkeit, dass negative Sanktionen nicht abgewiesen, unterlaufen und durch „counter-

¹²⁶⁹ Blandow 1974, S. 280 f.

¹²⁷⁰ Blandow 1974, S. 280 f.

¹²⁷¹ Blandow 1974, S. 281.

¹²⁷² Blandow 1974, S. 281.

¹²⁷³ Blandow 1974, S. 281.

¹²⁷⁴ Blandow 1974, S. 282.

¹²⁷⁵ Blandow 1974, S. 282.

label“¹²⁷⁶ neutralisiert werden können. Erstens muss der delinquente Gefangene damit rechnen, dass sich innerhalb der kontrollierten Situation allmählich auch diejenigen von ihm abwenden, die bislang zu ihm gehalten haben oder weniger kritisch sahen; zweitens stehen ihm auch außerhalb der kontrollierten Situation weniger Neutralisierungsmöglichkeiten offen, da sich seine eingeschränkte Handlungskompetenz auch innerhalb des ohnehin schon beschnittenen anderweitigen Handlungsspielraums zeigt; drittens nehmen Fähigkeit und Möglichkeit, sich aktiv zu wehren, Gleiches mit Gleichem zu vergelten, in dem Maße ab, wie die Bedrohung des persönlichen Gleichgewichts durch die gleichförmiger werdenden Bewertungen und Sanktionen und die Drohungen nach endgültigem Ausschluss zunehmen.¹²⁷⁷

Ursprünglich sollte versucht werden, dieses Modell anhand des Untersuchungsmaterials zu überprüfen, vor allem bei 34 jungen Gefangenen, die im Vollzug mehrfach Straftaten begingen. Außerdem wählten manche Tatorte, an denen sie nicht ohne weiteres entdeckt werden konnten (sog. Nischendelinquenz). Gegen einen solchen Versuch sprach bei näherer Analyse, dass zahlreiche andere Delinquenten im Gegensatz zu den Mehrfachtätern nur einmal strafrechtlich in Erscheinung traten und Nischendelinquenz den geringeren Teil darstellte. Da es sich bei der vorliegenden Arbeit um eine Helffelduntersuchung handelt, konnte auch nicht ermittelt werden, ob Einmaltäter nach der Sanktion noch einmal straffällig wurden. Außerdem musste offenbleiben, ob die jungen Gefangenen immer planmäßiger ihre Straftaten begingen. Dies ließ sich auch nicht anhand der Mehrfachtäter beurteilen, da auch hier weitere Aufzeichnungen auf Seiten der JVA Adelsheim zum Nachtatverhalten und einer persönlichen Einschätzung der jungen Gefangenen fehlten. Ob sekundäre Abweichung im Jugendstrafvollzug erfolgt, muss daher in anderen Arbeiten mit anderen Probanden, mit anderem Material und mit anderen Methoden untersucht werden.

4. Risikoabwägung bei der Sanktionierung von Straftaten im Jugendstrafvollzug

Bei der Anzeige von Straftaten im Jugendstrafvollzug sind Staatsanwaltschaft und Gericht oft auf junge Gefangene als Zeugen angewiesen. Sie geraten durch die Zeugenaussage im Ermittlungs- oder Strafverfahren in die „Schusslinie“ der Beschuldigten und anderer Mitgefänger.

Eine besondere Vorsicht zugunsten von Zeugen konnte den Ermittlungsakten nicht entnommen werden. Es gab keine Hinweise der JVA Adelsheim gegenüber der Staatsanwaltschaft, die Ermittlungen im Hinblick auf die Subkultur vorsichtig vorzunehmen. Dies ist angesichts des staatlichen Schutzauftrags gegenüber den jungen Gefangenen bedenklich.¹²⁷⁸

Auffallend oft änderte sich das Aussageverhalten der Mitgefänger nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens. Nun wollten sich die jungen Gefangenen an nichts erinnern. Aus einigen Akten ging hervor, dass die Beschuldigten oder von ihnen angestiftete Mitgefänger auf die zunächst aussagebereiten Gefangenen losgingen, um sie zum Schweigen zu bringen. Aufgrund dessen mussten viele Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt werden.

¹²⁷⁶ Gezielte oder ungezielte „positive label“, die ein Gegengewicht zu negativen Bewertungen bietet („delabeling“), Neutralisierungstechniken im Sinne Syke und Matza und aktives „Gegen-Labeln“ des Etikettierten in Richtung auf den Etikettierten, Blandow 1974, S. 290 m.w.N.

¹²⁷⁷ Blandow 1974, S. 282.

¹²⁷⁸ Ostendorf § 1, Rn. 15.

Im Übrigen wurde bei den vorschnellen Strafanzeigen im Jahr 2010 nicht berücksichtigt, dass die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bei manchen jungen Gefangenen den Widerruf von vollzugsöffnenden Maßnahmen und die Ablehnung einer Strafrestaussatzung zur Folge hatte und auch insoweit riskant waren.¹²⁷⁹

5. Unzureichender Inhalt von Straftaten bei Straftaten im Jugendstrafvollzug

Die Strafanzeigen und die ihr beigefügten Unterlagen waren nicht immer für die weitere Tätigkeit der Justiz aufbereitet.

In den Ermittlungs- und Straftaten waren die anstaltsinternen Sanktionen zwar überwiegend vermerkt, es fehlten aber Angaben zu ihren Aus- und Nebenwirkungen auf den jungen Gefangenen und die Subkultur. Ausführliche Begründungen zum Anordnungsgrund der Maßnahme oder eine Begründung der Strafanzeige fehlten gleichfalls.

Die der Strafanzeige beigefügten Unterlagen beschränkten sich auf den Sachverhalt, die anstaltsintern erlassene Maßnahme, den Gefangenenaufnahmebogen und Aussagen der Mitgefangenen und Vollzugsbediensteten. Eine Übersicht über frühere anstaltsinterne Straftaten und das Vollzugsverhalten war der Strafanzeige ebenfalls nicht beigefügt.

V. Externe Sanktionen durch Staatsanwaltschaft und Gericht

1. Staatsanwaltschaftliche Sanktionen

1.1 Mehr Beschleunigung bei der Strafverfolgung

Auf Fehlverhalten junger Gefangenen sollte schnellstmöglich reagiert werden. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass der Gefangene die Sanktion nicht mehr in Verbindung zu seiner Tat bringt. Mit dem Beschleunigungsgrundsatz soll die Unrechtheitsichtigkeit des Täters gefördert und schnell individuell, insbesondere erzieherisch,¹²⁸⁰ auf den Täter eingewirkt werden.¹²⁸¹ Wie die empirischen Befunde gezeigt haben, wurde der Beschleunigungsgrundsatz von der Staatsanwaltschaft eingehalten, da das Ermittlungsverfahren innerhalb kürzester Zeit eingeleitet wurde.

Ein weiterer positiver Aspekt des Beschleunigungsgrundsatzes betrifft die Konstanz der Zeugenaussage. Je mehr Zeit jedoch zwischen der anstaltsinternen Anhörung und der polizeilichen Vernehmung verging, umso "schwammiger" wurden die Zeugenaussagen. Oft wollten Zeugen, die zunächst anstaltsintern bereitwillig über einen Vorfall berichteten, sich an nichts mehr erinnern. Zudem wurde die Zeitspanne zwischen dem anstaltsinternen Aufdecken der Tat und der polizeilichen Vernehmung oftmals genutzt, um negativ auf den Gefangenen einzuwirken.

So heißt es zunächst in einem Antrag eines Gefangenen auf Verlegung und dann später in einem Gefangenenbrief an die Vollzugsbediensteten:¹²⁸² *„Ich möchte so schnell wie möglich einen Hauswechsel, da es hier zu viel Stress und Abzockerei gibt. Wenn es möglich wäre, in den Straftat- D-Bau. Ich fühle mich hier in E 1 bedrängt und bedroht.“* Am 14.07.2010 äußert sich der junge Gefangene in einem Brief wie folgt: *„Hallo Beamte, ich habe den Antrag deswegen gestellt, weil ich mich in E 1 von Tag zu Tag schlechter fühle. Jeden Tag gibt es hier Stress und man wird nach den Abrechnungen gefragt. Ich möchte jetzt auch keine Namen nennen, aber ich wurde*

¹²⁷⁹ Walter, J. 2010, S. 63.

¹²⁸⁰ Mann 2004, S. 15, 20 m.w.N.

¹²⁸¹ Ostendorf 2011, Rn. 57.

¹²⁸² Fall 68/2010.

schon öfter gefragt. Meistens habe ich nichts gekauft für diejenigen. Ich habe das Gefühl, irgendwann, wenn ich nichts hole für die, dann gibt es Schläge. Wo ich in U-Haft im D-Bau war, wurde nie jemand nach den Einkäufen gefragt, da gibt es auch keinen Stress. Wenn ich richtig ehrlich bin, habe ich hier manchmal schon Angst. Im D-Bau sind alle Jungs nicht so. Ich schreibe Ihnen diesen Brief deswegen, weil ich Ihnen vertraue und hoffe, dass Sie mir helfen können. Ich möchte einfach meine Ruhe und meine Zeit, ohne Angstzustände zu haben, absitzen. Deswegen den Antrag auf Strafhaft D-Bau.“ In der anstaltsinternen Anhörung gibt der Gefangene 15.07.2010 an: „Es hat alles schon vor längerer Zeit angefangen. Wir haben Poker gespielt und ich habe verloren. A verlangte von mir eine Dose Tabak und 2 Päckchen Hülsen.“ Auf Frage: „Das waren Spielschulden, die habe ich dann auch beglichen. Einige Tage später fragte mich A nach meiner Lohnabrechnung. Ich sagte zu A, ich habe ungefähr 130 Euro auf der Abrechnung. Er verlangte von mir, dass ich ihm beim Einkauf eine Dose Tabak und Hülsen kaufe. Ich habe dies dann auch gemacht.“ Auf Frage: „Er hat mich nicht unter Druck gesetzt. Ich hatte Angst, dass es Stress gibt, wenn ich es nicht mache. Dies geht schon seit zwei Monaten so. A sagte zu mir, ich muss das machen. Einmal sagte A zu mir, wenn ich es nicht mache, werde ich in der Freizeit schon sehen.“ Auf Frage: „Ich habe halt Angst, dass ich Schläge bekomme, wenn ich es nicht mache. Ja, einmal hat er mir deswegen auch Schläge angedroht, vor etwa vier Wochen. Ich weiß auch, dass der X abgezockt wird.“ Zeuge X sagte hierzu am 15.07.2010 aus: „Vor vier Wochen kam der A zu mir und verlangte zwei Dosen Tabak, bei jedem Einkauf. Er drohte mir Schläge an, wenn ich es nicht mache. Daraufhin habe ich meinen Cousin vom D-Bau um Hilfe gebeten. Dieser ist wie A auch von Mannheim. Mein Cousin hat dann mit A geredet und die Sache war vorerst erledigt. Diese Woche kam der A zu mir und verlangte eine Dose Tabak von mir. Ich dürfte aber meinem Cousin nichts sagen, sonst würde er mich schlagen. Ich hatte bis jetzt noch keinen Einkauf, deshalb konnte ich A noch nichts geben.“ In der polizeilichen Vernehmung vom 23.08.2010 gibt der ursprünglich Geschädigte an: „Ich habe am 14.07.2010 einen Antrag an die Hausleitung geschrieben, dass ich so schnell wie möglich aus dem E-Bau herauswill, weil es zu viel Stress mit den anderen Jugendlichen im Bau gibt. Die Namen der anderen will ich hier nicht sagen. Ich bin jetzt auch noch im E-Bau. Mit dem Stress hat es mittlerweile aufgehört. Zur Aussage, die ich am 15.07.2010 gemacht habe, möchte ich sagen, dass ich mit A zwei-drei Wochen vorher auf dem Gang des E-Baus Poker gespielt habe. Ich habe verloren und musste ihm eine Dose Tabak und eine Packung Hülsen geben. Ich habe ihm die Sachen nach dem Sondergeldeinkauf eine Woche danach gegeben. A hat mir vorher nicht gedroht. Die weiteren Angaben, die ich bei dem Vollzugsbediensteten am 15.07.2010 gemacht habe, entsprechen nicht der Wahrheit. A fragte mich nicht nach meiner Lohnabrechnung und verlangte auch keinen Tabak und keine Hülsen mehr. Er setzte mich auch nicht unter Druck. Ich habe vor A auch keine Angst. Weitere Angaben möchte ich dazu nicht machen.“ Zeuge X gibt an: „A, B und ich waren Anfang Juli 2010 im E-Bau. Anfang Juli, den genauen Tag kann ich nicht mehr sagen, spielte der A mit B in der Freizeit Karten. B wollte seine Spielschulden nicht bezahlen. Daraufhin hat der A zu ihm gesagt: Du wirst sehen, wenn du deine Spielschulden nicht bezahlst, was dann passieren wird. Dies war eine Woche vor der Meldung vom 15.07.2010. Ich meine es war morgens, so gegen 9 Uhr. Danach hat B dem A einen Beutel Tabak gegeben. Mich hat der A nie erpresst. Die Angaben, die ich am 15.07.2010 bei dem Vollzugsbediensteten gemacht habe, beziehen sich nicht auf mich, sondern den B. Ich habe hier für B geredet, weil er sich nicht traut zu sagen, was damals passiert ist. Der A bekam von mir etwa vor zwei Monaten einen Beutel Tabak. Das waren Spielschulden, wir hatten auch Poker gespielt.“

Wenngleich hier nicht ersichtlich ist, wer wann die Wahrheit sagte, ist auffällig, dass die Aussagen innerhalb weniger Wochen mehr als widersprüchlich wurden. Innerhalb kürzester Zeit wurden die

ursprünglichen Aussagen revidiert und der Vorfall vollkommen anders dargestellt. Die polizeiliche Vernehmung wäre mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anders ausgefallen, wenn sie unmittelbar nach der anstaltsinternen Anhörung erfolgt wäre.

Zwischen dem anstaltsinternen Aufdecken der Tat und der Einleitung des Ermittlungsverfahrens lagen durchschnittlich 32 Tage. Das entspricht dem Erfordernis der Beschleunigung. Da sich Aussagen junger Gefangener innerhalb kurzer Zeit erheblich verändern können, sollte die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens trotzdem noch schneller erfolgen. Dies gilt insbesondere für Delikte, bei denen eine Beeinflussung der Opfer durch die Subkultur naheliegt.

1.2 Aufarbeitung von Anlasstaten in der Sanktionierung

Die Aufarbeitung der Anlasstat, also der Tat, die dem Vollzug zu Grunde liegt, kommt aufgrund Personalmangels im Vollzug zu kurz. Dennoch gibt es junge Gefangene, die sich während des Vollzugs freiwillig und bewusst ihrer Gewaltproblematik stellen und ihre Anlasstat aufarbeiteten. Bei einem Täter,¹²⁸³ der wegen versuchten Totschlags an seinem eigenen Kind zu einer längeren Jugendstrafe verurteilt wurde, erfolgte die Aufarbeitung der Anlasstat intensiv. Im Vollzug trat dieser zum Ende seiner Haft dennoch wegen Beihilfe zur gefährlichen Körperverletzung strafrechtlich in Erscheinung.

Die Vollzugstat wird mit der Strafanzeige regelmäßig in den Fokus der Sanktionierung gerückt und der Umstand, warum sich der Gefangene im Vollzug befindet, aus den Augen verloren. Maßgeblich ist nur noch die Sanktionierung der aktuellen Tat.

Zwar enthalten die Anklagen der Staatsanwaltschaft Mosbach Ausführungen zu den persönlichen Verhältnissen und zur Vorstrafenbelastung der jungen Gefangenen. Allerdings ließ das staatsanwaltschaftliche Handeln einen Dialog mit der JVA Adelsheim zu der Persönlichkeit der jungen Gefangenen, zum Verhalten vor dem Vollzug und zur Aufarbeitung der Anlass- und Vollzugstat vermissen. Nur in den Einstellungsverfügungen nach § 45 Abs. 2 JGG wurden die anstaltsinterne Sanktion und das Vollzugsverhalten erörtert. Unter erzieherischen Aspekten ist dies zu beanstanden.¹²⁸⁴

1.3 Problematische Verschärfung der Vollzugsgestaltung nach Sanktionierung

Wurde ein Vorfall der Staatsanwaltschaft angezeigt und ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet, fragte die JVA Adelsheim in allen Fällen bei der Staatsanwaltschaft Mosbach an, ob Bedenken gegen die Gewährung von Vollzugslockerungen bestanden.¹²⁸⁵ Damit wurde die notwendige Kooperation der JVA und der Justiz auf diesem Gebiet eingehalten.

Hatte die JVA Adelsheim aufgrund des eingeleiteten Ermittlungsverfahrens keine Entlassungsvorbereitungen getroffen, konnte bei einzelnen jungen Gefangenen keine Strafrestaussatzung erfolgen,¹²⁸⁶ weil der Vollstreckungsleiter dafür Vollzugslockerungen zur Vorbedingung erklärte. Damit wurde durch Einleitung von Ermittlungsverfahrens Schritte zur Resozialisierung unterbrochen.

¹²⁸³ Fall 145/2010.

¹²⁸⁴ Ostendorf § 2 JGG, Rn. 5.

¹²⁸⁵ Ostendorf § 2, Rn. 46.

¹²⁸⁶ Fall 35/2010, 119/2010, 120/2010, 151/2010.

2. Gerichtliche Sanktionen

2.1 Entscheidungsfindung der Gerichte

2.1.1 Berücksichtigung von Begehungsweisen und Vollzugsphase

Wenngleich das erkennende Gericht seiner Pflicht zur Erforschung der Wahrheit mit ausführlichen Beweisaufnahmen nachkam und bemüht war, Licht ins Dunkel der Subkultur zu bringen, wurden erzieherische Aspekte oft vernachlässigt.

Aus den Hauptverhandlungsprotokollen und den Entscheidungsgründen der Urteile ergab sich, dass bewusstes Ausnutzen mangelnder Kontrolle, die Vollzugssituation (gelockerter oder geschlossener Vollzug) und die Vollzugsphase, in der die Tat begangen wurde, bei der Urteilsfindung nicht berücksichtigt wurden.

2.1.2 Berücksichtigung anstaltsinterner Sanktionen

Die anstaltsinternen Sanktionen wurden im Gerichtsverfahren überwiegend nicht erörtert.

Zwar wurde in nahezu 70 % der Fälle über die anstaltsinterne Sanktionierung gesprochen, allerdings erweckten die Protokolle den Anschein, dass danach nicht gefragt wurde. Vielmehr äußerten sich die jungen Gefangenen oder unbeteiligte Dritte hierzu eher beiläufig. Die erkennenden Gerichte stellten hierzu auch keine weiteren Fragen. Damit brachten die Gerichte zum Ausdruck, dass es ihnen ausschließlich um die rechtliche Beurteilung der Vollzugstat ging.

Dem entspricht, dass nur in 14 von 53 Urteilen bei der Strafzumessung auf die anstaltsinterne Sanktionierung eingegangen wurde. Die Gerichte verkennen damit die hohe Bedeutung der anstaltsinternen Sanktionen für die Erziehung der jungen Gefangenen. Denn nur die JVA hat die Möglichkeit, nach einer Straftat mit der notwendigen Geschwindigkeit auf den jungen Gefangenen einzuwirken.¹²⁸⁷ Bis der Termin zur Hauptverhandlung ansteht, sind in den meisten Fällen Wochen und Monate vergangen, und der junge Gefangene steht möglicherweise kurz vor der Entlassung.

Für die Strafzumessung und eine Strafrestausssetzung ist wesentlich, wie der junge Gefangene auf die anstaltsinterne Sanktionierung reagiert und sich sein Vollzugsverhalten entwickelt. Zu berücksichtigen ist insbesondere im Hinblick auf die Legalbewährung, ob der junge Gefangene aufgrund eigener Initiative den Schaden wiedergutmacht und wie er sich in einer Konfliktschlichtung verhalten hat. Die anstaltsinternen Sanktionen und die Reaktion des jungen Gefangenen sind damit für das Gericht Anhaltspunkte, ob eine günstige Sozialprognose gestellt werden kann.

¹²⁸⁷ Rose in Ostendorf, § 10, Rn. 7.

2.2 Verurteilungen

2.2.1 Unzureichende Begründung schädlicher Neigungen als Voraussetzungen für Jugendstrafe

Aus den Urteilsgründen lässt sich entnehmen, dass bei der Verurteilung zu einer erneuten Jugendstrafe das für § 17 Abs. 2 JGG erforderliche Tatbestandsmerkmal „Schädliche Neigungen“ kurz damit begründet wurde, dass sich die Tat im Vollzug ereignete und sich der junge Gefangene „nicht einmal den Vollzug als Warnung hat dienen lassen, weiterhin Straftaten zu begehen“ oder aber indem nur auf die Vorverurteilung Bezug genommen wurde.

Eine Differenzierung, ob die Tat subkulturell bedingt, ein Augenblicksversagen oder Ausdruck der in dem jungen Gefangenen immer noch innewohnenden kriminellen Energie war, erfolgte nicht. Die Gerichte erörterten auch nicht, wie sich der junge Gefangene bisher im Vollzug verhalten hatte, ob und ggf. welche Schritte seitens der Anstalt in Bezug auf die Aufarbeitung der importierten kriminellen Energie sowie der Anlass- und Vollzugstat unternommen wurden und welche Ergebnisse und Fortschritte hierbei erzielt werden konnten.

2.2.2 Jugendstrafe als ultima ratio

Ob sich die Jugendrichter bei der Entscheidungsfindung bemühten, maßvoll und fair zu reagieren, in Kenntnis jugendkriminologischer Befunde möglichst wenige biografische Steine für die Wiedereingliederung in die Gesellschaft in den Weg zu legen und nach Möglichkeit Hilfestellung für künftiges Wohlverhalten zu initiieren,¹²⁸⁸ ist zu bezweifeln.

Der Jugendrichter soll nach Streng unter Geltung des Erziehungsgedankens nicht primär Strafbedürfnisse der Allgemeinheit realisieren, sondern vor allem eine die positive Entwicklung des Angeklagten fördernde Entscheidung fällen. Bedingung hierfür ist, dass der Jugendrichter Augenmaß besitzt, in welchen Fällen eine formelle Sanktionierung, insbesondere auch im Hinblick auf Wiedereingliederung und Resozialisierung, unterbleiben sollte.¹²⁸⁹ Dies ist im Untersuchungsmaterial nicht zu erkennen, da schädliche Neigungen zu pauschal damit begründet wurden, dass die Straftat unter dem Einfluss des Jugendstrafvollzugs begangen wurde.

Außerdem lassen die Entscheidungen die von Streng geforderten Tugenden eines Jugendrichters Fantasie und Mut vermissen, auch einmal vom tatvergeltenden Strafrecht abzuweichen.¹²⁹⁰ Eine solche Entscheidung konnte jedoch in einem bereits dargestellten Vorgang gesehen werden. Im Übrigen griffen die Gerichte zu selten auf die Möglichkeiten der Diversion zurück.

Stattdessen wurde vorschnell und pauschal Jugendstrafe verhängt, ohne dass sich die Gerichte damit auseinandergesetzten, unter welchen Bedingungen sich die Straftat ereignete, in welcher Vollzugsphase sie begangen wurde und welche Fortschritte der junge Gefangene seit dem Eintritt in die JVA und der Begehung der Vollzugstat nach der anstaltsinternen Sanktion gemacht hatte.

¹²⁸⁸ Streng 2003, S. 57.

¹²⁸⁹ Streng 2003, S. 57.

¹²⁹⁰ Streng 2003, S. 57 m.w.N.

Die Entscheidungsgründe enthielten zumeist leere Floskeln wie "Aus erzieherischen Aspekten war die Verhängung einer erneuten Jugendstrafe notwendig".¹²⁹¹ Warum das Gericht eine erneute Verurteilung für unumgänglich hielt, erschloss sich nicht, insbesondere vor dem Hintergrund, dass junge Gefangene schnell resozialisiert und wiedereingegliedert werden sollen.

2.2.3 Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende

Die Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsenden nach § 105 JGG wurde ebenfalls nicht hinreichend begründet. Die Erziehungsdefizite, die nach § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG für die Anwendung von Jugendstrafrecht vorausgesetzt werden (sofern keine Jugendverfehlung vorliegt, § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG), wurden ausschließlich darauf gestützt, dass es durch den Vollzug der Jugendstrafe zu einer Entwicklungsverzögerung des jungen Gefangenen gekommen sei. Eine ausgiebige Auseinandersetzung mit der Persönlichkeit des Täters erfolgte nicht.

2.2.4 Mehr Resozialisierung und Wiedereingliederung durch die Sanktionierung

Was die Wiedereingliederung und Resozialisierung des jungen Gefangenen betrifft, setzten sich die Gerichte ebenfalls nicht ausreichend damit auseinander. Zwar wurde thematisiert, dass durch das eingeleitete Ermittlungsverfahren vollzugsöffnende Maßnahmen widerrufen wurden. Eine Erörterung der bisherigen Resozialisierungsbemühungen und der weiteren Ziele erfolgte im Rahmen der Entscheidungsgründe jedoch nicht. Auch in diesem Zusammenhang besteht weiterer Handlungsbedarf.

34 junge Gefangene wurden im Vollzug mehrfach straffällig. Davon wurden (lediglich) zehn nach einer Anklage erneut straffällig. Dies deutet an, dass eine neue Jugendstrafe während des Vollzuges die jungen Gefangenen beeindruckt.

Auf der anderen Seite darf nicht verkannt werden, dass mit einer erneuten Verurteilung die jungen Gefangenen gebrandmarkt werden, Ablehnung durch die Gesellschaft erfahren und Hindernisse bei der Wohnungs- und Arbeitsbeschaffung entstehen.¹²⁹² Daher sollte die Verurteilung zu einer neuen Jugendstrafe nur erfolgen, wenn sie erzieherisch unabdingbar ist.

Die Auseinandersetzung mit diesen und ähnlichen Erwägungen ließen die Urteilsgründe vermissen.

2.3 Stärkere Berücksichtigung von Verfahrensabsprachen und Geständnissen

Die Verfahrensabsprache nach § 257 c StPO, § 1 Abs. 2 JGG hat durch das aktive Geständnis des Angeklagten den Vorteil, dass Zeugen, die durch ihre Aussage vor Gericht in der Subkultur Gefahr laufen könnten, körperlich misshandelt oder sonst „bestraft“ zu werden, nicht vernommen werden müssen.

Darüber hinaus ist eine Verfahrensabsprache erzieherisch sinnvoll. Der junge Gefangene soll lernen, zu seinem Fehlverhalten zu stehen. Gemäß § 257 c Abs. 2 S. 2 StPO soll das Geständnis Bestandteil jeder Verständigung sein.¹²⁹³ So kann er mit seinem umfassenden Geständnis die Gültigkeit konventioneller Normen für die Tatsituation bestätigen und seine Tat nicht verharmlosen oder entschuldigen. Außerdem kann das Geständnis und die Verfahrensabsprache zu einem

¹²⁹¹ Fall 82/2010.

¹²⁹² Harbort 1967, S. 2.

¹²⁹³ So auch Schmitt in Meyer-Goßner § 257 c StPO, Rn. 16; a.A. König 2012, S. 1915-1919, 1916.

milderen Strafmaß führen.¹²⁹⁴ Im Untersuchungsmaterial ließen sich neun Verfahrensabsprachen erfassen.

Auch prozesstaktische Geständnisse wurden schuld mindernd berücksichtigt, obwohl die jungen Gefangene dadurch zeigen, dass sie das Unrecht der Tat nicht einsehen, sondern lediglich noch einmal „gut davonkommen“ möchten. So sagte ein Angeklagter¹²⁹⁵ in der Hauptverhandlung aus: *„Ich sage das heute (hier vollumfängliches Geständnis der Tat) wegen dem guten Zureden von Mitinsassen wie dem X, der auf meinem Stock ist. Ich habe es ihm erzählt und er sagte mit der Wahrheit wäre es das Beste, da bekommt man weniger Strafe. Ich habe erst vor ein paar Tagen mit dem X gesprochen, weil der auch nur drei Monate bekommen hat. Dann könnte ich den Abschluss noch machen und anschließend in Ausbildung gehen.“* Dieses prozesstaktische Geständnis hat das Gericht strafmildernd berücksichtigt. So heißt es in den Urteilsgründen: *„Vorliegend wurde das Strafmaß von 2 Jahren und 9 Monaten für tat- und schuldangemessen, aber auch erzieherisch notwendig, angesehen. Insbesondere das umfassende Geständnis des A bewahrte ihn vor einer erheblich höheren Strafe.“*

3. Zur Wechselwirkung zwischen internen und externen Sanktionen

Sofern die JVA Adelsheim eine Straftat mit erzieherischen Maßnahmen sanktionierte und damit zum Ausdruck brachte, dass sie ihr keine große Bedeutung zumisst, konnte die Staatsanwaltschaft den Vorfall mangels öffentlichen Interesses nach § 170 Abs. 2 StPO oder aufgrund von Geringfügigkeit nach § 153 Abs. 1 StPO einstellen. Würde dies zutreffen, könnten die meisten Ermittlungsverfahren vermieden werden, sofern Staatsanwaltschaft und JVA miteinander kommunizieren. Die Staatsanwaltschaft wäre entlastet und könnte sich auf Straftaten konzentrieren, bei denen Anklagen unumgänglich sind.

In der folgenden Tabelle sind erzieherische Maßnahmen/Disziplinarmaßnahmen mit und ohne spätere Anklage gegen einzelne Täter erfasst.

Erzieherische Maßnahmen/Disziplinarmaßnahmen und Anklagen	Prozent	Absolut
Erzieherische Maßnahmen ohne Anklage	39,1 %	48
Erzieherische Maßnahmen mit Anklage	27,5 %	19
Disziplinarmaßnahmen mit Anklage/Strafbefehl	24,6 %	18
Disziplinarmaßnahmen ohne Anklage	8,7 %	10
Summe	100,0 %	95

Tabelle 22: Wechselwirkung interner und externer Sanktionierung

Die Tabelle zeigt, dass die meisten erzieherischen Maßnahmen in der Anstalt erfreulicherweise nicht zu einer Anklage durch die Staatsanwaltschaft führten. Das ließ sich sogar für zehn Disziplinarmaßnahmen in der Anstalt erkennen. Nur relativ wenige erzieherische und Disziplinarmaßnahmen führten zu Anklagen. Dabei entspricht es der Erwartung, dass Straftaten mit Disziplinarmaßnahmen eher als erzieherische Maßnahmen zu Anklagen führen.

¹²⁹⁴ Schmitt in Meyer-Goßner § 257c StPO, Rn. 9 ff.

¹²⁹⁵ Fall 20/2009.

4. Aus- und Nebenwirkung der Strafanzeige bei Straftaten im Jugendstrafvollzug

4.1 Auswirkungen der Strafanzeige

Intern stand die JVA Adelsheim vor dem Problem, ob bei Straftaten im Vollzug trotzdem Vollzugslockerungen gewährt werden konnten oder eine Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug erforderlich wurde. Im Regelfall hat ein offenes Ermittlungs- oder Strafverfahren zur Folge, dass der junge Gefangene ungeeignet für Vollzugslockerungen angesehen wird. Dies ist eine Nebenfolge der Strafanzeige.¹²⁹⁶

Ferner musste die JVA Adelsheim den beschuldigten jungen Gefangenen, sofern von ihnen gewünscht, Kontakt zu einem Verteidiger und Verteidigerbesuche ermöglichen.

Der Vollstreckungsleiter hatte Anträge von jungen Gefangenen auf Strafrestausssetzung und Gnadenentscheidungen zu bearbeiten und dabei die Straftat im Vollzug zu berücksichtigen. Er musste auch die Voraussetzungen eines Haftbefehls wegen der neuen Straftat prüfen.¹²⁹⁷ So wurde ein Beschluss¹²⁹⁸, mit dem die Überwachung von Besuch, Telekommunikation, Schriftverkehr, Paketverkehr sowie Fesselung bei Ausgang/Überstellung und beim Transport angeordnet wurde, wie folgt begründet: *„Im Hinblick auf den dem A zur Last gelegten Sachverhalt wird auf den Haftbefehl Bezug genommen. Dem A liegt ein Vergehen zur Last. Es besteht der Haftgrund der Fluchtgefahr. Auch unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen des A sind die angeordneten Beschränkungen zur Abwehr des Haftgrundes erforderlich, zumutbar und verhältnismäßig. Insbesondere die Straferwartung macht es erforderlich, die angeordneten Beschränkungen zu treffen. Bei der Anordnung der Beschränkungen wurde berücksichtigt, dass der A sich zuvor in der JVA Adelsheim in Haft befand. Es wurde dem A ermöglicht, weiterhin an Arbeits- und Schulmaßnahmen der JVA teilzunehmen. Der Verkehr des A mit dem Personenkreis gemäß § 119 Abs. 4 S. 1 und 2 StPO insbesondere Verteidiger bleibt unberührt.“*

Zudem musste der Vollstreckungsleiter bei heranwachsenden Gefangenen prüfen, ob sie aus dem Jugendstrafvollzug herauszunehmen waren.

Die Staatsanwaltschaft sicherte im Rahmen des Ermittlungsverfahrens die Beweismittel, was zum Beispiel die Beschlagnahme von Gefangenenpost zur Folge hatte, § 98 StPO, und eine Genehmigung des Gerichts erforderte. In einem Fall wurde eine DNA-Identitätsfeststellung nach § 81 g, 162 StPO angeordnet.¹²⁹⁹

Daneben wurden mit der Strafanzeige und dem Ermittlungsverfahren bei ausländischen Gefangenen ausländerrechtliche Maßnahmen relevant. So hieß es in einer Akte:¹³⁰⁰ *Der Betroffene hält sich ohne einen erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet auf und ist somit vollziehbar ausreisepflichtig (§§ 50, 58 AufenthG). Die freiwillige Ausreise ist auch nach einer etwaigen Entlassung aus der Strafhaft nicht gesichert. Die Abschiebung sollte deshalb aus der Haft heraus durchgeführt werden (§§ 50 Abs. 1, 58). Wir bitten um Prüfung und Mitteilung, ob in diesen Fall von der Strafverfolgung nach § 154 b/ 456 a abgesehen werden kann (vgl. auch 72 Abs. 4). Wir sichern zu, dass der Betroffene unmittelbar aus der Strafhaft in sein Heimatland abgeschoben wird.*

¹²⁹⁶ Walter, J. 2010, S. 63 m.w.N.

¹²⁹⁷ So auch Fall 13/2010, 98/2010, 140/2010.

¹²⁹⁸ Fall 102/2010.

¹²⁹⁹ Fall 18/2009.

¹³⁰⁰ Fall 95/2010.

In einem weiteren Fall wurde mit dem Ermittlungsverfahren die Berechtigung zum Waffenbesitz bzw. ein Waffenbesitzverbot nach § 41 WaffG geprüft.¹³⁰¹

4.2 Nebenwirkungen der Strafanzeige

Es ist zwischen Nebenwirkungen auf den verdächtigen und auf den geschädigten Gefangenen sowie auf die Subkultur zu differenzieren.

Nebenwirkungen der Strafanzeige und der internen Sanktionierung auf beschuldigte und geschädigte Gefangenen sowie auf die Subkultur waren, wenn überhaupt, versteckt in Vernehmungs- und Hauptverhandlungsprotokollen, Urteilen, Strafvollstreckungsbeschlüssen oder Briefen der beschuldigten und geschädigten Gefangenen enthalten.

Erschreckend war, wie massiv Beschuldigte trotz oder gerade aufgrund der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens auf Geschädigte einwirkten und sie in Angst und Schrecken versetzten.

Die Geschädigten wurden teilweise unter Androhung von Schlägen zur Falschaussage angestiftet. So gab ein junger Delinquent seinem Opfer zu verstehen, dass er es spätestens nach seiner Entlassung bereuen würde, dass er zu den Beamten gegangen sei, um dort die Straftat zu melden.¹³⁰² Ein anderer geschädigter Gefangener, der eine Straftat Vollzugsbediensteten zur Kenntnis brachte, wurde wenig später verprügelt.

Auch Versuche, eine Tat einem anderen jungen Gefangenen unterzuschieben, ist verbreitet. Ein Brief enthielt folgende Aussage¹³⁰³: *Hallo X, ich weiß was wir machen, wir schieben alles auf Y, den Penner, kann ich nicht leiden. Also bis zum Gericht.*

Auch das Prahlen mit der Tat,¹³⁰⁴ das beständige Leugnen einer begangenen Tat trotz nachweisbaren Tathergangs, Verletzungen des Opfers¹³⁰⁵ sowie Neutralisationstechniken, der Geschädigte hätte es nicht anders verdient, weil er ein Verräter sei, kommen immer wieder vor und zeigen, dass subkulturelle „Gesetze“ in über konventionelle Normen gestellt wurden.

Insbesondere zeigen Aussagen von Gefangenen und mehrfache Straftaten im Vollzug, dass die anstaltsinterne und die externe Sanktionierung junge Gefangene nicht erreichen konnte. So lautet die Aussage eines angeklagten jungen Gefangenen in der Hauptverhandlung:¹³⁰⁶ *„Er war frech und hatte nichts in der JVA zu sagen. Er war so der Opfertyp. Ich war neu und er dachte, er kann mit mir reden wie er will. ... Dann habe ich ihm aus Spaß am Ohr gedreht. Ich glaube nicht, dass es wehtat. Ich habe noch einmal gesagt, er solle aufstehen. Er hat wieder frech geantwortet. Er war halt arrogant. Aufgestanden ist er wieder nicht.“*

Bezeichnend ist, dass Straftaten in identischer Konstellation (gleiche Tathandlung und gleiches Opfer) zwar nicht auftraten, bei den Mehrfachtätern jedoch ersichtlich wurde, dass die Sanktionen nicht imstande waren, kriminelle Energie zu brechen.

¹³⁰¹ Fall 27/2009.

¹³⁰² Fall 12/2009.

¹³⁰³ Fall 16/2009.

¹³⁰⁴ Fall 16/2009.

¹³⁰⁵ Fall 126/2010.

¹³⁰⁶ Fall 07/2009.

Bezeichnend ist auch, dass die jungen Gefangenen wider Erwarten ein breit gefächertes Wissen an konventionellen Normen hatten, die ihnen einen Vorteil verschafften, z.B. die bedingte Entlassung und das Wissen um strafmildernde Umstände.

Den Akten konnte entnommen werden, dass sich junge Gefangenen vor Gerichtsverhandlungen austauschten und vorbereiteten. In naiver Weise wurde teilweise das prozesstaktische Vorgehen offenbart, wobei die Justiz solche Geständnisse trotzdem strafmildernd berücksichtigte: *„Ich¹³⁰⁷ sage das heute wegen dem guten Zureden von Mitinsassen wie dem H., der auf meinem Stock ist. Ich habe es ihm erzählt und er sagte, mit der Wahrheit wäre es das Beste, da bekommt man weniger Strafe. Ich habe erst vor ein paar Tagen mit dem H. gesprochen, weil der auch nur drei Monate bekommen hat. Dann könnte ich den Abschluss noch machen und anschließend in Ausbildung gehen.“*

Ferner kämpften die jungen Gefangenen prozesstaktisch mit Entschuldigungsbriefen und Briefen an die Anstaltsleitung und die Staatsanwaltschaft, um eine vorzeitige Entlassung oder um eine milde Strafe zu erreichen.

Je weiter das Strafverfahren voranschreitet, umso geringer ist die Aussagebereitschaft von geschädigten Gefangenen. In einigen Fällen wurde diese auch unter eine Bedingung¹³⁰⁸ (Verlegung, Ablösung vom Betrieb) gestellt. Verbreitet ist bei den meisten Geschädigten Angst vor den Repressalien des Täters oder der Subkultur. So lautet die Aussage eines geschädigten jungen Gefangenen:¹³⁰⁹ *„Wenn man sich im Gefängnis wehrt, weiß man nicht, was am nächsten Tag passiert. Ich hatte Angst. Deswegen habe ich mich vorher nicht den Beamten anvertraut. Ich wurde jeden Tag geschlagen, manchmal waren es mehr, manchmal weniger Schläge... Der Angeklagte hat Leute, die er kennt, dann kann schon sein, dass man am nächsten Tag von vier oder 5 Leuten Schläge bekommt.“* Der Vollzugsbedienstete äußerte sich wie folgt: *„Die Verletzungen wollte er dort nicht zeigen (gemeint ist das Büro mit Glasscheiben), damit die anderen Insassen von außen das nicht sehen. Der GS ist ein sehr schwacher Gefangener, er wehrt sich auch nicht, wenn er geschlagen wird. Er ist ein sogenannter Fisch in der JVA.“*

Anschaulich wird die Angst der Geschädigten, dass sie ihre Aussage vor der Polizei revidieren, den Beschuldigten in Schutz nehmen¹³¹⁰ oder sich zu Gunsten des Kontrahenten stark machen, damit dieser eine mildere Strafe erhält.¹³¹¹ Zudem erweckten die Geschädigten in ihren Aussagen den Anschein, dass es besser sei, sich seinem Schicksal zu fügen. Bezeichnend ist auch, wie wenig geschädigte Gefangene vom Erfolg anstaltsinterner Sanktionen halten. So lautete die Aussage eines jungen geschädigten Gefangenen:¹³¹² *„Nach den Friedensgesprächen hatte ich zwar keine Probleme mehr mit den dreien. Für mich war das nicht sinnvoll. Ich kenn die drei nicht lange. Man sieht einfach, dass es nichts bringt.“*

Negative Auswirkungen der Strafanzeige im Hinblick auf die Gefangenenkultur ließen sich anhand der Akten nur selten feststellen. Bestätigten ließ sich in einigen Fällen die in der Literatur

¹³⁰⁷ Fall 20/2009.

¹³⁰⁸ Fall 17/2010, 136/2010 und 18/2009.

¹³⁰⁹ Fall 136/2010.

¹³¹⁰ Fall 68/2010.

¹³¹¹ Fall 17/2010.

¹³¹² Fall 22/2009.

vertretene Ansicht, dass ein Verstoß gegen den Gefangenenkodex („Verpfeife nie einen anderen“) von der Subkultur bestraft wird.¹³¹³ Dies hatte zum Schutz der Geschädigten zahlreiche Verlegungen durch die JVA Adelsheim zur Folge.¹³¹⁴

Die tatsächlichen Auswirkungen der Strafanzeige auf den jungen Gefangenen und die Subkultur lassen sich nur mit Dunkelfeldstudien beurteilen. Sofern der junge Gefangene in einem Fragebogen seine Vollzugstat angeben soll und er ein schwerwiegendes Delikt begangen hat, könnte die Anonymität des jungen Gefangenen nicht gewährleistet sein. Hieraus resultieren Bedenken, an einer solchen Befragung mitzuwirken. Antworten im Sinne sozialer Erwünschtheit könnten hinzukommen.

¹³¹³ Walter, J. 2010, S. 59.

¹³¹⁴ Besonders anschaulich Fall 20/2009.

H. Schlussfolgerungen und Ausblick

Ziel der Arbeit war es zunächst, die in der JVA Adelsheim begangenen Straftaten darzustellen, weil Außenstehende keinen Zugang dazu haben. Dabei wurde vor allem Wert auf die Darstellung der Bedingungen und Begehung gelegt, weil sie für die Sanktionierung von Bedeutung sind. Außerdem erfolgte eine Darstellung der anstaltsinternen und externen Sanktionsmöglichkeiten, weil es bislang in der Literatur keine entsprechenden Beiträge gibt, die auf die Wechselwirkung zwischen anstaltsinterner und externer Sanktionierung eingehen. Anschließend erfolgte ein Überblick, welche Sanktionen von der Jugendstrafanstalt, der Staatsanwaltschaft und vom Gericht verhängt wurden.

Ferner sollte die Arbeit Orientierungs- und Entscheidungshilfen für Personen ergeben, die mit der Sanktionierung solcher Straftaten befasst sind.

Ziel war es auch, Forschungslücken aufzudecken.

I. Schlussfolgerungen

1. Ursachen für Straftaten im Jugendstrafvollzug

Ausschlaggebend für Straftaten in Jugendstrafanstalten sind die jungen Gefangenen und ihre Vollzugssituation.

Bei den jungen Gefangenen bestehen folgende Ursachen für Straftaten im Vollzug:

- Sie haben eine hohe Vorstrafenbelastung.
- Ihre Anlasstat, d.h. die Tat, die dem Vollzug zu Grunde liegt, wiegt schwer.
- Sie importieren ihre Auffälligkeiten, insbesondere Gewaltbereitschaft, in den Vollzug.

Die Vollzugssituation begünstigt Straftaten im Vollzug durch folgende Umstände:

- Deprivation und Einschlussituation der jungen Gefangenen führen zu Konflikten.
- Gemeinsame Unterbringung junger Gefangener begünstigt Straftaten.
- Mangelwirtschaft lässt einen Schwarzmarkt entstehen.
- Wegschauen in der Gefangenengegenkultur verhindert die Aufdeckung von Straftaten.
- Unüberwachte Nischen und mangelnde Kontrollen ermöglichen Straftaten.
- Hohe Kontrollintensität und Gefangenenkultur bedingen sich: je dichter die Kontrolle, desto stärker entwickelt sich die Subkultur.
- Die im Vollzug begangenen Straftaten unterscheiden sich von Taten, die vor und nach dem Vollzug begangen werden.

2. Rechtlicher Rahmen zur Sanktionierung von Straftaten im Jugendstrafvollzug

Anstaltsinterne Sanktionen setzen eine schuldhafte Pflichtverletzung, Erziehungsbedarf bzw. eine Störung der Sicherheit und Ordnung der Jugendstrafanstalt voraus.

Bei der Sanktionierung durch erzieherische Maßnahmen und Disziplinarmaßnahmen sind die Behandlungs- und Erziehungsgrundsätze im baden-württembergischen Jugendstrafvollzugsrecht zu beachten:

- die Achtung der Grund- und Menschenrechte der jungen Gefangenen (§ 2 Abs. 1 JVollzGB IV),
- die Erziehungsgrundsätze aus der Landesverfassung (§ 2 Abs. 2 JVollzGB IV),

- der Angleichungsgrundsatz (§ 2 Abs. 3 JVollzGB IV),
- der Gegensteuerungsgrundsatz (§ 2 Abs. 4 JVollzGB IV),
- der Opferbezug (§ 2 Abs. 5 JVollzGB IV),
- das Lernen von und mit Gleichaltrigen (§ 2 Abs. 6 JVollzGB IV),
- die Bereitschaft, Mitwirkung und Fortschritte junger Gefangener zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 7 JVollzGB IV),
- Entwicklungsstand und Lebensverhältnisse (§ 2 Abs. 8 JVollzGB IV),
- Einbeziehung der Personensorgeberechtigten (§ 2 Abs. 9 JVollzGB IV).

Speziell bei der anstaltsinternen und externen Sanktionierung sind zu berücksichtigen:

- der aktuelle Konflikt, die Begehungsweise (Tatort, Tatzeit, Vollzugsphase, Vollzugsform),
- täterspezifische Merkmale (Anlass- und Vollzugstat),
- der Zusammenhang zwischen Straftat und Sanktion (Konnexität),
- der Beschleunigungsgrundsatz,
- der Gleichbehandlungsgrundsatz,
- der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz,
- Erziehung und Resozialisierung,
- Verhinderung weiterer Straftaten.

Die Auflistung zeigt, dass die Sanktionierung in hohem Maße verrechtlicht und komplex ist. Dies stellt an die mit der Sanktionierung befassten Personen hohe juristische und pädagogische Anforderungen.

3. Probleme einer gerechten und wirksamen Sanktionierung von Straftaten im Jugendstrafvollzug

Durch folgende Umstände und Prozesse wird eine gerechte und wirksame Sanktionierung erschwert:

- die kriminelle Vergangenheit der jungen Gefangenen, insbesondere ihre hohe Vorstrafenbelastung,
- der Import kriminellen Energie in den Vollzug, insbesondere Gewaltbereitschaft,
- die Vollzugssituation selbst,
- der in der Subkultur herrschende Kodex,
- Übereifer bei der Verfolgung von Straftaten im Jugendstrafvollzug,
- Personalmangel im Jugendstrafvollzug,
- mangelnde Zusammenarbeit zwischen Anstalt, Staatsanwaltschaft, Gericht und Ausländerbehörden,
- fehlende Erfahrungswerte für wirksame Sanktionen.

Die Sanktionierung führt außerdem teilweise zu unerwünschten Reaktionen. Sie produziert Ausweichverhalten und verstärkt die Subkultur. Bei Zeugenaussagen gegen Mitgefangenen kommt es zu Repressalien. Sanktionen erschweren die Wiedereingliederung der jungen Gefangenen in die Gesellschaft.

4. Weiterer Forschungsbedarf

Die Untersuchung zeigt, dass wesentliche Faktoren bei der Sanktionierung unberücksichtigt blieben:

- die bisherige Haftzeit, Tatort, Vollzugssituation (Regel- oder gelockerter Vollzug),
- das Ausnutzen nicht vorhandener Kontrolle sowie gruppenspezifische Motive,
- die aktive Auseinandersetzung des Täters mit seiner Tat,
- die Persönlichkeit des Täters, insbesondere seine Anlasstat,
- die Begründung einer erzieherischen Maßnahme oder einer Disziplinarmaßnahme,
- eine eingehend begründete Strafanzeige (Vollzugsverhalten, Erziehungsbemühungen),
- eine Risikoabwägung zwischen Strafanzeige und Wiedereingliederung,
- das konsensuale Auftreten der Jugendstrafanstalt nach Außen,
- das mangelnde Strafverfolgungsinteresse geschädigter Mitgefangener,
- die Divergenz zwischen anstaltsinternen und anstaltsexternen Zeugenaussagen,
- die Konnexität zwischen Rechtsgutsverletzung und Sanktion,
- die Einbindung der Erziehungsberechtigten und des jungen Gefangenen in die Sanktionierung,
- die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft, Gericht, Jugendstrafanstalt und ggf. Ausländerbehörden,
- Beschleunigung, um Divergenzen bei Zeugenaussagen zu unterbinden,
- die ausführliche Mitteilung bereits anstaltsintern erlassenen Maßnahmen bei der externen Sanktionierung durch die Justiz, insbesondere aber das Gericht,
- prozesstaktische Geständnisse,
- die Erschwernisse für die Wiedereingliederung durch Abbruch von vollzugsöffnenden Maßnahmen und Entlassungsvorbereitungen,
- die Auseinandersetzung mit „Schädlichen Neigungen“ (§ 17 Abs. 2 JGG) bei Verhängung einer neuen Jugendstrafe.

Die Arbeit hat gezeigt, dass aussagekräftige Erkenntnisse über das tatsächliche Ausmaß von Straftaten im Jugendstrafvollzug und über subkulturelle Strukturen nur über eine Dunkelforschung möglich sind.

Allerdings besteht auf dem Gebiet der Sanktionierung von Straftaten junger Gefangener erheblicher Forschungsbedarf, insbesondere auch in Jugendstrafanstalten in anderen Bundesländern, damit Vergleiche möglich werden.

II. Ausblick

Aufgrund der unter jungen Gefangenen vermuteten Nischendelinquenz und des Ausnutzens mangelnder Kontrolle für Straftaten ist präventiv eine intensive "Kultur des Hinschauens" nötig. Angesichts der Gewaltbereitschaft ist der Umstand, dass im gelockerten Vollzug am Wochenende und bei Nacht keine oder nur eingeschränkte Gefangenenkontrollen durchgeführt wurden, untragbar. Dies wurde für Straftaten ausgenutzt. Die schwersten Straftaten ereigneten sich aber im Regelvollzug. Da im Untersuchungszeitraum nachts keine Kontrollen stattfanden, konnten grausame Sexualdelikte und qualvolle Körperverletzungen begangen werden. Auch die in den unüberwachten Sanitärräumen begangene Delinquenz fordert verstärkte Kontrollen.

Präventive Maßnahmen sind:

- eine 24-Stunden-Aufsicht auch im gelockerten Vollzug,
- unangemeldete Haftraumkontrollen, insbesondere auch bei Nacht,
- verschärfte Beobachtung von Neuankömmlingen und „überworfenen“ Parteien,
- ständige Kontrollen, wo gehäuft Straftaten auftreten (anstaltsinterne „hot-spots“),
- besonderer Schutz für Zeugen unter den jungen Gefangenen,
- Überwachung des Einkaufs- und Konsumverhaltens junger Gefangener,
- Schränke, in denen Einkäufe sicher verstaut werden können,
- mehr Einzelhafträume,
- ständiger Dialog zwischen Vollzugsbediensteten und jungen Gefangenen.

Die Erziehung junger Gefangenen zu gesetzestreuen Bürgern kann nur gelingen, wenn dem jungen Gefangenen die Chance, aber auch die Pflicht, zur Selbstreflexion gegeben wird. An dieser Entwicklung sollte neben dem delinquenten Gefangenen das gesamte „Sozietop“ beteiligt werden. Lernen geschieht nicht ausschließlich dadurch, dass der einzelne Gefangene einen Fehler macht und über sich nachdenkt. Vielmehr ist ein "Aus-Fehlern-Lernen" auch möglich, wenn die Delinquenz eines anderen Gefangenen thematisiert und die eigene Fähigkeit, sich in einer ähnlich heiklen Situation rechtskonform und verantwortungsvoll zu verhalten, überdacht wird.¹³¹⁵

Hierzu müssen die jungen Gefangenen zunächst die Fähigkeit besitzen oder diese in einem langen Prozess erwerben, eigene Verhaltensmuster zu durchschauen und zu eigenen Schwächen zu stehen. Nur wenn sie dazu in der Lage sind, können sie Verantwortung für ihr Leben und für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse übernehmen. Das Mittel hierzu ist das Löschen erlernter Verhaltensmuster.¹³¹⁶

Die jungen Gefangenen sind zu bestärken, die Ursachen und Bedingungen der eigenen Defizite aufzudecken, an diesen zu arbeiten und rechtskonformes Verhalten zu üben.¹³¹⁷ Sie müssen überzeugt werden, dass sich kriminelles Verhalten nicht lohnt und man sich besser an konventionellen (legalen) Normen orientiert.¹³¹⁸ Hierzu muss der Wille zur Besserung geweckt und dem jungen Gefangenen Alternativen gezeigt werden. Dazu muss ihm auch ein neues Selbstbild und eine Perspektive vermittelt werden, damit vorhandene Fähigkeiten erkannt und ausgebaut werden. Der junge Gefangene muss darin bestärkt werden, seinen Lebensunterhalt auf legale Weise zu bestreiten.¹³¹⁹

Nur durch interpersonales Lernen, nachahmendes Verhalten und Entwicklung von Techniken des mitmenschlichen Umgangs wird eine Modifizierung schädlicher Verhaltensmuster möglich. Leider ist die Wirklichkeit des Jugendstrafvollzuges, wie die Studie gezeigt hat, davon weit entfernt, denn es ist „nicht die Härte der Konsequenz, die Wirkung zeigt, sondern die Gewissheit, mit der sie erfolgt“.¹³²⁰

¹³¹⁵ Pecher 2004, S. 105.

¹³¹⁶ Pecher 2004, S. 106 f.

¹³¹⁷ So bereits Harbordt 1967, S. 1.

¹³¹⁸ Harbordt 1967, S. 1.

¹³¹⁹ Harbordt 1967, S. 1.

¹³²⁰ Coloroso 2002, S. 215.